UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Basel. Universität 1925
I

FESTSCHRIFT

ZUR FEIER

DES 450JÄHRIGEN BESTEHENS

DER UNIVERSITÄT BASEL

HERAUSGEGEBEN VON
REKTOR UND REGENZ

12/264
12/3/12

BASEL
KOMMISSIONSVERLAG VON HELBING & LICHTENHAHN
1910

Inhaltsverzeichnis.

Heusler, Andreas, Dr. jur. et phil., o. Prof. für Deutsches Recht: Aus der Basler Rechtspflege durch fünf Jahrhunderte 1

Nagler, Johannes, Dr. jur., o. Prof. für Strafrecht: Die Geltung der Carolina in Basel 35

Vischer, Eberhard, Dr. theol., o. Prof. für Kirchengeschichte: Die Lehrstühle und der Unterricht an der theolog. Fakultät Basels seit der Reformation 111

Schmidt, Paul Wilhelm, Dr. theol. et phil., o. Prof. für Neues Testament: De Wette-Overbecks Werk zur Apostelgeschichte und dessen jüngste Bestreitung 243

Nef, Karl, Dr. phil., a. o. Prof. für Musikwissenschaft: Die Musik an der Universität Basel 297

Joël, Karl, Dr. phil., o. Prof. für Philosophie: Jakob Burckhardt als Geschichtsphilosoph 337

Thommen, Rudolf, Dr. phil., a. o. Prof. für Geschichte: Die Rektoren der Universität Basel von 1460—1910 . . 477

IV

Andreas Heusler:

Aus der Basler Rechtspflege durch fünf Jahrhunderte.

Aus der Basler Rechtspflege durch fünf Jahrhunderte.

Von Andreas Heusler.

«Die Basler leben ohne bestimmtes Gesetz, die Gewohnheit ist mehr als geschriebenes Recht im Gebrauch, ohne Rechtsgelehrte, ohne Kenntnis der römischen Gesetze. Wo ein neuer Rechtsfall auftaucht, entscheiden sie ihn nach ihrem Ermessen: so scheine es ihnen gut, sagen sie». Dies berichtet Aeneas Silvius über die Basler Rechtspflege in seiner klassischen, an den Präsidenten des Basler Konzils Julian Cesarini im Jahre 1433 gerichteten Beschreibung Basels, und in einer zweiten von 1438 an den Erzbischof von Tours führt er das näher aus: «Bei ihnen ist mehr die Gewohnheit als das geschriebene Gesetz im Gebrauch, für Rechtsgelehrte oder römisches Recht ist kein Raum. Wo eine neue Rechtsfrage auftritt, wird häufig auf den Entscheid des Rats abgestellt; da gibt es keine Weitläuftigkeit des Verfahrens, keine Prozessschriften, keine Vorträge von bezahlten Advokaten; alles geht summarisch her, und sie halten es für das Gemeinwesen erspriesslicher, einer Partei rasch zum Rechte zu verhelfen, als durch verzögerliche Untersuchung beide zu betrügen» [1])

Wir können uns denken, wie fremdartig es den in aller Weisheit der Italiener gebildeten Geheimschreiber des Basler

[1]) Die erste Schrift von 1433 jetzt am besten abgedruckt in Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel, herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel, Band V, S. 372; die zweite von 1438 (herausgegeben von E. Preiswerk) in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben von derselben Gesellschaft, Band IV, S. 1 ff.

Konzils anmuten mochte, wenn er bei dem Rathause vorbeigehend durch dessen Hof in die hintere Stube hineinsah, wo das Stadtgericht gehalten wurde, und wohl eher ein verwunderter als ein bewundernder Zeuge des Rechtsganges war, der sich da drinnen abspielte. In vollem Umfange zutreffend hat er in seinem knappen Berichte den Prozess vor Basler Stadtgericht charakterisiert, wie er sich uns aus den dürftigen Andeutungen der Ordnungen der Gerichtsbeamten (Nr. 64 und 95 der Rechtsquellen von Basel) darstellt.

Auf Grund dieser spärlich fliessenden Quellen hat Joh. Schnell (Basel im vierzehnten Jahrhundert, Festschrift von 1856 zur Erdbebenfeier, S. 351 ff.) in lebensvoller Anschaulichkeit ein Bild des Rechtsganges vor Stadtgericht in jener Zeit entworfen. Ich greife daraus einen Punkt heraus, die Parteiverhandlungen vor Gericht, das, was im alten gemeinrechtlichen Prozesse den Raum des sog. ersten Verfahrens ausfüllte, um weiter darzulegen, auf welche Irrwege dieses gesetzlich nicht geregelte Verfahren im Laufe der Zeit geraten und mit welcher Mühe es wieder in eine gesunde Bahn geleitet worden ist.

Am frühen Morgen, eine Stunde bevor der Schultheiss mit den Richtern, den Zehn, zum Gerichthalten niedersass, hatten die Amtleute, denen vor Gericht zu reden einzig zukam, im Hofe des Rathauses zu erscheinen und die Rechtsuchenden, die sich an sie wandten, ihren Rechtshandel sich erzählen zu lassen, auf dass sie gerüstet seien, ihre Sache vor Gericht gehörig zu vertreten. Auf Grund solcher raschen Instruktion trugen sie dann dem Gerichte die Sache ihrer Parteien vor, in der Regel auf Klage und Antwort (Rede und Widerrede) beschränkt, wenn nicht die Antwort der Art war, dass eine Replik notdürftig erschien, worauf auch dem Beklagten eine Duplik nicht versagt war. Und weiter mochten dann die Zehn, wenn sie *«das Stück vorhin nit wol verstanden hettent»*, noch Fragen stellen und das Stück *«noch einest oder me»* erzählen lassen. Konnten sich die Richter nicht sofort eine Meinung bilden, so mochten sie aus dem Gerichte abtreten und sich unter

einander noch bedenken und beraten, nötigenfalls unter Zuziehung und nochmaliger Anhörung der Amtleute. Kamen sie dadurch ins Reine, so wurde das gefundene Urteil sofort, mit kurzer Angabe der species facti, aber ohne Motivierung, öffentlich verkündet. Wussten sich die Richter aber keinen Rat über das auf den Streitfall anzuwendende Recht, so dass ihnen der Entscheid zu schwer wurde, und erklärte auch der Amtmann bei seinem Eide, dass er sich der Sache nicht verstehe, so zogen sie den Handel an die Räte, die nun entschieden, was in dieser Sache Rechtens sei, und der so gefundene Rechtssatz wurde als fortan geltendes Recht erklärt (*und sol man auch diz erkantnuße hinnanthin bi uns eweklich halten*, Rq. Nr. 42).

So ging es nun Tag für Tag, denn das Gericht sollte täglich sitzen. Das hat es noch von seinem ersten Ursprung als Marktgericht beibehalten, aus jener frühesten Zeit städtischen Wesens, da die Kaufleute für ihre Markthändel Polizei und Gericht zu üben begnadet worden waren. Und wie der Richter täglich bei der Hand sein sollte, so musste auch ohne Umschweife der noch frische Span vor ihm erledigt werden, auf dass kein Streit übernächtig werde und sich in der Erinnerung verwirre oder die Zeugen nicht mehr habhaft wären. Auf der Erstickung der Streitigkeit im Keime lag das Schwergewicht, wie es für die Markthändel passte, und das einfache Verfahren war darauf angelegt.

Und dabei war es geblieben noch zu einer Zeit, als das Stadtgericht schon längst aus dieser primitiven Tätigkeit eines Gerichts für Marktsachen herausgewachsen war und das gesamte Zivilrechtsgebiet und die sämtlichen Zivilrechtssachen der Bürger unter seine Gerichtsbarkeit gezwungen hatte. Die Gerichtsorganisation war nicht dem reich entwickelten Verkehrsleben, das an die Richter wie an die Fürsprecher grössere Anforderungen stellte und ihre Zeit unendlich mehr in Anspruch nahm, angepasst worden. Noch wurde täglich das Gericht abgehalten, aber an die Stelle der rasch erledigten Streitsachen des täglichen Verkehrs waren nun umständliche Verhandlungen mit langdauernden Sitzungen getreten, wor-

über die Rechtspflege den ärgsten Schaden litt. Die Richter und selbst der Schultheiss waren nicht mehr zu ordentlichem Besuche der Gerichtssitzungen und zum Ausharren bis zur Erledigung der Tagesgeschäfte zu bringen. Da kamen sie, wenn das Ratsglöcklein früh morgens das Zeichen zum Antreten gab, wie sie gingen und standen, in Hemdsärmeln aus ihrer Werkstatt schnell auf das Rathaus gelaufen, um beim Appell nicht zu fehlen und der Busse für Abwesenheit zu entgehen, und suchten sobald als möglich sich wieder zu drücken und mitten aus einer Verhandlung zu ihrer Arbeit zurückzukehren. Und was sich die Richter erlaubten, glaubten sich die Amtleute auch erlauben zu dürfen. So konnte oft kein Gericht gehalten werden, und wenn es zustande kam, geschah es in schon äusserlich unwürdiger Haltung. Der Rat erliess Verweis über Verweis, Drohung auf Drohung, mit wenig dauerndem Erfolge: Schultheiss und Amtleute sollten nicht ohne ihre Röcke und Stäbe in die Sitzung kommen, die Richter sollten ihren Rock anhaben, sonst werde man ihnen einen steinernen Rock anziehen, sie sollten nicht aus den Sitzungen weglaufen, Schultheiss und Vogt sollten nicht an ihren Ehrensitzen in Gegenwart des Publikums mit schimpflichen Worten aneinander geraten, sich selbst zur Verachtung und der hohen Obrigkeit zur Verkleinerung, usw. Man vergleiche etwa Rq. Nr. 306 Eingang, Nr. 304 und 305 hauptsächlich betreffs Nachlässigkeiten der Amtleute, Nr. 351 und sonst. Näheres bei A. Heusler, Vater, Mitteilungen aus den Basler Ratsbüchern, in den Beiträgen (der histor. Gesellschaft zu Basel) zur vaterländischen Geschichte, VIII (1866) S. 281 ff.

Diesem Mangel des äusseren Dekorums entsprach auch ein auf tiefstem Niveau stehender Gehalt der Verhandlungen. Die Fürsprecher, die Amtleute, genügten wohl für die Bemeisterung der einfachen Rechtshändel des täglichen Lebens, aber für Streitfragen schwierigerer und komplizierterer Art reichte ihre ordinäre Routine nicht aus, und wie es bei Leuten von bescheidenem Bildungsgrade, wenn sie ihrer Sache nicht sicher sind, leicht geschieht, sie spielten den Handel auf das

persönliche Gebiet hinüber mit gehässigen Verdächtigungen des Gegners und Spitzreden (Spetzwörtlinen in G.-O. von 1457 Art. 17, später Spätzeln genannt). Die ganze Ungezogenheit des deutschen Bürgertums (das «böse Maul» war überall in den Städten zu Hause, nicht bloss in Basel) kam hier zur hässlichsten Entfaltung, nicht nur unausrottbar trotz beharrlich wiederholten Verboten des Rats, sondern im Gegenteil, auch nachdem das Reden vor Gericht nicht mehr auf die Amtleute beschränkt war, sich steigernd zu einer Höhe, die noch im 18. Jahrhundert dem Basler Juristen F. Th. Freuler J. U. D. in seinem Buche «Der Teutsche Rechtslehrer», 6 Theile, Basel 1751, den Notschrei auspresste: *«Einen ehrlichen Mann sollte von dem Rechtigen abschröcken, die Art, und Weise der Trölerey wie selbige heut zu Tage, von vielen geführet wird; denn da ist es bey einigen nicht genug, daß sie die Sache gantz verkehrt vorbringen, und aus einer Kleinigkeit einen großen, und weitläuffigen Proceß anspinnen, welcher oft dreymahl mehr kostet, als die Sache, um die man rechtiget werth ist; Sondern es muss noch dabey auch der ehrlichste Mann, mit der Aschen Mittwochen, oder Tröler-Leibfarbe, öffentlich angestrichen und auf das spöttischste durchgezogen werden. Einige derselben befleißen sich nicht nur ihre Gegenparthey gantz waschweibermässig durch die Hechel zu jagen, sondern es muß derselben gantze Familien herhalten, und was in derselben vor 50, 60 und mehr Jahren etwan vorgegangen, erzehlet und vorgerücket werden, und ist es mehr als bedauerlich, wann an Orthen, wo Richtere an GOttes statt sitzen, urtheilen und rechtsprechen sollen, dergleichen Calumnien, Injurien oder Schmächworte geduldet, und angehöret werden; Indeme dardurch der Gerichtsplatz, welcher sonst ein heiliger Orth seyn solle, zu einem soviel als privilegirten Injurien-Platz gemacht wird».*

Von dieser Verwilderung der Rechtspflege wurde natürlich auch die Instruktion der Prozesse aufs empfindlichste ergriffen. Schon die G.-O. von 1457 (Rq. Nr. 148) weist in Art. 17 auf einen Übelstand hin, ohne doch eine Abhilfe zu

schaffen: Der Schultheiss soll darüber wachen, dass nur das zur Sache Dienende gesprochen werde, *«umb daz des gerichts sachen gefürdert und nit als unzhar bescheen ist durch sölich der fürsprechen manigfaltig lang rede geirret und hinderstellig gemacht werden»*.

Schon das abscheuliche gegenseitige Verunglimpfen übte auf den Gang des Verfahrens eine sehr nachteilige Wirkung, indem, wie aus späterer Zeit (Rq. Nr. 497) ersichtlich, sofort Injurienklagen erhoben wurden, die dann als «Nebenprozesse» zuerst ausgemacht wurden, bevor man im Hauptprozess weiterschritt. Ausserdem aber kann man sich wohl denken, wie dieses mannigfaltig lange Reden bei Richtern, die immer auf dem Sprung waren, aus der Sitzung zu ihren Privatgeschäften wegzulaufen, wirken musste. Es hatte nicht nur zur Folge, dass die Richter nicht besser informiert, vielmehr konfundiert und verwirrt wurden (Rq. Nr. 366), sondern auch dass über einer einzigen Prozessverhandlung der Vormittag verstrich und andere Parteien nach vergeblichem Warten nicht mehr an die Reihe kamen, und dass in dieser Sache selbst die Urteilsausfertigung und in der Folge auch die Urteilsfällung ungebührlich verzögert wurde. Damit verhält es sich folgendermassen:

Nach alter Rechtsübung sollte sofort nach Klage und Antwort (Rede und Widerrede) von den Zehn das Urteil gesprochen werden (Rq. Nr. 64, Art. 19: *«nach verhörung rede und widerrrede beider teilen fürsprechen ein recht nach ir verstantnuße ze sprechende»*), vorbehalten natürlich Beweiserkenntnisse in beweisbedürftigen Sachen. Wollten dann die Parteien eine Ausfertigung des Urteils, einen Urteilbrief, haben, so fertigte ihnen denselben der Gerichtsschreiber auf Grund der vor Gericht gehaltenen Vorträge. Aber die Redaktion eines solchen Urteilbriefes wurde unter Umständen zu einer ziemlich verwickelten Arbeit. Es musste nämlich der wesentliche Inhalt von Klage und Antwort darin aufgeführt und dann das ergangene Urteil daran geschlossen werden. In ganz einfachen Sachen hatte das keine Schwierigkeit; die

Parteien waren zufrieden mit einer kurzen Angabe des Streitpunktes und dem Dispositiv, also z. B. etwa:

Urteilbuch 1407—1409: «*Item als Heintzman von Heitersheim ansprach Metzi Sleglin umb XVIII β rappen von schuhen wegen, so er ir und iren kinden gemachet het sunderlich ir mit sunderheit, do wider si rette, si were unschuldig daz er ir mit sunderheit vtzit gmachet het, und darumme wölt si ir recht tun, daz si och tette, darumme erkent wart, daz si lidig von ime sin sölle von der schuhen und sach wegen*».

Ich denke mir, dass ursprünglich die Urteile sofort in sessione in diese kurze Redaktion gebracht und dergestalt verkündet wurden und es dabei dann sein Bewenden hatte. Aber mit der grösseren Ausführlichkeit und Länge der Parteivorträge wuchsen auch die Ansprüche an die Urteilbriefe: sie sollten nun auch eine einlässlichere Darstellung des Tatbestandes sowohl als der von den Parteien angerufenen Rechtsgründe enthalten, und dieser Anforderung konnte unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung und Urteilfällung nicht mehr Genüge geleistet werden; der Gerichtsschreiber musste nun zunächst aus seinem Manual die Textredaktion des Urteilbriefs verfertigen. Dass das zu grossen Verzögerungen führte, erfahren wir aus der G.-O. von 1457. Der vom Gerichtsschreiber hergestellte Text des Urteils wurde von den Parteien sowohl bezüglich des Tatbestandes als des Dispositivs angefochten, so dass wieder alles in Frage gestellt war und das Gericht sich von neuem mit der Sache zu befassen hatte. Die G.-O. von 1457, Art. 30 ff. beschränkte sich nun darauf, bloss die Fassung des Dispositivs unmittelbar nach der Parteiverhandlung sicher zu stellen, den übrigen Inhalt des Urteilbriefes aber erst später vom Gerichte genehmigen zu lassen. Es wird nämlich vorgeschrieben: Der Gerichtsschreiber soll die Worte des Urteils ohne Klage und Antwort sofort, dieweil das Gericht sitzt, in das Manual schreiben und sie den Urteilsprechern vorlesen, damit sie hören, ob die Worte (d. h. die von ihm aufgezeichnete Fassung) des Urteils also gestellt sind, wie sie durch sie ausge-

sprochen worden, «*damit irrunge und endrunge der urteilen vermitten werden möge*», d. h. damit das Urteil in seinem Dispositiv nunmehr unabänderlich und unanfechtbar festgestellt sei. Den übrigen Teil der Urteilbriefe (Klage und Antwort) mag der Gerichtsschreiber dann nachher aus seinem Manual herstellen und soll die Parteien und ihre Fürsprechen darüber vernehmen, ob ihre Vorträge richtig wiedergegeben seien; ist hierüber Einverständnis erzielt, so wird das Dispositiv (über das die Parteien nicht mehr zu hören sind) daran angeschlossen und das Ganze nochmals dem Gerichte vorgelegt mit der Frage, ob der Urteilbrief in solcher Fassung ausgefertigt werden solle.

Die kluge Vorschrift, dass das Urteil gleich nach den Parteivorträgen in sessione gesprochen und in definitiver Redaktion aufgezeichnet werden solle, ist nun aber in der Folgezeit, wenigstens in grösseren Sachen (denn in geringfügigen mag es bei der alten Übung sofortiger Urteilseröffnung geblieben sein), völlig in Abgang gekommen, und es ist im Zusammenhange damit eine Zügellosigkeit des Verfahrens eingerissen, die aus dem Rechtsgange einen Spielball schikanöser Parteien gemacht hat. Eine nach unsern Anschauungen sehr gerechtfertigte Neuerung hat erheblich zu dieser Verschlechterung beigetragen. Die im Jahre 1519 erlassene, in den Rq. Nr. 264 irrtümlich in das Jahr 1539 gesetzte Gerichtsordnung,[1]) obschon im wesentlichen nur eine Kompilation aus der G.-O. von 1457 und verschiedenen seither ergangenen Einzelgesetzen und wenig über ihre Vorlage hinauskommend, enthält doch das Neue, dass das Monopol des Redens vor Gericht, das die Amtleute bisher besessen hatten, gebrochen und den Parteien gestattet wurde, ihre Sache selbst vorzutragen oder sogar einen freigewählten Fürsprecher für sich reden zu lassen (Art. 75 und 75 a). Wäre damit die Prozessinstruktion aus den Händen

[1]) Das richtige Datum ist überzeugend nachgewiesen von K. Stehlin, Zur Geschichte der Basler Gerichtsordnungen, in der Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Basel zum siebzigsten Geburtstag von Andreas Heusler, 30. September 1904, S. 85 ff.

der Amtleute an tüchtige Juristen und (was noch nötiger war) an anständige Leute gekommen, so hätte die Neuerung wohl einen erheblichen Fortschritt in der Rechtspflege herbeigeführt. Das war leider nicht der Fall, im Gegenteil wurden unter den Händen freigewählter Vertreter, wie die Urteilbücher zeigen, die Parteiverhandlungen durch nichtsnutziges Reden und gehässiges Verunglimpfen der Gegenpartei noch weitschweifiger und verwirrender, und die Prozesse im 16. und 17. Jahrhundert durch eine unerhörte Schikane und Verschleppung auf ewige Zeiten zu einem wahren Zerrbild von Rechtspflege. Im Mittelpunkte dieser Verkümmerung des Rechtsganges steht das, was in den Gesetzen und in der Praxis als Rechtsatz bezeichnet wird.

Die alte Basler Gerichtssprache kennt das Wort Rechtsatz noch nicht, es tritt erst in der G.-O. von 1457 und in den Urteilbüchern aus dieser Zeit auf. Während nämlich die ersten Urteilbücher aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts sich der Formel bedienen: ward erkennt nach Rede und Widerrede, lautet es nun später: ward erkennt auf beider Theilen Rechtsatz. Was ist denn dieser ominöse Rechtsatz?

«Zu Recht setzen», «den Rechtsatz thun» ist die vielfach in der schweizerischen Rechtssprache [1]) beliebte Bezeichnung für das, was das gemeine Recht Conclusio, Beschluss[2]) nannte. Es war ein formaler Akt, der die Parteiverhandlungen abschloss, wie ihn die Reichskammergerichtsordnung von 1555 Teil III tit. 23 § 5 überliefert:

[1]) Viele Beispiele im schweizerischen Idiotikon, VI Sp. 254, mit der richtigen Erklärung: eine Streitsache (nach Klage und Verteidigung) dem richterlichen Entscheid anheimstellen. Vgl. das Stadtrechten von Solothurn. Tit. VI § 16: Wann die Parteyen ihre Sache einmal zu Recht gesetzt haben, so soll es dabey bleiben und kein weiterer Vortrag von ihnen beschehen. Berner Gerichtssatzung von 1762, III. Theil, XV. Titel, 9. Satzung: Der Richter soll über das urtheilen, was von beyden Partheyen gegenseitig zum Rechten gesetzt wird, und folglich in der Urtheil lediger Dinge entweders dem Kläger seinen Schluß oder dem Beklagten seinen Gegenschluß zusprechen.

[2]) Vgl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses, 3. Aufl. § 71, Note 6 und 37.

Sollen hinfürter solche Beschlüß durch die Procuratores mündtlich beschehen, und kein schriftlich Beschluß, als ob er mündtlich beschehen, vbergeben noch angenommen werden. So sollen auch solche mündtliche Beschlüß mit kurtzen Worten und nicht mit sonderlicher Repetierung deß jhenen, so vorhin durch sie genugsam fürtragen, oder auch mit Einführung etwas Newes, sonder mit diesen oder dergleichen wenigen Worten *und Reden beschehen, nemlich:* in Sachen N. contra N. sag ich wider deß Gegentheils Handlung gemeine Einrede, und erhole mein vorige Handlung, setz die Sach zu Erkantnuß etc.

In unserm Basler Prozesse hatte sich noch bis vor fünfzig Jahren bei den Amtleuten der Gebrauch erhalten, dass sie ihren letzten Vortrag mit der Formel schlossen: Gestützt auf das Gesagte setze ich ehrerbietigst ad priora zu Recht. So nun schon die G.-O. von 1457 Art 17: «*So ieglicher* (der Fürsprechen) *zwürent geredt, sollent sie iren rechtsatze thuen und umb die sachen fragen lassen*».

Es war also der Rechtsatz der gewöhnlich an Replik und Duplik angeschlossene formell erklärte Aktenschluss der Parteien, so dass nun der Urteilsfällung nichts mehr im Wege stand. Aber wie die Reichskammergerichtsordnung in der angeführten Stelle zeigt und auch die G.-O. von 1457 Art 10 [1]) andeutet, wurde der Rechtsatz zu wiederholten Erörterungen und Anbringung von Nova missbraucht. Nun hätte ja freilich ein Schultheiss, der auf Zucht und Ordnung hielt, kraft seines Gerichtsbannes die Handhabe und allen Anlass gehabt, solchen Unfug abzuschneiden, und es wäre wohl auch mit Erfolg geschehen, wenn nicht von anderer Seite her sich eine Unsitte eingedrängt und der Rechtsätze bemeistert hätte, nämlich von Seite der Urteilbriefabfassung.

Für diese sollte der Gerichtsschreiber, wie wir gesehen

[1]) Der den Schultheißen anweist, keinen Rechtsatz noch Frage geschehen zu lassen, wenn die Sache nach des Gerichts Ordnungen ihre Endschaft haben möge.

haben, aus den Parteivorträgen nach Massgabe seines Manuals das Wesentliche ausziehen und in eine Redaktion bringen, die dem in sessione festgestellten Dispositiv vorangesetzt wurde. Diese Redaktion wurde nun selbst wieder der Rechtsatz genannt, weil sie dasjenige enthielt, worauf die Parteien zu Recht gesetzt hatten. So sagte man nun, der Gerichtsschreiber verfertige den Rechtsatz, der den Parteien und nach deren Zustimmung dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen sei. Aber die Prüfung des dergestalt hergestellten Rechtsatzes wurde von den Parteien als Anlass zu allen möglichen Beanstandungen und Ergänzungen durch Vorbringen von Nova benutzt, sie stellten ganz neue Rechtsätze auf, die das vor Gericht Verhandelte wesentlich veränderten und das Aktenmaterial gründlich umgestalteten, so dass das schon ergangene Urteil nicht mehr darauf passte und die Sache vom Gerichte anlässlich der Prüfung der vom Gerichtsschreiber vorgelegten Rechtsätze neu beurteilt werden musste. So kam es auf, dass unmittelbar auf die gerichtlichen Parteivorträge noch gar kein Urteil gefällt, sondern die Sache zunächst behufs Bildung der Rechtsätze an die Gerichtsschreiberei gewiesen wurde, und auf dieser das Prozessieren von neuem anfing.

Und nun ist im 16. und 17. Jahrhundert die Stube des Gerichtsschreibers zu einem wahren Tummelplatz des schikanösesten Streitens geworden. Das Mandat vom 19. September 1646 (Rq. Nr. 366) misst die Schuld daran dem Umstande bei. *«daß die streitenden Parteyen ihre Rechtsätz selbers oder durch Hülf der Advocaten aufgesetzt, davon allerhand Ungelegen- und verdrießliche Weitläuffigkeiten erfolgt, die Processen viel Jahr und Tag gewähret, die Parteyen mithin in merkliche große Uncösten, ja etwan, ehe und bevor den Außgang des Processes sie erleben können, gar in das Verdärben gerahten und, welches das ärgste, der Herr Richter vermittelst solcher weitläufigen Rechtsätzen nicht besser informirt, sonder im Gegentheil viel mehr confundirt und verwirret worden»*. Wie das möglich war, lässt sich wahrlich nur schwer verstehen. Aus einzelnen Ratserkanntnissen lässt sich entnehmen, dass die

Saumseligkeit der Parteien damals keine Grenzen kannte und der Beklagte bezw. sein Fürsprech in Ausfindigmachung von Ausflüchten unerschöpflich war, um die Ausfertigung des Rechtsatzes und dessen Zustellung an das Gericht zu verzögern. Aber es müssen auch die von den Parteien zu Protokoll gegebenen Rechtsätze von einem Umfange gewesen sein, der die Richter verwirrte und an den Gerichtsschreiber zur Vereinfachung zurückgeschickt wurde. Darüber kam dann — gewiss ein Haupthindernis prompter Rechtspflege bei solchem Verfahren — der von Jahr zu Jahr stattfindende Wechsel der Mitglieder im Stadtgericht: wenn nach vieler Mühe der Rechtsatz formiert war, so waren die alten Richter nicht mehr da, vor denen seiner Zeit die erste Verhandlung stattgefunden hatte, und die Sache musste vor dem neuen Gerichte wieder neu verhandelt werden (G.-O. von 1519 Art. 158, Rq. Nr. 264).

Infolge unzähliger Beschwerden hatte sich der Rat unausgesetzt mit dieser Sache zu beschäftigen, aber er beschränkte sich lange Zeit darauf, das Gericht und besonders den Gerichtsschreiber zur Vernehmlassung aufzufordern und allgemein gehaltene Mahnungen zu rascher Rechtspflege zu erlassen, bis endlich das Mandat vom 19. September 1646 (Rq. Nr. 366) durch Herstellung des früheren Zustandes wieder eine etwas erträglichere Ordnung herstellte.

Nach diesem Mandat sollten die Parteien wieder wie vor alters sofort in ihrer Replik und Duplik zu Recht schliessen und nachher zu keinem weitern Libellieren mehr zugelassen werden, womit auch ausgeschlossen war der Unfug der Anbringung ganz neuer Rechtsätze vor dem Gerichtsschreiber, vielmehr sollte nun dieser allein aus seinem Manual und den von den Fürsprechern in der Gerichtsverhandlung etwa eingelegten oder von ihnen vorgelesenen schriftlichen Instruktionen und Memorialien den Rechtsatz formieren, ihn den Parteien vorlesen und nach allfälliger Berichtigung durch dieselben dem Gerichte behufs der Urteilsfällung zustellen, die laut Mandat vom 16. Dezember 1640 (Rq. Nr. 356) innerhalb zwei Monaten, nachdem das Gericht den Rechtsatz empfangen,

erfolgen sollte. Parteien, die trotz dreimaliger Ladung zur Anhörung des Rechtsatzes nicht auf der Gerichtsschreiberei erschienen, gingen des Rechtes verlustig, den Rechtsatz als unrichtig oder unvollständig anzufechten.

Da alles in dem Mandat Vorgeschriebene als Herstellung des alten Standes bezeichnet wird, so ist also auch die Übung, Klage und Klagbeantwortung schriftlich abzufassen und vor Gericht abzulesen, nicht erst jetzt aufgekommen, sondern schon längst praktiziert worden. Nur Replik und Duplik mussten mündlich vorgebracht werden. Das ist auch in einer Ratserkanntnis vom 11. Mai 1692 (in einer Anm. zu Rq. Nr. 366 mitgeteilt) bestätigt worden: «*Dem Kläger soll frey gestelt sein, sein Klag in Schriften einzufhüren, auch dem Beklagten sein Antwort ebenmeßig doruff in Schriften einzugeben, fürbas keine Schriften mehr passirt, sondern alßdan doruffen zu Recht gesetzt etc.*» Und dabei ist es bis auf den heutigen Tag geblieben.

Die in dem Mandat von 1646 erfolgte Lösung hatte das Gute (und das war wohl die Hauptsache), dass die Parteien keine neuen Rechtsätze vor den Gerichtsschreiber bringen konnten, aber sie erscheint insofern als eine immerhin unvollkommene, als die Möglichkeit neuen Streitens der Parteien über den vom Gerichtsschreiber angefertigten Rechtsatz dadurch nicht ausgeschlossen war. In der Tat scheint der alte Unfug fortgedauert zu haben, denn das Mandat vom 30. Juni 1694 (Rq. Nr. 435 § 7) bringt dem Stadtgerichte die alten Ordnungen «*betreffend die Rechtsätz, wie auch das weitläufige Advocieren und unnöthige Libellieren und das damit underlaufende Schmützen Schänden und Schmähen, warmit die Parteyen in große und kostbare Weitläufigkeit gewettet, von der Haubtsach selbsten abgeführt, die Händel in infinitum protrahiert, der Richter selbsten auch nur mehrers confundiert würdet*», neuerdings in Erinnerung und ergänzt das Mandat von 1646 durch folgenden Anhang: «*daß vorderist die Parteyen, und zwar am Stand vor Gericht, ihre Klag Antwort Replic und Duplic in möglichster Kürze vortragen, dasselbe auch durch*

den H. Gerichtschreiber ordentlich ad notam genommen, folgends in der Gerichtschreiberey daraus der Rechtsatz formiert und den Parteyen vorgelesen, nicht aber die Parteyen, ehe und zuvor sie also gerichtlich am Stand zu Recht gesetzt (wie aus Irrtumb oder aus Mangel des Richters Gedult eine Zeit hero beschehen) schlechthin in die Gerichtschreiberey, umb allda zu Recht zu setzen und alldort zu thun, was vor Gericht geschehen solle, gewiesen werden sollen». Demnach war die Übung aufgekommen, dass die Gerichtsverhandlung selbst als überflüssig fallen gelassen worden war und die Parteien gleich von Anfang an vor den Gerichtsschreiber gewiesen worden waren, um vor ihm den Rechtsatz zu formieren, der dann dem Gerichte zur Urteilsfällung unterbreitet wurde.

Es hätte sich erwarten lassen, dass mit der Gerichtsordnung von 1719 eine gründliche Revision des Zivilrechtsverfahrens durchgeführt würde. In einigen Beziehungen ist das, wenn auch auf nicht sehr glückliche Weise, geschehen, aber gerade in der hier uns beschäftigenden Frage ist man bei dem Hergebrachten stehen geblieben, und es mutet uns sonderbar an, in § 62 der G.-O. einfach und verbo tenus das «wohl erdaurte» Mandat von 1646 reproduziert zu finden. Das Zivilprozessrecht der Gerichtsordnung von 1719 ist kein Meisterstück, und der Redaktor Schultheiss Johann Friedrich Weinstein J. U. D. hat sich die Sache doch etwas leicht gemacht, obschon ihm der Grosse Rat für seine viele angewandte Mühe seine Anerkennung aussprach. Der erste Teil der G.-O. vom gerichtlichen Prozess ist so gut wie die übrigen Teile auf das Württembergische Landrecht zugeschnitten, hat aber der Vorlage bezüglich des formalen Rechtsganges gerade ihre prägnantesten und wertvollsten Spitzen abgebrochen und dadurch die bisherige Unsicherheit und Willkür festgehalten, während er dann hinwiederum in andern Beziehungen, z. B. beim Zeugenbeweise, sich üble Auswüchse des gemeinrechtlichen Prozesses angeeignet hat. In der uns hier beschäftigenden Frage handelt es sich um das Verhältnis zwischen dem Art. 62 und den Art. 136 und 137. Scheinbar liegt eine gewisse

Inkongruenz vor, insofern als Art. 62, der wie oben bemerkt das Mandat von 1646 reproduziert, die Urteilfällung erst nach Empfang des von dem Gerichtsschreiber gefertigten Rechtsatzes eintreten lässt, Art. 136 und 137 aber dieselbe «alsogleich» nachdem in einer Sach zu Recht gesetzt und beschlossen, vorzunehmen und das Urteil den Parteien zu eröffnen vorschreiben. Die Inkongruenz löst sich dadurch, dass das letztere, die sofortige Entscheidung und Urteilspublikation, als die Regel angesehen wurde und die Überweisung der Sache an den Gerichtsschreiber zur Formierung des Rechtsatzes bloss für schwierigere Sachen, in denen sich *«die Richtere der Urtheil nicht entschließen könten»*, vorbehalten blieb. So wenigstens stellt es dar der Lehrrichtige Entwurf der Stadt Basel Gerichts-Uebung u. s. w. durch eine der Rechts-Lehre beflissene Feder.[1]) 2. Ausg. (Basel 1771) S. 192:

«Die Beschließung der Sach ist eine gerichtliche Handlung, wodurch die Partheyen die Sach dem Richterlichen Entscheid überlassen und allem fernern Einbringen widersprechen.

Damit aber in Sachen, die der Richter nicht gleich ausspricht, sondern difficil genug gefunden in Bedacht zu nehmen, in allweg keine Parthey verkürtzt werde, so zeucht die Gerichtschreiberey entweder den Proceß von Wort zu Wort aus dem Protocoll, oder macht, wann es die Noth der Sachen erfordert, einen Rechtsatz, das ist eine kurtze Zusammenfassung der Partheyen Nothdurfften mit Auslassung aller Neben-Sachen.

Wann solcher Auszug oder Rechtsatz verfertiget, so hat sie:

1. Denen Partheyen, ihren Anwälden und Advocaten bieten zu lassen,

2. ihnen den gemachten Rechtsatz oder Auszug aus dem Gerichts-Buch vorzulesen,

[1]) «Als Verfasser bezeichnet man einen gewissen Emanuel Stupanus», sagt E. R. Frey in seinem Buche: Die Quellen des Basler Stadtrechts. Basel 1830, S. 168.

3. was sie noch beyzufügen haben. beyzufügen, oder was etwann im Protocoll geirrt worden, zu rectificiren,

4. sie die Partheyen, wann sie der Beyfügung halben streitig wurden, vor den Richter zu weisen».

So meldet «die der Rechts-Lehre beflissene Feder» noch im Jahre 1771, obwohl schon 1732 und 1751 Mandate gegen die schädlichen weitläufigen Protokollergänzungen, unter denen doch wohl die «Beifügungen» unter 3 zu verstehen sind, ergangen waren. «Das Protocoll-Ergänzen, da ganz neue Sachen eingeschoben werden, lauft wider das Haubt-Principium unserer Gerichten», hatten die HH. Deputierte zu den Statuten in ihrem Bedenken von 1732, das der Rat zur Publikation und Insinuation an die Gerichte genehmigte, geäussert. Zugleich richtete sich das Bedenken der HH. Deputierten und das darauf ergangene Mandat vom 15. December 1732 (Rq. Nr. 496) gegen das Prozedieren in Schriften oder Libellieren, wozu doch schon das Mandat von 1646 über die Rechtsätze Anlass gegeben hatte. Das Verfahren sollte mündlich bleiben und keine mehrere Freiheit zum schriftlichen Libellieren konzediert werden, als in der Gerichtsordnung (gemeint ist wohl Art. 62) zugelassen worden. Und auch für den Umfang der mündlichen Vorträge enthält das Mandat von 1732 die Vorschrift, dass die Parteien oder deren Fürsprech dem Richter nur das, so zur Erheiterung des Geschäfts oder Facti erforderlich ist, deutlich erzählen, hingegen mit weitläufigen Deduktionen aus den Rechten und aus den Büchern der Juristen den Richter verschonen, weil der Richter wissen solle oder allenfalls an unparteiischen Orten Rats erholen könne, was bei so bewandten Umständen die Rechte erfordern; doch solle den Parteien unbenommen sein, dasjenige aus unsern Gesetzen, das ihnen vorteilhaft erscheinen mag, anzuziehen und sich darauf zu berufen, doch dass das weitläufige Raisonnieren darüber vermieden bleibe.

Das in diesem Mandat von 1732 enthaltene Verbot der Protokollergänzung musste 1751, 1. November (Rq. Nr. 539) neu eingeschärft werden. Um diesem scheinbar unausrott-

baren Übelstand einmal ein Ende zu machen, gestattete der Rat, wohl in etwelcher Erweiterung der G.-O. von 1719 Art. 62, dass in schweren und träfen Sachen Klage und Antwort, Replik und Duplik schriftlich eingegeben werden dürften. Es handelt sich wohl dabei um die schriftliche Eingabe der Parteivorträge auf der Gerichtsschreiberei behufs Formierung des Rechtssatzes, nicht aber um Zulassung eines schriftlichen Verfahrens im eigentlichen Sinne des Wortes, vielmehr blieb es auch in schweren Sachen bei den mündlichen Vorträgen der Parteien vor Gericht, mochte auch der mündliche Vortrag in nichts anderm bestehen als im Ablesen des Schriftaufsatzes.

Überschauen wir die drei Jahrhunderte seit der G.-O. von 1457, so erhalten wir das Bild einer völligen Ohnmacht der Gesetzgebung gegenüber der am Stadtgericht eingewurzelten Zuchtlosigkeit, deren Hauptursache die Nachlässigkeit der Richter im Besuche der Gerichtssitzungen war: «*under denen Ursachen, durch welche die Proceß an E. E. Stadtgericht verlängeret werden, ist eine nicht der geringsten, daß die HH. Richtere etwann in nicht genugsamer Anzahl erscheinen, hiemit die Sach eingestellet werden muß*», sagt das Mandat vom 17. August 1733 (Rq. Nr. 502. Vgl. Heusler, Vater, a. a. O. S. 285). Ebenso schlimm war aber, dass die Richter, sobald eine Sache eine etwas komplizierte Gestalt hatte, sich nicht entschliessen konnten, sie gründlich zu untersuchen und einen Richterspruch zu fällen, sondern die Parteien an die «Gütigkeit» verwiesen, d. h. sie aufforderten, noch zu versuchen durch Vergleich ihrem Rechtshandel ein Ende zu machen, was doch meistens nicht zum Ziel führte und die Prozesse nur auf ewige Zeit perpetuierte (vgl. Rq. Nr. 360, S. 547, 11°). Die Urteilbücher sind voll von solchen Zusammenweisungen zur Gütigkeit, vgl. auch Heusler, Vater, a. a. O. S. 291. Weil man denn vor Gericht so schwer zu seinem Rechte kam, nahm immer mehr der Missbrauch überhand, seine Sache vor den Rat zu bringen, der nach mittelalterlicher Anschauung als Inhaber des Gerichtsamtes auch zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt erschien und mehr und mehr eine mit dem Stadtgericht

konkurrierende Gerichtsbarkeit ausübte. Aber auch bei dem Rate wurde die Sache nicht besser, ihm selbst wurde diese Inanspruchnahme lästig, und schon früh wurden die Schuldsachen und dann 1732 (Rq. Nr. 496) «Schuld- oder andere Sachen, welche zu ihrer Undersuchung in erster Instanz ihre gesetzte Gericht haben», dem Rate entzogen, freilich mit einigen Vorbehalten, die für Abweichungen offene Tür liessen.

Was alle Mandate und Ermahnungen des Rats gegen den Schlendrian des Gerichts nicht auszurichten vermocht hatten, wurde durch die treue Arbeit gewissenhafter Schultheissen in mühselig langsamem Fortschreiten vorbereitet und seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts nach der Reorganisation der Gerichte und dann besonders unter dem letzten Schultheissen und ersten Zivilgerichtspräsidenten Joh. Rud. Schnell und dem Präsidenten Karl Burckhardt (dem nachherigen Bürgermeister) zur Durchführung gebracht, wozu übrigens auch die besser gewordene Qualität der Anwälte wesentlich beitrug. Dieser Arbeit räumte auch die Gesetzgebung so vollständig das Feld, dass bloss durch die Praxis eine eigentliche Reformation der Rechtspflege hergestellt wurde. Man braucht nur das Gutachten zu dem Entwurfe einer Zivilprozessordnung von 1842 zu lesen, um zu erkennen, wie in diesen wenigen Jahrzehnten erreicht worden ist, was Jahrhunderte vorher vergeblich erstrebt hatten. Es wurden nicht bloss Lücken der Gerichtsordnung durch die Praxis ausgefüllt, nicht bloss die vorhandenen Vorschriften strenger gehandhabt, sondern auch Neuerungen eingeführt, die mit dem Gesetze nicht gerade in Einklang waren, wie z. B. das in der G.-O. entsetzlich umständlich vorgeschriebene und dem wahren Rechte wenig entsprechende Zeugenbeweisverfahren, wonach die Zeugenabhörung vor dem Gerichtsschreiber stattfand, die Parteien dazu ihre Fragestücke liefern mussten, das Zeugenprotokoll dann erst an das Gericht gelangte, welches die Zeugenaussage also nicht direkt hörte, ganz sachte und allmählich von Bagatellsachen zu den grössten Händeln aufsteigend dahin umgestaltet worden war, dass die Zeugenabhörungen vor ge-

sessenem Gerichte in Gegenwart der Parteien, die ihre Fragen nun mündlich stellen konnten, vorgenommen wurden.

In dieser stillen Besserung der Praxis muss auch der unselige «Rechtsatz» der G.-O. untergegangen sein. Das eben erwähnte Gutachten von 1842 übergeht ihn vollständig mit Stillschweigen, es war also nicht mehr nötig, ihm auch nur die Ehre einer anständigen Beerdigung zu erweisen, er war schon längst verschollen.

Aber gerade dem in den Gerichtssaal eingezogenen grösseren Ernst und dem wieder geweckten Gefühl der Heiligkeit des Rechts und der Verantwortlichkeit der Richter musste sich das Verlangen nach einer den Verhältnissen und den Bedürfnissen entsprechenden Zivilprozessordnung aufdrängen. Am 5. Mai 1834 stellte der Statthalter des Zivilgerichts J. G. Fürstenberger im Grossen Rate den Anzug, «dem Kleinen Rate den Auftrag zu erteilen, sich zu beraten, ob und auf welchem Wege eine Revision unserer gesamten Zivilgesetzgebung einzuleiten wäre, und infolge dieser Beratung entweder von sich aus diese Revision bereits einzuleiten oder aber dem Grossen Rat Bericht und allfällige geeignete Vorschläge deshalb einzugeben». Gleichzeitig trug der Anzüger darauf an, dem Kleinen Rate die Frage zur Beratung zu überweisen, ob und wie die gleiche Zivilgesetzgebung für Stadt und Land aufgestellt werden könnte.

Der Ratschlag des Kleinen Rats vom 31. Januar 1835 sprach sich gegen diese Anträge aus mit Ausnahme der Zivilprozessordnung: «Bei dieser sind die wichtigsten Fragen in der gegenwärtigen Gerichtsordnung unerörtert, das ganze Beweisverfahren ist durch die Praxis umgeschaffen worden, einzelne Abänderungen und Abweichungen haben stillschweigend stattgefunden, zudem sind zur Proceßordnung, wozu auch die Concursordnung gehört, am meisten neuere Gesetze ergänzend und abändernd hinzugekommen, und dadurch ist einerseits die Umarbeitung um so zweckmäßiger und andrerseits auch schon einigermaßen vorbereitet. Auch scheint uns die Arbeit weniger schwierig, theils wegen ihres geringeren

Umfangs, und dann, weil dafür in der Erfahrung und Uebung ein sicherer und vollständigerer Leitfaden gefunden werden kann als für manche Theile des Civilrechts».

Nachdem der Grosse Rat dieser Ansicht beigetreten war, ernannte das Justiz- und Polizeikollegium am 11. Februar 1836 eine Kommission für Revision der Zivilprozessordnung, bestehend aus Zivilgerichtspräsident August LaRoche, Kriminalgerichtspräsident Niklaus Bernoulli und Zivilgerichtsstatthalter J. G. Fürstenberger. Die eigentliche Redaktion des neuen Gesetzes übernahmen A. LaRoche und J. G. Fürstenberger, ein Ratsbeschluss vom 8. Juni 1842 wenigstens sagt, zur Prüfung des Entwurfs solle eine Kommission ernannt werden, der auch «die beiden Redaktoren des Entwurfs» angehören sollen, und das Gutachten zu dem im Mai 1842 publizierten ersten Entwurfe ist unterzeichnet von «den Mitgliedern der mit der Revision des ersten Teils der Gerichtsordnung beauftragten Commission A. LaRoche, Appellationsrat, Alt-Civilgerichtspräsident; Fürstenberger-Debary, Appellationsrat, Alt-Civilgerichtsstatthalter». Das auf dem Staatsarchiv befindliche Original des Gutachtens scheint von der Hand A. LaRoches, dem überhaupt die Redaktion des Entwurfes im eigentlichen Sinne zuzuschreiben sein wird, und den wohl das Gutachten im Auge hat, wenn es von «dem mit der Redaktion beauftragten Mitgliede» oder dem «redigierenden Mitgliede» spricht.

Dieser Entwurf von 1842 war ein wohlgelungenes Werk, ausgezeichnet durch einfachen Ausdruck, klare Sprache, auf das Praktische gerichteten Blick und Sinn, wie auch das ihn begleitende Gutachten wohlerwogen und gründlich mit wissenschaftlicher Beherrschung des Stoffes ihm die beste Empfehlung war. Er fand auch eine günstige Aufnahme, durchlief ohne wesentliche Änderungen die weiteren Beratungen und wurde mit Publikationsgesetz vom 17. Oktober 1848 durch den Grossen Rat zum Gesetz erhoben.

Diesen Erfolg verdankte das Werk grossenteils seinem engen Anschlusse an das durch die solide Gerichtspraxis der letzten Jahrzehnte herausgebildete Verfahren. Viel mehr dieser

Praxis als der Gerichtsordnung gebührt das Lob und die Anerkennung, die der Redaktor der letztern erteilt: «*Wir hielten es für heilige Pflicht, unserm Proceßgesetz jene Einfachheit, Bündigkeit und Klarheit, wodurch es sich im Allgemeinen vor manchen andern vortheilhaft auszeichnet, zu erhalten, und eher den Vorwurf der Unvollständigkeit und des Uebergehens dieser oder jener Materie auf uns kommen zu lassen, als denjenigen durch Aufnahme allzusehr ins Einzelne eingehender und weitläuftiger Bestimmungen über verhältnismäßig selten Vorkommendes, neuem Mißverständniß und Streit die Bahn zu öffnen. Es lag keineswegs in unserer Absicht, eine auf neuen Grundlagen beruhende, von der bisherigen ganz abweichende Proceßordnung zu entwerfen, sondern mehr nur dieselbe im Einklange mit der Uebung zu modificieren, zu ergänzen und zu sichten; es war uns nicht um eine neue, sondern unter Beibehaltung der bisherigen Grundlagen um eine* e r n e u e r t e *Proceßordnung zu thun*».

Dieses Bestreben tritt auch in der Richtung, die wir bisher betrachtet haben, stark hervor; in der Regelung der Parteiverhandlung vor Gericht. Grundsätzlich hielt man an dem in der G.-O. von 1719, § 19 (zweimal reden), 62 (Replik und Duplik), 68 (Einführung der Klage), 76 (Klagmitteilung), 87 Eventualprincip) und 153 (Beschluß) geregelten Verfahren fest, das nun so ausgestaltet ist. Der Kläger lädt den Beklagten vor Gericht zur Anhörung der schriftlich abgefassten Klage. Gedacht ist, dass nun in der nächsten Gerichtssitzung der Kläger seine Klage mündlich vorbringt; aber dazu kommt es nicht, wenn der vorgeladene Beklagte erschienen ist und, aufgerufen, Mitteilung der Klage begehrt, was ihm ohne weiteres auf vierzehn Tage, also auf zweitnächsten Gerichtstag, bewilligt wird. Auf diesen Tag wieder vorgeladen, muss der Beklagte gerüstet sein, die Klagbeantwortung vorbringen zu können, wenn die Sache je aufgerufen werden sollte; in der Regel aber kommt es noch nicht dazu, da noch ältere Sachen hängig sind und erledigt werden müssen, und erst nach einigen Wochen gelangt die Sache an die Reihe und zur eigentlichen Verhandlung: der

Kläger liest seine Klagschrift ab, der Beklagte ebenso seine schriftlich abgefasste Klagbeantwortung, worauf der Kläger in continenti repliziert und der Beklagte dupliziert und hierauf im Austritt der Parteien das Gericht berät und das Urteil fällt und publiziert, je nach Umständen ein Zwischen- (Beweis-) Urteil oder sofort das Endurteil.

Einige Eigentümlichkeiten, die uns jetzt seltsam anmuten, sind noch besonders hervorzuheben. Es war diesem Prozessgang vollständig fremd die Trennung von Klage und Betreibung: alle Betreibung fügte sich zunächst in das Gewand eines Rechtsstreits; wer für eine völlig unbestreitbare und auch unbestrittene Forderung betreiben wollte, lud den Schuldner zur Anhörung der Klage auf nächsten Gerichtstag vor; kam der wider Erwarten und machte die Forderung streitig, so wurde eben Kommunikation der Klage auf vierzehn Tage bewilligt, und die Sache kam auf das Verzeichnis der Streitsachen. War dagegen der Schuldner nicht im Falle, die Klage zu bestreiten, so leistete er der Vorladung keine Folge; dann erkannte das Gericht auf Anrufen des Klägers, dass er auf den nächsten Gerichtstag zum zweitenmale vorgeladen werden solle, und an diesem wieder auf den dritten Gerichtstag zum drittenmale «zum Ueberfluss», d. h. peremtorisch; blieb der Betriebene auch dieses dritte Mal aus, so wurde er auf Anruf des Klägers kontumaziert, und nun die weitere Exekution auf Grund dieses Kontumazurteils eingeleitet.

Es war das im wesentlichen das schon bisher bestandene Recht, das man bei der Revision der Prozessordnung für Betreibungen einfacher zu gestalten sich nicht entschliessen konnte, obschon einige andere Systeme in Vorschlag gebracht und ernstlich erwogen worden waren. Erst das Ergänzungsgesetz vom 2. November 1863 hat in zweckmässiger Vereinigung der zwei von den Redaktoren der 1848er Prozessordnung lebhaft erwogenen Systeme des Rechtsbotes und der Abwandlung dieser Sachen vor den Gerichtsämtern (Präsident und Gerichtsschreiber) die Trennung von streitigem Prozess und Betreibung durchgeführt und damit für Basel einen Rechts-

zustand hergestellt, in den sich das schweizerische Betreibungsrecht von 1889 leicht einfügen liess.

Am auffälligsten aber möchte uns an dem Verfahren der Prozessordnung von 1848 anmuten, dass der Kläger in instanti auf die Klagbeantwortung des Beklagten replizieren musste, ohne vorher Gelegenheit gehabt zu haben, auch nur eine annähernde Kenntnis von dem Inhalt derselben und den Einwendungen des Beklagten zu erhalten. Hierin ist das neue Gesetz hinter eine schon vorher bestandene Praxis zurückgegangen, die sich, wie es scheint und wie aus einer Bemerkung des Gutachtens der Revisionskommission von 1842, S. 78 zu entnehmen ist, im Anschluss an die Grossratserkanntnis von 1751 (Rq. 539) gebildet hatte, nach welcher *«in schweren und träfen Sachen»* Klage und Antwort, Replik und Duplik schriftlich eingegeben und also wohl auch gegenseitig eingesehen werden durften. Der erste Entwurf hatte dementsprechend auch in § 105 die Bestimmung aufgenommen: *«Replik und Duplik sollen in der Regel sogleich auf den Vortrag der Antwort auf die Klage folgen. Nur in besonders schwierigen und verwickelten Rechtssachen kann vom Gericht eine Ausnahme hievon bewilligt werden»*, und dieser Paragraph war glücklich durch die nachfolgenden Beratungen und Entwürfe hindurchgerettet worden. Aber in letzter Stunde strich der Kleine Rat noch den zweiten Satz der angeführten Bestimmung, und die Zivilprozessordnung gelangte ohne denselben zur Annahme durch den Grossen Rat. Der Grund der Streichung lag in der Besorgnis vor Verschleppung der Prozesse: *«die so erwünschte Kürze unseres Rechtsverfahrens würde dadurch bedeutend gefährdet»*. So sehr hatte man den Schrecken vor einer Wiederkehr der alten Missbräuche in den Gliedern, dass man ihm auch dieses durch die Billigkeit nahegelegte Zugeständnis opferte.

Schon die G.-O. von 1719 hatte in Art. 87 anlässlich der Exzeptionen die Geltung des Eventualprinzips proklamiert: *«auf daß durch diese Exceptionen, da einer mehr als eine in einer Sach fürzuwenden hätte, die Proceß gefährlich nicht ver-*

längeret werden, solle er solche alle auf einen Gerichts-Tag fürschützen». Der Entwurf nahm dieses Prinzip allgemein auf und dasselbe hat sich seither in unserm Prozesse als ausnehmend segensreich bewährt, indem es nicht nur in die Parteianbringen eine feste Ordnung brachte, sondern auch die Anwälte, die ihm übrigens mit Verständnis und Eifer entgegenkamen, dazu anhielt, gleich von Anfang an sich von ihren Klienten eine vollständige Instruktion geben zu lassen, und dergestalt schon mit Klage und Antwort das gesamte Material aktenmässig gemacht war. Dies sei hervorgehoben gegenüber der in neuerer Zeit Mode gewordenen, zum grössten Teil aus falscher Rücksicht auf die Nachlässigkeit der Parteien in Führung ihrer Rechtsstreitigkeiten hervorgegangenen, teilweise allerdings auch auf übertriebene und allzu rigorose Ausdehnung des Prinzips gegründeten[1]), abschätzigen Beurteilung und Verdammung des Eventualprinzips.

So war durch die Prozessordnung von 1848 wohl ein bedeutender Fortschritt bezüglich Festigung eines durch die Praxis allmählich geordneten Verfahrens erreicht, in der äussern Form der Gerichtsverhandlung aber die alte Grundlage der Gerichtsordnung von 1719 bewahrt. Ja man führte noch immer althergebrachte Formalitäten auf, die uns heutzutage sonderbar anmuten würden. Noch immer wurde die Gerichtssitzung eingeleitet mit der Verlesung der Gerichtsbesatzung durch den Gerichtsschreiber; die war in früherer Zeit der Appell der Richter gewesen: welcher Richter bei dem Appell fehlte, zahlte laut G.-O. von 1457, Art. 1 einen Schilling Busse; später (Rq. Nr. 502, v. J. 1733) hatte der Gerichtsschreiber die abwesenden Richter, die sich nicht den Tag vorher beim Schultheissen gebührend entschuldigt, aufzuzeichnen und die, welche zwei oder drei Mal also aufgezeichnet worden, nach vorheriger Warnung dem Rate zur nochmaligen Warnung und bei wiederholtem Fehlen zur Verantwortung zu verzeigen.

[1]) Wovon sich auch die neueste Praxis des Zivilgerichts nicht ganz frei hält.

Jetzt, seit 1848, war das Verlesen der Gerichtsbesatzung eine sinnlose Formalität geworden, indem einfach die anwesenden Richter verlesen wurden und es dabei sein Bewenden hatte. Darauf trat der jüngste Amtmann an die Schranken und verkündete: «Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, dass niemand vor Gericht rede, er habe denn zuvor durch einen Amtmann um die Erlaubnis dazu anhalten lassen und solche von meinem Hochgeachteten Herrn Präsidenten erhalten». Das war noch die alte Bannung des Gerichts, wie sie in G.-O. von 1457, Art. 9 vorgeschrieben war, und die eben mitgeteilte Formel ist uns schon durch die Kolenberger-Gerichtsordnung von 1559 (Rq. Nr. 287) überliefert. Demgemäss, wenn eine Sache aufgerufen wurde, in der nicht Amtleute als Anwälte figurierten, sprach zuerst ein Amtmann: «Herr Dr. N. N. bittet um die Erlaubnis, die Klage vortragen zu dürfen», was der Präsident mit: Es ist gestattet, beantwortete, worauf erst der Kläger zum Worte kam, und so wiederum bei der Klagbeantwortung. Auch darin wurde an der alten Übung festgehalten, dass nach Vorschrift der G.-O. von 1719, § 137 i. f. zwei Streitsachen unmittelbar die eine nach der andern plädiert wurden und dann erst in beiden Beratung und Urteilfällung erfolgte. Das aus der Abmehrung hervorgegangene Urteil wurde sofort mit einer kurzen, aus e i n e m Satze bestehenden, aber aus der Hand eines gottbegnadeten Präsidenten wie Prof. Johannes Schnell, des Nachfolgers von August LaRoche auf dem Zivilgerichtspräsidentenstuhle, sich oft zu der Höhe eines Papinianischen Responsums erhebenden Motivierung dem Gerichtsschreiber diktiert und von diesem publiziert. Das Gesetz forderte nicht einmal diese kurze Motivierung, der § 172 überliess es dem Gerichte, in Fällen, wo es ihm angemessen erscheine, die hauptsächlichsten Entscheidungsgründe beizufügen. Diese schon im ersten Entwurfe enthaltene Bestimmung ist im begleitenden Gutachten der Redaktionskommission damit begründet, dass die bündige und klare Formulierung des Rechtsgrundsatzes, der das Prinzip der Entscheidung enthalte, keine leichte Aufgabe sei, zumal wenn es sofort in der Gerichtssitzung und ohne

grossen Zeitverlust geschehen müsste, und diese Aufgabe noch dadurch erschwert werde, dass das Zivilgericht aus Mitgliedern bestehe, bei deren Wahl mehr auf Geschäftsmänner mit gesundem Urteil und Geschäftskenntnis als auf rechtsgelehrte Richter und auf redaktionsgewandte Männer gesehen werde. Ein Jurist wie Präsident Schnell wusste freilich das «gesunde Urteil» seiner Richter auf den zutreffenden Rechtsgrundsatz hinzuführen und ihm eine bündige und klare Formulierung zu geben.

Die im Gesetze nicht verlangte Motivierung sollte immerhin nachträglich noch stattfinden im Falle der Appellation, aber nur einseitig zu Handen des Appellationsgerichts, dem mit den Akten ein die nähere Begründung des Urteils enthaltender unterrichterlicher Bericht einzugeben war; die Parteien erhielten aber von demselben keine Kenntnis. Dies letztere war die bisherige Übung gewesen auf Grund einer engen Interpretation einer Grossratserkanntnis vom 10. Nov. 1727 (Rq. Nr. 485, Note 2), und wurde in Abweichung von dem ersten Entwurfe, der in § 200 vorgeschrieben hatte, dass die nachträglichen Entscheidungsgründe den Parteien auf ihr Begehren und auf ihre Kosten abschriftlich mitzuteilen seien, schon im revidierten Entwurfe von 1845, § 187 wiederhergestellt, mit folgender bedenklichen Begründung: «*Soviel es von Seite der Theorie für sich haben mag, daß die Partheien auch die Gründe eines zwischen ihnen ergangenen Urtheils in Appellationsfällen erfahren, so kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die Partheien sich selten dadurch werden belehren lassen, sondern in solchen Urtheilsbegründungen weit mehr nur die Waffen zum Angriff auf ihnen ungünstige Urtheile suchen und finden werden. Der erstinstanzliche Richter selbst aber würde in vielen Fällen veranlasst werden, sehr gewichtige und überzeugende reelle Gründe, die sich aus dem Hergang der Sache und dem Benehmen der Partheien für sein Urtheil ergeben, unberücksichtigt zu lassen, bloß weil dieselben, den Partheien gegenüber, sich oft formell nicht so leicht begründen lassen; er würde gleichsam genöthigt werden, seine Sprüche wo immer möglich durch Satzungen unseres positiven Civilrechts zu be-*

gründen, das aber hiefür viel zu mangelhaft und dürftig ist. Es ist aber einleuchtend, daß dies zu einer die Verschiedenartigkeit der Fälle nicht genug berücksichtigenden Starrheit des Rechts führen, daß überhaupt auf eine weder der Zusammensetzung unserer Gerichte noch unseren einheimischen Rechtsansichten entsprechende Weise das formelle Recht dem materiellen übergeordnet und das letztere verkümmert werden würde.

Glücklicherweise war unter einem Präsidenten wie J. Schnell dafür gesorgt, dass eine Gefühlsjurisprudenz, die man nicht leicht hätte begründen können und deren Geheimhaltung vor den Parteien daher ratsam schien, sich nicht einnistete; wo sie sich in richterlichen Voten etwa hervorwagte — was eben ab und zu vorkam — wurde sie von dem Präsidenten in feiner, den Votanten nicht blossstellenden, sondern sein Votum geschickt auf das Rechtsgebiet wendenden Weise beseitigt. Und es war geradezu einzig in seiner Art, wie Schnell eben durch diese an den Voten zugleich geübte Kritik und Belehrung seinen Richtern eine Schulung beibrachte, in der sie juristisch denken und sich ausdrücken lernten. In der Tat war damals das Zivilgericht die beste Schule nicht bloss für das Richteramt, sondern überhaupt für Betätigung im öffentlichen Leben, und es war mit vorzüglichen Kräften besetzt, neben trefflichen Juristen wie Ed. Thurneysen (Statthalter des Gerichts), L. Ehinger (später Appellationsgerichtspräsident), K. F. Burckhardt (später Bürgermeister), mit Handelsleuten wie E. Bernoulli-Riggenbach (nachher Statthalter), A. Köchlin (nachher Ratsherr), in der Folge A. Burckhardt-Bischoff, A. Bischoff-Sarasin usw.

Wir haben erwähnt, wie ernstlich schon im Jahre 1842 die Trennung von Rechtsstreitigkeit und Betreibung erwogen worden war, wie man sich aber schliesslich für Beibehaltung des bisherigen Rechts entschieden hatte, wonach jede Betreibung in der Form einer Klage vor Gericht eingeführt werden und nach dreimaliger Vorladung des Betriebenen (Beklagten) und dreimaligem Aufruf vor Gericht ein Kontumaz-

urteil ergehen musste. Da brachten denn die Amtleute jeweilen am Samstag ihre sog. Botzettel, d. h. ihre Betreibungslisten, auf die Gerichtsschreiberei, die sofort daraus die Vorladungen auf die Gerichtssitzung am nächsten Dienstag ausfertigte und durch den Weibel vertragen liess. Das liess sich bewältigen bei einer Einwohnerzahl unter 30000 Seelen, die den Ring der Stadtmauern und Gräben noch nicht gesprengt hatte, es wurde aber mehr und mehr eine fast nicht zu bewältigende Arbeit, als sich in den fünfziger Jahren die Einwohnerschaft rapid vergrösserte und die Betreibungen sich verzehnfachten. Auch sonst hatte die Verquickung von Rechtsstreit und Betreibung Übelstände, namentlich betreffs Herstellung der Traktandenliste für die Gerichtssitzungen und mangelhafter Aufsicht über das Betreibungswesen. Auch die Prozesse hatten sich bedeutend vermehrt und erforderten eine zweite Gerichtssitzung in der Woche und damit entweder eine Vermehrung der Richter oder eine Herabsetzung der Spruchzahl. Dies gab den ersten Anstoss zu einer Revision der Zivilprozessordnung, und im Anschlusse daran meldeten sich nun auch Begehren nach Änderung prozessualischer Bestimmungen; die jüngeren Advokaten hauptsächlich (die älteren hatten sich leichter mit dem ihnen schon von früher her gewohnten Rechte abgefunden) verlangten, dass der Kläger vor der mündlichen Verhandlung am Gerichte Kenntnis von der Klagbeantwortung erhalten könne und dass der unterrichterliche Bericht, der ihnen bei dem Aktenschlusse wie zum Hohn verschlossen vorgewiesen wurde, durch eine vollständige Motivierung aller Urteile ersetzt werde. Fraglich aber war nur, ob die ganze Zivilprozessordnung neugestaltet und revidiert werden solle oder ob bloss die Abänderungen durch ein besonderes Gesetz einzuführen seien. So tief auch die Trennung von Rechtsstreit und Betreibung in das System und die Anlage der Zivilprozessordnung eingriff, wählte man doch den zweiten Weg eines blossen Ergänzungsgesetzes, um die auf rasche Abhilfe drängenden Übelstände möglichst bald zu beseitigen, immerhin mit der ausgesprochenen Absicht, nach einigen Probejahren auf Grund der gemachten

Erfahrungen eine Totalrevision der Prozessordnung an die Hand zu nehmen. So entstand das Ergänzungsgesetz für das zivilrechtliche Verfahren vom 2. November 1863.

Durch dieses Gesetz wurde zunächst die Form der Prozesseinleitung geändert. Statt dass die Einführung der Klage durch Vorladung des Beklagten vor Gericht zu deren Anhörung, bezw. Entgegennahme und Kommunikation auf 14 Tage zur Beantwortung erfolgte, wird nunmehr die Klage samt Belegen dem Präsidenten eingegeben, der sie dem Beklagten mit Festsetzung eines Termins, in welchem die Klagbeantwortung ebenfalls schriftlich und mit den nötigen Belegen dem Präsidenten einzureichen ist, mitteilt. Damit ist auch die Schriftlichkeit für die Klagbeantwortung gesetzlich gefordert, was bisher nicht der Fall war, wenn auch regelmässig der Beklagte seine Antwort schon in Schrift verfasst hatte. Auf Grund dieser schriftlichen Akten entscheidet nun der Präsident, wie sich die Verhandlung weiter gestalten soll. Erscheint die Sache nach diesen Akten spruchreif, so setzt sie der Präsident auf die Traktandenliste und bringt sie, wenn sie an die Reihe gekommen, zur gerichtlichen Verhandlung, zu der die Parteien vorgeladen werden und in der sie zuerst Klage und Antwort verlesen, dann Replik und Duplik folgen lassen, worauf das Gericht von den Belegen Kenntnis nimmt und das Urteil fällt. Erachtet der Präsident dagegen noch ein Beweisverfahren als angezeigt, so ordnet er es sofort an, insbesondere durch Vorladung der von ihm als erheblich angesehenen Zeugen zu der Gerichtsverhandlung, wie er auch schon Expertisen erheben kann, so dass in einer und derselben Gerichtssitzung die Parteiverhandlungen, die Abhörung der Zeugen, die Entgegennahme des Expertenberichts erfolgen und das Endurteil gefällt werden kann. Bedürfen aber die Akten zur Feststellung des Sachverhalts nach Ansicht des Präsidenten noch einer näheren Präzisierung und Ergänzung seitens der Parteien, so hat der Präsident ein Vorverfahren anzuordnen.

Das Vorverfahren war von Präsident Schnell vorgeschlagen und besonders warm empfohlen worden; Vorbild

dafür war ihm das Genfer Prozessgesetz nach der in dem berühmten Kommentar desselben von Bellot ihm gegebenen Ausgestaltung, und er versprach sich davon die günstigsten Resultate für Herstellung eines sicheren Tatbestandes bei auseinandergehenden Darstellungen der Parteien. Er selbst hat dann auch oft und gern Vorverfahren veranstaltet und selten ohne Erfolg; aber freilich, es gehörte auch ein Schnell dazu, um solches Verfahren so zu dirigieren, dass es zu einem Ziele führte. Die jüngere Generation hat es leider seit Jahrzehnten vernachlässigt und fast ganz in Abgang kommen lassen. Dieses Vorverfahren besteht einfach darin, dass in Fällen, wo aus Klage und Antwort eine genauere Feststellung der bestrittenen Tatsachen und Beweismittel für die Verhandlung und Urteilsfällung notwendig erscheint, der Präsident nach vorangegangener Mitteilung der Klagbeantwortung samt Belegen an den Kläger die Parteien mit ihren Sachwaltern vor sich bescheidet und sie zu bestimmten Erklärungen über zweifelhafte Tatsachen veranlasst. Vielfach sind da in dem direkten Verkehr unter den Parteien die Akten berichtigt, erläutert, ergänzt und eine sorgfältige Grundlage für die gerichtliche Verhandlung hergestellt worden.

Mit dem Vorverfahren war auch dem Begehren nach Mitteilung der Klagbeantwortung an den Kläger vor der Gerichtsverhandlung für die schwierigeren Fälle Genüge geleistet, und dabei beruhigte man sich, denn es findet sich in den verschiedenen Gutachten und Ratschlägen von diesem Postulat gar keine Erwähnung, und das Gesetz schweigt auch davon. Es wurde aber sofort Übung, dass auch in Fällen, in denen es zur Anordnung eines Vorverfahrens nicht kam, der Präsident auf Ansuchen des Klägers eine Mitteilung der Klagebeantwortung nicht abschlug.

Nur eine besondere Art von Vorverfahren war die Verweisung von Rechnungsprozessen durch den Präsidenten an ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Gerichts zur Untersuchung der Rechtsverhältnisse und Feststellung der Differenzen mit den Parteien; das hierüber aufgenommene Protokoll gab dann wie bei dem Vorverfahren die massgebende Grundlage für die Gerichtsverhandlung ab.

Dass endlich für alle Urteile eine einlässliche Begründung vorgeschrieben worden ist und der unterrichterliche Bericht wegfällt, ist schon bemerkt worden.

Die bei diesem Ergänzungsgesetze schon in Aussicht genommene Revision der ganzen Zivilprozessordnung erfolgte im Jahre 1875 anlässlich der neuen Gerichtsorganisation und bestand im wesentlichen darin, dass die Trennung von Betreibung und Rechtsverfahren nun auch äusserlich durch Auflösung der Zivilprozessordnung in zwei Gesetze ihren Ausdruck fand: das Gesetz über Betreibung und Konkurs und die Zivilprozessordnung, beide vom 8. Februar 1875. Das letztere, die Zivilprozessordnung, ist kein neues Werk, sondern in der Hauptsache eine durch die Ausscheidung des Betreibungs- und Konkursrechtes und die Änderungen des Ergänzungsgesetzes bedingte Bereinigung und neue Redaktion der Zivilprozessordnung von 1848. Zu wichtigen Änderungen war kein Anlass, da sich die Verbesserungen, die das Ergänzungsgesetz gebracht, als ausreichend erwiesen und bewährt hatten.

So ungeschmälert auch das Verdienst der Prozessordnung von 1848 bleiben soll, so muss doch immer im Auge behalten werden, dass nicht durch sie erst dem Elend des Gerichtswesens, wie es sich im 17. und 18. Jahrhundert uns dargestellt hat, ein Ende bereitet worden ist, sondern dass schon vorher die Tüchtigkeit vortrefflicher Gerichtspräsidenten aus eigener Kraft den Prozessgang regeneriert hat. Auch hier hat sich bewährt, dass, wie auf allen Gebieten richterlicher Tätigkeit, so vornehmlich in der Handhabung des Rechtsganges die Persönlichkeit des Richters für das Gedeihen der Rechtspflege das Hauptmoment bildet. Wie oft haben in den letzten Jahrzehnten manche Kantone ihre Zivilprozessordnungen immer von neuem revidiert, um das Verfahren weniger kostspielig und kürzer zu gestalten, und doch verstummten die Klagen über ungebührliche Verschleppung der Prozesse nicht. Das Gesetz war nicht daran schuld. Andrerseits selbst bei recht mangelhaftem Gesetze schafft sich ein weiser Richter

einen guten Prozessgang, ja er vermag gerade bei einem solchen uneingeengt durch ein Gehege von unzähligen Paragraphen eine wissenschaftlich fundierte grundsätzliche und solide Praxis zu entwickeln. In diesem Sinne pries J. Schnell in seiner Einladungsschrift zur Rektoratsfeier von 1841 (die älteste Gerichtsordnung von Basel von 1457) die Einfachheit der Rechtsgrundsätze und die Geschmeidigkeit der nur in weiteren Umrissen festgestellten Prozessformen als die Güter unseres hiesigen Rechtslebens und die Vorzüge unseres Gerichtswesens, die uns bis jetzt — dank der göttlichen Fürsorge — durch die anspruchlose Pflege der Väter aufbewahrt worden und vor so vielen neueren Gesetzgebungen umliegender Länder auszeichnen. Und in dem von ihm verfassten Vorworte zu der neuen (offiziellen) Ausgabe der Gerichtsordnung (1849) verglich er «unsre vortrefflichen Rechtseinrichtungen» mit einem ererbten Goldstück, das man nicht mit einem gefundenen Zahlpfennig vertauschen solle. Schon damals haben ihm solches Reden manche, die ein Zivilgesetzbuch für notwendig hielten, übel vermerkt; aber ein Mann wie Johannes Schnell durfte so reden, denn er besass den Geist und die Kraft, aus dem dürftigen Gesetzesmaterial seiner Zeit ein festgefügtes Gebilde wahren Rechts und gerechter Praxis zu schaffen.

Unterdessen haben sich die Zeiten geändert, ein Kodifikationshunger verzehrt unser Geschlecht, und alles Heil sucht man in Gesetzbüchern, die doch schon bei ihrer Entstehung den Keim der Revisionsbedürftigkeit in sich bergen. Darum auch wagt sich bereits eine Reaktion hervor, die dem Richter eine freie Rechtsfindung, nötigenfalls selbst im Widerspruche zum Gesetz, zuerkennen will. So unklar diese Forderungen noch sind, ja so verderblich solche Tendenzen wirken können, der richtige und ewig gültige Gedanke liegt ihnen zugrunde, dass es von der Persönlichkeit des Richters abhängt, ob Recht und Gesetz im beständigen Wechsel der Dinge nicht zu toten Buchstaben erstarrt, sondern lebenskräftig ausgestaltet wird!

Johannes Nagler:

Die Geltung der Carolina in Basel.

Die Geltung der Carolina in Basel.

Von Johannes Nagler.

I. Als «Keyser Karls des fünfften vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung» im Jahre 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg nach Überwindung allerlei partikularistischer Fährlichkeiten «auffgericht vnd beschlossen» wurde, stand Basel samt seinen Bundesorten bereits mitten in dem Prozesse allmählicher Loslösung vom Reichsverband. Der Abschluss des ewigen Bundes von 1501, den man unter Vorwegnahme der späteren Entwicklung nur zu leicht als den politisch wie juristisch entscheidenden Akt der Trennung von Kaiser und Reich anzusprechen geneigt ist, war weder von Basel noch von den Eidgenossen als staatsrechtlicher Bruch gedacht und wurde ebensowenig von der Reichsgewalt in solchem Sinne verstanden. Trotz allen Pochens auf die Überfülle der Freiheiten und Privilegien, die dem Reiche die letzten Hoheitsrechte streitig machten, nahm darum der Bundesbrief auf die Zugehörigkeit der Vertragschliessenden zum Reich die gebührende Rücksicht. Die wichtige Klausel «Und in dieser unsrer beyden obgenannten Parteyen Bündniß, ewigen Freundschaft und Einung, behalten wir, die Eidsgenossenschaft, Städte und Länder vor . . . das heilige römische Reich, als von des Reichs wegen, . . .» und andrerseits «So behalten wir der Bürgermeister, Rath und gemeine Bürger der Stadt Basel vor . . . das heilige römische Reich, als von des Reichs wegen, . . .»[1]) gibt davon Zeugnis. Sie war nicht nur die logische Voraussetzung für die öffentlichen Gewalten (die

man nicht aus eigener Souveränität, sondern kraft Belehnung durch den Kaiser, also aus fremdem Rechte für sich in Anspruch nahm), sie galt immer noch als politische Selbstverständlichkeit.[2]) Aus der Zeitanschauung heraus begriffen, hat es darum auch nichts Befremdendes, wenn man die Reichstage noch gelegentlich beschickte, bis zu Maximilian II. um Bestätigung der alten verbrieften Regalien nachsuchte oder die kaiserlichen Wahrzeichen über den Toren der Städte und Rathäuser sowie auf den Münzen weiter beibehielt. Es bedurfte erst der Stürme der Reformation mit ihrer Erschütterung des Kaisertums, um den gelockerten Zusammenhang ganz zu lösen und die «Schwyzer» aus Gliedern zu politisch selbständigen «Freunden» des Reichs zu wandeln. Das Friedensinstrument von 1648 gestand ihnen mit der angestrebten unbedingten Exemption von allen Reichsgerichten die volle Souveränität schliesslich ausdrücklich zu.

In den Strafrechtsquellen Basels findet diese Gestaltung der Dinge ihren getreulichen Widerschein. Allerdings verboten die beiden Räte unter dem 18. November 1517 das Appellieren an das Reichskammergericht in einer Verordnung, die in den Gerichtsordnungen von 1519 (unter 34)[3]) und 1557 (unter 46)[4]) wörtlich Aufnahme fand.[5]) Aber unbeschadet der Erwähnung des ewigen Bundes von 1501, der gewissermassen als Rückenstärkung dient, unterscheidet sich dieses Mandat nur durch die Spezialisierung des verhinderten Rechtszugs von den Ratsentscheidungen vom 22. Mai 1454[6]) und 16. Juli 1472[7]), die keine höhere Instanz über den Stadtgerichten anerkannt wissen wollten und darum jedes Weiterziehen der Rechtssachen untersagten. Diese Appellationsverbote sind Erscheinungen, die in der Geschichte aller Städte zu beobachten sind: jedes städtische Gemeinwesen musste sich zur Erreichung und Bewahrung seiner Selbständigkeit fremder Justizeingriffe zu erwehren suchen. Die Privilegien des ausschliesslichen Gerichtsstands der Bürger vor den Stadtgerichten (Basler Privilegien von 1357, 1372 und 1382) bedurften der Krönung durch den Ausschluss eines jeden über die Stadt hinaus reichenden Instanzen-

zuges. Die 1517er Verordnung bedeutet sonach nur das natürliche Ende der Entwicklung, die mit dem Mandat vom 21. Juni 1387[8]) schüchtern eingesetzt hatte. Mit der Loslösung vom Reich hat sie nichts zu tun. Das genaue Gegenstück bietet die Verordnung vom 27. März 1672[9]); in ihr regt sich der Geist der Zeit nach 1648. Es handelt sich um die Reichsvogtei. Wie andere Kantone[10]), so behielt auch Basel noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch die Reichsvogtei bei, in deren Pfandbesitz es 1386 gekommen war, und sprach vermöge dieses Lehens in den Blutgerichtsfällen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit Recht. Unter dem 5. März 1653 benannte der Rat diese Beamtung in Stadtgerichtsvogtei um und hob sie endlich durch Dekret vom 27. März 1672 ganz auf, d. h. er verband sie mit dem Schultheissenamt (= Stadtgericht), das im Namen «Unserer gnädigen Herren und Oberen» urteilte. Ungemein charakteristisch ist die Begründung «. . . nach reifer und sonderbahrer Erwegung, wo dieses Ambt herrühren thüge und daß es bei vielen Ohnwüssenden noch etwelche alte Vestigia und Schatten einer Subjection und Dependenz vom Reich nach sich ziehen möchte, von welchem wir doch als ein bekanter souverainer Stand allerdingen exempt und befreyet, ganz und gar nicht befinden können, solches wiederum zu bestellen».[11])

II. Hält man sich diese staatsrechtliche Lage und die ihr entsprechende Rechtsübung vor Augen, so erscheint es nur natürlich, wenn die CCC[12]) schon verhältnismässig früh Eingang in Basel fand. Man hat ihre gesetzliche Geltung in Basel wie in der Eidgenossenschaft oft bestritten.[13]) Indessen sind die Zeugnisse, die sich beibringen lassen und die noch weit davon entfernt sind, den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können, schlechthin schlagend.

A. Die Gesetzgebung.

Die Basler Legislative hat freilich zunächst die CCC gänzlich ignoriert. Wohl zeigen schon das RE. vom 15. August 1534 über die Bestrafung der Felddiebstähle und das RE. vom

28. November 1541 über Schwören und Gotteslästerung (= Gerichtsordnung von 1557 Art. 130 in Abs. 2) unverkennbar den Einfluss der PGO[14]), aber die Gesetzgebung tut ihrer während des ganzen 16. und 17. Jahrhunderts mit keiner Silbe Erwähnung. Man glaubte eben in Basel wie sonst in den Bundesorten, sich politisch mit der Anerkennung der PGO zu präjudizieren; man ging ja von der Meinung aus, dass der engere Reichsverband und folgeweise die Reichstage und Reichsabschiede die Eidgenossen unmittelbar nichts angingen. Andererseits fühlte man offenbar staatsrechtlich noch nicht fein genug, um den Ausweg zu finden, die CCC als eigenes Territorialgesetz zu veröffentlichen und sie so aus eigenem Rechte in Kurs zu setzen (wie dies unverändert u. a. Köln, Lüneburg, Pommern, Mecklenburg und mit eigenen Zusätzen oder Erläuterungen Hamburg, Frankfurt, die Kurpfalz, Baiern, Baden-Baden und Baden-Durlach taten).[15]) Erst im 18. Jahrhundert befasst sich «der Stadt Basel erneuerte Ehegerichts-Ordnung» vom 13. September 1717 mit der PGO, und zwar so, dass sie das Reichsgesetz als schon geltendes Recht bezeichnet[16]) und in der Hauptsache aufrechterhält. Hierher gehört einmal Art. XXIII Ziff. 105, wo es heisst: «Im Fall aber eine bereits verheurathete Manns- oder Weibsperson noch bei Lebzeiten ihres Ehegatten wissentlich mit einer anderen . . . sich ehelich versprechen, darauf auch die fleischliche Vermischung würklich vornehmen, hiemit das verdammliche Laster der Bigamiae begehen wurde, soll an solchen Verbrecheren die in peinlicher Halsgerichtsordnung hierauf gesetzte Todesstraf vollzogen werden . . .», sodann Ziff. 112 daselbst, die über Entführung und Notzucht handelt und mit den Worten schliesst «. . . lassen Wir es derenthalben bei dem, so in peinlicher Halsgerichtsordnung mit mehrerem enthalten, durchaus verbleiben.» Beide Satzungen werden wörtlich in Art. XXIII Ziff. 106 und 113 der «erneuert und vermehrten Ehegerichtsordnung» vom 18. September 1747 wiederholt.[17])

Nun wird manchmal (u. a. in dem Gutachten der Basler

Juristenfakultät vom 26. Dezember 1815)[18]) die Anschauung vertreten, es habe die Basler Gesetzgebung von Anfang an wegen der sog. Malefizhändel im ganzen auf die CCC verwiesen und sie so in Bausch und Bogen anerkannt. Dies soll in der Reformationsordnung vom 1. April 1529 geschehen sein, die dem Richter in Kapitalsachen «nach Keyserlichen und vnser Statt rechten» zu urteilen befiehlt. Indessen beweist schon die Datierung, dass eine solche Annahme fehl geht: am 1. April 1529 war die PGO kaum bis zum zweiten (Speierer) Entwurf gediehen. In Wirklichkeit ist hier unter kaiserlichem Recht das römische Recht zu verstehen.[19]) Die Basler Rechtsquellen befolgen insoweit einen konsequenten Sprachgebrauch. Schon in einem Dekret von 1362[20]) wird gesagt, es sei der «keiser und bepsten recht», dass die Strafe des Mannes das Gut der Ehefrau nicht ergreife, und ebenso ist die Wendung «Ob wol auch ein ieder Eidbrüchiger vermög der keys. Rechten die göttliche Raach zu gewarten etc.» in der Reformations- und Policei-Ordnung vom 26. April 1637[21]) zu deuten, da die CCC nichts dergleichen enthält, wohl aber in l. 2 Cod. de reb. credit. et de jurejur. 4, 1 steht: jurisjurandi contempta religio satis Deum ultorem habet.

Obschon nicht Äusserung der Gesetzgebung, so gehört doch in diesen Zusammenhang ein unter Zustimmung der Juristenfakultät erstattetes Gutachten Dr. Joh. Rod. Thurneysens (über die Neuordnung des Basler Strafprozesses) vom 28. Mai 1763, da es seiner Fassung nach die unmittelbare Rechtsverbindlichkeit der CCC und die Überzeugungskraft ihrer Ideen auch für die lex ferenda darlegt. Dieser eigenartige Gesetzesvorschlag[22]) ist betitelt «Ohnmaßgebliche Anweysung und Anleytung zu rechtlicher Verführung des criminal Prozesses allhier zu Basel mit Beybehaltung hiesiger Verfassung und ohne neuwe Ämter einzuführen auf eine Erkanntnus m. gn. Hrn der XIII de dato 10.ten Maji 1762. Zufolge Auftrags, auch unter gegl. Approbation hiesiger löbl.n Juridischen Facultät entworfen und eygenhändig elaboriert von Joh. Rod. Thurnisio Dr jur, auch expediert die 28.ten Maji 1763.» In der Einleitung

wird darüber geklagt, dass «bisher in ansehung der Peinlichen Rechten und dehern außübung bekanntermaßen s. viel mangelbahres sich bey uns befunden», und der Zuversicht Ausdruck gegeben, dass nach Beobachtung der gemachten Vorschläge «der allhier dermahlen gewohnliche Criminal-Prozeß unmaßgeblich weyth bequemer und besser» wäre. Das umfangreiche Schriftstück, über dessen weitere Schicksale nichts zu ermitteln war, beruft sich aller Orten auf die CCC, insbes. werden die Art. 1, 5, 6, 8, 11, 18—47, 48 ff, 53, 54, 56—58, 60—62, 65—67, 69, 71 f, 94, 154, 180—185, 187, 189 angezogen; auch finden sich charakteristische Wendungen, wie

«zumahl nicht nur art 180 PHGO deutlich geordnet, sondern auch teste Leyßero in praxi angenommen» (S. 22);

«befiehlt die PHGO art 189 dem Schreiber» (S. 28);

«Es fließt auch diese Genauigkeit aus verschiedenen stellen Peinlicher Halsgerichts-Ordnung als z. ex. auß den Art 5, 181, 183, in welchen dem peinlichen Schreiber anbefohlen wird, alls im Gericht geschehene und vorgetragene eygentlich niederzuschreiben» (S. 32);

«Es werden aber die Examina oder die Inquisitions-Verhöre nach PHGO art 46, 47, 184 in gegenwartt wenigstens dreier, als des Richters und zweier Examinatoren oder nach hiesiger Einrichtung und uebung wenigstens dreier Herren von den VII oder Examinatoren, von dem Gerichtsschreiber niedergeschrieben werden und dieser muß in dem Protokoll die Nahmen der gegenwärtigen Herren Examinatoren anzygen art 182 PHGO» (S. 32);

«nach anleytung PHGO art 72 und nach bißheriger übung» (S. 87).

B. Die Rechtsprechung.[23])

1. Die erste Spur der CCC in der Rechtsübung bietet u. W. die Eingabe des Balthasar Beringer, Hufschmieds in Zyffen (der wegen Erschlagung des Hanß Dümmueß von Langen-

brukk in contumaciam verurteilt worden war), an den Schultheiß und die 24 Urteilssprecher zu Liestal d. d. letzter May 1581.[24]) In dieser, offenbar von einem Kundigen verfassten Prozessschrift schützt Beringer Notwehr vor, er will von dem Getöteten und einem gewissen Äbj widerrechtlich angegriffen worden sein, ausserdem bestreitet er den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem eingetretenen Tod. Für beides beruft er sich auf die CCC. U. a. wird ausgeführt:

«Wenn nun . . Ich es mit nichten angefangt, sondern Ich . . . in rechter notwehr gestanden, So die Keyserlichen Rechte zulassen vnd vermögen, das niemands schuldig sye zu warten, biß er geschlagen werde, sonder so einer gegen einen anderen mit bloser Wehr oder gewaffneter handt anlaufft, so moge sich der, so also angeloffen werdet (vnd on gefehrlicheit oder verletzung sines lybs, löbens, ehr vnd guten lümbdens nit wol fueglichen entwychen khan) wie er moge uffhalten, das auch ein sollchs eine rechte notwehr sye, Und ye ein, der in notwehr einen entlybt. Inhallt selbiger Kaiserlich Rechten damit nüzit verwürkht, auch die Naturlich vernunfft zugibt, das ein yeder sich selbs, vnd daß so jme zugehörig, beschirme und hierin alle schuld an dem, so den gewallt oder Rúmor erstlichen erhebt, vnd zuschlagen angefangen hatt, gelegen sye, Neben dem Ich Entlybten seligen (wie vor angezeigt) nit, sonders uff den Äbj, der mir zu vyl vbertrangs gethon, schlagen wollen, So die bede Articul der 145ste vnd 146ste in der Peinlichen Halßgerichts Ordnung mit disen Worten luter ußtrückhen[25]) So yemandt uff sinen widerwärtigen geschlagen vnd jme ein anderer glichwohl rettung wyße in den streich geloffen vnd dadurch entlybt worden were, hatt der Betheter damit, diwyl er dem, so rettung wyße ingeloffen, den streich nit gemeint zu geben, kein todschlag verwürckhet. Zudem ist am tag, das Entlybter seliger, der noch dennocht die vierdtwochen nach sollichem fal volligklich erlebt, zuvor und noch, ouch

sondere Krankheitten gehept, jo letzlichen jnne der Schlag getroffen hatt. Vermog abermols der 25. Articul in vermelter Halßgerichts Ordnung, daß in dergleichen fälen der Bethäter an leben nit gestrafft werden solle . . .[26]) Harumber so will ych Herr Richter und beysitzend vrtellsprechere hiemit ouch min gnedig Herrn Clegere Ich vnderthenig, demütig vnd flehenlichen zum hochsten vmb Christi willen gebetten haben, die fundation und circumstantien dises Handels mit allem vlys vnd ernst zu erwegen vnd betrachten. Das die Kaiserlichen Recht zugeben, daß vyl weger vnd besser, das ein schuldiger ledig gelassen, den das ein Vnschuldiger zum Tod condemniert werden solle. . . .

2. Etwas jünger als diese Verteidigungsschrift Beringers ist ein Gutachten der Juristenfakultät vom Jahre 1597 in Sachen Fürfeldern wegen Totschlags.[27]) In seinem Votum zweifelt Prof. Ludwig Isely darüber, welcher der 3 (nach den Akten) Beteiligten den tödlichen Streich geführt habe, und entschliesst sich im Gegensatz zu Dr. Samuel Grynäus, der den Angeklagten «lybs vnd lebes ledig gesprochen» wissen will, dahin: «. . . so last sich für rathsamer ansehen, das diser Beklagte vorgedachte seine mißhandlung (obgleich dise vermög gemeinen rechtens vnd sonderlich der reichs oder Keyser Caroli V. peinliche Halsgerichtsordnung[28]) nicht für gering zu hallten) nicht an leib vnd leben, sondern mit einer anderen, etwas ringeren straff (so man hiemit dem Richter will heimgestellt haben) verbessern solle. . . Dernhalben, da auch Rechtsverstendige mehrtheills dahin schliessen, das wan von zweyen oder dreyen ein todtschlag begangen worden, vnd man nicht wüssen könne, welcher vnder ihnen denselbigen begangen, ob sie gleichwol all beid oder all drey, als thättere präsumiert vnd darfür gehalten werden, so sollen sie doch nicht wegen diser präsumption vnd vermutmassung, an leib vnd leben, sondern ettwas ringers gestrafft werden. Es were dan sach, das die thättere gantz

fürsetzlicher wyß, vnd mit vorgehender conspiration vnd vereinigtem willen den todtschlag begangen hätten.»

3. Vom Jahre 1635 datiert das nächste Zeugnis aus dem praktischen Rechtsleben. Es ist ein Gutachten, das den Stadtkonsulenten Dr. Johannes Jacob Fesch zum Verfasser hat. Es hatte «Bartsch Christoff von Meyserts aus Pohlen vnderschiedlich mahlen guetlich bekant vnd ohne alle fürwort vorjüchen, daß Er mit hülff jeniger Strassenräubere, die . . . von allhiesiger Stadt guardi erhascht vnd Theils gefänkhlich eingebracht worden, etliche ehrliche Burgere von Müllhausen, welche mit etwas erkhauffte Wahren von hierauß nacher besagten Müllhausen fahren wollen, ohnfehr von Bäsinger Hochgericht angegriffen vnd selbige nicht allein vebel tractirt, spolirt vnd blünderet, sonderen er Christoph Bartsch einen davon, nammens Bernhard Dietschj, welcher mit seinem feühr Rohr auf Ihne Bartschen geschossen vnd denne beym Stüffel ergriffen haben solle, auch angeregt Rohr nicht von sich geben wollen, mit sein Bartschen in der Pistolenhülsseren gehabtem mit Meschin beschlagenen Messer ein stich auf die linkhe brust gegeben: daß selbiger alßbalden zue boden gesunkhen, vnd nach vilem weheklagen nicht lang hernach Todes verblichen seye, also angeregten Bernhardt Dietschj gantz vnbarmhertziger weiß hingericht vnd vmbs leben gebracht habe.

Fesch begutachtet: «. . . Nuhn aber wirt die straff der Räuberen vom Keyß: Carolo V. In seiner Peinlichen Halßgerichtsordnung Im 126. artl. mit volgende worten gesetzt: «Ein yeder etc. (folgt der Text) . . . Dahin auch die gemeinen Keyß. Recht in l. capitalium § grassatores ff. de poen. gerichtet sindt, da gesetzt wird: Welche vff den Straßen Jemanden mit gewaffneter Handt berauben vnd daß von Ihnen mehrmahlen beschechen, die sollen enthauptet werden.

Aber die straff der Mörderen ist In gemeinem Keyß: Rechten in d. l. capitalium § famosos ff de poen. diese: daß die Mörder an denen orthen, da sie die thatt begangen am galgen sollen vffgehenkht werden, damit andere durch Ihr

anschawen von dergleichen lasteren abgeschreckht werden. Vnd erst hat Keyß: Carol. V. In seiner Peinl. Halßgerichtsordnung Im 137. art. hierin verordnet, daß ein fürsetzlicher mutwilliger mörder mit dem Radt solle gestrafft werden.»

4. Dass damals selbst der Rat die CCC als unbestritten massgebendes Strafgesetz handhabte, zeigen uns verschiedene Ratsprotokolle.[29])

a. Unter dem 27. April 1636 erliess der Neue Rat folgendes Erkenntnis:

«Die hrn ämbtere haben Ihr gutachten, waß massen gegen vndt wider dem verhafften Georg Kellern dem falschen münzer zu verfahren eröffnet, nemblichen daß vermög Caroli V. Peinlicher Halßgerichtsordnung selbiger mit dem fewr vom leben zum todt gerichtet werden solle. Erkannt: soll Ihme gnad erzeigt und mit dem schwert und waß darzu gehört hingerichtet werden.»

b. «Sambstags, den 21. Mai 1636» ist unter dem Neuen Rat protokolliert:

«Die ämptere haben Ihr bedenkhen welcher gestalten der beygefengte Henrich Zuberer von Inzlingen, wegen verübten mißhandlungen ab zu straffen sein möchte, eröffnet, dahin lautend, daß er mit dem Rad vnd waß darzu gehört, vermög Caroli V. peinlich halßgerichtsordnung vom leben zum todt gerichtet werden solle. Erkannt: soll gesagtem Henrich Zuberer dem maleficanten, auß erzeigeder gnad die straff gemilteret und denne das haupt mit dem schwert abgeschlagen vnd dahero biß montag gegen abend in Stockh geführt, durch die predicanten besucht vndt die vrtheil biß mittwochen an Ihnen exequirt und volstreckt werden.»

c. «Mittwochs, den 6. July A° 1636» befand der Neue Rat wegen eines umfangreichen, nächtlichen Diebstahls, den der Schneider Martin Krafft zusammen mit seiner Ehefrau verübt

hatte, auf Grund eines vom Syndikus erbetenen, leider nicht mehr erhaltenen Entscheids (Ratsbeschluss vom 18. Juni 1636) dahin:

«Die hrn ämptere haben Ihr bedenkhen weßgestalten mit verhafftem Schneider Martin Krafftn der straff halber zu verfahren eröffnet, dahin gehend, daß vermög Caroli V. Peinlicher Halßgerichtsordnung Er vom leben zum todt und daß er mit dem strange und waß darzu gehört hingerichtet werden solle etc. Erkannt: soll Ihme Krafftn gn. erwiesen vndt mit dem Schwert hingerichtet werden.»

5. Im gleichen Jahre begutachtete Dr. Johann Jacob Fesch den Straffall des minderjährigen Peter Boller, «so Pentelin Weber von Breßwil unversehends erschossen».[30]) Er stellte schliesslich die Entscheidung darüber, ob überhaupt eine Fahrlässigkeit anzunehmen sei, sowie darüber, ob die Vogeljagd am Ort der Tat (Ramstein) verboten sei (in welchem Falle es wegen des versari in re illicita keines Schuldnachweises bedürfe), dem Gerichte anheim; dabei führte er u. a. aus:

«. . . daß obwol die Jungen todtschläger, so bey Vierzehn Jahren oder darüber sindt, nicht gentzlich entschuldiget werden, weyl sie doli capaces vnd einen bösen Vorsatz haben können; So wirt doch milter gegen dieselben etwan verfahren, ob sie gleich die todtsstraff verdient hatten. Darumb auch Keyß: Carol V. In seiner Peinlichen Halßgr. ordnung In 164 vnd 179 art kheine ordentliche straff vff der jungen Vbelthat gesetzt: sondern daß man bey den Rechtsgelehrten deßwegen Raht fragen solle»

sowie

«. . . Hat der thäter ein Verbotten Vnzimblich werckh verrichtet, an dem ort, da es Ihme nicht gezimmet vndt hat Jemanden vmb das Leben gebracht, ob er gleich kheinen vorsatz gehabt zu tödten, So ist er zwar nicht am leben zu straffen: weyl er aber hierin nicht ohne schuldt ist, kan er extraordinarie mit milterer straff angesehen werden.

Hat er aber ein zuläßig vndt vnverbotten werckh gethan, an orten, da es sich gezimet, auch allen mögliche fleyß angewendet, da er weder auß Vnfürsichtigkheit noch Vnerfahrenheit etwaß begehe, darauß ein todtschlag entstehen möchte, sondern der streich oder schuß ist gantz Vnversehens ohne alle seine schuldt abgangen, So wirt derselbe thäter entschuldiget.

Welchen Vnderscheidt auch bestettiget Keyß: Carol. V. In seiner Peinl. Halßgr ord. Im 146. art, da er setzet: «So etc. . . .»

6. In die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts gehört u. E.[31]) ein weiteres (undatiertes) Gutachten Feschs über jugendliche Übeltäter (dem Rat erstattet aus Anlass des Falls Hanß Jacob Billinger). Der entscheidende Passus lautet:

«Nichtsdestoweniger, dieweyl die Rechte[32]) zu dergleichen fählen alle vmbständte eigentlich betrachten, et pro qualitate personae, pro rei contitione et temporis et aetatis et sexus vel severius vel clementius statuere jubent, deß gleichen Keyß: Carol V. In seiner Peinlichen Halßgerichtsordnung Im 179. artl. Von Übelthätern, die Jugendt oder anderer sachen halber Ihre sinn nicht haben, daß Jungen die ortinari straff nicht vffgesetzt, sondern daß Richters arbitrio vndt gutbedunckhen heimbstellet, welche nicht leichtlich, nach der Rechtsgelehrten meinung, biß zum todt solle erstreckt werden . . .»

7. Im Jahre 1650 begehrt der Bürgermeister ein Fakultätsgutachten darüber, ob ein Basler Bürger Rochet, der in Lothringen des Diebstahls verdächtigt und vom dortigen Gericht ledig gesprochen, in einem weiteren Verfahren jedoch wieder in contumaciam verurteilt worden war, unter der alten Beschuldigung gefoltert werden sollte. Der fürstlich lothringische Rath Vincent hatte sich an den Rat mit dem Ersuchen gewandt, den Rochet zu verhaften und peinlich zu befragen. Das Fakultätsgutachten erklärt, es fehle an genügenden Indizien für die Folterung, und beweist dies in einem längeren, mit

allerlei gelehrten Zitaten[33]) beladenen Schreiben auf Grund der CCC. Es seien folgende Stellen hervorgehoben:

«Wie dann auch in P e i n l. H a l ß g e r. O r d n u n g C a r o l. 5. versehen, A r t 2, alwo auch zugleich diese ernstliche straff gesetzt, daß wo einige Obrigkeit oder Richter in solchem verfahren würden, daß die denne so also wider Recht ohne die Bewiesenen anzeigungen gemartert were, seiner schmach, kostens vnd schadens der gebeür ersatzung zu thun schuldig sein sollen. Vnd wirdt doch der Hohen Obrigkeit gegen einen solchen vnbehutsamen vermässenen Richter auch Ihre straff vorbehalten»;

«. . . wie wiederumb in P. H. O r d n. versehen A r t 24 . . .»;

«So ist doch heutt aller orten in gemeinen Brauch (da nicht andere Bedenken mit einfallen), daß die Vebelthäter auch auß ihre Mithelfer befragt werden P. H. O r d n. C a r o l. 5 a r t 31 ff»;

«. . . Vnd da jemand also rechtmäßig benennet wirdt, vnd sich dieser ausklag Rechtlich nicht entladen mag, gibt solches eine anzeigung zu peinlicher Frag. P. H. O r d n. d. a r t 31 . . .»;

«Ferners, so wirdt auch bey diesen indiciis, so je dieselbigen genugsamb sein sollen, erfordert, daß die jenige Persohn, so von dem Vebelthäter, vnd peinlich vorfälte, zu einem Helffer vnd Mithelffer verzeigt worden, also argwönig seye, daß man sich auch der Besagten Missethat zu ihr versehen möge: wie die wort selbsten der P. H. O r d n. d. a r t. 31 § z u m V i e r t e n . . .»;

«Endlich so befindt sich auch auß dem peinlichen examine der Coquinin Nr 2, daß dißelbende weib bey diesem examine ihre aussag gethan, alleweil sie an der Folter gehangen, welches in gleichen wider die heutige formb vnd rechte ordnung dieser Criminal prozessen, welche will, daß mann den Vebelthäter nicht examiniren soll, weil er an der tortur hanget, auch solche aussage nicht annemme vnd verzeichnen, sondern er solle seine

sag thun. so er von der Marter gelassen ist: wie widerumb versehen in der P. G Ordn. art 58. ubi denuo Matts Stephs an. in comm. n 2. Warmit dan auch vebereinstimmet die Bambergische Halßgerichtsordnung art 71.» . . .

8. Das folgende Jahrzehnt ist ziemlich reich an Belegen. Unter dem 17. Februar 1660 respondiert der (ungenannte) Consulent in einem Kindsaussetzungsfall (Rechtlich Bedenkhen Anna Widmerin Exponierung Ihres Kindts Betreffend»):

. . . «Damit dann auch die Peinliche Halsgerichts Ordnung Caroli V. übereinstimmt, darinnen jm 132. articul also versehen: Stirbt aber das Kindt von solchem Hinlegen, so soll mann die Müetter nach gelegenheit deß gefährlichen Hinlegens an Leib oder Leben strafen.»

9. In einem Injurienprozess, den Melchior Im Hoof für seine Tochter Salome Im Hoof wider den stud. med. Simon Keller jun. und Genossen wegen «einer in formb eines Lieds aufgesetzten vnd vor etlich Monaten verschiedenen orten spargierten vnd hin vnd wider außgeworffenen famos. vnd Lästerschrifft. darinnen besagte Jfr. Salome Im Hoof in dem höchsten grad ihrer Ehren angriffen vnd alß eine gemeine S. H. beschrieben wirdt . angestrengt hatte, beantragte der Kläger u. a., «daß sie die pasquillanten der Keys. Rechten vnd angeregten Reformations-ordnung gemäß an Leib, Ehr vnd Guth abgestrafft werden sollen». Der Stadtkonsulent Remigius Fesch führt dazu am 1. März 1660 aus:

. . .«und daß in summa die poena talionis, wie sie genannt wird, oder die gleichheit der straff hier gelten solle, Vnd dahin zielet auch Kayser Caroli V. Peinl. Halßgerichtsordnung artic. 110. Wie auch Vnser getruckte Reformations-ordnung tit «von Verleümdungen». Vnd dieses wirdt bald aller orten Vnsrer Teütschen Landen also gehalten vnd practicirt». . .

. . . «Da man aber . . . simpliciter bey den ordinari

straff famosi libelli vnd' dergleichen pasquillen vnd schmachschriften verbleiben wolte, würde ohne widerruff mit wenigem zu melden, obangeregte, aller orten übliche vnd in besagtem 110 art. Peinl. Halßgerichtsordnung wie auch unsere löbl. Reformat. ord. enthalten poena talionis platz finden . . .»

10. Am 11. März desselben Jahres rät der Stadtkonsulent Dr. Peter Megerlin «in causa furti, Werlin Nebickher von Brattelen betr.»:

«. . . daß wegen seiner mit der Ordinari Straff deß Strangs nicht solle Verschont werden: laut der Peinlichen Halßgerichts Ordnung Caroli V. art. 162.»

11. In «Herrn Dr Mägerlins Bedenkhen wegen Verhaffteten Conrad Widmers, des Schuhknechts. Ob Er an die Tortur zu erkhennen. Verlesen den 2. Oktober 1661» wird dargelegt:

«Wie hoch dem Gemeinen Wesen daran gelegen seye, daß Sünd vnd Laster nicht vngestrafft bleibe, wird in den beschriebenen Kayl. Rechten hin und wieder eiferig erinnert.

l. congruit 13 ff de offic. praesid.; l. si longius 18 § 1 ff de judic. etc. . . .»

«. . . Endlich kann auch der Verhaffte zu seiner entschuldigung scheinbarlich einwenden, daß die stärckste indicia, so wider ihne sey, nur auff einzelner Zeügen Aussag beruhen, vnd sonsten auch die Kundschafften, wie viel persohnen bey dieser mordthat gewest seyen, nicht mit einander übereinstimmen.

Reo indicia negante, probando ea veniunt testibus idoneis, cum minimum duobus, ut disertis verbis ea requirit Carolus V. in constit. crimin. art. 23 . . . Testes enim singulares non sufficiunt, ... Const. crim. d. art. 23 et art 30 . . .»

. . .«Fama mala praesertim in eodem delicti genere, indicium aliquod parit ad torturam, non quidem propin-

quum et certum, sed remotum tantum modo et verisimile: Const. crim. Car. V. art 25 num 1 . . .»

. . .«Wan dan nun die anzeigung zur Tortur nicht allein an der Zahl, sondern auch in ihrer Wichtigkeit die anzeigungen zu der vnschuld weit überlegen seindt, als solle billich auff die Tortur geschlossen werden.

De indiciis judex cognoscere debet, an criminis vel innocentiae praeponderent, p. Constit. crim. Car. V. art. 47 . . .»

12. Das am 2. November gleichen Jahres verlesene «Rechtlich Bedenkhen, daß mit dem Verhafften Widmer, der höchste grad der Tortur vorzunehmen», verfasst von den Doktoren Peter Megerlin und Niclaus Passauant, besagt:

. . .«Was nun bey solcher Bewandtinus mit diesem halsstarrigen Menschen ferners vorzunemmen, vnde wie weit mit Ihnen in der Tortur zu verfahren, steht zwar gäntzl. bey oberkeitlichem arbitrio vnd gutachten. Es wird aber in der Peinlichen Halßgerichtsordnung Caroli V. art 58 vnd sonsten in den Kaysl. Rechten dahin restringiert, daß man auff die verhaffte persohn, ob sie starckh oder schwach, Item auff die Beschaffenheit des Argwohns sehen vnd die Tortur solcher gestalt moderieren soll, daß der torquierte an seinem Leib vnverletzt verbleibe . . .» . . .«Wie wohl hiervon in den Kaysl. Rechten nichts zu finden, weil dieselbe nur aus dem liecht der natur vnd von Heyden entsprungen, hernach als durch Papisten auf uns propagiert worden.»

13. Megerlins «Rechtlich Bedencken Peter Ruppen des Lederbreiters vnvorsechenen Todtschlag betr.» vom 30. April 1663 enthält folgende charakteristische Ausführungen:

«. . . Wird demnach befragt, was von diesem casu aus dem Kayl. Rechten zu judiciren . . .

. . .«Was deßwegen daraus entstanden, solle vermög der Rechten für ein bloßes Vnglückh gehalten werden, dan das etwan ein stockhen einem wider seinen willen wegen

des starcken schwungs aus der Hand entfährt, mag einem jeglichen leicht begegnen.

vt homicidium casuale dici possit, duo sequuntur, primo, ut quis operam det rei licitae, deinde ut in ea omnem diligentiam adhibeat, arg. . . . . Carol V. in ord. crimin. artic 146»

. . .«Welches ich zwar also dem Kayl. Recht gemäß befinde . . .»

14. Unter dem 7. März 1666 verbreitet sich Megerlin, dem sich Passavant in einer Schlussbemerkung anschliesst, über den Prozeß wider die Hebamme Margreth Suterin, die durch unpflegliche Behandlung den Tod eines Neugeborenen verschuldet hatte. Dort heisst es u. a.:

«Dahin auch die peinl. Halßgerichtsordnung Keysers Caroli V. artic 134 gehet: daß neml. wann einer aus Unfleiß oder Unvorsichtigl. jemand mit seiner artzney tödte, der solle nach gestalt und gelegenheit der sache, vnd nach rhat der Verständigen gestrafft werden . . .

Quandum dubitatur de vulneris qualitate, utrum sit lethale nec ne? recurrendum est ad judicium Medicorum . . . Carol. V. PGO art 147 . . .»

15. Über die Notzuchtsstrafe lässt sich Megerlin in Sachen des «Daniel Schweitzers von Diegten» am 11. Mai 1667 dahin vernehmen:

. . .«Dann so wohl den beschriebenen alten Kayserl. Rechten als auch der Peinl. Halsgerichts Ordnung Caroli V. art 119 gemeß, daß ein jede Nothzüchtigung am Leben solle gestrafft werden . . .»

16. Derselbe Stadtkonsulent berichtet am 18. März 1668 («Chrischona Häring mit ihrem Stiefvater Heini Rudi von Füllistorff begangener Bluetschandt betreffend»):

. . .«Hierauf . . . zu antwortten . . ., daß in den allgemein beschrieben Kayserl. Rechten die straff einer . . . Bluetschandt nicht eigentlich deter-

miniert wird. . . . Wie auch nicht in der Peinlichen Halsgerichts Ordnung Caroli V., sondern sie beruefft sich im 117 Articul nur insgemein auf das alte Kayserl. Recht.»

17. Die Basler Juristenfakultät hatte sich am 24. März 1685 mit einer Beweisfrage in dem Verfahren wider «Capaun, burger vnd apotecker» wegen Ehebruchs zu beschäftigen. Sie bejaht in ihrem Gutachten die Überweisung und beruft sich bei der Begründung auf die CCC:

. . .«consentit ordinat. crimen Carol. V. art. 64, ubi manifestis verbis «Belohnte Zeügen sind auch verworffen Vnd nicht zulässig, sondern peinlich zu strafen» und weiterhin

. . .«Hinc Carolus V. in Constit. crim. quoties delictorum indicia proponit, vitam ante actam attendere jubet: daß der berüchtige eine solche persohn seye, zu deren mann sich der That Versehen mochte. vid. const. crim. art 28 §. Erstlich ob der Verdacht. art 23, art 44 etc. . . .»

18. Der letzte Nachweis für das 17. Jahrh. fällt ins Jahr 1686. Es ist ein Ratserkenntnis, ergangen «Sambstags, denn 17. Aprilis A° 1686»:

«Die Herren ämbtere haben auß empfangene acta, wegen des Verhafften Heinrich Bittschwert von rhotenflueh, eines Sodomiten, ihr Vrtheil dahin gegeben, daß derselbe in krafft Caroli V. Halsgerichsordtnung articulo 116 lebendig verbranndt werden soll, doch die milterung dieser Vrtheil Vnser gn. Hrn Überlassendt. Erkannt: dem Maleficanten Soll in so weit gnade erzeigt, Er durch das Schwerdt vom Leben zum Todt gericht, vnd dan sambt der bestia verbrandt werden. Deus misereatur animae.»

19. Im 18. Jahrhundert fliessen die Zeugnisse für die praktische Anwendung der PGO nicht minder reichlich. In der Malefizsache der «Maria Scholerin, Daniel Jennis von Sissach Ehefrauen, und Elßbeth Thiersteinerin, Heinrich Jenni des Löwenwirths allda Ehefraw» wegen Kindstötung schreiben

die Stadtkonsulenten Dr Sebastian Faesch und Dr Joh. Jacob Battier unter dem 15. März 1702:

«. . . Wie dann die Peinliche Halßgerichts Ordn. art 131 heiter nicht haben will, daß so ein Weibsbildt ein lebendig gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt, auch mit Willen allein und ohne Hülff anderer Weiber gebiert . . .»

20. Das «Rechtliche Bedenken in causa furti Elßbeth vnd Anna Maria Widmerin von Zeglingen, der Verhafften, verlesen d. 23. Martii 1709» fasst Battier (allein) u. a. dahin ab:

«Nun finden sich zwar unter diesen vielen s. v. Diebstählen keine dermaßen qualificierte Verbrechen, welche an und für sich selbste betrachtet, gantz allein an Leib und Leben möchten gestraft werden, alß dann diejenigen sind, welche mit einbrechen oder einsteigen begangen werden, laut Peinl. Halsgerichts O. art 159 . . . . . zwaar in der Peinl. Halsgerichts Ordnung d. art 159 et 160 bis «Wo aber ein Dieb zu einem Diebstahl gestiegen oder gebrochen hätte, so hätt er damit sein Leben verwürkt.» Inmaßen dann mehrgemeldte Peinl. Halßgo deütlich haben will, daß der Tritte, obwohlen geringer vnd vndter fünf Ducaten sich belaufende Diebstahl mit der Lebensstraff solle beleget werden art 162 . . .»

Zumal für die beiden ersten Jahre des dritten Jahrzehntes ist uns eine Fülle von Material überliefert, sodass wir eine Vorstellung von der häufigen Inanspruchnahme der Stadt-Konsulenten durch die Gerichte gewinnen, zugleich aber auch beobachten können, wie die CCC in allen diesen peinlichen Fällen die schliessliche Entscheidung trägt.

21. «In Causa Furti Maria Bueßin dißmahliger Verhafften, von hier, verlesen den 19ten Aprilis A° 1721» argumentieren Dr Johann Wettstein und Johann Friedrich Wettstein, der Rechten Lizentiat:

«Nun ist aber in Rechten, sonderlich in der Peinlichen Halßgerichts Ordnung Caroli V.

art 160 et sequ. außtrückhlich Versehen, daß wann Ein Diebstahl über fünf Gulden (daß ist wie die Rechtslehrer insgemein außlegen fünf der besten Ungarischen Ducaten) sich erstrecke, so solle der Thäter mit dem Strang gerichtet werden . . .» . . . «Da dann die Peinliche Halßgerichts Ord. deütlich haben will, daß der dritte, obwohlen geringer vnd under fünf Ducaten sich belaufende Diebstahl mit der Lebens Straff solle belegt werden art 162.» . . . «alß welchen fahls Er erst pro incorrigibili, für einen Unverbesserlichen oder wie die Peinliche Halßgerichts Ordnung art 162 redet, für einen Verleümbdten Dieben zu halten . . .»

22. Dieselben Juristen beziehen sich unter dem 26. April 1721 in einer Totschlagssache auf Art 179 und (für das vim vi repellere licet ausser auf fr 3 ff de just. et jur. sowie fr 45 § 4 ad L. Aquil.) auf Art 140 der PHO.

23. Ihrem «Rechtliches Bedenken in causa Ritt Meisters[34]) Hannß Rudolf Merians, verlesen den 17. May 1721» ist zu entnehmen:

. . . «Wie dann ein gleiches allhier derart abzunemmen, daß aus unzeitigen Mitleyden und Gütte des damahligen Waysen Vatters, den Verhafften auf sein Begehren das kleine Loch neben der Thüren, dadurch mann komlich zu dem Schloß derselben langen und solches etwan auf bequeme weiß eröffnen konte, verschiedene Zeit offen gelassen worden.

Vid. l 1 ff de effract. et expil. Lib 47 T. 18. Const. crim. art 180 ibique Carpzov. Pract. crim. quaest. III u 96.»

Zur Anklage der Gotteslästerung aber wird dargetan:

«Wobey allervorderst anzumerckhen, daß nach Anweisung sowohl der Gotts- als Rechtsgelehrten, zwey Hauptgattungen und species Blasphemiae seyen; dehren die Eine, wieder Gott den Herren immediate und ohnmittelbahr durch schmähliche, lästerliche oder auch verächtliche

und schandliche Wortt oder Werckh, die anderen aber mediate und mittelbahr, durch ungöttliches fluchen, Sacramentieren und dergleichen begangen wird. Jene wird billich für grösser, abscheülicher und mehrerer Straff würdig erachtet als diese.

Vid. Receß Imp. d. a. 1530 et 1548 Tit 1 et 2 Von Gotteslästerung und Gottes schwören und fluchen, Const. crim. art 106 ibique Blumblach, Berlich part. 4. conclus. 1 et 2.

. . . «Und obschon durch folgende Reychs-Abschied und Satzungen, wie auch durch die Päbstl. Dekreta verschiedene, andere und geringere Straaffen von Zeit zu Zeit verordnet worden, so ist doch durch die Neweste Reichs-Satzungen derglichen Gotteslästerern, nach beschaffenheit der umbständen, die Todtesstraaff oder Abnemmung einiger glieder und nammentlich der Gotteslästerlichen Zungen bestimmt.

Vid. Receß. Imp. de a° 1548 Tit Von Gotteslästerungen. Ordinat. Polit. Francof. de A 1577 Berlich part 4 concl. 1 et 2 . . .

Womit dann auch unsere ernewerte Policey-Ordnung übereinkommt Tit. Von Gotteslästerungen . . .»

24. Die Frage der Beweislast (im Falle der Notwehr) erledigen die Konsulenten Wettstein im «Rechtlichen Bedenken, Melchior Pfawen von Muttentz wegen Unglückhlichen Todtschlags betreffendt, verlesen den 24ten May 1721» ebenfalls auf Grund des Art 141 CCC «dann sonsten ein jedweder Todtschläger sich dieser Exzeption bedienen . . . würde.»

25. Mit dem fanatischen Eifer, der die beginnende Neuzeit in kirchlichen Fragen erfüllt, wendet sich auch die Basler Rechtsprechung nach dem Vorbild der CCC wider den Kirchenraub. Dies verdeutlicht das «Rechtliche Bedencken in causa sacrilegii, Jacob Brändlein von hier und Hanns Georg Pricker von Arristorff, die beyde Stummen in dem Weysen hauß allhier (betr.), verlesen den 24. Decembris 1721». Die Angeklagten hatten fortgesetzt den Almosenstock der Kirche er-

brochen und ihm Geld entnommen. In dem Responsum der beiden Wettstein (Johann Wettstein nennt sich jetzt ord. Jur. h. t. Decanus) lesen wir:

. . . «sonderlich wann die offtmalige Wiederholung derselben wie in diesem casu hintzu kombt, höchst-sträflichen und verdamblich ist, inmaßen die Sächsische Recht deßgleichen eigentlich genannten Kirchen Raub, da namblichen geheyligte Sachen an einem geheyligten Ort, gleichwie dißmahlen beschehen, geraubt werden, auch wann kein außbruch darzukombt, mit dem Rad, die Peinliche Halß Gerichts Ordnung aber art 174 dieses delictum, auch wann es nur arglistiger Weiß, hiemit ohne außbruch begangen, ja nur understanden wird, sonsten an Leib und Leben zu straffen befiehlt,» . . .

«Und zwaar ist so wohl in allgemein beschriebenen Rechten L. 6 ff ad L. Jul. pecul., als auch in Peinlicher Halß Gerichts Ordnung heiter versehen, daß bey einem Diebstahl, so an geheiligten Dingen und Stätten begangen worden, die Umbstände der Jugend, Thorheit und Hungers Noth beobachtet und wie in weltlichen Diebstählen angesehen werden sollen.» . . . «Welchen wir nicht anderst sehen köndten, als daß diese beyde Gottlose Gesellen, wegen ihres groben und offt wiederholten Verbrechens, Ihnen zu wohl verdienter Straaff und anderen zu einem abscheülichen Exempel mit der Todesstraaff zu belegen wären, und das umb so viel mehr als in der Peinlichen Hals Gerichts Ordnung art 174 mit klaren Worten enthalten ist, daß den Kirchendieben, weniger Barmhertzigkeit erwiesen werden solle, denn in weltlichen Diebstählen. Mit was vor einer Todesart aber ein Kirchendieb eigentlich anzusehen seye, ist in denen Rechten (außert einem einzigen Fahl, wann namblichen einer ein Monstrantz stihlet, darinnen die Hostien auffgehalten werden, und warauff die Straaff des Feüers mit Peinlicher Hals Gerichts Ordnung art 172 gesetzt ist) nicht zu finden . . .»

26. In der Diebstahlssache «Elßbeth Bußerin und Consorten Betreffendt» liegen zwei «Rechtliche Bedencken» der mehrgenannten Stadtkonsulenten vor. Im ersten (vom 24. Dezember 1721) «achten» sie, «daß Elßbeth Bußerin . . . nach Besag der Peinlichen Halß Gerichts Ordnung Art 163 mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt abzustraffen seye».

Das zweite Gutachten gelangt zum selben Ergebnis und handelt speziell vom freiwilligen Ersatz des Schadens und von den Qualifikationen (Rückfall, nächtliches Einsteigen):

. . .«gleichwohl aber mit diesem Beding, daß solche Rew und Ersatzung freywillig und auß Eigenem Gewissens Trieb, Ehe und Bevor die Richterliche inquisition und Beyfängung Erfolget, beschehe

arg. Art 160 Ordin. Crim. Carol. verbis «Vnd wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag etc» . . .

. . .«und deßwegen (wegen des Rückfalls) als Eine Verschreite und schier allerdings Unverbesserliche Diebin das Leben nach der Peinlichen Halß Gerichts Ordnung verwirget

art 163 Const. Crimin., ubi Blumblach, Claß, Zieriz aliique.»

. . .«Über dieß der letztbegangene Diebstahl bekhandter Maßen durch Nächtliches Einsteigen in der Bergerin Hauß beschehen, dergleichen wiederumb an und für sich selbsten Capital und Halßbrüchig ist.

p. artic. 159 Constit. Crimin.»

27. Das Wettsteinische «Rechtliche Bedenckhen Hannß Jacob Stähli, des so genannten Knöll Rudins Sohn, wegen Diebstahls und Verbottenen Statt Einsteigens Betreffendt, verlesen den 25ten Mertzen 1722» interpretiert die Qualifikationen der CCC Art 159:

. . .«Da aber jemand nur geringe versperrte Bauernhäuse, Strohtächer oder andere schlecht verschlossene Behausung. ohne ungewohnlicher und offenen frieden

verstöhrender Gewallt aufbricht, darbey sich keiner zum Todschlagen Tauglichen Waffen bedienet; Item fenster oder Läden außhebet, Thüren einbohrt oder durchsäget, kann diese Einbrechung als welche den gemeinen frieden nicht beunruhiget, zu vermeldter Carolinischen schweren Satzung Art 159 kein anlaaß geben, wie denn auch das Wörtlein «Einsteigen» nicht von gemeinen Leiter anlegen, sondern von Gewaltsamem Einsteigen zu verstehen ist, allwo die Gefahr vorhanden, daß der abwehrende etwann hätte dörfen umbgebracht werden.»[35])

28. Die Strafe der Sodomie bildet den Gegenstand des «Rechtlichen Bedencken Wegen Sebastian Brunners, Eines Sodomiten von Meystrach, verlesen den 2ten Decembris 1722»:

«. . . was denn deßwegen für eine Straff zu diktiren seye. Maßen die Carolinische Halßgerichts-Ordnung art 116 also lautet: So ein Mensch mit einem vihe vnkeusch treiben, die haben auch das leben verwürckt, vnd man soll sie der gemeinen Gewohnheyt nach mit dem fewer vom leben zum todt richten.

. . . . . .

Mit welcher Satzung dann, soviel die Todtes straff insgemein belanget, nicht allein die alt geschriebenen Kayßl. Gesätz Leg. 31 ad L. Juliam de adult. add. Novell. 141 p. tot. . . wie ingleichen die Päbstliche Rechte, sondern auch und fürnehmlich das Mosaische Göttliche Gesetz über Einstimmet

Levit. cap. 18 et 20
Exod. cap. 22. »

. . .«Demnach aber nicht allein die gemeine Praxis in dehnen Fällen, wo solche unnatürliche sünd under Menschen allein begangen, von Erwehnter Carolinische Ordnung in soweit abgewichen, daß Sie nur allein das Schwerdt dictirt, sondern auch Bey Uns in soweith davon bißhero abgewichen worden[36]), daß (gäntzliche Verzweyfflung des armen Sünders zu verhüten) Er

vorerst Enthauptet und Erst alsdan dessen Cörper zusammt dem Vieh verbrannt worden . . .»

Für das Ende des Jahrhunderts liegen noch zwei Gutachten der juristischen Fakultät und ein Responsum zweifelhafter Autorschaft (Stadtkonsulent oder Fakultät?) vor, welche die weitere Anwendung der CCC ausser Zweifel stellen.

29. Um 1770 (das Datum ist nicht näher festzustellen) war die Fakultät mit der Strafsache wider Hanß Brack aus dem Mürntal und Caspar Römmerlin (oder Römerlin) wegen eines in Kleinhüningen an der «Klybe» verübten nächtlichen Diebstahls betraut; in der sehr einlässlichen Begründung des Urteilsvorschlags, der wider Brack auf 6 oder 10 Jahre (nach richterlichem Ermessen) Galeerenstrafe sowie Verweisung von Stadt und Land bei Strafe des Schwertes geht, heisst es:[37])

. . .«Die angenommene Rechtsübung gibt die anklage Eines Verbrechers wieder seine Mitschuldige als einen gültigen Verdacht an, wie zu sehen in den 31. artic Constit. Carol. und bey Kreßio ad eum artic . . . Allein es erfordert selbige, daß des Inquisiten Besagung seines Mithelfers, mit anderen anzeigungen verbunden oder wenigstens keine Umstände, welche selbige verwerfen können, sich äußern — welches Carpzov anführt. Socii criminis Inculpatio facit Presumtionem ad Inquirendum Si aliud quoddam indicium concurrat; nuda enim inculpatio nec ad procedendum nec ad inquirendum indicium facit

Part. II Praxis crim. quaest. 108 N° 58; man sehe den 131sten[38]) Artikel Peinlicher Halßgerichtsordnung, Frölich, commentatio criminal. 3tes Buch 9ter Titel u 3.»

. . .«Die Umstände, womit er (Brack) den Römmelin schuldig machen und sich entschuldigen will, sind entweder offenbar Falsch oder nicht wahrscheinlich, also zu rechtlicher Beweisung nicht hinlänglich. art. 31 Constit. Carol. ed ibi Kreßius. Frölich Buch 3 Titel 9.»

. . .«Seine Aussagen sind deß wegen also beschaffen.

daß sie . . . nach der Meinung der besten Rechtslehrer nicht anzunehmen sind, man sehe den 31sten Artikel Peinlicher Halßger. ordnung, Frölich supra allegatum. Friderici Falckneri Tractatum de eo quod justum est circa Inquisitum variantem pag 4, Carpzovium supra allegatum.»

30. 1780 lag der Fakultät ein Fall fortgesetzter Urkundenfälschung und Betrugs vor. Sie schlägt vor, den Angeklagten (Emmanuel Glaser, Bürger von Basel) für 8 Jahre auf die Galeeren zu schicken und für ewig von Stadt und Land zu verweisen, da «grobe und freche Betriegereien . . . in den peinlichen Rechten nach Maßgabe der Umstände mit den härtsten Leibesstrafen belegt (werden)

Tit D. et Cod. ad Leg. Cor. de fals. . . .

C. C. Car. 5. art »[39])

31. Die (leider unterschriftslose), die Folterung wegen Diebstahlsverdachts behandelnde Sentenz vom 17. Juni 1789 endlich gründet sich durchweg auf die CCC; z. B. lesen wir:

. . .«wie solches die Peinliche Halsgerichtsordnung deütlich mit folgenden Worten ausdrückt: (folgt das Zitat) PHG ordnung art 27, zu art 29, 26.

. . .Dieser Verdacht würde nahe zur That führen, er würde derjenige sein, welchen die Halsgerichtsordnung zu peinlicher Frage genugsam achtet «So einer in Übung der That etwas verleurt» art 29.»

. . .«Da die Rechte zu peinlicher Frage erfordern . . ., Ein jede Antzeige zu peinlicher Frage solle mit zwey guten d. i. eydtlichen Zeugen bewiesen werden, art 23»

. . . «Diesen Verdacht an sich selbs erklären die Criminal Rechte als sehr entfernt von der That und zu peinlicher Frage nicht genugsam: ob die verdachte Person an gefärlichen orten zu der That verdächtig gefunden werde, ist zu peinlicher Frage nicht genugsam. C. Car. art 25. 5. 2., art 27 pr.»

. . . «und diese Verdachtspunkte kommen sämtlich in

die Classe der aus bösen Leümbden herrühren, welche zum peinlichen angreifen nicht genugsam sind a r t i c. 25, s. Erstlich.»

C. Basler Literatur.

Aus naheliegenden Gründen gibt es wenig Schriften, die das Basler Strafrecht des 16. bis 18. Jahrh. darstellen.[40]) Es kommt eigentlich nur der kurzgefasste, für Basler Praktiker bestimmte Leitfaden in Betracht, den Frantz Theoph. Freuler, «beyder Rechten Doctor», im Jahre 1751 f unter dem Titel «Der Teutsche Rechtslehrer oder Einleitung zu den Kayserlich-Päbstlich- oder Gemeinen Rechten, wie solche heut zu Tag sowohl in Burgerlich-Peinlich- als Lehens-Sachen in Übung und Gebrauch sind. Nebst dißmahligen Satz- und Ordnungen E. Hochl. Stands Basel etc» hat erscheinen lassen. Dieses Buch zeigt, wie unbestritten die Geltung der CCC in Basel um die Mitte des 18. Jahrhunderts war. Im 4. Teil wird das in Basel geltende Strafrecht und im 5. Teil der Prozess dargestellt; jeweilen tritt die CCC neben den römischen Rechtsquellen und dem Basler Stadtrecht als durchaus gleichgeordnetes und vollgültiges Gesetz auf. Freuler allegiert insbesondere ausdrücklich

a. aus dem Prozessrecht: die Art 6, 20 f. 25, 27, 29, 30, 32—34, 37, 39, 40, 43, 46, 57, 58, 82, 84, 88, 91, 96—98, 131, 149.

b. aus dem materiellen Recht: Art 107, 109, 111 f. 116 f. 119, 122, 124, 125, 130—134, 137 f, 146 f, 149, 160, 171, 173.

Wenn sich in dem Protokoll der Nationalversammlung (A. Organisation der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege in Stadt und Land vom 22. und 23. Februar 1798)[41]) die Anweisung findet:

«In Ermanglung eines billigen (sc. peinlichen) Gesetzbuchs sprechen die Richter nach bisheriger Uebung und den durch die Sitten gemilderten Grundsätzen des peinlichen Rechts»[42])

so kann nach den bisherigen Darlegungen nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, dass damit auf das auf Grundlage der CCC gebildete gemeine Recht Bezug genommen war; es sollte weiterhin Geltung behalten. Nur die eine dafür um so einschneidendere Änderung wurde verfügt, dass «bei allen Tribunalien die Anwendung der Folter gänzlich abgeschafft seye».[43])

Das Jahr 1798 brachte mit der Helvetik das erste gemeinsame StGB der Eidgenossenschaft, das helvetische peinliche Gesetzbuch vom 4. Mai 1799; es war mild und suchte im Ausgleich zwischen deutschen und französischen Rechtsgedanken den Aufstieg, aber seine Lückenhaftigkeit bot schwere Angriffsflächen. Als zwingend gemeines Recht legte es alles widerstreitende Kantonalrecht nieder und nahm deshalb in der Hauptsache auch der CCC die materiellrechtliche Anwendbarkeit, dagegen liess es ihre prozessuale Geltung unberührt. Schon am 19. Februar 1803 trat jedoch der Umschwung wieder ein, es erging die Mediationsakte, kraft deren die Kantone ihre frühere Selbständigkeit auf dem Gebiet des Strafrechts zurückerhielten. Sie standen jetzt vor der Frage, ob sie das helvetische Gesetzbuch (mehr oder minder modifiziert) aus eigener Machtfülle beibehalten (so räumte ihm Bern subsidiäre Geltung nach seiner Gerichtsordnung von 1761 ein, ähnlich verfuhren Solothurn, Thurgau, Luzern, Waadt) oder ob sie zu dem früheren Rechtszustand zurückkehren wollten. Basel entschied sich für das letztere[44]) — freilich mit der Erkenntnis, dass die Zeit für ein neues Strafgesetzbuch reif sei. Trotzdem die Vorbereitungen für die kantonale Kodifikation (materiellrechtlich wie prozessual) alsbald getroffen wurden, zog sich das Interimistikum allerdings ungeahnt lang hinaus; noch 18 Jahre sollten ins Land gehen, ehe man nach einigen verfehlten Anläufen und gehindert durch die stürmischen Zeitläufte ein eigenes zeitgemässes Strafgesetzbuch sowie — nach weiteren 3 Jahren — auch eine halbweg moderne Strafprozessordnung in Kraft treten lassen konnte. Bis dahin verblieb es bei der alten Übung, d. h. bei dem Stadt- und Landrecht sowie der durch die

Praxis abgewandelten PGO. Man vermied selbst jetzt wieder ihre ausdrückliche Anerkennung, aber die strafrechtlichen Erkenntnisse dieser Zeit sind auch materiellrechtlich ohne die Hinzunahme des Kaiserlichen Gesetzes nicht zu verstehen.[45]) Um so auffälliger ist darum der Schluss des (auch sonst oberflächlichen und anfechtbaren) Gutachtens der Basler Juristenfakultät[46]), die sich unter dem Vorsitz des Dekans Dr Fäsch und unter Beiziehung von Dr Legrand als «Assessor» auf eine Neuenburger Anfrage unter dem 26. Dezember 1815 dahin erklärte:

«Auf die von viro consultissimo D. de Perrot in Neuchâtel, an die Juristenfacultät zu Basel gelangte Frage: ob Kaisers Karls des V. peinliche Halsgerichtsordnung in der Schweiz überhaupt oder im Canton Basel insbesondere jemals befolgt worden sei? diene zur Antwort:

Daß dieselbe zwar schon lange nicht mehr als wirkliches Gesetz bei uns galt, doch aber in vorkommenden Fällen sehr oft zu Rathe gezogen und nach Anleitung derselben, jedoch unter Milderung der darin festgesetzten Strafen verfahren worden sei.

Anders verhielt sich's freilich zur Zeit da Basel und andere Städte der Schweiz noch freie Reichsstädte waren und sich daher an die Reichsgesetze gebunden glaubten, auch der Reichsvogt bis zum Jahre 1672[47]), im Namen des Kaisers die peinliche Gerichtsbarkeit verwaltete. Denn daß damals die peinliche Halsgerichtsordnung in der Schweiz und vorzüglich in Basel volle Gesetzes-Kraft hatte, unterliegt wohl keinem Zweifel. Und auch schon ehe die Carolina auf den Reichstagen zu Augsburg und Regensburg publicirt ward, nemlich schon im J. 1529, verordneten Bürgermeister klein und große Räthe der Stadt Basel, «daß Malefizhändel nach Kaiserlichen und unsren Stadtrechten on Gnad gestraft werden sollen.»[48])

Die zweite an uns gestellte Frage: ob die peinliche Halsgerichtsordnung in der Schweiz überhaupt oder im

Canton Basel insbesondere noch d e r m a l e n in Uebung sei, können wir nicht anders denn verneinend[49]) antworten.

Auf die dritte Frage aber: welches die Quellen der schweizerischen criminal Jurisprudenz seien? müssen wir allervorderst bemerken, daß für die verschiedenen schweizerischen Cantone kein allgemein angenommenes Gesetzbuch vorhanden sei, und also denjenigen Cantonen, welche keine eigene Gesetze haben, überlassen bleibe, sich entweder nach alter Uebung[50]) oder nach den von anderen Cantonen angenommenen Grundsätzen zu richten.

In Betreff aber der Quellen der schweizerischen criminal Jurisprudenz, welche H. Dr von Perrot von uns zu wissen verlangt, dienet zum Berichte:

Daß mehrere eidgenössische Stände und unter diesen vorzüglich Zürich, Aargau und St. Gallen eigene peinliche Gesetzbücher haben. In den meisten anderen Cantonen aber und auch in Basel sind den betreffenden Behörden zu Entwerfung ähnlicher Gesetzbücher wiederholte Aufträge ertheilt und der zur Abfassung eines criminal Codicis für den Canton Basel beauftragten Justizkommission, ist von unserer höchsten Cantonsbehörde das cantonaargauische peinliche Gesetzbuch zu besonderer Würdigung empfohlen worden. Daß aber Kaisers Joseph II. allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung die vorzüglichste Quelle sei, aus welcher der Verfasser des aargauischen peinlichen Gesetzbuchs geschöpft habe, darüber wird die Vergleichung des einen mit dem anderen viro consultissimo hinlängliche Ueberzeugung gewähren.

Noch sollen wir jedoch diesen unseren responsa die schließliche Bemerkung beizufügen nicht unterlassen, daß das criminal Gericht zu Basel bis zu Einführung eines eigenen Strafgesetzbuches das helvetische peinliche Gesetzbuch bei Abfassung seiner Urtheile zu Grunde zu legen, gewohnt ist.[51])

Dieses ist was wir bei der in unserem zum Theil neu

organisirten Vaterlande noch sehr unvollkommenen criminal Jurisprudenz viro consultissimo hon. D. de Perrot auf wohldesselben an uns gethane Anfragen zu antworten im Stande sind.»

III. Der Umstand, dass die Schweizer Territorialstaaten vor dem Jahre 1648 jede offizielle Anerkennung der PGO geflissentlich umgangen haben, wiegt bei zahlreichen Schriftstellern[52]) so schwer, dass sie sich zu der Behauptung verführen lassen, die CCC habe nur kraft wissenschaftlicher Autorität, nicht als Gesetz in der Eidgenossenschaft gegolten. So wie man etwa auf Carpzov oder Böhmer geschworen habe, so habe man sich auch bei der CCC Rat geholt, um sich «über die formelle Fortbildung des kaiserlichen Rechtes» zu belehren. Vertreter dieser Ansicht sind etwa v. Segesser a. a. O. S. 179 f, 182, Seigneux a. a. O. S. VIII, XXI, 10 f, besonders aber Stettler in seiner Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern (1845) S. 111 und in seinem Versuch einer Geschichtlichen Entwicklung der Gerichtsverfassung des deutschen Teils des Cantons Bern (1842) S. 93 f. Bluntschli in Bd. II der Staats- und Rechtsgeschichte S. 83, Leuenberger, Studien über bernische Rechtsgeschichte S. 30, und Osenbrüggen a. a. O. S. 7. Selbst Pfenninger lehrt, dass die CCC erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Anerkennung gefunden habe «als herrschendes Gesetz, als subsidiäres Recht, als blosse Wegleitung für den Richter, als zu beachtende raison écrite» (S. 92).

Ihre wesentlichste Unterstützung fand diese Meinung in der ehemals in der deutschen Literatur[53]) umgehenden Lehre, die PGO habe nur eine Art populärer «Rechtskatechismus» für die rechtsungelehrten Schöffen der Landgerichte sein wollen. Heute darf diese Degradation der CCC zu einem blossen Rechtsbuch (die freilich angesichts ihrer epochemachenden Wirksamkeit von einer Herabsetzung des Werkes in die höchste Glorifizierung umschlägt) als endgültig abgelehnt gelten: unbeschadet der sächsischen Proteste und der daran anknüpfenden salvatorischen Klausel war die CCC das, als was sie sich gibt:

ein allgemein verpflichtendes Reichsgesetz wie zahlreiche andere.[54]) Mit dieser Rechtsbuch-Theorie ist der Beweisführung der Autoren, die der CCC in der Schweiz nur wissenschaftliche Bedeutung beilegen, das Kernstück genommen. Die überfeine, gekünstelte Unterscheidung der eigentlichen Rechtsquelle von einem (rein wissenschaftlichen) Leitfaden des Strafrechts — eines gar seltsamen Leitfadens, der den Nachrichter ständig seines blutigen Amtes walten hiess! — scheint überdies dem einfachen Vorstellungskreis einer durch die philosophischen Kletterübungen noch nicht geschulten Zeit wenig angepasst und darum volkspsychologisch höchst unwahrscheinlich.

Immerhin, ob diese Lehre in der Sache selbst Recht hat, wird sich nur durch eine Reihe von Einzeluntersuchungen[55]) ermitteln lassen. Für Basel trifft sie jedenfalls nicht zu. Die vorentwickelten Belege aus der Gesetzgebung, Rechtsprechung[56]) und Literatur lassen nur die Deutung zu, dass die CCC gesetzliche Autorität im höchsten Sinne hatte.

Diese einmütigen, einander ergänzenden Zeugnisse, denen Gegenargumente juristischer Art nicht entgegengestellt werden können, reden eine schlechthin unmissverständliche Sprache!

Der rechtliche Hergang der Aufnahme, soweit sich darüber heute noch Sicheres sagen lässt, ist schon zu Beginn dieser Ausführungen berührt. Ungeachtet aller Exemtionen, die sich schliesslich nach dem Zusammenbruch des alten Reichs im 30jährigen Krieg zur politischen Selbständigkeit verdichteten, war das Gefühl des rechtlichen Zusammenhangs mit dem Mutterland[57]) noch enge genug. Kraft der Freiheitsbriefe, die sich die Stadt erwirkt hatte, sprachen die Basler Richter in peinlichen Prozessen Recht. Wie schon v. Segesser a. a. O. IV S. 178 f angemerkt hat, barg die Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit zugleich die Verbindlichkeit in sich, nach kaiserlichem Recht zu richten. Der Oberste Knecht Basels begehrte darum auch weiterhin ein Urteil nach «Kaiserlichem Recht».[58]) Ein weiteres Bestärkungsmoment musste die Gewissensbelastung bilden, die mit der Handhabung des Blutbannes untrenn-

bar verknüpft ist und die nach einer speziellen Legitimation zu solcher Gewalt verlangt. Alles das macht die willige, widerspruchslose Aufnahme der CCC in Basel leicht verständlich. Die staatsrechtlichen Bedenken, die erst eine spätere Betrachtungsweise auf Grund der Rechtslage nach 1648 in diese Dinge hineinträgt, konnten sich im 16. Jahrhundert kaum fühlbar machen. Auch der Souveränitätsgedanke brauchte Zeit, Wurzeln zu fassen! Man bedenke dazu, dass Basel damals schon mitten in der Rezeption eines ganz fremden, des römischen Rechts begriffen war, das in breitem Strom in sein Rechtsleben flutete und schliesslich in der erneuerten Ehegerichtsordnung vom 13. September 1717[59]) und in der (vom Schultheiss Wettstein nach Vorbild des romanisierenden württembergischen Landrechts von 1610 bearbeiteten) Gerichtsordnung vom 5. Juni 1719 seine letzten und entscheidenden Siege erfocht. Auch sonst sind Rechtsentlehnungen in der Schweizer Rechtsgeschichte allen staatsrechtlichen Widerständen zum Trotz keine Seltenheit (z. B. hat noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts die glarnerische Gerichtspraxis beim Versagen der kantonalen Gesetzgebung einfach das St. Galler StGB subsidiär zur Anwendung gebracht).[60])

Freilich würde sich die Aufnahme der CCC ins Basler Recht nicht so widerstandslos vollzogen und selbst nach dem Erwachen des stolzen Souveränitätsbewusstseins um 1650 wie eine Selbstverständlichkeit behauptet haben, wären nicht innere Mächte, denen die Entwicklung wohl oder übel gehorchen muss, mit am Werk gewesen: die leichte Möglichkeit der Übernahme will uns bei näherem Eindringen wie eine Notwendigkeit anmuten. Das Aufkommen der CCC lässt sich in seiner Eigenart nur begreifen, wenn man sich die Lage von etwa 1500 im einzelnen vergegenwärtigt. Das damalige Strafrecht setzte sich aus einem bunten Mosaik von Rechtssätzen heterogener Herkunft zusammen. Neben den Stadtgesetzen, die — abgesehen von den Stadtfrieden — im wesentlichen Gelegenheitsschöpfungen sind, galten die bis zum 14. Jahrhundert ergangenen allgemeinen Landfrieden und Reichsgesetze, die Trümmer

des alamannischen Volksrechtes und dessen gewohnheitsrechtlichen Weiterbildungen, wie sie ausdrücklich durch den zweiten Stadtfrieden (zwischen 1342 und 1365) vorbehalten waren («Wonde mit disem einunge ist enhein recht abgetan noch abgelassen, das von alter har komen ist und unsers herrn des bischofs oder der richtern recht ist»).[61]) Dazu meldeten sich seit dem beginnenden 14. Jahrhundert die ersten römisch-kanonischen Rechtsgedanken nach dem Zuschnitt der Italiener, vor allem der neue Prozess mit seiner materiellen Beweislehre. Wie sich die Strafrechtspflege im einzelnen gestaltet haben mag, ist nicht zu rekonstruieren, um so weniger als die Rechtsübung wegen des sog. Richtens auf Gnade selbst von dem geschriebenen Gesetz abzuweichen pflegte. Wie anderwärts, so kann auch in Basel der Widerstreit alter und neuer, unvermittelt aufeinander platzender Ideen nur eine allgemeine Unsicherheit gewesen sein.[62]) Dazu erforderte die Zeit mit ihrer Umbildung des intellektuellen und sittlichen Lebens ihr eigenes Recht. Wie der neue Geist, der die Lande erfüllte und zumal in den Städten sein Wesen trieb, das Kirchliche und Politische, das Soziale und Wirtschaftliche durchtränkte, so erfasste er auch das Rechtsleben und zumal das Strafrecht, das vermöge seiner nahen Beziehung zu Religion, Moral und Philosophie das Volksgewissen am meisten beschäftigt und jeden Wechsel in Kultur und Weltanschauung unmittelbar widerspiegelt. Der elementaren Bewegung, die durch ganz Europa ging, konnte sich Basel am allerwenigsten entziehen: der kirchlichen und politischen Reformation musste auch die Neuordnung des peinlichen Rechts gemäss den neuen Zeitanschauungen folgen. Auch das Recht steht unter dem Bann des Entwicklungsgesetzes, genau so wie das soziale Leben, über das es geformt ist. Die alte Rechtsordnung war in ihren Grundfesten erschüttert; sie konnte den anstürmenden neuen Forderungen nicht genügen und erwies sich darum den von auswärts kommenden Rechtsgebilden, die dem Zeitgeist entsprachen, unterlegen. Gewiss hätte eine den höchsten Aufgaben gewachsene Gesetzgebung ein modernes einheimisches Strafrecht schaffen können,

aber der Schwarzenberge, die in einer Epoche der Gärung mit dem Weitblick und der Inspiration des Genies das gesunde Alte mit dem notwendigen Neuen harmonisch verbindend ein volkstümliches, die Empfindungen der Zeit zum klaren Ausdruck vermittelndes Gesetz geben, sah selbst das volkreiche Deutschland während der letzten 400 Jahre nur einen! Die Sehnsucht nach Ordnung und Rechtssicherheit, die sich um 1500 allenthalben fühlbar machte, verdichtete sich zu dem Ruf nach einem geschriebenen Recht oder wenigstens einem wohlfundierten Gewohnheitsrecht, das dem aufstrebenden, sich von allen mittelalterlichen Gängelbändern befreienden Bürgertum die Gesetzlichkeit verbürgte. Die CCC brachte die Erlösung aus all diesen Wirrnissen. Sie bot dem lebensfähigen einheimischen Strafrecht den Anschluss an die in Italien auf römisch-kanonischer Grundlage erwachsene Wissenschaft und bereitete so den Boden für die neuzeitliche Entwicklung. Ihre Vorzüge waren augenfällig genug. Sie hatte in Gestalt der Bambergensis (ihrer «mater») oder der Brandenburgica (ihrer «soror») bereits die Feuerprobe der Praxis glänzend bestanden; die klare Erfassung und Abgrenzung der Erscheinungsformen des Verbrechens (Teilnahme, Versuch) sowie der Schuldausschliessungsgründe (Notwehr), die Vertiefung der Schuldarten, die scharfe Formulierung der Verbrechenstatbestände, die gerechte[63]) Bewertung der einzelnen Rechtsverletzungen, die treffliche Beweis- und Urteilslehre, die besonnene Verwendung der Folter, die Anpassungsfähigkeit an die Doktrin und an das richterliche Ermessen — alles dies, vorgetragen in einer kernigen, würdig-ernsten Sprache, bedeutete Fortschritte weit über die Italiener hinaus. Dass die POG zum guten Teil aus städtischen Quellen schöpfte (Bamberger Stadtrecht, Nürnberger und Wormser Reformation)[64]), musste sie den Basler Rechtsbedürfnissen um so angepasster erscheinen lassen.

Ein mächtiger Bundesgenosse erwuchs der CCC in dem römischen Recht. Die gegen Mitte des 16. Jahrhunderts aufstrebende deutsche Strafrechtswissenschaft verschmolz das

(in seiner nationalen Färbung an sich unverwendbare) römisch-kanonische Kriminalrecht und die CCC zu einem einheitlichen Ganzen, das als formell gemeines Recht gelehrt wurde. Die PGO war zum Zentrum der Doktrin geworden; nach ihr ist der Versuch, das reine römische Strafrecht diesseits der Alpen zur Anwendung zu bringen, nicht mehr unternommen worden. Hätte die CCC nicht schon kraft der alten Zusammenhänge zwischen Basel und dem Reich unmittelbar Eingang gefunden, so wäre sie darum nach menschlichem Ermessen sicher mit dem gemeinen Recht von Gewohnheits wegen aufgenommen worden. Auch in Basel[65]) waren die gelehrten Juristen die Schrittmacher der Rezeption.[66]) In ihnen sehen wir die eifrigsten Anhänger auch der CCC. Als Sitz des Humanismus pflegte vor allem die neugegründete Universität, deren Juristenfakultät von Anfang an mit lombardischen Doktoren besetzt war, den justinianisch-kanonischen Rechtskreis und — als sich das Strafrecht allmählich Geltung verschaffte — den um die CCC gruppierten Rechtsstoff (als formell gemeines jus criminale). Je länger je mehr gewann die Hochschule durch die von ihr erbetenen Gutachten massgebenden Einfluss in der Praxis. Die kantonalen Behörden[67]) ersuchten sie in schwierigen Strafrechtsfragen um Rat, und die Juristische Fakultät respondierte mit Aufwand des ganzen gelehrten Apparats, den die damalige Wissenschaft zur Verfügung stellte. In ihren überraschend gut gearbeiteten Gutachten wird die CCC ausnahmslos als das kriminelle Hauptgesetz behandelt und die zu ihr ergangene Litteratur angezogen — ganz gleichmässig, ob es sich um Ersuchen von auswärts (insbesondere aus den österreichischen Besitzungen)[68]) oder um Anfrage von Bürgermeister und Rat oder der Appellationskammer Basels handelt: gäbe nicht Adresse und Tatbestand über die Staatsangehörigkeit der Rat erbittenden Stelle Auskunft, aus der Begründung könnte man den Basler Fall von dem in einem Gebiet unbezweifelter Herrschaft der PGO spielenden Prozess nicht unterscheiden. Auch soweit sich die hiesige Obrigkeit wegen legislativer Schritte in späterer Zeit an die Juristen-

fakultät wandte, argumentiert diese in peinlichen Sachen von der sicheren Basis der CCC aus, so etwa in einem 1773er Gutachten über die Notwendigkeit der Verteidigung (unter Berufung auf fr. 5, 9 de poen. und Art. 47 CCC) oder in dem von ihr wenigstens approbierten Bericht Thurneysens vom Jahre 1763.

Die Errichtung eines ständigen Stadtkonsulenten-Amts[69]) im Jahre 1533, das seit 1660 sogar mit zwei Vertretern («Syndici» oder «Advokaten der Stadt») besetzt wurde, musste zwar der Spruchtätigkeit der Fakultät in Basler Strafsachen einigen Abbruch tun. Da aber vor allem Professoren zu dem Amt berufen wurden, so behielt die Universität doch schliesslich ihren Einfluss auf die praktische Rechtsübung des Kantons. Auch die Rechtskonsulenten waren auf die CCC und ihren Kreis eingeschworen. Dass sie das Stadtrecht nicht beiseite setzten, war damit nicht unverträglich. Ihre Gutachten unterscheiden sich von denen der Fakultät in der Regel nur durch die knappere Form und einen geringeren Zitatenprunk. Die Gemeinsamkeit der Literatur musste sie in ihren Anschauungen bestärken, denn die Werke der deutschen Schriftsteller, die auf der CCC fussend die Amalgamierung der deutschen Rechtsgedanken mit den Elementen des römischen Rechts versuchten, waren — unbeschadet der politischen Abscheidung — auch in Basel das technische Rüstzeug der Fachgelehrten geworden. Zumal Carpzov, der sich zum «Diktator» der deutschen Praxis aufgeschwungen hatte, und später Böhmer, der den tiefsten Commentar zur PGO schrieb, standen in besonderem Ansehen, wie ihre häufige Zitierung zeigt.[70])

IV. Will man sich den Bereich der praktischen Anwendung der CCC im einzelnen vergegenwärtigen, so muss man von vornherein auf dogmatische Exaktheit verzichten. Denn das alte Recht, auf das die PGO bei ihrem ersten Auftreten in Basel[71]) stiess, ist uns nur lückenhaft überliefert. Die auf uns gekommenen geschriebenen Satzungen stellen nur einen kleinen Bruchteil des damaligen Rechtsstoffs dar und

spotten auch der Versuche, sie durch sonstige Rechtsdenkmäler systematisch zu ergänzen. Die Praxis war überwiegend auf die ehrenhafte Persönlichkeit des Richters zugeschnitten, der nach dem von ihm ausgedeuteten alten Herkommen und nach «Gelegenheit und Gestalt der Sache» zu urteilen pflegte. Mit diesem Vorbehalt treten wir an die Frage heran, welche Änderungen das Aufkommen der CCC ins Basler Rechtsleben gebracht haben dürfte.

Die PGO bestimmte ihr Verhältnis zu dem Partikularrecht genau selbst. Die vielumstrittene salvatorische Klausel behielt den Landesgesetzen die (bei der Unvollständigkeit der CCC materiell- wie formellrechtlich unerlässliche) Ergänzung vor, und überdies verweist die PGO in ihren Art. 120, 124, 126, 162 und 167 f ausdrücklich auf die lokalen Gewohnheiten.[72]) Im ganzen aber wollte sie — ihrer Aufgabe wie Anlage nach — zwingendes Recht sein und entgegenstehendes Landesrecht brechen; die Art. 131, 135, 137, 140, 218 erklären dies zum Überfluss noch besonders.[73])

A. Da der Rechtsgang wegen seiner Augenfälligkeit am ehesten ausgebildet wird und die alte Zeit den Formen mit ihrer schützenden Kraft ergeben ist, so fand die CCC an den Äusserlichkeiten des Verfahrens wenig zu ändern. Ihre prozessuale Bedeutung[74]) erlangte sie auch für Basel durch ihr Beweissystem, insbesondere die Lehre von den Indizien und der Folter, «ihrem Glanzpunkt», — nicht als ob sie die neuen Ideen des Beweisrechts erst nach Basel gebracht hätte, aber doch so, dass sie die vorhandenen Ansätze kräftigte und zielbewusst ausbaute.

Die letzten Spuren des altgermanischen Formalbeweises bieten die (undatierten, zwischen 1400 und 1500 ergangenen) Dinghofrodel der Domprobsteileute zu Bielbenken (Ziff. 18) und Bubendorf (Ziff. 16), die über den gerichtlichen Zweikampf handeln:

> Item kombt es zu einem kampf, so sol man kempfen vor einem vogt und probst, und die besserung, die hievon

koment, solent zwenteil dem probst sin und daz driteil dem vogt mit dem lib alsdenn verfallen.[75])

und

Item ist, das man einen kampf halten sol, so sol man kempfen vor einem probst und einem vogt, und die bessrungen, die hievon koment, zwentel dem probst, der dritel dem vogt vallen.[76])

Im Basler Stadtrecht war die Zweizeugen-Theorie («Beweisung») der CCC schon frühzeitig anerkannt; sie findet sich schon in dem Priestergesetz vom 7. Januar 1339 (Swa des nicht enwere und zwene biderbe manne dar umbe swueren, des soi ovch genuog sin), im zweiten Stadtfrieden (swa des nüt weri und zwene biderbmanne dar umbe swuerent, das sol ovch genuog sin), in der ersten Unzüchterordnung[77]) und in der vom Jahre 1515 (?), wo es in merklichen Anklängen an Art 67 CCC heisst: «die unzüchter sollen ouch dhein unzucht, die inen anbracht wirt, in das unzuchtbuoch schriben lassen, sy haben dan zem minsten an zweyen oder dryen, die by der unzucht gewesen sind und die unzucht gesechen oder gehört haben, erfaren, wie es sich . . . ergangen hab.» Daneben aber liess man u. U. auch eines einzigen Zeugen Aussage zur Überführung genügen, vorausgesetzt dass er besondere Qualitäten aufwies, so im vorgenannten Priestergesetz

«Swa ovch der vorgenannten drier herren dekeiner oder dehein tuomherre ab Burg sunderlich dekein unzucht sehen, da mitte der einung verschult wurde, des sol si benuegen, ob er dar umbe sweren wil»

oder im zweiten Stadtfrieden

«Swa ovch ein burgermeister, ein obersterzunftmeister oder deheiner des rates oder der zunftmeisteren sunderlich dehein unzucht sehent, da mitte der einung verschult weri, des sol genuog sin»

oder in der ersten Unzüchterordnung

«wa aber ein ratesherre, er sie des nuwen oder des alten rates, ein untzucht oder me sicht oder hört iemanden an dem andern beschulden und er die den untzüchtern

seit. dem sol und ist einig darumb zu gloubende one ander gezügnisse und kuntschaft zu verhörende»

oder in der Unzüchterordnung von 1515 (?)

«. . . es keme für von einem der reten banwarten oder einem geswornen stattknecht, die nit selb secher sint, den soll zuo glouben sin . . .» sowie «moegen sy aber nit mer dann ein einigen zügen haben und der angeklagt der unzucht nit gestan will, so soll in ein einiger nit übersagen noch die unzucht von im genommen werden, es were dann einer der unzucht gichtig, das es keiner bewysung bedorfte, aber einem ratzfründ dess nüwen oder alten rats, der ein unzucht oder mer sicht oder hört, dem soll darumb einig zuo glouben sin on witer kuntschaft zuo verhoerende.»

Das Priestergesetz und der zweite Stadtfrieden (vielleicht auch die Unzüchterordnungen) wiesen im Falle des einen (unqualifizierten) Zeugen noch den Reinigungseid auf.

Die Art. 22 f, 67 CCC fanden mithin die Grundlage ihres Systems im Basler Recht schon gelegt, sie waren ja selbst nur die folgerichtige Weiterentwicklung der italienischen Lehren und der in der Nürnberger und Wormser Reformation niedergelegten Grundsätze. Die Aufnahme der CCC bedeutete darum die strenge Einhaltung der Grundregel unter Preisgabe der bisherigen Durchbrechungen.

Solange man den Indizienbeweis von dem «Richten auf blossen Verdacht» nicht verstandesgemäss sondern und folglich auch nicht zur Überführung des leugnenden Angeklagten verwerten konnte, war die F o l t e r notwendige Ergänzung des Beweisverfahrens. Sie ist schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Basel nachweisbar (Ochs a. a. O. II 360), und das Ratserkenntnis vom 11. März 1397 befindet bereits über Einzelheiten ihrer Anwendung.[78]) Der grosse Wurf der CCC bestand in der mustergültigen Ordnung des Indizienbeweises, der zur Voraussetzung für die peinliche Befragung geworden war. Das Basler Recht hatte nichts dieser Regelung Ebenbürtiges entwickelt, darum musste die PGO auch für diesen Staat die Lösung der zahllosen Zweifelsfragen bieten, die sich immer

von neuem im Widerstreit der objektiven Gerechtigkeit und der Interessen des Beschuldigten einerseits und der durch die Indizien begründeten moralischen Überzeugung des Richters und seines hochgespannten Amtseifers andrerseits ergaben.

Dass von den übrigen Prozessbestimmungen der CCC die meisten (z. B. die Sätze über das Protokoll und die Urteilsabfassung) in dem Basler Anklageverfahren Eingang fanden, darf wohl unterstellt werden — Ausnahmen mochten etwa Art. 3 f (die Eide der Gerichtspersonen betr.) und Art. 78 ff (die Einzelheiten des endlichen Rechtstags) gebildet haben, da das Landesrecht genau formulierte und vor allem speziellere eidliche Gelöbnisse für seine Gerichtspersonen kannte[79]) und sein solennes Tagfahrtsrecht zur Volksgewohnheit geworden war (vergl. die bei Ochs a. a. O. VI S. 782 wiedergegebene, am 22. Mai 1639 bestätigte, indessen weit ältere Sitzungsordnung).

Von den älteren Basler Gesetzen konnte auch unter der Herrschaft der neuen Strafprozessordnung die Mehrzahl bei Bestand bleiben, so die Gerichtsstandsregel im Freiheitsbrief König Friedrichs III. vom 19. August 1488, die Bestimmungen über die Folgen der Renitenz bei Ladungen[80]), über das Contumacialverfahren[81]) sowie über Rechtskraft[82]) und (abgesehen vom Protokoll) die erneuerten Satzungen über Stadtrecht und Rechtsgang vom 23. Juli 1457. Ganz unberührt aber blieb die hergebrachte Gerichtsverfassung, die der Forderung des Art. 1 CCC schon entsprach.[83]) Es amtierten darum Vogt- und Schultheissengericht (besetzt mit Vogt bezw. Schultheiss und 10 Urteilssprechern) so gut weiter wie der Neue Rat, die Unzüchter und das Ehegericht. Gleichergestalt blieb die spezielle Zuständigkeit des Kaufhausgerichts[84]), der Brotmeister[85]), der Kohlenberger und Zünfte[86]) sowie die Untersuchungsgewalt der Siebener (eines Ausschusses des Rats) mit dem Recht der Folterung erhalten.[87])

Die von der PGO an zahlreichen Orten (Art. 7, 28, 72, 81, 91, 109, 111—114 u.ö.) eingeschärfte Einholung des Rats der Rechtsverständigen (insbes. der Fakultäten) war längst heimische Gepflogenheit geworden; sie gewann durch die CCC be-

sondere Bedeutung und hat vor allem dazu beigetragen, dass sich die Rechtssprechung in enger Fühlung mit der aufstrebenden Strafrechtswissenschaft erhielt und vor der Versumpfung in selbstgefälliger Wortexegese und kleinlicher Lokalpraxis bewahrt blieb.

B. Materiellrechtlich bestand der nächste durch die CCC erzielte Gewinn in der Überwindung der letzten Reste des Kompositionenwesens und des damit verwandten alten Strafensystems. Die Landfriedensgesetzgebung des Reichs hatte den Rechtsstaatsgedanken verallgemeinert und Schritt für Schritt die Übung des Wiedereinkaufs in den gebrochenen Rechtsfrieden (durch gütliche Verständigung mit dem Verletzten oder seiner Sippe) zugunsten des Gedankens der öffentlichen Strafe eingeschränkt. Das Busssystem tritt uns auf Basler Gebietsgebiet z. B. in dem Priester-Strafgesetz vom 7. Januar 1339 und in dem ihm nachgebildeten zweiten Stadtfrieden (um 1350) entgegen und wurde noch in dem Stadtfrieden von ca. 1450 aufrechterhalten (Wurde dhein frid oder suen umb dhein getat zwueschen yemand gemacht, darumb sollen sy doch nit innwendig die cruez kommen, ee sy geleisten und gebesserent das sy verschuldet hant).[88]) Die CCC machte im Stadtgebiete der gütlichen Erledigung schwerer Straftaten ein Ende, sodass der Rat z. B. im Jahre 1605 zu einem Vergleich, der zwischen Beat Genhart und Hans Seiler in Bratteln wegen der Tötung des Vaters des letzteren geschlossen wurde, erklärte, «die Vergleichung belangend, läßt man es dabey verbleiben, als solche allein der Parteyen Partikularsache betrifft: die Malefizsache aber belangend, mag er sich mit Recht liberieren» (d. h. vor Gericht entlasten).[89]) In der mehr agrarwirtschaftlichen Landschaft scheint die neue Verbrechensauffassung weniger schnell durchgedrungen zu sein, wenigstens enthält die Landesordnung der Grafschaft Farnsburg und der Herrschaften Waldenburg, Homburg und Ramstein vom 3. Juni 1611 unter Ziff. 59 noch ein ausdrückliches Verbot der Vergleiche in Frevelsachen (Wan zwen oder mehr Frevel gegen einanderen thundt und der, dem beschehen

ist undt billich clagen soll, sich süenet und nit clagen will oder die Sachen leuchter clagt, dan sie an ihr selber ist oder verhandlet handt, derselb soll 10 ℔ zur Buß verfallen sein, auch ohne Gnadt von ihm genommen und sollen die Besserungen und Buossen in der Weiß, alss hernach beschryben ist, erkandt werden)[90]), auch scheint der folgende Passus auf dem gleichen Gedanken zu beruhen: «Daß ein Mörder, ein Katzer, ein Nachtbrenner, ein Straßreuber, und einer der dem anderen daß sein nimpt, oder zethodt schlecht, an keinen Enden Friden haben sollendt, sonder wo sie ergriffen werden, sole man ab ihnen richten nach ihren Thäten».[91])

Parallel dieser Vertauschung der privatrechtlichen Verbrechensauffassung mit der publizistischen geht die durchgehende Wandlung der Straffolgen. Als eine Hauptstrafe[92]) für die schwersten Verbrechen kehrt häufig das «Leisten vor den Kreuzen der Stadt»[93]) d. h. die Verbannung aus deren Friedkreis und die Verweisung ins Elend wieder. Die Lebensstrafe scheint erst im Fall des Bannbruchs oder bei Flucht vor dem Urteil verhangen worden zu sein. Noch in dem Mandat vom 27. Oktober 1494 ist lediglich dieses Exil für Mord und Totschlag vorgesehen.[94]) Solange es der Friedlosigkeit, aus der es hervorgegangen zu sein scheint, nahe gekommen sein mochte, kann eine angemessene Proportion zwischen Straftat und Reaktion bestanden haben; je mehr es aber späterhin auf ein blosses Meiden der Stadt hinauslief, konnte es nicht mehr als gerechte Vergeltung angesprochen werden. Allerdings wird es für den Bürger eine schwere Beeinträchtigung seiner sozialen und besonders wirtschaftlichen Position gewesen sein; aber da es gleichzeitig auch als Exekutionsmittel gegen den insolventen, insbesondere eidbrüchigen Schuldner verwendet wurde[95]), so zeigt sich ein offensichtliches Missverhältnis[96]), das sich noch verdeutlicht, wenn man sieht, wie die «Leistung» auch an Stelle der nicht beitreibbaren Geldstrafe trat (Unzüchterordnung von circa 1515). Erst mit dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts nahm die Basler Gesetzgebung die Neuordnung des Strafrechtes in Angriff, vielleicht

war ihr die Praxis schon vorausgeeilt. Es kommen neben den Lebens- und Leibesstrafen z. B. schon die Freiheitsstrafen auf, die Geldstrafe blieb[97]), die Verbannung wird zur Nebenstrafe der Landesverweisung oder Hauptstrafe für kleinere Vergehen. Wenn sich die Abwendung der Gesetzgebung von der früheren Übung ohne Rückschlag vollzog und die Praxis auf «Leistung» nicht mehr erkannte, so ist dies nicht zum wenigsten das Verdienst der CCC.

Von den einzelnen materiellrechtlichen Sätzen der PGO scheint sich die Mehrzahl widerstandslos durchgesetzt zu haben, wenigstens sind uns keine gegenteiligen landesrechtlichen Bestimmungen überliefert, die ihnen den Rang mit Erfolg streitig gemacht hätten. Zu diesen widerspruchslos aufgenommenen Rechtssätzen sind vor allem zu zählen die Art. 139 ff (Notwehr)[98]), 150 und 179 (Unzurechnungsfähigkeit), 177 (Beihilfe)[99]), 178 (Versuch), 179 und 164 (Jugend)[100]) und die Verbrechenstatbestände nach Art. 109 (Zauberei), 64 (Zeugenbestechung), 68 (falsches Zeugnis), 110 (Pasquill)[101]), 111 (Münzfälschung)[102]), 112 (Urkundenfälschung etc.), 113 (Fälschung von Mass, Wage und Kaufmannschaft)[103]), 114 (Grenzverrückung)[104]), 115 (Prävarikation), 116 (Sodomie und Päderastie)[105]), 117 (Blutschande)[106]), 118 (Entführung), 119 (Notzucht)[107]), 121 (Bigamie), 124 (Verräterei), 125 (Brandstiftung)[108]), 126 (Raub), 127 (Aufruhrstiften)[109]), 128 (Landzwang), 129 (Landfriedensbruch), 130 (Vergiftung), 132 (Kindsaussetzung)[110]), 133 (Abtreibung), 134 (fahrlässige Tötung durch den Arzt)[111]), 135 (Selbstmord), 148 (Raufhandel)[112]), 157 ff (Diebstahl)[113]), 169 (Fischdiebstahl etc.), 176 (Bedrohung) und 180 (Gefangenbefreiung).

Auch besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die überlegene Satzung des Art. 106 (Gotteslästerung) gegenüber den Ratserkenntnissen vom Jahre 1456 und vom 26. Mai 1490[114]) den Plan behauptet haben wird, während die speziellen Verbote des Schwörens in den Mandaten von 1445, 1456 und vom 26. Mai 1490[115]) bei Bestand bleiben konnten. Vermöge ihrer Verweisung auf die «sage der vorfahren» wird auch die

Ehebruchsbestimmung der PGO (Art. 120 f) gegenüber der eingehenden Ordnung der Materie in der Reformationsordnung vom 1. April 1529 und der Ehegerichtsordnung vom 27. Oktober 1533 (Ziff. 16 a. E. und 28) nicht zur Anwendung gekommen sein. Gleiches lässt sich vom Kuppelei-Tatbestand (Art. 122 f der CCC) annehmen. Allerdings hatte die Basler Gesetzgebung ursprünglich nur Vorkehrungen wider die Ausbeutung der Dirnen durch die Kupplerinnen getroffen, war dem Unzuchtsbetrieb selbst dagegen nicht hinderlich gewesen (Ratserkenntnis vom 25. Mai 1384 und 18. April 1409), aber das Mandat vom 13. August 1457[116]) hatte die Kuppelei unter Strafe gestellt. Nach dem Vorgang der kurzlebigen Reformationsordnung von 1529 formulierte die Ehegerichtsordnung vom 27. Oktober 1533 einen wohldurchdachten, in allen Einzelheiten ausgeführten Tatbestand der Kuppelei. Dass diese mitten in dem Glaubenskampfe ergangene Ordnung sich als lebensfähig erwiesen hat, geht u. a. daraus hervor, dass ihr Inhalt in der Reformations- und Policei-Ordnung vom 26. April 1637 (Ziff. 3 a. E.) im wesentlichen wiederholt wurde und selbst noch in der erneuerten Ehegerichtsordnung vom 13. September 1717 nachklingt. Mit dem Meineid (Art. 107 CCC) dürfte es sich analog verhalten haben. Der Stadtfrieden vom 23. September 1516 (aufgenommen in die Gerichtsordnung vom Jahre 1519) hatte unter Aufhebung der noch aus dem 14. Jahrhundert stammenden Satzung Rb 253[117]), aber wohl unter Vorbehalt der weiterhin ergangenen Unfähigkeitserklärungen[118]) bestimmt: . . . «welich person hinfür vor rhat, vor gericht, vor den unzüchteren, vor den ladenherren, vor den koufhußherren oder sunst einen ufgehepten eidt zuo gott und den heiligen schwert, darwider offenlich frevenlich und mit wissen meineidig funden wirt, daß da der selben person, die zwen finger der rechten handt voran on alle gnad abgovwen werden sollen, oder sunst gestraft, nach dem urthel und recht über die selben person erkent, es were dan, daß die selb person andre gnadt by der oberkeit erlangte, also daß die person sollich straf mit gelt abtruege, ye nach erkanthnus eins rhats.» Dieses Gesetz, das

sich mit Art. 107 erste Hälfte der PGO inhaltlich deckt, mag wohl diesem Art. Stand gehalten haben. Ob die zweite Hälfte des Art. 107 aufgenommen wurde, steht dahin. Die überwiegenden Gründe sprechen für diese Annahme; immerhin hatte Basel seit zirka 1450[119]) einen entsprechenden Rechtssatz, so dass im praktischen Ergebnis keine Differenz besteht.

Zweifelhaft könnte auch die Entscheidung in Ansehung der T ö t u n g s verbrechen sein. Das Mandat vom 27. Oktober 1494 hatte eine Verschärfung der sog. Leistung vor den Kreuzen (Verdoppelung — statt 5 Jahre 10 Jahre — für den Bürger, die Erstreckung von 10 Jahren auf ewig für den Nichtbürger)[120]) gebracht, und der Stadtfrieden vom 23. September 1516, der auch insoweit in die Gerichtsordnung vom Jahre 1519 inseriert wurde, hatte auf ganz neuer Basis angeordnet: «Welcher aber den andren über frid trostung und stallung vom leben zuom todt bringt und daß kundtlich ist, zuo deß selben tödters lyb und leben soll noch recht mit dem radt, als umb ein mord, (on gnad) gericht werden, er hette dann dermaß ursach, die in im rechten beschirmen möchten, und ob ein sollicher täter entrünne, über den soll im hof gestühlt und als umb ein mord nach recht gericht werden zuom fürderlichsten und on allen verzug und daß in sollichem niemants verschont werdt.» Vergleicht man dieses Gesetz mit den scharfgeschliffenen, den modernen Empfindungen angepassten Formulierungen der CCC (Art. 137 f), so kann es nicht Wunder nehmen, wenn die einheimische Satzung in der Folge von der Praxis gänzlich ignoriert[121]) und zugunsten der PGO aufgegeben wurde.

Legte die CCC sonach in ziemlichem Umfang Bresche in die bisherigen Satzungen der Stadt und das Herkommen ihrer Gerichte, so konnten doch auch andererseits, da das kaiserliche Gesetz sich auf Hals- und Hand-Sachen beschränkte, zahlreiche partikuläre Mandate und Rechtsgebräuche — mindestens dem Tatbestande nach — neben ihr fortbestehen.[122]) Hierher ist z.B. zu rechnen der Ungehorsam gegen die Obrigkeit (Priestergesetz vom 7. Januar 1339, zweiter Stadtfrieden von

ca. 1350, Nachgerichtsordnung vom 7. Februar 1433)[123]), der Friedbruch[124]), der Arrestbruch (Ratserkenntnis vom 10. September 1399 und Gerichtsordnung vom 23. Juli 1457 Ziff 16)[125]), die mutwillige Anklage (Ratserkenntnis vom 26. April 1401), die widerrechtliche Klagunterlassung (RE vom 27. Oktober 1494), die Falschklage (RE von ca. 1450)[126]), die unerlaubte Selbsthilfe (RE vom 25. September 1402), insbesondere die eigenmächtige Personal-Arrestierung (RE vom 28. September 1413) und Verhaftung (Gerichtsordnung vom 23. Juli 1457 Ziff 84), die Begünstigung (nach dem Stadtfrieden vom 17. März 1286), die Amtserschleichung (Oberstzunftmeisteramt betr., RE vom 2. Juni 1405), das wahrheitswidrige Eidangebot (RE von 1401), der Eidbruch (RE vom 21. August 1417, 28. Mai 1421 und 12. Dezember 1487, dazu 1457er Gerichtsordnung Ziff. 76), der einfache Vertragsbruch (RE vom 16. Dezember 1402, 7. Februar 1433 und 14. Oktober 1441), die betrügerische Doppelverpfändung (RE vom 22. April 1430 und von ca. 1450)[127]), der Nachdruck (RE vom 28. Oktober 1531), das unkonsentierte Verlöbnis (RE von circa 1450)[128]), der uneheliche Beisitz (RE von 1448, 9. Januar 1465 und 10. Sept. 1506), die Heimsuche (RE vom 10. Juli 1402),[129]) die beharrliche Verleumdung (RE von circa 1450),[130]) die Körperverletzung, endlich das unbefugte Waffentragen (RE vom 27. Okt. 1494, vorher galt das Priestergesetz vom 7. Januar 1339 und der zweite Stadtfrieden), der Unfug (RE von 1446), Liederlichkeit und Arbeitsscheu (RE von 1417), Herumtreiben der Dirnen (RE von 1480 und 30. August 1482 bez. 13. März 1483) und Fischfrevel (RE von circa 1526).[131])

Die Körperverletzung zerfiel in Wundtaten (später = Blutruns) und Unzucht i. e. S. (in weiterer Bedeutung umfasste sie die Wundtat mit). Erstere wurde im zweiten Stadtfrieden und später im RE über die Aufstellung der Dreierwundschau vom 3. Juli 1449 genau definiert[132]); ihre Strafen waren für fremde Knechte, die sich wohl als besonders gewalttätig erwiesen hatten, eigens geschärft (RE von 1381, erneuert 1394, und vom 26. September 1444; für St. Alban vergl.

Schnell a. a. O. I S. 73). Die Unzucht i. e. S. (= Frevel, indisciplina) umfasste das Messerzucken, den Überlauf, das Schlagen, Steinwerfen, Handanlegen, Herdfälligmachen und dergl.[133]) und wurde zuletzt[134]) nach dem RE vom 27. Oktober 1494 nach einem festen Tarif, der für Bürger niedriger war als für den «außman oder nit burger», mit Geld abgegolten.

Eigenartig ist der Tatbestand des Friedbruchs. Der Stadtfrieden (= die Einung), worauf er beruht[135]), war ursprünglich das Hauptgesetz zum Schutz nach innen; er befasste sich daher zur Sicherung der Stadtbewohner auch mit der Pönalisierung der unerträglichen Rechtswidrigkeiten (so handelte schon der Rudolfinische Stadtfrieden vom 17. März 1286 ausführlich von Totschlägen, Verwundungen, Beihilfe dazu und Begünstigung). Im weitesten Sinne umfasste «Friedbruch» folgeweise alle Rechtswidrigkeiten innerhalb des städtischen Weichbilds. Daneben aber bildete sich eine gesteigerte Abart des Rechtsschutzes, der gebotene Frieden als Mittel gegen die gewalttätige Sinnesart der Zeit aus. Wenn sich ein Tumult oder Streit in der Stadt erhob, so waren die Bürger[136]) mit dem Recht ausgestattet, unter öffentlicher Autorität Frieden zu bieten.[137]) Die Missachtung dieser solennen Forderung zur Ruhe wurde zu einem selbständigen, hochbewerteten Verbrechen erhoben: es kommt in seiner reinen Ungehorsamsform (als einfaches Delikt) ziemlich spät, erst im Stadtfrieden vom 23. September 1516 als sog. Friedversagung, zum Vorschein.[138]) Dagegen treten von Anfang an die qualifizierten Fälle auf, nämlich der Friedbruch unter Bedrohung («Friedbruch mit Worten» seit dem Stadtfrieden von circa 1450, Schnell a. a. O. I S. 142), mit Unzucht oder Wundtat (seit dem RE von 1381) oder mit Tötung (seit dem 1450er Stadtfrieden), doch ist zunächst nur die kasuelle oder fahrlässige gemeint; die dolose Tötung datiert als Qualifikationsmoment erst von 1516. Die Dauer des Friedensgebots bestimmte der 1516er Stadtfrieden genauer[139]); gegen etwaige Umgehungen des Friedgebots durch scheinbare Wiederversöhnung (Friedabkündung oder -abtrinken) traf er zugleich be-

sondere Vorkehrungen. In Zusammenhang mit dem Friedensgebot stand endlich auch die allgemeine Scheidungspflicht bei Streithändel, deren Verletzung nach dem Stadtfrieden von ca. 1450 (Schnell a. a. O. I S. 144) gestraft wurde.[140])

V. Die Zeit nach Übernahme der CCC zeigt prozessual die sorgsame Verarbeitung der durch das Reichsgesetz aufgestellten Gedanken. Wie sehr sich insbesondere das neue Beweisverfahren eingelebt hatte, zeigt Art. 130 Abs. 2 der Gerichtsordnung von 1557 («und sich ditz mit sin selbs bekennen oder zweyen erbaren zügen erfunde».[141]) Nur in der Landschaft finden wir (Ziff. 68 der Landesordnung der Grafschaft Farnsburg etc. vom 3. Juni 1611) noch eine interessante Reminiszenz an alte Gebräuche. Es handelt sich um einen Hausfriedensbrecher, den der Herr des Verletzten verklagt: «hat er (der Verletzte) aber nit Haußgesindt und hat uff die Zeit einen Hundt in seinem Hauß gehept, alß er gesucht würdt, den mag er nemmen an ein Seil undt drey Halm von seinem Tach und für Gericht kommen und schweren, daß deß Herren Clag also ergangen seye, er bezeugt in damit. Hat er aber uff die Zeit keinen Hundt, sonder ein Katzen hinder der Herdtstatt oder einen Hanen uff dem Sädel, er nimpt eins under den zweyen, welches er will, an den Arm und drey Halm von seinem Tach und schwert als vorsteht. Damit hat der Herr in aber bezeugt etc.» Das Tier vertritt hier das Gesinde, so dass kraft dieser Fiktion dem praktischen Bedürfnis nach Überführung auf Grund einer einzigen Zeugenaussage und zugleich doch wieder der Zweizeugen-Theorie genügt ist. Die drei Halme versinnbildlichen offenbar das Haus.

Dass die Verwertung der Indizien und die Anwendung der Folter ganz nach Anleitung der CCC erfolgte, zeigen die oben S. 14f., 17f. mitgeteilten Gutachten zur Genüge. Die Gesetzgebung fand darum — wenn wir von der kurzen Wendung «gut = oder peinlich befragt» in der Reformations- und Policeiordnung vom 26. April 1637 Ziff 3 gegen Ende, absehen, die zeigt, wie man sich ganz auf die PGO verliess — nur einen einzigen Anlass, zu der Materie Stellung zu nehmen, nämlich

im RE vom 2. Juli 1727 über die Ratifikation des Foltergeständnisses. Der Rat billigt das Bedenken der Juristen wider die Wirksamkeit eines unter der Folter oder Territion abgegebenen und späterhin nicht frei bestätigten Anerkenntnisses — aber nur so, dass er die bis dahin unterbliebene Ratifikation mehr «einem Error als billicher Observanz und Herkommen» zuschreibt. Der «Error» ergibt sich aus der Vergleichung mit der PGO.[142]) Das nächste, was wir in der Gesetzgebung von der Folter hören, ist ihre Abschaffung im Jahre 1798 (siehe oben S. 30).[143])

Das Ratsholen nach Massgabe der CCC scheint in der Folge sogar überspannt worden zu sein. Darauf deutet wenigstens der Umstand hin, dass sich der Rat am 5. August 1674 wider das von den Parteien angemasste Fordern von Gutachten und am 9. März 1729 wider die schablonenhafte Ratseinholung und die Bevorzugung auswärtiger Rechtsgelehrter wenden musste. Dass sich sein Eingreifen indessen nicht gegen die Einrichtung selbst richtete, erhellt ohne weiteres aus Titel XLV der 1719er Gerichtsordnung über das «Einholen rechtlichen Rathes». Selbst im A-Protokoll der Nationalversammlung vom 22./23. Februar 1798 findet sich noch der Passus «In bedenklichen Fällen und in allen Malefitzverbrechen werden Gutachten der Stadtkonsulenten eingeholt».

So lebhaft die Prozessgesetzgebung des 17. und 18. Jahrhunderts arbeitete, der CCC trat sie jedenfalls nirgends entgegen. Sie suchte die Ergänzungen, die sich in der Praxis fühlbar machten (wie etwa in Ansehung der Zeugnisfähigkeit oder des Verfahrens bei Erhebung des Zeugenbeweises), nach besten Kräften zu geben. Hierher gehören die Neuauflagen der Gerichtsordnung vom Jahre 1557 (da «das alt buoch der grichtsordnung zuom teil ertrunken»), und 1719 (der Schultheiss beschränkte sich seitdem nur auf den Stichentscheid: Ziff 4 und 5). Wir finden allerlei Bestimmungen über Richteramt und Richterbefähigung (RE vom 5. Sept. 1718, 12. Mai 1783 und 4. April 1785), über ihre Unabhängigkeit, die nicht immer zweifelsfrei gewesen sein mag. (RE vom 15. Juni 1670), über

ihren Austritt (RE von 1666) oder über die Zuständigkeit (Ziff 31 der 1719er Gerichtsordnung). Eine Hauptsorge des Rats aber scheint dem Instanzenzug gegolten zu haben. Er behandelte die Appellation vom Stadtgericht an den Rat (RE vom 13. September 1676)[144]) und regelte deren Formen (Mandat vom 19. Oktober 1608 und 1719er Gerichtsordnung Tit LVIII), auch ordnete er die Revision durch RE vom 15. August 1694, 7. Juni 1699 und Tit LIX der eben erwähnten Gerichtsordnung. Dazu wurde die Anzeigepflicht z. T. im Geiste des Polizeistaats wiederum an zahlreichen Stellen statuiert (Ziff 20 und 150 der 1519er und Ziff 130, 208 f der 1557er Gerichtsordnung, Unzüchterordnung vom 21. August 1585, Ziff. 43 und 88 der erneuerten Ehegerichtsordnung vom 13. September 1717, RE vom 28. Oktober 1724 und 4. Juli 1729).[145]) Im übrigen erledigten die Gesetze allerlei minder Erhebliches wie Kostenhaftung (RE vom 21. Mai 1541 und 15. Februar 1550), Zuständigkeit des Oberst Knechts in Gesindesachen (Ziff. 10 der Gesindeordnung vom 24. Januar 1685 u. ö.) und der Taxherren bei Überforderungen (RE vom 19. September 1646) oder der Zünfte für Schelthändel (RE vom 21. März 1725), die Dienstpflichten des Oberst Knechtes und des Nachrichters (RE vom 5. November 1541) und dergl.

Auch in Basel war das Anklageverfahren der CCC, das noch der Gerichtsordnung von 1557 zugrunde liegt und in der Praxis noch viel länger geübt wurde, der Zeitströmung folgend allmählich durch den Inquisitionsprozess, den die PGO nur kurz gestreift hatte, verdrängt worden. So konnte die Juristenfakultät in einer Eingabe vom 10. Mai 1762 erklären, der Akkusationsprozess sei «biß anjetzo bey uns nicht sonderlich in uebung gewesen», und ähnlich Thurneysen (oben S. 7) sagen, er sei in Basel «nicht in Übung». Das ereignisvolle Jahr 1798 schien wieder einen raschen Umschwung herbeizuführen: die Nationalversammlung votierte unter dem 12. März 1798 (C-Protokoll) die Bestellung eines öffentlichen Anklägers und die Zulassung eines Verteidigers (überdies beschloss sie am 22./23. Februar eine neue Gerichtsorganisation, die Abkürzung der

Untersuchungshaft. und die Wahl der Richter durchs Volk). Allein es blieb zunächst bei blossen Entschlüssen. Es kamen die Zeiten der Helvetik und darauf der Reaktion. Die Abschaffung der Folter blieb zunächst das einzige positive Ergebnis. dafür war sie um so bedeutungsvoller; denn damit war dem Beweissystem der CCC das notwendige Correlat genommen. Die Forderungen von 1798 zu verwirklichen, war erst einer langsamen Entwicklung im 19. Jahrhundert vorbehalten. Selbst die Sterbestunde der fast 300 Jahre in Kraft gewesenen. begreiflicherweise überlebten CCC schlug erst mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 1824.

B. Auch auf dem Gebiet des materiellen Rechts ist die Einwirkung der PGO aus der Gesetzgebung nach 1532 klar zu ersehen. Ihre ganze Physiognomie wird nur verständlich. wenn man die Satzungen der CCC als festen Grundstock des Kriminalrechts veranschlägt und dazu die (sie den veränderten Zeitläuften anpassenden) gewohnheitsrechtlichen Einschläge in Rechnung bringt.[146]) So gewinnen wir die Erklärung dafür, dass die Verbrechen, die als die schwersten am ehesten in der Gesetzgebung erwartet werden sollten, mit einigen Übertreibungen könnte man sagen den ganzen tralatizischen Inhalt unserer Strafgesetzbücher, nirgends eine angemessene Regelung finden.

Oft lässt sich das Landesrecht mit der blossen Verweisung auf die PGO oder mit deren Wiederholung genügen: z. B. finden wir die Tötungen[147]), den Diebstahl, die Urkundenfälschung und den Betrug nur obenhin erwähnt (vergl. die redselige Reformations- und Policei-Ordnung vom 26. April 1637 Ziff. 4). Das mit einem umfangreichen aber bedeutungslosen Vor- und Nachwort ausgestattete Mandat vom 18. Dezember 1613 gibt den Art. 110 CCC Wort für Wort wieder; dabei hatte es auch in der Revision sein Bewenden, die die Ziff. 10 erwähnte Reformations- und Policeiordnung den Schmähschriften angedeihen liess. Das gleiche Gesetz liess in seinen Ausführungen über die Gotteslästerung ebenfalls nur den

Art. 106 CCC — inhaltlich und teilweise selbst wörtlich — repetieren.[148]) Auf das früheste Beispiel, die unverkennbare (allerdings verbreiterte) Nachbildung des Art. 167 CCC in dem RE vom 15. August 1534, endlich ist bereits in anderem Zusammenhang aufmerksam gemacht worden: erst die Neuauflage der Felddiebstahls-Ordnung in Ziff. 7 der 1637er Reformations- und Policeiordnung wandelt eigene Wege.

In einer zweiten Gruppe von Bestimmungen ergänzt das Landesrecht die PGO oder ändert sie auch in geringem Umfang ab. Hierher gehört Ziff. 1 a. E. der Reformations- und Policeiordnung, worin der Zauberei-Tatbestand (Art. 109 CCC) einige Erweiterungen erfuhr; weiter der RE. vom 7. Mai 1634, der wegen der Unzuverlässigkeit des Ertränkens[149]) die Enthauptung auf Kindsmord setzt, sodann die Ziff. 105 und 112 der Ehegerichtsordnung vom 13. September 1717 (= Ziff. 106 und 113 in der Redaktion vom 18. September 1747) mit ihrer ausdrücklichen Aufrechterhaltung der CCC für die Tatbestände der Bigamie, Notzucht und Entführung[150]), endlich Art. 13 der Hebammenordnung vom 17. Mai 1769, mit ihrem Verbot der Beihilfeleistung zur Abtreibung (nach Art. 133 CCC) bei «Leib- und Lebensstraf».

Nur in Ansehung der Blutschande, die im Geist der damaligen Sittengesetzgebung in Ziff. 106—111 der 1717er Ehegerichtsordnung mit umständlicher Breite erledigt wird, emanzipierte sich die Basler Gesetzgebung von dem Reichsgesetz und schlug eigene Bahnen ein. Wenn man indessen berücksichtigt, dass Art. 117 CCC nur ein Blankett bot und dessen Ausfüllung von «vnser vorfaren und vnsern Keyserlichen geschriben Recht» erwartete, so leuchtet ein, dass diese Verselbständigung nicht viel auf sich hat. Jedenfalls ist sie nicht im Sinne beginnender allgemeinen Abkehr von der CCC zu deuten; in der Tat hat sie auch keine Nachfolger gefunden.

Dass die Gesetzgebung über Ehebruch von Anfang an die CCC ignorierte, wurde schon früher (S. 46 f) hervorgehoben. Auch in der Folgezeit ist das Basler Recht, das gerade den Ehebruchs-Tatbestand wie keinen zweiten pflegte,

sich treu geblieben (vergl. RE vom 23. Dezember 1553, Mandat vom 4. Dezember 1596, Ziff. 3 der 1637er Reformations- und Policeiordnung, Mandat vom 19. Februar 1681, Ziff 96—103 der Ehegerichtsordnung vom 13. September 1717, sowie Ziff. 98—104 ihrer Neuauflage vom 18. September 1747).[151])

Ausserhalb des Geltungsbereichs der PGO entfaltete die Basler Gesetzgebung auch materiellrechtlich eine rege Tätigkeit (z. T. in Anlehnung an sonstige Reichsgesetze). Der Ergänzungsaufgabe, die dem Landesrecht zugedacht war, wurde sie offensichtlich vollauf gerecht. Planmässig freilich scheint sie nur die sog. Fleischesverbrechen, und zwar unter theologischem Einfluss, ausgebaut zu haben. Infolgedessen treffen wir (abgesehen von den schon erwähnten Bestimmungen über Ehebruch, Blutschande, Notzucht, Kuppelei) zahlreiche Strafbestimmungen über einfache Unzucht (Hurerei und Prostitution) z. B. in Ziff. 28 der 1533er Ehegerichtsordnung, Ziff. 4 der 1637er Reformations- und Policeiordnung, im Mandat vom 19. März 1681, Ziff. 79—85 der 1717er sowie Ziff. 79—85 der 1747er Ehegerichtsordnung, weiter über Verführung (Ziff. 26 der 1533er, Ziff. 86 der 1717er und Ziff. 86 der 1747er Ehegerichtsordnung), über verbotenen Umgang unter Verlobten (Ziff. 35 sowie 77 f der 1717er, Ziff. 77 f der 1747er Ehegerichtsordnung, Mandat vom 7. Januar 1726 unter Ziff. 9 und vom 5. Januar 1739[152]), über Versagung der ehelichen Pflicht (Ziff. 60 der Ehegerichtsordnung vom 13. September 1717) sowie über das sog. Gnadensteigen auf der Landschaft (Ziff. 89 der Ehegerichtsordnung vom 18. September 1747).[153]) Die Personenverbrechen sind sonst nur mit einigen Sätzen über Hausfriedensbruch (RE vom 7. März 1547)[154]), Überlauf (Ziff. 121 der Gerichtsordnung von 1557), Missachtung der Vögte in Ehesachen (Ziff. 16 der Ehegerichtsordungen von 1717 und 1747), über Verletzungen der Eltern- oder Kinderpflichten (Ziff. 2 der 1637er Reformations- und Policeiordnung), über Injurien (Ziff. 211 der Gerichtsordnung v. 5. Juni 1719 und RE vom 16. Februar 1733) sowie über heimliche Schwangerschaft und Niederkunft (Ziff. 118 der 1717er u. Ziff.

119 der 1747er Ehegerichtsordnung) vertreten. Der Friedbruch ist unter dem Einfluss der PGO im Verschwinden begriffen. Er wird für die Stadt nur noch in Ziff. 131—145 der Gerichtsordnung von 1557 erwähnt, doch finden sich in der Landschaft auch einige spätere Spuren (Schnell a. a. O. II S. 129 f, 163 und 392: 1757 wird der einfache Friedbruch zuletzt formuliert). Von den Vermögensverbrechen steht der Wuchertatbestand und die betrügerische Doppelverpfändung im Vordergrund. Ersterem gehen die Mandate vom 9. März 1590, 12. Dezember 1604, 19. Oktober 1616, die Reformations- etc. Ordnung von 1637 (Ziff. 6) und die Gerichtsordnung von 1719 (Ziff. 232)[155]) zu Leibe, letztere wird von der 1519er Gerichtsordnung (Ziff. 148), den Mandaten vom 6. März 1566 und 7. Juni 1609 sowie von Ziff. 1 a E. der Reformations- etc. Ordnung vom 26. April 1637 bedacht. Letzteres Gesetz stellt auch den eigenartigen Tatbestand der «Prellerei» auf (Ziff. 8), der durchaus kasuistisch gehalten ist und einige Betrugs- und Hehlereifälle sowie Übervorteilungen umspannt.[156]) Daneben gilt die Sorge der Gesetzgebung den Konkursverbrechen (Mandat vom 7. Juni 1609 sowie Ziff. 9 der Reformations- und Policeiordnung von 1635), dem Judenhandel (Mandat vom 28. Februar 1569 und 6. Februar 1692), dem Liegenschaftskauf durch Fremde (Mandat vom 2. Juni 1574), der Lässigkeit der Metzger bei der Vertragserfüllung (RE vom 11. Juli 1688). Schliesslich sei noch auf die Tatbestände des Ungehorsams wider die Obrigkeit (RE vom 23. Dezember 1553), des Schwörens (RE vom 28. November 1541 = Ziff. 130 der 1557er Gerichtsordnung, Ziff. 1 der Reformations- und Policeiordnung vom 26. April 1637), des Aberglaubens (Ziff. 1 a E. daselbst) und der Unmässigkeit im Trinken (Ziff. 11 ebenda) hingewiesen.[157])

Im ganzen steht die Gesetzgebung (und folglich auch die Rechtsprechung) im Dienste der Abschreckung; der Vergeltungsgedanke wird darüber stark vernachlässigt. Die Wendung «damit das Unrecht gestraft werden möge» (RE vom 28. November 1541; Gerichtsordnung von 1557 Ziff. 130) ist eine Singularität, hingegen begegnen ständig «anderen zum

schrecken», «anderen zum Abschew und Exempel», «anderen zur Warnung und Exempel», «anderen zum Exempel und Beispil» und ähnliche Floskeln.[158])

VI. Überblicken wir die Basler Strafrechtsgeschichte während der letzten 400 Jahre, so können wir uns nicht der Einsicht verschliessen, dass die Übernahme der CCC im ganzen einen heilsamen Einfluss geübt hat. Mochten auch ihre Satzungen im Laufe der sich wandelnden Zeiten veralten und mochte allmählich ihre gänzliche Beseitigung zur rechtspolitischen Notwendigkeit geworden sein, dies alles beweist nichts gegen die Trefflichkeit der PGO. Denn die Lebensdauer unserer Gesetze ist nur verhältnismässig kurz; jede Epoche fordert ihr eigenes Recht. Nur wer die Dinge nicht im grossen Zusammenhang sieht und bloss etwa die Zeit um 1800 ins Auge fasst, kann sich in das Vorurteil verstricken, die CCC sei die Ausgeburt eines freiheitsfeindlichen, finsteren Barbarismus gewesen.[159]) Legen wir die Verantwortung getrost auf die richtigen Schultern! Die PGO jedenfalls hat die Aufgaben ihrer Zeit erfüllt wie kein zweites Strafgesetz vor oder nach ihr. Das Basler Rechtsleben zog aus ihrer Aufnahme die reichsten Gewinne. Es erlangte in einer chaotischen Epoche ein klares und zeitgemässes Strafrecht und wurde zugleich mitten in den Fluss der wissenschaftlichen Weiterentwicklung gestellt. Die Schweiz hat nun einmal — wie Pfenninger a. a. O. S. 716 richtig hervorhob — keine eigene Strafrechtswissenschaft hervorgebracht; selbst jetzt ist sie über die ersten Ansätze dazu noch nicht hinausgekommen. Ihre Strafrechtsgeschichte ist immer in Abhängigkeit von der deutschen oder französischen Bewegung verblieben. Basel hat es vor allem der PGO zu danken, wenn seine Rechtsprechung im Wechsel der Jahre den festen Anker nicht verlor, sich nicht in ärmlicher Eigenbrödelei am Buchstaben der Gesetze sättigte oder im engen Zirkeltanz der eigenen Praxis (die nur zu oft gleichbedeutend ist mit alten Fehlideen) selbstgefällig drehte, vielmehr jeder Aufklärung und jedem wissenschaftlichen Fortschritt aufgeschlossen blieb.

Unter der Führung der Juristenfakultät und der ihr nahe verbundenen Stadtkonsulenten ergab sich auf Grund der CCC eine Straf-Judikatur, die der allgemeinen Bedeutung Basels würdig war, die den Vergleich mit anderen Rechtsprechungen wahrlich nicht zu scheuen brauchte und die darum dem Gemeinwesen heute noch zur Ehre gereicht.

Anmerkungen.

[1]) Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, IV S. 792.

[2]) Vergl. die schöne akademische Rede Andreas Heuslers vom 6. Juli 1901 «Basels Aufnahme in die Schweizer Eidgenossenschaft».

[3]) Schnell, Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land, I S. 313, datiert von 1539. Über das richtige Datum vergl. Karl Stehlin in der Basler Festgabe für Heusler. S. 85 ff.

[4]) Schnell a. a. O. I S. 407.

[5]) Anno M° D° XVII° uff mittwochen nach Othmary haben beidt rhät zuo herzen genommen und ernstlich betracht: demnach bisher vergangner zyt die appellationes, so beschehen sin von unseren gerichten an das keiserlich camergericht und ander fürladungen nit allein dem gemeinen guot, sonder auch unsern bürgern nit zuo kleinen schaden und costen, mühe und arbeit gedient haben, und wo darinne nit geschen sollichs fürkommen und abgestelt, fürer dienen und reichen wurd oder möcht, und dwil nit die cleinest ursach gewesen, das ein statt Basel und die iren sollichs umbtribens von dem camergericht entladen werden, daß wir uns zu unseren lieben getrüwen gmeinen eidgnossen in ewig punt uns gethan, und deßhalb des willens worden witer nit zuo gestatten, ob yemans ein statt oder die unseren mit appellation oder mit anderm wegen an daß camergericht zu citiren oder sie ze nemen understende, das wir daselbst nit erschinen noch den unsern dheins wegs zuo erschinen gestatten wellen, so haben beidt rhät uff hütigen tag erkent hinfür zuo halten und handthaben, demnach wol billich und der vernunft gemeß, so die unsern gegen den frömbden an dem gedachten cammergericht nit sollen erschinen, das dann hiewiderumb die unseren gegen den frömbden von den urteilen, so an unseren stattgerichten ußgangen, für das cammergericht noch kein ander gericht, dan allein für die dry commissarien der statt Basel und nit wither appellieren sollen noch den frömbden wither dan für die dry commissarien ze appellieren vergünstigen, in dhein wiß nach weg, etc.

[6]) Schnell a. a. O. I S. 148 f.

[7]) eod. I S. 200 ff.

[8]) Schnell a. a. O. I S. 46 f.: . . . sind nüwe und alte rête . . . . ob gesessen mit ir wisheit und hant sich einhelliclichen dar umbe erkennet, das die rête die ie ze ziten sint, niemant, dem von sölicher sachen wegen ützit vor unsers schultheissen gerichte erteilt wirt und mit urteil und recht ervolget, twengen sölle da von ze lassende, denne das man den und die sölle lassen beliben umb das ouch bischaft da von emphangen werde und schelten und übelreden vermitten (der Rat begab sich damals noch der eigenen Rechtsmittelzuständigkeit, um nicht die von Bischof oder Kaiser anerkennen zu müssen). Sehr belehrend über diese Vorgänge A. Heusler, Die Berührungen Basels mit den westfälischen Gerichten, 1866.

[9]) Schnell a. a. O. I S. 595 f.

[10]) v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, IV S. 178 berichtet: «Nachdem in Beziehung auf andere Regalien, wie Münze und Zoll, längst die jedesmalige Berufung auf kaiserliche Regalienverleihung bei daherigen Verhandlungen und Verfügungen aufgehört hatte, ja nachdem bei Anlass der Thronbesteigung Rudolfs II. die eidgenössischen Orte in den Jahren 1616, 1617 bereits sich dahin geeinigt hatten, die Erneuerung der kaiserlichen Freiheiten nicht mehr zu verlangen, weil man einer solchen nicht bedürfe, wurden doch fortwährend bei jedem Falle, wo man in Lucern über das Blut richtete, die Freiheitsbriefe römischer Kaiser und Könige, über Leben und Tod der Menschen nach Recht oder Gnade zu richten, feierlich angerufen, vorgelegt und vorgelesen zum Zeichen, dass man den Kaiser, kraft seiner göttlichen Mission, als den höchsten Herrn über Leben und Tod anerkannte und fortwährend gleichsam vermöge seiner Delegation das Blutgericht verwaltete. Selbst nachdem der westfälische Friede die volle Souveränität der eidgenössischen Orte völkerrechtlich anerkannt hatte und auch der Person des Kaisers keinerlei äussere Suprematie mehr zugestanden wurde, erklärte noch am 4. Juli 1661 der Rath zu Lucern: «ungeachtet Lucern für sich selbst ein freier souveräner Stand sei, halte man für anständig, die Verlesung der kaiserlichen Freiheiten beim Blutgericht nicht in Abgang kommen zu lassen». Erst am 14. Oktober 1730 wurde diese Übung aufgehoben mit der Bemerkung, dass Lucern das Recht, über Leben und Tod zu richten, lediglich aus seiner Souveränität ableite und solches von Kaisern und Königen nicht mehr zu bekennen brauche.» Ähnlich lesen wir bei Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, S. 5 f: «Noch jetzt (1872) nennt man den im Blutgerichte als Ankläger auftretenden Beamten in Appenzell den «Reichsvogt» — so in dem Prozesse, der 1849 wegen Mordes zum Tode verurteilten Anna Maria Koch —, als «Reichsvogt» erschien bis zur Gegenwart, nicht bloss in Appenzell, einer der höchsten Beamten zu Pferde, begleitet von einem Waibel in der Landesfarbe bei den Hinrichtungen, und noch kürzlich bezeichnete ein Appenzeller, der sich mit einem Anderen über eine Forderung nicht einigen konnte, das Gericht als Reichskammer, indem er sagte: «Wenn's so weit kommt, so gehe ich noch vor die Reichskammer».

Wie sich der Zusammenhang mit dem Reich noch fühlbar machte,

zeigt auch ein Urteil des Landgerichts zu Bubendorff wider Hans Bidermann, «so Hans Mahler von Lüpfingen mit einer Ax zu todt geschlagen», vom Jahre 1577; es findet sich in der Sentenz der Passus . . . «lyb und gut, wo er das im Romischen Königreich vnd vsserhalb haben möchte, mit einhelligk vrtheil zur Gandt verfalle». (Basler Staatsarchiv Crim. 21 B 11).

[11]) Ein ähnlicher Vorgang kehrt im Basler Notariatswesen wieder. Die Notare, die seit dem Ende des 14. Jahrh. in der Schweiz auftreten, leiteten ihre Urkundsfunktion vom Kaiser her — sei es nun direkt oder mittelbar von seinem Delegatar, dem sog. comes palatinus (der auch Basler Bürger sein konnte) —; sie führten daher den Titel «kaiserlicher Notar». An diesem Rechtszustande änderte auch der Anschluss Basels an die Eidgenossen zunächst nicht das mindeste. 1651 aber stiess man sich an dem Prädikat «kaiserlich» und regte im Rate an, ob man nicht «die Notarien selber erwählen wolle». Diese Bestrebungen führten zunächst zur Einrichtung einer besonderen baselstädtischen Notariatsprüfung. Frey, Die Quellen des Basler Stadtrechts etc., 1830, datiert S. 210 die erste Ratsdeputation «zur Examination der Notariorum» ins endende 17. Jahrh.; ich finde die erste Nachricht von einer solchen erst in Art. 576 der Gerichtsordnung vom 5. Juni 1719 (Schnell a. a. O. I S. 899), die nächste im Ratserkenntnis vom 5. August 1719 (ebd. S. 925, wo Dr. Mangold in Basel als comes palatinus erwähnt wird). Die Bewegung fand ihren Abschluss in der Notariatsverordnung vom 30. September 1747 (Schnell a. a. O. I S. 1005 ff), die auf der Meinung beruht, dass Basel vermöge seiner Souveränität zur eigenen Ernennung öffentlicher Notare berechtigt sei und als dominus loci die von den comitibus palatinis bestellten Notare stillschweigend ermächtigt habe. Nach der Erlangung des baselstädtischen Notariats soll es den Anwärtern unbenommen bleiben, auch weiterhin noch das kaiserliche Notariat (das als selbständige Funktion neben dem landesrechtlichen angesehen wird) «von einem Comite Palatino darzu anzunemmen, wan er meint, dass ihme solches nutzlich oder nöthig seye, um auch ausserhalb Basel in einem oder dem anderen Reichsland Instrumenten zu machen und Actus Notariatus gültig zu verrichten». Die Neuredaktion und Ergänzung der Notariatsordnung vom 2. Oktober 1765 erneuerte diesen Rechtszustand. (Schnell a. a. O. I S. 1035 ff). Beachtlich ist, dass sich die strafweise Aberkennung des Notariats schon früher in dem Wuchermandat vom 12. Dezember 1604 (Schnell a. a. O. I S. 473) als Neuerung gegenüber dem sonst gleichlautenden vom 9. März 1590 (Schnell a. a. O. I S. 438 ff) sowie in der Reformations- und Polizeiordnung vom 26. April 1637 unter 6 findet (Schnell a. a. O. I. S. 526).

[12]) d. i. Constitutio Criminalis Carolina.

[13]) z. B. Frey, Observationes ad juris criminalis teutonici praesertim Caroli V. constitutionis criminalis historiam (1825) S. 67 «quod in Helvetiae quoque pagis magnam illa non modo auctoritatem, sed vim paene legis obtinuit» etc., sowie oben S. 33.

[14]) d. i. Peinliche Gerichtsordnung.

[15]) In Luzern wurde zu Beginn des 17. Jahrh. ein Auszug aus der CCC verfasst und als Landesgesetz in Kraft gesetzt, v. Segesser a. a. O. S. 212 ff.

[16]) Ähnliche Verweisungen auf die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577, die sonach gleichfalls in Kraft sein mussten, finden sich z. B. in der Reformations- und Polizei-Ordnung vom 26. April 1637 unter 6 Abs. 1 a. E.: «als vermög der Reichsordnung verwirkte Theil», Schnell a. a. O. I S. 526; unter 9 Abs. 4 . . . «Bankerottierer deren schädliche Handlungen vermög der Reichsordnung einem Diebstahl verglichen . . . werden», eod. S. 535, oder unter 11 Abs. 1 «Trunkenheit . . . so wol in Gottes des Herren Wort alß auch in des heiligen Reichs Satz- und Ordnungen ganz hart ist verbotten», eod. S. 538. Auf diese Reichsgesetze wird u. a. auch in dem Gutachten vom 17. Mai 1721 (oben S. 23) unmittelbar Bezug genommen.

[17]) Auch anderwärts wurde die CCC, die sich nach Segesser a. a. O. IV S. 176 schon seit dem 16. Jahrh. mit ihren wesentlichen Bestimmungen in der Eidgenossenschaft durchgesetzt hatte, ausdrücklich von der Gesetzgebung anerkannt. Am interessantesten ist das Citiergesetz im revidierten Walliser Landrecht; es heisst nämlich im Articulus secundus der «Revision der alten Abscheiden von anno 1597 bis an das Jahr 1773 inclusive»: «Endlichen damit eine Gleichförmigkeit im ganzen Vatterlande beobachtet werde, so solle in Criminalibus so viel möglich der Frölichsburg, in dessen Abgang aber der mildeste Author gebraucht werden» (gemeint ist J. Chr. Frölich von Frölichsburg. Commentarius in Kaysers Carl V. und deß h. Röm. Reichs peinliche Halsgerichtsordnung. 4. Aufl. 1727). Vergl. Andreas Heusler. Rechtsquellen des Cantons Wallis S. 445, und Pfenninger a. a. O. S. 83 f.

[18]) Oben S. 31 ff.

[19]) Vergl. auch Osenbrüggen, a. a. O. S. 6, und Frey, Rechtsquellen etc. S. 191.

Übrigens bedeutet «Keyserliches» Recht auch in der CCC selbst (Vorrede sowie Art. 104, 105, 117, 118, 120, 126, 135) das römische Recht; z. B. Böhmer Meditationes in CCC S. 319 u. ö. Es ist identisch mit dem «gemeyn Recht» des Art. 165. Auch in der Basler Gesetzessprache wechselt der Sprachgebrauch mit «gemeinem Recht» (Gerichtsordnung von 1719 Art. 573 und Art. 620) oder «gemeinem beschriebenem kayserlichem Recht» (daselbst Art. 437) oder «gemeinem geschriebenem Rechte» (daselbst Art. 546. 591). Recht amüsant ist die Polemik Freys, Rechtsquellen S. 195 N. gegen die Versuche, dem römischen Recht die positive Gesetzgebung oder das Naturrecht oder gar den gemeinen Menschenverstand unterzuschieben.

Dass unter «Keyserlichem Recht» gelegentlich auch die CCC mitbegriffen wurde und die gegenteilige Feststellung Pfenningers (Das Strafrecht der Schweiz S. 81 f) trotz aller Apodixis weit über das Ziel schiesst, kann man nicht bloss Seigneux. Système abrégé de jurisprudence criminelle, 2. Aufl. 1796 S. 11 f, und Frey, a. a. O. S. 179, sondern auch dem Gut-

achten Megerlins vom 30. April 1663 (oben S. 18 f) entnehmen, wo nach «Kayserlichem Recht» gefragt und geantwortet wird und die Entscheidung bezeichnenderweise mit biblischen, römischen, italienischen Zitaten sowie den Sätzen der CCC belegt wird; ein gleiches Zeugnis enthält das «Bedenken» Feschs vom 7. März 1666 (oben S. 19). In anderen Gutachten (z. B. vom 11. Mai 1667 oder 2. Dezember 1722, oben S. 19, 26) wird das alte kaiserliche d. h. römische Recht zum neueren d. h. der CCC und sonstigen Reichsgesetzen in Gegensatz gebracht.

Wenn endlich die den Städten gewährten Privilegien auf «kayserliches Recht» verweisen, so war dies offensichtlich ebenfalls im weiteren Sinne gemeint.

[20]) Schnell a. a. O. I S. 32.

[21]) Schnell a. a. O. I S. 508.

[22]) Er findet sich (ungedruckt) im Basler Staatsarchiv, Straf- und Polizeiakten Q 2.

[23]) Die zitierten (ungedruckten) Belege finden sich im Basler Staatsarchiv entweder unter Universitätsarchiv XIII, Straf- und Polizeiakten Q 1, 2 oder unter Criminalia 1 ff. Auch an dieser Stelle dankt der Verf. den Herren Archivbeamten für die ihm bereitwilligst gewährte Unterstützung.

[24]) Im folgenden sind nur die Fälle, die im Gebiete des Kantons spielten und von den hiesigen Gerichten erledigt wurden, verwertet. Dagegen sind die von der Basler Fakultät oder den Konsulenten begutachteten ausserkantonalen Strafsachen beiseite gelassen.

[25]) Die Zitate sind nicht wörtlich zutreffend.

[26]) Es folgen Zitate aus Josua Cap. 20 und Moses IV Cap. 35, V Cap. 19.

[27]) Die Klage ist uns in folgender Gestalt überliefert:

Es klagt Christoffel Wolleb, der Oberste Knecht, in namen vnd weg des Edlen, Gestrengen, Ehrenfesten, Frommen, Fürnemmen, Ehrsamen und Weisen Herren Bürgermeisters und Raths diser loblichen statt Basel, als der Hoch und Oberen Herrlichkeit, unseren gn. Herren, durch Joh. Wetzel, Statthaltern deß Freyen Ampts, seinen zu Recht begertten und erlauchtten Fürsprech, gegen und wider Hans Jacob Fürfeldern, den Wollenwebern, burgern zu Basel, so hie zu gegen steht, gegen frid vnd gegen fräuvl, auch zu seinem leib vnd zu seinem leben, ja so hoch vnd zum fromhkliste als solches in Recht geschehen soll, kan vnd mag: Vnd das wegen der vrsach, das er Fürfeldern uff Zinstag den 23 Augusten diß hinflissenden 97. jars, nachts zwischen eilff vnd zwölf vhren, bey Rümlins Mülin, im Geßlin hinder der Schmidn Zunffthus, allhie in Basel, vnder gutte Gerichten und Recht, so da bis anhero niemandts so daran begertt vnd nothwendig gewesen, abgeschlagen oder versagt, sonders menigliche getreuwlich mittgetheilt vnd gehaltten worden sind, Jacoben Speckeren, den Kornmesseren, auch burgern zu Basel selig, dessen worttzeigen in Recht, an statt der Todtenbaar, zu gegen steht, gewaltthettiger weis, ohn allen gegebenen anlas, an gefallen, denselbig über sein vilfältig, flehentlich pitt vnd

begeren, jhne als der doch niemandts einig leid oder schaden zuzefügen gesinnet, mitt friden vnd sein strass gehen zelassen, ernstlich mit dem Gefeß seines Wehrs nider vnd zu boden geschlagen, demnach also ligende, mitt entzucktem Wehr uff jhne gehauwen, den durch zwen streich, als nemlich von der mitte deß Haupts bis hinab an den linken schlaff, durch die Hirnschalen, vnd vff das Hirn hinein, So dann vff den Rucken hindn, vnder den Weichin, durch das Krütz vnd Ruckgraht hinein, dermassen verwundt vnd jemerlich geschediget, also das er diser streich vnd wunden hatt sterben müssen, wie denn ein Ehrsam Stattgericht allhie, das er solcher streich vnd wunden todt vnd gestorben sei, einhelliglich bekennt und erkennt hat, etc.

Dieweil dem gegenwärtigen Thätter gehörtermassen an gedachten Specker selig, so doch kein Wehr, sondern nur ein Kornstreichen bey im gehept, niemandts zu beschedigen, sonder, wie vnleugbar, sein Straß zu gehn begert, wider Gott wider Gottsdiener die Oberkeit, wider alle Christliche liebe, ja vnmenschlicher, erbermlicher vnd vnerhörter weis gehandelt, auch schwerlich mißhandlet, bey nacht vnd nebel an seinem Nebenmenschen, ohne alle vrsach, sondern allein muttwilliger vnd fürsetzlicher weis, ein Todtschlag begangn, vnschuldig blutt vergossn, das an Beklagten dise sein begangene Missethatt solle verbessern, mitt seinem leib vnd seinem leben , vnd das von vnd ab seinem leib vnd leben, als einen offenlichn, muttwilligen vnd fürsetzlichn Todtschleger, laut Göttlichem, laut K e i s e r l i c h e m vnd allem geschriebnen, wie auch der Natur eingepflanztn Rechten nach, solle gerichtet werden vom leben zum todt (andern zu einem schrecklichen vnd abscheuwlichen exempel) mit dem Schwert vnd was dazu gehörtt etc.»

[28]) Gemeint ist Art. 148.

[29]) Ratsprotokollbücher auf dem Staatsarchiv.

[30]) Boller war geständig, «daß er mit Pentelin Weber, auch von genanntem Berßwyl, In nechstverwichenen Monat Septembri eines tags Vögell zu schießen außgegangen vndt Er Verhaffte auf einen Vogell gezielet, so Ihme aber nicht still gehalten, sondern vff einen andern boum bey welchem Pentelin Wöber allernechst gestanden, geflogen Vndt er Pentelin Ihme Verhafften gewunkhen, gegen denselbig boum zu khommen, daß Ihme damahlen der Häckchen, welchen er vff dem arm getragen, In allem gehen abgangen, Vndt damit gedachten Pentelin Wöber an der Schlaff getroffen, daß er gleich zu Boden gefallen vndt nicht mehr reden wollen, Vndt muesse diß seines erachtenß dahero khommen sein, daß alls er anfangs nach dem Vogell zu schießen vermeint Vndt der Hackchen nicht gleich looß gegangen, ein fünecklein von dem Zündtstrickh vf dem Depell werde verbliben sein vnd geglumset haben, davon er doch nicht sagen könne: Seye also diser todtschlag wider sein deß thäters willen geschehen.»

[31]) Der Katalog des Staatsarchivs führt es v o r 1574 auf, doch wurde Fesch erst 1613 Consulent.

[32]) Wie die Randnote ergibt, ist das corpus juris civilis gemeint.

[33]) z. B. werden ausser Carpzov und Matth. Stephanus (in CCC) Hippolytus de Marsiliis, Bossius, Clarus, Menochius, Farinacius, Damhouder, Mascard, Zanger angezogen.

[34]) Merian war des Entweichens aus dem Zuchthaus sowie der Gotteslästerung angeklagt (er hatte geäussert: «Wenn Gott die Tyranney, so an ihme verübt werde, ohngestrafft lasse, seye Er kein gerechter Gott, sondern . . . . .»). Er war schon oft mit den Basler Gerichten in Konflikt gekommen und hatte Strafen erlitten wegen «vilfaltiger Ungebühr namlichen allerhand Unzucht, Hurerey und Ehebrüchen, Abergläubisch- und Zauberischer Mittlen, Heimlicher Vergifftung seiner ersten Haußfrawen, grober Mißhandlung einer von Ihme geschwängerten Dirnen und dannacher erfolgten Todtengeburth des armen unschuldigen Kindtleins. Trotzigen und unverantworttlichen Verfahren vor und gegen Einem Ehrwürdigen Ehegericht und Viel anderes mehr».

Das Votum der Konsulenten (wohl stark beeinflusst durch das Sündenregister Merians) ging dahin, «dass er zum Exempel und Warnung, zu der Richtstatt geschlaifft, ihme allda seine Lästerzung durchstochen und geschlitzet und als dann mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingerichtet werde.»

[35]) Das Votum geht darum auf Zuchthaus mit Anhalten zu strenger Arbeit.

[36]) Vergl. den Ratsentscheid vom 17. April 1686 oben S. 20.

In dem Ratserkenntnis vom 10. Nov. 1756 wird wegen Sodomie auf lebenslängliche Galeerenstrafe sowie Landesverweisung bei Strafe des Schwerts erkannt. Das Tier soll vom Scharfrichter getötet und verscharrt werden.

[37]) Zitiert wird ausserdem «Constit. Carolina artic 30 et ibi Kressius § 1» sowie «artic. 31 Const. Caroli u. 5» und «Mandzius in Commentario ad hunc locum». Vorher hatte sich die Fakultät in einem Zwischenbescheid über die peinliche Befragung auszusprechen gehabt; in ihrer Antwort bezieht sich auf «Classen ad Art. 61 CC.»

[38]) gemeint: der 31.

[39]) Das Zitat fehlt, gemeint ist Art. 112.

[40]) Für Waadt gibt Seigneux a. a. O. die erwünschten Aufschlüsse; er fasst sich für das Jahr 1796 dahin zusammen: «Sans donc attribuer à la Caroline une trop grande autorité et sans outrer les éloges, qu'elle mérite, on peut établir pour principe que les loix du pays doivent être réspectées et suivies préférablement à toutes autres, surtout lorsqu'il s'agit de déterminer la peine qu'un criminel mérite; mais lorsque nos loix se taisent ou que les circonstances rendent leur application équivoque ou douteuse, on peut et doit consulter les lois étrangères, entre lesquelles la Constitution de Charles V est une des plus respectable et des plus assortie à nos usages; et comme instruction de la procèdure ne peut être régulière, si on n'observe les formalités essentielles, on ne risque rien à suivre les directions que prescrit cette ordonnance; les juges s'égareront moins en prenant cette route, qu'en se livrant à leurs propres sens, et ce

sera un moyen d'établir des pratiques constantes et uniformes dans les tribunaux criminels; on doit cependant écarter les usages et les formalités, qui ne conviennent pas à l'esprit de nos loix et à notre constitution, c'est ce que j'ai pris soin de faire dans cet ouvrage.»

[41]) Schnell a. a. O. S. 1105.

[42]) Bemerkenswert ist der Ernst, womit die Nationalversammlung an ihre Aufgabe, das Strafrechtswesen neu zu ordnen, herantrat. Sie erklärte: «Der zweite Teil unseres Auftrags, die Einrichtung der peinlichen Rechtspflege, ist in Betreff ihres Gegenstandes noch weit wichtiger als der bereits abgehandelte Teil der bürgerlichen Gerichtshöfe.

Die vorzüglichsten Güter eines Menschen Leben und Ehre, Sicherheit der Person und des Eigentums, Freyheit und Gleichheit der Rechte, sind heilige Pfänder, deren Bewahrung und Erhaltung der Bürger dem Staate anvertraut, und deren Beschützung er als ein Recht fordern kann.» (Schnell a. a. O. I S. 1101 f). Ähnlich hatte schon die CCC Art. 1 verordnet: «Inn dem allem eyn jede oberkeyt möglichen fleiß anwenden soll, damit die peinlichen gericht zum besten verordnet vnd niemandt vnrecht geschehe, alßdann zu diser großen sachen, welche des menschen ehr, leib, leben vnd gut belangen sein, dapffer vnd wol bedachter fleiß gehörig» etc.

Schade, dass dieser flammende Eifer für eine gute Strafrechtspflege im Getrieb des Alltags nur zu schnell verraucht!

[43]) Schnell a. a. O. I S. 1107.

[44]) Die provisorische Regierung erliess über die weiterhin anzuwendenden Gesetze unter dem 12. März 1803 ein Rundschreiben an die Gerichte, worin sie u. a. erklärt:

«. . . hat die provisorische Regierungskommission . . . zu beschliessen gut befunden, den sämtlichen Kantonstribunalien für die Zukunft die Vollmacht zu ertheilen, in minder wichtigen Fällen die in unserm Kanton vor der Revolution in Übung gewesenen Strafarten als Bannisierung und dergleichen anzuwenden, ohne jedoch bei wichtigen Verbrechen die Vorschriften des peinlichen Gesetzbuchs ganz aus dem Gesichte zu verlieren. Die Kommission überlässt daher dem klugen Ermessen der richterlichen Behörden, diese Vollmacht bei Ausübung ihrer Pflichten jeweilen nach den Umständen und nach Verhältniß der Vergehen zu benützen».

Wie dieser schwache Vorbehalt des helvetischen Gesetzbuchs zu verstehen war, erläutert ein Gutachten der Justizkommission dahin: «Bis ein neues Kriminalgesetzbuch errichtet sein wird, sollen die Gerichte nach ehemaliger Uebung, das ist nach bestem Wissen und Gewissen und nach den gemeinen Rechten richten».

[45]) Vergl. Thurneysen in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht IV S. 181 f.

[46]) Überliefert von Matile, De l'autorité du droit romain, de la coutume de Bourgogne et de la Caroline dans la Principauté de Neufchâtel, 1838, S. 36 ff. In den Basler Archiven fand sich nichts darüber vor.

[47]) Ungenau, vergl. oben S. 5.

[48]) Über diesen Irrtum ist schon oben S. 7 gesprochen worden.

[49]) Der Fakultät entging dabei, dass einige Kantone nach 1803 die CCC kraft ihrer kantonalen Hoheit als Landesgesetz anerkannt hatten. So besagt z. B. das Freiburger Gesetz vom 28. Juni 1803 sur le code pénal et l'instruction des procédures criminelles: «Le code pénal décrété par le gouvernement helvétique est entièrement rapporté, et l'ordonnance criminelle connue sans le nom de la Caroline servira de règle aux tribunaux du Canton avec les explications et modifications suivantes» . .; Art 12 des Graubündner Gesetzes vom 14. März 1808 enthält eine analoge Verweisung: «Bey Fällung der Strafurtheile dienen dem Tribunal zur Vorschrift die im J. 1766 gedruckten Criminal-Gesetze, in deren Ermangelung hat es einstweilen nach den kaiserlichen Rechten mit billiger Rücksicht auf unsere Zeit zu richten» (dass hier die «kaiserlichen Rechte», die CCC bedeutet, wird von Frey, Rechtsquellen, S. 179 N dargelegt).

Auch berichtet Matile (a. a. O. S. 38) von einer Neuenburger Regierungsanweisung vom Jahre 1815: «La principauté de Neufchâtel reconnait ainsi que les autres états de la Suisse qui n'ont pas adopté de nouveau code, depuis la révolution, celui de l'empereur Charles V, appelé la Caroline, comme une sorte de raison écrite, à laquelle les tribunaux sont obligés de conformer leurs jugements.»

Von Interesse dürfte sein, dass Schwyz noch in Art 43 des organischen Gesetzes vom 14. März 1835 die CCC ausdrücklich bestätigte (Meyer v. Kronau, der Canton Schwyz S. 219).

[50]) Die «alte Übung» hatte gerade zum Hauptbestandteil die CCC!

[51]) Siehe oben S. 30.

[52]) Vergl. Pfenninger a. a. O. S. 80 f.

[53]) Etwa im Lehrbuch Klenzes S. XIX oder in Rosshirts Geschichte und System I S. 244 ff.

[54]) Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis, S. 290 N 3.

[55]) Seltsam berührt die Meinung Pfenningers a. a. O. S. IX, abschliessende Ergebnisse zu bieten.

[56]) Dass insbesondere die Stadtkonsulenten das fremde Recht nicht vor dem einheimischen bevorzugten, betont schon Frey S. 149.

[57]) Osenbrüggen a. a. O. S. VI.

[58]) Siehe auch oben Note 27.

[59]) Schnell a. a. O. I S. 742. Es ist sicher kein Zufall, dass die erste offizielle Anerkennung der CCC in dieser Ordnung sich findet.

[60]) Kubli, Strafgesetzbuch für den Kanton St. Gallen, S. IX.

[61]) Schnell a. a. O. S. 23. Auch hier korrespondiert das Priestergesetz vom 7. Januar 1339 (Und mit disem einunge ist enhein recht abegetan noch abegelassen, das von alters har komen ist oder der richteren recht ist), eod. S. 19.

[62]) Der Reichsabschied von Freiburg 1498 besagt: «Auf den artickel: daß viele zu dem tode one recht und unverschuldt verurteylet werden . . . würdet not seyn, deshalb ein gemein reformation

und ordenung in dem reich fürzunemen, wie man in criminalibus procediren soll».

[63]) Sie machte schon herzhafte Anläufe, über die blosse Abschreckung hinauszukommen: bei aller Strenge straft sie «um der Gerechtigkeit willen» (Vergeltungsgedanke).

[64]) Vergl. die grundlegende Arbeit des (damaligen Basler Privatdozenten) Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis 1879.

[65]) Für die sonstige Schweiz gibt Nachweise Matile a. a. O. S. 33.

[66]) Frey a. a. O. S. 125 bemerkt freilich nicht ohne Bitterkeit: «Der Freystaat zog . . . die Rechtsgelehrten nur dann hervor, wann ihm das persönliche Talent deren Tauglichkeit zu Staatsämtern verbürgen mochte. Mithin musste sich der Jurist überall und mehr oder weniger mühsam die Bahn brechen». Er weist auch auf die Merkwürdigkeit hin, dass zu Beginn des 18. Jahrh. Doctores juris als Oberst Knecht. Richthausknecht und gar als Gerichtsdiener verwendet wurden.

[67]) Dass man schon frühzeitig Rat bei den Sachverständigen suchte, beweist das Ratserkenntnis von 1362 «Uns ist geraten von den besten pfaffen etc.» (Schnell a. a. O. I S. 32).

[68]) Z. B. in Lauffenburger Fällen vom Jahre 1640, 1642, 1660. Von Rheinfelden aus scheint man gern den Stadtkonsulenten angegangen zu haben (z. B. 1654, 1659, 1666 Fesch).

[69]) Erster Stadtkonsulent war das «oraculum jurisprudentiae» Basilius Ammerbach. «Doktor der Keyserlichen Rechte» und Professor der Rechte.

[70]) Ähnliches berichtet Matile a. a. O. S. 55.

[71]) Auf die Zeit der ersten Aufnahme der CCC ins Baseler Recht lässt sich nach dem bisher zugänglichen Material kein genauer Schluss ziehen. Dass sie jedenfalls 1581 bereits voll in Geltung war, stellt der Beleg oben S. 9 f klar. Aus dem berühmten Straffall der Anna Maria von Lübecke, die im Jahre 1567 ihr in Blutschande erzeugtes Kind ermordet hatte, ursprünglich zum «grab und pfahl» verurteilt, dann zum Ertränkungstod begnadigt, am 24. April von der Rheinbrücke aus gerichtet, aber noch lebend wieder aus dem Fluss gezogen und daraufhin gänzlich begnadigt worden war (am 1. Mai 1567, Basler Staatsarchiv Crim. 20 L 1), lässt sich zwar eine Wahrscheinlichkeit zu Gunsten des Art. 131 CCC, aber keine Gewissheit entnehmen. Die schon oben S. 5 f erwähnte Bestimmung des Ratserkenntnisses vom 28. Nov. 1541 mit ihrer inhaltlichen Wiedergabe der CCC gestattet gleich dem RE vom 15. August 1534, das sich offenbar an Art. 167 CCC anlehnt, ebenfalls nicht mehr als die Wahrscheinlichkeitsannahme, dass die PGO schon damals wirksam gewesen sei.

Es darf schliesslich nicht ausser Acht bleiben, dass sich die Gesetze des 16. Jahrhunderts nicht mit der Promptheit, die uns heute selbstverständlich ist, einführten. Allerlei Hindernisse der Kommunikation, die späte wissenschaftliche Erschliessung und der Widerstand einer ultrakonservativen (meist ungelehrten) Praxis brachte es mit sich, dass sich das Gesetz auch anderwärts nur langsam einbürgerte.

[72]) Für Basel waren damit das Ratserkenntnis vom 13. August 1530 (ersetzt am 15. August 1534, betrifft Felddiebstahl) und in der Landschaft das Hofrecht der Leute zu Muttenz und Münchenstein vom 9. September 1464 Ziff. 13. und die Satzungen der Eptingerleute zu Pratteln vom 6. Januar 1503 Ziff. 12 und 14 aufrechterhalten (Schnell a. a. O. I S. 258 f., II S. 72 und 73).

[73]) Im 18. Jahrhundert deutete allerdings die Praxis die salvatorische Klausel im Sinne der Subsidiarität z. B. Kress, Commentatio etc. S. XXV, 8 und Böhmer, Meditationes S. 283, 318 f.

[74]) Vergl. die verdienstliche Arbeit Schötensacks, der Strafprozess der Carolina.

[75]) Schnell a. a. O. II S. 11.

[76]) eod. S. 14.

[77]) Schnell a. a. O. I S. 28 N. Doch söllent die untzüchter dhein untzucht, die inen geclaget oder fürbracht wirt, in das untzuchtbuch heissen schriben, sy habent denn ee darumb erfahren zem mynnesten an zweyn, die da by gewesen sient und die untzucht gehört und gesehen habent, wie es sich umb die untzucht mit worten oder werken ergangen hab: bedunket sy denn nach der erfarunge by iren eiden, daz es ein untzucht heisse oder sie, die söllent sy denn in daz untzuchtbuoch tuon schriben, mögent aber sy nit me denn einen gezügen haben und ist der, der die untzucht begangen sol han, der untzucht nit gichtig, so sol in ein einiger nit überseit han noch die untzucht von im genommen werden in dhein wise.

[78]) Schnell a. a. O. I S. 54 (Aufhebung des Rechts der Unzüchter zur Folteranwendung).

[79]) Schnell a. a. O. I S. 63 ff. H S. 34 f.

[80]) Ordnung des Nachgerichts vom 7. Februar 1433; VO vom 14. Oktober 1441 (?), Unzüchterordnung von circa 1515.

[81]) VO von 1369 (betr. Unzüchter), 1382 (betr. Unzüchter und Rat) und 3. Okt. 1487.

[82]) RE vom 21. Juni 1387 und Gerichtsordnung vom 23. Juli 1457 Ziff. 94.

[83]) Von den Urteilssprechern handelt die Gerichtsordnung vom 29. Okt. 1411 sub 2 und 16, die Gerichtsordnung vom 23. Juli 1457 Ziff. 1 und 7 sowie die Gerichtsordnung von 1519 Ziff. 23. Über die Einzelheiten der späteren Gerichtsorganisation vergl. die dankenswerten Nachweise bei Brenner, Verh. d. Schweiz. Vereins f. Straf- und Gefängniswesen XVII 2. Heft S. 34 ff.

[84]) RE vom 21. August 1417 und 24. November 1495.

[85]) RE vom 10. Februar 1487, Gerichtsordnung vom Jahre 1519 Ziff. 131, 131 a (vom 26. Januar 1579 und 22. März 1671).

[86]) RE vom 7. August 1503.

[87]) Für das Land vergl. noch Stadtrecht von Liestal vom 29. Oktober 1411 Ziff. 8.

[88]) In dem RE vom 5. Juli 1449 findet sich wenigstens für Körperverletzungen schon die Bestimmung: es sol ouch hinfür dhein gelt für

wundaten genommen werden wenig noch vil in dhein wise. denn die leistunge sol volgen und beschehen nach des briefes sage, bede von richen und armen glich one alle intraege und widerrede.»

[89]) Vergl. Ochs a. a. O. VI S. 763.

[90]) Schnell a. a. O. II S. 128. Ähnlich im Liestaler Stadtrecht vom 29. Okt. 1411 unter 18 (Schnell II S. 29 f).

[91]) eod. Jedenfalls handelt es sich nicht um die Friedlosigkeit im Sinne der Volksrechte. Eine fast wörtlich gleiche Bestimmung enthält das Liestaler Stadtrecht vom 29. Okt. 1411 unter 19 und das Hofrecht der Leute zu Muttenz etc. v. 9. Okt. 1464 sub 3.

[92]) Dass daneben zahlreiche Leibs- und Lebensstrafen vollzogen wurden, berichten die Chroniken und die Scharfrichterordnung.

[93]) Über die Verbannten wurde ein besonderes Leistungsbuch geführt z. B. RE vom 18. Mai 1454 bei Schnell a. a. O. I S. 148. Die verbotene Zone wird verschieden bemessen, bald auf eine Meile «von der stette crüze» (z. B. Schnell a. a. O. S. 142), bald auf deren 2 (z. B. eod. 38, 142, 178), bald fünf (eod. 12 f. 38, 143). Das durch die Kreuze umschriebene Weichbild der Stadt ist enger als die Bannmeile («Twing und Bann»), die im zweiten Stadtfrieden dahin umschrieben ist: Und nemen unser bannmile hie disset Rines ennet der Birse uf, als si in den Rin gat, untz an den herweg under dem reine ob Birse brugge und dannent ueber ob Gundeldingen hin untz ze Binningen der kilchen und dannant dur das dorf ze Binningen hin und usewendig Almswilr Hegenheim, Kreften und Hueningen und ennent Rines ennenthalbe der Wise uf untz an die holtzmüli, von dannen den weg us untz under das horne und von dem horne abe untz an den Rine.

[94]) Die Erklärung Osenbrüggens a. a. O. S. 79, die Gerichtsbarkeit des Reichsvogts sei noch nebenhergegangen und von dem Stadtrecht absichtlich verschwiegen worden, hält nicht Stich, da für Basel, das die Reichsvogtei seit 1386 selbst verwaltete, dieser Dualismus faktisch nicht bestand. Das Mittelalter ist eben die Zeit der Widersprüche! Vergl. auch Brenner a. a. O. S. 27.

[95]) Vergl. Schnell a. a. O. I S. 25, 36, 39, 47, 55, 82, 119, 120, 203, 240, 245, 247 f, 462, 479.

[96]) Der zivilistische Grundzug der Leistung tritt so sehr deutlich hervor.

[97]) Sie wurde nach zwei Typen geformt, der sog. grossen Busse und der kleinen Busse (oder dem «schlechten Frieden»): vergl. Gerichtsordnung vom Jahre 1519 Ziff. 128 und 128a (129), die auf die Gerichtsordnung vom 23. Juli 1457 Ziff 85 f (87) zurückgeht.

[98]) Vergl. dazu Schnell a. a. O. I S. 15, 41, 147, 223.

[99]) Die spezielle Bestimmung des Rudolfinischen Stadtfriedens (Ziff. 5) wird nicht in Betracht gekommen sein.

[100]) Die Vorschrift bei Schnell a. a. O. II S. 71 sub 5 konnte daneben bestehen.

[101]) Siehe oben S. 16 f.

[102]) Über Währungswidrigkeiten handelte das RE vom 1. Sept. 1433.

[103]) Die Vorschrift bei Schnell a. a. O. II S. 56 blieb unberührt.

[104]) Vergl. noch Schnell a. a. O. II S. 41, 54.

[105]) Siehe oben S. 20, 26.

[106]) Siehe oben S. 19 f.

[107]) Trotz Ziff. 30 der Reformationsordnung vom 27. Oktober 1538, die nur verweist («vermög der rechten»).

[108]) In Kraft blieb das RE vom 12. Februar 1418 über Feuerverwahrlosung.

[109]) Die Satzungen des Priestergesetzes vom 7. Januar 1339 und des zweiten Stadtfriedens über das heimliche Leuteansammeln werden schon antiquiert gewesen sein.

[110]) Im Gegensatz zu Osenbrüggen a. a. O. S. 231 dürfte die Strafe der Kindsaussetzung nach dem RE von circa 1426 nicht das Ertränken, sondern nur das Schwemmen gewesen sein.

[111]) Siehe oben S. 19. Das Ratserkenntnis vom 19. Juli 1438 wider die Schiffsleute, die «iemanden ertrenkent und luete und guet frevelichen und on sorge hinlosseclich verfuerent», wurde von der CCC nicht unmittelbar betroffen.

[112]) Das RE von 1382 dürfte aufgehoben gewesen sein.

[113]) Siehe oben S. 12 f., 21 f., 25 f., 27.

[114]) Schnell a. a. O. I S. 149 und 215.

[115]) eod. I S. 129, 149, 215 f.

[116]) Schnell a. a. O. I S. 139.

[117]) Schnell a. a. O. I S. 24.

[118]) Ratserkenntnis vom 19. März 1411 (auch Einführung des sog. Totenbuchs) und von ca. 1450 (Schnell a. a. O. I S. 134 ff.).

[119]) Schnell a. a. O. I S. 136.

[120]) Bis dahin hatten in ständiger Repetition die Satzungen des Rudolfinischen Stadtfriedens vom 17. März 1286 gegolten (Priestergesetz vom 7. Januar 1339, zweiter Stadtfrieden, RE von circa 1450; für St. Alban vergl. Schnell a. a. O. I S. 73.)

[121]) Siehe z. B. oben S. 10 f., 11 f., 18, 22.

[122]) Allgemeine Bedeutung beanspruchten die Vorschriften über die Rechtlosigkeit Bänniger (1457er Gerichtsordnung Ziff. 52), über die Höchstpersönlichkeit der Strafe (RE von 1362, wonach das Gut der Ehefrau nicht ergriffen werden soll) und über Konfiskation (RE vom 21. Juni 1393 über den Anfall des Vermögens des Verurteilten an die Stadtmagistrate; RE vom 10. September 1429, 10. Februar 1469 und 30. August 1498). Sehr vernünftig ist die Nichtberücksichtigung der Jugend und Dirnen in der ersten Unzüchterordnung vom Anfang des 14. Jahrh. (wiederholt in RE vom 6. November 1406): Aber knaben, die weder messer noch tegen und ouch kein hosen tragent, moegent kein untzucht gegen einander beschuldigen, so sie einander mit fuesten und truckenen streichen slahent, ob si ioch scheidmesser truegent und die nit ußzuegent. Ze gliecher wise die offenen frowen oder hueren, so die einander slahent oder eine zuo der andern

spricht. sy si ein boese hure oder in ander wise schiltet. es were denn das eine die andere zyge. das sy ein diebin wer. darabe sol unser vogt ze richtende han.

[123]) Für die Landschaft vergl. noch Schnell a. a. O. II. S. 24, 33, 39, 55.

[124]) Siehe oben S. 50 f.

[125]) Für die Landschaft vergl. noch Schnell a. a. O. II S. 33, 57.

[126]) Schnell a. a. O. I S. 136.

[127]) Schnell a. a. O. I S. 137 f.

[128]) eod. I S. 139 f.

[129]) Für die Landschaft vergl. Schnell a. a. O. II S. 32, auch S. 31 f., 56.

[130]) Schnell a. a. O. I S. 136, für die Landschaft II S. 32, 53, 56, 57.

[131]) Für die Landschaft siehe noch Schnell a. a. O. II S. 58. 70—74.

[132]) Zweiter Stadtfrieden: Und heißen das verwundet, was mit messern spießen swerten speren axen, kolben gablen hovwen knuetteln und wamitte es vientlich oder argwenlich beschieht; RE vom 5. Juli 1449: und also ist ze wissen, das von den alten erfarn ist, was ein wundat heissen und sin sol, des erstern alle beinbrueche, rorenbrueche, adernzerschroten die man spene nempt, glidabehouwen, stich geleiches tiefe und tiefer die man meißlen oder buessen muesse. doch ungevarlich ob solich stich under der hut oder dazwueschent hingiengen oder ob ein streich beschehe da die hut wiche. uff dem haupt oder sust an libe, und das doch weder aderschrote. beinbruch und ouch nit sorglich wer, das das darumb nit ein wundat heissen noch sin sol. ob man es joch buessen oder meisseln mueste. alles ungevarlich. wer ouch sache, das yemand sust geslagen wurde mit bengel oder truckenen streichen oder wie solich handelunge zuogienge. da die sachen als sorglich und boese werent als wunderten oder villicht sorglicher. das sollent die schermeister als wol fuerbringen und sagen als die wundaten, so das an sy kompt, by den eiden als vor gemeldet stat.

[133]) Vergl. Schnell a. a. O. II S. 224 (II 5), 178 f. (II 31); II 31, 53, 56.

[134]) Vorher hatte die 1457er Gerichtsordnung Ziff. 30 und das RE von 1381 die Strafe bezeichnet.

[135]) Über die Entwicklung handelt Osenbrüggen a. a. O. S. 56. Besonders eingehend ist der Stadtfrieden vom 23. September 1516 (aufgenommen in die 1519er Gerichtsordnung). Ausdrücklich wird der Stadtfrieden den Geistlichen und Studenten im RE von «Zinstag nach Mathei 1516» eingeschärft.

[136]) Ursprünglich waren dazu nur die bei Schnell a. a. O. I S. 145 aufgeführten Personen (Bürgermeister, Rat etc.) zuständig, seit dem RE von 1439 und 14. April 1489 war jeder Bürger kompetent, 1516 wurde die Befugnis auch auf die Hintersassen. Dienstknechte und Fremden erstreckt.

[137]) Der Friede ergriff seit 1516 auch die Verwandten (Schnell a. a. O. I S. 340).

[138]) Für die Fremden galt Strafverdoppelung (Stadtfrieden von 1516).

[139]) Schnell a. a. O. I S. 341 f.

[340]) Einige Räume der Stadt standen stetig unter gebotenem Frieden, nämlich das Richthaus, Kaufhaus, die «metzige oder fleischalen» (Stadtfrieden von circa 1450 und 1457er Gerichtsordnung Ziff. 90 a. E.).

[341]) Dem Absatz 3 der Unzüchterordnung vom 21. August 1585, den man auch anzuziehen versucht sein könnte, entspricht schon Ziff. 5 der Unzüchterordnung von 1515 (?). Die Verwandtschaft letzterer mit der Bambergensis ist unverkennbar, doch kann es sich auch um eine Entlehnung aus gemeinsamer Quelle handeln.

[342]) Die CCC hatte leider die Zahl der Folterungen nicht beschränkt. So konnte es kommen, dass 1661 der Schuhknecht Wiedmer aus Zürich 7 Mal peinlich befragt wurde. Die Erbitterung der Zürcher über die «barbarische Tyranney» der Basler brachte den damals in Zürich weilenden Bürgermeister Wettstein in Lebensgefahr (Ochs VII S. 349). Siehe oben S. 17 f.

[343]) Schon vorher hatten sich Wolleb und Isaac Iselin scharf dagegen gewendet.

[344]) Die Appellation von den Unzüchtern ans Stadtgericht wurde schon durch RE vom 5. Sept. 1508 (= Ziff. 127 b der 1519er Gerichtsordnung) geordnet.

[345]) Für die Landschaft galt Art. 49 der Gerichts- und Dorfordnung des oberen Birseck-Amtes vom 20. Juli 1627.

[346]) Die Fortbildung der CCC war — nach dem Verstummen der Reichsgesetzgebung — der Doktrin und Praxis zugefallen. Im 18. Jahrh. hätte die Rechtsprechung in Böhmers Meditationes eine zuverlässige Stütze finden können, aber sie war zu stark im Bannkreis der Aufklärung befangen, die mit der Geringschätzung der Tradition und der Überbewertung eigenen Könnens die Verachtung exakter Wissenschaft verband. Die Milderung der grausamen (nur dem Zeitalter ihrer Entstehung angemessenen) Strafen der CCC war durch das sog. Richten auf Gnade erleichtert. Diese «patriarchalische Willkür», die vom Strafgesetz nach der Seite der Schärfung wie der Milderung abzugehen gestattete, machte das karolinische Strafensystem erträglich, wie sie denn Osenbrüggen a. a. O. 180 direkt als Surrogat für die damals noch fehlenden relativ bestimmten Strafrahmen bezeichnet. Allerdings individualisierte man nur zu leicht aus Gründen, die nicht in der Sache selbst lagen. Zwar findet sich in der Basler Gesetzgebung häufig die Wendung «ohne Gnade», doch scheint man es mit der Ausschliessung des Strafverwandlungsrechts nicht so genau genommen und das «ohne Gnade» nur im Sinne einer besonders energischen Strafdrohung zu Abschreckungszwecken verstanden zu haben.

Interessant ist das Eindringen der 1601 in Savoyen aufgekommenen Galeerenstrafe, der Vorläuferin der Freiheitsstrafe, im 17. Jahrhundert. Sie wird zuerst im Mandat vom 7. Juni 1609 («auf die galleen verschickt») verwendet und kehrt in Ziff. 9 der 1637er Reformations- und Policei-Ordnung, sowie zuletzt in RE vom 28. Dezember 1717 wieder. Offenbar hatte sie gewohnheitsrechtlich ein breites Anwendungsgebiet erlangt. Die Juristenfakultät erstattete dem Rat darüber im Jahre 1762 einen ausführ-

lichen Bericht und sprach sich in zutreffenden Erwägungen gegen diese Strafart aus, die sie durch die Schellenwerks- und Zuchthausstrafe ersetzt wissen wollte.

[147]) Auch die merkwürdige Bestimmung in Ziff. 61 der Landesordnung der Grafschaft Farnsburg etc. vom 3. Juni 1611 (Wer den anderen zu Thodt schlecht oder sticht, da goth bor gegen bor, wie joch der Thodt geligt, und clagt der Herr, so würdt ihme Leib und Gut bekhandt, clagen aber die Freundt, so werden dem Herren das Guth und den Freunden der Leib bekhandt etc.), die Osenbrüggen a. a. O. S. 84 kaum zutreffend i. S. der Talion versteht, will offenbar nur geltendes Recht einschärfen. Zu der gleichen Annahme berechtigen die Satzungen Ziff. 68 a. A. (über Mord und Notwehr) sowie die analogen Vorschriften in Ziff. 90 der Landesordnung vom 7. September 1654 und Ziff. 179 derselben vom 20. Juni 1757.

[148]) Die praktischen Juristen scheinen bei diesem Tatbestand die Neigung zur Milde betätigt zu haben. So wollte schon Basilius Amerbach (um 1570) die Todesstrafe nicht unterschiedslos angewendet wissen; man müsse fragen, ob «uß Freueln vorbedachten muot boßhafter weiß oder vß unbedacht dergleichen Wort ergangen». Im letzteren Falle genüge geringere Leibes- oder Geldstrafe, Landesverweisung, Pranger, Halseisen, zeitige oder ewige Galeere, Durchstechung der Zunge. Auch der Stadtkonsulent J. J. Fäsch wollte, trotzdem die Tat eine «gar erschrockenliche» sei, von Art. 106 CCC Umgang nehmen und auf Landesverweisung und öffentliche Abbitte in der Kirche erkennen.

Ochs a. a. O. VII S. 349 berichtet, dass die Juristen in einem Bottminger Fall in der Mitte des 17. Jahrhunderts nur auf öffentliche Vorstellung in der Kirche angetragen hatten. Der Rat aber schlug den Missetäter ausserdem noch für 6 Monate an das Schellenwerk. Die Theologen lobten deshalb den Rat und tadelten die lassen Juristen. Sie forderten zugleich zu weiteren Inquisitionen auf: das Fluchen und Schwören solle nicht nur mit dem Schlüssel, sondern auch mit dem Schwert, d. h. mit der obrigkeitlichen Gewalt an Leib, Ehre und Gut gestraft werden; die Luft des Vaterlandes sei verunreinigt worden etc.

[149]) Vergl. oben N. 71. Über die Einzelheiten der Ertränkungsstrafe spricht sich das RE vom 5. Okt. 1541 (Schnell a. a. O. I S. 350 N) aus.

[150]) Siehe oben S. 6.

[151]) Abgesehen von ihrem kulturgeschichtlichen Interesse ist diese Gesetzgebung dadurch bedeutungsvoll, dass sie die gegenwärtig noch geltende (für die Dauer aber kaum haltbare) Offizialverfolgung des Ehebruchs durch das (scheidende) Ehegericht verständlich macht.

[152]) Sehr bemerkenswert ist die prophylaktische Anordnung in der Reformations- und Policeiordnung von 1637, die den Eltern gebietet, die Hochzeit möglichst bald nach dem Verlöbnis («inner 6 oder auf längste 8 Wochen») zu richten. Die Basler Sitte hat diesen Rechtssatz in sich aufgenommen und als Brauch (annähernd) erhalten.

[153]) Die Gerichts- und Dorfordnung des oberen Birsecker Amts vom 20. Juli 1627 verbot in Ziff. 46 «alle nächtlichen Zusammenkhunften von leedigen Manns- und Weibspersonen, als seundt daß Österlen, die Kunkhelstuben, das Raiten oder Hanfbrechen und dergleichen».

[154]) Für die Landschaft siehe Schnell a. a. O. II S. 130.

[155]) Für die Landschaft vergl. Schnell a. a. O. II S. 162.

[156]) z. B. . . . «Kostherren, welche frembde Studenten an den Tischen gar zu hart halten und etwan denen zur Verschwendung Ursach und Anlass geben, dadurch beides unser Statt und Universität anderstwo verschreyet wird.»

[157]) Über das Recht der Landschaft siehe Schnell a. a. O. II S. 126 f., 135, 138 f., 162, 233 ff., 378, 381, 384, 389, 392. Interessant die Zuwiderhandlungen wider die Bandfabrikationsordnungen 300 ff.

[158]) Unsere Darstellung wäre unvollständig, wollten wir nicht noch kurz der Wirksamkeit der CCC als Militärstrafgesetzbuch für die eidgenössischen, in fremdem Sold dienenden Truppen (also auch der angeworbenen Basler) gedenken. Die auf Grund der Militärkapitulationen in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Schweizer Regimenter waren von der fremden Gerichtsbarkeit eximiert; sie lebten nach «Keyserlichen und unseres Regiments Rechten, nach laut Brauch, Freyheiten und Gerechtigkeit Lobl. Eydgenossenschaft». Obschon man das «kaiserliche Recht» ursprünglich nicht mit der CCC verwechselte, kam diese doch am Anfang des 18. Jahrhunderts allmählich in eine Übung, die von den eidgenössischen Ständen mindestens stillschweigend gebilligt wurde. Es sind infolgedessen um die Mitte des 18. Jahrhunderts wenigstens drei französische Ausgaben der CCC mit Anmerkungen erschienen (z. B. 1734 eine unter dem Titel Code criminel de l'Empereur Charles V à l'usage des conseils de guerre des troupes Suisses). Erst das helvetische Militärstrafgesetzbuch von 1798 machte ihrem Gebrauch ein Ende.

[159]) Vergl. z. B. auch Rossi, Traité de droit pénal, 2. Aufl. I S. 46 f: En Suisse, si on excepte un petit nombre de cantons, en particulier celui de Genève, il faudrait, non pour le bien, mais pour l'honneur du pays, tirer un voile sur l'administration de la justice criminelle. Dans un grand nombre de cantons, les principes dominants, en matière de justice pénale, sont toujours ceux de la Caroline. Je dis les principes, car les dispositions de cette ordonnance ou instruction criminelle y ont été introduites par la coutume plutôt qu'adoptées par une mesure législative. Or, la Caroline, quel qu'ait été son mérite dans le temps, n'en est pas moins au dix-neuvième siècle, une législative semi-barbare (1829 geschrieben).

Eberhard Vischer:

Die Lehrstühle und der Unterricht an der theolog. Fakultät Basels seit der Reformation.

Vorwort.

1860 hat Karl Rud. Hagenbach auf die vierte Säkularfeier der Universität eine Schrift über «Die theologische Schule Basels und ihre Lehrer» herausgegeben (Schweighauser'sche Universitäts-Buchdruckerei Basel). Meine Darstellung will seine lehrreiche Abhandlung ergänzen, weiterführen, hie und da auch korrigieren, jedoch keineswegs überflüssig machen. Während er hauptsächlich die einzelnen Lehrer schildert und ihre Werke bespricht, habe ich, wie schon der Titel andeutet, die Geschichte der Einrichtungen ins Auge gefasst und zu zeigen versucht, wie sich bei den vorhandenen Institutionen der Unterricht gestaltet hat. Dabei musste ich freilich Einzelnes, das ich vielleicht ebenfalls hätte aufnehmen können, wie z. B. die Geschichte des Collegiums alumnorum und des heutigen Alumneums, schon aus Rücksicht auf den beschränkten Raum, der mir zur Verfügung stand, von vornherein ausschliessen. Ich bin überall auf die im Staatsarchiv und in der öffentlichen Bibliothek vorhandenen Akten zurückgegangen. Da ich dadurch öfters in die Lage kam, falsche oder doch unklare Vorstellungen zurecht zu rücken, so war ich genötigt, häufig ausführlicher zu werden, als ursprünglich meine Absicht war. Vielleicht hat dieser Ausschnitt aus der Geschichte der Universität, die sich anschickt, ihren 450jährigen Bestand zu feiern, dennoch nicht bloss für den Basler ein gewisses Interesse, insofern als er zeigt, wie Fragen von allgemeiner Bedeutung eine den eigenartigen lokalen Verhältnissen entsprechende Lösung gefunden haben.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, Herrn Oberbibliothekar Dr. C. Chr. Bernoulli und Herrn Dr. Aug. Huber, Assistenten des Staatsarchivars, für ihre unermüdliche Gefälligkeit

meinen herzlichen Dank auszusprechen, ebenso Herrn Regierungsrat Dr. C. Chr. Burckhardt-Schazmann und Herrn Pfarrer E. Miescher für die Freundlichkeit, mit der sie mir gestattet haben, die Akten der Frey-Grynäischen Stiftung und des Vereines für christlich-theologische Wissenschaft einzusehen.

Basel, den 18. Mai 1910. *Eberhard Vischer.*

Die Lehrstühle und der Unterricht an der theolog. Fakultät Basels seit der Reformation.

Von Eberhard Vischer.

Am 1. November 1532 setzte der Professor der Medizin Oswald Bär als Rektor der Basler Universität die studierende Jugend durch ein gedrucktes Blatt[1]) davon in Kenntnis, dass die hohe Schule in Basel keineswegs, wie ein kursierendes Gerücht melde, in der kirchlichen Reformation untergegangen sei, und lud sie ein, sich selber von dem blühenden Zustande der Anstalt zu überzeugen. Zum Beweise, dass die Universität nicht bloss dem Namen nach, sondern in Wirklichkeit fortbestehe, zählte er die Professoren und die Fächer, in denen sie lehrten, auf und nannte an erster Stelle die Theologen Phrygio und Myconius, von denen der eine das Alte, der andere das Neue Testament im Urtexte auslege, so dass nun anstelle der früher angestimmten theologischen Nänien Mose und die Propheten gehört werden könnten. Damit wurde in kurzen Worten die Veränderung bezeichnet, welche die theologische Fakultät durch die Reformation erlitten hatte. Den Platz der Scholastiker, die früher erläutert worden waren, sollten von nun an die biblischen Bücher einnehmen und zwar im Urtexte. In ihn einzuführen, sollte eine der wichtigsten Aufgaben der reorganisierten hohen Schule sein. Und dass sie diese Aufgabe zu lösen imstande sei und die dazu nötigen Lehrstühle und Professoren wirklich besitze, will das Einladungsschreiben dartun.

Dass die theologische Fakultät zu diesem Behufe mit zwei Professoren ausgestattet worden war, entsprach genau den

Vorschlägen, die der Strassburger Jakob Sturm am 22. Juli 1522 gemacht hatte, als ihn der pfälzische Kanzler Florentius von Venningen über die Reform der Heidelberger Universität konsultiert hatte.[2]) Sturm hatte freilich noch nicht gewagt, zu beantragen, dass die bisherigen scholastischen Vorlesungen vollständig abgeschafft würden. Aber er hatte geraten, man solle den Minoriten und Predigermönchen überlassen, über ihren Thomas und Scotus vor denen zu lesen, die ein Verlangen darnach trügen. Mit den Vorschlägen Sturms hatte sich das gleichzeitige Gutachten Jakob Spiegels gedeckt.[3]) Doch hatte er sich nicht wie der Strassburger Reformator damit begnügt, zwei der Sprachen kundige Theologen zu fordern, sondern sofort auch zwei Gelehrte mit Namen bezeichnet, die imstande seien, die Geheimnisse der Theologie den heiligen Schriften zu entnehmen. Und er hatte verheissen, wenn es dem Kurfürsten gelinge, Leute dieser Art für die theologische Fakultät zu gewinnen, dann werde bald eine Menge von Studenten Heidelberg überfluten. Von diesen beiden Männern war nun aber eben der eine, Phrygio, den er als Professor des Neuen Testamentes ins Auge gefassst hatte, unter den Basler Lehrern, die das Verzeichnis Bärs aufzählte. Und auch der andere, Johannes Oekolampadius, dessen Berühmtheit und Gelehrsamkeit von Spiegel hervorgehoben worden war, hatte, wie wir sehen werden, bis zu seinem vor kurzem erfolgten Tode seine Kraft in den Dienst der schweizerischen Hochschule am Oberrheine gestellt. Wenn ferner Spiegel in seinem Gutachten geltend gemacht hatte, dass vor allem auch Professoren für die Sprachen zu suchen seien, für die griechische in erster Linie, deren Kenntnis allen Wissenschaften zugute komme, und dann für die hebräische, wegen ihrer grossen Bedeutung für das Schriftverständnis, so entsprach auch in diesem Stücke der von Bär veröffentlichte Katalog der Professoren und Lehrfächer diesen Wünschen. Konnte doch durch den Basler Rektor darauf hingewiesen werden, dass die Sprachen von Sebastian Münster, Simon Grynaeus und Alban Torinus gelehrt würden, drei

Männern, die sich durch ihre Publikationen einen Namen gemacht hatten und imstande waren, den Studierenden wertvolle Dienste zu leisten. Damit war den Studenten Gelegenheit geboten, sich die nötigen Kenntnisse in den Sprachen anzueignen, deren sie bedurften, um den Vorlesungen der beiden theologischen Professoren folgen zu können. Und man konnte es wagen, das Alte und das Neue Testament im Urtexte dem Unterricht zu Grunde zu legen, während man sich noch 1535 in Tübingen aus Mangel an dem nötigen Personale vorläufig damit begnügen musste, die lateinische Übersetzung, die man erklärte, mit den hebräischen und griechischen Originalen zu vergleichen.[4])

So zeigt der Lehrplan, wie sehr man in Basel bemüht war, die Universität in den Dienst der durch den Humanismus erhobenen Forderung zu stellen, dass es gelte, zu den Quellen zurückzukehren. Welche Bedeutung dem Studium der Sprachen speziell für die Theologie zukomme, hatte vor allem Luther in seiner Schrift «An die Ratherren aller Städte deutsches Lands, dass sie christliche Schulen aufrichten und erhalten sollen» 1524 dargelegt und betont, dass die Sprachen die Scheiden seien, darin das Messer des Geistes stecke, und dass, wo nicht die Sprachen blieben, zuletzt auch die Kenntnis des Evangeliums untergehen müsse. Mit Nachdruck hatte er geltend gemacht, wie viel grössere Bedeutung gründliche Vertrautheit mit den Ursprachen als mit den Vätern für den habe, dem es um die evangelische Wahrheit zu tun sei. Und er hatte das theologische Studium auf eine neue Grundlage gestellt.[5]) Schon im 25. Abschnitte der 1520 erschienenen Schrift «An den christlichen Adel deutscher Nation» hatte er übrigens die Reformation der Universitäten unter den der Besserung dringend bedürftigen Stücken genannt und schon hier in grossen Zügen das Programm der neuen theologischen Fakultäten gezeichnet und verlangt, dass die Sentenzen und Schriften der Väter zwar nicht gänzlich entfernt, jedoch die heiligen Schriften vor allem gelehrt werden und Anfang und Ende des Studiums bilden müssten.[6])

Auch in Basel hatte man nicht erst im Jahre 1532, wo der Rektor Bär seine Einladung zum Besuche der Hochschule ergehen liess, die theologische Fakultät nach dieser neuen Erkenntnis umzugestalten begonnen. Schon im Laufe des Sommersemesters 1523 hatte vielmehr der Rat vieren der heftigsten Anhänger Roms unter den Professoren, darunter auch den beiden theologischen Ordinarien Gebwiler und Finninger, ihre Besoldung entzogen und den 1522 wieder nach Basel zurückgekehrten Oekolampad und Konrad Pellikan zu Lehrern der heiligen Schrift ernannt.[7]) Und es hatte der Universität nichts geholfen, dass sie die Wahl nicht anerkannt hatte. 1526 hatte jedoch Pellikan die Stadt wieder verlassen. Und so hatte es Oekolampad allein obgelegen, in der Übergangszeit, wo der alte und der neue Geist noch um die Herrschaft stritten, bis zur Reorganisation der Fakultät im Sinne der neuen Ideen zu wirken. Schon bevor im Februar 1529 der gewaltsame Eingriff der in ihrer Mehrheit protestantisch gesinnten Bürgerschaft die Entscheidung herbeiführte, konnte er Melanchthon melden, dass der Rat bemüht sei, die Universität zu erneuern und mit der Frömmigkeit auch die rechte Wissenschaft zu pflanzen.[8]) Und als nach dem Siege der reformatorischen Partei der grösste Teil der Professoren und Studenten die Stadt verliess, nahm der Rat nicht bloss Bücher, Gelder, Siegel und Szepter der Universität zu Handen, sondern erklärte auch in der Ordnung, die er am 1. April erliess, «die Schulen für die Jugend, auch unsere Universität, mit guten gelehrten Schulmeistern und Professoribus, nicht allein in lateinischer, sondern auch in griechischer und hebräischer Sprache dermassen geschicklich auszurichten, dass die Jungen und Betagten dadurch kunstreich, zu christlichen Tugenden und zu Vorstehern der Gemeinde gepflanzt und gezogen werden mögen.[9]) Speziell in bezug auf den theologischen Unterricht bestimmte der 3. Artikel: «Damit aber desto geschicktere Diener des Wortes, und der Kirche Christi befunden werden, wollen wir zwei Ordinarios verordnen, um die heilige Schrift zu lesen, der eine im neuen, und der andere im alten

Testament, ein Tag um den andern; welche Lectiones alle Priester und Ordensleute, Mannspersonen, bey und von uns verpfründete, in unsrer Stadt zu hören verbunden seyn sollen, bey einer Peen so wir darauf setzen werden; damit wir jederzeit, wenn Mangel an Dienern des Wortes befunden wird, solchen von ihnen ersetzen können.»

Nun lag erst recht auf Oekolampads Schultern die schwierige Aufgabe, nicht nur als Lehrer die theologische Fakultät zu vertreten, sondern zugleich auch sich darum zu bemühen, dass das zerstörte Gebäude wieder auf einem neuen Fundamente und nach einem bessern Plane aufgerichtet werde. Zu diesem Behufe gab er, wie er am 1. April Zwingli schreibt[10]), Froschauer den Auftrag, sich in Zürich zu erkundigen, was dort der Brauch sei, und was nach Zwinglis Meinung der Universität zuträglich sein werde, damit endlich das leere Geschwätz aufhöre, man sei in dem neuen Basel den guten Künsten feindlich gesinnt. Zugleich aber, ja schon einige Tage vorher (am 29. März 1529), wandte er sich an Simon Grynaeus in Heidelberg mit einem Schreiben, in dem er ihm alles, was für Basel ins Gewicht fallen konnte, in der verlockendsten Weise schilderte.[11]) Und wirklich gelang es, diesen ebenso gelehrten wie charaktervollen und bescheidenen Mann für die Universität zu gewinnen trotz den mannigfachen Bedenken, die er geltend machte. Grynaeus wurde als Professor der griechischen Sprache berufen, und seine Zweifel, ob seine Kenntnisse genügten, von Oekolampad mit dem scherzhaften Hinweise erwidert, dass man ihm keine Gesandtschaft nach dem anspruchsvollen Athen zumuten werde.[12]) Ebenso eifrig bemühte sich der Reformator um einen tüchtigen Lehrer der hebräischen Sprache. Und als Wolfhardt, der vom Rate an demselben 8. Mai wie Grynaeus gewählt worden war, den Ruf abgelehnt hatte, glückte es ihm, von Sebastian Münster eine zusagende Antwort zu erhalten.[13]) Auch Paulus Phrygio, der ehemalige Pfarrer von Schlettstadt, den Spiegel dem kurfürstlichen Kanzler als Professor des Neuen Testamentes vorgeschlagen, und von

dessen Berufung nach Heidelberg er das Beste erwartet hatte, wurde sofort, nachdem der Sieg der Reformation entschieden war, nach Basel gezogen und ihm zunächst die Pfarrstelle zu St. Peter übertragen. Doch war ohne Zweifel seine Mitwirkung am theologischen Unterrichte von Anfang an in Aussicht genommen.[14]) Hatte er doch schon vor der Reformation an der Universität gelesen und auch hier promoviert.[15])

Es verging freilich einige Zeit, bis die Verhältnisse an der Universität wirklich geordnet, die Aufgaben der einzelnen Männer bestimmt und feste Lehrstühle errichtet und dotiert waren. So klagt Simon Grynaeus am 5. Juli 1529 bald nach seiner Ankunft in einem Briefe an Zwingli darüber, dass ihm nicht möglich sei zu erfahren, was man über ihn denke und verfüge, und dass jeder seine Sache treibe, ohne sich um den andern zu bekümmern oder mit ihm zu verständigen.[16]) Und wenn die Matrikel die Zeit von 1529 bis zum Herbst 1532 als Interregnum bezeichnete, so traf dies auch für die theologische Fakultät zu; denn die Vorlesungen, von denen Oekolampad am 5. August 1531 an Bucer berichtet[17]), hatten offenbar noch den Charakter eines Versuches und waren nach dem Vorbilde der von Zwingli in Zürich getroffenen Einrichtung nicht bloss für Studierende, sondern vor allem gemäss § 3 der Reformationsordnung für die Pfarrer und dann auch für weitere Kreise berechnet. Wann endlich das Gutachten über die Gestaltung der gesamten Universität und der einzelnen Fakultäten entstanden und eingereicht worden ist, lässt sich nicht genau bestimmen.[18]) Hier verlangt Oekolampad[19]), dass das Alte Testament in hebräischer und das Neue in griechischer Sprache den Vorlesungen zugrunde gelegt werde, und will, dass die Studierenden, die sich einen Titel zu erwerben wünschen, sich durch Vorlesungen, lateinische Reden und Predigten in deutscher Sprache, auch durch Beteiligung an Disputationen über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten ausweisen.

Als man im Spätherbste 1532 den entscheidenden Schritt zur Wiederherstellung der Universität tat, die neuen Statuten

nun wirklich erlassen wurden, und das Einladungsschreiben des neugewählten Rektors in die Welt hinausging, war Oekolampad, der sich so eifrig um die Erneuerung der hohen Schule bemüht hatte, nicht mehr am Leben. Als Vertreter des Neuen Testaments erscheint neben Phrygio, der als Professor des Alten genannt wird, sein Nachfolger im Kirchenamte, Myconius. Doch war auch jetzt noch die Fakultät aus dem Zustand des Provisoriums nicht herausgekommen. Am 20. März 1534 bat Myconius Bullinger, ihm einen gelehrten, verständigen und klugen Mann zu nennen, der der Basler Kirche eine Hülfe sein werde.[20]) Darauf empfahl ihm Bullinger aufs wärmste Karlstadt. Und nach Überwindung einiger Hindernisse, die der zuerst etwas gekränkte Zürcher Rat den Plänen der Basler in den Weg gelegt hatte, gelang es schliesslich, ihn für die Stadt zu gewinnen.[21]) Dass seine Berufung nicht nur im Hinblick auf die Kirche, sondern vor allem auch auf die Universität erfolgte, zeigte das Gewicht, das sowohl Myconius in seiner Anfrage als auch Bullinger[22]) in seiner Antwort auf die gelehrte Bildung des zu Berufenden legten. Und so erhielt er denn auch sofort nicht nur den Auftrag, «in der Universität und sonst zu lesen und zu predigen und besonders Dr. Paulus, dwil der ein wyten gang, in sinem lesen zu versehen», sondern auch den weitern, «mit denen von der Universität zusammenzusitzen und Ordnungen, wie und was man lesen solle, zu verfassen».[23]) Daraus geht mit Deutlichkeit hervor, dass weder die Besetzung der beiden theologischen Professuren wirklich geregelt, noch eine Verständigung über den Lehrplan und Unterrichtsgang erreicht war. Karlstadt wurde im Januar 1535 in die theologische Fakultät aufgenommen,[24]) nachdem er über die von ihm aufgestellten Thesen disputiert hatte. Vielleicht schon vorher hatte er in einem an Simon Grynaeus gerichteten Gutachten dargelegt, worüber und in welcher Weise die theologischen Vorlesungen gehalten werden sollten.[25]) Selbstverständliche und gar nicht mehr zu begründende Voraussetzung ist ihm, dass es sich lediglich um Erläuterung der h.

Schrift handeln könne. Und nur darüber verbreitet er sich, in welchen Büchern und Kapiteln man «sonderbaren flyss ankeren» solle. Es ist bezeichnend für die Art des Interesses, das die neue Kirche an der Schrift hatte, dass im Neuen Testamente das Evangelium Johannis, die Apostelgeschichte und die Briefe an die Römer, die Korinther und die Hebräer dem Lehrer als besonders wichtig ans Herz gelegt werden, im Alten Testamente aber solche Stellen, in denen man entweder bestimmte dogmatische Loci oder erbauliche Exempel für des Glaubens Kraft und Wohlfahrt und der Ungläubigen Unglück fand.

Bevor jedoch diese Vorschläge zu Verordnungen führten, galt es, die Personalfrage zu lösen, die trotz der Gewinnung dieser neuen wissenschaftlichen Kraft noch immer nicht endgültig geregelt war. Nach Bärs Einladungsschreiben las Phrygio über das Alte und Myconius über das Neue Testament. Inzwischen war Karlstadt zur Unterstützung und Vertretung des auch noch anderweitig in Anspruch genommenen Phrygio herangezogen worden.[26]) Und am Anfang des Sommers 1535 verliess Phrygio Basel und kehrte nicht mehr zurück. Er wurde vom Rate nach Tübingen geschickt, um Grynaeus abzulösen, der dem Herzog Ulrich von Württemberg auf seine dringende Bitte für einige Zeit überlassen worden war und seit dem 28. Oktober 1534 in Tübingen weilte. Umsonst hatte man schon vorher im Interesse der Kirche und ganz besonders der Universität dringend die Rückkehr des berühmten Mannes verlangt. Offenbar versuchte man in Tübingen, Grynaeus, dessen vorzügliche Eigenschaften man auch hier erkannt hatte, zu behalten. Und man glaubte sich um so mehr berechtigt, das, was man infolge freundlicher Bereitwilligkeit Basels besass, nicht mehr herauszugeben, als man sich in der Tat in Verlegenheit befand und auch durch die Strassburger unterstützt wurde. Da mochte der Basler Rat einsehen, dass es ohne ein Opfer von seiner Seite nicht abgehe. Man beschloss, Phrygio, den man leichter entbehren zu können glaubte, nach Tübingen zu schicken. Grynaeus aber, dessen Bedeutung für die Universität ein

Gutachten Amerbachs eingehend nachgewiesen hatte, erhielt den Befehl, mit dem Ratsdiener, der Phrygio begleitete, und auf dem Pferde, das diesen getragen hatte, sofort zurückzukehren. Und auf diesem Wege gelang es wirklich, den beinahe Verlorenen wieder zurückzuerhalten. Mit berechtigter Freude feierte man den glücklichen Erfolg der freiwilligen Amputation gemeinsam mit dem Zurückgekehrten durch ein solennes Mahl.[27]) Von nun an hielt man Grynaeus sorgfältig fest und stellte seine bewährte Kraft auch noch entschiedener in den Dienst der Theologie. Er war seiner Zeit durch Oekolampad als Professor der griechischen Sprache berufen worden und wird als solcher in dem Verzeichnis Bärs aufgezählt. Doch muss er schon vorher auch theologische Vorlesungen gehalten haben; denn in einem Brief vom 5. Aug. 1531 berichtet Oekolampad an Bucer, dass in der einen Woche Münster über das Alte Testament lesen und den hebräischen Text erklären werde, in der andern Woche Grynaeus über das Neue Testament.[28]) Jedenfalls wird nun aber in dem Schreiben, in dem der Rat die Bitte der Strassburger, Grynaeus nochmals nach Tübingen zu schicken, endgültig abwies, betont, dass Grynaeus «die zwo fürnehmsten Lectionen, die eine in heiliger Schrift, die andre in der Dialectik und Philosophie» versehe.[29]) Offenbar war ihm die theologische Professur jedoch erst jetzt und zwar als Antwort auf den neuen Ruf übertragen worden; denn am 3. März 1536 beklagte sich die Regenz, dass ihm der Rat die theologische Lehrstelle ohne ihr Vorwissen gegeben habe. Auch muss er — wenigstens zunächst — in der philosophischen Fakultät geblieben sein. Nach den Aufzeichnungen Amerbachs sind vom Juni 1535 bis zum April 1536 bei den Verhandlungen der Regenz als theologische Ordinarien Phrygio und von Juli 1535 an Karlstadt und Myconius anwesend. Grynaeus aber als Professor der philosophischen Fakultät. Am 12. Mai 1536 übernimmt Grynaeus das Dekanat der philosophischen Fakultät, und 1537 hält er Vorlesungen über Aristoteles Topica. Als Professor der Theologie

muss Grynaeus während einiger Zeit zusammen mit Myconius gelesen haben. Ob und wann schliesslich Myconius ihm die Professur ganz überlassen hat, ist mir nicht gelungen festzustellen.[30]) Jedenfalls wurde Grynaeus als Lehrer der Theologie gemeinsam mit Myconius in einen Kampf hineingezogen, der ihm manche schwere Stunde bereitete, uns jedoch hier, wo es sich nicht um die Geschichte einzelner Männer, sondern die des Unterrichts handelt, nur so weit interessiert, als das Ergebnis für die Gestaltung des Unterrichtes an der Fakultät von Bedeutung war.[31]) Betrachten wir die Streitigkeiten in diesem Lichte, so werden wir sie zu den Geburtswehen zu rechnen haben, unter denen die neue Ordnung ins Leben trat.

Um die Kämpfe, in die Myconius und Grynaeus verwickelt wurden, verstehen und richtig einschätzen zu können, muss man sich die Organisation der mittelalterlichen Universitäten in Erinnerung rufen und vor allem klar machen, wodurch sie sich von den heutigen Anstalten desselben Namens unterschieden. Bei der Bezeichnung Universitas dachte man ursprünglich nicht etwa an den Anspruch, die Gesamtheit der Wissenschaften zu vertreten, sondern man meinte die Vereinigung der Lehrer und Schüler, d. h. eine geschlossene Körperschaft. Und wenn das auch heute das Lehrerkollegium und die Studentenschaft bis zu einem gewissen Grade noch sind, so unterschied sich doch die akademische Bürgerschaft einer mittelalterlichen Universität nicht nur durch die Art ihrer Gliederung, sondern auch durch die Bestandteile, aus denen sie sich zusammensetzte, wesentlich von dem, was wir heute so nennen. Noch heute sprechen wir von akademischen Bürgern. Aber was in der Gegenwart nur noch ein pietätsvoll bewahrter Titel ist, drückte im Mittelalter wirklich zutreffend den Tatbestand aus. Die Universität war tatsächlich ein Staat im Staate, eine Gemeinde innerhalb der Stadtgemeinde. Und wie die städtische Bürgerschaft in Zünfte gegliedert war, und jeder Bürger seine bürgerlichen Rechte und Pflichten als Angehöriger einer Zunft ausübte, so setzte sich auch die akademische

Bürgerschaft aus Zünften zusammen. Und der vorgeschriebene Weg, den man als Glied einer akademischen Zunft oder Fakultät zu gehen hatte, entsprach den in den Zünften überhaupt üblichen.[32]) Man begann als Lehrling unter der Leitung eines Meisters, und nach absolvierter Lehrzeit wurde man vor der versammelten Meisterschaft zum Gesellen erklärt. Und schon jetzt übte man das gelehrte Handwerk zugleich lernend und lehrend aus. Wer endlich die Würde des Meisters erlangt hatte, trat damit keineswegs wie der, der heute die Schlussprüfung bestanden hat, aus der akademischen Bürgerschaft aus. Man konnte nicht nur, auch ohne Student oder Professor im heutigen Sinne des Wortes zu sein, Angehöriger der Universität bleiben, sondern man war sogar dazu verpflichtet, als Magister eine bestimmte Zahl von Vorlesungen zu halten. So bestand nicht nur, anders als heute, keine feste Grenze zwischen Lehrern und Hörern, waren vielmehr manche beides zugleich, sondern der Kreis derer, die zu der Universität gehörten, war auch viel weiter. Ferner standen, wiederum anders als heute, die einzelnen Fakultäten nicht nebeneinander, sondern sie bauten sich übereinander auf und bildeten so ein Gebäude, dessen unterstes, von jedem zu betretendes Stockwerk die philosophische Fakultät war, während in den das Haus krönenden heiligen Hallen der Theologie nur wenigen die höchsten Grade erteilt wurden. Durch diese Abstufung der Fakultäten wurde die Verschlingung der Lehrer und Lernenden insofern noch intensiver, als mancher zu gleicher Zeit unter den Magistern in der philosophischen Fakultät lehrte und als Schüler seine Lehre in der theologischen begann. Erst als Doktor einer höhern Fakultät schied man aus der untern aus.[33]) Diese sehr summarische Beschreibung war nötig, weil ohne Kenntnis der mittelalterlichen Zustände die Kämpfe bei der Reorganisation der Basler Hochschule und ihre Bedeutung nicht richtig beurteilt werden können. Die Reformation der Universitäten, die man im 16. Jahrhundert auf protestantischem Gebiete vornahm, vollzog sich genau in derselben Weise wie die damals versuchte Neuordnung anderer Lebensverhältnisse und Einrichtungen, ja

wie sich überhaupt jede Reformation vollziehen wird: Es wurde nicht etwas absolut Neues an die Stelle des Alten gesetzt, sondern es wurden zur Fassung des neuen Weines die alten Schläuche benützt, soweit sie nur irgendwie dazu tauglich schienen. Und dabei ging es auch hier wie auf andern Gebieten und wie es bei einem solchen Verfahren gehen muss. Erst war man in der Entscheidung darüber, was man noch brauchen könne und was zu ersetzen sei, radikaler, dann griff man allmählich immer mehr auf die alten Formen, die sich bewährt zu haben schienen, zurück, und schliesslich musste man die Erfahrung machen, dass in jeder Form auch ein Stück von dem Geiste steckt, der sie geschaffen hat, und dass, wenn der neue Wein die alten Schläuche nicht zerreisst, die alten Schläuche dem neuen Weine immer mehr von dem Geschmacke des alten mitteilen, bis er ihm zum Verwechseln ähnlich wird.

Es ist ohne weiteres klar, welche Bedeutung bei der geschilderten Organisation die akademischen Grade hatten. Der Unterricht war keineswegs wie heute ausschliesslich die Sache besoldeter Professoren oder solcher, die sich ihnen als freiwillige Hilfskräfte an die Seite stellten. Vielmehr gehörte das Lesen und die Beteiligung an den Disputationen zu den Pflichten jedes akademischen Bürgers, der über die Stufe des Lehrlings hinausgekommen war, und ein wesentlicher Teil dessen, was die Fakultäten den Wissbegierigen an Vorlesungen und andern Veranstaltungen boten, wurde durch die, welche einen Grad erwerben wollten oder erworben hatten, aufgebracht.[34]) Nun hatte sich freilich schon vor der Reformation eine neue Ordnung zu bilden begonnen, die allmählich den zunftartigen Charakter mehr und mehr in der Richtung nach den heute bestehenden Zuständen hin alterieren musste. Indem man bezahlte Professoren anstellte, d. h. indem man die Inhaber gewisser Pfründen verpflichtete, Vorlesungen zu halten, wurde eine strengere Scheidung der Lehrer von den Studenten angebahnt. Dieser Prozess wurde dadurch befördert, dass durch die Reformation des geistlichen Standes in den evangelischen Gebieten die bereits im Mittelalter begonnene Säku-

larisation der Universitäten Fortschritte machte, obschon allerdings auch in dieser Beziehung der alte Zustand in neuer Form auflebte, und wenigstens in der frühern Zeit die Professoren zum grossen Teile auch Pfarrer waren. Jedenfalls bestand, wie das Verzeichnis Bärs zeigt, in Basel die Absicht, an der neuorganisierten Universität jedem Fach einen fest angestellten Vertreter zu geben, und von ihrer Gründung an hatte die Hochschule eine bestimmte Zahl festbesoldeter Professoren besessen.

Bei der Wahl der Männer, von denen man hoffte, dass sie die Schule zu neuer Blüte bringen würden, hatte man sich lediglich durch die Rücksicht auf ihre wissenschaftlichen und persönlichen Eigenschaften leiten lassen. Und während unter den mit einem theologischen Lehramte Betrauten Oekolampad, Phrygio und Karlstadt noch nach der alten Ordnung den Doktorgrad erworben hatten, besassen weder Myconius noch Grynaeus diesen früher als unerlässlich betrachteten Ausweis. Hatte man dadurch entschieden, dass mit so mancher andern Einrichtung und Sitte auch der theologische Doktorgrad zu dem päpstlichen Sauerteig gehöre, der gründlich ausgefegt werden sollte? In der bereits erwähnten Schrift «An den christlichen Adel deutscher Nation» hebt Luther die Verkehrtheit hervor, die darin liege, dass das Bibelstudium mit dem Baccalariat aufhöre, das Lesen der Sententiae aber für den Doktor ewige Pflicht bleibe. Und er fährt fort: «Szo wir den haben den namen und titel, das wir lerer der heyligen schrifft heyssenn, solten wir warlich gezwungen sein dem namen nach, die heyligen schrifft und kein andere leren, wie wol auch der hochmutige, auffgeblaszner titel zuviel ist, das ein mensch sol sich rumen unnd kronen lassen ein lerer der heyligen schrifft, doch were es zu dulden, wenn das werck den namen bestetiget.»[35]) Auch Oekolampad will zwar die Baccalaurei und Magistri von der Verpflichtung zu Mahlzeiten und Geschenken befreien, aber er lobt ausdrücklich, dass die, welche durch Disputationen und Vorlesungen Beweise ihrer Gelehrsamkeit gegeben haben, durch geschworene Examinatoren und Promotoren Titel und Diplome

erhalten, «damit zwischen Fleissigen und Trägen ein Unterschied bestehe».[36]) In Wittenberg hatte man jedoch trotz Luthers Worte von 1523 an keine Doktoren mehr promoviert, weil Karlstadt bei der letzten Promotion, die er vollzogen hatte, wegen Matth. 23, 10 Skrupeln gekommen waren.[37]) Und die Zweifel, ob man an diesem alten akademischen Brauch festhalten solle, waren um so begreiflicher, als das Recht, Doktoren zu kreiren, ein Privilegium war, das der Papst verlieh. Dennoch wurden schon 10 Jahre später in Wittenberg wieder drei Doktoren der Theologie ernannt. Und als die Tübinger Universität dadurch, dass sich der päpstlich gesinnte Kanzler Widmann nach dem österreichischen Rottenburg entfernt hatte, verhindert wurde, Promotionen vorzunehmen[38]), legte 1536 Melanchthon in einem höchst gelehrten Gutachten dar, dass das Recht der hohen Schule, Zeugnisse zu erteilen, älter sei als irgendeine kaiserliche oder päpstliche Vollmacht, und begründete die Notwendigkeit der Grade und Titel ungefähr in derselben Weise wie Oekolampad.[39])

In Basel trat merkwürdigerweise derselbe Karlstadt, der in Wittenberg die Promotionen eingestellt hatte, dafür ein, dass sie beibehalten würden. Unter den Thesen, die er im Januar 1535 bei der Aufnahme in die theologische Fakultät verteidigte, finden wir auch die folgende: gradus, quos magisteria vocant, et doctoratus minime sunt in numero per se malorum. Desto energischer weigerten sich Myconius und Grynaeus, sich dem akademischen Gebrauche zu unterziehen und sich die Würde des theologischen Doktors zu erwerben. Aber wenn auch in bezug auf die beiden angesehenen Männer eine Ausnahme gemacht wurde, so siegte dennoch die Ansicht derer, die verlangten, dass jeder ordentliche Professor den Doktorgrad besitze oder ihn förderlich erwerbe. Dabei wurde in den § 15 der Statuten vom Jahre 1539[40]), der die Streitfrage in diesem Sinne entschied, Oekolampads Rechtfertigung der Titel wörtlich aufgenommen. Und gleichwie es sich Oekolampad gar nicht anders vorstellen kann, als dass die, welche sich einen Titel erwerben, unter anderm

in Disputationen eine Probe ihrer Gelehrsamkeit ablegen, so setzt § 12 der Statuten voraus, dass an der reorganisierten Universität regelmässige Disputationen abgehalten werden. Wenn in demselben Paragraphen verlangt wird, dass sich die Pfarrer, soweit es ihnen ihre amtlichen Pflichten erlauben, an den Disputationen beteiligen, so war das nur eine der Konsequenzen, die sich aus der Forderung ergaben, dass «alle kylchendienere, so das wort des herren ze predigen in unser Statt Basel ordenlich berufft und erwelt werden, in dieser facultet Theologorum sin sollend.» (§ 8, s. auch § 6.) Und diese Forderung hing mit der alten Anschauung zusammen, wonach die Fakultät eine Art von Zunft war. Wohl war der Zweck, um dessen willen die Geistlichkeit der Fakultät inkorporiert wurde, der, den Bedürfnissen der neugestalteten Kirche Rechnung zu tragen, die Pfarrer nach den Grundsätzen der Reformation zu schulen und eine feste Lehrautorität als Damm den auseinanderstrebenden Meinungen entgegenzustellen. Aber die Form, in der man diesen Zweck zu verwirklichen unternahm, verriet den Einfluss der alten Vorstellung einer Fakultät.

Indem diese alte Anschauung in den Statuten vom Jahre 1539 einen den neuen Verhältnissen entsprechenden Ausdruck fand, ergab sich folgende Organisation der theologischen Fakultät: Ihren Kern (den ordentlichen Rat dieser Fakultät § 10) bildeten die ordentlichen Professoren und die übrigen Doktoren der Theologie. Zu diesem engern Kreise waren die übrigen Pfarrherren, d. h. die Hauptpfarrer, deren es vier gab, dann, wenn «ein decan nit noch zwo oder dryg graduiert personen by im in diesem ratt hette», beizuziehen, «doch den statutis der universitet sunst one nochteyl», damit sie sich an den Geschäften mitbeteiligten, die speziell die theologische Fakultät und die Kirchendiener berühren möchten. Das soll nach § 11 stets vor Doktorpromotionen geschehen, und zwar deshalb, weil wie § 16 zugibt, die Kirche eigentlich das Recht hat, die Würde eines Doktors zu verleihen. Die übrigen «Kirchendiener» jedoch, die Diakone, hatten ihre Zugehörigkeit zur Fakultät dadurch zu beweisen, dass sie an den Disputationen teilnahmen

(§ 12)[41]), die ihnen vorgeschriebenen Vorlesungen besuchten (§ 9) und sich einstellten, falls Geschäfte vorfielen, zu denen der Rektor alle Personen der Universität zusammenberief (§ 13).

Mit diesen Statuten der Universität stimmen die Verordnungen der theologischen Fakultät überein, die im November 1540 erlassen wurden.[42]) Sie geben uns ein ziemlich anschauliches Bild der Art und Weise, wie an der reorganisierten Schule für die Ausbildung der Pfarrer gesorgt wurde. Jeden Tag soll eine ordentliche Vorlesung stattfinden um 3 Uhr nachmittags. Sie zu halten, ist die Aufgabe der Professoren, die mit einander abwechseln, und zwar, wenn wir aus der später herrschenden Gewohnheit einen Schluss auf die erste Zeit ziehen dürfen, offenbar so, dass in der einen Woche der erste Professor, in der andern der zweite las. Zugrunde gelegt wird das Alte und das Neue Testament im Urtext. Damit die Lektüre zu grösserm Nutzen des Hörers geschieht, soll der genuine Sinn, soweit es möglich ist, k u r z auseinandergesetzt und alle philosophischen und menschlichen Erörterungen ausser den unumgänglich notwendigen weggelassen werden. Andere Vorlesungen, sowohl öffentliche als private, dürfen nur mit der Erlaubnis des Dekans und der Fakultät gehalten werden. Wieweit die beiden Professoren selber schon in der ersten Zeit den ordentlichen Vorlesungen, zu denen sie verpflichtet waren, auch private beifügten, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Wohl aber ergibt sich schon aus den Statuten, dass das für unsern Begriff sehr magere Programm durch allerhand sonstige Veranstaltungen eine erwünschte Bereicherung empfing. Zu den regelmässigen Lektionen der ordentlichen Professoren kamen genau so wie vor der Reformation die hinzu, die bei der Bewerbung um einen Titel zu halten waren. Wer unter die Graduierten der theologischen Fakultät aufgenommen werden wollte, hatte nicht nur sieben Jahre lang Vorlesungen zu hören und unter der Leitung eines ihm von der Fakultät gegebenen Lehrers zu studieren, sondern im letzten Jahre des Quinquenniums lesend und disputierend Proben seiner Gelehr-

samkeit zu geben, und zwar hatte er zuerst aus dem Gesetz und den Propheten und dann aus dem Neuen Testamente zu lesen. Noch genauer wurde diese Verpflichtung in einem Anhange aus dem Jahre 1551 (Statuta nova gradus concernentia) beschrieben, in dem überall auf die alten, wahrscheinlich aus dem Jahre 1462 stammenden Statuten[43]) hingewiesen wird, jedoch die dort erwähnten scholastischen Bücher durch biblische ersetzt werden. Aufs neue wird hier bestimmt, dass der Petent, nachdem er den Grad eines magister artium erhalten und das 20. Altersjahr erreicht hat, sieben Jahre lang theologische Vorlesungen besuchen müsse. Unter den Bedingungen, deren Erfüllung von ihm verlangt wird, werden neben der Beteiligung an den Disputationen caniculares praelectiones, Vorlesungen in den Sommerferien, hervorgehoben. Wer Baccalaureus werden will, hat aus den Evangelien und den Schriften der Apostel zu lesen. Ad primam igitur obtinendam lauream (siquidem illam ambierit) ex Evangelistarum scriptis primum. Apostolicis deinde literis: in auditorio publico, quod illi hujus ordinis majores assignarint, praelegat, eorum enim esto et authores et tempus et modum praelegendi constituere. Rub. 8 § 3 et 5. Rub. 9 § 3 et 4 (der alten vorreformatorischen Statuten).

Wer den Licentiatengrad erstrebt, muss sich darüber ausweisen, dass er auch das Alte Testament kennt. Ad consequendas vero licentias ibidem ex veteri testamento. Lectiones binas: prioribus superaddat. Alteram ex lege, prophetis deinde alteram easque ex majorum praescripto, non aliter atque superiores. Hae loco sententiarum libris de quibus Rub. 9. Den vier Vorlesungen hatten Disputationen zu folgen, in denen der Candidat den in wenige Thesen zusammengefassten Inhalt seiner Vorlesungen verteidigte. Und ausser in dringenden Fällen durfte ihm der Doktorgrad erst ein volles Jahr nach Absolvierung des ganzen Vorlesungskurses erteilt werden.

Dass diese Bestimmungen nicht bloss auf dem Papier standen, sondern wirklich befolgt wurden, zeigt die den Namen der Doktoren und Licentiaten in der Matrikel meist beigefügte

Bemerkung, dass sie lesend und lehrend den Gesetzen und Statuten Genüge geleistet hätten. Der Erste, der nach den neuen Verordnungen doktorierte, war Wolfgang Wissenburg. Er erwarb den Grad am 28. Oktober 1540, prius prelegendo, disputando iisque omnibus, quae novarum constitutionum leges imperitant satisfaciendo. Dürften wir dem in dieser Sache allerdings nicht unparteiischen Myconius glauben[44]), so hätte freilich die Promotion einen so ungünstigen Eindruck auf seine Gemeinde gemacht, dass man mit Fingern auf ihn deutete, und am nächsten Sonntag kaum zwanzig Männer in seiner Kirche erschienen. Auch hätte nach desselben Zeugen Bericht die Sucht, zu disputieren und neue akademische Würden auszuteilen oder zu erlangen, keineswegs dem Unterricht zum Nutzen gereicht, vielmehr dazu geführt, dass die Studien vernachlässigt und die Kollegien ebenso saumselig gelesen als besucht wurden. Bei der 1549 erfolgten Promotion des Borrhaus wird hervorgehoben, dass er durch eine fünfjährige Tätigkeit als Professor den Gesetzen genügt habe. Und 1552 wird Heinrich Pantaleon M. A. Licentiat, cum juxta leges in veteri ac novo testamento legisset. Seine Thesen fassen gemäss den im vorhergehenden Jahre erlassenen neuen Statuten den Inhalt seiner Vorlesungen zusammen.

Ein höchst wichtiger Bestandteil des Unterrichts waren auch nach der Reformation genau so wie vorher die Disputationen. Die Statuten der Fakultät aus dem Jahre 1539 verordnen, dass sie mindestens einmal im Monate unter dem ständigen Vorsitze eines Professors stattfinden sollen. In dem bereits erwähnten Gutachten hatte Karlstadt vorgeschlagen, jeden Donnerstag vor- oder nachmittags Disputationen zu veranstalten. Wenn nun auch die Statuten sich auf die Forderung beschränken, dass wenigstens einmal im Monate disputiert werde, so nimmt doch der betreffende Passus (pie et amice, omnique victorie aut vane laudis exclusa cupidine) deutlich auf das Gutachten Bezug (one zank und one gesuoch iteler ere). Der Löwenanteil an diesen Disputationen fiel den Professoren zu. Sie hatten ihnen nicht nur von Anfang an

bis zu Ende beizuwohnen, sondern in der Regel auch die oft sehr umfangreichen Thesen auszuarbeiten.[45]) Von den Studierenden übernahm jedoch oft einer, dessen Namen dann mit dem des Professors den Thesen beigedruckt wurde, die Rolle des Respondenten. Wenn diese Übungen auch zuweilen in leere Wortstreitigkeiten ausarten mochten, und manche Themata für unsere Ohren höchst scholastisch klingen, so boten sie doch jedenfalls dem Studenten nicht bloss eine treffliche Gelegenheit, sich eine grosse Gewandtheit des Ausdruckes anzueignen, sondern sie nötigten ihn auch, in ganz anderm Masse als der Besuch der Vorlesungen, sich über sein historisches und dogmatisches Wissen klar zu werden. Nur eine derartige Schulung konnte z. B. den jungen, erst dreiundzwanzigjährigen Peter Werenfels in den Stand setzen, bei einem Besuche des Klosters Wettingen sich vollständig unvorbereitet und vom Regen durchnässt an einer Disputation zu beteiligen und seinen Opponenten so in die Enge zu treiben, dass der Präses dem Eingeschüchterten Mut zusprechen musste.[46])

Der Inhalt der Thesen, über die zu disputieren dem Studenten zugemutet wurde, zeigt, welche Kenntnisse ihm die Universität übermittelte, und beweist, dass die Erklärung des Alten und des Neuen Testaments, die den beiden ordentlichen Professoren oblag, die Einführung in die Kirchenlehre einschloss, ja dass es sich bei der Tätigkeit dieser beiden Lehrer vor allem um Aufgaben handelte, die heute den Vertretern der systematischen Disziplinen zufallen. Denn wenn auch das bekannte Distichon des Basler Theologen Samuel Werenfels, wonach die Bibel das Buch ist, in dem jeder seine Dogmen sucht und findet, einem spätern Jahrhundert angehört[47]), so wurde sie doch nicht bloss von seinen Zeitgenossen sondern erst recht von dem Theologengeschlechte, das nur das Biblische als reine Lehre wollte gelten lassen, als unerschöpfliche dogmatische Fundgrube betrachtet. Auch in diesem Stücke entsprach ohne Zweifel schon in der ersten Zeit, über die uns die Quellen nicht so genau unterrichten wie über die spätere, der wirkliche Zustand dem Gutachten Karlstadts, der dargelegt hatte, wie

der Professor aus der Schrift die richtige Lehre herauszuheben, für die Praxis fruchtbar zu machen und wider alle Gegner zu verteidigen habe. Um die Aufgabe, die den beiden theologischen Ordinarien oblag, richtig zu erkennen, muss man auch im Auge behalten, dass neben den Lehrstühlen für das Alte und das Neue Testament noch einer für die hebräische Sprache bestand, der zwar nicht der theologischen Fakultät angehörte, aber fast stets mit einem Theologen besetzt wurde, und dass auch der Professor der griechischen Sprache, wie wir wenigstens für die spätere Zeit nachweisen können, häufig über das Neue Testament las. So wird verständlicher, dass man ein volles Jahrhundert lang mit zwei theologischen Professuren auskam.

Karlstadt hatte dann weiterhin die Disputationen als Übungen bezeichnet, «durch welche alle künst baaß verstanden, tiffer inwurzend und ir machte erlangend», und in derselben Absicht den Hörern, «die nach gehebter lection zwifelnd oder nit ires gefallens bericht empfahend», das Recht erteilen wollen, «ire mangell fruntlicher wise an den lerer zu bringen, bescheid von im zu nemen». Und wenigstens von Sulzer erfahren wir durch Erasm. Marbach, dass er wirklich die Studenten aufforderte, ihre Bedenken vorzubringen. Auch nehmen die Statuten in Aussicht, dass ein Kandidat der Theologie jeweilen am Samstag, wo schon auf Anordnung Oekolampads nicht gelesen wurde[48]), den Stoff der Vorlesungen mit den Jüngern repetiere, und diesen Übungen womöglich ein Professor beiwohne. An demselben Tage sollten sich auch die Kandidaten im Vortrage deutscher Predigten üben. Und auch bei diesem Akte sollten die Professoren anwesend sein.

Gleichwie wir nicht mit Sicherheit sagen können, ob und inwieweit schon in der allerersten Zeit die ordentlichen Professoren neben ihren öffentlichen Vorlesungen auch noch private hielten, so geben die Quellen auch darüber keine klare Antwort, inwiefern neben den Ordinarien und denen, die sich um Grade bewarben, auch noch andere lasen. Immerhin fehlt es nicht an Anhaltspunkten, die uns zum Schlusse berechtigen,

dass schon im 16. Jahrhundert die Lehrtätigkeit der beiden ordentlichen Professoren durch die freiwilliger Mitarbeiter ergänzt wurde. So müssen, wie ich bereits früher bemerkt habe, Myconius, Grynaeus und Karlstadt gleichzeitig gelesen haben. Ferner übernahm Amandus Polanus schon 1590 auf Wunsch des Professors und Antistes J. J. Grynaeus, dem zu seinen übrigen Geschäften auch noch das Amt des Rektors zugefallen war, die Leitung der Disputationen[49]), während er erst 1596 zum Professor o. p. ernannt wurde. Und als Polanus später selber einen Ruf nach Marburg erhielt und die Absicht hatte, wenigstens für ein halbes Jahr dorthin zu gehen, da wollte er sich während dieser Zeit durch seinen Schwager Grynaeus vertreten lassen.[50]) Für einen Vertreter während seiner Abwesenheit zu sorgen, war freilich die Pflicht des Professors.[51]) Und der, welcher an seine Stelle trat, füllte nur die Lücke aus, welche der richtige Inhaber des Lehrstuhls gelassen hatte. Immerhin zeigen solche Beispiele, dass es nicht an Leuten fehlte, die Geschick und Neigung hatten, zu lesen, sowie, dass man von ihrer Hilfe gerne Gebrauch machte.

Was in bezug auf die erste Zeit nur aus einzelnen zerstreuten Notizen erschlossen werden muss, darüber gibt der erste Lektionskatalog klare und eingehende Auskunft. Er zählt nur die theologischen Vorlesungen und Übungen auf und scheint das erste Verzeichnis dieser Art zu sein, das in Basel im Drucke erschienen ist.[52]) Den Anlass zu dem aussergewöhnlichen Schritte gab die Tatsache, dass ähnlich wie im Jahre 1532 Einheimischen wie Fremden die Mitteilung von der Wiederherstellung der Universität zu machen war. Ausdrücklich wird auch die augenblickliche Lage der Hochschule in Parallele gestellt zu der, in der sie sich in den Jahren 1529 und 1565 befunden habe. Die Pest, die im Mittelalter auch den Universitäten übel mitzuspielen pflegte und sie öfters ihre Auditorien für Monate zu schliessen nötigte, kehrte nach der Reformation mehrmals in Basel ein. Sie forderte in den Jahren 1563/64 und 1609/10 besonders viele Opfer und entvölkerte

beide Male die Universität.[53]) In der Zeit von Ende Oktober 1609 bis Ende März 1611 starben in Basel ungefähr 3600 Menschen an der fürchterlichen Krankheit. Und während im Jahre 1610 wenigstens noch einige Theologen immatrikuliert wurden, bemerkt die Fakultätsmatrikel zum Jahre 1611: nullus inscriptus est. Die Vorlesungen müssen jedoch trotzdem nicht gänzlich eingestellt worden sein. Vielmehr traten, als der berühmte Amandus Polanus am 17. Juli 1610 der Pest erlag, drei Männer in die Lücke. Aus ihrer Mitte wurde am 8. Juni 1612 Sebastian Beck, der mit seinen Kollegen Wolfgang Meyer Th. Lic. und Georg Gross am 24. Mai 1611 zum Doktor kreirt worden war[54]), als Professor des Alten Testaments gewählt. Und damit konnte nun die Fakultät wieder als derart gefestigt gelten, dass eine Mitteilung dessen, was Basel den studierenden Theologen zu bieten hatte, um so passender erscheinen mochte, als auch die Pest gänzlich erloschen war.

An der Spitze der Fakultät stand immer noch J. J. Grynaeus, der Schwiegervater des gestorbenen Polanus, einst eine Zierde der Universität, in dessen Vorlesungen, wie er nicht ohne Befriedigung erzählt, sich Grafen und Barone gedrängt hatten[55]), und dessen Ruhm viele Studenten, darunter Arminius und Johannes Buxtorf, nach Basel gezogen hatte, nun freilich ein alter Mann, der in sein dreiundsiebzigstes Jahr getreten war und sein Gesicht gänzlich verloren hatte, so dass er sich in der Kirche den Text durch einen Studiosen musste vorlesen lassen.[56]) Es ist deshalb begreiflich, dass er sich laut des Lektionskatalogs auf die öffentlichen Vorlesungen beschränkt und die übrige Arbeit, vor allem die Leitung der Disputationen, den jüngern Kollegen überlässt. Ihm zur Seite steht zunächst der bereits genannte Professor des Alten Testaments, Sebastian Beck. Auch jetzt noch halten nach alter Sitte die beiden Ordinarien wöchentlich abwechselnd um 3 Uhr ihre Vorlesungen, freilich nur noch an vier Tagen (am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag). Grynaeus wird seine Vorlesung über den Galaterbrief fortsetzen und die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben an Jesus Christus

zu illustrieren versuchen und B e c k die Erklärung der Genesis beginnen. Was hier über den Inhalt der exegetischen Vorlesungen gesagt wird, bestätigt das bereits darüber Bemerkte. Offenbar werden im Laufe eines Jahres nur wenige Kapitel, ja vielleicht, wie sich dies für die spätere Zeit belegen lässt, nur ein einziges besprochen. Und schon daraus dürften wir, selbst wenn nicht als Gegenstand der neutestamentlichen Vorlesung die Lehre von der Rechtfertigung genannt würde, schliessen, dass an Hand des Textes in ausführlicher Weise dogmatische Fragen behandelt werden. Freilich treten nun zu den exegetischen Vorlesungen der beiden Ordinarien auch noch selbständige systematische hinzu, indem zwei Pfarrer D. Georg G r o s s zu St. Peter und D. Wolfgang M e y e r zu St. Alban, der erste Dienstags und Donnerstags die Fragen, die mit dem prophetischen Amte Christi zusammenhängen, der andere Freitags und Samstags die, welche sich aus der Betrachtung des königlichen Amtes ergeben, behandeln werden, beide um 10 Uhr. Und nachdem sie damit zu Ende gekommen sind, gedenkt der eine zur Lehre vom hohepriesterlichen Amte überzugehen, der andere die Fragen der Prädestination, der Sünde, des Gesetzes, der Willensfreiheit, des Glaubens, der guten Werke, der Rechtfertigung usw. zu besprechen, so dass sämtliche Loci communes controversiarum Theolog. an die Reihe kommen. Ausdrücklich wird übrigens in dem Kataloge der Unterschied zwischen diesen systematischen Vorlesungen und den exegetischen der beiden Ordinarien hervorgehoben. Die beiden Männer bieten freiwillig und unentgeltlich ihre Dienste an, damit die studierende Jugend *καὶ τὰ διδασκαλικὰ καὶ τὰ παλιμμικὰ* kennen lernen kann.

Besondere Beachtung verdient endlich eine zweite Vorlesung, die der Ordinarius für das Alte Testament mit folgenden Worten anzeigt: Idem vero diebus Sabbati hora tertia cujuslibet septimanae, Evangelia Dominicalia analytice et succincte extraordinaria opera explicabit, suo tempore ejusdem horis Catechetica tractaturus. Sie zeigt uns, wie in den Kollegien neben der Exegese und der Dogmatik auch das, was wir heute

die praktische Theologie nennen, zu Worte kommt, und der Professor sich nicht nur bei der Behandlung sondern auch bei der Wahl des Textes, den er erklärt, durch die Rücksicht auf die Bedürfnisse der künftigen Prediger leiten lässt. Im Widerspruch zu der Meinung, dass die Reformierten die Perikopen ausser Gebrauch gesetzt hatten, predigten damals die Basler Pfarrer, wie die Visitationsberichte[57]) zeigen, nicht nur ausnahmsweise sondern in der Regel über die Sonntagsevangelien. So berichtet z. B. Gabriel Hummel, Pfarrer zu Diegten, am 20. Mai 1601 den Visitatoren, er predige Sonntags die ordentlichen Evangelien, am Mittwoch den Propheten Amos. Jedoch habe er seit anderthalb Jahren die Dominicalia geteilt und den halben Text am Sonntag und die andere Hälfte erst am Mittwoch ausgelegt. Doch habe er, wenn er den Text nur halb verlesen, gespürt, dass die Zuhörer den Rest auch zu hören begehrt hätten. Am 23. Mai 1619 zeigt Herr Hieronymus Parcus zu Muntzach, einem jetzt verschwundenen Dorfe bei Liestal, an, er predige Sonntags die Dominicalia altem Gebrauche nach und befleissige sich der Basler Konfession. Dienstags predige er den Katechismus, Donnerstags nach Gelegenheit der Zeit. Er halte alle 14 Tage Kinderlehre. Ebenso erklärt Bürgi, Schulmeister zu Liestal und Prediger zu Lausen, er predige nach Ordnung der Kirchen die Dominicalia, und sonsten befleissige er sich der fünf Hauptstücke unserer christlichen Religion, sie der Jugend einzupflanzen und zu erklären. Er halte keine Dienstagspredigt, wohl aber Kinderlehre. Auch Coccius zu Muttenz gibt in seinem Berichte vom 2. Juni 1619 an, er predige Sonntags die Dominicalia. Erst später, am 8. September 1668, ergeht dann an die vor kurzem in das Ministerium aufgenommenen Pfarrer die Mahnung, «nach dem sehr lobenswerten Brauche unserer Kirche und zu grösserer Erbauung zusammenhängende Texte und ganze Bücher in ihren Predigten zu erklären». Damit stimmt überein, dass Peter Werenfels 1702 in der Dedikation seiner «Dominicalia» bemerkt: «Ist demnach ein sehr guter Gebrauch, dass allhier zu Basel in den Sonntäglichen Morgen-

Predigten die Evangelien, oder die Bücher der vier Evangelisten erkläret werden».[58]) Er war jedoch nicht der einzige, der auch später noch entgegen diesem Brauche über die Sonntagsevangelien predigte. Wenn also Beck am Anfang des 17. Jahrhunderts eine Vorlesung über die Evangelia Dominicalia anzeigt, so will er den Studenten Anleitung geben, wie der Bibeltext in den Sonntagspredigten zu verwerten ist. Diese Vorlesung schlug also ebensosehr in das Gebiet der praktischen Theologie ein wie in das der Dogmatik oder der Exegese. Denn in einer Zeit, wo die Gemeinden, wie die erhaltenen Predigten beweisen, mit einem reichen Masse Dogmatik regaliert wurden, konnten die Hörer das in der Vorlesung Vernommene, ohne grosse Veränderungen damit vorzunehmen, als Pfarrer wieder an den Mann bringen, selbst wenn die Auslegung ziemlich stark mit dogmatischem Ballaste beladen war.

Die Auskunft, die Parcus und Bürgi geben, zeigt auch, wie der zweite Teil der Ankündigung Becks zu verstehen ist. Unter den Catechetia sind die in dem Katechismus behandelten Hauptstücke gemeint, die Beck in derselben Weise wie die evangelischen Perikopen zum Nutzen der künftigen Prediger besprechen will.

Den Vorlesungen reihen sich auch jetzt Übungen verschiedener Art an. In die Leitung der Disputationen teilen sich die beiden freiwilligen Dozenten mit Beck. Während dieser die monatlichen öffentlichen Disputationen übernimmt, werden Gross und Meyer in der Zwischenzeit abwechselnd jede Woche ein solches öffentliches Redeturnier abhalten, sei es ein ordentliches, sei es ein ausserordentliches.[59]) Die beiden Extraordinarien werden auch jeden Monat die Studierenden sowohl lateinische Reden wie deutsche Predigten zu ihrer Übung vortragen lassen. Endlich weist der Lektionskatalog auf die Vorlesungen des Professors für die hebräische Sprache, D. Johannes Buxtorf, hin, der zweimal wöchentlich die Gebote und ausserdem irgendein biblisches Buch erklären, überhaupt alles tun wird, um die Studierenden in der Kenntnis der hebräischen Sprache zu fördern. Auch Buxtorf war

seinerzeit wie Polanus und andere durch den Ruhm des J. J. Grynaeus nach Basel gezogen worden. Nachdem er später in Zürich Bullinger und in Genf Beza gehört hatte, war er nach Basel zurückgekehrt und hatte auf des Grynaeus Empfehlung hin eine Stelle im Hause Leo Curios angenommen. 1591 war er Professor der hebräischen Sprache geworden. Die durch den Tod Polans freigewordene theologische Professur lehnte er ab, ebenso 1610 einen Ruf nach Saumur, wie schon früher einen solchen nach Leyden. Er war eine europäische Berühmtheit. Seine Erwähnung im Katalog ist somit begreiflich. Sie bestätigt jedoch auch die frühere Behauptung, dass dieser Lehrstuhl mitgezählt werden muss, trotzdem er der philosophischen Fakultät angehört.

Angesichts dieses Programmes wird man sagen dürfen, dass man zu dieser Zeit nach Kräften bestrebt war, den Bedürfnissen der künftigen Pfarrer Rechnung zu tragen und sie für ihren künftigen Beruf auszurüsten. Vor allem sehen wir, dass man sich im Sinne der Statuten von 1540 bemühte, die jungen Leute zu tüchtigen Predigern auszubilden. Dass auch in der älteren Zeit die Professoren diese Aufgabe nicht vernachlässigt haben, dürfen wir aus ihren Publikationen schliessen. So wird z. B. von Polanus eine Schrift Institutiones de concionum s. methodo erwähnt. Leider war es mir jedoch nicht möglich, sie aufzufinden. Wir vermissen freilich, wenn wir den Lektionskatalog im Lichte der heutigen Anforderungen betrachten, die historischen Vorlesungen. Doch zeigen wiederum die literarischen Publikationen der Professoren, darunter vor allem die Thesen, über die disputiert wurde, dass sie weder selber ohne kirchengeschichtliche Kenntnisse waren, noch es an Bemühungen fehlen liessen, ihre Studenten damit auszurüsten. Wie jedoch überhaupt das Interesse an der Vergangenheit der Kirche im 16. Jahrhundert mit dem konfessionellen Gegensatze erwacht war, und die grosse Unternehmung der Magdeburger Centurien und ihr katholisches Gegenstück als Waffen im Kampfe der beiden Kirchen geschrieben worden waren, so wurde auch in Basel die Kirchengeschichte in den

Dienst der Polemik gestellt. Dem kurz vor Erscheinen des Kataloges gestorbenen Amandus Polanus von Polansdorff wird speziell kirchengeschichtliches Wissen nachgerühmt. Und wenn er z. B. in einer der von ihm geleiteten Disputationen den Satz verteidigte, dass Petrus nicht Bischof der römischen Kirche gewesen sei, und ihn mit zahlreichen Belegen aus den Schriften der Kirchenväter stützte, so dürfen wir daraus erschliessen, dass er auch seine Studenten zu geschichtlichen Studien anleitete und sie in den Vorlesungen mit den wichtigsten Daten bekannt machte. Sonst hätten sie sich nicht an derartigen Wortgefechten beteiligen können. Auch J. J. Grynaeus, der jetzt nur noch eine Vorlesung über den Galaterbrief anzeigte, hielt einst ausser den theologischen geschichtliche Vorlesungen, die stark frequentiert wurden.[60])

Wenn wir nach dem Tode Polans neben den zwei ordentlichen Professoren zwei weitere Dozenten finden, die sich zur Aufgabe machen, Loci communes controversiarum theolog. zu traktieren, so dürfen wir darin einen Beweis sehen, dass schon vorher neben den exegetischen auch derartige systematische Vorlesungen gehalten worden sind.[61]) Je stärker sich das Bedürfnis darnach geltend machte, desto näher lag es, einen besondern Lehrstuhl für diese Aufgabe zu errichten und so dafür Sorge zu tragen, dass diese Collegia auch wirklich regelmässig gelesen wurden. Von einer dritten Professur neben den zwei von Anfang an bestehenden war jedoch vorläufig noch nicht die Rede. Die beiden Männer, die augenblicklich die Lücke auszufüllen bemüht waren, stellten vielmehr, wie der Lektionskatalog mit Nachdruck hervorhebt, ihre Dienste der studierenden Jugend freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung. Und es dauerte auch nicht sehr lange, bis die Fülle des Gebotenen wieder einer bedenklichen Leere Platz machte. Als J. J. Grynaeus am 30. August 1617 starb, vertrat Sebastian Beck mehr als zwei Jahre lang allein die Fakultät.[62]) Und da er am 16. Oktober 1618 nach Dordrecht abreiste und erst am 1. Juli 1619 nach einem längern Aufenthalte in Holland, England und Frankreich nach Basel zurück-

kehrte, so scheinen die ordentlichen Vorlesungen während dieser Zeit gänzlich eingestellt worden zu sein. Vom 21. Juni 1618 bis zum 21. Juni 1619 wurde auch niemand in die theologische Matrikel eingetragen. Zusammen mit Beck und den übrigen schweizerischen Gesandten war Wolfgang Meyer als zweiter theologischer Abgeordneter Basels und Vertreter der Kirche abgereist. Auch er war erst nach längerer Abwesenheit wieder nach Hause zurückgekehrt, da er sich von Dordrecht nach England begeben und sich dort ein Stipendium im Trinity College zu Cambridge hatte bestätigen lassen, das Bucers Verdienste den Nachkommen der Wibranda Rosenblatt, der Grossmutter Meyers, verschafft hatten.[63]) Es ist immerhin fraglich, ob nicht auch in dieser Zeit nach der bis ins 19. Jahrhundert fortdauernden Sitte einige Pfarrer den Studierenden private Vorlesungen gehalten haben. Wird doch z. B. von Samuel Grynaeus berichtet, dass er im 22. Jahre seines Alters (1618) bei einer theologischen Disputation das Präsidium übernommen und nebst getreuer Seelsorge auch vielen Fremden und Einheimischen private Collegia gehalten und dadurch vielen Ruhm erworben habe.[64]) Eine derartige Tätigkeit steht nicht im Widerspruch zu der Eintragung Becks in die Matrikel, dass er mehr als zwei Jahre die Fakultät allein vertreten habe. Ferner war schon am 30. Oktober 1617 Wolleb, der an Grynaeus' Stelle zum Münsterpfarrer und Antistes gewählt worden war, die Professur für das Alte Testament übertragen worden.[65]) Er erwarb sich jedoch erst am 30. November 1619, vom akademischen Senate dazu aufgefordert, den Doktorgrad,[66]) so dass er vorher nicht wirklich Glied der Fakultät im engern Sinne des Wortes war, jedenfalls nicht in sie aufnehmen konnte. Mit ihm hatte nun allerdings die Fakultät aufs neue einen Lehrer gewonnen, dessen Namen über die Grenzen des Landes hinaus einen guten Klang hatte. Auch er hatte jedoch schon vorher Vorlesungen gehalten, wie sich aus dem Lektionskatalog vom 28. November 1619 ergibt, nach dem Wolleb in der Erklärung der kleinen Propheten fortfahren wird. Als nämlich Beck von der Dordrechter

Synode und der mit ihrem Besuche verbundenen längern Reise nach Hause zurückgekehrt war und seine Lehrtätigkeit wieder aufgenommen hatte, liess er mit ähnlicher Motivierung wie 1612 J. J. Grynaeus ein Verzeichnis drucken, in dem er «nach dem Beispiel einiger andern Akademien» in Kürze mitteilte, was den Studenten der Theologie an Vorlesungen und Übungen in Basel geboten wurde.[67]) Da die heiligen Schriften die Grundlage der Theologie sind, so werden, verspricht der Katalog, die beiden Professoren Sebastian Beck und Johannes Wolleb vor allem ihre Hauptaufgabe darin sehen, sie zu erklären, diligenter et perspicue, habita etiam justae brevitatis ratione. Beck wird in der Auslegung des Matthäusevangeliums fortfahren, Wolleb in der der kleinen Propheten. Weil sie es aber als ihre Pflicht ansehen, auch über die systematische Theologie (doctrina systematica) und die loci communes controversiarum religionis Rechenschaft zu geben, so wird Wolleb corporis theologici brevissimam ac synopticam delineationem, qua praecipue rerum sacrarum definitiones, distributiones et proprietates, velut lactis cibus, contineantur, vorlegen, Beck aber, wie dies auch an andern Akademien zu geschehen pflegt, Calvins institutio erklären. Er wird sich dabei bemühen, zum Nutzen der Studierenden die einzelnen Sätze und Argumente, vor allem auch die Einwürfe der Gegner und die darauf gegebenen Antworten, in aller Kürze herauszuheben und das, was der Verfasser zufällig nicht berührt hat, besonders auch Streitfragen, zu ergänzen.

Zu den Vorlesungen kommen auch jetzt Colloquia und Disputationen hinzu. Die Professoren werden ihnen alle möglichen religiösen Probleme zu Grunde legen, aber auch, wenn es ihnen nützlich scheinen wird, das Thema ihren Vorlesungen entnehmen, so dass die Studenten Gelegenheit haben, sich mit ihren Lehrern über das Gehörte zu unterreden. Damit wird dem Wunsche Karlstadts entsprochen, der in seinem Gutachten den Studenten das Recht zu geben vorschlägt, nach den Vorlesungen ihre Zweifel oder ihren Widerspruch kund zu

tun. Die Thesen, welche die Professoren selbst verfasst haben, werden sie auch, wie das üblich ist, auf Kosten der Fakultät drucken lassen. Sie werden jedoch auch denen ihren Rat und den Vorsitz bei der Disputation nicht versagen, die selber ihre Thesen zu verfassen und auf ihre eigenen Kosten herauszugeben wünschen. Den öffentlichen Disputationen werden sich jede Woche private anschliessen, die sich über das ganze Gebiet der Theologie erstrecken sollen. Auch hier werden zuweilen, wenn ein Grund vorliegt, besondere Streitfragen besprochen. In der Regel werden jedoch die Professoren die Disputationen den Vorlesungen anpassen, damit sie sich fruchtbarer gestalten. Endlich soll den Ältern auch Gelegenheit gegeben werden, sich im Lehren zu üben. Die Professoren sind bereit, deutsche Predigten über Texte, die sie in ihren exegetischen Vorlesungen behandelt haben, anzuhören, ja den Fortgeschrittenern soll gestattet werden, bisweilen theologische Reden in lateinischer Sprache und öffentliche Vorlesungen zu halten. Suo tempore d. h. wohl in den Hundstagen, wo keine ordentlichen Vorlesungen stattfinden. Wir sehen aus dieser Ankündigung, wie auch jetzt die Exegese und die Anleitung zur homiletischen Tätigkeit Hand in Hand geht. Endlich weist auch dieser Lektionskatalog auf die Vorlesungen des «berühmten Professors» Johannes Buxtorf hin, der die hebräische Sprache lehrt, indem er teils die grammatikalischen Regeln, teils den Bibeltext erklärt, endlich auf die Heinrich Jeckelmanns, des Professors der griechischen Sprache, sowie auf die anderer Männer, die andere, dem theologischen Studium dienende Wissenschaften «nach der Sitte unserer Universität» getreulich mitteilen. Aus den noch erhaltenen Einladungszetteln ergibt sich, über was für Themata die Studierenden etwa die im Kataloge erwähnten lateinischen Reden hielten. 1620 z. B. sprach theol. stud. Johannes Dantzius von Zuz zu seiner Übung darüber, dass der Papst der Antichrist sei, und 1634 Jakob Meyer über die Frage, ob brüderlicher Friede zwischen uns Evangelischen und denen, die Lutheraner zu heissen sich freuen, geschlossen werden könne und solle.

Und, wie die Einleitung zeigt, war der «hoffnungsvolle Jüngling» entschlossen, sie zu bejahen.

Wir haben keinen Grund, daran zu zweifeln, dass auch in den folgenden Jahren, über die uns kein Vorlesungsverzeichnis Auskunft gibt, der Unterricht ungefähr in derselben Weise stattfand. Das Compendium theologiae, das Wolleb herausgab, zeigt, wie sehr er die systematische Theologie pflegte. Dass er aber die Exegese darüber nicht vernachlässigte, bezeugt die Leichenrede, in der versichert wird, wenn auch der Verstorbene ausser seinem Compendium, das für viele dicke Bücher zu rechnen sei, und vielen Disputationen und Predigten nichts veröffentlicht habe, so habe er doch einen grossen Teil des Alten Testaments mit solcher Dexterität und Erbaulichkeit seinen auditoribus enarrirt, dass sich die Akademie freuen würde, wenn seine Vorlesungen an den Tag kommen sollten. Die Zahl der Studierenden wuchs zunächst auch wieder von Jahr zu Jahr. Wenn wir unter denen, die sich nach Wiederbeginn der öffentlichen Vorlesungen in die Matrikel eintragen liessen, vier Niederländer finden, so dürfen wir vielleicht darin eine Frucht der Beziehungen sehen, welche die Basler Theologen an der Dordrechter Synode angeknüpft hatten. Freilich schrieben sich schon früher, am 6. Mai 1603, fünf Niederländer gleichzeitig ein, wie überhaupt unter Polanus ein starker Zuzug von ausländischen Studenten stattfand. Die kleine Zahl der Immatrikulationen 1629/30 (nur 3) war wiederum eine Folge der Pest. Blieb die Zahl ihrer Opfer auch diesmal etwas hinter der der Jahre 1609/11 zurück, so starben doch auch jetzt ungefähr 2500 Leute, darunter der Antistes und Professor des Alten Testaments, Johannes Wolleb, nebst den Pfarrern zu St. Peter und zu St. Leonhard und Johannes Buxtorf, dem berühmten Stammvater des berühmten Geschlechtes. An die Stelle Wollebs trat Theodor Zwinger, der einzige von den vier Hauptpfarrern, der am Leben geblieben war, trotzdem er mutig auch die ärmsten Hütten aufgesucht und an Stelle der mangelnden Ärzte den von der Pest Ergriffenen Heilmittel gebracht hatte

und schliesslich selber von der Krankheit ergriffen worden war. Der Stuhl Buxtorfs jedoch wurde mit seinem Sohn Johannes, bisher Helfer zu St. Peter, besetzt. Eben diesen beiden Männern ist es aber nun im wesentlichen zu verdanken, dass 1647 der Fakultät eine neue Professur angegliedert wurde.

Im Jahre 1646 nämlich erhielt Buxtorf, gleichwie einst sein Vater, einen ehrenvollen Ruf nach Leyden. Und gleichwie damals waren die Behörden sofort entschlossen, den berühmten Gelehrten mit allen Mitteln zu halten. Als das in jeder Beziehung geeignetste erschien aber die Stiftung einer dritten theologischen Professur. Ein eingehendes Gutachten, das der Antistes und Professor Theodor Zwinger im Namen der theol. Professoren und Pfarrherren für den Rat verfasste,[68]) wies darauf hin, wie man in diesen betrübten Zeiten darauf zu sehen habe, nützliche und wohlangesehene Leute, wenn Gott solche beschere, nicht zu verlieren, sondern zu behalten, dass aber ein Zuschuss zu der Besoldung, die Buxtorf als Professor der hebräischen Sprache beziehe, kaum genügen werde, in dieser klammen und ohnedies schweren Zeit auch kaum in genügender Höhe zu beschaffen sei. Nun aber hätten einige zum Teil bereits verstorbene, zum Teil noch lebende fromme, gutherzige Personen aus christlichem Eifer und auf empfangenen Rat hin Summen gestiftet, damit zu seiner Zeit eine dritte ordentliche Professur in der theologischen Fakultät, nämlich locorum communium oder controversiarum errichtet werden könne. So habe Sebastian Güntzer kurz vor seinem Tode zu diesem Zwecke 800 Gulden (= 1000 ℔) vermacht, deren Zinsen dem Pfarramt am Münster und dem Kirchendienst zu St. Martin zufallen sollten, bis die dritte Professur errichtet werde, ferner Kaufmann Gogel vor seiner Abreise nach Frankfurt 200 Gulden. Und zuletzt hätten Herrn Ludwig Königs[69]) Erben 400 Gulden (= 500 ℔), die er ad pios usus gestiftet, für diesen Zweck bestimmt. Was sie dazu veranlasst habe, das sei die Erwägung gewesen, dass die theologische Fakultät, an der Kirche und Schule am meisten gelegen, nur zwei Professuren besitze, während doch an andern

Fakultäten sich derselben mehr befänden. Sei aber an irgendeiner Professur etwas gelegen, so gelte solches von den theologischen, durch die das Ministerium und dadurch auch die Kirche erhalten und fortgepflanzt werde. Was nun speziell die dritte, ins Auge gefasste Professur betrifft, so wird darauf hingewiesen, dass überall an den Universitäten neben den zwei biblischen eine dritte, in Leyden sogar eine vierte vorhanden sei. Ihre Stiftung werde deshalb Gott wohlgefallen und Kirche und Schule zum Nutzen gereichen.

Aus diesem Schreiben geht mit Deutlichkeit hervor, dass, wenn auch die Berufung Buxtorfs den eigentlichen Anstoss zur Gründung der dritten theologischen Professur gab, doch ihre Notwendigkeit schon vorher empfunden worden war. Wie das Schreiben zeigt, war auch weniger der Gedanke massgebend, den bisher vertretenen Fächern neue anzugliedern, als vielmehr der Wunsch, die Zahl der ordentlichen Lehrer zu vermehren. Denn ausdrücklich wird betont, dass schon jetzt durch die Fakultät «die Basler Kirche von Irrtümern befreit worden, die anderer Orts Trennung verursachten, und daher unserer Kirchen allhier zu Basel über andern reformierten Kirchen lobl. Eidgenossenschaft ein treffliches Lob und Ruhm weit und breit erhalten». Die kleine Zahl der Ordinarii war freilich auch in dieser Zeit durch freiwillige Helfer vergrössert worden, indem auch jetzt wie früher Pfarrer sich der Studenten annahmen. So hatte z. B. Peter Werenfels, der 1647 in das Ministerium aufgenommen wurde, bei seinem Vater Privatcollegia gehört.[70]) und diesem, der 1627 Pfarrer zu St. Martin geworden war, wird bei seinem Tode nachgerühmt, dass er «als Mann von ungemeinen Gaben und Geschicklichkeit neben seiner Kirchenarbeit viel nützliche Collegia der studierenden Jugend zum Besten gehalten». Und bei dem 1658 erfolgten Tode des Samuel Grynaeus, der von 1618 an als Diakon zu St. Leonhard, von 1631 an als Pfarrer an derselben Kirche wirkte, wird geklagt, dass er «mit vieler studiosorum allzugrossem Schaden allzufrüh abgegangen, welche gern Berg und Thal durchwanderten, ihn zu suchen (wie dorten der Pro-

pheten Kinder Eliam suchen lassen), wann sie ihn zu finden wussten».

Auch wurde zunächst die Zahl der Professoren durch die neue Lehrstelle nicht wirklich vermehrt, da Buxtorf neben der neuerrichteten Professur die bisher von ihm bekleidete behalten sollte. Doch spricht schon das Schreiben Zwingers die Hoffnung aus, dass es in bessern Zeiten gelingen werde, die neue Professur auch richtig auszustatten. Und dann sollten die jetzt verbundenen Stellen getrennt und mit geeigneten Leuten «durch eine ordentliche und in einer löblichen Universität gebräuchlichen Wahl» besetzt werden. Ausdrücklich wurde auch im Rate, als Buxtorf am 30. Januar 1647 zum Professor der Controversien ernannt wurde, festgestellt: «doch ist dieser Beschluss nicht so gemeint, dass die beiden Professionen stets vereinigt bleiben sollen.» Und als Buxtorf 1654 den dritten Lehrstuhl mit dem ihm mehr entsprechenden des Alten Testaments vertauschte, der frei geworden war, behielt er auch dann den der hebräischen Sprache bei, so dass schon zu seinen Lebzeiten die neue Stelle selbständig gemacht wurde.[71])

Die finanzielle Frage wurde in der Weise geordnet, dass am 30. Januar 1647 zunächst einmal Buxtorf die Zinsen der Legate im Betrage von 70 Gulden zugesprochen und ein weiterer Beschluss bis zur Rückkehr des Bürgermeisters Wettstein von Münster verschoben wurde. Am 29. Januar 1648 wurden ihm dann zu den Zinsen, die man nun auf 68 Gulden taxierte, noch 132 Gulden vom Deputatenamte zugesprochen, und zwar sollten die Deputaten sehen, ob sich vielleicht bei der Erledigung der Kaplanei Sissach eine Änderung vornehmen lasse. Als dann Buxtorf die dritte mit der zweiten Professur vertauschte, galt es, die Besoldungen aufs neue zu ordnen. Und Zwinger, der schon in seinem frühern Schreiben die Gelegenheit benützt hatte, auch die beiden ältern Lehrstühle dem Rate ans Herz zu legen, musste sich nun für die neutestamentliche Professur, auf die er vorgerückt war, wehren.[72]) Er protestierte dagegen, dass gewisse Einkünfte

(additamenta), die bisher der Professor des Neuen Testaments bezogen hatte, im Interesse der dritten oder der zweiten Professur von der ersten losgelöst würden. Die Deputaten hatten diesen Vorschlag offenbar mit Rücksicht darauf gemacht, dass der jetzige Inhaber der ersten Stelle zugleich auch Pfarrer am Münster und Antistes war. Dieser Erwägung gegenüber betonte Zwinger, dass die Kompetenz des obersten Pfarrherrn geringer sei als die der übrigen Pfarrdienste, trotzdem dem Inhaber wegen seines Doppelamtes am meisten Arbeit zufalle. Überhaupt wäre es sehr unanständig, von der Profession des Neuen Testaments als der ersten und vornehmsten etwas abzureissen und den andern nachgehenden zuzuwenden und so durch Ermagerung einer Profession einer andern neuen zurecht zu helfen. Der Rat erkannte die Richtigkeit dieser Argumentation und beschloss am 16. September 1654 die Besoldungen so zu ordnen, dass weder Zwinger verkürzt wurde, noch Buxtorf weniger erhielt als vorher und endlich auch Wettstein, der jetzige Inhaber der dritten Professur, ausser den Buxtorf 1648 bewilligten 200 Gulden noch ein freigewordenes «Personal» und als addimentum 12 Viernzel Korn empfing, die eigentlich zur zweiten Professur gehörten.

Nicht nur für Zwinger, sondern auch für die Regenz brachte die Errichtung der dritten Professur einen kleinen Verdruss mit sich, insofern Buxtorf schliesslich vom Rate damit betraut wurde, während nach dem bestehenden Rechte die Wahl eines Professors durch die Regenz und die Deputaten erfolgte, und dem Rate nur die Bestätigung zukam. Da jedoch die Deputaten bei mehrfachen Konferenzen mit den Professoren die Überzeugung gewonnen hatten, dass der eingeschlagene Weg, Buxtorf festzuhalten, in deren Sinn liege, so hatte der Rat im Interesse einer beförderlichen Erledigung der Angelegenheit von dem üblichen, höchst umständlichen Besetzungsmodus[73]) abgesehen, wie auch das Schreiben Zwingers in Aussicht genommen hatte. Die Regenz half sich nun damit, dass sie ihrerseits nachträglich die Wahl des Rates bestätigte, ne minore loco habeatur, fügt das Protokoll bei.

Damit war nun der Umfang der Fakultät auf lange Zeit hinaus festgestellt. Und während nicht viel mehr als 100 Jahre nach der Erneuerung der Universität den zwei theologischen Professuren eine dritte beigefügt worden war, verfloss fast genau die doppelte Zeit, bis die vierte Professur eine gesetzliche Grundlage erhielt. Freilich gleichwie im 17. Jahrhundert Freunde der Universität und der Kirche durch freiwillige Gaben eine Vermehrung der Lehrkräfte zu ermöglichen bestrebt waren, bevor die Behörden eingriffen, so wurde auch in der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Stiftung gemacht zu dem Zwecke, die Zahl der Vorlesungen zu steigern und dadurch das Studium zu befördern.

Doch ehe wir uns ihr zuwenden, wollen wir versuchen, uns ein Bild davon zu machen, in welcher Weise von der Errichtung der dritten Professur an bis zu diesem Zeitpunkte, also von der Mitte des 17. bis zu der des 18. Jahrhunderts, den Bedürfnissen der Theologiestudierenden und künftigen Pfarrer Rechnung getragen wurde. Es wird uns dadurch erleichtert, dass die Ausgabe gedruckter Lektionskataloge, die früher nur bei besondern Gelegenheiten erfolgte, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zur festen Gewohnheit geworden war. Die bereits besprochenen Verzeichnisse aus den Jahren 1612 und 1619 zählen lediglich die theologischen oder doch nur die für die Theologen besonders wichtigen Vorlesungen auf. Der älteste vollständige Lektionskatalog, den ich gefunden habe, stammt aus dem Jahre 1666.[74]) Da er im Unterschiede von den beiden erwähnten keine einleitenden und begründenden Bemerkungen enthält, muss man annehmen, dass er nicht der erste in seiner Art ist, der erschienen, sondern der älteste, der erhalten geblieben ist. Alle Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr dafür, dass die mit Glanz begangene zweite Jahrhundertfeier im Jahre 1660 den Beschluss gezeitigt hat, in Zukunft nach dem Vorgange anderer Universitäten durch ein gedrucktes Verzeichnis Einheimische und Fremde von den Vorlesungen und Übungen in Kenntnis zu setzen, die in Basel jeweilen angeboten wurden. Und wenn der nächste vorhandene Katalog

erst aus dem Jahre 1681 stammt[75]), so wird auch diese Lücke darin ihren Grund haben, dass sich von den fehlenden Katalogen dieser 14 Jahre kein Exemplar erhalten hat[76]); denn die Ankündigung der öffentlichen und der privaten Vorlesungen für das Studienjahr 1681/82 erfolgt genau in derselben Form wie für das Jahr 1666/67. Der einzige Unterschied ist der, dass nun auf die Aufzählung der drei ordentlichen Professoren der Theologie und der von ihnen angebotenen Vorlesungen und Übungen die Bemerkung folgt: Sunt quoque inter ministros Verbi Divini, qui studiosis nostris Collegia, uti vocant, practica indulgent, quibus se concionando exercere possint. Dieser Passus kehrt von nun an regelmässig wieder bis zum Jahre 1720, wo der Relativsatz lautet: qui studiosis nostris collegia non unius generis tam practica, quae vocamus, quam theoretica indulgent. Wir haben schon früher gesehen, wie die durch die Statuten vom Jahre 1539 festgestellte Zugehörigkeit der «Kirchendiener» zur Universität allmählich darin ihren Ausdruck fand, dass die jüngern Diener des göttlichen Wortes nicht sowohl, wie dies in § 9 vorgesehen war, selber die Lektionen besuchten, als vielmehr sich durch private Vorlesungen und Übungen am Unterrichte beteiligten und dadurch in wertvoller Weise die Bemühungen der Professoren unterstützten. Dass es ferner auch späterhin den Studenten nicht an den in Theologicae facultatis ordinationes vorgesehenen praeceptores und candidati theologiae (De lectionibus 9) fehlte, beweist z. B. Peter Werenfels, der zwanzigjährig ordiniert wurde und ein Vicariat annahm, «neben dem, dass er immerzu junge studiosos in Künsten, Sprachen, auch in theologia zu seinem und ihrem Nutzen informiert».[77]) Wenn erst der Lektionskatalog für das Jahr 1720/21 die Mannigfaltigkeit der Vorlesungen hervorhebt, durch die sich die Diener des göttlichen Wortes den Studenten gefällig zeigen, und neben den practica auch theoretica aufzählt, so dürfen wir daraus nicht schliessen, dass bisher lediglich Vorlesungen und Übungen praktischer Art gehalten wurden. Der berühmte Textkritiker J. J. Wettstein, der schon 1713 seine Studien

abschloss, erzählt vielmehr nicht nur, dass er bei Theodor Gernler, Diakon zu St. Leonhard, Vorlesungen über Wollebs Compendium gehört habe, sondern er berichtet auch, als er 1720 selber von Frey ermahnt worden sei, nach Sitte der jüngern Minister (pro more juniorum ministrorum) über irgend einen Autor eine Vorlesung zu halten und den mit anderm beschäftigten Frey von dieser Last zu befreien, da habe er ihm geantwortet, dass er niemals Dogmatik vortragen könne (systema theologiae perlegere).[78]) Da habe ihm Frey angeraten, das Neue Testament zu behandeln und zwar so, dass er mit Übergehung alles dessen, was die Studenten aus den Predigten und systematischen Vorlesungen wüssten, ihnen die Ansichten der weniger bekannten Schriftsteller Grotius, Hammond, Lightfoot und anderer Engländer zur Prüfung vorlege. Hieraus ergibt sich deutlich, dass schon in früheren Zeiten diese jungen Pfarrer oft genau so wie die Professoren mit den Studenten irgend ein beliebiges Buch durchnahmen. Wohl aber mochte gerade der Eintritt Wettsteins in den Kreis der privatim lesenden Pfarrer den Anstoss dazu gegeben haben, dass der betreffende Passus in dem Lektionskatalog eine den Tatsachen besser entsprechende Fassung erhielt.

Auch der Professor Johann Ludwig Frey, auf dessen Rat Wettstein über das Neue Testament zu lesen begonnen hatte und mit dem er dann später in den bekannten Konflikt geriet, beteiligte sich übrigens jahrelang an dem Unterrichte, ohne eine der drei ordentlichen Professuren zu bekleiden. Als er nach der üblichen Reise ins Ausland, mit der er seine Studien abgeschlossen hatte, und speziell einem Aufenthalte zu wissenschaftlichen Zwecken in Paris und den Niederlanden, nach Basel zurückgekehrt war, hatte er sofort angefangen, den Studierenden freiwillig Vorlesungen zu halten.[79]) Im Unterschied von andern hatte er kein Kirchenamt angenommen, offenbar in der Absicht, sich ganz dem Lehramte zu widmen, und, da keine ordentliche Stelle frei war, 1708 gebeten, ihm eine ausserordentliche Honorarprofessur für Katechese und orien-

talische Sprachen zu übertragen. Sein Wunsch war ihm jedoch zunächst nicht gewährt worden, weil die Deputaten befürchtet hatten, die seit langer Zeit ungebräuchliche Verleihung solcher Titel möchte zu einem Missbrauche führen, und es könnten sich später solche, die einer derartigen Auszeichnung weniger würdig wären, darum bewerben.[80]) Als jedoch Frey im Jahre 1711 die ordentliche Professur für Geschichte erhielt, die durch die Beförderung Christoph Iselins auf den dritten theologischen Lehrstuhl frei geworden war, wurde er zugleich zu dessen Nachfolger und zum ausserordentlichen Professor der Theologie ernannt, ohne freilich nach seines Gegners Wettstein Darstellung einen Sitz im akademischen Senate oder dem aus den vier Deputaten des Rates[81]), den vier Hauptpfarrern und den drei theologischen Professoren bestehenden Conventus ecclesiasticus zu erhalten. Frey pflegte deshalb nach desselben Berichterstatters Behauptung zu sagen, er sei zum Lehren nicht aber zum Regieren berufen worden. Dem widerspricht freilich die Aussage Christoph Becks, der im Gegenteil erzählt, Frey sei schon zwei Jahre, bevor er die ausserordentliche Professur erhalten habe, in das Collegium theologicum, und nachher in den akademischen Senat aufgenommen worden, damit er die betreffenden Geschäfte kennen lerne.[82]) Er blieb dann in dieser Doppelstellung bis zum Jahre 1737, wo er nach dem fast gleichzeitigen Tode der beiden Theologen Christoph Iselin und Hieronymus Burckhardt zum Professor des Alten Testaments ernannt wurde. Er behielt diesen Lehrstuhl entgegen dem Brauche auch dann bei, als der erste frei geworden war. Schon als ausserordentlicher Professor der Theologie übte er jedoch in der Fakultät, der Regenz und dem kirchlichen Konvente einen grossen Einfluss aus, wie vor allem der Wettsteinische Handel beweist. Auch seine Lehrtätigkeit fiel um so mehr ins Gewicht, als einer seiner Kollegen, der berühmte Samuel Werenfels, sich schon verhältnismässig früh teils aus Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand, teils aus Sorge um sein Seelenheil, von seiner Professur fast gänzlich zurückzog und in dem Schreiben, das

er zur Erklärung und Rechtfertigung an seine Kollegen richtete, auf Frey hinwies, «der umb den Ordinariis etwa bei erreigendem Nothfahl under die arm zu greiffen, die Professionem S. Theologiae Extraordinariam über sich genommen» und sich leicht dazu verstehen werde, die functiones Professoris N. T. unterdessen zu verrichten, «damit die Studiosi wehrender dieser Zeit nicht versäumt würden».[83])

Was nun die Vorlesungen betrifft, so sehen wir auch jetzt noch die beiden ersten Professoren 3 Uhr Nachmittags ihre Collegia halten, und zwar so, dass sie wöchentlich miteinander abwechseln. Vermutlich las jeweilen einer täglich eine Stunde mit Ausnahme des Donnerstags, an dem die Disputationen abgehalten wurden. Der dritte hielt seine öffentlichen Vorlesungen Mittwoch und Samstag Morgens um 10 Uhr. Zu den öffentlichen Vorlesungen kamen jedoch auch jetzt die privaten hinzu. Wie viele und in wie vielen Stunden die einzelnen gelesen wurden, geht aus den Katalogen nicht hervor, da hierüber erst das Bedürfnis der Studierenden entschied. Ihnen wurde auch die Bestimmung des Inhaltes anheimgestellt, indem ihnen entweder vollständig die Wahl gelassen wurde, oder sich der Professor anbot, denen, die collegia explicatoria, examinatoria oder disputatoria wünschten, gerne zu entsprechen. Auch da, wo der Inhalt dieser collegia explicatoria etc. angegeben wird, handelt es sich offenbar um Privatvorlesungen, trotzdem dies nicht ausdrücklich gesagt wird. Aus diesen Anzeigen ergibt sich, dass bald der cursus theologicus[84]) d. h. der ganze Umfang des Wissens, das die Studierenden beherrschen mussten, repetiert, bald über ein bekanntes Lehrbuch examiniert, bald über die zwischen den Reformierten einerseits und den Lutheranern, Socinianern, Papisten usw. anderseits schwebenden Streitfragen disputiert wurde.[85]) Daneben hielt man aber natürlich auch in dieser Zeit eigentliche, feierliche Disputationen ab. Den regelmässigen, die jeden Donnerstag von 9—11 Uhr stattfanden, wurde der Syllabus controversiarum zu Grunde gelegt, der 1662 von Lukas Gernler gemeinsam mit J. R. Wettstein und

Johannes Buxtorf zu diesem Zwecke herausgegeben worden war und in Katechismusform den Studenten die Argumente gegen alle nur denkbaren Gegner der reinen Lehre übermittelte[86]), während die, welche über bestimmte Thesen disputieren wollten, dies in ausserordentlichen Disputationen tun konnten. Überhaupt ist auch für diese Zeit charakteristisch, wie sehr den Studenten Gelegenheit geboten wurde, sich durch Beteiligung an Disputationen, Repetitionen, Übungen usw. ihr Wissen zu klären und zu befestigen.

Im 17. Jahrhundert pflegten die beiden Professoren des Alten und des Neuen Testaments regelmässig wenigstens über ein biblisches Buch zu lesen, Joh. Rud. Wettstein über das Evangelium Johannis, Lukas Gernler über den Propheten Daniel, Johannes Zwinger als Professor des Alten Testaments über die scheinbaren Widersprüche in der Genesis und über den Exodus, als Professor des Neuen über den Hebräerbrief, Peter Werenfels über Daniel, die Psalmen und die Apostelgeschichte. Wie an andern Orten[87]), so rückte die Auslegung auch in Basel überaus langsam vor. 1666 zeigt Joh. Rud. Wettstein an, dass er seine Vorlesungen über Johannes 6, 25 ff. fortsetzen werde. 1681 beginnt er mit dem 17. Kapitel desselben Evangeliums, 1682 mit dem 18., 1683 ist er damit noch nicht zu Ende. Und 1684, wo er zum letzten Male im Lektionskatalog erscheint, steht er noch bei der Erklärung des 19. Kapitels. In 18 Jahren hatte er somit 13 Kapitel bewältigt! 1665 hält Gernler, der zur alttestamentlichen Professur übergeht und die Bücher des Propheten Daniel zu erklären beginnt, seine Antrittsrede über die Prophetie. Als er 1675 stirbt, ist er mit seiner Auslegung offenbar noch nicht zu Ende; denn 1682 fährt Peter Werenfels, der für einige Zeit sein Pensum mit dem Inhaber der alttestamentlichen Professur (Johannes Zwinger) vertauscht hat, in der Erklärung des Daniel da fort, wo sein Amtsvorgänger Gernler stehen geblieben ist, und gedenkt die drei letzten Kapitel des Danielbuchs auszulegen. Und nachdem Gernler für 9 Kapitel 10 Jahre gebraucht hat, wird Werenfels, der

inzwischen im Jahre 1685 zum Professor des A. T's vorgerückt ist, mit den 3 übrig gebliebenen in 6 Jahren fertig. Johannes Zwinger beginnt den Hebräerbrief 1685. 1686 steht er noch bei der Erläuterung des 1. Kapitels, 1689 fängt er mit dem 3. an. 1691 ist er immer noch mit dessen Auslegung beschäftigt. Es war somit dafür gesorgt, dass ein Student, der auf ein vollständiges Kollegienheft Gewicht legte, nicht allzu jung die Universität verliess. Die im Lektionskataloge gegebene Auskunft darüber, wie die Texte behandelt wurden, erklärt, warum die Exegese so langsam vorwärts schritt. 1666 zeigt Lukas Gernler an, er werde seine Auslegung des Buches Daniel in der Weise fortführen, ut textus analytice explanetur, dubia in eo occurentia discutiantur et fluentia inde documenta theoretica et practica indigitentur, illa etiam fusius interdum exponantur. Lectione Sabbatina, quae libera est, liberas sibi deinceps disgressiones permittet in alia V. T. loca et quaestiones. Genau nach dieser Methode will auch Johannes Zwinger 1685 den Hebräerbrief behandeln. Joh. Rud. Wettstein senior hält seine endlosen Vorlesungen über das Johannesevangelium habita cumprimis ratione Vindiciarum S. S. Contextus ab injuria antiquorum et recentiorum Veritatis hostium. Und ebenso ist es auch Johannes Zwinger bei seinen Vorlesungen über die angeblichen Widersprüche in der Genesis darum zu tun, die Ansprüche, welche die Gegner auf die umstrittenen Stellen aufbauen, zurückzuweisen. Peter Werenfels endlich gedenkt 1685 das 11. Kapitel des Danielbuches in der Weise zu behandeln, dass er die Erfüllung der Weissagungen aus der Weltgeschichte nachweisen wird. Und 1691 erklärt er, nach den Hundstagferien an die Behandlung des 6. Psalmes zu gehen methodo solita, praemissis, quae ad Philologiam sacram et sensum textus genuinam spectant: analysin et explicationem Theoretico-Practicam tradendo.

Zeigen diese Mitteilungen deutlich, wie sehr in den exegetischen Vorlesungen der Dogmatiker und Polemiker zu Worte kam, so finden wir andererseits unter den Kollegien des dritten Professors (für systematische Theologie) solche über

Themata der alttestamentlichen Theologie. 1666 zeigt Johannes Zwinger als Professor locorum communium etc. an, er gedenke die Lehre von der Beschneidung nach dem Gesetze kurz, lehrhaft und polemisch zu erklären und nach Absolvierung dieses Pensums ein anderes alttestamentliches Sacrament nach derselben Methode und in derselben Kürze zu erläutern. Und nachdem er sein Disputatorium gegen die Socinianer und Lutheraner zu Ende geführt habe, werde er an dessen Stelle ein Biblicum halten über ausgewählte streitige und einander scheinbar widersprechende Stellen des Alten und des Neuen Testaments.

Will man sich ein vollständiges Bild davon machen, was den Studenten an Vorlesungen über biblische Bücher geboten wurde, so müssen auch in diesem Zeitraume die Lektionen der Professoren für die griechische und die hebräische Sprache herangezogen werden, die um so mehr auch den Theologen zu gute zu kommen pflegten, als diese Lehrstühle, wenn auch nicht stets, so doch meistens von Theologen bekleidet wurden. So legte z. B. der Professor der griechischen Sprache J. J. Hoffmann, der V. D. M. war, aber wegen Kränklichkeit kein Kirchenamt übernommen hatte, 1681 das N. T. nicht bloss in gratiam juniorum analytice et philologice aus, sondern beschäftigte sich auch mit der Apokalypse Johannis (versaturque in Rhapsodia XIV. Iliad. et S. Johannis Apokalypsi), und Johannes Buxtorf exegesierte den Propheten Hosea und später Amos und verlangte in einem Examinatorium eine grammatikalische Analyse der Psalmen. Aber auch Joh. Wettstein las, obwohl er J. U. D. war, 1689/90 als Professor der griechischen Sprache Montags und Mittwochs mit seinen Zuhörern das Neue Testament.

Wie sehr freilich die Ausbildung der künftigen Pfarrer zu schlagfertigen Kennern der kirchlichen Lehre als Hauptziel des Unterrichtes galt, ergibt sich schon daraus, dass auch die Professoren des Alten und des Neuen Testaments neben ihren exegetischen Vorlesungen solche, sei's über den vollständigen protestantischen Lehrbegriff, sei's über besonders wichtige

oder besonders bestrittene Lehrsätze hielten. Unter den Lehrbüchern, die man diesen Vorlesungen nach der Sitte der Zeit zugrunde legte, begegnet uns das auch an andern Orten vielgebrauchte Systema Theologiae des Samuel Maresius, das Christianae theologiae compendium des Basler Wolleb und das Compendium christianae theologiae des Zerbster Rektors Friedrich Wendelin. Johannes Zwinger, der das Werk des ihm befreundeten und mit ihm in Briefwechsel stehenden des Marets benützte, knüpfte seine Darlegungen zuweilen auch an eigene Schriften an, so 1683/84 an einen Traktat de peccato und 1684/85 an seinen Tractatus historico-theologicus de festo corporis Christi, tribus partibus absolutus. Sowohl diese Schrift, die 1685 im Druck erschienen ist, wie manche seiner Thesen beweisen, dass in diesen Vorlesungen den Studenten auch ein beträchtliches Mass geschichtlichen Wissens überliefert und bei ihnen vorausgesetzt wurde, trotzdem keine zusammenhängenden Vorlesungen über Kirchengeschichte gehalten wurden. Wenigstens in der theologischen Fakultät nicht. Als jedoch 1659 der Plan gefasst worden war, die beiden philosophischen Professuren organi Aristot. und der Logik mit einander zu vereinigen und aus den frei werdenden Mitteln einen Lehrstuhl für Geschichte zu gründen, hatte die Regenz in ihrem Gutachten mehrfach die Nützlichkeit einer solchen Professur auch für die Theologen betont und darauf hingewiesen, wie notwendig geschichtliche Kenntnisse für das Verständnis der Propheten und bei den Verhandlungen über die Controversien seien.[88])

Die Mitteilung dessen, was wir heute der praktischen Theologie zuweisen, und speziell die homiletischen Übungen, von denen sowohl im Entwurfe Karlstadts als den Statuten von 1540 und den Lektionskatalogen von 1612 und 1619 die Rede war, scheinen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Hauptsache von den Professoren den Pfarrern, die nicht dem eigentlichen Lehrkörper angehörten, überlassen worden zu sein. Denn wenn sowohl Gernler 1666 als auch J. Zwinger 1685 versprechen, bei der Exegese fluentia inde

documenta theoretica et practica indigitare, so ist doch hier offenbar an dogmatische und ethische Beweisstellen zu denken. Und einen ähnlichen Sinn hat die explicatio theoretico-practica, die Werenfels 1691/92 anbietet. Wohl nennt der Lektionskatalog auch die Collegia der Pfarrer, die den Studenten Gelegenheit bieten wollen, sich im Predigen zu üben, practica. Nach dem damaligen Sprachgebrauch wird jedoch durch die Bezeichnung theologia practica das, was wir heute Ethik heissen, von der Dogmatik unterschieden. Die Anzeige im Basler Verzeichnisse ist deshalb vermutlich genau so zu verstehen wie die des Giessener Professors Meno Hanneken, der in einer exegetischen Vorlesung des W. S. 1629/30 die Studenten dazu bringen will, «ut eas (die paulinischen Briefe) explicare, inde doctrinas theoreticas et practicas eruere ... discant».[89]) Gleichwie jedoch bei der Behandlung der einzelnen loci und speziell bei der Auseinandersetzung mit allen möglichen kirchlichen Parteien die Kirchengeschichte herangezogen wurde, so gaben auch die exegetischen Vorlesungen den Professoren nicht bloss zu zahlreichen Exkursen über Streitfragen aus dem Gebiete der Dogmatik und Ethik sondern auch zu Winken für die pfarramtliche Tätigkeit Veranlassung. Und wie die wissenschaftlichen Aufgaben, die heute voneinander getrennten Disziplinen zugewiesen werden, damals noch in einer und derselben Vorlesung neben und nach einander in Angriff genommen wurden, so wurde auch der Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis bewusster im Auge behalten, war der ganze Unterricht darauf angelegt, dem künftigen Pfarrer das Wissen mitzuteilen, das er für sein Amt zu brauchen schien.

Vergleichen wir die Kataloge aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit denen aus den letzten Jahrzehnten des 17., so tritt uns zunächst eine auffallende Vernachlässigung der exegetischen Vorlesungen entgegen. Joh. Rud. Wettstein II. behandelt als ordentlicher Professor des Neuen Testaments von 1707 an in seinen öffentlichen Vorlesungen kein neutestamentliches Buch mehr. Statt dessen erklärt er

tres quaestiones in Syllabo controversiarum. Samuel Werenfels, der ihm 1711 in dieser Professur folgt, zeigt 1704 beim Antritt des Lehrstuhls für das Alte Testament eine Vorlesung über die richtige Methode, die heilige Schrift auszulegen, an[90]) und liest dann 1705/6 bis 1710/11 über die Psalmen. Als Professor des Neuen Testaments erklärt er von 1712—17 die Bergpredigt. Dann aber scheint er sich auf die Besprechung ethischer Probleme beschränkt zu haben. Zuerst erläutert er seine eigenen Dissertationen. Nachdem er dann einen über mehrere Jahre sich erstreckenden cursus in theologia morali gehalten hat, repetiert er ihn während drei Jahren. Hierauf unternimmt er, den Studierenden die Pflichten gegen Gott, den Nächsten und sich selbst auseinanderzusetzen und schliesst auch diesen Vorlesungen und Unterredungen nach einigen Jahren ein Repetitorium des Behandelten an. Dann geht er zur Erörterung von Gewissensfragen an Hand des Buches des einstigen Professors in Franecker W. Amesius De conscientia et ejus jure et casibus über. Nachdem er auch mit diesem Lehrbuche zu Ende ist, beschäftigt er sich damit, Zweifel anzuhören und zu lösen, die das Gehörte und Erklärte in den Studierenden hervorgerufen hat. Dass gerade dieser allenthalben hochgeschätzte Theologe als Professor des N. T's dieses in seinen Vorlesungen vollständig unberücksichtigt liess, überrascht zunächst um so mehr, als soeben durch den Pietismus aufs neue und mit Bewusstsein die heilige Schrift zur Grundlage des theologischen Studiums gemacht wurde.[91]) Werenfels hatte jedoch, noch bevor er das 60. Jahr erreicht hatte, den Entschluss gefasst, sich in die Stille seines Hauses zurückzuziehen und sich während der ihm noch geschenkten Lebenszeit vor allem der Sorge um das eigene Seelenheil zu widmen. Und wie er von dieser Zeit an allen akademischen und kirchenregimentlichen Geschäften ferne blieb und keinen Disputationen und Promotionen mehr beiwohnte, so quittierte er auch alle Studien, die nicht auf praxin Christianismi gingen. In dem Schreiben, in dem er diesen Entschluss Rektor und Regenz mitteilte, erklärte er, wie sehr er sich durch die Vorstellungen,

die ihm wegen der mangelhaften Erfüllung der Dozentenpflichten gemacht würden, bedrückt fühle, und bat, ihn der Professur des N. T's zu entheben und sie einem frommen und gelehrten Manne zu übertragen, der sie mit dem erforderlichen Fleisse versehe.[92]) Da sich jedoch die Regenz und speziell seine theologischen Kollegen nicht entschliessen konnten, ihm, der eine Zierde der Universität war, diesen Wunsch zu gewähren, so ersuchte er, man möge wenigstens die Funktionen des Professors des N. T's Frey übertragen und es ihm selber nicht als Ostentation auszulegen, wenn er die Besoldung, die er als Professor beziehe, ad pios usus verwende. Wenn man betrachte, dass er einerseits keine Familie zu versorgen habe, dass andererseits die Dienste, die er künftig der löbl. Universität erweisen werde, sehr schlecht und gering sein werden, so werde jedermann leichthin gestehen, dass diese Praecaution zur Abwendung alles Anstosses und besorgenden Ärgernisses allerdings notwendig sei.

Aus alledem geht mit Deutlichkeit hervor, dass die Art, wie Werenfels seinen Lektorpflichten nachkam, weder von ihm selber noch von andern als normal angesehen wurde. Wie sehr übrigens gerade dieser Rückzug in die Stille zur Pflege des Seelenheiles und die ausschliesslich auf praxin Christianismi gerichtete Lehrtätigkeit den Einfluss des Pietismus erkennen lässt, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.[93])

Wenn in den Ankündigungen des Professors für das Neue Testament die exegetischen Vorlesungen vollständig fehlten, so war das somit in der Leibes- und Gemütsbeschaffenheit dessen, der damals diese Stelle innehatte, begründet und wurde von ihm und andern als ein Mangel empfunden. Aber auch sein Kollege, Hieronymus Burckhardt, der von 1711—37 die Professur des Alten Testaments bekleidete, pflegte in verdächtiger Einförmigkeit stets nur die Erklärung schwieriger Stellen des Alten Testaments anzuzeigen. Zu den Vorlesungen der Theologen kamen freilich auch in dieser Zeit die der Lehrer für die griechische und die hebräische Sprache ergänzend hinzu. Wirklich in die Lücke zu treten, war jedoch nicht ihre

Aufgabe. Dafür bereicherte Jak. Christoph Iselin den Lektionskatalog um eine neue Disziplin, indem er sich, und zwar noch als Professor der Geschichte, 1710 anbot, praeter philologicos historicosque labores isto anno vel ecclesiasticas historias vel principis populi ritus atque antiquitates zu erklären. Ebenso 1711/12. Ob unter histor. ecclesiastic. Kirchengeschichte oder Biblische Geschichte zu verstehen ist, bleibt freilich zweifelhaft, da beides später unter seinen Vorlesungen erscheint. 1714 verspricht er novas etiam hac aestate atque hieme in ecclesiasticam N. T. historiam scholas adjicere und 1717 praeter puriorem Theologiam christianae quoque Ecclesiae historiam requirentibus id sacrarum consecraneis tradere. Schon die Form der Ankündigung lässt erkennen, dass es sich um die Einführung einer neuen Disziplin handelt. Im folgenden Jahre zeigt er zugleich Geschichte der christlichen Kirche und scholae in V. T. historiam an. Auf eine allmähliche Verwandlung der Polemik in Symbolik deutet es hin, wenn Iselin von 1731 an unternimmt, die Lehren der griechisch-orientalischen Kirchen darzustellen und mit denen der eigenen Kirche zu vergleichen. Iselin war früher Professor der Geschichte, und so lag ihm besonders nahe, diese an andern Orten längst vorhandenen Vorlesungen einzuführen. Offenbar kam er auch einem Wunsche der Studierenden entgegen; denn 1723 beginnt auch Joh. Lud. Frey, ausserordentlicher Professor der Theologie und zugleich Ordinarius der Geschichte, über Kirchengeschichte vorzutragen, im Sommer Freitags um 9 Uhr, im Winter um 10 Uhr. Nachdem er im Laufe eines Jahres mit der Chronologie zu Ende gekommen ist, geht er 1724 zum ersten Jahrhundert über. Er liest einige Jahre darüber und hofft 1728 endlich damit fertig zu werden. Und 1729 kann er wirklich mit der Darstellung des bereits begonnenen 2. Saeculums fortfahren, im folgenden Jahre mit der des dritten. Im Jahre 1732/33 hofft er zum vierten zu gelangen. Von 1733/34 an spricht er die Hoffnung aus, dass er deo volente damit zu Ende komme. Doch erfüllt sich diese Erwartung erst 1735/36. Wer es somit durchsetzen wollte, die Vorlesung Freys vollständig

zu hören, musste 13 Jahre ausharren, und dann hatte er erst nur die Geschichte der ersten vier Jahrhunderte vernommen. Wenn wir uns jedoch in Erinnerung rufen, dass gerade in diese Jahre der erbitterte Kampf fiel, den die theologische Fakultät und an ihrer Spitze Frey gegen Wettstein führte, so haben wir vielleicht die Erklärung dafür, warum die Vorlesung Freys so langsam vorwärts rückte. Frey hielt übrigens schon am 10. Dezember 1711, als er sein Amt als Professor der Geschichte und ausserordentlicher Professor der Theologie antrat, eine Rede über die Geschichte der Theologie von der Geburt Christi bis zur Reformation.[94]) Er gab darin nach Wettstein ein compendium historiae ecclesiasticae per omnia saecula und warf, als er zu den Scholastikern kam, die Frage auf, ob sie unter die christlichen Lehrer zu rechnen seien. Seine Antwort lautete, wenn wir seinem Gegner glauben dürfen, er zweifle, ob sie überhaupt noch zu den Christen gezählt werden könnten.[95])

Dass übrigens die Schlüsse aus den Lektionskatalogen kein ganz zuverlässiges Bild dessen geben, was in Wirklichkeit den Studenten geboten wurde, zeigt z. B. die Aufzählung der Vorlesungen Freys durch seinen Lobredner Beck. Nicht selten sind ohne Zweifel Kollegia, die im Verzeichnisse stehen, nicht gelesen worden. Ebenso oft aber haben auch Vorlesungen und Übungen stattgefunden, von denen die Kataloge nichts melden. Besonders der Inhalt der Privatvorlesungen lässt sich oft aus den Verzeichnissen nicht bestimmen. Sie trugen mehr den Charakter von Konversatorien als Vorlesungen. Im übrigen wurde ihnen wie den öffentlichen meist irgend ein bekanntes Lehrbuch zu Grunde gelegt. Wie viele private Kollegia ein Professor halten wollte, blieb ihm überlassen. Im Alter beschränkte sich z. B. Frey auf die vorgeschriebenen öffentlichen. Früher liess er jedoch nach Beck kaum ein Jahr vorübergehen, in dem er nicht privatim Wollebs Compendium, Heideggers Medulla, Ryssenii Theologia oder etwa eine Schrift des Neuenburgers Osterwald mit den Studenten durchnahm und erklärte. Ganz

besonders liebte er jedoch, «das goldene Büchlein» von Hugo Grotius De veritate religionis christianae zu behandeln.[96])

Auf eine weitere Bereicherung des Programms mit einem neuen Lehrfache scheint endlich die Ankündigung Freys hinzuweisen, in der er sich 1706 anbietet, die studierende Jugend catechetica zu lehren. Zwar hat das Wort auch eine andere Bedeutung als die, welche wir heute damit verbinden. Und unter theologia catechetica ist in der älteren Zeit einfach eine elementare Einführung der Studierenden in die Hauptstücke des christlichen Glaubens zu verstehen. Wiederum in einem etwas andern Sinne ist das Wort in dem Lektionskataloge von 1619 gemeint, indem es sich dort allem Anscheine nach um eine Anleitung zu Predigten über die Sonntagsevangelien und die sogenannten Hauptstücke handelt. Da jedoch inzwischen die Katechetik im heutigen Sinne des Wortes durch die Pietisten zu einer theologischen Kunstübung erhoben worden war und unter diesem Namen an andern Orten als Lehrfach in den Lektionskatalogen auftritt, sollte man vermuten dürfen, dass Frey mit seiner Anzeige den Willen ausdrücke, den Studenten Winke für ihre katechetische Tätigkeit zu geben. War doch gerade durch Samuel Werenfels mit Nachdruck die Notwendigkeit eines Lehrstuhles für praktische Theologie neben den Professuren für Exegese und Dogmatik betont worden. Auch dass Frey um eine professio honoraria extraordinaria catecheseos et linguarum orientalium einkam, scheint darauf hinzuweisen, dass er sich anbot, ein bisher nicht vertretenes Fach zu lehren. Verschiedenes erweckt jedoch wieder Zweifel, ob diese Deutung des Wortes die richtige ist. So ist zunächst auffallend, dass Beck in seiner oratio funebris, in der er höchst eingehend die ganze Tätigkeit Freys schildert, S. 21 nur von einem Unterrichte in S. S. Theologiae dogmatibus zu erzählen weiss und erzählt, dass Frey in seiner ersten Zeit viele der an der Universität üblichen Bücher mit den Studenten behandelt habe. Ferner pflegten auch damals und noch später die Basler Pfarrer genau wie am Anfang des 17. Jahrhunderts über Dominicalia und Catechetica zu pre-

digen. Ein Beweis, dass man auch in dieser Zeit noch in Basel bei dem Worte Catechetica zunächst nur an die Hauptstücke denkt, die man ebensowohl einer Predigt als dem Jugendunterricht zugrunde legen kann.[97]) So lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob wirklich Frey katechetische Vorlesungen und Übungen im heutigen Sinne des Wortes hielt. Nachdem er zum ausserordentlichen Professor der Theologie und zum ordentlichen der Geschichte ernannt worden war, fallen übrigens die catechetica, die er früher angezeigt hat, wieder weg.

Dem Bedürfnis der Studierenden nach Einführung in die Praxis zu entsprechen, zeigt sich jedoch Hieronymus Burckhardt bereit, freilich, wie er hinzufügt, nur soweit, als es ihm seine unzähligen Geschäfte erlauben werden. Bekleidete er doch ausserdem auch noch das Amt eines Pfarrers am Münster, des Antistes und des Archidekans der Landgeistlichkeit.

Von Oekolampad bis auf Burckhardt hatten sämtliche Münsterpfarrer zugleich auch als Professoren an der Universität gelehrt. Ich habe bereits früher (S. 14ff.) darauf hingewiesen, wie sich bei der Reformation der Universität im 16. Jahrhundert die neue Gestalt nur allmählich aus den alten Formen herausschälte. Zu den Erbstücken, die man den veränderten Verhältnissen gemäss in etwas veränderter Form aus der vorreformatorischen Zeit übernahm, gehörte auch die Doppelstellung, welche die Münsterpfarrer bis ins 18. Jahrhundert einnahmen. In die als Zunft gedachte mittelalterliche Universität oder Fakultät passten eigentlich keine angestellten und bezahlten Professoren. Sie war zunächst nur die Gesamtheit derer, die in den Meisterverband aufgenommen waren. Und jeder hatte selber zu sehen, wie er sich mit seiner Kunst durchschlug. Da es nun aber insbesondere den Mitgliedern der obern Fakultäten meist schwer fiel, lediglich aus den Einnahmen ihrer Vorlesungen zu leben, so hatte man in Basel schon bei der Gründung der Universität mit Hilfe von Pfründen feste Professuren errichtet. Diese in den Dienst der Universität gestellten Pfründen, speziell die des Petersstiftes, wurden auch weiterhin im Interesse der Hochschule verwendet. Je

weniger sie aber genügten, sämtliche Bedürfnisse zu bestreiten, desto mehr musste man die Lösung der finanziellen Fragen auf dem Wege suchen, dass man den Männern, die ein Lehramt bekleideten, zugleich auch noch andere Stellen gab, deren Einkünfte den Professorengehalt in erwünschter Weise ergänzten. So sahen wir am Anfang nicht nur einen und denselben Mann mit verschiedenen Professuren betraut (z. B. Simon Grynaeus), sondern oft auch die Professoren, speziell die der theologischen Fakultät, im Besitze einer Pfarrstelle. Wir hörten, wie sich Myconius bei Bullinger nach einem Manne erkundigte, der sich sowohl für den Kirchendienst wie für die akademische Tätigkeit eigne. Und noch 1560 beschloss der Rat, bei der Wahl des Archidiaconus einem Bewerber den Vorzug zu geben, der derartige hebräische Kenntnisse besitze, dass man ihm die hebräische Professur übertragen könne.[97b]) Diese Verbindung mehrerer Ämter war auch keineswegs Basel eigentümlich. Sie ist auch nicht etwa bloss bei Theologen nachweisbar. Als Phrygio von Basel nach Tübingen zog, übernahm er auch dort neben der Professur eine Pfarrstelle und starb als erster Professor und Stadtgeistlicher. Es waren übrigens nicht bloss Gründe finanzieller Art entscheidend, wenn häufig die Lehrstellen Pfarrern übertragen wurden, sondern ebensosehr der Mangel an andern geeigneten Persönlichkeiten. Je grössere Bedeutung die Kirche damals hatte, desto mehr legte man Gewicht darauf, die tüchtigsten Männer auch in ihren Ämtern tätig zu sehen. Ebensowenig aber wollte man die Universität der Dienste berauben, die sie ihr vermöge ihrer umfassenden Bildung zu leisten imstande waren. So finden wir in der ersten Zeit keineswegs bloss in der theologischen Fakultät eine ganze Anzahl Pfarrer als Lehrer. Und es hat um so weniger etwas Überraschendes, einem Pfarrer etwa als Professor der Mathematik zu begegnen, als man damals noch nichts von der scharfen Trennung der einzelnen Gebiete wusste, vielmehr jeder seine Studien in der philosophischen Fakultät begann, und die Theologie immer noch als das letzte und höchste Ziel der Jünger der Wissenschaft galt.

Soviel demnach für die Verbindung einer Professur mit dem Pfarramte sprechen mochte, so sehen wir doch schon früh die Erkenntnis auftauchen, dass es im Interesse sowohl der Kirche als auch der Universität sei, diese Ämterkumulation nur als Ausnahme zu gestatten. Und als 1656 Theodor Wolleb die griechische Professur auch als Pfarrer beibehalten wollte, sprach der Rat dem Conventus ecclesiasticus seine grosse Unzufriedenheit aus und erinnerte an den Ratsbeschluss, dass mit Ausnahme des Münsterpfarrers niemand erlaubt sei, zugleich ein kirchliches und ein akademisches Amt zu verwalten.[98]) Trotz dieser Erlaubnis ist es jedoch nicht richtig zu sagen, dass dem Antistes von Amtswegen die eine theologische Professur zugefallen sei. Und noch weniger trifft die Behauptung zu, dass mit seinem Amte die Professur des Neuen[99]) oder des Alten[100]) Testaments gesetzlich oder etatsmässig verbunden gewesen sei. Schon ein Blick auf die Reihe der Münsterpfarrer von Myconius bis auf Burckhardt und die von ihnen bekleideten Lehrämter zeigt, dass diese Annahme nicht zutrifft. Von J. J. Grynaeus an (1585) wird freilich der Pfarrer am Münster nach seiner Wahl auch zum Professor der Theologie ernannt. Aber schon nach dem Tode dieses um die Universität hochverdienten Mannes, der zu ihrem Ruhme wesentlich beigetragen hatte, war die Frage, ob die Vereinigung einer theologischen Professur mit der Antisteswürde zu gestatten sei, im Schosse des Rates zur Sprache gekommen. In Johannes Wolleb, der Grynaeus auf der Münsterkanzel ersetzte, und ebenso in dessen Nachfolger Theodor Zwinger waren dann wiederum zwei Männer zugleich mit dem Pfarramt und einer theologischen Professur betraut worden, welche die Fähigkeiten besassen, beiden Ämtern zu genügen, ohne das eine über dem andern zu vernachlässigen. Dennoch beriet nach dem Tode Zwingers der Rat am 5. Dezember 1655 aufs neue darüber, ob man auch in Zukunft gestatten wolle, dass der Münsterpfarrer neben seinem Kirchenamte eine theologische Professur versehe. Ein Ratschlag der XIII. betonte die Nachteile dieser Ämterkumu-

lation. Der Pfarrer am Münster werde gleichsam vor der Zeit abgemattet und ausgemergelt. Der studierenden Jugend wie der Gemeinde wäre nützlicher und erspriesslicher, wenn die Profession einem der nicht des Predigtamtes übertragen würde. »Alldieweil aber durch eine solche Separation und Sönderung bei diesen höchst beschwerlichen Zeiten dem gemeinen Wesen so ohne das mit Entrichtung der Ordinari Besoldungen kümmerlich mehr fortkommen kann, ein neu Onus und Last zugezogen und einem Pfarrherrn im Münster, welcher in Ermanglung der Professionsemolumenta schlechter als andere Pfarrer besoldet, notwendig etwas Ergötzlichkeit geschöpft werden müsste», haben es unsere gnädigen Herren für besser erachtet, diese Separation nicht vorzunehmen, d. h. es solle zunächst die Wahl des Pfarrers durch die dazu Berechtigten stattfinden. Und falls dann die Universität und die Deputaten den daraus Hervorgegangenen auch zum Professor bestimmen würden, solle er von Regenzial- und Nebengeschäften verschont bleiben, damit er sich um so mehr dem widmen könne, was mit beiden Ämtern inseparabiliter verbunden sei. Und er solle sich nicht damit abgeben, die Universität vor dem Rate zu vertreten.[101]). Es ist möglich, dass die Bedenken der XIII. gegen die Fortdauer der üblichen Personalunion zum Teil durch den streitbaren Charakter des Mannes hervorgerufen worden waren, der dann sowohl von dem betreffenden Wahlkollegium zum Münsterpfarrer als auch von der Regenz und den Deputaten zum Professor der Theologie ernannt wurde (Lukas Gernler).[102]) Dass sie jedoch auch sachlich begründet waren, und der Münsterpfarrer, der zugleich auch noch übungsgemäss als Antistes und Archidekan viele Geschäfte zu besorgen hatte, tatsächlich überlastet war, ist nicht zu bezweifeln. Als J. J. Grynaeus am 30. August 1617 beinahe 77jährig starb, hatte er, trotzdem er ein alter und blinder Mann war, vom 1. Januar bis zum 22. Juli nicht weniger als 63 Predigten gehalten.[103]) Ein Blick in die Sammlungen der Zeit zeigt aber, mit welcher Sorgfalt die meist sehr umfangreichen und Abhandlungen gleichen Predigten ausgearbeitet wurden. Das Amt des An-

tistes und Archidekans brachte aber besonders auch infolge des regen Verkehres und der zahlreichen Beziehungen, welche die Basler nicht bloss mit den evangelischen Kirchen der Schweiz, sondern denen der ganzen Welt verbanden, eine Fülle weiterer Geschäfte. Andererseits nahm unter den Obliegenheiten des Professors besonders die Verpflichtung, die Disputationen zu leiten, viel Zeit und Kraft in Anspruch. Ebenso die ausführlichen Gutachten, die über alle möglichen Fragen von den Fakultäten eingeholt wurden. Und wie sehr das bei der kleinen Zahl von Professoren dem Einzelnen mehrfach zufallende Amt eines Rektors zeitraubend war, zeigt die Tatsache, dass der jeweilige Magnificus später — übrigens nicht bloss in Basel — die öffentlichen Vorlesungen im Amtsjahre ausfallen liess. Wir erfahren auch aus dem Lektionskataloge von 1612, dass der Antistes Grynaeus sich darauf beschränkte, alle 14 Tage eine vierstündige Vorlesung zu halten, und die Leitung der Disputationen vollständig seinen Kollegen überliess. Sein Nachfolger Wolleb starb schon im Alter von 43 Jahren, nachdem er nur 11 Jahre lang sein Amt bekleidet hatte, und Zwinger 57jährig, so dass man in der Tat auf den Gedanken kommen konnte, die vielen Geschäfte liessen den Münsterpfarrer nicht alt werden. Am 15. März 1667 eröffnete der Stadtschreiber dem Antistes Gernler, die Gnädigen Herren würden es gerne sehen, wenn er sich einige Erleichterung verschaffte. Er gab hierauf wenigstens einige Frühpredigten ab. Aber auch sein Nachfolger Werenfels sah sich genötigt, als Professor des Neuen Testaments anzuzeigen: in privato collegio praestabit, quod per aetatem et alia negotia potest. Auf die zunehmenden Geschäfte wies endlich Hieronymus Burckhardt hin, der, ehe er das 29. Jahr vollendet hatte, an die höchste kirchliche Stelle seiner Vaterstadt erhoben worden war. Er betonte, wie schwierig es für ihn sei, den Ansprüchen, die an ihn gestellt würden, zu entsprechen, und erwähnte dabei die Bitte der Studenten, ihnen collegia practica zu halten und Anleitung zum Predigen zu geben.[104]) Ein Blick in den Lektionskatalog hat uns gezeigt,

dass er diesem Wunsche zu willfahren bestrebt war und sich bereit erklärte, den Studierenden ganz besonders in studio practico nach Kräften behülflich zu sein. Die «unzähligen Geschäfte», auf die er dabei hinweist, erklären und entschuldigen jedoch die stets in derselben Magerkeit wiederkehrende Ankündigung, er gedenke schwierige Stellen des Alten Testaments zu erklären.

Es ist demnach verständlich, dass nach dem Tode Burckhardts die bisher übliche Personalunion ein Ende nahm. In dem Gutachten, das Rektor und Regenz am 2. Juli 1737 in dieser Angelegenheit an den Rat richteten, betonen sie zuerst mehrmals nachdrücklich, dass die zwei Ämter eines Pfarrers im Münster und eines theologischen Professors weder nach Beschaffenheit der Sache noch soviel ihnen bewusst durch eine hochobrigkeitliche Verordnung miteinander verknüpft seien. Es seien vielmehr zwei in ihren Verrichtungen durchaus voneinander verschiedene Ämter, die verschiedene Gaben und Capacitäten erforderten. Und wenn man sie auch 1655 wegen der damaligen besondern Umstände vereinigt gelassen habe, so habe doch der Rat durch seinen damaligen Beschluss ganz deutlich zu verstehen gegeben, dass sie sehr wohl und mit Nutzen könnten getrennt werden. Als Gründe für eine notwendige Trennung werden dann genannt: die schon durch Burckhardt 1724 betonte vermehrte Arbeit. Ferner die Tatsache, dass die Wahl des Münsterpfarrers und des Professors durch zwei verschiedene Kollegien erfolge. So sei es sehr wohl möglich, dass an das Münster ein Mann gewählt werde, der sich wohl trefflich zum Pfarrer, aber keineswegs zum Professor eigne. Von jeher habe übrigens auch die Regenz das Recht besessen, frei zu wählen und die Stelle dem Würdigsten zu übertragen. Bei der heutigen «heilsamen Verfassung der Losordnung»[105]) sei es übrigens sowieso unmöglich, die Professur, die der Vorgänger bekleidet habe, auch dem neuen Antistes zu sichern. Dass die Stellen seit der Reformation verbunden gewesen seien, sei nicht richtig. Vielmehr sei von einigen Antistes[106]) bekannt, dass sie die theologische Pro-

fessur niedergelegt und das Pfarramt allein behalten hätten. Die Vereinigung habe man zugelassen aus Mangel an Leuten. Deshalb hätten in der ältesten Zeit auch Pfarrer an andern Kirchen, ein Karlstadt, ein Weissenburg, ein Brandmüller, ein Coccius Professuren bekleidet. Zur Erhöhung seines Ansehens brauche der Antistes die Professur nicht. Und ebenso wenig bedürfe man dieses Bandes zwischen Universität und Kirche, da ja alle Professoren der Theologie in allen Konventen und Kapiteln Sitz und Stimme hätten.

So wurde denn dem neuen Antistes Joh. Rud. Merian, obwohl kaum einen Monat vor Burckhardt auch Iselin gestorben war und somit zwei Professuren zu besetzen waren, keine der beiden Stellen übertragen. Vielmehr hatten die Regenz und die Deputaten schon vor Absendung des Gutachtens Joh. Lud. Frey, der bisher ausserordentlicher Professor gewesen war, zum Ordinarius für das A.T. befördert. Und an die dritte Stelle wählten sie Johannes Grynaeus, dem man bei der Eintragung in die theologische Matrikel am 27. April 1731 «wegen seiner einzigartigen Gelehrsamkeit und grossen Tüchtigkeit» die bezahlten Gebühren zurückgegeben hatte. Er hatte zuerst Jura studiert, 1725 doktoriert, sich dann unter Anleitung Freys eine grosse Kenntnis der orientalischen Sprachen erworben, bevor er sich auf dessen Rat entschloss, Theologie zu studieren. Frey war mit ihm eng verbunden. Wäre nicht in diesem hoffnungsvollen Sprosse der alten Gelehrtenfamilie ein Mann vorhanden gewesen, der alle Eigenschaften eines Universitätslehrers besass, ohne doch als Bewerber für die Münsterpfarrstelle in Betracht zu kommen, so hätte man vielleicht trotz den aufgezählten Gründen die bisherige Verbindung auch weiterhin fortbestehen lassen; denn von dem durch die «heilsame Verfassung der Losordnung» vorgeschriebenen Modus, wonach aus den angemeldeten Kandidaten drei auszuscheiden waren und dem Lose der letzte Entscheid überlassen werden musste, wurde nicht nur bei dieser Wahl, sondern auch später häufig abgesehen.

Bei diesem Anlasse ist auch noch ein kurzes Wort über

den Übergang der Dozenten von einem Lehrstuhle zum andern zu sagen. Dass derselbe Mann nicht nur der Reihe nach verschiedene Professuren in einer Abteilung bekleidete, sondern auch von der einen Fakultät zur andern überging, wohl auch zu gleicher Zeit in zweien lehrte, kam überall, nicht etwa bloss in Basel vor. Da jeder, bevor er mit dem eigentlichen Fachstudium begann, den Lehrkurs der philosophischen Fakultät durchlief und sich die philosophischen Grade erwarb, so waren besonders die Lehrstühle dieser Fakultät der Tummelplatz, wo nicht bloss Theologen sondern ebenso Juristen und Mediziner ihre Lehrtätigkeit begannen. Und während sich heute der junge Gelehrte, der die akademische Laufbahn verfolgen will, als Privatdozent für das von ihm besonders gepflegte Gebiet habilitiert, pflegte er sich bis ins 18. Jahrhundert um die erste beste Professur in der philosophischen Fakultät zu bewerben und, falls sein Wunsch auf eine Stelle in einer höhern Fakultät ging, zu warten, bis ihm der gegenwärtige Inhaber dieses Postens Platz machte. Besonders von dem Zeitpunkte an, wo das unberechenbare Los den letzten Entscheid gab und manchen für immer ausschloss von den akademischen Stühlen, durfte man bei der Bewerbung nicht zu wählerisch sein. Sowohl der Vater als auch der Sohn Joh. Rud. Wettstein hatten verschiedene Professuren in der philosophischen Fakultät bekleidet, bevor sich ihnen die theologische aufschloss. Der berühmte Samuel Werenfels, dessen Schriften ganz Europa las, hatte zuerst für kurze Zeit den erkrankten Professor der Logik vertreten, dann hatte er die Professur der griechischen Sprache erhalten und war zwei Jahre später zum Professor der Beredsamkeit ernannt worden. Als Inhaber dieser Stelle hatte er die vielgelesene Abhandlung De logomachiis geschrieben. Und erst im Alter von beinahe 40 Jahren war er in die theologische Fakultät gelangt. Auch Joh. Lud. Frey hatte sich lange mit einer ordentlichen Professur für Geschichte begnügen müssen, und es war eine Ausnahme gewesen, dass man ihm zugleich den Titel eines ausserordentlichen Professors der Theologie gegeben hatte. Aber auch

innerhalb der theologischen Fakultät vertauschte man die Lehrstühle. Simon Sulzer war zuerst Professor des Neuen Testaments, später des Alten. Als er starb, lehrte er die hebräische Sprache. Ja mit Beginn des 17. Jahrhunderts wurde es geradezu zur Regel, dass man wie auf einer Stufenleiter von einer Professur zur andern emporstieg. So rückte Sebastian Beck, der 1612 als Professor des A. T.s begonnen hatte, nach dem Tode des Antistes J. J. Grynaeus in die von diesem bisher besetzte Professur des N. T.s vor. Ebenso hätte Theodor Zwinger die Professur des A. mit der des N. T.s vertauschen sollen, folgte jedoch in kurzer Zeit Beck im Tode nach. Als 1647 der dritte Lehrstuhl locorum communium gegründet worden war, wurde es zur Regel, dass der in den Lehrkörper der Fakultät neu Eintretende zuerst die neue Professur erhielt und dann bei dem Tode eines Vorgängers auf den Lehrstuhl des Alten Testaments und, falls er auch seinen zweiten Vorgänger überlebte, schliesslich auf den des Neuen vorrückte. Der Grund dieses Wechsels ist wohl hauptsächlich in der verschiedenen Besoldung dieser Stellen zu suchen. Eine Ausnahme von dieser Regel machte Johannes Buxtorf, der, nachdem er auf den Lehrstuhl des A. T.s gelangt war, ihn behielt, trotzdem er Gelegenheit gehabt hätte, ihn mit dem des Neuen zu vertauschen. Ihm war jedoch zugleich auch gestattet worden, neben der theologischen Professur die für die hebräische Sprache beizubehalten. Ebenso blieb der Orientalist Joh. Lud. Frey 1740 nach dem Tode des Samuel Werenfels in der Professur für das A. T., die er 1737, da die zwei Professoren Iselin und Burckhardt in demselben Jahre gestorben waren, bekommen hatte, ohne zuerst die dritte bekleidet zu haben.

In den Theologen, die 1737 die ordentlichen Professuren einnahmen, besass die Fakultät drei Männer, die bei ihren Zeitgenossen und keineswegs bloss in Basel in hoher Achtung standen. Sie zeichneten sich auch nicht nur durch eine aussergewöhnliche Gelehrsamkeit aus, sondern hatten auch, wenigstens die beiden ältern von ihnen, früher zu erkennen gegeben,

dass sie den neuen Forderungen, welche die Zeit an die Kirche und die Wissenschaft stellte, Verständnis entgegenbrachten. Es war wesentlich ihr Werk gewesen, dass 1723 die formula consensus helvetici, auf die man freilich schon seit 1686 in Basel nach einem stillschweigenden Übereinkommen zwischen Rat und Antistes niemand mehr verpflichtet hatte, ausdrücklich preisgegeben worden war. Aber der Senior der Fakultät, Samuel Werenfels, der wegen seiner Ansichten zwar einzelnen strengen Anhängern der alten Lehre, besonders in Bern und Zürich, der Neologie verdächtig war, dessen Schriften jedoch immer wieder in neuen Auflagen erschienen und in verschiedene europäische Sprachen übersetzt wurden und die grosse Beliebtheit ihres Verfassers bezeugten, war längst ein alter Mann geworden, der die Studenten bloss noch zu erbaulichen Stunden in der Stille seines Studierzimmers versammelte. Gleichwie Werenfels, obschon nicht in demselben Masse, genoss auch Frey, der Professor des Alten Testaments, das Vertrauen weiter Kreise.[107]) Er war keineswegs ein fanatischer Orthodoxer strengster Observanz, der sich gegen jeden Fortschritt ängstlich abschloss und die überlieferte Lehre in allen ihren Teilen festhalten wollte. Nicht bloss in seinen Beiträgen zu Iselins Lexikon, sondern auch in seinen Vorlesungen machte er kein Hehl aus seinen freiern Ansichten, lehrte er offen im Gegensatz zu der alten reformierten Anschauung, wie sie früher auch in Basel an der Universität vertreten worden war, die menschliche Freiheit und schloss sich in seinem Kolleg über die Theologia naturalis aufs engste an S. Clarke, den Begründer des sog. supranaturalistischen Rationalismus an, und zwar speziell an dessen Demonstrations of the being and attributes of God.[108]) Indem sich jedoch Frey und seine Kollegen «in das unselige Wettsteinische Geschäft»[109]) eingelassen hatten, und ihnen in dem mit Erbitterung geführten Prozesse der Sieg zugefallen war, hatten sie nicht nur den Mann von Basel vertrieben, der als Vertreter neuer wissenschaftlicher Ziele und Methoden der Universität zur grössten Zierde gereicht hätte, und dessen Neues Testament

bis auf den heutigen Tag eine noch keineswegs ausgeschöpfte Fundgrube wertvollen Materiales ist, sondern sie hatten auch in ihm eine ganze Richtung verdammt, hoffnungsvolle Ansätze zu einer neuen Blüte der Bibelwissenschaft im Keime erstickt und sich selber und ihre Nachfolger dazu verurteilt, in den alten Gleisen weiterzufahren in einer Zeit, wo man an verschiedenen Orten begann, das theologische Studium vollständig umzugestalten, und neues wissenschaftliches Leben sich zu regen anfing.

Ein paar Beschlüsse, welche die Fakultät um die Mitte des 18. Jahrhunderts fasste, mögen das Bild, das wir bereits von den damals an ihr bestehenden Einrichtungen gegeben haben, vervollständigen.

Im Frühjahr und im Herbst 1745 wurden sämtliche Studenten einer Prüfung unterworfen. Wie das Protokoll der Fakultät mitteilt, war schon «vor einiger Zeit eingeführt worden, dass jährlich sollten examina generalia aller studiosorum theologiae gehalten werden und dadurch deren Fähigkeiten geprüft auch der Fleiss angefrischt werden». Nun wurde beschlossen, mit Gottes Hülfe alle Jahre im April und im Wintermonat auf gleiche Weise fortzufahren. Die Studierenden sollten dabei in zwei Klassen eingeteilt werden. Die, welche über zwei Jahre studiert hatten, sollten die eine bilden, die, welche sich erst vor kurzer Zeit eingeschrieben hatten, die andere. Von 1759/60 an wurde dann auch im Lektionskataloge auf diese Examina generalia hingewiesen.

Zu diesen Prüfungen, die den Zweck hatten, den Professoren und auch den Studenten Gelegenheit zu geben, sich von den Fortschritten der Zuhörer zu überzeugen, trat am Schlusse der Studienzeit das Examen pro s. ministerio hinzu. Dass in Zukunft niemand die Erlaubnis zu predigen erhalten solle, der nicht zuerst in ihrer Gegenwart geprüft und würdig befunden worden war, hatten die Pfarrer und Deputaten am 2. September 1619 beschlossen, da die Erfahrung gezeigt hatte, dass sich nicht selten Leute, denen es an der nötigen Ausrüstung fehlte, sei's durch Vermittlung gefälliger Freunde, sei's

auf andere Weise in den Pfarrdienst eingedrängt hatten.[110]) Im Einklang mit diesem Beschlusse steht, dass im Register der Acta eccles. auf die Bemerkung, am 5. Mai 1620 seien drei Kandidaten geprüft worden, unter dem Stichwort «Examen pro ministerio primum» hingewiesen wird. Schon 1586 (die Akten beginnen am 22. März dieses Jahres) ist jedoch von einem Examen die Rede. Ebenso werden 1597 am 29. November in Anwesenheit der Herren Andreas Ryff, Professor Polanus und Heinrich Justus drei Männer geprüft, ob sie die nötige Fähigkeit für den Schuldienst in Liestal und den damit verbundenen Pfarrdienst in Lausen besitzen.[111])

Das Recht, in das Ministerium aufzunehmen, lag auch im 18. Jahrhundert in der Hand des conventus ecclesiasticus, der aus den 4 Deputaten des Rates, den 4 Hauptpfarrern und den 3 ordentlichen Professoren der Theologie bestand. Über die Bedingungen, an welche die Zulassung zur Prüfung pro ministerio gebunden war, sagt das Protokoll der Fakultät: «Dieweil von Altem her ein Gesatz ist, dass kein Studiosus S. Theologiae allhier ad examen pro S. Ministerio zugelassen werden soll, der nicht wenigstens 6 Monate lang bei uns studiert, Lectiones gehört, opponiert und respondiert hat, so ist dieß ex decreto pl. ven. Cons. Eccles. im Mart. 1746 erneuert und bestätigt worden.»[112])

Zwei Jahre nachdem man die Examina generalia eingeführt hatte, hob man eine alte, noch aus der Zeit vor der Reformation stammende Einrichtung auf oder schränkte sie wenigstens sehr ein. Es war schon öfters davon die Rede, dass man nicht nur im Mittelalter, sondern auch in den auf die Reformation folgenden Jahrzehnten die strenge Scheidung der Lehrer und Hörer, an die wir heute gewöhnt sind, nicht kannte. Denen, welche die Universität besuchten, um sich hier das Wissen ihrer Zeit anzueignen, war nicht nur Gelegenheit geboten, sich selber in mannigfacher Weise aktiv an den verschiedenen Veranstaltungen zu beteiligen, sondern sie waren, besonders wenn sie einen Grad erwerben wollten, dazu verpflichtet.[113]) Besonders die Hundstage, in denen die ordentlichen Vorlesungen

ausfielen, waren schon vor der Reformation zu solchen ersten Versuchen bestimmt. 1747 beschloss jedoch die Fakultät, keine Lectores caniculares in theologia zu ernennen, weil man dafür hielt, dass sich der Dekan und die übrigen viri venerandi et reverend. der Last, diese lectiones zu besuchen, gar wohl entschlagen könnten, auch die Studiosi sich sehr ungern diesem Amte unterzögen. Deswegen sollten in Zukunft nur die zu lectores caniculares bestimmt werden, die wegen ihres wunderbaren Fleisses wohl bekannt, sich von ven. ordine diese Ehre ausbitten würden. Im Jahre 1745 hatte ein Kandidat über Deut. 18, 15—17 gelesen, ein Franzose über Hebr. 11, 1, ein Basler über Deut. 18, 20—22, ein Mülhauser über Phil. 2, 5—11, ein Basler über Gen. 22, 25—33 (?) und ein Franzose über 2. Tim. 3, 16—17. Im folgenden Jahre ein Kandidat über Gen. 11, 2—3, und je ein Student über Gal. 2, 11—14; Gen. 4, 13—15; Hebr. 7, 1—3 und 2. Kön. 22, 8—13.

Der Lektionskatalog bietet nach 1737 kein wesentlich anderes Bild als vorher, und auch dann nicht, als Werenfels 1740 hochbetagt starb, und Joh. Balth. Burckhardt als neues Glied dem Lehrkörper beitrat. Immerhin werden nun wieder regelmässig Vorlesungen über biblische Bücher gehalten. Auch bietet sich Burckhardt an, über critica sacra und antiquitates hebraicae zu lesen. Als Grynaeus zum grossen Schmerze besonders von Frey schon 1744, noch nicht 39 Jahre alt, der Fakultät entrissen wurde, erhielt Jak. Christ. Beck, der 1740 bei der Entscheidung durch das Los den Kürzern gezogen hatte, die 3. theologische Professur. Er pflegte, gleichwie er in seiner Synopsis institutionum omnis theologiae, die er als Grundlage für seine Vorlesungen verfasst und herausgegeben hatte[114]), besonderes Gewicht auf die theologia practica d. h. die Ethik legte, auch in seinen Ankündigungen darauf hinzuweisen, dass er sowohl die Dogmatik als auch die Ethik zu behandeln gedenke.

Im Vorlesungsverzeichnis für das Jahr 1746/47 stossen wir zum ersten Male auf die Erklärung eines Professors der Theologie (J. B. Burckhardt), dass er wegen der Rek-

toratsgeschäfte keine öffentlichen Vorlesungen halten werde. Von nun an scheint es Regel zu sein, dass der jeweilige Rektor in seinem Amtsjahr die öffentlichen Kollegia ausfallen lässt. Auch an andern Orten begegnen wir dieser Sitte. Und wenn wir erwägen, welche Unmasse von Formalitäten der Rektor zu erfüllen hatte, wie vielen zeitraubenden Examina, Disputationen, Promotionen, Antrittsreden, Schmäusen usw. er beizuwohnen hatte, werden wir uns nicht darüber wundern, dass er sich auf die privaten Vorlesungen beschränkte, die weniger Vorbereitung erforderten und — kein unwesentlicher Punkt bei den meist niedrigen Gehältern — bezahlt werden mussten. Wie zeitraubend die akademischen Geschäfte waren, geht auch aus der Tatsache hervor, dass der alternde Frey, um öfters öffentliche Vorlesungen halten zu können, um seine Entlassung aus dem akademischen Senate bat, dem er dreissig Jahre lang angehört hatte.[115])

Eine weitere Neuerung im Inhalt des Lektionskataloges endlich ist, dass der Hinweis auf die französischen Predigten, der auch früher nicht fehlt, nun in etwas veränderter Form der Inhaltsangabe der theologischen Vorlesungen unmittelbar folgt. Die Studenten werden daran erinnert, dass sie durch den Besuch dieser Predigten zu gleicher Zeit den Glauben und die Frömmigkeit wie die Kenntnis der fremden Sprache mehren können.

Eine wirkliche Bereicherung der zur Förderung der Studien geschaffenen Einrichtungen bedeutete eine Stiftung, die mit dem Jahre 1759 in Wirksamkeit trat und bis auf den heutigen Tag fortdauert, ja vor kurzem die Aufmerksamkeit weiterer Kreise erregt hat. Von ihr ist um so mehr etwas ausführlicher zu reden, als in der neuern Literatur ausser dem, was Hagenbach mitteilt, nichts Genaueres darüber zu finden ist, und besonders über die Rechtsfragen Unklarheit herrscht.

Am 1. März 1747 stellte der bereits mehrfach erwähnte Joh. Ludw. Frey eine Urkunde[116]) aus, in der er erklärte, mit seinem Freunde Joh. Grynaeus übereingekommen zu

sein, eine Stiftung zur Beförderung der Ehre Gottes und des theologischen Studiums aufzurichten, und in der er 5000 ihm von Grynaeus übergebene ℔, seine ganze Bibliothek samt den dazu gehörigen Sachen und die Hälfte seines Hauses dazu bestimmte, jederzeit einem gelehrten und gottesfürchtigen Manne zum Genusse überlassen zu werden, der dafür die Verpflichtung übernehmen sollte, wöchentlich den Studenten der Theologie einige Vorlesungen in dieser Wissenschaft oder den ihr dienenden Sprachen und Historie zu halten, auch hie und da eine gelehrte Abhandlung zu publizieren. Und zwar solle der betreffende Inhaber des Lektorates sich vor allem Dreierlei angelegen sein lassen, nämlich die Wahrheit und die Göttlichkeit der heiligen Schrift zu beweisen, sie richtig auszulegen und den Frieden und die Eintracht unter den Christen zu fördern.

In dem Testamente des Johannes Grynaeus vom letzten Februar 1744 fanden sich folgende Artikel, die sich auf diese Stiftung bezogen: «4. Legiere Viro Ven. H. D. Frey, in Betrachtung Taussend Gutthaten, so von Ihm genossen, alles was wir gemeinschaftlich besitzen, an Wein, Frucht, Vieh, Schiff und Geschirr: Ferners solle Er diejenigen 5000 ℔, welche ihm vorgestreckt, behalten, lebenslang ohne Zins davon zu geben, geniessen: und nach seinem Tode selbige ad pias causas, so wie wir mit einander abgeredt, gelangen.

5. Solle Vir. V. H. D. Frey, und Vir. Rev. H. Diacono Theod. Burkard zu St. Pet. frey stehen, aus meiner Bibliothek Bücher für sich auszulesen, so es Ihnen gefällig viel oder wenig, und selbige als ihr eigentum zu behalten.»

Am 18. Dezember 1758 ernannte Frey kurz vor seinem Tode selber J. Chr. Beck, Prof. loc. com., zum ersten Lektor und verordnete, dass er gleich nach Neujahr als solcher einige Lektionen halten solle. Zugleich teilte er ihm jetzt und bei spätern Besuchen einige weitere Bestimmungen über die Stiftung mit, und Beck musste ihm am 25. Februar 1759 Sonntag Abends nach der Predigt in die Hand versprechen, an den Verordnungen, seien sie geschrieben oder nicht, steif und fest zu

halten. Sie lauten nach den Aufzeichnungen Becks[117]): «Sollte in Länge der Zeit dieses Institutum in gänzlichen Zerfall gerathen, also dass nach dem wohlerdauerten Urtheile der jeweiligen Inspektoren solches nicht mehr, nach der von ihm gegebenen Vorschrift, fortgesetzt werden könnte: alsdann sollte seine ganze Bibliothec, ohne Ausnahme, der Löbl. Universität allhier anheimfallen und auf die Mucke gebracht werden; also dass daselbst aus einem Theile des von Viro ven. H. Dr. u. Prof. Grynaeo sel. hinterlassenen Geldes (welches 4000 Fl. in Rthr. zu 3 ℔ gerechnet ausmacht) ein besonderes Zimmer darzu verfertiget, und solche unter dem Namen Bibliothecae Freyanae darein gestellt werde. Das übrige Geld besagten von H. D. Grynaeo sel. hinterlassenen Capitals, solle E. E. Theologische Fakultät in ihren fiscum legatorum nehmen, und aus dem Zinse davon einem oder zwey allhiesigen Studiosis Theologiae stipendia geben, welche sie eine gewisse Anzahl Jahre geniessen und in dieser Zeit nicht nur Candidati S. Ministerii, sondern auch pro gradu Doctoratus in Theologia sich sollten examinieren lassen, und Alles, so die Statuta der Theol. Fakultät von den Candd. S. Theologiae erfordern, als Disputieren acd. leisten sollen.» Frey fügte hinzu: «Wenn ein Lector sein Amt vernachlässige oder an der Behausung einigen Schaden zufüge, sollen die Inspectoren berechtigt sein, ihn zu entfernen und einen andern geeigneten zu wählen. Sie sollten deshalb jährlich einmal zusammenkommen und speciell die Bibliothek in Augenschein nehmen und sehen, wie die Capitalien angelegt sind. Anstatt des Honorars sollen sie den Zins von 1000 Pfund zu geniessen haben und unter sich teilen.» Ferner teilte der Stifter seinem Neffen Beck mit, dass er wegen des hohen Alters der einen und der veränderten Umstände der andern in der Stiftungsurkunde als Inspektoren bezeichneten Männer drei andere Herren ernannt habe, die der Stelle vorstehen sollten, nämlich Andreas Zwinger, Pfarrer bei St. Leonhard, Georg Erzberger, Diakon bei St. Peter, und Heinrich Gernler, Prof. der Geschichte. Endlich zeigte er dem neuen Lektor den Katalog der Bibliothek.

Einige Manuskripte seien noch nicht eingeschrieben und zwar sowohl Orientalia als auch andere.

Nach Freys Tode wurde die Stiftungsurkunde am 3. März 1759 in der Gerichtsschreiberei publiciert[118]), und am 15. März zwischen den Inspektoren und den Intestaterben Freys ein Vergleich geschlossen. Die Inspektoren erlaubten den Erben die Behausung zu verkaufen unter der Bedingung, dass sie die Hälfte des Kaufschillings dem Institut ablieferten. «Obschon dennoch, wenn wider Vermuthen dieses Institutum mit Länge der Zeit in gänzlichen Verfall gerathen würde, Ihnen den Herren Erben obgedachte Hälfte des Kaufschillings oder das, woran er gewendet würde, jedoch nicht anders als in dem Stande, in welchem es sich alsdann befinden würde, heimfallen solle.» Im Jahre 1762 wurde diesem Vergleich zu Folge das Haus Freys am Leonhardsgraben an Herrn Joh. Rud. Bartenschlag um die Summe von 15 000 ℔ in Louisd'or zu 12 gerechnet verkauft und am 20. Dezember desselben Jahres den Inspektoren die Hälfte des Kaufschillings mit 7500 ℔ zugestellt. Da sich das Haus Becks, genannt «Zu den drei Mönchen», für die Zwecke des Institutes eignete, so wurde es samt Zubehör um diese Summe erworben und dient bis auf den heutigen Tag als Wohnung des Lektors. Für die Bibliothek musste ein besonderer Anbau gemacht werden.

In seinem Testamente vom 3. August 1769 vermachte Jakob Christoph Beck, der am 20. März 1785 starb, dem Institut gegen 300 Bücher, ebenso alle seine «zu gelehrten Sachen gehörigen Manuscripta». «Darunter ich auch», sagt der Legator, «diejenigen gedruckten Bücher rechne, die mit Papyr durchschossen und mit einigen geschriebenen Anmerkungen von mir versehen sind, wie auch die Briefe der Gelehrten an mich; jedoch soll von allen diesen Schriften nichts ohne Gutheißen der Herren Inspektorum Instituti Freyio-Grynaeani in den Druck gegeben werden.» Ausserdem 200 neue französische grosse Thaler «zu besserer Unterhaltung gemelter höchstlöblicher Stiftung», und einen Kirchensitz bei St. Leonhard unter dem grossen Lettner. Endlich wurden 1836 für

400 Fr., die auf dem Wege einer Subscription zusammengekommen waren, aus dem Nachlasse des in Rom gestorbenen Judenmissionars J. J. Banga 32 römische und altchristliche Lampen angekauft und später der mittelalterlichen Sammlung als Depositum übergeben. Unter den von Frey erwähnten, zur Bibliothek gehörigen Sachen ist ein reichgeschnitzter Tisch aus dem 17. Jahrhundert hervorzuheben, der sich, ebenfalls als Depositum, im historischen Museum befindet, ferner die Porträts von Joh. Ludw. Frey, Joh. Grynaeus und J. J. Frey, Prof. linguae graecae und Dekan von Armagh in Irland.

Über die Verwendung der Kapitalzinse bestimmten die Inspektoren am 29. März 1831, als der damalige Lektor Joh. Rud. Buxtorf im Alter von 83 Jahren gestorben war: Zuerst sollten aus den Zinsen des Legates die Baukosten, das Honorar der Inspektoren nebst den andern das Amt betreffenden Auslagen bestritten werden, das Übrige aber alles dem Lektor gehören. Aber während sich noch bis in die achtziger Jahre hinein wirklich ein Überschuss zu Gunsten des Lektors ergab, wurde 1885 auf den Antrag, den der damalige Inhaber der Stelle mit Rücksicht auf den Zustand des Hauses stellte, beschlossen, dass bis auf weiteres das Eigentumsrecht des Lektors auf die allfälligen Ersparnisse an Kapital- und Magazinzinsen aufgehoben, dafür ihm aber gemäss der seit einiger Zeit üblichen Praxis gestattet sei, gewisse Ausgaben für Garten usw. in Rechnung zu bringen. Über die finanzielle Lage des Instituts macht der Lektor in seinem Bericht über das Jahr 1. Okt. 1884—30. Sept. 85 folgende Mitteilung: Frey stiftete 5000 ℔, Beck 1785 200 franz. Reichstaler (600 ℔), zusammen 5600 ℔ ($7466^2/_3$ Fr. a. W. = 11 100 Fr. n. W.).

Weitaus der kostbarste und interessanteste Bestandteil des Stiftungsgutes ist jedoch die Bibliothek. Die Bestimmungen Freys zeigen, wie sehr sie ihm am Herzen lag, und wie sehr er bestrebt war, ihren Bestand auch für die Zukunft sicher zu stellen. Ebenso waren die Lektoren und Inspektoren jederzeit bemüht, sie im Sinne des Stifters zu verwalten und zu ver-

werten. Und manchen von ihnen verdankt sie einen höchst wertvollen Zuwachs. Dennoch ist man sich erst in neuester Zeit und nur allmählich über den ganzen Wert der dem Institut anvertrauten Handschriften und Bücher und der von den Lektoren und Inspektoren übernommenen Verantwortung vollständig klar geworden. Schon in den achtziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts wurde im Schosse der Inspektion auf die Feuersgefahr aufmerksam gemacht, in der sich die Bibliothek bei der Lage des Hauses befinde, und erwogen, inwieweit man ihr durch Anbringung eiserner Laden oder Verlegung des Instituts begegnen könne. Eine Untersuchung ergab jedoch, dass bei dem geringen Kaufwert der jetzigen Gebäude und dem Mangel an sonstigen Hülfsmitteln ein Umtausch gegen ein den Bedürfnissen ebenso entsprechendes Haus unausführbar sei. Man beschränkte sich deshalb zunächst darauf, die Bibliothek dadurch gegen Feuersgefahr besser zu schützen, dass man an der östlichen Wand eiserne Laden anbrachte, deren Kosten die akademische Gesellschaft trug, und mit dem Besitzer der benachbarten Liegenschaft Rücksprache nahm wegen einer an die Bibliothek angebauten Altane, die eventuell für das Institut erworben werden sollte. Auf die in dem Schreiben der akademischen Gesellschaft gemachte Anregung, die wertvollsten Bücher der öffentlichen Bibliothek zu übergeben, beschloss man jedoch (am 12. April 1886), eine solche gesonderte Aufstellung vorläufig in den Räumen des Instituts selbst vorzunehmen und weitere Verfügungen in dieser Hinsicht sich vorzubehalten. Im Sinne dieses Beschlusses wurde am 15. Oktober 86 dem Lektor Vollmacht erteilt, nach seinem Antrag Schränke zur Aufbewahrung der kostbarsten Schriftstücke anfertigen zu lassen. Angesichts des bevorstehenden Neubaus der Universitätsbibliothek richtete man dann im Oktober 1890 an deren Kommission ein Schreiben, in dem man um einen Raum für die Handschriften und wertvollsten Drucke des Instituts bat, und auf die Möglichkeit hinwies, dass die Anstalt bei einem etwaigen Umtausch der Liegenschaft in den Fall kommen könnte, ihr einen grössern Teil der Bücher-

bestände zur Aufbewahrung zu übergeben. Am 3. Nov. 1896 endlich wurde nicht nur der Beschluss gefasst, der Universitätsbibliothek wirklich zunächst die Manuskripte und wertvollsten Bücher zu grösserer Sicherheit zu übergeben, sondern auch der Gedanke ausgesprochen, diejenigen Bücher, welche die Universitätsbibliothek nicht besitze, auf Grund einer von dieser zu veranstaltenden Vergleichung der beiderseitigen Kataloge gleichfalls dort aufzustellen, und der Lektor beauftragt, mit dem Oberbibliothekar sich darüber zu verständigen und der Kommission weitern Bericht darüber zu geben. In allen Fällen solle jedoch das Eigentumsrecht der Anstalt gewahrt bleiben und ein Revers darüber in das Archiv aufgenommen werden. Infolge dieses Beschlusses gingen nun wirklich wenigstens die Z w i n g e r sche Briefsammlung und Sammelbände mit Drucken aus dem 16. Jahrhundert an die öffentliche Bibliothek als Deposita über. Erst 12 Jahre später hatte jedoch die Bibliotheksverwaltung Gelegenheit, den Katalog der Frey-Grynaeischen Bibliothek, der ihr zur Eruierung von Hebraica durch den Lektor zugestellt worden war, durchzusehen, und nun ergab schon eine summarische Durchsicht «das überraschende Resultat, dass die Frey-Grynaeische Bibliothek viel reicher an wertvollen Werken ist, als bisher im allgemeinen angenommen wurde, und dass dort eine grosse Anzahl seltener Drucke früherer Jahrhunderte wie z. B. Politische Flugschriften des 17. und 18. Jahrhunderts, Raritäten wie z. B.: Isaac Ben Salomo's Sepher Machaberoth, eine hebräische Inkunabel von 1492, das sogenannte Second Folio von Shakespeare, London 1632, verwahrt werden, eine Literatur, die unserer öffentlichen Bibliothek fehlt, und die man bis jetzt kaum im Frey-Grynaeum zu finden versucht war.»[119]) Indem der Oberbibliothekar die Inspektion auf die Existenz dieses kostbaren Besitzes aufmerksam machte, sprach er zugleich die Bitte aus, es möchten in Anbetracht des mangelhaften Schutzes gegen Feuersgefahr, den der jetzige Aufenthaltsort biete, die Werke der Frey-Grynaeischen Bibliothek, die bibliographisch, literar-historisch oder historisch wichtig seien und auf dem

heutigen Büchermarkte als Seltenheit taxiert würden, der Universitätsbibliothek zur Verwahrung übergeben werden. Bei einer weitern daraufhin durch die Professoren für die englische und romanischen Sprachen vorgenommenen Durchsicht des Katalogs wurde eine grosse Menge englischer, französischer und italienischer Raritäten nachgewiesen. Ferner hatte ein Forscher, der die Bibliothek seit Jahren speziell nach alten Holzschnitten durchsuchte, bereits früher eine grosse Anzahl wertvoller Basler Drucke aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die auf der Universitätsbibliothek vermisst wurden, notiert.

Da der Antrag des Oberbibliothekars lediglich verlangte, was im Prinzipe schon 1896 in Aussicht genommen worden war, so wurde ihm nach diesen überraschenden Entdeckungen um so bereitwilliger Folge geleistet. Und am 23. April 1909 bescheinigt der Oberbibliothekar den Empfang von 5820 Bänden und 61 Broschüren. Dazu bemerkt jedoch der Lektor am 21. Mai 1909: «Die Zählung ist aber keine definitive, da einerseits alle Dubletten geringern Wertes wieder an das Frey-Grynaeum abgehen sollen, und andererseits von den auf Wunsch des Lektors zurückgelassenen Büchern alle Unica (für Basel) hinübergenommen und besonders wertvolle Ausgaben durch neuere, dem Gebrauche ebenso gut dienende ersetzt werden sollen.» Das definitive Resultat sei erst nach Jahresfrist festzustellen.

Nach der Stiftungsurkunde hat Frey die Bibliothek lange Jahre hindurch mit vieler Arbeit und für seine Armut unsäglichen Kosten gesammelt. Wir haben keinen Grund, an der Richtigkeit dieser Angabe zu zweifeln. Sie schliesst jedoch nicht aus, dass er manches nicht selber erworben sondern übernommen hat. Und schon die Mannigfaltigkeit der Interessen, die berücksichtigt werden, lässt uns an verschiedene Sammler denken, selbst wenn wir uns daran erinnern, dass die gelehrte Bildung damals aus verschiedenen Gründen viel universaler war als heute. Dass Frey aus der Bibliothek seines Freundes Grynaeus so viele Bücher aussuchen durfte, als

er wollte, ist bereits bemerkt worden. Ihre Zahl war freilich nach Becks Zeugnis so klein, dass die Bibliothek mit vollem Rechte die Freysche genannt zu werden verdient.[120]) Nach seinem Tode sind ihr dann sowohl durch Beck als auch durch Buxtorf Bücher und Manuskripte vermacht worden. Ebenso haben sie verschiedene Inspektoren durch wertvolle Gaben bereichert. Alle diese mit einander nahe verwandten Männer stammten direkt oder indirekt von berühmten Gelehrtenfamilien ab, so dass sich manches wertvolle Buch oder Manuskript auf sie vererben konnte. Frey selber war ein Grossohn des Antistes und Professors Lukas Gernler, der durch die Quellensammlung der Antiquitates Gernlerianae sein Interesse an der heimischen Geschichte bezeugt hat, und durch dessen Frau ein Nachkomme der Zwinger, des grossen Johannes Buxtorf und des Celio Secundo Curio. Vorfahren väterlicher Seite waren die Bürgermeister Krug und Wettstein, ferner Rud. Frey, der Gönner Pantaleons und einer der Deputaten, denen die Reorganisation der Universität nach der Reformation zugefallen war[121]), und die 1539 die Statuten der Universität entworfen und damit die Vereinigung der Geistlichkeit mit der Hochschule durchgesetzt hatten. Freys Urgrossvater Hans Jakob endlich war in England in enge Beziehungen zu hochgestellten geistlichen und weltlichen Persönlichkeiten getreten. Während er sich noch in England befand, wurde ihm 1634 die Lehrstelle der griechischen Sprache an der Universität seiner Vaterstadt angetragen. Zugleich aber wurde er zum Dechant von Armagh in Irland ernannt. Und nachdem der Vizekönig von Irland, der ihm wohlgesinnt war, bei der Basler Regierung die Erlaubnis ausgewirkt hatte, war er bereit, das Dekanat anzutreten, starb jedoch vorher am 31. Juli 1636. Er hatte einen regen schriftlichen Verkehr mit zahlreichen Gelehrten unterhalten. Und der Band der an ihn gerichteten Briefe in der Bibliothek des Instituts beweist, dass tatsächlich aus seinem Nachlasse Stücke in den Besitz seines Urenkels übergegangen sind. Zu ihnen mögen die wertvolle Shakespeareausgabe und andere seltene englische Drucke gehören. Immer-

hin darf nicht übersehen werden, dass überhaupt im 16. und 17. Jahrhundert ein lebhafter Verkehr zwischen manchen Basler Gelehrten und Kirchenmännern und England bestand. Und schon aus den Mitteilungen, die Wettstein über Freys Tätigkeit als Lehrer und Schriftsteller macht, geht hervor, wie sehr auch Frey selber sich für die englische Literatur interessierte.

Der wertvollste Teil der Manuskripte, die Zwingersche Briefsammlung, ist 1785 nach dem Tode Becks und dem Amtsantritt Buxtorfs durch die Witwe Becks, die eine Schwester von Buxtorfs Mutter war, dem Institut geschenkt worden. Diese Sammlung besteht aus 70 Bänden, 51 in Folio und 19 in Quart und enthält Briefe aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert.[122]) Demselben während sechs Generationen nicht erlahmenden Sammeleifer, der diese wertvollen handschriftlichen Zeugnisse des wissenschaftlichen und kirchlichen Lebens erhalten hat, mag auch manches Buch zu verdanken sein, das schliesslich durch dieselben Kanäle in die Bibliothek des Institutum Freyo-Grynaeanum gemündet ist.

Wie Beck gewiss mit Recht vermutet, schwebte Frey und Grynaeus das Beispiel von Engländern wie Theoph. Gale, William Cambden, Robert Boyle, Erzbischof W. Laud u. a. vor, die Lektorate zu bestimmten Zwecken gestiftet hatten. Und zwar wollte Frey vor allem die Zahl der unentgeltlichen Vorlesungen[123]) vermehren, zugleich aber auch bewirken, dass bestimmte Aufgaben, die ihm besonders am Herzen lagen, nicht vernachlässigt würden. Wie die Aufzählung der drei Punkte, auf die er den Lektor besonders achten heisst, zeigt, dachte er nicht in erster Linie an eine Bereicherung des Vorlesungsprogramms durch neue Lehrfächer. Die Eigenschaften, die er von dem Lektor verlangt, lassen jedoch erkennen, dass er vor allem die Wissenschaften gepflegt wünscht, die er selber beherrschte, nämlich die Geschichte und die Sprachen, die klassischen und die orientalischen. Um zu deren eindringendem Studium einen Mann anzufeuern und in den Stand zu setzen, vermachte er Haus, Kapital und

Bibliothek und hoffte, dadurch auch zu einer bessern Ausbildung der Studenten beizutragen. Er hat damit, wie Beck sich etwas überschwenglich ausdrückt, mehr zu seinem eigenen Ruhm und zum Nutzen der Nachwelt geleistet, als wenn er wie Raymundus Lullus 4000 Bücher geschrieben hätte.

Beck begann auf Wunsch Freys noch zu dessen Lebzeiten und Freude am 16. Januar als Lektor eine philologisch-theologische Erklärung der Genesis zu geben. Und von nun an erscheinen die Vorlesungen des Institutum Freyo-Grynaeanum bis auf den heutigen Tag regelmässig im Verzeichnisse. Mit einer einzigen Ausnahme waren alle Lektoren bereits Professoren der Theologie, als ihnen das Lektorat übertragen wurde. Dass dies nicht im Widerspruch zu den Absichten Freys stand, beweist die noch von ihm selber vorgenommene Wahl des Professors Beck zum ersten Lektor. Trotzdem konnte Frey hoffen, durch seine Stiftung die Möglichkeit gegeben zu haben, dass unter Umständen den drei öffentlichen Professoren ein vierter beigesellt werde. Überstiegen doch die Zinsen von Haus und Kapital beträchtlich den Gehalt, den z. B. Samuel Werenfels als Professor des Neuen Testaments bezogen hatte.[124]) Freilich mussten die Einkünfte aus der Stiftungssumme allmählich, wie wir sahen, gänzlich zur Unterhaltung des Hauses verwendet werden, während umgekehrt die Professorengehälter immer mehr erhöht wurden. Und so gab es sich ganz von selber, dass das Lektorat stets dem Inhaber einer Professur übertragen wurde. Der einzige Fall, dass ein Mann gewählt wurde, der zur Zeit seiner Ernennung noch kein theologisches Lehramt bekleidete, trat ein, als im Jahre 1775 die beiden Inspektoren Eglinger und Simon Grynaeus auf Wunsch Becks dessen Neffen Joh. Rud. Buxtorf A. L. M., S. M. C. und Prof. der Rhetorik, zu seinem Nachfolger bestimmten trotz einiger Bedenken, ob diese Wahl zu Lebzeiten des bisherigen Inhabers der Stiftungsurkunde gemäss sei. Beck hatte sie jedoch gewünscht, damit sein Neffe an seiner Stelle Vorlesungen halten und den genauern Katalog vollenden könne. Und die Inspektoren hatten zuge-

stimmt in der Hoffnung, dass durch diese Erleichterung der Arbeit das Leben viri pl. v. Beck verlängert werde. Der dritte Inspektor, der über 80 Jahre alte Joh. Rud. Zwinger, der Grossvater Buxtorfs, Onkel Becks und Schwager Freys, hatte sich taktvoll der Abstimmung enthalten. Dies kleine Bild einer Wahl aus der Zeit, wo die Bürgerschaft Basels einen grossen Familientag bildete, macht verständlich, wie man auf die an sich verrückte Idee gekommen war, selbst bei der Besetzung der Professuren dem Lose die letzte Entscheidung zu überlassen.

Als Lektor des Institutes zeigt dann Buxtorf nicht nur die vorgeschriebenen Vorlesungen an, sondern erklärt sich auch bereit, die Freunde der Wissenschaft, die gerne die ihm anvertraute Freyische Bibliothek benützen, mit aller schuldigen Freundlichkeit zu empfangen.

Noch bevor die Stiftung Freys in Kraft getreten war, hatte der unermüdlich um die Hebung des geistigen Lebens in seinem engern und weitern Vaterlande bemühte Isaak Iselin eine Schrift über die Verbesserung der Basler Universität ausgearbeitet[125]), in der er sich auch mit den Lehrstühlen und dem Unterrichte an der theologischen Fakultät beschäftigte. Er glaubte, dass es füglich bei den drei bestehenden Professuren sein Bewenden haben könnte. Doch wollte er, um eine Professur in der philosophischen Fakultät zu gewinnen, dem Vertreter des A. T's das Lehramt der hebräischen Sprache auftragen. Der Professor des N. T's aber sollte nach seiner Meinung gehalten sein, «auf Verlangen junger Studierender und anderer, die sich eben nicht der Gottesgelehrtheit widmen, über die Wahrheit der Christlichen Religion, und sowol die Grundwahrheiten und Glaubensartikel, als die Sittenlehre derselben, einen deutlichen, gründlichen, vernünftigen, und der Würde derselben gemässen Unterricht in einem Curse von ungefähr einem halben Jahre zu geben». Es sei dies in einer Zeit, wo Unglaube und Verderbnis allgemein, und bei jungen Studierenden, die diesen Übeln und einer allzufreien Lebensart unglücklicherweise nur zu viel ausgesetzt seien,

höchst nötig. Dem dritten Professor aber möchte Iselin die weitere Aufgabe zuweisen, «die jungen Gottesgelehrten, die bald als Candidaten dem Dienste der Kirche gewidmet werden sollen, in den Pflichten der Seelsorge und des Predigt-Amtes gründlich und sorgfältig zu unterweisen, denselben von der Wichtigkeit und Würde ihrer Bestimmung richtige und lebhafte Begriffe beyzubringen, ihnen die Regeln der Sanftmuth und der Klugheit, so die Ausübung ihrer Pflichten von ihnen fordert, auf das nachdrücklichste zu erklären, und dieselben dadurch zu der erhabenen und schweren Arbeit, die ihnen bevorsteht, tüchtig zu machen». Und keiner sollte in das Ministerium aufgenommen werden, «der nicht einen solchen Curs gemachet, und in der ausstehenden Prüfung, dass er daraus sich die nöthigen Einsichten erworben, genugsame Proben gegeben hätte». «Denn dieses halte ich», fügt Iselin bei, «für weit wichtiger als die Gelehrtheit, und die so sehr geschätzte, aber zur der Erbauung völlig unnüze Erkenntnis todter und fremder Sprachen.» Endlich möchte Iselin die Examina generalia auch auf den Lebenswandel der Studierenden ausdehnen und die Professoren dazu verpflichten, alle, von denen sie glauben, dass sie entweder wegen ihrer Sitten oder ihrer Denkungsart oder wegen Mangels an Fleiss und Fähigkeiten keine nützlichen und exemplarischen Arbeiter in dem Weinberge des Herrn abgeben werden, zur Aufgabe des Studiums zu veranlassen und, wenn sie dem Winke nicht Folge leisten, unerbittlich auszuschliessen.

Dass diese Anregungen nicht vollständig unbeachtet blieben, scheint aus dem Lektionskataloge hervorzugehen. Konnte nicht mit voller Sicherheit entschieden werden, was unter theologia catechetica im Jahre 1706 gemeint war, so lassen sich von 1759 an katechetische Vorlesungen und Übungen im heutigen Sinne des Wortes mit Sicherheit nachweisen. Sowohl Beck wie Ryhiner, der nach Freys Tode 1759 gleichwie der Verstorbene, ohne dass man gelost hatte, in die Fakultät aufgenommen worden war, bieten sich an, die Studenten methodum, qua secundum Theologiae Pasto-

ralis, homileticae atque catecheticae praecepta, materia Theologica pro suggestu et aliis S. Ministerii functionibus sit accomodanda ordinandaque, zu lehren. Ebenso werden nun exercitia et concionatoria et catechetica angezeigt. Später fehlen dann freilich zuweilen die catechetica. Da übrigens Beck die Pastoraltheologie in seiner Synopsis am Schlusse der Theologia practica nach der Ethik behandelt, so ist nicht ausgeschlossen, dass er auch in seinen Vorlesungen, in denen er in tradenda theologia cum theoretica tum practica fortzufahren versprach, auch auf das Gebiet kam, das man heute der praktischen Theologie zuweist.

Der Gedanke, wie die Universität und speziell die theologische Fakultät zeitgemäss umzugestalten sei, beschäftigte übrigens nicht bloss Iselin. Am 5. Nov. 1764 wurde im Grossen Rate der Antrag gestellt, zu erwägen, ob nicht, da sich nach dem Tode Ryhiners nur ein Herr (Werner Herzog) für die erledigte Professur gemeldet habe, Diakon Erzberger, der uns bereits als einer der ersten Inspektoren des Frey-Grynaeanums begegnet ist, zur Bewerbung aufgefordert werden sollte. Der Rat beschloss jedoch am 19. November, sich diesmal in die Besetzung der Stelle nicht zu mischen, hingegen von der Regenz und den Deputaten ein Gutachten darüber zu verlangen, wie diese Professur einzurichten sei, damit künftighin mehrere tüchtige Subjekte sich zu melden angefrischt würden. Und bevor eine Antwort einging, kam die Reorganisation der Universität in demselben Jahre nochmals im Schosse der Behörde zur Sprache, indem am 17. Dezember die Frage aufgeworfen wurde, «ob es nicht nötig und gut wäre, wirksame Mittel zur Beförderung der Studien und eine löbl. Universität im Glanze zu erhalten, vorzunehmen». Sie wurde am 21. Januar 1765 an die Schulkommission weiter geleitet. Und am 6. Januar 1766 konnte ein «Bedenken» dieser Behörde «wegen Verbesserung löbl. Universität» vorgelesen werden, in dem sie sich dahin äusserte, die Regenz sei am ersten in der Lage, geeignete Vorschläge zu machen, immerhin sei es wünschbar, dass die Frage in den weitesten Kreisen diskutiert

werde. Die Schulkommission schlug deshalb vor, die Frage auszuschreiben und zwei Preise im Betrage von 60 und 40 Dukaten für die besten Antworten auszusetzen. Das Gutachten der Regenz, das am 1. Dezember 1766 dem Rate vorlag, zeigte dann freilich, dass von dieser gelehrten Körperschaft selber vorerst keine Auskunft darüber zu erwarten war, wie man den in weiten Kreisen gefühlten Mängeln abhelfen könne. Deshalb machte der Rat, als durch den Tod B e c k s 1785 aufs neue eine theologische Lehrstelle frei wurde, von sich aus einen neuen Versuch, mit der notwendigen Reorganisation zu beginnen.

Das öfters erwähnte Buch B e c k s, das 1765 erschienen ist, gibt uns ein anschauliches Bild dessen, was in der Zwischenzeit den Studenten der Theologie geboten und von ihnen verlangt wurde. Es zeigt vor allem, wie viel dem Privatfleiss der Studierenden überlassen blieb.[126]) Nachdem B e c k in seiner Encyklopädie zuerst eine Übersicht über den Umkreis der propädeutischen und theologischen Disciplinen gegeben hat, legt er dar, wie der Stoff, den sich der Studierende anzueignen hat, auf die einzelnen Studienjahre zu verteilen ist. Er kommt dabei zu dem Ergebnisse, dass für den Basler Studenten ein Quinquennium nicht zu lang sei, während andere, besser vorgebildete, sich in 4, 3, ja vielleicht in 2 Jahren die nötige Ausrüstung aneignen könnten. Den Baslern jedoch, die jetzt oft im Alter von 16 oder 17 Jahren das theologische Studium beginnen, rät er, sich in den ersten 3 Jahren die nötigen philologischen, philosophischen und geschichtlichen Kenntnisse zu erwerben, während das 4. Jahr der theologia dogmatica und elenchtica, das 5. der practica gewidmet werden soll. Die drei Professoren halten nach altem Brauche wöchentlich je zwei öffentliche Vorlesungen, dazu kommen noch eine weitere einstündige, von der nicht gesagt wird, wem sie zufällt, die zwei des Frey-Grynäischen Instituts, endlich die des Professors für die hebräische Sprache, so dass auf einen Tag höchstens drei öffentliche Vorlesungen fallen. Sie, die unentgeltlich sind, sollen nebst den wöchentlich stattfindenden Disputationen von jedem Studieren-

den während der ganzen Studienzeit besucht werden. Sie erstrecken sich über das Alte und das Neue Testament und wichtige Kapitel der Dogmatik und Ethik mit Ausnahme der Lektionen des Frey-Grynäischen Instituts, die Lücken im Pensum ausfüllen sollen. Ältere Semester beteiligen sich ferner an den homiletischen Vorlesungen und Übungen, die ebenfalls gratis sind. Alles übrige ist dem Privatfleisse der Studierenden und dem Privatunterrichte der Professoren[127]) überlassen, die nicht zu mehr als den genannten öffentlichen Vorlesungen verpflichtet sind. Dass übrigens die Studenten keineswegs ein grosses Verlangen nach Vermehrung der Publica hatten, vielmehr die vorhandenen öfters zu vernachlässigen pflegten, geht aus verschiedenen Ermahnungen hervor. Beck vermag nicht einzusehen, warum die öffentlichen Vorlesungen weniger nützlich sein sollten als die privaten, ausser weil sie seltener sind. Die Professoren pflegten im Gegenteil, wie er betont, auf ihre Publica grössere Sorgfalt zu verwenden in Erwartung der nicht selten hospitierenden fremden Gelehrten von Ruf, vor denen man sich nicht gerne blamiert. Gerade die deshalb entfaltete Gelehrsamkeit mochte freilich ein Grund sein, warum sich diese Vorlesungen so sehr in die Länge zogen. Und nach den Proben, die wir davon gegeben haben, ist es begreiflich, dass sich die Studenten häufig von dem Besuche abhalten liessen. Dass übrigens Beck selber bemüht war, ein schnelleres Tempo anzuschlagen, geht z. B. aus dem Lektionskatalog für das Jahr 1759/60 hervor[128]), in dem er verspricht, nach Vollendung einer andern Vorlesung einen cursus historiae ecclesiasticae N. T. ad nostra usque tempora semestris zu beginnen. Überhaupt erweckt Beck den Eindruck eines Lehrers, dem es weder an den persönlichen Eigenschaften, noch an den nötigen Kenntnissen fehlte, junge Leute zu einem erspriesslichen Studium anzuleiten und zu tüchtigen Pfarrern auszubilden. Der Mann, neue Wege einzuschlagen, war er freilich nicht. Er war der Vertreter einer milden Orthodoxie im Sinne seiner Lehrer Werenfels und Frey, allen Extremen abhold und bemüht, den goldenen

Mittelweg einzuhalten zwischen den Increduli, unter die er die Rationalisten, und den Fanatici, wozu er auch die Herrenhuter rechnete.

Als er 1785 starb, kam die bereits in den sechziger Jahren behandelte Frage, ob nicht die theologische Fakultät gründlich zu reformieren sei, aufs neue zur Sprache. Ja schon vorher, am 31. Januar 1785, wurde im Grossen Rate der Antrag gestellt. «Es soll von E. E. Conventu eccl. ein Gutachten verlangt werden, ob es nicht nötig und gütlich wäre, auf den Fall einer Vakanz in der theologischen Fakultät bei dem 3. Lehrstuhl derselben für diesmal eine Änderung zu treffen, sowohl in der Art der Bestellung als auch wie studiosi theologiae ordentlich und besonders mehrere und nähere Anleitung zum Predigen, Catechisieren und anderen Verrichtungen des Predigtamtes erlangen könnten.» War Iselin der Ansicht gewesen, dass es füglich bei den 3 Professuren verbleiben könnte, so tauchte nun der Gedanke auf, ob man nicht ohne Schaden den vor ungefähr anderthalb Jahrhunderten gestifteten 3. Lehrstuhl unbesetzt lassen könnte. Und so wurde denn am 18. April 1785 die Regenz aufgefordert, unter Zuziehung der Herren Deputaten nicht nur über den erwähnten Antrag vom 31. Januar, sondern auch über die Frage zu beraten, «ob nicht statt der drei nur zwei Lehrstühle besetzt und deren Lehrart den heutigen Zeiten angemessen eingerichtet werden sollte.»[129])

Die sehr ausführliche Antwort der Regenz, die am 30. Mai zur Behandlung kam, gibt zunächst zu, dass kein öffentlicher Unterricht im Predigen und Katechisieren erteilt werde. Jedoch erhielten die Studenten privatim Anleitung. Sie hätten auch Gelegenheit, Predigten auszuarbeiten und sie in Kirchen vorzutragen. Ferner enthalte der Lektionskatalog einen Hinweis darauf, dass die Pfarrer gewillt seien, den Studenten in dieser Beziehung behülflich zu sein. Die Regenz sei gerne bereit, in Zukunft auf Wunsch die Namen solcher Pfarrer einzurücken.[130]) Sehr indigniert spricht sich dann das offenbar von dem Rektor Werner Herzog verfasste

Schreiben über die Zumutung aus, darüber nachzudenken, wie die Lehrart der Zeit gemäss verbessert werden könne. In lateinischer Sprache, die nach der Meinung der Regenz von einer Universität nicht verbannt werden sollte, würden allerdings biblisches Christentum und Christusreligion gelehrt und nicht sogenannte Vernunftreligion. Immerhin pflege man einen Unterschied zu machen zwischen den wesentlichen und den unwesentlichen Stücken der Religion und keineswegs blinden Glauben an die einzelnen Lehren zu fordern, vielmehr sie eingehend zu beweisen. Was endlich den Vorschlag, die dritte Professur eingehen zu lassen, betreffe, so scheine es fast, als ob ihr der Name schade (locorum communium et controversiarum theol.). Die 3 Lehrstühle auf 2 zu reduzieren, wie allerdings auch einige Regentialen für möglich hielten, die mit dem Unterricht in Homiletik und Katechetik Geistliche betrauen möchten, gehe wegen der vielen Geschäfte, die das theologische Kollegium zu besorgen habe, wie Aufsicht über das Alumneum, Gymnasium, die Zensur usw. nicht an. Wenn es Schwierigkeit bereite, die dritte Professur zu besetzen, so sei der Grund der, dass ihre Besoldung um 40—50 Thaler hinter der der beiden andern höhern zurückstehe. Dieser zarten Andeutung schliesst sich dann noch endlich die Bitte an, dem akademischen Senate zu erlauben, bei der Neubesetzung der 3. Stelle unter Umständen von der Anwendung des Loses abzusehen.[131]) Bereits am 23. Mai war nämlich der bisherige Inhaber Herzog auf seinen Wunsch zum Professor des Alten Testaments gewählt worden.

Nach dieser Eingabe der Regenz, die zeigte, dass eine Reorganisation der theologischen Fakultät nicht mit, sondern nur gegen deren Willen hätte vorgenommen werden können, beschloss der Rat am 13. Juni 1785: «Soll der 3. theologische Lehrstuhl ferners beibehalten und E. E. Regenz überlassen werden, die Lehrart desselben so einzurichten, wie es das Beste der Kirche und der studierenden Jugend und die Umstände der Zeiten erfordern werden.» Zugleich wurde eine jährliche Beilage von 40 neuen Thalern bewilligt. Die Regenz berief hierauf

nach langen Verhandlungen den bisherigen Professor der Geschichte J. Meyer an die Stelle, ohne sie vorher auszuschreiben und ohne das Los anzuwenden.

Damit hatte man auf die Reorganisation verzichtet, immerhin wenigstens den dritten Stuhl für bessere Zeiten gerettet und insofern keinen verhängnisvollen Rückschritt gemacht.

Freilich zeigen die Urteile Fremder wie Einheimischer in gleicher Weise, wie höchst notwendig eingreifende Massregeln gewesen wären. Als J. H. Campe in diesem Jahre nach Basel kam, liess er sich erzählen, dass sich das ganze Korps der Studierenden nicht über 20 belaufe, und mehr Professoren als Studenten vorhanden seien. Bei einer öffentlichen Disputation will er selber gegen 30 Professoren und nur 5 oder 6 Studenten gezählt haben.[132]) Das war eine Übertreibung. Wie sehr jedoch die Zahl der Studenten zurückging, zeigt auch die theologische Matrikel. Von 1787/88 an bleibt die Zahl der Theologiestudierenden, die sich inskribieren lassen, unter 10. 1787/88 wurden 8, 88/89: 8, 89/90: 7, 90/91: 9, 91/92: 9, 92/93: 6 immatrikuliert. 1798/99 schrumpfte die Zahl auf 2, und 1800/01 auf 1 zusammen, dann begann sie wieder zu steigen und überschritt 1805/06 mit 12 wieder die erste 10. Was den wenigen Hörern geboten wurde, war so ungenügend, dass mehr denn je der Student sich das meiste, ja fast alles, wessen er in seinem künftigen Amte bedurfte, durch Privatstudien zu erwerben suchen musste.[133]) Da die wenigen Vorlesungen zudem noch alle in lateinischer Sprache gehalten wurden, war, wer diese Sprache nicht genügend beherrschte, gar nicht imstande, ihnen mit Nutzen zu folgen. So kam es vor, dass manche lieber gänzlich darauf verzichteten, sie zu besuchen. Auch jetzt bemühten sich freilich Pfarrer, die von den ordentlichen Lehrern gelassenen Lücken auszufüllen und den Studierenden vor allem Anleitung zum Predigen und Katechisieren zu geben.[134]) So z. B. viele Jahre lang der spätere Antistes Falkeysen. Ihm hatte sich der spätere Professor J. Fr. Miville angeschlossen, als er 1782 von Göttingen zurückgekehrt war, wohin er sich nach Abschluss seiner Basler Stu-

dienzeit begeben hatte. Noch zur Zeit Becks und unter dessen Protektorate hatte auch eine theologische Gesellschaft bestanden, welche die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit verband. Sie war aber 1782 nach etwa 30jährigem Bestande eingegangen.

Nicht nur für Basels Universität war das Ende des 18. Jahrhunderts eine kritische Zeit. Und in der grossen Revolution, die mancher morsch gewordenen Einrichtung verhängnisvoll wurde, sind verschiedene deutsche Universitäten zusammengebrochen. Auch in Basel führte sie eine gründliche Umgestaltung der Verhältnisse herbei. Und nun wurde endlich die Reorganisation der Universität energisch in die Hand genommen. Von einem während der Helvetik gemachten Versuche, den Unterricht an der Hochschule fruchtbringender zu gestalten, meldet das Protokoll der theologischen Fakultät vom 4. Mai 1799, des Jahres, in dem Schleiermachers Reden über die Religion erschienen. Ein Schreiben des Erziehungsrates, der auf Befehl des helvetischen Direktoriums eingesetzt worden war[135]), hatte die Professoren eingeladen, «ihm ihre Vorschläge mitzuteilen, wie der Unterricht bei den verschiedenen Fakultäten in halbjährigem Lehrkurse eingerichtet und in den für das Publikum interessanten Fächern wöchentlich zwey Vorträge in deutscher Sprache gehalten werden könnten».[136]) Die Fakultät beschloss, zu antworten, «dass die bey der theologischen Fakultät angestellten Lehrer unter sich übereingekommen, dieser Einladung gemäss in den verschiedenen Teilen der Gottesgelehrtheit als der Glaubens- und Sittenlehre, der Kirchengeschichte A. und N. Testamentes, der hebräischen und christlichen Altertümer, wie auch der Homiletik und Katechetik halbjährigen Unterricht nämlich jedem dieser Fächer insbesondere zu erteilen. In den in deutscher Sprache aber zu haltenden Vorlesungen die Beweise der Göttlichkeit der h. Schrift und der auf dieselbige sich gründenden Wahrheit der göttlichen Religion vorzutragen.»[137]) Es war dasselbe Jahr, in dem die Professoren, die bisher bei öffentlichen Anlässen im Faltenrock mit Halskrause erschienen

waren, sich entschlossen hatten, die feierliche Amtstracht mit der gewöhnlichen schwarzen Kleidung zu vertauschen.[138])

Zu einer wirklichen Verbesserung kam es jedoch auch dann, als die helvetische Verfassung wieder abgeschafft und die Vermittlungsakte eingeführt worden war, zunächst noch nicht. Als die Regenz einem Befehl des Kantonsrates gemäss die Fakultäten aufforderte, Vorschläge, die auf die Veränderung und Verbesserung der Pensa Bezug hätten, dem akademischen Senate einzugeben, antwortete die theologische Fakultät am 11. September 1804: «Bei künftigen Bestellungen könnte dem Professor N. T. neben seinen bisherigen exegetischen Vorlesungen, auch die Philologia N. T. neben der Kirchengeschichte der christlichen Zeiten; dem Professor V. T. neben seinen über dieses h. Buch zu haltenden Vorlesungen auch die Philologia V. T. nebst der Kirchengeschichte und den Alterthümern des jüdischen Volkes; dem Professor Th. Dogm. neben der Glaubenslehre auch die christliche Sittenlehre, und Unterricht in der Homiletik und Katechetik aufgetragen werden und 3 öffentliche Vorlesungen wöchentlich auferlegt werden.» Dieser Beschluss wurde in der Regenz am 17. September vorgelesen und von viro magnifico zu Handen genommen. Es blieb aber in jeder Beziehung beim alten.[139]) An der Spitze der Kommission, die der Rat zur Untersuchung der Universität ernannt hatte, stand der Neuerungen abholde Landammann Andreas Merian. Er soll den Professoren versprochen haben, dass die Kommission, solange er lebe, nicht zusammentreten werde.[140]) Immerhin kam die Fakultät in die Lage, im Februar 1810 folgende Fragen dieser Behörde zu beantworten: 1. Wie stark die Zahl der Studenten sei? 2. Wie viele öffentliche Vorlesungen gehalten würden und über welche Gegenstände? 3. Wie lange die Lehrkurse dauerten? 4. Ob nicht die Homiletik öffentlich gelehrt werden könnte? Und endlich 5. Ob und was für wesentliche Abänderungen oder neue Einrichtungen zur Beförderung der theologischen Studien gemacht werden sollten? Die Antwort auf die erste Frage lautete, die Zahl der Studiosorum theologiae sei augenblicklich 46, dar-

unter 14 Stadtbürger, 4 Landbürger, 28 Fremde. Vergleichen wir damit die Zahl der Immatrikulationen, so zeigt sich, dass sich von 1806—09 47 haben eintragen lassen. Daraus ergibt sich, dass das Studium in der Regel 4 Jahre dauerte und meist vollständig in Basel absolviert wurde. Auf die zweite Frage wurde geantwortet, wöchentlich fänden 6 Vorlesungen statt, da jeder Ordinarius zweimal in der Woche jeweilen um 3 Uhr lese. Nicht gelesen werde in den Dies caniculares, den Wochen vor und nach einem hohen Festtag, an den Tagen, wo die conventus der Profess. regentialium usw. stattfänden. Die Studenten würden aber dadurch nicht benachteiligt, indem anstatt der Ferien privatim ebensoviele Freilektionen gehalten zu werden pflegten. Das über den Inhalt der Kollegia Gesagte stimmt mit dem überein, was sich dem Schreiben der Fakultät vom 11. Sept. 1804 entnehmen lässt. Die Professoren des A. und des N. T.'s liessen ganze Bücher oder auch nur einzelne ausgewählte Stücke durch die Studenten ins Lateinische übersetzen und gaben eine Erklärung des Gelesenen. Der Professor der Dogmatik erklärte und bewies die Grundwahrheiten der christlichen Religion und schärfte sie seinen Zuhörern ein. Zu einer Erweiterung ihres Pensums zeigten sich die Professoren nicht bereit. Anweisung, wie eine erbauliche Predigt zu verfertigen sei, erteilten etliche Herren Pastores und Diaconi. Die übrigen Fächer, die im Vorlesungsverzeichnisse fehlten, könnten mit grösserm Nutzen privatim gelehrt und gelernt werden als in öffentlichen Vorlesungen. Eine wesentliche Abänderung und Umgestaltung des Unterrichtes wäre jedoch nicht nur gefährlich sondern geradezu schädlich. «Neologische Projekte liessen sich zwar leicht entwerfen; ob aber durch dieselben die theologischen Studien befördert werden, das ist eine andere Frage, welche wir billig mit Nein beantworten.» Erst als nach dem Tode Merians Bürgermeister Wieland die Leitung der Geschäfte übernahm, wurde nun wirklich mit der Reorganisation der Universität Ernst gemacht. Nachdem im Juli 1813 einer der 3 Professoren, Meyer, gestorben war, beschloss die Ratskommission nach mehreren Sitzungen mit

und ohne die Professoren am 31. August, Herzog, den Hauptgegner einer zeitgemässen Umgestaltung des theologischen Unterrichtes, in den Ruhestand zu versetzen. Es seien somit 2 neue Professoren zu ernennen. Da es jedoch zweckmässig sei, vorher die geplante Organisation zu schaffen, so solle der Grosse Rat einberufen und die Neuordnung der theologischen Fakultät genehmigt werden, bevor das allgemeine Universitätsgesetz eingegeben werde.[141])

Die Organisation der theologischen Fakultät, die nun wirklich am 12. Oktober 1813 beschlossen wurde, enthielt folgende Bestimmungen:

§ 1. Die angestellten Professoren sind die öffentlichen, einzig rechtmässigen Lehrer in der Theologie; ausser ihnen ist ohne ausdrücklich erhaltene Erlaubnis niemand befugt, theologische Vorlesungen zu halten.

§ 2. Die Professoren werden für diesesmal auf einen motivierten Vorschlag der Universitätscommission, sei es nach abgelegter Probe oder durch einen unmittelbaren Ruf, vom Rate ernannt.

§ 3. Sie werden bis auf eine weitere Verfügung dem Basler Ministerium entnommen und müssen das 24. Jahr zurückgelegt haben. «Auch wird erfordert, dass ein jeweiliger Professor der praktischen Theologie vorher Pastoralverrichtungen versehen haben solle.»

§ 4. Die Competenten haben sich nach bisheriger Übung einem Colloquio examinatorio zu unterziehen, bei dem auch die 4 Hauptpfarrer Sitz und Stimme haben. Ausserdem ist die Civilbehörde beizuziehen. An das Colloquium sollen sich die üblichen Vorlesungen und Disputationen pro gradu et cathedra anschliessen.

Der 6. § bestimmte die Pensa. Die Fächer des ersten Professors sind: Exegese des A. T.'s, hebräische Sprache, jüdische Altertümer, Kirchengeschichte und Literatur des A. T.'s. Die des zweiten: Exegese des N. T.'s, Dogmatik, Kirchengeschichte nebst Literatur des N. T.'s. Die des dritten: Praktische Theologie als christliche Moral, Katechetik, Homi-

letik und die übrigen Pastoralverrichtungen. Die beiden ersten sollen in lateinischer, der dritte in deutscher Sprache lesen.

Nach § 7 soll jeder Lehrer wöchentlich 6 öffentliche Vorlesungen halten und ausserdem zu besondern Zeiten homiletische und katechetische Übungen und Disputationen leiten.

§ 8. Die Ferien sollen nicht länger als 6 Wochen dauern.

§ 9. Die Studenten sollen während ihrer vierjährigen Studienzeit die Vorlesungen über die wichtigsten Materien womöglich zweimal hören können.

§ 16. Jeder Professor muss sich mit seiner Unterschrift verpflichten, «die Reinheit in der Lehre der protestantischen Kirche zu erhalten, jeder Art von Trennung womöglich vorzubeugen und zu diesem Ende jede Verbindung mit abgesonderten und unter fremder Leitung stehenden religiösen Gesellschaften zu meiden, ihren Versammlungen als Mitglied nicht beizuwohnen, sondern den seinem Unterrichte sich anvertrauenden Theologie studierenden Jünglingen keine andere als die reine unverfälschte evangelische Lehre von der Menschen Seligkeit, wie solche in der h. Schrift A. und N. T's enthalten und aus derselben in die Basler Confession gezogen und dargestellt ist, vortragen und lehren zu wollen.»

Endlich wurden die Gehälter bedeutend erhöht. Und während bisher die drei Professoren verschieden gestellt gewesen waren, auch einen Teil ihrer Einkünfte in Korn und Wein bezogen hatten, erhielt nun jeder dieselbe Summe Geldes. Auch sollte jeder Student dem Professor für die ihm obliegenden Vorlesungen halbjährlich ein Kollegiengeld bezahlen.

Das Gesetz über die Organisation der Universität vom 17. Juni 1818 enthielt nur insofern eine Änderung dieser Bestimmungen, als es in § 12 die Zahl der von jedem Professor der Theologie wöchentlich zu haltenden Vorlesungen auf 8—12 normierte.

Die Hauptsache war, dass nun auch die Männer gefunden wurden, die im Geiste der neuen Organisation zu wirken und ihre Forderungen zu erfüllen bereit und imstande waren. Der Zunftcharakter der Universität hatte mit sich gebracht, dass

in den letzten Jahrhunderten die Lehrstellen ausschliesslich mit Leuten besetzt worden waren, die in Basel ihre Ausbildung erhalten hatten. Darunter waren auch Ausländer gewesen wie Polanus von Polansdorf und Johannes Buxtorf, die der Ruf des J. J. Grynaeus nach Basel gezogen hatte. Schliesslich aber finden wir lediglich Basler im Besitze der Professuren. So fruchtbar nun auch die verhältnismässig kleine Stadt (sie zählte am Ende des 18. Jahrhunderts etwa 15 000 Einwohner) an bedeutenden Gelehrten war, so musste sich doch diese akademische Inzucht schliesslich rächen. Und als über die Reorganisation beraten wurde, hatte man sich durchaus klar gemacht, dass man der Anregung von aussen nicht entbehren könne, und beschlossen, in Erwägung zu ziehen, wie «geschickte und nützliche Lehrer, seien es einheimische oder fremde, könnten aufgefunden und angestellt werden.»[142]) Aber es verging noch einige Zeit, bis dieser Beschluss auch der theologischen Fakultät zugute kam. Neben dem betagten Buxtorf, der immer noch als der Letzte seines Geschlechtes den Lehrstuhl des A. T's bekleidete, versahen zunächst der Rektor des Gymnasiums Miville und der Diakon Simon La Roche die Professur für das N. T. und die für die praktische Theologie. 1816 wurde dann Miville zum ordentlichen Professor ernannt und nach seinem Tode durch Em. Merian ersetzt. An Stelle des fehlenden dritten Professors vikarierte weiter der Diakon zu St. Peter LaRoche. Er wurde unterstützt durch die freiwilligen Dienste des Antistes Falkeysen und des Pfarrers Fäsch, die mit den Studenten homiletische und katechetische Übungen abhielten, und des Diakons Daniel Kraus zu St. Leonhard, der Kirchengeschichte las. Im Jahre 1821 aber gelang mit der Berufung De Wettes der grosse Wurf, einen Mann für Basel zu gewinnen, der in jeder Beziehung die geeignete Persönlichkeit war, dem alten Schlendrian ein Ende zu bereiten und die Fakultät mit einem Schlage wieder zu dem zu machen, was sie sein musste, wollte sie neben ihren Schwestern mit Ehren bestehen. Im Lektionskataloge für das S. S. 1822 finden

wir nur noch die 3 Professoren Buxtorf, Merian und De Wette. Die mitwirkenden Pfarrer sind im Sinne von § 1 des Organisationsgesetzes von 1813 verschwunden. Vom nächsten Sommersemester an sind die Vorlesungsverzeichnisse, die schon vorher nicht mehr eine Übersicht über ein ganzes, sondern nur noch über ein halbes Jahr geben, in deutscher Sprache abgefasst. Und vor allem ist ihr Inhalt nun ein anderer als bisher. De Wette zeigt sofort für das erste Semester, wo er im Verzeichnis erscheint, Vorlesungen über den Galater- und den Römerbrief, über ausgewählte Stücke des Pentateuchs und über Christliche Ethik an. Merian bietet sich an, im S. S. 22 Kirchengeschichte zu lesen und im W. S. 23/24 Encyklopädie. Nur der alte Buxtorf hält an den alten Traditionen fest und gedenkt, Samstag um 9 Uhr die üblichen Disputationsübungen abzuhalten. Seine letzte Erklärung, er sei bereit, das Collegium disputatorium fortzusetzen, findet sich im Verzeichnis der Vorlesungen für das W. S. 25/26. Er liest auch noch im S. S. 1824 nach alter Väter Sitte über das «goldene Büchlein» des Grotius De veritate rel. Christianae. So ist es doppelt verständlich, dass sich De Wette sofort darum bemühte, für die Fakultät eine vierte Lehrkraft zu gewinnen. Zur Begründung dieser Forderung führte er aus[143]), es liege im Begriffe einer theologischen Fakultät, dass sie imstande sei, den ganzen Umfang der theologischen Wissenschaften mit ihrem Lehrkurse zu umfassen, zugleich aber, dass sie einen Lehrkurs habe, der periodisch beginne und endige. Der Kirchenrat fordere von den Studenten die Vollendung eines vierjährigen Lehrkurses. Bisher aber sei in 4 Jahren nicht der ganze Umfang der theologischen Wissenschaften umspannt worden, ja manche Disziplinen seien seit der Erneuerung der Universität überhaupt noch nie vorgetragen worden. Auch jetzt, nachdem sämtliche Stellen besetzt worden seien, sei die Fakultät nicht imstande, alle Fächer zu berücksichtigen. Der Übersicht über die von einer theologischen Fakultät vorzutragenden Disziplinen fügte er bei: «Mehrere dieser Disziplinen müssen in jedem quadriennio

wenigstens zweimal gelesen werden, damit die Studenten, welche ja zu verschiedenen Zeiten eintreten, sie nicht zu früh oder zu spät hören, als Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, welche bei der Dogmatik vorausgesetzt werden, praktische Theologie, welche nur am Ende des Kursus mit Nutzen gehört werden kann. Exegese des Alten und Neuen Testaments aber und Dogmatik muss von verschiedenen Lehrern vorgetragen werden, damit die Einseitigkeit in der Behandlung dieser Disziplinen vermieden werde.» Da das Organisationsgesetz nur von 3 Professoren sprach, riet De Wette, um einen Prof. Th. ordin. supernumerarium oder extraordinarium zu bitten, der jedoch der Fakultät beigeordnet sein müsste, damit sie sich mit ihm über den Studiengang und andere Angelegenheiten beraten könnte.

In dem Schreiben, das der Dekan Merian in dieser Angelegenheit an den Präsidenten der Universitätskuratel richtete, nannte er Ullmann in Heidelberg als den Mann, den De Wette für die geeignetste Persönlichkeit halte. Als sich jedoch schliesslich die Behörde bereit erklärte, einen Lektor für Kirchengeschichte anzustellen, empfahl die Fakultät K. R. Hagenbach für diesen Posten und bemerkte dabei, sie zweifle nicht, «dass löbl. Curatel bei Bestimmung des Gehaltes darauf Rücksicht nehmen werde, dass das historische Fach viele literarische Hilfsmittel erfordere, an welche es der öffentlichen Bibliothek grossenteils gebreche». Noch in demselben Jahre wurde die Behörde gebeten, die provisorische Anstellung Hagenbachs auf zwei Jahre zu einer bleibenden zu machen. Und auch nachher, als dies geschehen war, bemühte sich De Wette, die Stellung des vierten Lehrers zu verbessern, indem er 1826 erwirkte, dass er zu den Generalexamina und mit Zustimmung des ven. conventus theol. zu den tentamina und dem examen finale zugezogen wurde, und indem er endlich am 7. Dezember an die Kuratel das Gesuch richtete, Hagenbach in allem einem Prof. ordinar. gleichzustellen. Eine vierte Professur war jedoch damit noch nicht geschaffen; denn als Buxtorf bald darauf zu ersetzen war, erhielt Hagen-

bach diese Stelle. Das Bedürfnis nach einem neuen Lehrstuhle machte sich insofern zunächst weniger dringend geltend, als mehrere tüchtige Privatdozenten bestrebt waren, die Lücken auszufüllen, darunter J. J. Stähelin, der als Sohn einer wohlhabenden Kaufmannsfamilie in der Lage war, über 50 Jahre lang die Stelle eines Professors für das A. T. zu versehen, ohne dafür einen Gehalt zu beziehen. Auch wurde Joh. Georg Müller 1831 wenigstens als Lektor angestellt. Mit ihm hatte sich zugleich J. J. Herzog, der Gründer der bekannten Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, um diesen Posten beworben und ein Thema bearbeitet, das die Fakultät gestellt hatte. Er lehrte dann einige Jahre als Privatdozent, bis er 1835 einen Ruf nach Lausanne erhielt. In demselben Jahre rückte Müller in die Stelle Merians ein. Er hielt seit dem Sommersemester 1837 regelmässig eine Vorlesung über die Geschichte der polytheistischen Religionen, die, trotzdem sie im Sommer von 6—7 Uhr stattfand, sich besonderer Beliebtheit erfreute, und hat damit diese Disciplin zu einem bleibenden Bestandteil des Basler Lektionskatalogs gemacht zu einer Zeit, wo sie vielleicht noch an keiner andern deutschen theologischen Fakultät vertreten war.

Auch der Weg zur Erlangung der Licentiatenwürde, die zur Habilitation berechtigte, und der eines Doktors war sofort von De Wette in einer den Anschauungen der Zeit entsprechenden Weise geändert und damit die Möglichkeit von Privatdozenten im heutigen Sinne des Wortes geschaffen worden. Immerhin hatte er gemäss der Tatsache, dass die Professoren stets noch mit den Pfarrern ein Kollegium zur Erledigung gewisser Geschäfte bildeten, die alte Bestimmung beibehalten, dass zu den Doktorprüfungen auch die Hauptpfarrer einzuladen waren.

Zu einer bleibenden Vermehrung des Lehrkörpers gab dann ein Ereignis den Anstoss, das zunächst wie für die Stadt überhaupt so auch für die Universität eine schwere Katastrophe bedeutete. Nachdem Wirren längere Zeit den Kanton beunruhigt und schliesslich zu einem blutigen Zusammenstoss

zwischen den Städtern und den Aufständischen der Landschaft geführt hatten, sprach die Eidgenössische Tagsatzung im August 1833 die Trennung der Stadt vom Lande aus, und ein Schiedsgericht bestimmte, dass wie von dem übrigen Staatsvermögen so auch zwei Drittel des Universitätsgutes dem neugebildeten Halbkanton Baselland zufallen sollten. Aber auch in dieser überaus schweren Lage hielt die Stadt an ihrer alten Hochschule fest. Wohl fehlte es nicht gänzlich an solchen, denen die Universität eine zu drückende Last für das schwergeprüfte Gemeinwesen zu sein schien, und die meinten, Basels Gedeihen beruhe auf Handel und Gewerbe und könne der Gelehrsamkeit entbehren.[144]) Aber diese vereinzelten Stimmen drangen nicht durch. Man beschloss, die von den Vätern ererbte Universität trotz den schweren Schlägen, die über die Stadt ergangen waren, als ein wertvolles Kleinod nicht preiszugeben. Und in dem Gesetze vom 9. April 1835, das der hohen Schule eine den neuen Verhältnissen angepasste Organisation gab, fanden sich über die theologische Fakultät folgende Bestimmungen:

§ 21. Durch die theologische Fakultät soll den sich dem geistlichen Stande widmenden Jünglingen ein vollständiger Lehrkurs der theologischen Studien gegeben werden, womit praktische Übungen verbunden werden sollen.

§ 22. Die Lehrfächer dieser Fakultät sind: Theologische Encyklopädie. Hebräische Sprache. Exegese des Alten und des Neuen Testaments mit den nötigen Hülfswissenschaften. Kirchen- und Dogmengeschichte. Christliche Dogmatik. Christliche Moral. Praktische Theologie mit homiletischen und katechetischen Übungen.

§ 23. Die theologische Fakultät wird überdies auch den jungen Theologen, nach Vollendung ihres Lehrkurses, Anleitung zu praktischer Weiterbildung geben.

§ 24. Diese Fakultät hat drei Professoren, deren zwei wöchentlich 8—12, der dritte 6—10 Stunden zu lehren haben. Die beiden ersten beziehen einen Gehalt von Fr. 1600, der dritte von Fr. 1200.

Je mehr die öffentlichen Mittel geschmälert waren, und das Urteil des Schiedsgerichtes im Streit um das Universitätsgut als eine schwere Ungerechtigkeit empfunden worden war, desto mehr war man bestrebt, die Folgen dieses Schlages abzuwenden. Und durch die Stiftung der Freiwilligen Akademischen Gesellschaft im Jahre 1835, die sich die Aufgabe stellte, den Staat bei der Förderung der Universität nach Kräften zu unterstützen, wurde jedem Bürger Gelegenheit geboten, sein Interesse an der hohen Schule durch die Tat zu bezeugen. Im folgenden Jahre bildete sich eine zweite Gesellschaft dieser Art, die speziell der theologischen Fakultät ihre Fürsorge zuzuwenden beschloss: der Verein für christlich-theologische Wissenschaft. Über seine Gründung berichtet das Protokoll: Aus Anlass der Bildung der akademischen Gesellschaft machten mehrere Personen kleinere Stiftungen «zur Anstellung eines theologischen Lehrers, welcher wahre Wissenschaftlichkeit mit der Begeisterung des Glaubens und mit entschiedener Christusliebe verbindend» tätig sei, und andere christliche Freunde erklärten sich bereit, an der Verwirklichung dieses Zweckes mitzuarbeiten. Darauf lud Rektor LaRoche auf Freitag, den 11. März 1836, acht Männer, darunter die Pfarrer LaRoche und Passavant und den Inspektor des Missionshauses Blumhardt, zu einer Besprechung ein. Alle waren darüber einig, dass in der theologischen Fakultät eine fühlbare Lücke sei, die sie ausgefüllt zu sehen wünschten durch einen Mann, «der tüchtige Wissenschaftlichkeit besitze und dabei ein volles Herz für das Evangelium Jesu Christi habe», und Inspektor Blumhardt nannte Stadtpfarrer und Oberlehrer J. Tb. Beck in Mergentheim, der u. a. von den Professoren Schmid und Steudel in Tübingen und dem Prälaten Flatt warm empfohlen wurde, als die gesuchte Persönlichkeit. In der Diskussion wurden besonders die wissenschaftlichen Leistungen des Vorgeschlagenen hervorgehoben. Eine gewisse Dunkelheit in seinen Schriften sei teils eine Folge der Eile, in der er sie geschrieben habe, teils der Fülle ihm zu-

strömender Ideen. Pfarrer La Roche erklärte, seine Predigten zeigten ihn als lebendigen Zeugen der Wahrheit, hingegen scheine er, was sehr wünschbar sei, nicht polemischer Natur zu sein. Nachdem dann noch die Wünschbarkeit recht vieler und verschiedener Zeugnisse, auch von anders denkenden Gelehrten, betont worden war, versprach Blumhardt, sich an Ferd. Christ. Baur zu wenden und ihn um sein Urteil über Beck zu bitten. Als die Fächer, die Beck vorzugsweise vertreten sollte, wurden Dogmatik, Exegese, Encyklopädie und Methodologie und Einleitung in die Bücher der h. Schrift genannt.

Aus diesen und den weitern Verhandlungen geht mit Deutlichkeit hervor, dass der Wunsch, durch die Anstellung eines bedeutenden Dozenten von konservativerer Richtung gegen die Tätigkeit und den Einfluss De Wettes ein Gegengewicht zu schaffen, bei der Gründung des Vereines und der Wahl des ersten Lehrers stark mitsprach, dass man jedoch keineswegs bloss den einen Mann bekämpfen wollte, sondern eine bleibende Vermehrung der Lehrstühle ins Auge fasste und auf ein Zusammenarbeiten der von dem Vereine Gewählten mit den übrigen Lehrern grossen Nachdruck legte. In einer folgenden Sitzung wurde deshalb mit Freude und Dank die freundliche Aufnahme hervorgehoben, die Beck während seines ersten Besuchs in Basel bei der theologischen Fakultät gefunden hatte. Auch De Wette, der selber in seinem Promemoria 1822 betont hatte, Exegese des A. und N. T.s und Dogmatik müsse von verschiedenen Lehrern vorgetragen werden, lag es so sehr ferne, in der Gründung des Vereins eine Schädigung der Fakultät zu sehen, dass er nicht nur der Habilitation Becks keine Hindernisse in den Weg legte, sondern ihm den Titel eines ausserordentlichen Professors erwirkte, um den der Verein eingekommen war. Es war dann auch schliesslich nicht sowohl der Vertreter der kritischen Theologie an der Fakultät als vielmehr das Becks Wählern nahestehende Missionshaus, das zu spüren bekam, dass dem neuen Dozenten die polemische Ader keineswegs fehlte.

Durch die Gründung des Vereins für christlich-theologische Wissenschaft war den bestehenden 3 Professuren durch private Initiative eine weitere beigefügt worden; denn als Beck im Jahre 1843 Basel verliess, wurde er durch den Inspektor des Missionshauses L. Fr. W. Hoffmann ersetzt, und diesem folgte 1851 Carl Aug. Auberlen, 1865 Hermann v. d. Goltz, 1873 Julius Kaftan, 1883 G. Schneedermann, 1889 O. Kirn und 1896 Paul Mezger. Diese Namen beweisen, dass der Verein bis auf den heutigen Tag dem bei der Stiftung ausgesprochenen Grundsatze, wissenschaftliche Tüchtigkeit als unerlässliche Bedingung zu betrachten, treu geblieben ist und ihm mit Erfolg nachzuleben verstanden hat. Bis auf Julius Kaftan, der vorher noch nicht gelesen hatte, erhielten alle vom Vereine Gewählten sofort mit der Habilitation den Rang eines ausserordentlichen Professors. Von nun an erfolgte die Beförderung zum Extraordinarius und später zum Ordinarius erst, nachdem einige Jahre der Lehrtätigkeit den Beweis einer erfolgreichen Wirksamkeit geliefert hatten.

Dem von dem Vereine gegebenen Beispiele folgte im Winter 1871/72 ein einzelner Bürger, der seinen Namen nicht genannt wissen wollte, und stiftete die Summe von Fr. 100 000 «zum Behuf der Errichtung einer 2. freien Professur in positivgläubigem Sinne» und gab sie Bankdirektor Früh zur Verwaltung. Als 1872 Hermann Schultz einen Ruf nach Strassburg erhalten und angenommen hatte, wünschte der Donator nach Beratung mit einigen Freunden, es möchte der theologische Verein in seinem Namen vor die Behörden treten, um für Dr. C. v. Orelli, Privatdozenten in Zürich, den der Stifter als Lehrer der alttestamentlichen Theologie berufen zu sehen begehrte, den Titel eines ao. Professors an der hiesigen Universität zu erlangen. Auch dieses Gesuch wurde von dem damaligen Dekan und Senior der Fakultät, K. R. Hagenbach, unterstützt. Und die Behörden waren um so mehr in der Lage, ihm zu entsprechen, als sich der zum Nachfolger von Schultz gewählte K. Kautzsch in einem Briefe an Hagenbach sehr freundlich über Orelli und dessen Berufung aussprach.

Im Jahre 1882 endlich erhielt der Verein zur Anstellung eines 3. Lehrers die Mittel durch die letztwilligen Verfügungen des Fräuleins Louise Bischoff von Basel, das am 29. Juni 1872 bestimmt hatte, dass die Zinsen eines Kapitals von Fr. 100 000 je nach den Zeitumständen «entweder zur Fundierung einer weitern theologischen Professur positiv-christlicher Richtung oder zur Aussetzung von Stipendien zur Beförderung des Studiums der Theologie und zur Bildung künftiger Geistlicher» verwendet werden sollten. Da die am 6. September 1876 angehängten Worte «oder Evangelisten» sich nach der Erklärung der Testamentsvollstrecker Ehinger-Sarasin und Sarasin-Forcart auf die inzwischen gegründete Predigerschule bezogen, so trafen die Leiter des Vereins mit dieser Anstalt ein Abkommen und wählten C. Fr. Heman, der bereits an der Predigerschule tätig war. Er wurde als Dozent für «das Gebiet zwischen Theologie und Philosophie also Religionsphilosophie, philosophische Ethik, theol. Erkenntnistheorie» berufen.

Inzwischen hatte nun freilich die Fakultät nicht nur eine vierte, sondern auch eine fünfte gesetzliche Professur erhalten. Der Besuch der 1835 reorganisierten Universität war freilich längere Zeit so bescheiden[145]), dass noch Anfangs der fünfziger Jahre Stimmen laut wurden, die ihre Aufhebung verlangten. Schon bei diesem Anlasse hatten jedoch zwei Professoren in einer Schrift, die für die angegriffene Hochschule eintrat, zugleich auch gezeigt, an welchen Punkten Verbesserungen in der Tat dringend notwendig seien.[146]) Nachdem dann 1854 der Ständerat die vom Nationalrate beschlossene eidgenössische Hochschule abgelehnt hatte, war eine zweite Schrift erschienen, in der die Bedürfnisse der Basler Universität dargelegt wurden.[147]) Hierauf hatten sich am 26. April etwa 60, meist jüngere Männer im Museum versammelt, um die Angelegenheiten der Hochschule zu besprechen. Und im Grossen Rate war dann nicht nur die Erhöhung der Professorengehälter, sondern auch die Kreierung verschiedener neuer Lehrstühle beschlossen worden. Über die theologische

Fakultät enthielt das Gesetz vom 15. Januar 1855 über Revision der Universitätsgesetze folgende Bestimmung:

§ 2. Zur Erstellung einer vierten theologischen Professur ist bei eintretendem Bedürfnis dem kleinen Rate die Hand geöffnet.

In § 5 wurde festgesetzt, dass der Gehalt der vierten Professur derselbe sein sollte wie der der beiden ersten, während der dritte Lehrstuhl etwas geringer dotiert wurde.

Noch am Ende des Jahres 1854 (19. Dez.) hatten 23 Studenten der Theologie eine Petition eingereicht, in der sie einen Lehrstuhl für praktische Theologie verlangten.[148]) Zwar würden homiletische Übungen von einem der Herren Professoren und einem Licentiaten abwechslungsweise jedes Semester mit ausgezeichneter Umsicht geleitet, Homiletik dagegen nur etwa alle drei Jahre einmal gelesen und die Katechetik sehr stiefmütterlich behandelt. Vorlesungen darüber seien seit vielen Jahren nicht mehr angekündigt worden, katechetische Übungen bis jetzt einmal. Die Pädagogik, die in der Landschaft und in der ganzen östlichen Schweiz im Examen verlangt werde, könne gar nicht gehört werden. Für die Pastoraltheologie, «im vollsten Sinne eine der wichtigsten theologischen Disziplinen», sei der Student gänzlich aufs Ausland angewiesen. Und doch könne gerade diese Wissenschaft weniger als irgend eine andere aus den Handbüchern gelernt werden, komme es vielmehr auf den persönlichen Eindruck des Dozenten an. Schliesslich weisen die Petenten noch darauf hin, dass bereits in dem Universitätsgesetz von 1813 unter den 3 damals errichteten theologischen Lehrstühlen einer für die praktische Theologie bestimmt gewesen sei und nur durch besondere Umstände eine anderweitige Bestimmung erhalten habe.

Infolge der Umstände, die De Wette, den Inhaber der 3. Professur, gezwungen hatten, Vorlesungen über sozusagen sämtliche theologische Disziplinen zu halten, war in der Tat die Bestimmung dieser Stelle für die praktische Theologie allmählich vollständig vergessen worden. Als De Wette 1849 starb, teilten sich die Professoren Stähelin (A. T.),

Müller (N. T.), Hagenbach (K. G.) und Hoffmann zunächst in seine Vorlesungen, und die Fakultät betonte, dass es sich beim Ersatz des Geschiedenen besonders um Dogmatik und neutestamentliche Exegese handle. An die Stelle De-Wettes war dann Schenkel und 1851 Joh. Christ. Riggenbach getreten. Zugleich mit Riggenbach wurde Im. Stockmeyer, der seine Dienste der Fakultät angeboten hatte, der Lizentiatengrad verliehen. Und Stockmeyer, damals Pfarrer zu St. Martin, war der Lizentiat, von dem die Petition der Studenten sprach. Aber obschon er mit einem der Professoren abwechselnd regelmässig homiletische Übungen abhielt, so blieben trotzdem in der Tat andere Gebiete der praktischen Theologie ungepflegt. Jedenfalls war es mehr oder weniger dem Zufall überlassen, ob sich jemand fand, der darüber las. Speziell die in der Petition erwähnte Pädagogik konnte zuweilen in der philosophischen Fakultät gehört werden. So beschloss 1828 der theologische Lehrkörper, die Studierenden durch Anschlag dazu aufzufordern, «die pädagogischen Vorlesungen des Professors Hanhart als ihnen sehr nützlich fleissig zu besuchen». Trotzdem jedoch die Petition der Studierenden in der Tat auf eine Lücke hinwies, wurde weder der vierte Lehrstuhl, noch ein bald darauf errichteter fünfter mit einem Vertreter der praktischen Theologie besetzt, blieb es vielmehr auch in Zukunft den Umständen überlassen, welche Glieder der Fakultät sich bemühten, die Studierenden in die Aufgaben des praktischen Amtes einzuführen.

Nachdem nämlich das Gesetz vom 15. Januar 1855 dem kleinen Rate die Möglichkeit gegeben hatte, eine vierte theologische Professur zu errichten, dauerte es nicht mehr lange, bis der vierten auch eine fünfte beigefügt wurde. Im Universitätsgesetz vom 30. Januar 1866 lautet § 7: Die theologische Fakultät hat in der Regel vier bis fünf Professoren. Und am 8. Januar 1870 wurde wirklich den 4 Inhabern der etatsmässigen Lehrstühle (Hagenbach, Müller, Riggenbach und Schultz) als 5. Franz Overbeck beigesellt. An der Fakultät lehrten damals ausserdem als ordentliche Pro-

fessoren J. J. Stähelin und der vom Vereine für christlich-theologische Wissenschaft angestellte H. v. d. Goltz und als Dozenten Antistes S. Preiswerk (hebr. Sprache) und Pfarrer J. Stockmeyer (Homiletik).

Die fünfte Professur verdankt ihre Entstehung weniger dem Wunsche, neuen bisher nicht gelehrten Disziplinen eine regelmäsige Vertretung zu sichern, als vielmehr dem Bestreben, die verschiedenen Richtungen innerhalb der Kirche auch an der Fakultät in höherm Masse, als dies bisher geschehen war, zu Worte kommen zu lassen und damit dem Verlangen zu entsprechen, das in allerhand Kundgebungen laut geworden war. Den Anfang hatte eine Petition gemacht, die 25 Studierende der Theologie am 9. Juli 1863 beschlossen und an den Grossen Rat gerichtet hatten. Sie hatten darin neue Lehrstühle für alt- und neutestamentliche Exegese und die systematischen Disziplinen verlangt und diese Forderung durch den Nachweis zu begründen versucht, dass die Basler Fakultät nicht mit genügenden Lehrkräften ausgerüstet sei, und nur eine einzige Richtung an ihr zu Worte komme. In ihrem eingehenden Berichte stellte die Petitionskommission fest, dass die im Gesetze vom 15. Januar 1855 vorgesehenen Professuren besetzt, und daneben noch 1 ausserordentlicher Professor und 3 Dozenten tätig seien. Sie wies darauf hin, dass Zürich, das die Petenten angeführt hatten, ebenfalls nicht mehr als 8, Greifswald 6, Heidelberg 7 und Leipzig 8 Dozenten zähle. Auch eine Vergleichung der in den letzten 4 Semestern an den theologischen Fakultäten der deutschen Schweiz gehaltenen Vorlesungen ergebe für Basel ein günstiges Resultat (18, Zürich 16, Bern 14—15). Endlich sei die am meisten frequentierte Vorlesung in Basel von 38, in Bern von 20 und in Zürich von 23 Zuhörern besucht worden. Die Kommission kam deshalb zu dem Schlusse, dass es angesichts dieser Tatsachen nicht berechtigt sei, den Staat mit der Kreierung weiterer theologischer Lehrstühle zu belasten. Mehr Gewicht dürfe dem andern Hauptpunkte der Petition beigelegt werden. Auch der Kommission erscheine es nämlich wünschbar, dass an einer

Universität die verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen ihre freie Vertretung fänden. Jedenfalls könne aber dem Verlangen der Petenten nicht auf dem Wege des Gesetzes entsprochen werden. Es trete jedoch der zufällige Umstand hinzu, dass in nächster Zeit die Stelle eines ordentlichen Professors durch dessen Rücktritt erledigt werde. Dadurch dürfte sich vielleicht die Gelegenheit bieten, das Augenmerk auf einen Lehrer zu richten, der geeignet wäre, die neue vermisste Richtung zu vertreten. Deshalb sei die Petition an den kl. Rat weiterzuleiten.

Die im Berichte erwähnten 4 ordentlichen Professoren waren die Herren Hagenbach, J. J. Stähelin, J. G. Müller und Joh. Riggenbach, der Extraordinarius der von dem Verein für christlich-theologische Wissenschaft angestellte C. A. Auberlen, die 3 Dozenten der Antistes Preiswerk, der die hebräische Sprache lehrte, Pfarrer J. Stockmeyer, der die homiletischen Übungen leitete, und Dr. Lic. Ed. Böhl, später Professor in Wien. Nicht ganz richtig war die Behauptung, dass alle 4 im Gesetze vorgeschriebenen Stellen besetzt seien; denn J. J. Stähelin bekleidete allerdings die Professur für das A. T., aber ohne eine Besoldung zu beziehen. Dass die Zahl der Dozenten zu klein sei, konnte trotzdem im Ernste nicht behauptet werden, auch wenn Auberlen, wie in der Petition betont wurde, durch seine erschütterte Gesundheit verhindert wurde, alles von ihm Angekündigte zu lesen. Von diesen 8 Lehrern gehörten nun aber alle mit Ausnahme eines einzigen der konservativen Richtung an. Auch dieser, K. Rud. Hagenbach, aber konnte keineswegs von den in Basel sich kräftig regenden Anhängern einer einschneidenden religiösen und kirchlichen Reform als ihr Vertreter betrachtet werden. Er suchte vielmehr in dem Kampfe der zwei einander aufs bitterste befehdenden Parteien eine vermittelnde Stellung einzunehmen und musste sich, besonders seitdem er im Kirchenrate die Ausschliessung des Kandidaten Rumpf aus dem Ministerium gebilligt und in einem an die Regierung gerichteten Gutachten verteidigt hatte, vor-

werfen lassen, dass er von seinem frühern freisinnigen Standpunkte abgefallen sei.[140]) In dieser Beziehung stand somit allerdings die Fakultät in einem starken Gegensatz zu der in Zürich, an der Biedermann, Alex. Schweizer, Hitzig und Volkmar lehrten. Die Anstellung eines Professors, der nicht nur auf dem Katheder, sondern auch ausserhalb der Universität im Sinne einer kirchlichen Reform tätig war, musste deshalb deren Vorkämpfern in Basel um so mehr erstrebenswert erscheinen, als ihnen bisher nicht gelungen war, in die sich energisch gegen jede Neuerung abschliessende Geistlichkeit eine Bresche zu legen. Dass unter diesen Umständen die Berufung von Hermann Schultz am 12. Dezember 1863 an die 4. Stelle[150]) das Verlangen nach einem freisinnigen Professor nicht befriedigte, ist ohne Weiteres klar.[151]) Und so war denn in das Gesetz von 1866 der bereits erwähnte § 7 aufgenommen worden, der die Möglichkeit einer 5. Professur offen liess.

Der vorhergehende «Ratschlag» der Regierung (Bürgermeister und Rat) hatte zunächst festgestellt, dass die jüngst geschaffene 4. Professur vor kurzem besetzt worden sei. Unter Beihülfe freiwilliger Kräfte, die ihr wohl nie fehlen würden, sollte die Fakultät im Stande sein, auch bedeutenden Anforderungen zu genügen. «Mit Hinsicht auf die verschiedenen Richtungen», so fährt das Schreiben fort, «die sich in der Kirche geltend machen und darauf bezügliche Wünsche, die in den höchsten Behörden Ausdruck gefunden, haben wir die Zahl der vom Staate anzustellenden Professoren auf vier bis fünf gesetzt. Den Behörden muss für die Besetzung einer solchen fünften Professur desswegen freie Hand gelassen werden, weil die Vertretung verschiedener theologischer Standpunkte durch wirklich bedeutende Lehrer durchaus nicht immer nur guten Willen, sondern sehr oft auch passende Gelegenheit erfordert. Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass in einigen Beziehungen eine Vervollständigung der Kurse wünschenswert ist, zum Beispiel für die praktische Theologie, auch für die Kirchengeschichte, die jetzt nur alle zwei Jahre be-

gonnen werden kann, da sie in vier Semestern und nur von einem Lehrer gelesen wird. Die bedeutendere Zahl von Studierenden macht öfteres Beginnen der Kurse notwendig.» Das Bestreben, die theologische Fakultät auf ihrer Höhe zu halten, sei um so berechtigter, als sie «fast zu allen Zeiten die bedeutendste unserer Universität gewesen» sei.

Noch in demselben Jahre ging Bürgermeister und Rat eine Zuschrift zu, in der der Verein für kirchliche Reform einen theologischen Lehrer verlangte, der entschieden und würdig eine freiere wissenschaftliche Richtung vertrete. Die Eingabe wies darauf hin, dass der Lehrkörper ausschliesslich aus supranaturalistischen und Vermittlungstheologen bestehe. So gross nun auch die Verdienste der Vermittler seien, so unerlässlich sei doch, dass auch die neue Richtung zu Worte komme, deren Resultate einen Wendepunkt in der Geschichte der Theologie bedeuteten. Sei doch die Entwicklung der Kirche in verhängnisvoller Weise hinter der des Staates zurückgeblieben. Indem der Verein der neuen Theologie Eingang zu schaffen bemüht sei, wolle er keineswegs Zwiespalt bringen, vielmehr die vorhandenen Zwiespalte versöhnen, vor allem auch den zwischen Glauben und Vernunft; denn die Vernunft müsse gläubig werden, sobald nur der Glaube vernünftig werde. Die Anstellung eines freisinnigen Professors werde ein Zeichen sein, dass auch die Regierung geneigt sei, ihr Möglichstes in diesem Sinne zu tun. Da die Wahl eines Professors an finanziellen Schwierigkeiten zu scheitern drohe, erbiete sich die Kommission des Vereins, einen jährlichen Beitrag von Fr. 1000 vorläufig für zwei Jahre zur Verfügung zu stellen.

Sofort wurden nun Schritte getan, die im Gesetze vorgesehene Stelle mit einem Manne zu besetzen, von dem man erwarten durfte, dass er die empfundene Lücke ausfüllen werde. In der Kuratelsitzung vom 7. Dezember 1866 betonten die zur Beratung beigezogenen Professoren Hagenbach und Schultz, dass eine neue Lehrkraft für die Universität nur von Gewinn sein könnte. Da W. Mangold in Marburg, der als geeignete Persönlichkeit ins Auge gefasst wurde, in-

zwischen zum Ordinarius vorgerückt war, so wurde beschlossen, ihm Fr. 5000 anzubieten, wovon 1500 dem Zulagefonds mit Inbegriff der Zinsen der Stähelin'schen[152]) Stiftung zu entnehmen und 500 durch den Reformverein aufzubringen seien. Weil Mangold über sein Verhältnis zu dem Vereine Klarheit zu erhalten wünschte[153]), erklärte dieser in einer weitern Eingabe[154]), dass der neue Professor gegen ihn keine Verpflichtung eingehe, und entwickelte aufs Neue seine Prinzipien. Er wünsche, «dass beim Unterricht namentlich auch die bei der Mythenbildung leitenden religiösen Ideen und deren geschichtliche Formen genau unterschieden und letztere, wenn sie vor der Natur- und Geschichtswissenschaft nicht Stand halten, auch dem Volke gegenüber nicht als Heilswahrheit verkündigt werden.» In dem Schreiben endlich, in dem das Erziehungskollegium dem Rate Mangold zur Wahl vorschlug[155]), wurde zur Begründung ausgeführt, «beim heutigen Stand der theologischen Wissenschaft, namentlich dem sowohl erweiterten als den verschiedenen Richtungen und Spekulationen zugänglichen historischen Gebiet derselben, sind die Kräfte von bloss 4 Lehrern unzureichend, um die verschiedenen Disziplinen der neu- und alttestamentlichen Exegese, der auf Ethik und Dogmatik basierten systematischen Theologie, der so mannigfachen praktischen Theologie und endlich wie gesagt der immer umfangreicher werdenden historischen Theologie, von den Hilfswissenschaften namentlich den heute ungemein wichtig gewordenen orientalischen Sprachen nicht zu reden, gehörig zu vertreten.» Nach mehrfachen Nachforschungen und bei Berücksichtigung aller ins Auge zu fassenden Interessen erscheine Mangold als die geeignete Persönlichkeit. Der von ihm eingenommene Standpunkt namentlich auf dem historischen Gebiete sei derart, dass er die ihm gebührende Bedeutung zur Geltung bringen und die oft allzusehr zum Nachteil der Ethik in den Vordergrund tretende Dogmatik auf ein richtiges Mass zurückführen werde. Mit seiner Berufung sei sowohl die Petition des Reformvereines als auch die der Studenten vom 7. Okt. (sic!) 1863 erledigt.

Am 9. Januar 1867 wurde Mangold gewählt, zog jedoch wider Erwarten die bereits gegebene Zusage zurück, da sich die preussische Regierung bemühte, ihn in Marburg festzuhalten, und er sich durch seinen Wegzug Preussen für immer zu verschliessen fürchtete. Nachdem schon früher[156]) auch der Name des Jenenser Privatdozenten Franz Overbeck genannt worden war, man jedoch von ihm als einem ausser Jena wenig bekannten Anfänger der akademischen Laufbahn abgesehen hatte, trat er nun aufs Neue in den Gesichtskreis der Behörden. Und als sich Prof. Hermann Schultz in den Sommerferien nach Deutschland begab, übernahm er von der Kuratel den Auftrag, sich in Berlin ein Bild von der Persönlichkeit und Lehrtätigkeit Fr. Nitzschs und in Jena von der Overbecks zu machen. Er stattete am 7. August 1867 der Behörde einen eingehenden Bericht nicht nur über die beiden genannten Theologen, sondern auch noch über Schrader in Berlin und A. Merx in Jena ab, zu denen er ebenfalls in persönliche Beziehungen getreten war. Und am 20. Oktober 1869 konnte Ratsherr Wilhelm Vischer, der seit dem 22. Januar 68 an der Spitze der Kuratel stand, der Behörde ein ausführliches Schreiben von A. Lipsius in Jena vorlegen, das in Übereinstimmung mit dem frühern Bericht von Prof. Schultz und mit den mündlichen Erkundigungen, die das Präsidium am Philologenkongresse in Kiel eingezogen hatte, Lic. Overbeck als einen freisinnigen Theologen bezeichnete, «der vermöge seiner gründlichen Gelehrsamkeit, seines wissenschaftlichen Rufes und seines verträglichen Charakters vorzüglich geeignet erscheine, als 5. Professor die kritische Richtung an der theologischen Fakultät zu vertreten. Zudem lese er besonders neutestamentliche Exegese und ältere Kirchengeschichte, welche Fächer bis jetzt nur lückenhaft besetzt seien.» Trotzdem beschloss man, sich auch noch über einen schweizerischen Theologen zu erkundigen. Der in der folgenden Sitzung gestellte Antrag, sich endlich auch noch über Holsten in Bern Bericht geben zu lassen, blieb jedoch in der Minderheit. Und am 1. Dezember 1869 konnte das Er-

ziehungskollegium Overbeck dem Rate zur Wahl vorschlagen. In seinem Schreiben wies es darauf hin, dass im Grossen Rate und der Tagespresse auf eine baldige Erledigung der Angelegenheit gedrängt werde. Von Overbeck wurde gesagt, nach den eingegangenen Erkundigungen zeichne er sich durch eine seltene Gewissenhaftigkeit sowie durch Einfachheit und Scharfsinn aus, «lauter Eigenschaften, welche wir über den oft den Mangel solider Einzelarbeit verdeckenden Glanz der Vortragsweise und des Stiles stellen.» Allerdings lief nun noch in letzter Stunde ein Schreiben des Reformvereins bei Bürgermeister und Rat ein, in dem sie gebeten wurden, mit der Besetzung der fünften theologischen Professur zuzuwarten, bis eine andere, geeignete Kraft hiefür gefunden sein werde. Die Absage Mangolds habe vor den Folgen eines Missgriffes bewahrt, die der Verein entschieden bedauert haben würde. Mit der Wahl Overbecks würde man nun aber denselben Fehlgriff tun; denn die philosophische und spekulative Theologie, die der Verein gerade für die Grundlage und wichtigste Seite der neuen Theologie halte, liege ihm ferner. Auch habe der Verein die Auskunft erhalten, dass Herr O. noch durch keine namhafte literarische Arbeit seine Tüchtigkeit bewiesen habe, sein Vortrag wenig ansprechend und seine Sinnesart eine zu ruhige und gefügige sei, um ein selbständiges, kräftiges Auftreten gegenüber einer kompakten und entschiedenen Gegenpartei erwarten zu lassen. Und im Einklang mit dieser Petition erklärte der «Volksfreund», das Organ der freisinnigen Partei, in seiner Nummer vom 11. Dezember 1869: «Der einzige jüngere Professor, welcher die sogenannte Vermittlungstheologie dermalen vertritt, fühlt dem Vernehmen nach selbst seine bisherige Isolierung und wünscht Verstärkung auf dem linken Flügel.» «Etwas Halbes nützt nichts; es muss ein Hecht unter die Karpfen, nicht aber ein fünftes Rad an den Wagen. Eine geringere, unbedeutendere Persönlichkeit kann unmöglich genügen; denn viele Hunde sind des Hasen Tod, und man hüte sich wohl, den Schein auf sich zu laden, als wolle man geradezu absichtlich nur eine Scheinvertretung, welche

geeignet wäre, die freisinnige Richtung bei den Schülern selbst in Missachtung zu bringen.» Nachdem jedoch das Erziehungskollegium, dessen Präsident, Ratsherr W. Vischer, weitere Erkundigungen eingezogen hatte und mit Overbeck in den Weihnachtsferien in Frankfurt zusammengekommen war[157]) und nun auf Grund eigener Anschauung urteilen konnte, auf den anerkannten Namen des Vorgeschlagenen hingewiesen und betont hatte, dass er seine Überzeugungen mit einer ruhigen Festigkeit geltend mache, die ihm hoffentlich bald auch auf der Seite hiesiger kirchlicher und wissenschaftlicher Gegner aufrichtige Achtung verschaffen werde, wurde Overbeck am 8. Januar 1870 berufen.

Mit dieser Wahl war zwar nicht der Kampf des Reformvereines um einen seinen Wünschen entsprechenden Professor zu Ende, wohl aber der Fakultät eine fünfte Professur gesichert; denn als Overbeck im Jahre 1898 zurücktrat, wurde seine Stelle mit W. Bornemann besetzt, und 1902 als dessen Nachfolger Eberhard Vischer gewählt. Verdankte der neue Lehrstuhl auch zunächst dem Verlangen, dem Lehrkörper frisches Blut zuzuführen, seine Entstehung, und wäre er ohne diesen Wunsch jedenfalls nicht so schnell kreiert worden, so war doch von den Behörden im Laufe der Verhandlungen mehrfach hervorgehoben worden, dass bei dem heutigen Stande der Wissenschaften, namentlich auch dem der historischen Disziplinen, die Kräfte von bloss 4 Lehrern unzureichend seien, die verschiedenen Fächer zu vertreten. Und so gab es sich denn auch ganz von selber, dass nach dem Tode K. R. Hagenbachs dessen Nachfolger R. Stähelin sich mit Overbeck in die historischen Hauptkollegia teilte und selber über Kirchengeschichte seit der Reformation, Dogmengeschichte und Geschichte der protestantischen Theologie las, während die Vorlesungen seines Kollegen dem Vortrage der allgemeinen Kirchengeschichte bis zum Ausgange des Mittelalters und der Exegese des Neuen Testaments gewidmet waren.[158]) Da der Beitritt Basels zu dem «Konkordat betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Geist-

licher in den Kirchendienst» im Jahre 1871 die Folge hatte, dass die grosse Mehrzahl der in Basel Studierenden in den 4 ersten Semestern steht, und demgemäss die kirchengeschichtlichen Vorlesungen besondere Wichtigkeit besitzen, so wurde diese Verteilung der betreffenden Disziplinen auf 2 Dozenten durch die lokalen Verhältnisse noch besonders begründet.

Über den Anschluss an dieses Konkordat ist endlich noch ein kurzes Wort zu sagen, da dadurch der Unterricht an der theologischen Fakultät nicht unwesentlich beeinflusst worden ist und immer noch beeinflusst wird.

Von dem Examen pro ministerio, das durch die Professoren, die 4 Hauptpfarrer und die Deputaten abgenommen wurde, war schon früher (S. 65 f.) die Rede. Im 19. Jahrhundert fand es in der Weise statt, dass der Petent, nachdem er sich durch Zeugnisse über seinen Studiengang und seine Sitten ausgewiesen hatte, zuerst vom Antistes einen Predigttext und vom Dekan der Fakultät die Themata zu einer lateinischen exegetischen und einer deutschen dogmatischen Arbeit erhielt, die innerhalb einer Frist von 2 Monaten abzuliefern waren. Hierauf hatte der Kandidat an dem früher erwähnten Generalexamen teilzunehmen. Erhielt er nach diesem vom Konvente die Erlaubnis, sich den weitern Prüfungen zu unterziehen, so folgten zunächst tentamina privata bei allen Konventsmitgliedern. Das Reglement[159]) nahm an, dass «die Professoren der theologischen Fakultät die biblische und patristische Philologie (Philo oder Josephus inbegriffen), die Einleitungswissenschaften und Kirchengeschichte, die Pastoren aber vorzugsweise die Bekanntschaft mit der heiligen Schrift und die praktische Theologie zum Gegenstande wählen werden.» Es folgten die Subitanea, die entweder in deutscher oder noch besser in lateinischer Sprache abgefasst werden sollten. Sie bestanden in kurzen schriftlichen Antworten auf 6 Fragen aus den verschiedenen Fächern der Theologie und dauerten 2—3 Stunden. Ausser der Bibel und den erforderlichen Wörterbüchern waren keine andern Hülfsmittel gestattet. Lautete das Urteil des Konvents über die Tentamina und Subitanea günstig, so bildete

das Examen finale, das von zwei Professoren der Theologie über Gegenstände der christlichen Glaubens- und Sittenlehre gehalten wurde, den Schluss. Und nun wurde die Zeit der Probepredigt festgesetzt, zu welcher der früher eingelieferte Predigtentwurf in 14 Tagen ausgearbeitet werden musste. Nach der Probepredigt, die jedermann anhören konnte, wurde der Kandidat durch den Antistes ordiniert und auf die Schrift und die Basler Konfession verpflichtet. Der Konvent beurteilte nachher die Predigt und setzte die zu erteilende Nota definitiv fest.[160])

Nun hatten am 19. Februar 1862 die Kantone Zürich, Aargau, Appenzell A. Rh., Thurgau und Glarus beschlossen, die Prüfungen ihrer Kandidaten einer gemeinsamen Prüfungsbehörde zu übertragen, und sich verpflichtet, denen, die die Prüfung bestanden hatten, ihr Gebiet zu öffnen. Basel jedoch, das sich an den vorhergehenden Verhandlungen der Kirchenkonferenz ebenfalls beteiligt hatte, war diesem Konkordate nicht beigetreten, hatte sich vielmehr der Minorität angeschlossen, welche die kantonalen Prüfungen beibehalten wollte und sich vorbehielt, die auswärts examinierten Kandidaten in einem Kolloquium auf ihre christliche Gesinnung und ihre Tauglichkeit zu dem betreffenden kantonalen Kirchendienste zu prüfen. Der entscheidende Beweggrund war der, dass man der Basler Kirche den Charakter einer streng abgeschlossenen Bekenntniskirche wahren wollte. So ist es erklärlich, dass von Anfang an die, welche den Ruf nach einem Vertreter der freisinnigen Theologie an der Universität erhoben, zugleich für Basels Anschluss an das Konkordat kämpften, und die Behörden meist beide Traktanden zusammen in Erwägung zogen. Schon die 25 Studenten hatten in ihrer Petition vom 9. Juli 1863 auf das ostschweizerische Konkordat zur Begründung ihrer Forderungen hingewiesen. Und das Erziehungskollegium, das die Petition am 23. Oktober 63 der Kuratel zur Berichterstattung zustellte, forderte sie zugleich auf, sich auch über das Konkordat zu äussern. Die Kuratel hielt die Angelegenheit für wichtig genug, der Regenz zur Be-

ratung vorgelegt zu werden. Und diese empfahl am 6. Januar 1864 den beförderlichen Anschluss an das Konkordat. Sie wies in ihrer Antwort darauf hin, dass die theologische Fakultät von jeher der Kern der Hochschule gewesen sei. Während aber lange Zeit die Basler die Mehrzahl der Theologen gebildet hätten, sei dies nun anders. Und deshalb sei die Isolierung, in die Basel durch das Konkordat zu geraten drohe, höchst bedenklich. Gegenüber den von einer Minorität innerhalb der Regenz hervorgehobenen Mängeln des Prüfungsreglements betonte die Majorität, dass Basel nur durch seinen Beitritt zum Konkordate eine Änderung der Prüfungsordnung durchsetzen könne. Darauf beschloss das Erziehungskollegium am 19. Januar 64, «es sei auf den Beitritt Basels auf den Februar 65 hinzuwirken unter der einzigen Bedingung, dass Basel die gleiche Stellung wie Zürich eingeräumt werde.» Ebenso zeigte sich der Kirchenrat bereit, unter bestimmten Bedingungen beizutreten. Anders urteilte jedoch das Kapitel d. h. die Geistlichkeit. Und neben der durchaus berechtigten Kritik des damals bestehenden Prüfungsreglements, die auch in der Regenz geübt worden war, kam in seinem Gutachten vor allem die Befürchtung zu Worte, dass durch den Anschluss die Glaubenseinheit bedroht und das Ministerium in ein allgemeines Konkordatsministerium aufgelöst werde, «dessen Eintritt nur an wissenschaftliche Bedingungen geknüpft ist.»[161]) Darauf beschloss der Kleine Rat am 31. März 64, «in den Anschluss an das vorliegende Konkordat für einmal nicht einzutreten». Aber die aufs Neue aufgenommenen Verhandlungen, ein Konkordat nach den Vorschlägen zu schliessen, welche die Minorität der Kirchenkonferenz gemacht hatte, führten zu keinem Ziele. Und so drängte sich die Frage, ob nicht dennoch Basel trotz allen Bedenken dem bestehenden Konkordate beitreten solle, immer aufs Neue auf. Es waren keineswegs bloss die Freunde der kirchlichen Reform, die sie erhoben.[162]) Auch die Kuratel betonte aufs Neue im Interesse der ihr anvertrauten Universität, wie wichtig der Anschluss für Basel sei. In einem Schreiben vom 26. April 1867 wies ihr Präsident

Dr. J. J. Vischer darauf hin, dass laut Rektoratsbericht über das Jahr 66 die Zahl der Theologiestudierenden zurückgehe, und dass besonders Gefahr vorhanden sei, die Ostschweizer allmählich zu verlieren. «Es sind meist frische, intelligente Naturen, welche im weitern Vaterlande segensvoll zu wirken bestimmt sind, und welche die Dozenten ungerne im Hörsale vermissen.» Denen, die aus Angst vor der an der Zürcher Fakultät herrschenden Theologie Basel zu isolieren bestrebt seien, wird entgegengehalten, dass sie sie dadurch gerade stärken helfen, und zu bedenken gegeben, «ob ein solcher Zusammentritt nicht eher gute Früchte zu tragen geeignet ist als die täglich sich erweiternde und dem Christentum so wenig entsprechende Kluft zwischen den verschiedenen Lagern evangelisch-reformierten Glaubens». Ebenso trat die Kuratel unter dem Präsidium W. Vischers am 10. März 1870 für den Anschluss ein. Und am 25. März 1871 erklärte nun wirklich die Regierung den Beitritt Basels auf den 1. Juli, zunächst für eine dreijährige Probezeit.

Mit vollem Rechte hatte man in Basel an dem Reglemente Anstoss genommen, nach dem die Fächer der ersten Prüfung Formale Logik, Psychologie, Philosophische Ethik, Geschichte der Philosophie, Pädagogik und Allgemeine Weltgeschichte waren, und die theologischen Disziplinen ausnahmslos der zweiten zugewiesen wurden. Sämtliche Basler Professoren bezeichneten «die Teilung des theologischen Studiums in zwei durch ein philosophisches Examen getrennte Teile verbunden mit der Zulassung zum Schlussexamen nach dreijährigem Hochschulstudium als den Ruin gründlicher theologischer Fachstudien».[163]) Nachdem jedoch Basel durch seinen Beitritt einen Vertreter in der Prüfungsbehörde erhalten hatte, gelang es diesem sehr bald, eine Änderung des Reglements in dem Sinne durchzusetzen, dass ein Teil der philosophischen Prüfungsfächer gestrichen und dafür mehrere theologische in das erste Examen aufgenommen wurden. Die Teilung der Studienzeit in zwei Hälften ist freilich geblieben. Und ebenso die aus den Abgeordneten der Konkordatskantone bestehende Prü-

fungsbehörde. Und wenn auch zweifellos der Anschluss Basels an das Konkordat absolute Notwendigkeit und eine Lebensfrage für die Fakultät war, so wird man doch nicht behaupten können, dass der neue Prüfungsmodus dem frühern in jeder Beziehung überlegen sei. Die Fakultät bemühte sich übrigens auch später öfters mit und ohne Erfolg Änderungen durchzusetzen und durch Aufstellung eines Studienplanes[164]) einen ungünstigen Einfluss der Prüfungsordnung auf das Studium zu bekämpfen.

Mit dem Beitritte Basels zu dem Konkordate fielen auch die seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts üblichen Generalexamen dahin. Am 18. Juni 1874 stellte Prof. Kautzsch den Antrag, den Studierenden der Theologie die Möglichkeit einer nur teilweisen Beteiligung am Generalexamen zu eröffnen. Die Debatte über diesen Antrag führte jedoch zu Bedenken gegen die fernere Lebensfähigkeit der ganzen Institution, deren rechtliche Grundlage schon der Beitritt Basels zum theologischen Konkordatsexamen erschüttert, neuerdings die Reform der Kirchenverfassung[165]) und die daran hängende Aufhebung des Konvents vollends beseitigt habe. Deshalb wurde ein Antrag, das Generalexamen in Zukunft fallen zu lassen, angenommen.

An der theologischen Fakultät lehren augenblicklich 9 Ordinarien (A. Bertholet, Pfarrer P. Böhringer, B. Duhm, P. Mezger, C. v. Orelli, P. W. Schmidt, E. Vischer, J. Wendland und P. Wernle), 2 Extraordinarien (Pfr. R. Handmann und E. Riggenbach) und 2 Dozenten (Inspektor L. J. Frohnmeyer und K. Goetz). Von den ordentlichen Professoren bekleiden 5 (Duhm, Schmidt, Vischer, Wendland und Wernle) die in § 7 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 vorgesehenen Lehrstühle, und einer von ihnen (Wernle) ist zugleich Lektor des Frey-Grynäischen Instituts, 2 sind vom Verein für christlich-theologische Wissenschaft berufen (Mezger und v. Orelli). Von den ausserordentlichen Professoren besitzt einer (Handmann) einen Lehrauftrag für praktische Theo-

logie. Aus der geschilderten Geschichte der Fakultät ergibt sich, dass und warum kein Inhaber der fünf bestehenden etatsmässigen Professuren ausschliesslich oder auch nur in erster Linie das Fach der praktischen Theologie vertritt. Seit der Anstellung De Wettes haben sich vielmehr stets verschiedene Dozenten in die Vorlesungen über dieses Gebiet und die Leitung der homiletischen und katechetischen Übungen geteilt, und bei späteren Berufungen wurde bald dem Inhaber dieser, bald dem jener Professur je nach dem augenblicklichen Bedürfnisse und den persönlichen Eigenschaften auch ein Lehrauftrag für praktische Theologie erteilt. Ferner traten den ordentlichen Professoren, meist von der Fakultät aufgefordert, Dozenten zur Seite, die entweder sofort oder allmählich von den Behörden einen Lehrauftrag, ev. auch einen Gehalt erhielten, so von 1851 an der Pfarrer und spätere Antistes J. Stockmeyer, in den achtziger Jahren Bernhard Riggenbach und seit 1896 Rud. Handmann. Am 23. Dezember 1885 beriet die Fakultät über die Mitteilung der Kuratel, dass B. Riggenbach zum ausserordentlichen Professor ernannt zu werden wünsche und sich anbiete, Vorlesungen über praktische Theologie zu halten. Die Behörde hatte bei diesem Anlasse der Fakultät drei Fragen vorgelegt, darunter als erste die, «ob es bei dem gegenwärtigen Bestande der Fakultät wünschenswert sei, eine Professur für die von Herrn R. zu vertretenden Fächer zu errichten». Die Antwort lautete: Nein. Schon am 21. November 1883 hatte übrigens die Fakultät auf eine Anfrage der «Konferenz der Abgeordneten der evangelischen Kirchen der Schweiz», was für die rhetorische und homiletische Ausbildung geschehe, und ob es ev. wünschbar sei, die Geistlichen der Universitätsstädte zur Mitwirkung beizuziehen, geantwortet, die Fakultät finde die getroffenen Vorkehrungen genügend. Der eigentliche Lehrplan solle nicht weiter belastet werden. Von dem Bestreben der Fakultät, für eine richtige Pflege der praktischen Disziplinen zu sorgen, zeugen verschiedene Beschlüsse, so vor allem die Gründung des homiletisch-katechetischen Seminars 1867, die der Errich-

tung der andern theologischen Seminare um 18 Jahre vorausging. «Die theologische Fakultät,» — so führten die neuen Statuten aus — «von der Überzeugung geleitet, dass ein regelmässiges und wohlorganisiertes Zusammenwirken praktischer Übungen für die ältern Theologie Studierenden mit Vorlesungen, welche sich auf die praktischen Fächer der Theologie beziehen, wesentlich dazu beitragen kann, den Nutzen des Studiums an der hiesigen Universität für die zukünftigen Geistlichen zu vermehren, hat die durch Vermehrung ihrer Glieder ihr gebotene Gelegenheit zur freiern Verwendung der vorhandenen Kräfte benutzt, um die schon seit längerer Zeit vorhandenen vereinzelten Leistungen ihrer Mitglieder und der mit ihr verbundenen Lehrer auf diesem Gebiete in einen festern Organismus zu bringen.» Als Direktoren wurden die Professoren Hagenbach und Joh. Christ. Riggenbach und Pfarrer Stockmeyer bezeichnet, und nach Ordnung der Übungen festgesetzt: «Es soll in jedem Semester wenigstens ein auf praktische Theologie bezügliches Hauptkolleg gelesen werden, wobei Pastoraltheologie, Homiletik und Liturgik, Katechetik und Kirchenrecht abwechseln. Daneben werden in Kränzchen und kleineren Vorlesungen einzelne Abschnitte dieses Gebietes behandelt werden, wie Geschichte der Predigt, des Kirchenliedes, Statistik der evangelischen Kirche, der Mission etc.» Ferner war die Fakultät öfters und mit Erfolg bestrebt, den Studenten Gelegenheit zu musikalischer Ausbildung an der Universität und an der Musikschule und dem Konservatorium zu bieten. Der neuesten Zeit gehören die wirksamen Bemühungen an, einen Fachmann als Dozenten für Missionswissenschaft zu gewinnen. Und als 1895 B. Riggenbach gestorben war, und die von ihm vertretenen Fächer neu besetzt werden mussten, sprach die Majorität der Fakultät im Gegensatz zu dem etwas verwunderlichen Beschlusse vom 23. Dezember 85 den Wunsch aus, «dass ein besonderer Lehrstuhl für praktische Theologie erichtet werden möge, da nur auf diesem Wege eine allseitige Besetzung des Faches erreicht und die richtige Verbindung zwischen den wissenschaftlichen und

den praktischen Aufgaben des theologischen Studiums könne hergestellt werden.» Nur der Lehrer der systematischen Theologie wehrte sich dafür, dass ihm zugleich auch die praktischen Disziplinen zugewiesen würden. Nach längern Verhandlungen schlugen die Behörden den Mittelweg ein, die Vertretung der praktischen Theologie einem der Ordinarien zu seinen übrigen Verpflichtungen, ausserdem aber einem im Pfarramte stehenden graduierten Theologen zu übertragen. Sie blieben damit der seit einiger Zeit befolgten Praxis treu. Trotzdem man keine schlechten Erfahrungen damit gemacht hatte, legt dennoch ein Blick auf die Lektionskataloge der letzten Jahrzehnte die Frage nahe, ob es nicht zweckmässiger wäre, mit dem Lehramte der praktischen Theologie einen Mann zu betrauen, der ihm seine volle Kraft zu widmen imstande wäre. Er zeigt jedenfalls, dass die Wirklichkeit dem bei der Gründung des homiletisch-katechetischen Seminars aufgestellten Programme nur selten entsprach, und bestätigt die Triftigkeit der Gründe, welche die Fakultät 1895 für Kreierung einer vollständigen Professur anführte.

Es ist vor kurzem im Schosse der kantonalen Behörde darüber diskutiert worden, ob und wieweit die theologische Fakultät in Zukunft als Angelegenheit der vom Staate getrennten Kirche betrachtet werden müsse. Vielleicht wäre die Errichtung und Unterhaltung eines Lehrstuhles, dessen Inhaber die Aufgabe hätte, die Studierenden in die Pflichten des Pfarramtes einzuführen und die Verbindung zwischen der Theorie und der Praxis zu zeigen, die Form, in der eine derartige Beteiligung der Kirche am theologischen Unterrichte den natürlichsten und zweckentsprechendsten Ausdruck fände.

Beilagen.

I.

Theologice facultatis ordinationes et decreta communi professorum consensu conclusa. Anno MDXL° in Novembri.

Decani electio et officium.

1. Ordinis theologici decanus ut ceterorum, caput unum esto:

2. Quem mox primo quoque tempore annuatim post novi rectoris designacionem hujus professionis doctores, inter sese eligant, electum ad fidelem officii exequucionem in prioris decani manum, stipulacione obstringant.

3. Officium est, ordinis hujus commoda pro juribus curare. Concilium cogere. Sentencias rogare. Quodque vel omnibus vel pluribus visum est concludere. Pastores eciam urbis quattuor, si id doctorum paucitas exigat in consessum vocare. Hujus discipline studiosos officii commonere. Lectiones suas singulis distribuere. Meritos promovere: Cessatores autem et legum refractarios arguere, et culpam si res postulat, ex concilii sentencia, emendare.

4. Disputaciones reliquasque hujus professionis exercicia, non nisi decano consenciente et moderatore fiant, neminique quicque in sacra Theosophia, nostris in scholis, nisi eo conscio attentare liceat.

5. Aerarium facultatis suis edibus custodiat, cujus clavem unam doctorum senior habeto.

6. Prior, annis singulis sequenti decano, mox ubi lectus est, impensi et expensi racionem: vocatis ad eam doctoribus, reddat.

De lectionibus.

1. Lectio ordinaria quottidie una habetor, dum aliter per magistratum utrumque statuatur Gymnasii scilicet et scholarcharium.

2. Cui professores duo alternis viribus legendo sedulo presint.

3. Quibus hora tertia et ab aliis lectionibus vacans a Gymnasii proceribus constituatur.

4. In qua testamentum utrumque, vetus quidem secundum hebraicam, novum vero grecam veritatem, legantur.

5. Porro it ut fiat, majori auditorum cum commodo, genuinus spiritus sensus, quantum fieri potest brevibus, exponatur. Philosophicis et humanis procul remotis disputationibus, nisi quales troporum schematum, et loquucionum racio exposcit.

6. Lectionem aliam, alius nemo, sive privatam sive publicam nisi decani, et hujus ordinis professorum consensu, prelegat.

7. Non consenciatur autem nisi de pietate et erudicione ita constet, ut heresim nullam, nullumque dogma, quod veritati Biblice non modo non contrarium sed ne dissonum quidem, doceat.

8. Scripturarum collacione ad minus semel in mense per discipulos disputetur. Idque, ut studiosus veritatis decet, pie et amice, omnique victorie aut vane laudis exclusa cupidine.

9. Cui semper professorum unus a principio in finem usque moderator adsit.

10. Septimane ejus que preteriit lectiones, sabbato, a junioribus, per Theologie candidatum, cum visum fuerit, repetantur, cui professor, ubi potest commode intersit.

11. Concionandi munus qui aspirant, nomen schole sacre cum dederint, dicta die declamacione vernacula in auditorio Theologico, vires prius suas experiantur, cui professores, ob id adsint frequencius, ut rogati testimonium liquidius, de illo, ferre possint.

De gradu obtinendo.

1. Gradum facturus, et Rectori et Decano prius nomen det, sicque receptus juret.

2. Non recipiatur autem, nisi et vite et doctrine (siquidem docuerit) testimonium bonum producat, sive hic agens, sive aliunde ad nos migrans.

3. Juramentum est, Ordinis hujus commodum per omnia curare, preceptores honorare. Hereticos si quos sciverit, deferre. Pari studere in omnibus, et iis permaxime que ad ecclesie decorem et edificacionem faciunt.

4. Septennium deinde totum lectiones sacras diligenter auscultet sive hic, sive alibi, quod nisi idoneo preceptorum probarit testimonio non admittatur.

5. Eo tempore magistro et preceptore a facultatis senatu sibi assignato utatur, cujus consilio quidquid agendum est agat.

6. Ejus quinquennii anno ultimo, sue erudicionis specimen publicum, et legendo, et disputando prestet.

7. Legat autem, ex lege primum. Prophetis deinde, et tandem novi testamenti libros, aut librorum partem, secundum decani, et hujus ordinis senatus prescriptum:

8. Ad hec vero legenda non admittatur, nisi publice respondendo, preside doctore, ad minus semel, ingenii vires declararit.

9. Hoc ubi prestiterit congressione privata (siquidem videbitur.) per preceptores, examinetur. Examinatus testimonium, juxta Gymnasii statuta, publice recipiat.

De recipiendis qui alibi gradum fecerunt.

1. Si quis cum alibi gradum fecerit, hic recipi postulet, non nisi cum fideli veracique boni nominis testimonio admittatur.

2. Neque sic recipiatur, nisi publico prius specimine dato.

3. Sic receptus juret, tantumque quantum hic promotus solvat.

4. Sacramentum est commodum sacre reipublice procurare concordiam et unanimitatem pro viribus fovere, errorem nullum sciens docere. In consilio votum pro animi sentencia dare, queque illic tacenda audiverit silere.

5. Porro empticio tantum insignitos titulo, quos vulgo Bullatos vocant, nullo modo, nullisque condicionibus recipiendos duximus, nisi statutam legem, prelegendo ac disputando prius expleverint.

De disciplina et custodia morum.

1. Mores vita et conversacio, non ut studiosos, tantum, sed ut Theologos decet, sunto.

2. Sit animus non prefractus, non iracundus, non elatus, non turpi lucro deditus, sed mitis, pius, modestus, et ab omni libidine, et avaricia alienus.

3. Vita pura, inculpata, et pudica, non vinolenta nec lasciva, ut irreprehensibilis esse discat, qui alios docere studet.

4. Sermo gravis, castus, et prudens, non bilinguis, non calumniosus, nec procax. Maxime autem verus, nil enim in veritatis discipulo, mendacio turpius.

5. Incessus verecundus, non solutus. Gestus pudicus non petulans, Vestitus non curiosus et ut suam quemque decet condictionem mediocris.

6. Atque sic denique omnia fiant, ut non modo malum sed ne mali species ulla, in tante discipline candidato, appareat.

II.

Stiftungsurkunde des Frey-Grynäischen Instituts.

Mit meinem allerwärtesten Freund u. Collega, H. D. Joh. Grynaeo sel. bin ich übereinkommen, eine Stiftung zu Beförderung der Ehre Gottes u. aufnahm des Studii Theologici aufzurichten, bestehende haubtsächlich in folgenden Articlen.

1. Soll jederzeit eine hierzu taugliche Person ernennet werden, welche nicht nur von untadelichem Wandel, sondern wahrhaftig Gottesfürchtig u. eiferig seine Ehr zu beförderen: hernach wolgelährt, u. sonderlich in Theologia, u. denen hierzu dienenden Wissenschaften, Historien u. Sprachen, als Latina, Graeca, u. Orientalibus treflich versirt: auch mit dono docendi begabt: ich wolte auch, wenn es sich thun lässt, daß diese person nicht nur Candidatus Ministerii, sondern auch Candidatus Theologiae, oder gar Doctor wäre.

2. Seine Verrichtungen sollten folgende seyn, neben dem, daß er sich incrementum rei Theologicae überhaupt soll lassen angelegen seyn: 1. Soll er wochentlich etliche Lectiones denen

Studiosis Theologiae in dieser Wissenschaft, oder hierzu dienenden Sprachen und Historien, halten, entweder privatim oder wenn es sich thun lässt, publice. Diese Institutio soll so gut möglich, zum Nutzen der studierenden eingerichtet werden, u. zu diesem end sonderlich auf diese 3. punkten wohl attendieret werden: α. Demonstration. Veritatis Divinitatisque S. Scripturae. β. Expositionem genuinam S. Scripturae. γ. Pacem et concordiam Christianorum. 2. Soll er von Zeit zu Zeit publice eine Dissertationem, oder Orationem oder etwas dergleichen halten: oder sonsten etwas über besagte Materien durch den Druck publicieren.

3. Zu Geniessen hat er 1. den Nutzen oder Zins von denen von H. D. Grynaeo sel. mir überlassenen 5000 ℔. 2. Wohnung in meinem Hauß, u. Genuß des halben Theils von allem, was es in seinem Bezirck begreift: Doch daß er auch die nöthigen reparationes zum halben Theil über sich nehme. 3. Meine gantze Bibliothec, samt dazu gehörigen Sachen: davon ein Catalogus vorhanden. Diese Biblioth. hab zwar lange jahr durch mit vieler arbeit, und für meine armuth unsäglichen Kösten, auß allen Landen gesamlet, aber eigentlich nur zu meinem privat usu, nicht für das publicum: soll derowegen in gutem Stand erhalten, u. die Bücher nicht außgeliehen werden.

4. Damit dieses institutum in Kräften erhalten, und continuirt werde, will ich 3. angesehene, verständige, u. gewissenhafte Männer zu Executoren, u. Superinspectores, erbätten u. bestellen: welche nach Ihnen andere taugliche Personen ernennen werden. Zu diesem end wolte ich in aller Freundlichkeit meine 3. lieben alten Freund u. Verwandte, Vir. Exc. Hr. D. J. R. Zw. P. M. P. Hr. Hen. Brucker, Archid. u. Hr. Th. Burcard. Diac. Petr. VV. R. R. ersucht u. gebätten haben, dise Mühwaltung auß Verlangen etwas gutes zu befördern, und auß Liebe zu H. D. Gryn. und meiner Wenigkeit, auf sich zu nehmen, und zu sehen: theils daß die zu ernennende Person dise Verrichtungen getreulich abstatte: u. nach derselben abgang, von Ihnen eine andre taugliche Person ohne Ansehn der Person bestellet werde: Theils daß die Güter, nämlich Capi-

talien. Behausung. und Bibliothec, in gutem Stand erhalten werde. Ich überlasse es dero prudentz u. Eifer, hierinnen nach gutdünken. wie es die umbständ geben werden, zu handlen, Wann nur die Hauptsach fest und unverändert bleibet; so können Sie die Capitalia entweder selbst zu Handen nehmen, u. verwalten. der lehrenden Person aber nur die Zinß davon zukommen lassen: oder solche eben diser Person zu verwalten überlassen: oder auch meinen Haupt-Erben zu verwalten übergeben. wie Sie mit denen selben werden übereinkommen.

1. Mart. 1747. *J. L. Frey D.*

Anmerkungen.

[1]) Abgedruckt bei Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Basel 1821. Bd. VI S. 72 ff., und Thommen, R., Geschichte der Universität Basel 1532—1632, Basel 1889, S. 317 f.

[2]) Winkelmann, Ed., Urkundenbuch der Universität Heidelberg, Heidelberg 1886, I S. 214 ff.

[3]) A. a. O. S. 218 f. Pro tribus lecturis, que intervallo hactenus habite sunt, duo pericia linguarum prestantes theologi in posterum quottidie lecturi recipiantur: alter profiteatur Mosem vel prophetam, alter evangelistam vel Paulum; scripturam scriptura interpretaturi ad morem veterum cum Grecorum tum Latinorum auctorum, resectis magistrorum Parisiensium opinionibus.

[4]) Weizsäcker, K., Lehrer und Unterricht an der Evangelisch-theologischen Facultät, Festprogramm der evangelisch-theologischen Facultät zur vierten Säcularfeier der Universität Tübingen, Tübingen 1877, S. 5 ff.

[5]) Kritische Gesamtausgabe Bd. XV S. 36 ff., Weimar 1899.

[6]) A. a. O. Bd. VI S. 460 ff., Weimar 1888.

[7]) Vischer, W., Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529, Basel 1860, S. 230, Basler Chroniken Bd. I, her. durch W. Vischer u. A. Stern, Leipzig 1872, S. 386. Aufzeichnungen des Karthäusers Georg Carpentarius zum Jahre 1523: Tunc coeptum est legi tres linguas, ab eodem scilicet Pellicano.

[8]) DD. Joannis Oecolampadii et Huldrichi Zuinglii epistolarum libri quatuor, Basileae MDXXXVI, p. 122 B. Vergl. hiezu und zu dem Folgenden die sorgfältige Untersuchung Burckhardt-Biedermanns über «Die Erneuerung der Universität zu Basel in den Jahren 1529—1539» in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte N. F. IV, Basel 1896, S. 401 ff.

[9]) Ochs a. a. O. Bd. V S. 722.

[10]) Huldrici Zuinglii opera, completa editio prima, Turici 1842, VIII p. 274.

[11]) Simonis Grynaei Epistolae ed. Streuber, Basiliae MDCCCXLVII, p. 35 ss.

[12]) A. a. O. p. 39.

[13]) Thommen a. a. O. S. 269. Zuinglii opera VIII p. 317. Oecolampad am 3. Juli 1529: Munsterum exspectamus Hebraica traditurum.

[14]) Zuinglii op. VIII p. 273 Oecolamp. am 28. März 1529: Accersitus est Paulus Phrygio ad concionaturam S. Petri, quem expectamus. Der erste Eintrag über die Professur Phrygios in den Rechnungsbüchern des der Universität incorporierten Stiftes St. Peter ist vom 1. Juli 1531 und lautet: «item ich (Thoman Keller) hab doctor Pauli von wegen der lectur zahlt 3 fronfasten für jede XV ß lut siner handschrift.» Klosterarchiv St. Peter TT_1 (Rechnung der Quotidian und Praesenz) fol. 8v Rechnungsjahr 1530/31. Das Rechnungsjahr begann mit Johannis Baptist. Wenn also am 31. Juli 1531 drei Fronfasten bezahlt wurden, so reicht jedenfalls die Professur Phrygios in die zweite Hälfte des Jahres 1530 zurück. Aus einer andern Rechnung (St. Peter YY 7, Quotidiana, auch Bruderschaft etc., Einnahmen und Ausgaben fol. 76) erfahren wir, dass Phrygio schon während des Rechnungsjahres 1529/30 ein Kanonikat innegehabt hat. Also ist wohl anzunehmen, dass er auch die Professur für dieses Jahr versehen habe. Ich verdanke diese Notizen der Freundlichkeit des Herrn Dr. August Huber.

[15]) Vischer, Geschichte der Universität Basel S. 226.

[16]) Zuingli op. VIII p. 318.

[17]) Oecolamp. et Zuingl. epp. p. 173 B: Lectionem theologicam aliter instituimus, omnium Fratrum consensu, una hebdomada in veteri praeleget Munsterus, textum enarrandum Hebraice, juxta grammaticen: altera in novo Gryneus. Mihi injunctum utrunque Latine enarrando mentem, quoad fieri potest, scripturae eruere. Paulo incumbet, epilogum vernaculo sermone afferre. Fortassis presentia nostra perpetua auditorium frequentius erit.

[18]) Abgedruckt bei Thommen a. a. O. S. 301 ff.

[19]) Da Amerbach, ein Zeitgenosse Oecolampads, auf zwei Kopien dieses Gutachtens zu Oe's Namen die Worte setzte: sed quis scit, steht allerdings nicht absolut fest, dass es wirklich von diesem entworfen worden ist.

[20]) Fueslinus, J. C., Epistolae ab ecclesiae helvet. reformatoribus vel ad eos scriptae, Tiguri MDCCXLII, p. 136 s.

[21]) Kirchhofer, M., Oswald Myconius, Zürich 1813, S. 151 f.

[22]) Fueslinus l. c. p. 138 s.: virum eruditissimum et exercitatissimum in sacris, adde et prophanis litteris ac disputationibus.

[23]) Burckhardt-Biedermann a. a. O. S. 436 f.

[24]) Burckhardt-Biedermann a. a. O. S. 437.

[25]) Abgedruckt bei Thommen a. a. O. S. 318 ff.

[26]) Da die letzte Zahlung an Phrygio als Inhaber einer Professur auf Crucisfronfasten 1534 erfolgt ist (St. Peter YY 8 fol. 98v Staatsarchiv), und bei der nächsten Fronfasten Karlstadt statt seiner erscheint, muss man annehmen, dass dieser im Herbst 1534 an Phrygios Stelle die volle Professur übernommen hat.

[27]) Burckhardt-Biedermann a. a. O. S. 437 ff.

[28]) Oecol. et Zuingl. epp. p. 173 B.

[29]) 31. Okt. 1535 Burckhardt-Biedermann S. 442.

[30]) Nach einer handschriftlichen Notiz im Theatrum virtutis et honoris (Vaterländische Bibliothek O. 11) hat Myconius bis 1541 gelesen. Volle Klarheit müsste sich aus seinem Briefwechsel mit den Zürchern ergeben. Nach Kirchhofer, der die Briefe im Zürcher Archiv durchsah, «setzte Myconius, als Grynäus dem Würtembergischen Rufe folgte, beynahe noch zwey Jahre seine Vorlesungen fort.» A. a. O. S. 152 f. Er muss jedoch noch später gelesen haben. Der Basler Pfarrer Gast erzählt in seinem Tagebuche (Gast's Tagebuch. In Auszügen behandelt von Tryphius. Übersetzt und erläutert von Buxtorf-Falkeisen. Basel 1856) am 2. April 1546, Antistes Myconius und Wolff seien mit einander in Streit geraten über eine Predigt und die theologischen Vorlesungen. «Wolff soll gesagt haben: es würden höchst selten Vorlesungen in der Theologie gehalten, kaum drei die Woche. Das brachte den Myconius so auf, dass er im Kapitelhause in Gegenwart des Markus und Geyerfalk sagte: Gott verderbe dich! du lügst wie ein Lecker — und zugleich griff er nach seinem kleinen Dolch.»

[31]) Eine eingehende Schilderung ihres Verlaufes geben Ochs VI S. 130 ff., Kirchhofer S. 153 ff., Thommen S. 25 ff., Burckhardt-Biedermann S. 460 ff.

[32]) Vergl. dazu das bei Vischer a. a. O. über die Organisation der Universität und spez. der theol. Fakultät Gesagte.

[33]) Ein Doktor oder Magister der Theologie durfte ohne spezielle Erlaubnis der theologischen Fakultät nicht mehr in der Artistenfakultät lesen. Vischer a. a. O. S. 214.

[34]) Vischer a. a. O. 210 ff.

[35]) A. a. O. VI S. 460.

[36]) Thommen a. a. O. S. 304 f.

[37]) Paulsen, Fr., Geschichte des gelehrten Unterrichts, S. 154, Leipzig 1885.

[38]) Klüpfel, Die Universität Tübingen, S. 15 f., Leipzig 1877.

[39]) Camerarius, De Philippi Melanchthonis ortu etc., Lipsiae, p. 162 ss.: ut eruditi et docti emineant, vel ne imperiti per audaciam aliis imponant, et ita cum adolescentia perperam instituendo corrumpatur, tum dogmata falsa serantur, et tam ecclesiae quam reipublicae quies et tranquillitas perturbetur.

[40]) Bei Thommen abgedruckt S. 325.

[41]) Einige Ausnahmen wurden immerhin gemacht. Siehe Ochs VI S. 146 den Beschluss der Regierung vom 7. Okt. 1539: Zu dem andern, dieweil Herrn Myconio, Herrn Marxen zu St. Leonhard, dem Barfüsser und Herrn Burckhard Rothpletz, Diacon zu St. Theodor, die Diputationes, dass sie nicht dürfen disputieren, nachgelassen, lässt ein ehrsamer Rath es bey demselben bleiben. Doch so will Ihro E. Weisheit gefallen, dass sie die Disputationes, wenn die gehalten, so viel möglich, besuchen. Das werde

ihnen wohl anstehen, die Jungen anreizen, und in den Studiis lustig machen. Hierneben aber sollen nicht desto weniger die obgenannten vier, der Universität, wie die Erkanntniß ausweiset, mit handgegebener Zusage zugethan sein.

[42]) Siehe Beilage 1.

[43]) Vischer a. a. O. S. 207 ff.

[44]) Kirchhofer S. 331.

[45]) In der Leichenrede wird Polanus nachgerühmt (Un.-Bibl. ℵ E XII 8 Nr. 28): deswegen hat er fleissig angehalten in seinem Beruf mit Lesen, mit Disputieren, mit Bücherschreiben. Er hat die Jugend aufgemuntert und auch etwan Wohlgeborene Herren lustig gemacht, dass sie sich unter ihm, welches unsrer Hohenschul ein Ehr, mit Disputieren, Opponieren, Respondieren und mit Deklamieren öffentlich geübt.

[46]) Beiträge zur vaterländ. Gesch. N. F. V S. 6. Basel 1901.

[47]) Realenc. f. prot. Th. u. K. XXI S. 108. Leipzig 1908.

[48]) St.-A. Zürich E II 337 f. 305 ff. (Freundliche Mitteilung von Herrn Pfarrer Gauss.)

[49]) Siehe s. Thesen De notis essentialibus verae ecclesiae v. J. 1590.

[50]) Basler St.-A. Erziehungsakten Y.

[51]) Siehe schon § 13 der Statuten vom 12. Sept. 1532. Nach Tholuck, Das akad. Leben des 17. Jahrh., Halle 1853, I S. 55 liessen sich Professoren zuweilen selbst durch Studenten vertreten.

[52]) Hagenbach hat diesen und, wie es scheint, auch die spätern Lektionskataloge bei seiner Darstellung nicht benützt. Tholuck sagt (Das akad. Leben des siebzehnten Jahrhunderts I, S. 161 Anm. 193), er habe es sich sehr angelegen sein lassen, ältere Lektionsverzeichnisse zu erlangen; die, welche sich in den Bibliotheken und Archiven von Wittenberg, Leipzig, Jena, Marburg, Heidelberg, Tübingen, Basel erhalten hätten, gingen jedoch nicht über die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinauf. Ich habe das Verzeichnis zweimal in dem Exemplare des Theatrum virtutis et honoris gefunden, das der Vaterländ. Bibliothek angehört. O 11^2 und O 11^7.

[53]) Burckhardt, Albr., Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel, Basel 1908, S. 37.

[54]) Einladung zur Doktorpromotion des Wolfgang Mayer Th. L., Georg Gross und Seb. Beck durch J. J. Grynaeus. 1611 Vaterl. Bibl. O 11^8.

[55]) Apinus, S. J., J. J. Grynaei Epistolae, Norimbergae et Altdorfii MDCCXX p. 34 s.

[56]) Leu, Allgem. helvet., eydgen. oder schweitzer. Lexikon, Zürich MDCCLIV, IX S. 294.

[57]) Acta ecclesiastica Kirchen-Archiv D 1, 1.

[58]) Beiträge z. vaterl. Gesch. N. F. V S. 98 ff.

[59]) Die noch erhaltenen (Vaterl. Bibl. O 11^3) von Meyer und Gross unterzeichneten Einladungen zu Reden aus den Jahren 1612—15 beweisen, dass von diesem Angebote Gebrauch gemacht wurde.

[60]) Apinus l. c. p. 34. Historicis meis Lectionibus (quibus ideam veteris historiae sacrae et profanae, καδδύναμιν complector).

[61]) Vergl. auch die Schrift des Polanus, Kurtzer Inhalt der gantzen Lehr, welche in der Theologischen Schul der loblichen Universität zu Basel, belangend die jetziger zeit streitige Religionspuncten, geführet wirdt. Basel 1600.

[62]) Theol. Matrikel: Cum Sebastianus Beckius decanatum quidem continuasset, sed post euthanasiam celeberr. theologi D. D. Jacobi Grynaei N. T. professoris, eccles. Basil. antistitis meritissimi, fac. theol. collegium ultra biennium solus repraesentasset etc.

[63]) S. d. Aufzeichnungen und d. Stammbuch Meyers bei Graf, Gesch. der Synode von Dordrecht, Basel 1825.

[64]) Leu a. a. O. IX S. 289.

[65]) Wolfgang Meyer gratulierte ihm dazu in einer Dienstagspredigt zu St. Alban mit den Worten des Gespons Cant. 3, 11. S. Leichenpredigt.

[66]) S. acta ecclesiastica zum 15. Nov. 1619.

[67]) Vaterl. Bibl. O 11^7.

[68]) St.-A. Erziehung Y 3.

[69]) Der Schwager Buxtorfs.

[70]) S. d. Leichenrede.

[71]) Ratsprotokoll vom 2. Sept. 1654.

[72]) Schreiben vom 14. Sept. 1654. St.-A. Y 3.

[73]) Prima angaria vacat, altera disputat, tertia eligit vel locat.

[74]) Vaterl. Bibl. O 11^4 und O 11^7.

[75]) Die Verzeichnisse für d. Jahre 1681/2, 82/3, 83/4, 84/5, 85/6, 86/7 Vaterl. Bibl. O. 11^7, 86/87 auch O. 11^4.

[76]) Ich habe übrigens nur die Bände des theatrum virtutis et honoris durchsucht, die sich in der Vaterl. Bibl. befinden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich in den zwei weitern Exemplaren dieser Sammlung noch mehr Lektionskataloge finden.

[77]) S. d. bei der Beerdigung vorgelesenen Personalien.

[78]) Novum testamentum graecum, Amstelaedami MDCCLI, t. I. p. 191.

[79]) J. J. Wettstein l. c. Beckius, Jac. Christoph, Joh. Ludov. Freyi oratio funebris. Basileae MDCCLX.

[80]) De petito D. Candidati Frey 7. Sept. 1708. Un.-A. B V 1. 1640—1727. Von 1706 an wird sein Name am Schlusse des Lektionsverzeichnisses angeführt, zunächst durch drei Sternchen, die 1708 wegfallen, von dem der Professoren geschieden: M. Joh. Ludovicus Frey, S. Min. Cand. studiosam juventutem docet Catechetica, Orientaliumque Linguarum amatores Arabica, Samaritana etc. Wir dürfen insofern in ihm den ersten eigentlichen Privatdozenten sehen.

[81]) Von den Deputaten und ihrer Aufgabe handelt der 1. Artikel der Reformationsordnung vom 1. April 1529. Ochs a. a. O. V S. 692. S. auch Vischer a. a. O. S. 46 ff., Thommen a. a. O. S. 45 ff.

[82]) Beck, Chr., a. a. O. S. 26.

[83]) S. meinen Artikel über Werenfels in der Realencyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche. Das Schreiben findet sich in dem Bande Werenfelsiana der Frey-Grynäischen Bibliothek Ms: V 13, Nr. 17.

[84]) Zwinger 1685/86: super universam theologiam.

[87]) 1666/67 z. B. Gernler über Socinianische Kontroversien, 1686/87 P. Werenfels: De judicio a domo Dei incipiente.

[88]) Hagenbach, Kritische Gesch. der Entstehung u. Schicksale der ersten Baslerkonfession, Basel 1827, S. 168 ff. Schweizer, Alex., Die Centraldogmen der ref. Kirche, Zürich 1856, II S. 471 ff.

[87]) Tholuck a. a. O. I S. 92 ff.

[88]) Un.-Arch. B V I 1640—1727.

[89]) Drews, P. in D. Univers. Giessen von 1607—1907, Giessen 1907, II S. 251.

[90]) Im Druck erschienen unter dem Titel De scopo, quem scripturae interpres sibi proponere debet.

[91]) Vergl. die 1712 erschienene Schrift A. H. Franckes, Idea studiosi theologiae.

[92]) Frey-Gryn. Werenfelsiana Ms. V 13 Nr. 17.

[93]) Die Univers. Giessen usw. II S. 256 f.

[94]) Programmata ad lectiones auspicatorias professorum universit. Bas. a. 1660 ad annum 1760, Vaterl. Bibl. O 12^3.

[95]) Wettstein l. c. p. 187.

[96]) Beck l. c. p. 27.

[97]) Über den damaligen Religionsunterricht s. Beitr. z. vaterl. Gesch. N. F. IV, 1896, S. 173 ff.

[97b]) St.-A. Schwarzes Buch f. 184^v.

[98]) Acta ecclesiastica 11. Mai 1656 K.-A. D. 1, 4.

[99]) So Hagenbach, Theol. Schule S. 17.

[100]) So Ed. Schweizer in Basler Zeitschrift f. Gesch. u. Altertumskunde IX Heft 2 S. 204 Anm. 57.

[101]) St.-A. Schwarzes Buch f. 316 f. Auch der Ratschlag der XIII ist ürigens noch vorhanden.

[102]) A. v. Salis in den Beitr. zur vaterl. Gesch. N. F. V S. 34.

[103]) Leichenrede.

[104]) K.-A. G_2.

[105]) Als man 1718 durch die Einführung des Loses bei der Besetzung der Staatsämter oligarchischen Umtrieben vorzubeugen suchte, dehnte man diesen Besetzungsmodus auch auf die Professuren aus.

[106]) Myconius und Sulzer.

[107]) S. die von Hagenbach a. a. O. S. 70 ff. aus dem Freyischen Briefwechsel gegebenen Proben.

[108]) Wettstein l. c. p. 187 ss.

[109]) S. meinen Artikel über S. Werenfels in Realenc. f. prot. Theol. u. Kirche.

[110]) Acta ecclesiast. tom. II. K.-A. D 1, 2.

[111]) K.-A. D. 1, 1. Schon der 2. Artikel der Reformationsordnung vom 1. April 1529 hatte bestimmt, dass zwei oder drei der heiligen Schrift gelehrte Personen und einer oder zwei von den Ratsfreunden die Diener des Wortes, sowohl ehe sie gesandt werden, als auch nachher der Lehre und Lebens halben ernstlich prüfen sollten. Oche a. a. O. V S. 692 ff.

[112]) S. 4.

[113]) Selbst in den Privilegien der im 18. Jahrh. gestifteten Universität Göttingen heisst es noch: «Allen doctoribus, licentiatis, magistris und baccalaureis zu Göttingen, wann sie gleich keine professores sind, soll frei stehen, in ihrer Profession privatim zu dociren — vorausgesetzt den Consens der Fakultät.» Tholuck a. a. O. I S. 54.

[114]) Synopsis institutionum universae theologiae naturalis et revelatae, dogmaticae, polemicae et practicae in usum auditorii domestici. Praemittitur encyclopaedia theologica breviter delineata. Basileae MDCCLXV.

[115]) Beck, oratio funebr. p. 27.

[116]) Beilage II.

[117]) Nach einem Briefe, den er am 17. März 1759 an den Pfarrer Andreas Zwinger zu St. Leonhard als Inspectori Instituti Freyo-Grynaeani gerichtet, und einem Promemoria, das er am 2. Sept. 1762 der Regenz zugestellt hat. Der Brief und eine Abschrift des Promemorias finden sich unter den Akten des Instituts.

[118]) Siehe die Abschrift in dem Bande Werenfelsiana Ms V 13 Nr. 9 des Frey-Grynäischen Instituts.

[119]) Schreiben des Oberbibliothekars Dr. C. Chr. Bernoulli vom 16. Dez. 1908.

[120]) Oratio fun. p. 37.

[121]) Thommen a. a. O. S. 75 A. 1, 219 A. 1, 271, 326 A.

[122]) Stähelin, R., Briefe aus der Reformationszeit. Programm. Basel 1887.

[123]) Beck l. c. p. 40: Officia sunt publicae, aut si forte id fieri nequeat, privatae, sed gratuitae, praelectiones, disputationes, orationes ac scripta in publicam lucem emissa.

[124]) Nach einem «Bedenken der Herren Deputierten zu den Competentzen über das Einkommen eines Professoris Novi Testamenti» vom J. 1740 (St.-A. Erziehungsakten Y 1—6) ergab sich nach dem Tode von Werenfels, dass er ein Einkommen von 371 ℔ gehabt hatte.

[125]) Unvorgreifliche Gedanken über die Verbesserung der B . . . .-schen hohen Schule.

[126]) Vergl. Kündig, Eucharius, Erinnerungen an Joh. Fr. Miville, Basel 1851, S. 14 f.

[127]) d. h. solchen Vorlesungen, die zwar von jedermann besucht werden konnten, aber bezahlt werden mussten.

[128]) s. auch Hagenbach a. a. O. S. 49.

[129]) Protokolle Grosser Rat St.-A.

[130]) Von 1759/60 an werden im Lektionskataloge nach den ordentlichen Professoren Doctores aliique viri clarissimi in der üblichen Reihenfolge der Fakultäten aufgezählt. Während jedoch die freiwilligen Lehrer in der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät mit Namen genannt werden, lautet die Mitteilung über die theologischen Lehrer: sunt et inter V. D. Ministros viri docti ac reverendi, qui pro desiderio studiosorum tam in philologicis quam theologicis lectiones privatas habent ac

habebunt. Die Bemerkung der Regenz legt die Vermutung nahe, dass nicht immer wirklich solche Pfarrer vorhanden waren.

[131]) Un.-A. B 1 1785—1819.

[132]) Sammlung interessanter und durchgängig zweckmässig abgefasster Reisebeschreibungen f. d. Jugend. 2. Teil. 1786. S. 349 f. Siehe übrigens das nicht günstigere Urteil über die Heidelberger Universität. S. 292.

[133]) Kündig a. a. O. S. 14 f., 178 f.

[134]) Kündig a. a. O. S. 177 ff.

[135]) Luginbühl, Die Basler Hochschule während der Helvetik, Basler Jahrb. 1888 S. 127 f.

[136]) Die Vorlesungen wurden bis jetzt ausschliesslich in lateinischer Sprache gehalten und von einem solstitium zum andern angezeigt.

[137]) Fakultätsprotokoll.

[138]) Luginbühl a. a. O. S. 143.

[139]) Vom Standpunkte des Studenten aus hat Daniel Kraus (immatrik. 19. IV. 1804) den damaligen Zustand der Fakultät geschildert. Basler Jahrbuch 1910 S. 82 ff.

[140]) Vischer, W., Basel in der Zeit der Restauration. II. D. Zeit von 1815—1830. 84. Neujahrsblatt etc. Basel. S. 24.

[141]) Fakultätsprotokoll und Erziehungsakten Y_3 im St.-A.

[142]) Vischer, W. a. a. O. S. 28.

[143]) Fakultätsprotokoll.

[144]) de Wette, Über den Angriff des Grauen Mannes gegen Lehrer der hiesigen Universität. Basel 1834. S. 21 ff.

[145]) In der theol. Matrikel finden sich seit 1821 unter den Studenten auch eine ganze Anzahl Missionszöglinge eingetragen. Zum letzten Male deutlich als solche bezeichnet 1855.

[146]) Schnell, J. und Schönbein, Chr. Fr., Die Universität Basel, was sie fordert und was sie leistet. Basel 1851. Meyer, C., Die Stadt Basel von 1848—1858 in Basler Jahrbuch 1906 S. 126 ff.

[147]) Die Universität Basel, was ihr gebricht und was sie sein soll. In Verbindung mit den Professoren Miescher, Riggenbach und Wackernagel dargelegt von Professor J. Schnell. Basel 1854. Basler Jahrb. 1908 S. 190 ff.

[148]) St.-A. Erziehungsakten Y_3.

[149]) Finsler, G., Geschichte der theologisch-kirchl. Entwicklung in der deutsch-reformierten Schweiz seit den dreissiger Jahren. Zürich 1881. S. 38.

[150]) Stähelin hatte zu seiner Erleichterung die Berufung eines weitern Professors gewünscht, blieb jedoch in seiner Stellung.

[151]) S. meinen Artikel über H. Schultz in der Realencyklopädie f. prot. Th. u. K.

[152]) Wie mir der Vorsteher der freiwilligen akademischen Gesellschaft, Herr Nationalrat Dr. I. Iselin, gütigst mitteilt (20. Jan. 1910), datiert der in der Verwaltung der Gesellschaft befindliche Stähelin'sche Fonds für eine fünfte theologische Professur von 1874. Prof. J. J. Stähelin hat

damals der ak. Gesellsch. 1000 Dollars übergeben mit folgendem Begleitschreiben: «Ich bin so frei, Ihnen zu bemerken, dass ich die Zinsen der von mir der academischen Gesellschaft übergebenen 1000 Dollars dazu verwendet wünsche, dass man durch dieselben einen abgehenden Professor der Theologie, dem man dieselben zur Verbesserung seines Einkommens zuweist, bei uns zurückhalten kann. Bis dahin lasse man die Zinsen sich nur immer mehr häufen und vermehren. Es versteht sich, dass diese Verwendung nur mit meiner Einwilligung, und nach mir mit der meines Sohnes Ernst, der wieder einen Nachfolger zu ernennen das Recht haben wird, stattfindet.

Basel, den 29. Sept. 1874.»

Inwiefern schon Ende 1866 von einer Stähelin'schen Stiftung die Rede sein kann, ist mir nicht gelungen festzustellen.

[153]) Brief vom 28. Dez. 1866 an H. Schultz in meinem Besitze.

[154]) 8. Jan. 1867.

[155]) 11. Jan. 1867.

[156]) Siehe das Schreiben des Erziehungskollegiums an den Rat vom 1. Dez. 1869.

[157]) Overbeck, Fr., Über die Christlichkeit unserer heutigen Theologie. 2. Aufl. Leipzig 1903, S. 10 Anm. 1.

[158]) Overbeck a. a. O. S. 174 f.

[159]) Ordnung der Prüfungen bei der theologischen Fakultät und dem theologischen Convent zu Basel. 1829. Ordnung der theologischen Prüfungen zu Basel. 1845. Druck der Felix Schneider'schen Officin St.-A. Erziehung Y$_1$.

[160]) Schilderungen dieses Examens vom Standpunkte des Examinanden entworfen im Basler Jahrbuch vom Jahre 1901 S. 20 f. und 1910 S. 84 f.

[161]) Meyer, Fr., Das Konkordat der Kantone Zürich, Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Thurgau, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Basel-Stadt und Basel-Land betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Geistlicher in den Kirchendienst vom 19. Hornung 1862. Zürich 1887. Die Bedenken, welche die Gegner des Anschlusses hatten, finden sich zusammengestellt in der Schrift Joh. Chr. Riggenbachs, Zur Beleuchtung des kirchlichen Concordates (Als Manuskript gedruckt).

[162]) S. d. Nummer des «Volksfreund» vom 10. Dez. 1869.

[163]) Schreiben der Kuratel vom 10. III. 1870.

[164]) Erste Ausgabe 1886.

[165]) Gesetz über die Organisation der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Stadt vom 5. Januar 1874.

P. W. Schmidt:

De Wette-Overbecks Werk zur Apostelgeschichte und dessen jüngste Bestreitung.

De Wette-Overbecks Werk zur Apostelgeschichte und dessen jüngste Bestreitung.

Von P. W. Schmidt.

Die beiden Hochschulen deutscher Zunge, welche im laufenden Jahr ein Gedächtnisfest rüsten, sind in eigenartiger Weise durch die gemeinsame Erinnerung an einen Gelehrten und Lehrer verbunden, der mit seltener Kraftausrüstung und nachhaltiger Wirkung beiden gedient hat, und zwar je in einer Reihe von Jahren, die für die jüngere eine schwer bedrängte, aber von unaufhaltsamer idealer Tatkraft durchglühte Jugendzeit, für die andere eine Periode der Neugeburt bedeuteten. Denselben De Wette, der in dem deutschen Auferstehungsjahr 1810 einem Schleiermacher unter dessen ersten akademischen Amtsgenossen bei Eröffnung der Berliner Universität beigesellt ward, verehrt Basel als den Wiederhersteller seiner theologischen Fakultät und als einen der wirksamsten Mitarbeiter an der Wiederbelebung seiner damals beinahe ruhenden Universität.[1])

Diese edle Verwandtschaft akademischer Erinnerungen konnte und sollte natürlich nicht getrübt werden, wenn im speziellen Bereich der theologischen Fakultäten innerhalb der letzten drei Lustren zwei hervorragende Forscher von hüben

[1]) Vgl. Wilh. Vischer, Basel in der Zeit der Restauration 1814—1830, Basler Neujahrsblatt 1906 S. 32 f; Eb. Vischer, die Lehrstühle und der Unterricht an der theologischen Fakultät Basels seit der Reformation, 1910; früher: K. R. Hagenbach, Akad. Gedächtnisrede auf de W., 1850; Rud. Stähelin, de W. nach s. theol. Wirks. u. Bedeutung, 1880.

und drüben einander mehrfach in unsanfterer Tonart anredeten.[2]) Doch mag sie grade deswegen einen wiederholten, dieses Festjahres womöglich nicht unwerten Ausdruck finden, wenn wir hier einige Bemerkungen zu dem schärfsten sachlichen Gegensatz beider Forscher in bezug auf ein neutestamentliches Buch beitragen, das schon De Wette besonderen Anlass zu förderlichem kritischem Eingreifen in die theologische Überlieferung gab[3]) und, wenn es bis heute vom lebhaftesten Interesse nicht der Fachmänner allein umworben wird, diese Gunst grade den betreffenden Arbeiten von Franz Overbeck und Adolf Harnack zu nicht geringem Teile zu verdanken hat. Des Ersteren Erklärung der Apostelgeschichte[4]) rühmte neuerdings J. Wellhausen[5]) als ein Werk «von ungewöhnlicher Gründlichkeit», und des Zweitgenannten Arbeiten zum gleichen Objekt[6]) fanden bei H. J. Holtzmann zumal nach Seiten ihrer linguistischen Untersuchungen ein gleichwertiges Lob.[7]) Freilich ist noch ein anderer erlauchter Name bei jeder ausführlicheren Erörterung der Lukanischen Probleme mitbeteiligt: Eduard Zeller, der nur in anderer Reihenfolge als De Wette schweizerische und deutsche, zuletzt Berlinische Ruhmesjahre in seinem überreichen Gelehrtenleben vereinigte.

[2]) F. Overbeck, Basler Univers.-Programm 1898 S. 6. 15. 22; A. Harnack, Lukas der Arzt, 1906 S. 80. 87.

[3]) Kurzgefasste Erklärung der Apostelgeschichte ²1848; Einl. NT ⁵1847 S. 241—254.

[4]) Als vierte Auflage von de Wette's «Kurzgef. Erkl.» erschienen Leipz. 1870, mit ausführlichem Vorwort von Basel im April dess. Jahres. Indem der Text der de Wette'schen Erklärung abgedruckt und die eigenen, sachlich dann oft entgegengesetzten Ausführungen Ov's je und je nur mit einem '—' bezeichnet wurden, entstand eine äusserliche Buch-einrichtung, für welche der Verlag keinen Dank ernten konnte.

[5]) Noten zur Apostelgeschichte, GGN Philol.-histor. Abteilung 1907 S. 21.

[6]) Ausser der unter 2) genannten: Die Apostelgeschichte 1908 (Sig: H²); die frühere Arbeit über «Lukas der Arzt» Sig: H¹; Lukas: Der Freund Pauli; Lk: Vf. der beiden Lukanischen Schriften; Lc: Das Ev nach Lukas.

[7]) DLZ 1908 Sp. 1093 fg.

Von 1847—49 Prof. d. Theol. in Bern, in den ersten beiden Jahren als Amtsgenosse seines Landmanns Matthias Schneckenburger, der durch seine Arbeit über den Zweck der Apostelgeschichte (1841) seinen Namen mit den Anfängen der neueren Forschung über dieses Buch für immer verknüpfte, trat er in Marburg 1854 mit seinem Werk «Die Apostelgeschichte kritisch untersucht» auf den Plan, um die von F. Chr. Baur in seinem «Paulus» 1845 und seinen «Kritischen Untersuchungen über die kanonischen Evangelien» 1847 niedergelegte neue Gesamtauffassung des neutestamentlichen Schrifttums für das spezielle Verständnis des zweiten Lukas-Werkes im einzelnen nutzbar zu machen.

Und Zellers Werk war es, das Franz Overbeck fortführte, allerdings mit einer souveränen Selbständigkeit, die sich, von aller Einzel-Erklärung abgesehen, bei annähernd gleicher Einschätzung der Entstehungszeit und des geschichtlichen Werts der Apostelgeschichte, besonders in einer Umbiegung der von den «Tübinger» Vorgängern angenommenen Zweckbestimmung des Buchs bekundete. Wenn die letzteren in dem Vf. einen unionistisch gesinnten Pauliner sahen, der im zweiten Jahrhundert dem Einheitsbedürfnis der Christenheit, gegenüber äussern und innern Gefahren, mit einer bewusst harmonisierenden Darstellung der Paulinischen Kampfes-Ära entgegenkam, so erscheint er bei Ov als der viel weniger tendenziöse Schriftsteller, der aus den anders gewordenen kirchlichen Verhältnissen seiner Zeit heraus und selber auf dem schwanken Grunde eines in seinen Prinzipien gebrochenen Paulinismus stehend, die apostolische Urgeschichte mit den gemischten Farbentönen darstellt, die auf seine eigene kirchliche Gegenwart gestimmt waren.

Auch so war das Buch ins zweite Jahrhundert hineingerückt, und Lukas, der Freund Pauli, kam für die Entstehung desselben höchstens als möglicher Autor einer der schriftlichen Vorlagen des Vf's in Betracht. Und das war freilich eine sehr viel stärkere Absage an die altkirchliche Überlieferung, als einst De Wette, mit seiner Skepsis gegen Lukas

als Vf., gegen den urkundlichen Charakter der im Buch reichlich enthaltenen Reden u. a., eine solche unternommen hatte[8]) — nicht ohne schon damit s. Z. auch bei einem so unabhängigen Geist wie Credner (Einl. NT I 153 f) Widerspruch zu finden. Aber die Rückkehr zur altkirchlichen Deutung des Buchs schien grade auch auf Grund von Wendt's, den Tübingern gegenüber durchaus autonomem Kommentar[9]) für jede theologisch unbefangene Forschung für immer verlegt. Die Kühnheit, mit welcher Ad. Harnack diesem, für ihn falschen Schein ein Ende zu bereiten unternimmt, würde der überaus weitgreifenden Bedeutung nur entsprechen, welche eine historisch-kritische Wiederaufnahme der alten Apostelgeschichts-Tradition für die neutestamentliche Forschung überhaupt sicherlich haben müsste, wenn sie sich gegen Zeller und Overbeck durchzusetzen vermöchte und nicht etwa nur eine lehrreiche Episode darböte und eine Vertiefung des, in betreff der Act gleichsam geltend gewordenen kritischen Rechts.

Lukas der Arzt. Das Ev-Lc wurde von Joh. Weiss in Meyers Hdbch (Lc-Ev [8] 1892) ähnlich wie von Bernh. Weiss (ebd.[7]) mit Zurückhaltung «nach 70» angesetzt, 1908 aber (SchrNT I S. 378) um die «Wende des ersten Jahrhunderts»; davon hängt dann die Zeit der Act als des späteren Werkes ab. Den umgekehrten Entwicklungsgang machte das Urteil H's über die Entstehungszeit des Lukanischen Geschichtswerks durch — 1897 Chronol. I S. 80—93: vor der Domitianischen Verfolgung, zwischen 78 und 93; 1906 H[1] S. 18 Anm. 1: um das Jahr 80; 1908 H[2] S. 221: Anfang der sechziger Jahre; der auffallende Schluss der Act würde sich am ehesten erklären bei der seit Hieronymus kirchlich-traditionellen Annahme, dass Paulus noch lebte, als Lk sein Werk schloss. In der «Chronol.» war die Abfassungszeit von H. «ohne Berück-

[8]) Scharfe Absage de Wette's an die Baur'sche Kritik im Vorwort zur 3. Aufl. seiner «Erklärung» der Act.

[9]) In Meyer's Handbuch, von der 5. Auflage 1880 an.

sichtigung der Verfasserfrage festgestellt» worden; in den beiden jüngeren H-Schriften geschah es auf Grund der Gewissheit: Vf. beider Lk-Schriften war Lukas der Arzt, (Col 4, 14) der «geliebte» Freund und Genosse Pauli in Rom, der auch Philem 24 (2 Ti 4, 11) genannt wird.

Zu der Thesis, die Lk-Schriften seien von einem Arzt geschrieben, bekennt sich, in der Nachfolge von H o b a r t, The medical language of St Luke 1882, mit H auch Theod. Z a h n Einl. II 1899 S. 427. Würden diese beiden Forscher, deren Gelehrsamkeit in Dingen der altchristlichen Literatur gebührendermassen auch bei Ov je und je ausdrücklich hochgestellt wurde, bei dem Urteil bleiben, das sie a u c h bringen, Lk sei ein «mit medizinischen Dingen wohlvertrauter Schriftsteller», so hätte das für die isagogische Auffassung der Act nicht viel zu bedeuten. Dass schon Jahrhunderte vor Chr. nicht-medizinische griechische Schriftsteller ihre Werke mit naturwissenschaftlichen und therapeutischen Notizen durchflochten, die von «grosser Vertrautheit» mit den betreffenden Materien und also von besonderer Wertlegung auf korrekte Behandlung derselben Zeugnis ablegen, illustriert u. a. T h. B e c k in Basel, der philologisch versierte Hippokrates-Forscher, im «Korr.-Blatt für Schweizer Ärzte» 1905 Nr. 24 an Xenophon's Anabasis! Aber nur als einem Beispiel für viele. Vor mehr als einem Jahrhundert (1790) schrieb Joh. Ludw. Bianconi, der Deutsch-Römer, seinen illustren Brief über Aulus Corn. Celsus, den noch die neuesten fachmännischen Autoren über Celsus (s. unten S. 17) des Abdrucks für wert hielten: schon dort bezeugt der medizinische Fachmann die Korrektheit, mit welcher auch die Römischen Klassiker, wie Cicero, Virgil und Ovid, Horaz und Lukrez (die philologische Kontrolle darüber muss Berufenen überlassen bleiben) sich bei Gelegenheit über Dinge der Heilkunde «vortrefflich aussprächen» und rühmt in gleicher Richtung dann vorzugsweise Plinius d. Ä., «den manche deshalb für einen Arzt gehalten haben.» Sich grade in medizinischen Dingen einigermassen fachmännisch auszudrücken, war, scheint's, auch damals schon

eine kleine, nicht immer unbedenkliche Passion von Laien, die auf Bildung hielten.

Aber das Schlussurteil bei H¹ S. 137 lautet dahin: «es kann m. Er. kein Zweifel bestehen, das dritte Ev. und die Apostelgeschichte sind von einem Arzte verfasst (ebenso H¹ S. 123); und auch für Zahn ist der «mit der Kunstsprache der Medizin vertraute Mann», dem wir das Lukanische Geschichtswerk verdanken, «ein griechischer Arzt gewesen»; das habe W. K. Hobart «für jeden, dem überhaupt etwas zu beweisen ist, bewiesen» (a. a. O.) — womit dann freilich für den Lukas des Col-Briefs als Vf. ein Präjudiz geschaffen wäre. Da Hobart aber für H¹ S. 136 die medizinische Qualifikation des Lk «nur zu reichlich zur Darstellung gebracht hat», so mögen hier die von H. selbst hauptsächlich betonten Argumente gewogen werden; vgl. Clemen ThR 1907 S. 97—113, wozu hier einige Ergänzungen.

Wo Lk «die ganze Tätigkeit Jesu zusammenfasst, da erwähne er lediglich die Heilungen (von H. gesperrt) und unterscheide dabei sehr scharf zwischen natürlichen Heilungen und dämonischen (weil sie eine ganz verschiedene ärztliche Behandlung verlangen)»; so **Lc 4, 40 f**; 7, 21; 13, 32; Act 5, 16; 19, 11. Diese unverbrüchliche Konstanz, die «in den Heilungen die Hauptsache in den grossen Wirkungen der neuen Religion sieht» und es zugleich jedesmal für nötig hält, Kranke und Dämonische zu unterscheiden, deute auf den Arzt als Vf. (H¹ S. 136). — Die «ganze Tätigkeit Jesu» hat aber Lk, zum Glück für die ihm zugewandte Liebe der Christenheit, Lc 4, 18—21 anders zusammengefasst als nur in ihrem therapeutischen Teil; und das hegemonische Wort: «denn dazu — zum Predigen — bin ich gekommen» hat zwar nicht Mt, aber gerade Lc 4, 42 f aus Mc 1, 35—38 übernommen. Auch hat man bisher die Spezialität des Lk eher in seinem besonderen Interesse an Jesu Frohbotschaft für die Armen oder in dem für den Heiland der Sünder gefunden; muss jenes «Ebjonitische» an Lk wirklich vor dem Therapeutischen zurücktreten? Wenn sie von Jesu Kranken-

heilungen summarisch berichten, haben aber auch Mc Mt die der Dämonischen im engeren Sinne besonders genannt, so grade in ihrer Parallele zu der von H. voraufgestellten Notiz Lc 4, 40 f: Mc 1, 32—34; Mt 8, 16; ebenso Mc 3, 10 f, der Parallele zu Lc 6, 17 f[10]); (Lc 7, 21; 13, 32 haben keine Parallele bei Mc Mt, fallen also für Vergleichung ausser Betracht). Endlich ist Lc 5, 15 zusammenfassend von Jesu Heiltätigkeit an allerhand Volk die Rede ohne Hervorhebung der Dämonischen. Übertragen dann die Act (5, 15 f; 19, 11) zuerst auf Petrus, danach auf Paulus die Heilkraft Jesu an Kranken und Dämonischen gesondert, so ist daraus angesichts der genannten Mc Mt-Stellen für Lc speziell nichts zu folgern. —

Indem **Lc. 8, 43,** in dem Bericht über die wunderbare Heilung des blutflüssigen Weibes nach langer vergeblicher ärztlicher Behandlung, sich kürzer und diskreter ausdrückt als Mc 5, 26, bewähre er sich als beflissener Anwalt der ärztlichen Standesehre. Aber nur wenn die westliche Lesart, der diesmal auch Vatic. folgt, gelten soll, ginge Lc über die, in naiver Breite auftretende Mc-Notiz von der verarmten

[10]) **Lc 4, 40 f**
bei Sonnenuntergang führten alle, welche Leidende an mannigfachen Krankheiten hatten, zu ihm . . . es wichen aber auch Dämonen von vielen.

Lc 6, 17 f
. . . die gekommen waren, ihn zu hören und für ihre Krankheiten Heilung zu finden: und die von unreinen Geistern Gequälten fanden Hilfe.

Mc 1, 32 f
Am Abend nach Sonnenuntergang brachten sie allerlei Kranke und die Dämonischen zu ihm . . . und er half vielen, die an mannigfachen Krankheiten litten, und viele Dämonen trieb er aus.

Mc 3, 10 f
Vielen nämlich half er . . ., welche (schwere) Krankheiten hatten und die unreinen Geister fielen vor ihm nieder und schrieen: du bist Gottes Sohn.

Mt 8, 16 f
Am Abend aber brachten sie zu ihm viele Dämonische und er trieb die Dämonen mit seinem Worte aus und allen (sonstigen) Kranken half er.

Patientin wirklich hinweg, während ℵ A dieselbe Notiz auch bei Lc. nur etwas kürzer bringen. Wie dem auch sei, woher sollte der verhängnisvolle Geldaufwand, der mit einer zwölfjährigen Krankheit verbunden sein kann, bei Lk zu der Bedeutung einer Gefahr für die ärztliche Ehre gekommen sein, solange auch für die Ärzte gelten musste, was Paulus 1 Co 9, 7—10 für die Apostel in Anspruch nimmt? Man kann sich freilich über diese Idee kaum wundern, wenn Lk nach Z a h n (a. a. O.) es für die Ärzte als ‹beschämend› empfindet, dass sie so lange nicht vermochten, was der wunderkräftige Herr — unbewusst leistet. Lk kürzte den tatsächlich ausnehmend breiten Satz Mc 5, 26 (falls er denselben zur Vorlage hatte) aus nächstliegenden Gründen besseren schriftstellerischen Geschmacks.

Act 28, 9 gebe der mit ‹wir› erzählende Lk von sich selber zu erkennen, dass er auf Malta praktiziert habe. — Aber diese von L e k e b u s c h, Die Komposition und Entstehung der Apostelgeschichte 1854 S. 382 vorgeschlagene Deutung wurde ja schon von H. A. W. Meyer (Komm. [3] 1861; [4] 1870 z. d. St.) abgelehnt, weil sie dem Text Gewalt antut; dieser sagt nicht, dass die ‹anderen› Kranken, ausser Publius, von anderen Personen als Paulus behandelt wurden, sondern nur, dass die ganze Paulus-Gesellschaft mit vielen Ehren bedacht und für die Weiterfahrt ausgerüstet wurde. Das geschieht wohl auf Grund der Hilfleistung Pauli allein; sollte dennoch unter den ‹wir› an den Lk als den Berichterstatter speziell mitgedacht sein, so könnte nicht nur (H[1] S. 12), sondern müsste seine Krankenpflege, da schlechterdings nichts Besonderes von ihr ausgesagt wird, mit der Pauli als gleichartig, also geradezu als nicht ärztlich fachmännisch gedacht werden.

So viel von den Erwägungen, die über den Wortsinn des Lk-Textes hinaus einen Schluss auf die Berufsart des Autors nahelegen sollen. Von Einzelheiten, deren Bedeutung so weit nicht tragen soll, werden immerhin folgende besonders betont:

Lc 4, 23 ‹Arzt, hilf dir selber› — nur bei Lc und mit einem besonderen Interesse ‹gleichsam an den Haaren herbei-

gezogen» (H[1] S. 12; ähnlich Vogel, Zur Charakteristik des Lk [2] 1899 S. 28). Es ist ganz richtig, dass dies Wort etwas abrupt in den Zusammenhang eintritt. Aber das wird damit zusammenhängen, dass es an der Spitze eines zweiten Quellenstücks steht (Vss 23—30), das mit einem ersten (Vss 16—22) etwas künstlich zusammengeschweisst ist, woraus in der Gesamt-Perikope Lc 4, 16—30 noch andere ‹Unstimmigkeiten» hervorgehen.[11]) Nur der zweite Teil davon 4, 23—30 hat seine Parallele bei Mc Mt; die Seitenreferenten bringen den Inhalt desselben aber in so zusammengedrängter Form (Mc 6, 4—6, Mt 13, 57 f), dass bei ihnen auch sonst mancherlei aus der Lc-Relation fehlt. Dagegen bringt Mc schon auf seinem zweiten Blatt (2, 17; übernommen Mt 9, 12 Lc 5, 31) den Sinnspruch vom «Arzt, dessen die Kranken, nicht die Gesunden bedürfen» — auch dort, ohne dass in Situation oder Gedankengang ein besonderer Anlass dazu vorliegt. Und Lc lässt Jesum ein Sprichwort brauchen, (παραβολή in diesem Sinn LXX 1 Sam 10, 12 — «Saul unter den Propheten» — Ez 12, 22 f; 18, 2 f), keine fachmännische Sentenz, sondern ein bei aller Welt bekanntes Wort; geläufigste jüdische Form desselben: «er ist ein Arzt für andere, nicht für sich» (A. Wünsche, Neue Beiträge 1878 S. 426; ebd. Hinweis auf Midr. Bereschith r. Par. 20: «Arzt, heile erst deine Wunde»; eine Parallele auch bei dem späteren Galen s. H[1] S. 13).

Lc 10, 30 f: Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter laute «wie ein ärztliches Schulbeispiel, keinem Hilflosen die Hilfe zu versagen». Dazu Wellh.: «in Wunden tut man Öl, aber nicht Öl und Wein.» Das ist zu bestreiten; aber weniger um der H[2] S. 131 angeführten Hippokratischen Aussage willen (in der wenigstens nicht von Trauma infolge von Hieb und Stich

[11]) Namentlich ist an sich unverständlich, wie auf den überaus günstigen Eindruck des Auftretens Jesu Lc 4, 22 eine polemisch-feindselige Wendung folgt; am ehesten erklärlich, wenn Lk hier seine besondere Kunde von einem ersten Erscheinen Jesu in der Synagoge von Nazara (vgl. Mt 4, 12, wo ein Aufenthalt Jesu in Naz. nach Taufe und Versuchung ebenfalls gemeldet wird) mit der Erzählung Vss 23—30 = Mc 6, 4—6 Mt 13, 57 f kombinierte (s. meine Gesch. J. II 1904 S. 232. 248).

die Rede ist, sondern ἢν αἱ μῆτραι ἐξίσχωσιν. Morb. mul. 656) als vielmehr deshalb, weil Behandlung von Wunden mit Wein und Öl in jener Zeit mit besten Gründen als die allgemein übliche zu denken ist.[12]) Das «Aufgiessen» von beiden beim Verbinden, und gar in der Reihenfolge Öl und Wein, stellt freilich gar keine fachmännische Ausdrucksweise dar. In den Hippokr.-Schriften wird dergleichen anders benannt; vgl. Th. Beck, Hippokr. Erkenntnisse 1907 S. 214: Frische Wunden sollen zuerst (mit Essig abgespült oder) mit einem in Wein getauchten Schwamm abgetupft werden, dann das φάρμακον τὸ δοκέον auf die Kompresse, zuletzt verbinde man (oder auch nicht, bei offener Wundbehandlung).

Act 28, 8 soll πυρετοὶ καὶ δυσεντέριον ein besonders präzises Krankheitsbild von gastrischen Fiebern ergeben, «das einem Laien kaum zuzutrauen» (H[1] S. 123). In Wirklichkeit ist der Sinn des Hendiadyoin nicht leicht zu fixieren. «Gastrische» Fieber? Doch wohl enteritische; aber es kann ja auch direkt Ruhr gemeint sein, wobei dann die πυρετοί selbstverständlich, aber als Folge der Dysenterie kaum voranstehen sollten. Aus ärztlicher Literatur hat übrigens Lk die Form τὸ δ-ον nicht; sowohl Hippokr. als nachmals Galenus schreiben δυσεντερίη(α), so gut wie Herod. VIII 115, Plat. Tim. 86a. —

Bei Unterscheidung von Gross- und Klein-Fieber (Lc 4, 38 πυρετὸς μέγας) decken sich der technische und der populäre Sprachgebrauch, so dass Schlussfolgerungen zur vorliegenden Frage fortfallen. Ebenso bei ἀποπίπτειν Act, 9, 18 (es fiel ihm von den Augen wie Schuppen), wozu Hob. p 39 (H[1] S. 134) interessante Analogien aus medizinischem Sprachgebrauch beibringt; aber welches andere Verbum hätte auch ein Laie dafür bringen sollen? Das war so gegeben, wie LXX Lev

[12]) Auch an eine Emulsion aus Öl und Wein ist mit Bezug auf Lc 10, 34 gedacht worden. So gut wie man das kannte, was wir das Desinfektionsvermögen des Alkohols nennen, so bekannt war auch der Nutzen von Ölen und Fetten zur Wundbehandlung, unter letzteren z. B. des Schafwollfetts — oisypos — Plin. II 29, das im Warmbad ganz besonders gut in Alkohol löslich ist. Aber der Lukanische Ausdruck ist wirklich so laienhaft, dass davon abzusehen ist.

19, 10 für die vom Weinstock abfallenden Beeren u. A. m. Vergleiche Lukanischer Ausdrucksweise mit Mc-Parallelen lassen in einzelnen Fällen (H¹ S. 127) die erstere in der Tat als die geschicktere erscheinen; vgl. Lc 8, 44 mit der derber populären Darstellung Mc 5, 29. Dass Lk, wie H hervorhebt, sowohl im Fall der Jairus-Tochter Lc 8, 55 als in dem Pauli nach der Damaskus-Katastrophe Act 9, 19 mit Beflissenheit an stärkende Speise denkt, ist in Ordnung; aber was führt dabei auf einen Arzt? (Auch bei Herod. l. c. befiehlt Xerxes vernünftigerweise, man solle die Patienten in seinem Heer recht *μελεδαίνειν καὶ τρέφειν*). — Ans Technische mag anklingen, wie Lc 13, 11—13 von der Heilung des kontrakten Weibes, Act 3, 7 f vom Lahmen erzählt wird (H¹ S. 131, 133), ebenso die Spezial-Bedeutung von *θηρίον* für *ἔχιδνα* in medizinischer Sprache (H¹ S. 124 nach Hob.); das Gattungswort soll bei Ärzten freilich auch andere Spezialbedeutung haben: bösartiges Geschwür, bei Hesych. = *καρκίνος*.

Doch der Satz «Lk war Arzt» würde auch auf Grund von vielen korrekten Ausdrücken des Lk nur dann berechtigt sein, wenn diese Ausdrücke wirklich der spezifisch ärztlichen Terminologie angehörten. Finden sie sich in den alten griechischen Übersetzungen des AT's — die LXX sind ja ein ständiges Vademecum des Vf's — oder bei einem Autor wie Josephus[13]) oder schon bei altklassischen Autoren, so schwindet ihre Beweiskraft. Die Beispiele, auf die etwa besonderes Gewicht gelegt werden könnte, mögen hier folgen.

Ἀγωνία = Seelenangst Lc 22, 44, sonst nicht im NT. — Aber 2 Ma 3, 14. 16; 15, 19 in gleicher Bedeutung *(ἀγωνιᾶν* Jes 5,1; Da 1, 10; 2 Ma 3, 21; Symm. zu Jes 38, 19); *ἀγωνία* bei Jos. Ant. VI 6. 2; VIII 14. 2; BJ III 7. 22 al.

[13]) Die umstrittene Behauptung, dass Lk den Josephus genau kannte und benutzte, hat mit dem vorliegenden Problem direkt nichts zu tun; dass sie «in der Luft stehe» (H.) ist nach den Untersuchungen von H. J. Holtzmann ZwTh 1873, 77. 80 bis Hausrath, Jesus und die ntl. Schriftsteller II 1909 S. 107 fg zu viel gesagt. Durch sein apartes Urteil über Act und Paulusbriefe zu vollständiger Unbefangenheit berufen, darf R. Steck mit seinem Ja zu jener Behauptung (Galbr. S. 291) besonders genannt werden.

ἀδύνατος (τοῖς ποσίν) Act 14, 8 (H¹ S. 134), sonst im NT im übertragenen Sinne; so auch bei Lk selbst Lc 18, 27 in der Parallele zu Mc 10, 27 Mt 19, 26; ebenso Röm 8, 3 (15, 1) Hebr 6, 4. 18; 10, 4; 11, 16. — Aber die äusserliche Bedeutung ist das griechisch-Primäre: Lys. or. 24 *ἀδ. σώματι* (Rede für den Krüppel); Thuc. II 11, 6 *ἀδ. ἀμύνεσθαι.*

ἀπέθνησκεν Lc 8, 42 statt *ἐσχάτως ἔχει* Mc 5, 23 = «war am Sterben» Jos. Ant. V. 1. 1.

ἀρχαί (αἱ τέσσαρες) eines grossen Tuchs, Act 10, 11; 11, 5 — kommt bei Galenus für Enden des Verbandstoffs vor, daher nach Zahn II 436 ein Zeugnis für den Arzt Lk; vgl. aber Steph. Thes. II zu *ἀρχή* über das ebenso äusserliche Verständnis des Worts bei Aristoph. und Diodor.

ἄχλυς Act 13, 11 Dunkel, speziell auf die Augen bezogen = Jos. Ant. IX 4. 3 zwei Mal: *ἄχλυν ἐπιβάλλειν (ταῖς ὄψεσιν)* und *τὴν ἄχλυν αὐτῶν (τῶν ὀψέων) ἀνελεῖν.*

βελόνη — διὰ τρήματος βελόνης Nadelöhr Lc 18, 25, wo Mc 10, 25 *διὰ τρυμαλίας τῆς ῥαφίδος* und Mt 19, 24 *διὰ τρήματος ῥαφίδος.* Die Ausdrucksweise des Lk soll ihn nach Zahn II S. 436 (Hob. p. 60), H¹ S. 137 im Vergleich mit Galen's Sprachgebrauch für die zu chirurgischen Zwecken dienende Nadel «als Arzt charakterisieren». Aber *τρῆμα* steht ja auch bei Mt und ist überdies ein uraltes, schon bei Aristoph. Vesp. 141, Plat. Gorg. 494b gebrauchtes Wort; ähnlich *βελόνη,* Beispiele bei Steph. Thes. II 216: Aeschin. 3, 166 u. a.

βοηθείαις (ἐχρῶντο) Act 27, 17: laut Hob. Übertragung aus dem medizinischen Sprachgebrauch auf den nautischen H¹ S. 126. Aber auch Josephus der Laie braucht das Wort, ebenfalls im Plural, ohne jede Übertragung von ärztlichen Hilfsmitteln Ant. XIX 1. 14 (wenn Cajus nicht schnell stürbe, so wären viele *μηχαναὶ βοηθειῶν* zu seiner Rettung bereit gewesen). Vgl. überdies den gar häufigen Gebrauch von *βοήθεια* bei LXX, besonders auch, wie hier, im Zusammenhang mit *θλῖψις,* innerer wie äusserer; letzteres Ps 59, 13; 61, 8.

ἐκψύχειν Act 5, 5 «scheint fast ganz auf die medizinische

Literatur beschränkt gewesen zu sein» H¹ S. 134. Aber LXX Jud 4, 21, Ez 21, 7.

ἔκστασις für visionäre Zustände Act 10, 10; 11, 5; 22, 1, und zwar nur bei Lk. — Nun ist das Wort zwar in der medizinischen Sprache «technisch und häufig» (Hob. p. 41 f), aber grade in den Hippokr. Schriften für chronischen Wahnsinn oder vorübergehende, immer krankhafte Geistesverwirrung (wie Dt 28, 28), nicht für visionäre Zustände. Letztere Bedeutung dagegen bei Aristot. (Stellen s. Rohde, Psyche S. 311) und dann bei Philo qu. div. r. h. 53, al.

ἐπικουρία Act 26, 22 (Hilfe), nur hier im NT = Jos. Ant. I 19, 1; II 6, 1 BJ II 2, 7 al.

ἐπιμελῶς (ζητεῖν) nur Lc 15, 8; aber häufig LXX: Ge 6, 5; 8. 21; 1 Esr 6, 29. 34; 7, 2; 8, 20. 21. 24; Prov 13, 24; 2 Ma 8, 31; 3 Ma 4, 15.

ἡμιθανής Lc 10, 30 — 4 Ma 4.

θέρμη für Hitze Act 28, 3 — statt *θερμότης* H¹ S. 124 — vgl. LXX Job 6, 17; Ps 18 (19), 6; Eccl 4, 11; Si 38, 28.

καλὸς κἀγαθός nur Lc 8, 15 (fehlt in den Seitenberichten Mc 4, 20, Mt 13, 23); aber dem Jos ganz geläufig, s. K r e n k e l, Jos u. Lk 1894 S. 110, ganz wie *ἀγαθὸς καὶ δίκαιος* Lc 23, 50, wozu Jos-Analogien: Krenkel S. 316.

καταφερόμενος ὕπνῳ Act 20, 9 (H¹ S. 125) = überwältigt vom Schlaf; so schon bei Aristot. de gen. anim. 5, 1; de somno et vigil. 3. Übrigens ist dieser Ausdruck sachlich nicht identisch, wie bei H, mit dem folgenden *κατενεχθεὶς ἀπὸ τοῦ ὕπνου* = vom Schlaf hinabsinkend, wie Steph. Thes. z. d. St. besonders ausführlich nachweist.

παραχρῆμα für plötzliche Wendung zum Besseren Lc. 13, 13 oder Bösen Act 13, 11, zum Exitus Act 5, 10 u. ö. bei Lk (H¹ S. 337) ist für a l l e Arten von plötzlichen Wendungen ein von alters her so gebräuchliches Wort (Herod., Thuc., Plato., Xen.), dass nichts daraus zu schliessen. Übrigens wie hier: Plato Leg. I 646 c *ἀσθενεῖς εἰς τὸ παραχρ. γίγνονται*; Jos. Ant. IV 8. 33: *παραχρ. ἀποθανών*.

πνεῦμα πύθων Act 16, 16 H¹ 125. — Plutarch de defectu oracul. 9, vgl. Holtzmann HK I⁸ z. d. St.

προσαναλίσκειν Lc 8, 43 *(ὅλον τὸν βίον)*, im NT nur hier, aber z. B. Plato Prot. 311 d. ist zumal im simplex ein gangbares altklassisches Wort für verwenden, vertun (das simplex Lc 9, 54 findet sich auch Jos. Ant. IV 8, 33 in ganz gleichem Gedankenzusammenhang wie Lc 8, 43 das Kompositum: *ὅσα ἀνάλωσεν καὶ ὅσα τοῖς ἰατροῖς ἔδωκεν)*.

κατὰ συγκυρίαν (zufällig) Lc 10, 31 — seltene Form für *συγκύρησις*, findet sich auch Symm I Reg 6, 9.

συνέχεσθαι (πυρετῷ) Lc 4, 38; Act 28, 8; Jos. Ant. XIII 15, 5; übrigens ist das gutsprachliche Wort auch LXX häufig: absolute gebraucht und zwar parallel mit *ἐγκαταλελειμμένος* 2 Reg 9, 8; 14, 26; (bedrängt) von seelischem Übel Hi 10, 1; 31, 23 *(φόβῳ)*; Sap 17, 11 *(τῇ συνειδήσει)*.

συστέλλειν Act 5, 6; H¹ 135 wiederholt dazu die Bemerkung von Hob. p. 371: in der medizinischen Sprache gebräuchlich für «to bandage a limb», «to compress by bandaging». Aber *συνέστειλαν αὐτόν* heisst «sie rafften ihn zusammen», den toten Ananias; da war ja nichts mehr ärztlich zu verbinden.

τὰ σφυδρά Act 3, 7 = Jos. Ant. III, 7. 2; VII 8. 1; BJ VI 2, 8; die Ausführlichkeit, mit welcher das plötzliche, natürlich unbegreifliche Erstarken des Gelähmten in dieser Lc-Stelle gemeldet wird (H¹ S. 133), erklärt sich vollständig aus der Wunderfreudigkeit des Autors.

ὑδρωπικός Lc 14, 2 kommt bei Mc Mt nicht vor — nämlich die ganze betreffende Erzählung nicht.

ὑποζώννυντες (τὸ πλοῖον) Act 27, 17 — nur hier im NT, aber dem Jos. geläufig (Ant. XV 9, 6; XIX 19, 13); freilich nicht auf Schiffe angewendet. Nach Hob. p. 273 H¹ S. 126 hätte der Vf. beim Umspannen des Fahrzeugs mit Seilen (gegen die Gefahr des Kielbrechens bei stürmischem Anprall — R. Knopf bei J. Weiss SchrNT I 2, S. 119) an ärztliches «Unterbinden» gedacht; freilich eine etwas heftige Ideen-Assoziation, auch wenn ein Arzt als Vf. ausgemacht wäre.

Aber es bleibt dabei, dass eine gute Vertrautheit mit ärzt-

licher Kunst und Terminologie von damals das höchste ist, was von Lk ausgesagt werden darf. Mit der fachmännischen Sprache der Nautik ist er nach Wellh. S. 21 noch vertrauter, so dass er, mit gleichem Massstab gemessen, eher als Segler denn als Medikus erscheinen müsste. In der Tat hat Breusing, die Nautik der Alten 1886, S. 142—205 die Lukanische Darstellung der Romfahrt Pauli vom Standpunkt der Geschichte der Seefahrtstechnik ganz hoch eingeschätzt; moderne Realistik und ihre Richtung auf möglichst sachgemässe Detailmalerei ist nicht ohne antike Vorbilder. Aber für «Lukas den Arzt» als Vf. der Act reichen die versuchten Beweisführungen schlechterdings nicht aus. Die spezielle Frage, ob grade ein Arzt von damals, wenn er christgläubig, als fähig zum Glauben an reine Wunderkuren im engsten Wortsinn wie Lc 7, 11—15, Act 19, 12 u. a. zu denken ist, mag hier unberührt bleiben (vgl. Th. Trede, Wunderglaube im Heidentum und in der alten Kirche 1901, besonders S. 77—94). Immerhin ist es sicherlich nicht unbedenklich, den Lk an die Hippokr.-Schriften nahe zu rücken, die das schon durch ihre rationelle Erfassung der Geisteskrankheiten andeuten, dass es ihnen prinzipieller Ernst ist mit ihrer Unterscheidung von Wissenschaft und Glauben: «das Kennen erzeugt die erstere, das Nichtwissen den anderen» (Th. Beck a. a. O. S. 125).

Sicherlich haben Hobart und seine Getreuen ihre Rechnung ohne den Zeitgenossen Jesu, den Polyhistor Aulus Cornelius Celsus und seine in der Zeit des Tiberius verfassten «acht Bücher über die Arzneiwissenschaft» gemacht, «welche unter allen Umständen das bedeutendste Werk über Medizin darstellen, das je von einem Laien geschrieben worden ist». Und der Fachmann, der dies in seinem Vorwort zu der deutschen Celsus-Ausgabe von Frieboes, 1906, S. IX sagt, R. Kobert, fügt im Gegensatz zu einigen älteren Gelehrten (aufgezählt bei Scheller, ebd. S. 18) zwingende Beweise dafür hinzu, dass Celsus eben kein Berufsarzt war: C. urteile trotz grosser Erudition über einzelne Materien durchaus wie ein Laie; setze sich überdies selber in aus-

gesprochenen Gegensatz zu den Berufsärzten, wenngleich er von seinem Wissen und Können im Privatverhältnis sicher gelegentlichen praktischen Gebrauch gemacht hatte; Plinius zitiere ihn dreimal, aber unter den Nichtärzten; Galenus schweige gänzlich von ihm, obschon er ihn aus der Literatur ganz sicher gekannt habe; Quintilian endlich spricht XII 11, 24 so über Celsus, dass der Gedanke an einen Arzt ausgeschlossen ist. Und diese acht Bücher über Medizin sind doch nur ein Teil des grossen Celsus'schen Sammel-Werks («Artes»), das im übrigen sich über Landwirtschaft, Kriegswissenschaft, Rhetorik, Philosophie, Jurisprudenz verbreitet. Dieser «Cicero unter den ärztlichen Schriftstellern» folgte damit nur den Spuren zweier vorchristlicher Vorgänger, des M. Porcius Cato, der in seinen Praecepta ad filium ebenfalls medizinische und chirurgische Dinge ganz recht besprechen soll, und dann des M. Terentius Varro, dessen Disciplinarum Libri IX von Grammatik, Dialektik, Rhetorik, von Geometrie, Arithmetik, Astrologie, von Musik (Quadrivium), Medizin und Architektur handelten und dessen hygienische Bemerkungen im achten Buch nach fachmännischem Urteil von einer Kenntnis der Epidemien zeugten, die seiner Zeit durchaus würdig war (K. L. Roth, M. Ter. Varro, Basel 1857: erst spätere «Encykliopädiker» wie Solinus, Cassiodorus u. A. «schlossen die Medizin und die Architektur, die inzwischen Fachwissenschaften geworden, aus dem Kreise der liberalen Studien aus»). Besonders lehrreich wird diese Art damaliger Schriftstellerei von Quintilian a. a. O. illustriert. Wer solches liest, wird nur hoffen können, dass auch der Vf. der Act nicht fürder mehr zu eng auf eine spezielle Berufsart konsigniert werde.

Paulus und das Apostoldekret. Die Frage, ob Pl an dem Aposteldekret Act 15, 28 f habe teilnehmen und es seinen Gemeinden zur Nachachtung überweisen (16, 4) können oder nicht, ist im Grunde unberechtigt. Denn das deutlichste Nein sprechen darauf die Act selber aus, wenn sie ihn 21, 25 davon,

als von einer Neuigkeit für ihn, erst Kunde erhalten lassen. Auch wird kaum bestritten, dass es ihm innerlich unmöglich war, sich bejahend zu diesem Dekret zu verhalten, wenn dasselbe ein allgemein verbindliches Festhalten an jüdischen Speise- und Reinheitsgesetzen eingeschlossen hätte. Aber in richtiger Lesart und richtig verstanden, habe es eine solche Bedeutung nicht gehabt, sondern nur eine ethische H² S. 188 f («Moralkatechismus» S. 196 u. sonst). Wenn dies in betreff des Verbots der *πορνεία* am leichtesten einleuchte, so sei mit dem der *εἰδωλόθυτα* der Götzendienst überhaupt getroffen, nicht das 1 Co 8. 10 in Frage stehende Essen von dem auf dem Markt oder bei Gastmählern der Heiden dargebotenen Götzenopferfleisch. *Πνικτά* gehöre dem Text nicht an; und mit «Enthaltung vom Blut» sei Bluttat, Mord gemeint — wogegen endlich der von den Occidentalen für die *πνικτά* dargebotene Text-Zusatz «im Sinne des Lk» (H¹ S. 191) deutlich alles ins Ethische hinüberführen wolle: «alles was ihr nicht wollt, dass es euch geschehe, keinem andern anzutun.»

Also zunächst keine S p e i s e v e r b o t e, die «unzweifelhaft Teile des jüdischen Gesetzes wären» (H² S. 194). Statt dessen stehe Act 15, 19—21 der Sache nach deutlich genug, das Gesetz solle den Heidenchristen überhaupt nicht auferlegt werden, da es seine Geltung fort und fort bei den Juden behalte; wenn man in den Beschlüssen Speiseverbote finden wolle, so «entstehe ein nicht leicht aufzuhebender Widerspruch». Aber der Widerspruch ist nicht einmal ein scheinbarer.

Denn wer will *βάρος* Act 15, 28, vgl. mit 21, 10, in diesem Zusammenhange anders deuten denn als Gesetzesjoch? Wenn nun beschlossen wird, kein Gesetzesjoch soll für die Heidenchristen bestehen a u s s e r *(πλήν)* den vier absolut unveräusserlichen Verboten, so gehören eben diese Ausnahmen zum jüdischen Gesetz und bedeuten eine Konzession der grundsätzlich Gesetzesfreien, müssen also alle vier etwas bedeuten, was wirklich für sie eine Art von *βάρος* ausmacht, also etwas, was an sich zwischen Juden- und Heidenchristen streitig sein kann.

Was zunächst in betreff der εἰδωλόθυτα streitig sein konnte, sagt Paulus selbst ein halb Dutzend Jahre nach dem Apostelkonvent. Korinthische Heidenchristen haben darüber Belehrung nötig, und ihr Apostel gibt sie ihnen unter Anrufung der höchsten religiös-sittlichen Instanzen, aber nicht unter Bezugnahme auf jenen Jerusalemischen Beschluss, dem er, soweit es sich um ein δόγμα handeln würde, der Sache nach vielmehr direkt entgegentritt. Denn «Götzenopferfleisch» ist für einen Christgläubigen ein Nichts, ein Unbegriff, weil Götzen ein Nichts sind. Also sind sogenannte εἰδωλόθυτα selbstverständlich erlaubt, nicht verboten. Gelegentlicher freiwilliger Verzicht darauf ist Sache der christlichen Bruderliebe, die sich hüten wird, einen im Gesetz noch befangenen Mitchristen durch das Beispiel überlegener Unbefangenheit zur Nachahmung dieses Beispiels und dadurch zur Befleckung seines Gewissens zu verführen. Dass übrigens das Essen vom heidnischen Opferfleisch zum fluchwürdigen Götzendienst werden kann, dann nämlich, wenn es christlicherseits in falscher Toleranz bei einem als Opfermahl deklarierten Consessus heidnischer Freunde geschähe, das hält Pl den Korinthiern mit tiefernster Drohung vor (1 Co 10): dass aber Erlaubnis oder Verbot des Götzendienstes als solchen, für Christgläubige, überhaupt eine Frage und das Verbot desselben für sie eine «Last» darstellen könne, das kommt dem Apostel nicht in den Sinn.

So wenig als Erlaubnis oder Verbot der Unzucht in gewöhnlicher Bedeutung des Worts. Wiederholt muss da Pl freilich zu radikaler Abkehr von früherer heidnischer Laxheit ermahnen. Ausgeschlossen ist es aber, dass Jerusalemische Verhandlungen zwischen Pl und den Uraposteln erst eine formelle Beschlussfassung über die grundsätzliche christliche Pflicht solcher Abkehr herbeigeführt haben können. Ov stellt sich daher S. 230 auf die Seite derer, welche unter πορνεία Eheschliessung in verbotenen Graden nach Lev 18, 6 f verstehen. Das könnte und müsste in der Tat ein βάρος sein, unter allen Umständen Verbindungen nach Art

der Leviratsehe (mit der Witwe eines Bruders) meiden zu müssen, die Dt 25, 5 unter Umständen geradezu als sittliche Verpflichtung geboten, im Heiligkeitsgesetz Lev 18, 14 aber ausgeschlossen wird. Nicht zutreffend aber wäre es, auch Dinge wie die Ehe mit einer Halbschwester (Lev 18, 9 verboten, Gen 29, 12; 2 Sa 13, 13 noch zulässig) und die sonstigen blutschänderischen Verbindungen (Ov S. 232) heranzuziehen, von denen das Heiligkeitsgesetz handelt und die, wie z. B. Verbindung mit der Stiefmutter Lev 18, 8 nicht nur dem Verdammungsurteil Pauli selber, sondern nach seinem Zeugnis auch dem der ihn angehenden Heiden unterliegen 1 Co 5, 1. Desto mehr empfiehlt es sich, wenigstens vorzugsweise an dasjenige Eheverhältnis zu denken, das auch zwischen Paulus und den Korinthischen Heidenchristen Gegenstand der Verhandlung war (1 Co 7, 12—16): die Ehe von Gläubigen mit Heiden. Alles, was Ge 34, 14 f; Ex 34, 16 (Nu 25, 13 die Strafexekution des Pinehas) Dt 7, 3 f gegen jüdische Eheschliessung mit heidnischen Weibern steht, was dann in der Gesetzgebung des Esra Esr 9, Neh 10 zu einer feierlichen Aktion zusammengefasst wird, das ist in der jüngsten vorchristlichen Zeit zu einer gesetzlichen Forderung von grosser Schärfe geworden; z. B. Buch d. Jubil. 30 (vgl. Bertholet. die Stellung der Isr. u. Jud. zu den Fremden 1896. S. 308 f und die von Berth. angezogenen kurzen Ausführungen von Renan, L'ap. St. Paul 1869, p 68) und Tob 4, 12: «hüte dich vor jeglicher *πορνεία*[14]) und vorweg nimm dein Weib von der Nachkommenschaft der Väter und nicht eine Fremde». Dass Judenchristen auch zu Pauli Zeit daran hielten, ist eben-

[14]) Renan a. a. O.: «Les Juifs traitaient les mariages mixtes de pure fornication; c'était le crime que les *kanaïm* punissaient du poignard, justement parce que la Loi, ne le frappant d'aucune peine déterminée, en laissait la punition au bras des zélés.»

πορνεία, Tob 4, 12 wie Act 15, der Bedeutung von Unzucht in gewöhnlichem Sinn entnommen, bleibt bei diesem Sinn ja auch sonst vielfach nicht; Untreue gegen Gott: LXX zu zahlreichen Propheten-Stellen von Hosea an; vgl. Jo 8, 41 Apc 14, 8; 17, 2. 4; 18, 3; 19, 2 (Phil. migr Abr. 12: *ἄθεος μὲν ὁ ἄγονος, πολύθεος δὲ ὁ ἐκ πόρνης*).

so verständlich, wie die «Beschwerlichkeit», die für Heidenchristen aus dem Verbot jedweder Eheschliessung im Anschluss an heidnische Bekannten- und Freundeskreise hervorgehen musste. Lehrreich ist auch wie Paulus a. a. O. die gemischte Ehe, die das «Aposteldekret» also verboten hätte, grundsätzlich erlaubt mit einer Begründung, die unmittelbar an die wiederholte Begründung ihres Verbots im AT anknüpft; z. B. Dt 7, 4; 1 Reg 11, 2: Gefahr für die Treue gegen Jahwe in Mischehen; 1 Co 7, 14—16: Möglichkeit für den Gläubigen, in der Mischehe den heidnischen Teil für den wahren Gott zu gewinnen.

Spricht demnach alles dafür, das Verbot der *πορνεία* auf ganz bestimmte Stücke der jüdischen Gesetzesauffassung christlicher Ära, nicht im allgemeinen nur auf Unzucht zu beziehen, so steht die Deutung des *αἷμα*-Verbots auf Totschlag, statt auf blutiges Fleisch im Sinn des Gesetzes, auf noch schwächerem Grunde. Was ihr Kronzeuge Tertullian (de pudic. 12) sich in geschichtlicher Auslegung der Paulinischen Prinzipienkämpfe gelegentlich gestattet, ist für unseren Zusammenhang am besten an seiner Deutung von 1 Co 9, 20 f zu ermessen: den Juden sei Paulus wie ein Jude und denen unter dem Gesetze wie unter dem Gesetze geworden, indem er durch seinen «usus», durch seine Lebensweise[15]), Allen Alles zu werden suchte (adv. Marc. I 20)! Ursprünglich freilich habe Pl geglaubt, gegen den Judaismus in einer Frage der Lebenssitte («in conversatione») Front machen zu müssen. — Wer Pauli eigene Worte so deuten konnte, wird auch nicht als Pfadfinder für den geschichtlichen Sinn des Kompromisses gelten dürfen, den Pl in Jerusalem geschlossen haben soll. H. weist darauf hin, dass auch Ambrosiaster T's Deutung auf *αἷμα* = homicidium gekannt habe; aber man lese, wie vernichtend der spätere Exeget davon spricht (Comm. ad Gal., ed. Mign. XVII p. 346): dass Mord und Totschlag verboten sei, das habe jeder ja schon als römischer Bürger gewusst, den

[15]) Vgl. Overbeck, Basler Rektorats-Programm 1877 S. 11.

Christen als solchen gehe das doch nicht an. — Kommt hinzu, dass auch Tertullian sonst reichlich genug[16]), wenn auch ohne exegetische Bezugnahme auf Act 15, als Mitzeuge dafür auftritt, wie die werdende Kirche[17]) ihrerseits das Verbot des Blutigen verstanden hat; nämlich ganz im Sinn der an Ge 17, 10—12, Gen. 9, 4 festhaltenden Judenchristen.

Mit einer rein ethischen Deutung des Aposteldekrets ist also nicht auszukommen, das besagen die drei genannten Stücke desselben schon allein. Auch wenn wirklich das vierte Stück, die πνικτά, zu streichen und nach Cod. D. und Nachf. durch die «goldene Regel», den kategorischen Imperativ Jesu Lc 6, 31, Mt 7, 12 zu ersetzen wäre, könnte an der nomistischen Deutung der drei nichts anders werden. Ob das Erstickte im Text stand oder nicht, ist eine Frage für sich, die H. (Sitz.-Ber. Berl. Akad., Phil.-hist. Abt. 1899 Nr. XI) vordem zu Gunsten des Orientalischen Textes mit, gegen den Western-Text ohne πνικτά, mit einem wuchtigen Apparat von texthistorischer Gelehrsamkeit und Kritik[18]) gegen Blass u. A. beantwortete, jetzt H² S. 190—197 umgekehrt. Neben an-

[16]) Apol. 9; de monog. 5; de jejun. 4. (In der erstgenannten Stelle erwähnt T. übrigens neben dem Blut im Fleisch auch direkten Blutgenuss in Form von «botuli cruore distenti.»)

[17]) Spricht auch Did. 6, 3 nicht speziell vom Blutigen, so deutet doch schon sie unzweideutig an, dass ausser den εἰδωλόθυτα noch andere verwandte Dinge der βρῶσις zu ihrer Zeit als Gegenstände christlicher Enthaltungspflicht ernstlich in Betracht kamen.

[18]) Einige Nachträge zur Würdigung des gleichen Zeugnis-Materials bringt H² S. 190fg; besonders aus Anlass der Arbeit von Resch jr. TU 28, 3 (1905). Im übrigen war es gewiss ebenso richtig, die letzte Entscheidung über die πνικτά nicht bei den schwergerüstet einander gegenüberstehenden beiden textlichen Zeugnis-Gruppen zu suchen, wie die abstrakte Möglichkeit festzuhalten (Wellh. S. 20), dass auch einmal eine starke D-Variante zu Lk gegen die Orientalen Recht behalte. So verhält es sich auch für Ov ziemlich sicher Act 18, 21, wo die Sachgründe für eine gravierende Auslassung bei den Orient. sichtlich sind (Holtzm. HK³ z. d. St.). — Das Scheltwort des Ambrosiaster (l. c.) gegen die griechischen «Sophisten», die das Verbot des Erstickten hinzugefügt hatten, ist so animos ausgefallen, dass die Vermutung nahe lag, hier spiele der Unmut mit, den die Gewohnheit freierer occidentalischer Lebenssitte gegen mystische Pedanterie eingab.

dern Gründen wirkte zu dieser Urteilsänderung, und zwar «entscheidend» (H² S. 191), das Sach-Argument Wellh's mit (W., S. 21), dass die πνικτά im αἷμα, «wenn dieses Blutgenuss», schon mit eingeschlossen seien, also nicht noch «daneben stehen dürfen». Man fragt sich freilich, was das überhaupt noch für eine Exegese verschlägt, die für αἷμα = Menschenmord entschieden hat und das nicht aufgibt, sondern dabei beharrt (H² S. 195). Da wären dann die πν. doch etwas ganz Neues, wenn auch in solcher Zusammenstellung Unverständliches. Aber auch bei richtiger, speisegesetzlicher Deutung des Blutigen bringt πν. nur den Schein einer Wiederholung.

Immerhin genügte dieser Schein, um den Versuch zur Beziehung des αἷμα auf das Blut zu zeitigen, das die Heiden «bekanntlich» bei ihren Opfermahlen, mit dem Opferwein vermischt, getrunken haben sollen; so schon 1855 H. A. W. Meyer in der 1. Aufl. seines Komm's zu Act, auch Wendt 1888 S. 332 (1899 geändert), und zwar allein mit dem Hinweis auf Joh. Dav. Michaelis, Mosaisches Recht IV § 206 (S. 151f), vom Jahre 1770, 2. Aufl. 1775. Aber J. D. Mich. erzählt kurz und ohne Nachweise von «asiatischer», speziell phönizischer Sitte, von den Griechen nur, dass sie Blut «den Malefikanten als Gifttrank gaben». Ungemischten Wein zwar tranken die Griechen bei Opfern nur im Fall von Eidopfern, sonst mit Wasser gemischten (nach P. Stengel, Griech. Kultur im Altert. 1898 II S. 123; ders. in Hermes XVII S. 330), weil den Göttern als Teilnehmern am sakramentalen Opfermahl Erfreuliches dargeboten werden sollte, und der reine Wein als unwillkommen galt. Bei den Eidopfern kommt dann auch der Bluttrunk vor (F. Dümmler, Festschrift der Univ. Basel für Halle 1894, in D.'s «Philol. Beiträge» 1901, S. 132f), speziell bei Verschwörungs-Eiden[19]); für die Deutung von Act 15 fällt dabei nichts ab.

[19]) Sallust Catil. 22: Cat. soll in der ersten Versammlung seiner Mitverschworenen, nach seiner Ansprache an dieselben, humani corporis sanguinem vino permixtum in pateris circumtulisse; bei Polyaen. Strategе-

Der Rekurs auf griechische Opfersitten war aber ebenso unnötig als vergeblich. Ov S. 230 weist mit Recht einfach auf Lev 17, 13 hin, wo für Essen von erlaubtem Wild, vierfüssigem und gefiedertem, in gesonderter Bestimmung die gleiche Bedingung rechtzeitig voraufgegangener Blutentlassung gestellt wird, wie Vss 10—12 für das gewohnte Schlachtfleisch. Was etwa mit Pfeil und Bogen erlegt wurde (Gen 27, 3) konnte leicht so behandelt werden; für dasjenige aber, das in Netzen Ps 9, 16, im Jägergarn (Jes 51, 20) oder in Fallstrick und Schlinge Hi 18, 8 f gefangen wurde und vor der Erbeutung eingehen konnte, war eine besondere Bestimmung angezeigt.

So waren denn alle 4 Verbote Stücke gesetzlicher «Last» für die Heidenchristen. Nach Lk lässt Pl sie sich und den Seinen auferlegen; Pl selbst aber berichtet: «nichts haben sie mir auferlegt» (Gal 2, 6).

Der sonstige Paulus der Apostelgeschichte. Schon Clemens Alex. notiert Strom. IV 15 (ed. Sylb. p. 512) den Widerspruch zwischen Act 15 mit «dem katholischen Brief aller Apostel» und 1 Co (8) 10 ganz unbefangen, und natürlich

mata VI 7. 2 bietet Apollodorus, der Kassandrier, seinen Eidgenossen *(συνωμόταις)* das Blut des geraubten und dann geschlachteten Jünglings Kallimedes *οἴνῳ μελανι μεμιγμένον* zum Trinken dar. Eine Parallele zu solchen «schauerlichen Kommunionen» bei Apion s. Jos contra Ap II 8. — Über Trinken von reinem Stierblut bei Eidopfern s. Dümmler a. a. O.

Vgl. auch Stengel, Hermes XVII S. 131 über Blutspenden (*αἱμακουρία* Pind. Ol. I 94) bei Totenopfern, z. B. Eurip. Hek. 536, wo Neoptolemos den Schatten seines Vaters anruft heraufzukommen und das Blut des Opfers zu trinken; aber auch diese Blutopfer seien allmählich seltener geworden —. Marbach, Das Blut ZwTh 1866 S. 164 über hierher gehörende Wahrsager-Sitten bei Griechen und Ägyptern. — Übrigens bespricht Rudolf Herzog (Aus dem Asklepieion von Kos. Arch. RelW 1907 S. 409) ein vereinzeltes Vorkommen des Verbotes von *πνικτά* in einer Inschrift, die auf einer 1903 im Asklepieion ausgegrabenen Stele steht: «es wird als das nicht geschlachtete, sondern im Blut erstickte Tier aufgefasst, das in anderen Kulten grade zum Opfer verwendet wurde»; freilich beziehe sich der sonst in griechischer Literatur nachweisbare Gebrauch des Wortes nicht darauf, sondern nur auf eine Art der Zubereitung. Die Enthaltung von den *πν.* gehört, so scheint es, zu den *ἁγνεῖαι* für die Priesterin einer Koischen Demeter.

ohne daraus einen kritischen Schluss zu ziehen. Tertullian dagegen entschliesst sich dazu, die feste Haltung Pauli gegen die Speisegesetze Gal. 2, 11 fg aus dem nur anfänglichen Übereifer zu erklären, in welchem er ferventer adhuc ut neophytus in Antiochia gegen Petrus aufgetreten sei![20]) Wenn nun auch bei H[1] S. 91 von einer «leidenschaftlichen» Darstellung in Gal 2 und H[2] S. 198 gar von einem «augenscheinlich persönlich zugespitzten Bericht des Pl» die Rede sein darf, so ändert doch wohl die Gemütsbewegung, in der Pl sein curriculum Gal 1, 11—2, 21 darbietet, nichts an der unbedingten geschichtlichen Zuverlässigkeit dieses Berichts, der ja mit einer bis zum Zahlenmässigen durchgeführten Genauigkeit geschrieben und von dem Bewusstsein diktiert ist, dass, wer beweisen will, nicht nur Gedanken, sondern auch Worte scharf schleifen muss bis zu makelloser Präzision. Wo hätte auch sonst irgend eine Emotion dem Schriftwort des Pl die Zügel entrissen? Dann aber ist es mehr als eine «angebliche» Unmöglichkeit (H[1] S. 86 fg), dass Lukas der Arzt den Bericht Act 15 geschrieben hätte. Ob Paulus an dem, für sein ganzes ferneres Wirken entscheidenden Tage von Jerusalem sein Evangelium der vollen Gesetzesfreiheit behauptete oder nicht, das wusste auch ein starkes Jahrzehnt nachher ein Vertrauter Pauli ganz genau. Wie unerbittlich ernst überträgt Pl die Schärfe des Gerichts, mit dem er sich selber misst, auf seine Intimen Phil 2, 20: nur Einer ist ihm als *ἰσόψυχος* verblieben, nur Timotheus, der sich in «echter» Weise *(γνησίως)* der Philippischen Gemeinde annehmen könnte, die anderen «suchen alle das Ihre»[21]). Und wie fest bis zum vollen persönlichen Bruch bleibt Pl dem Barnabas gegenüber in der Ablehnung der Gesellschaft des Markus Act 15, 38 f, der während seiner ersten Missionsunternehmung dem Paulus davongegangen war, um — nach Jerusalem (13, 13) zu gehen, wo er sich wohl besser

[20]) Vgl. dazu Overbeck, Basler Rektorats-Programm 1877 S. 10 f.

[21]) Das etwa gleichzeitige Bekenntnis Pauli Col 4, 14 zu Lukas als seinem *ἀγαπητός* verbietet es daher anzunehmen, dass Lukas der Arzt zu seinen eigentlichen Mitarbeitern gehört habe.

daheim fühlte; denn aus dem anfänglichen Helfer Pauli wird später der Markus, den Papias als den «Hermeneuten des Petrus» vorstellt. Solche «Nicht-Pauliner» hat Pl inmitten seiner Berufsarbeit wirklich nicht als Mitarbeiter in nächster Nähe «ertragen» können (H^2 S. 101) — er, der von der göttlichen Wahrheit eben seines Evangeliums, des Evangeliums der Freiheit, voll durchdrungen ist. Lukas aber «war kein Pauliner» (H^2 ebd.). Dann kann ein Lukas Act 15 geschrieben haben; der Freund Pauli dieses Namens schrieb das aber nicht.

Ein anderer war es dann auch, der den sonstigen Paulus der Act gezeichnet; der geschichtliche Apostel ist ihm eine fremde Grösse. Wenn dieses Urteil zu entschieden lauten soll, dann muss zuvor das Selbstbildnis, das Pl uns hinterliess, vernichtet werden. «Paulus war niemals Antijudaist», «war und blieb Jude» (H^2 S. 9) — in Gesetzessachen zunächst doch wirklich nicht. In dieser Hinsicht darf nicht gesagt werden, erst in den verschiedenartigen theologischen Auslegungen seines Worts stehe «Paulusbild gegen Paulusbild»; die stehen einander gegenüber mitten im NT.

Christus «des Gesetzes Ende» Röm 10, 4. «Wenn die Gerechtigkeit durch das Gesetz käme, so wäre Christus vergeblich gestorben» (Gal 2, 21). — Und wenn es nach C. Holsten[22]) so scheinen sollte, als sei Phil 1, 15—18 nur von einem Paulus her erklärbar, der gegen diese «objektive Eine Wahrheit», für die er ein Vierteljahrhundert eifernd gestritten, «indifferent» geworden wäre, so sollte im gleichen Briefe der Abschnitt 3, 3—13 über Pauli Einst und Jetzt auf andere Fährte weisen. «Einst ging ich in bezug auf das Gesetz grundsätzlich bis zum äussersten pharisäischen Rigorismus (Vs 5) und tatsächlich in meinem Leben bis zur äussersten Korrektheit der Gerechtigkeit im Gesetz (Vs 6). Aber was mir einst Gewinn war, habe ich um Christi willen für Schaden erachtet. Ja, ich achte noch jetzt all das für

[22]) JprTh 1875 S. 432 fg; 1876 S. 146; vgl. m. «Ächtheit des Philipperbriefs» 1880 S. 30. 40—44.

Schaden gegen den überragenden Wert der Erkenntnis Jesu Christi meines Herrn, um dessentwillen ich das alles preisgab und es für Kehricht erachte (Vss 7. 8). Vergessend, was dahinten liegt, strecke ich mich nach dem, was vor mir liegt (Vs 13). Ihr aber, abgetan seid ihr von Christus hinweg, alle, die ihr im Gesetze Gerechtigkeit findet; aus der Gnade seid ihr herausgefallen (Gal 5, 4). Und nur auf eine ganze und vollständige Abwendung vom *Ἰουδαισμός*, ohne Feilschen und Markten, kann das Heil folgen: auch «ein wenig Sauerteig durchsäuert den ganzen Teig» (Gal 5, 9). Denn das ist ihm die religiöse Bedeutung seines, im Urteil der Anderen so radikalen Antinomismus, dass auch bei nur teilweisem Eingehen auf die knechtenden Forderungen des Gesetzes, der höchste Wert, den Christus geschaffen, verfälscht wird und verloren geht: «der neue Mensch», «die neue Kreatur», der Typus des nur in Gott gebundenen, allem Menschlichen gegenüber freien Menschen, wie er vorgebildet ist im «zweiten Menschen» — der auch der «letzte Mensch» ist (1 Co 15, 45. 47). «Das Alte ist vergangen, es ist alles neu geworden» (2 Co 5, 17). —

Dagegen[23]) Act 16, 3: Von dem Apostelkonvent herkommend, unterzieht Pl den Halbjuden Timotheus der Beschneidung, nachdem er eben dort laut Gal 2 die Freiheit von der Beschneidung in schwerem Kampf durchgerungen; den ihm dort beschiedenen Siegeskranz wirft er von sich «um der Juden willen». Act 16, 4: «den Städten» Syriens und Südostkleinasiens — und da war ja bis dahin das ganze Heidenchristentum (gegen Wendt 1899 S. 268) — übergibt er die *δόγματα* von Jerusalem, nämlich die vierfachen unerlässlichen *(ἐπάναγκες)* Gesetzesbestimmungen von Act 15, zur Nachachtung. Act 18, 18: Bei Rückkehr von seiner zweiten Mis-

[23]) Der alten Frage, ob Pl, der in Jerusalem laut Gal 2 gelobte, sich auf die Adresse der Heiden in seinem Wirken zu beschränken, in der Diaspora auch bei der Synagoge je und je wenigstens die ersten Anknüpfungspunkte für seine Lehren suchen durfte, wie Act berichten, gebührt wohl ein besonderes Blatt. Immerhin bleibt nach der feierlichen Erklärung 18, 6 solche Anknüpfung 18, 19; 19, 8 stark auffallend.

sionsreise nach Jerusalem (Vs 21 hat Cod D Recht) tritt er[24]) κειράμενος ἐν Κεγχρεαῖς τὴν κεφαλήν die Vorbereitungszeit für die Einlösung eines jüdischen Tempelgelübdes an.

Ἀσθενῆ καὶ πτωχὰ στοιχεῖα (Gal 4, 9 f), etwas anderes hätte der Pl der Briefe dazu nicht zu sagen; wohl möglich, dass unter den ἡμέραι und καιροί, deren gesetzliche Einhaltung durch die Seinen die Mühwaltung des Apostels um sie vereiteln würde, u. a. auch Tage wie die «der Heiligung» Act 21, 26 zu verstehen sind, auf die der Paulus der Act dann bei seiner Ankunft in Jerusalem eingeht, als er zum zweiten Mal ein Gelübde auf sich nimmt, um die Anklage auf — Abweichung vom Gesetz zu entkräften! «Dogmatische Judaisierung» ist es, die ihm hier angetan wird, und die Verbindung derselben mit «nationaler Entfremdung», wie sie die Verstockung der Juden in ihm allmählich zeitigt, ist der hervorstechendste Zug an dem Lukanischen Paulusbild (Ov S. 370).

Auch im äusseren Lebensgang Pauli stimmt die Darstellung der Act, trotz aller ihrer darauf bezüglichen wertvollen Gaben, keineswegs durchweg zu den spärlicheren Angaben der Briefe. Verhältnismässig unbedeutend ist der, freilich durch keine Harmonistik aufzuhebende Widerspruch zwischen 1 Thess 3, 17 und Act 17, 14; 18, 5. Wichtiger, dass Lk (Act 9, 26) nicht mehr weiss, wohin Pl von seinem Damaskus-Erlebnis aus sich gewandt hat, während doch Pl Gal 1, 16—18 so hohen Wert darauf legt, dass er drei Jahre danach für sich blieb und erst dann nach Jerusalem ging. Am wichtigsten, dass die Lehre Pauli, auch abgesehen vom Gesetz, dem Vf der Act beinahe fremd geworden ist.

Seinen Universalismus haben ihm die Act gelassen, wenn auch nicht als seine besondere apostolische Errungenschaft. Und ein Mal (13, 39) heisst es ganz paulinisch «Rechtfertigung aus dem Glauben», aber künstlich wie ein Fremdwort herbeigezogen in den wesentlich anderen Zusammenhang der Rede zu Antiochia Pis. (Zeller S. 299; Ov S. 206). Sonst

[24]) Gegen die Beziehung auf Aquila s. Holtzm. HK[3] z. d. St.

disjecta membra paulinischen Denkens. Nach 26, 23 fasst Pl selber in feierlicher Szene seine ganze Lehre (*οὐδὲν ἐκτὸς λέγων* ... Vs 22) also zusammen: der leidende Messias, Christus der Erstling der Auferstehung, der Lichtbringer für sein Volk und die Heiden! Und dann wieder ist es die Auferstehung der Toten (23, 6; 24, 21), um derentwillen er von den Sadduzäern — angeklagt wird! gleich als wenn diese meinen könnten, darin liege das erste Bewegende des verhassten Paulus-Evangeliums. Und sowohl die Auferstehung Jesu Christi als die der Seinen niemals in dem religiös-sittlichen Sinn, in welchem allein sie für Pl ihren Voll-Wert findet: Röm 6, 5 f; Phil 3, 10 f; (1 Co 15, 17). Dem hellenischen Heidentum verkündet die Athenische Rede, Gott habe «jedermann den Glauben eröffnet» durch die Auferweckung Christi: dass der Weg zum «Glauben allein» durch die Erfahrung des natürlichen Menschen von seiner vollen sittlichen Hilflosigkeit geht (Röm 7) und sich zuerst als ein Sterben für die Sünde mit Christo bewährt, klingt nirgend an; das *μετανοεῖν* 17, 30; 26, 20 (auch dieses sonst nirgend bei Pl in den Act; vgl. 19, 18) muss dafür Ersatz sein. Einmal (17, 30) spricht der Lukanische Pl in allgemeinster Weise von einem Weltgericht durch Christus; die Nähe der Parusie, die doch bei dem Apostel Alles bestimmt in seiner Frömmigkeit mit ihrem «futurischen» Charakter (Wernle) und in seiner praktischen Stellung zu den irdischen Werten (1 Co 7, 29—31) tritt ganz zurück. Begreiflich, da Lk selbst schon Act 1, 71 die Parusie zurückdrängt, wenn auch ohne sie zu leugnen und einstweilen auf das Kommen des heiligen Geistes vertröstet (johanneische Anklänge), während die Erwartung in der dringlichen Art der Paulinischen Verkündigung als Frage der Jünger 1, 6 auftritt, beantwortet aus Engelmund (1, 11) — alles entsprechend der bekannten Art, wie Lk in seinem Ev die eschatologischen Worte Jesu behandelt: Mc 9, 1 vgl. Lc 9, 27; Mc 14, 62 vgl. Lc 22, 69 (Lc 21, 20—28 und 17, 23 f gehören zu einem eingeschobenen fremden Orakel).

Gegen diese Lukanische Alteration des geschichtlichen

Paulus bis in das Innerste und Lebendigste seines Glaubens hinein ist es ein Kleines, dass Lk auch in betreff der Verstockung der Juden die tröstliche Lösung nicht kennt, ohne welche sie für Pl ein unlösliches, tiefdunkles, beängstigendes Rätsel wäre: die Zuversicht, dass der Zutritt der Juden und das Erbarmen über Alle das letzte Wort in der göttlichen Erziehung des Menschengeschlechts sein werde (Röm 11, 25—32). Auch der Geistesempfang durch apostolische Handauflegung 19, 6 und die Supposition einer kleinen Gemeinde von *μαθηταί*, die den heiligen Geist weder hat noch kennt (ebd., vgl. Joh 7, 39) treten vor den bezeichneten grossen Irrungen über Pauli Evangelium zurück. Tiefer greift endlich die Trübung, welche das persönliche Charakterbild des Apostels in den Act erfährt. Ängstliche Rücksichtnahme auf die Juden bis zum Eingehen auf die Beschneidung (16, 3) will nicht nur zu den sonstigen Tatsachen aus dem Wirken Pauli, sondern auch zum Menschen Paulus ebensowenig stimmen wie die Züge, die etwa die Rede zu Milet Act 20, 18—35 seinem persönlichen Wesen aufdrückt: eine Rührseligkeit, die das Wort zustande bringt, er habe Tag und Nacht drei Jahre hindurch die Ephesier mit Thränen erzogen (Vs 31), und dabei eine wortreiche Anpreisung seines reinen Gewissens — auch sonst in den Act auffallend 23, 1; 24, 16 — mit der 1 Co 4, 4 den lehrreichsten Vergleich darbietet.[25]) Als direkt gravierend schliesslich muss die, ganz nach dem von Pl verpönten *δόλος* geartete Behandlung der Pharisäer und Sadduzäer 23, 6 fg gelten — da wird das divide et impera zur Maxime einer nicht einwandfreien Advokatenkunst; man leugne es nicht: eine peinliche Szene.

* * *

Nach alledem ist der Schluss unausweichlich: den Paulus hat der offenbar wohlgesinnte Schriftsteller, der so über ihn berichtet, nicht gekannt. Dass er «den Paulinismus gekannt

[25]) Gegen Echtheit dieser Rede spricht ausser der Wiederholung des Selbstlobs Vss 20. 27 auch die Art, wie Pl Vs 34 f seinen Verzicht auf Apostelsold begründet, ganz gegen seine sonstigen Äusserungen darüber.

und aus ihm geschöpft habe», wenigstens etliche Brocken, könnte in abstracto eher möglich bleiben. Aber «ein Spiegel, durch den wir in die Seele des Paulus zu blicken vermögen», das sind die Act nicht (H¹ S. 98; vgl. die zutreffenden Ausführungen H¹ S. 100).

Und hier wurzelt nun auch die siegreiche Kraft des Amendements, das Ov zu der älteren Tübinger Auffassung vom Vf. der Act und seinen schriftstellerischen Motiven hinzubrachte. Der Vf. ist ein Heidenchrist, der den Universalismus Pauli mit ureigenem Eifer vertritt und auch dem Petrus zu eigen macht. Aber er steht weder zwischen den beiden alten Parteiungen noch über denselben, um sie durch eine durchgreifende Schönung, durch eine bewusste Irenisierung der apostolischen Anfangszeiten zum Zusammenschluss auf neuer Grundlage zu führen. Dazu wären die von ihm angewendeten Mittel allzu gewaltsam; er hätte in Wirklichkeit dem ihm bekannten Paulus das Herz ausgerissen und ihm ein anderes dafür eingesetzt. Ein heutiger Schriftsteller könnte, um eine von Wendt gut beigebrachte Analogie auszudenken, die Reformationsgeschichte für die evangelische Gemeinde und ihre homiletischen wie katechetischen Bedürfnisse wohl so darstellen, dass er an Tagen wie dem von Marburg vorüberginge; aber positiv zu erzählen, dass Zwingli und Luther sich dort die Bruderhand reichten und etwa unter einigen gegenseitigen Konzessionen in der äusseren Art der Abendmahlsfeier volle Übereinstimmung mit einander konstatierten, das würde er sich doch versagen. Auch die Art, wie Lk das Verhältnis Petri zu Paulus schildert, stimmt in den meisten Stücken so schlecht zur Darstellung Pauli selber, dass Lk sein eigenes neues Bild der christlichen Urzeit nicht nach der Vorlage der Briefe Pauli oder einer, denselben wenigstens sachlich entsprechenden Geschichtskenntnis, sondern nur nach den neugewordenen Verhältnissen einer jüngeren Zeit der christlichen Gemeinde entworfen und deren praktische Verhältnisse und geschichtliche Vorstellungen auf seine Erzählung von der apostolischen Anfangszeit übertragen haben kann. Lk lebte und

schrieb in einer Zeit, in der die judaistische Beschneidungsforderung nach langem Kampf im wesentlichen aufgegeben (Holtzm. NtTh II S. 364) und in der Forderung der Taufe im höheren Sinn «erfüllt» war (V. Orelli HRE II³ S. 662), während andererseits die Heidenchristen wirklich auf Konzessionen wie die vier ἐπάναγκες Act 15 einzugehen begannen.[26]) Und aus solchen Zeitverhältnissen heraus schildert Lk dann den Anlass und Hergang der Apostelberatung von Jerusalem und ihr Ergebnis kraft derselben Rückwärtsübertragung, die z. B. ein Tacitus mit gleicher bona fides vollzieht, wenn er in seiner klassischen Stelle über die «verhassten Christianer» aus Neros Zeit so berichtet, wie es erst zu seiner eigenen Zeit Heidensitte wurde, über die in ihrer Besonderheit von den Juden erkannten Christen zu urteilen. Solche Übertragungen aus den Zeitverhältnissen der späteren Zeugen auf das zeitlich frühere geschichtliche Objekt, die auf eine jedesmalige «Modernisierung» des letzteren hinauskommen, vollziehen sich ja meistens ohne die Absicht ihrer Urheber und beweisen, indem sie üppig bis in die Geschichtsauffassung auch der neueren Zeit hinein fortwuchern, wie jung verhältnismässig das helle, klare Ideal einer rein geschichtlichen Forschung ist. Wer wollte, um bei der soeben erwähnten Analogie zu bleiben, das nachreformatorische Luthertum einer bewussten Fälschung gegen-

[26]) Vgl. die Bezeugung der Speiseverbote im nachapostolischen Zeitalter (mit den ausgeschriebenen Stellen) bei Alfred Seeberg (Dorpat), Die beiden Wege und das Aposteldekret 1906 S. 38 fg: Did. 6, 3, welcher Apc 2, 14. 20 voraufzustellen wäre, wo neben der πορνεία das Essen des Götzenopferfleisches ebenso bedingungslos verpönt ist wie in der Did.-Stelle; der Vorangang der βρῶσις unmittelbar vor dem εἰδωλόθυτον sollte das doch schlechthin zweifellos machen (gegen H). Dann Justin Dial. 35, Aristid. Apol. 15, 3—7; Clem. Hom 7. 4. 8; 8, 19 Recogn. 4 cf Hom 15. 17; 11, 15; Const. Ap. VII, 19—21; Bericht über die Christenverfolgung in Lugdunum bei Eus. V. 1; Celsus (Orig. c. Cels VIII, 28); Tert. Apol 9. Wenn in der Did. nur eines der vier ἐπάναγκες von Act 15, in der Apc zwei davon genannt werden, in anderen unter den genannten Stellen aber noch weiteres über die vier hinaus, so spiegelt dieser Tatbestand eine mehrfach wechselvolle Geschichte der heidenchristlichen Kompromisse im zweiten Jahrhundert wieder, für deren genauere Beurteilung im einzelnen unsere Quellen zu spärlich fliessen.

über dem geschichtlichen Luther zeihen, wo doch, objektiv gesprochen, wahre Klüfte zwischen beiden bestehen? In Wirklichkeit war das erste Bild des Reformators im Bewusstsein der nächsten Folgezeit verblasst, wie in der Zeit des Lk dasjenige des Pl. Als Ov diesen Schlüssel zu einem ungezwungenen, natürlichen Verständnis der Act darreichte, bewährte derselbe Forscher nur die Vorsicht seines geschichtlichen Urteils, indem er ein ausnahmsweises kurzes Eingreifen bewusst konziliatorischer Bestrebungen in die Lukanische Darstellung, besonders in der Gestalt eines freundlichen Schweigens nicht ganz ausschliessen wollte. Und wenn der Treueste der Alttübinger (Hilgenfeld ZwTh 1871 S. 157) vor vier Jahrzehnten seine denkwürdige Besprechung von De Wette-Ov, trotz wesentlicher Bedenken gegen die neue Gesamtauffassung der Act. mit der Weissagung beschloss, das Werk Ov's «werde überhaupt bleibenden Wert behalten», so erhielt dieses Urteil nur noch festeren Untergrund, als Ov (ZwTh 1872 S. 305—399) in seiner Abhandlung «über das Verhältnis Justins des M.'s zur Apostelgeschichte» (der Sache nach über die «Degeneration des Paulinismus» bis zur Mitte des zweiten Jahrhunderts) seinem Kommentar eine kirchengeschichtliche Ergänzung nachfolgen liess.[27])

In betreff der *Entstehungszeit* der Act ist also im Vorangehenden schon eine Direktive allgemeiner Art insofern gegeben, als dafür nur eine Periode in Betracht kommen kann, in der Pl der Apostel in seinem geschichtlichen Wesen auch im heidenchristlichen Bewusstsein nicht mehr eine beherrschende, wegweisende Bedeutung hatte.

[27]) «Eben das ist das Charakteristische, dass die Kritik des Justin sich nie, wie die Pli in erster Linie, gegen den Begriff des Gesetzes, sondern nur gegen den Inhalt des mosaischen richtet. Und während die einzelnen Gebote des AT's für den Christen nach Pl schon durch ihre Form aufgehoben sind, weiss Justin von einer solchen grundsätzlichen Aufhebung des Gesetzes nichts mehr und hat nur die Tatsache des faktischen Abgekommenseins der Beobachtung eines Teils des mosaischen Gesetzes zu rechtfertigen»; a. a. O. S. 327.

Dazu stimmt zunächst die an sich befremdliche Tatsache, dass die Act den grösseren Teil ihrer ganzen Erzählung dem Pl widmen, ohne mehr als vereinzelte Anklänge an seine Briefe aufzuweisen, die doch dafür der fons princeps sein sollten. Dass Lk sie gar nicht gekannt hätte, ist schon seinem Ev gegenüber nicht zu behaupten, mag auch der spezifisch Paulinische Charakter dieser älteren Lk-Schrift schon bei Marcion so irrtümlich überschätzt worden sein, wie stellenweise im 19. Jahrhundert. In den Act kommen Paulinische Reminiszenzen doch mindestens in den von H o l t z m a n n HK 1^3 S. 10 genannten Stellen 3, 25; 5, 30; 9, 21. 24; 10, 34. 43; 13, 34; 15. 24. 41 vor; (vgl. Holtzm.'s exegetische Notizen zu den Stellen); ausserdem 20. 31 (1 Thess 2, 11; 1 Co 4, 14; 2 Co 2, 4). Aber mehr als einzelne Erinnerungen sind es nicht, und das Wesentlichste an den Briefen betreffen sie überhaupt nicht. Also ist an eine Zeit zu denken, in welcher — anders als im 1 Clem.-Brief, der mit seinem Ursprung in Rom und seiner Adresse in Korinth einen Spezialfall bildet — ein heidenchristlicher Schriftsteller von Belang über die Apostelzeit so schreiben konnte, dass man sieht, die Pl-Briefe sind in seinem Geist und in seinem geistigen Lebenskreise kein wirksames Ferment mehr.[28]) Die verhältnismässig reichliche Benutzung der Pl-Briefe bei Barnabas macht dieser chronologischen Deutung der Lukanischen Fremdheit gegen eben diese Briefe keinerlei Schwierigkeit, wenn Ep. Barn. nach H'schem Vorschlag (HRE II^3 412) um 130 geschrieben ist. Denn dass die Act vor diesem Datum geschrieben wurden, machen zwei An-

[28]) Wozu sich dann einerseits der Eifer und die schroffe Energie in Erinnerung bringen, mit denen Marcion als vindex Pauli auftritt und alles, was noch mit dem unverfälschten Heidenchristentum der apostolischen Zeit im Zusammenhang stehen will, zur Erneuerung der alten Traditionen aufruft; andererseits die Bemerkung von 2 Pt 3, 16 über die Schwierigkeiten eines rechten Verständnisses und Gebrauchs der Paulusbriefe, die für schlecht Unterrichtete (ἀμαθεῖς) und Unbefestigte Gefahren bieten. Für die von der werdenden Kirche, auch der von 2 Pt mitbekämpften Gnosis gegenüber, dringend benötigte Indifferenzierung der alten innerchristlichen Gegensätze waren sie in der Tat nicht ungefährlich, jedenfalls nicht opportun.

zeichen wahrscheinlich: die in den Act vorausgesetzte Verfassung der Gemeinden und die Stelle 26, 11 in Pauli Erzählung über sein vorchristliches Tun.

Ist die Art, wie «die Apostel» von der ersten Seite der Act an eingeführt werden, zumal als eine einheitliche Grösse von oberster, geheiligter Autorität, ein fast sicheres Zeichen dafür, dass wir mit dem mutmasslichen Datum der Act (wie mit dem von Eph 3, 5) weit über die Paulinische Zeit hinausgehen müssen — Pl nimmt 2 Co 12, 11 von «den Aposteln» Abschied mit dem sarkastischen Wort von den *ὑπερλίαν ἀπόστολοι*; Röm. 16, 7 wird posthum sein — so stimmt dazu die Einführung der *πρεσβύτεροι* als Mitglieder eines geschlossenen Aufsichts-Kollegiums ebensogut, wie die der *χῆραι* im Sinne eines kirchlich qualifizierten besonderen Coetus — ganz wie 1 Ti 5, 3—12 mit dem dort angezogenen förmlichen Statut einer Gemeinde-Witwen-Pflege; s. Act 6, 1; 9, 39. 41. Aber die 1 Ti vorausgesetzte Episkopal-Verfassung ist für die Act noch nicht vorhanden; die *πρεσβύτεροι* sind die *ἐπισκοποί*, das amtliche Verwaltungs-Organ 20. 28 (das Verhältnis dieser Etappe zu der früheren Phil 1, 1 angedeuteten berührt diesen Zusammenhang nicht direkt).

Wenn von hier aus das fragliche Datum vor den 1 Timotheusbrief gerückt wird, der mit seiner Rücksichtnahme auf ein schon recht vorgeschrittenes Stadium der *ψευδώνυμος γνῶσις* 6, 20 seinen Platz in der spätesten Zeit des neutestamentlichen Schrifttums fordert, so werden die Act durch den deutlichsten Wink 26, 11 in die unmittelbare Nachbarschaft von 1 Pt eingewiesen. «Ich zwang sie zu lästern» ist für den gutjüdischen Christenverfolger Saulus ein unverständlicher Ausdruck, zugleich aber ein so origineller, dass man nur gewaltsam die gradezu direkte Bezugnahme auf den, für die Christenheit der Trajanischen Ära unvergleichlich wichtigen Pliniusbrief von 112 mit seinem «maledicere Christo» zurückdrängen könnte, unter dessen Wetterzeichen auch 1 Pt entstanden sein wird (vgl. m. Abh. zum 1 Pt ZwTh 1907 S. 33 fg).

Ov S. LXIX schlägt vor, für die Act das 2. und 3. Jahr-

zehnt des 2. Jahrhunderts offen zu halten. Marcion trat nicht vor 138 auf (schon durch R. A. Lipsius ZwTh 1867 S. 79 annähernd festgestellt); sein Zeugnis für Lk ist mit dem Vorschlag also ebensowohl vereinbar wie Act 20, 29 auch in dem Falle, dass die bekannte Deutung der «Wölfe» auf die gnostische Invasion richtig ist; auf einen schon reichlicher ausgebildeten Gnostizismus, wie 1 Ti 2 Pt einen solchen voraussetzen, weisen die Worte nicht hin. Die *διδαχὴ τῶν ἀποστόλων* Act 2, 42 ist Unterweisung, Unterricht der «Apostel», nicht Apostellehre (Weizs. Übers.), wie schon die Zusammenstellung mit der «Gemeinschaft im Brotbrechen» erweist, hat also für die Zeitfrage nichts zu bedeuten. Die richtige Bestimmung Ov's wird nur im angedeuteten Sinne auf den Anfang der vorgeschlagenen Epoche zu spezialisieren sein.

Zweck der Apostelgeschichte. Wie dem auch sei, die angegebenen zwei Jahrzehnte, an deren Eingang die Trajanische Inquisitionszeit steht, stellen eine so überaus unruhige, von Ängsten und Sorgen der Christen erfüllte Epoche dar, dass man es lieber mit E. Zeller und seiner Voranstellung der praktischen Zwecke der Act halten wird als mit einer Absicht des Lk, sich und das Heidenchristentum seiner Zeit «mit dessen eigener Vergangenheit auseinanderzusetzen» (Ov S. XXXI). Rückschauende Anliegen von historischer Art, gleichsam theoretische Bestrebungen, geschichtliche Unebenheiten als solche auszugleichen, sind nicht grade leicht bei demselben Schriftsteller vorauszusetzen, der mit seinem Werk in Zeiten härtester Bedrängnis, wie Ov selber ausführt, doch a u c h eine politische Absicht verwirklichen will. Diese überhaupt zugegeben und in den von Ov angegebenen Zeitabschnitt hineingestellt, ergibt dann zugleich für Lk eine so eminent erregte, praktisch bedrohliche Epoche, dass es, vom historischen Standpunkt gesprochen, bei jener antiken «Auseinandersetzung» sein Bewenden haben wird, die in der halbnaiven Übertragung der gegenwärtigen Verhältnisse auf die zur Darstellung bestimmte Vergangenheit liegt. Festigung der peinlich bedrängten

«ἀδελφότης ἐν τῷ κόσμῳ» (1 Pt 5, 9) nach innen, und Verteidigung nach aussen, darauf kommt es unter den gegebenen Verhältnissen zuerst und zuletzt an; und dazu stimmen sowohl die Stoffe wie die Allüren der Lukanischen Darstellung. Zuerst «die Apostel» allein mit dem ihnen erscheinenden verklärten Herrn und dem Engel, dann 120 Empfänger der Geistestaufe an Pfingsten, dann bei 3000 Neu-Täuflinge, danach weiterer Zuwachs in Jerusalem und judäischer Umgebung (3, 13. 16). Dann überschreitet Philippus, werbend und gewinnend, die Grenze Samariens, und Petrus die der palästinischen Heiden; Paulus wirkt in Syrien und im Osten Kleinasiens und legt dann in Mazedonien und den beiden Hauptstädten von Hellas den Grund zu einer Kirche der Griechen; in Ephesus zuerst nur 12 Bekenner, dann aber ein grosses Volk des Herrn (19, 7. 17—20); endlich durch Sturm und Graus hindurch, auf Italien zu, auf dass die Botschaft Jesu ihren göttlich geleiteten Weg von Jerusalem bis Rom vollende; *καὶ οὕτως εἰς τὴν Ῥώμην ἤλθαμεν* (28, 14) — ein schlichtes Wort, dessen emphatische Bedeutung unverkennbar ist. Das ist das eine, woran die Christenheit sich erbauen und aufrichten soll. Dem mächtigen Fortschritt nach aussen entspricht aber die andere ebenso wichtige Heilstatsache, die Lk zur Anschauung bringen will: in geschlossener religiöser Einheit hat die werdende Kirche — von Anbeginn war sie universalistisch angelegt — ihren inneren Halt an der allgemein anerkannten Autorität des in sich selbst völlig geeinten Apostolats, das in der Urzeit der Kirche durch die, an Petrus und Paulus und den Ihrigen gleichermassen geschehenen Wunder verherrlicht ward und von da in die schwierige Gegenwart allbestimmend herüberwirkt. In diesem Sinn sind dem Lk die Bilder des Petrus und des Paulus zu einem und demselben apostolischen Ideal zusammengeflossen; und von diesem Ideal erhofft er nun die notwendige praktische, kirchenerhaltende, zusammenhaltende, unüberwindlich weiter missionierende Kraft.

Also: Hadespforten werden die Kirche nicht überwältigen — das prägt Lk in seiner Weise dem geängstigten

Christenvolk ein. Vom Berge Zion hat sie ihren Siegeslauf bis zu den sieben Hügeln vollendet; und ihr Herr ist's, der sie innen ebenso stark erhält durch die fortwirkende Unterweisung seiner, schon bei Lebzeiten durch die höchste Instanz legitimierten Apostel.

Das ist die innerkirchliche Seite der Act und der ihnen von Lk zugedachten Bestimmung. Dass sie zugleich ihre politische Seite haben (Ov S. XXXII f), ist eine alte richtige Erkenntnis, vor zwei Menschenaltern bei Aberle und Ebrard (s. Ov ebd.) übertrieben, dann mehrfach zurückgestellt, neuerdings von Joh. Weiss[29]) und Ad. Hausrath[30]) in neuer Weise durchdacht und eindrucksvoll vertreten. Aus der hier für die Act angenommenen Zeitbestimmung ergibt sich ein solcher politischer Mitzweck im allgemeinen als selbstverständlich. Vielleicht empfiehlt es sich, denselben nicht gar ins Spezielle hinein zu formen. Ad. Hausrath leitet sehr viel aus der Adresse des Buchs ab: der hochgebietende Theophilus sei ein «dem Gesetze gewonnener» Staatsmann, von einem judenchristlichen Kreis bekehrt und beeinflusst. Diesem bestimmten engeren Kreise, nicht dem Judenchristentum überhaupt, welches eine zu vage Adresse sei, stelle Lk den Pl, durch seine Verkleidung als Tempelwallfahrer und Nasiräer, als gesetzestreuen Judenchristen vor, um damit die von Pl inaugurierte Weltkirche seiner Gunst zu empfehlen (S. 143). J. Weiss dagegen fasst die politische Seite des Buchs so, dass es vorzugsweis unschlüssige Heiden anreden will, die zwischen Judentum und Christentum mitten inne stehen, ohne sich für eines der beiden schon entschieden zu haben (S. 56); übrigens werde es natürlich auch der christlichen Gemeinde gedient haben. Solchem Heidentum gegenüber weise Lk die Nichtigkeit der jüdischen Anklagen gegen die Christgläubigen nach, indem er darlege,

[29]) Über die Absicht und den literarischen Charakter der Apostelgeschichte 1897 (S. 32).

[30]) a. a. O. II 1909 S. 134 bis 202.

«wie es gekommen, dass das Judentum durch das Christentum in seiner Weltmission abgelöst ist».

Beide Spezialbestimmungen finden aber kaum einen vollgenügenden Rückhalt im Texte der Act selbst.[31]) Was dieser, in Verbindung mit der Entstehungszeit des Buchs, als sicher nahelegt, ist die Mitbestimmung des zunächst für Christen geschriebenen Werks für solche unbefangenen und einflussreichen Heiden, die es grade jetzt lesen und bedenken sollten, dass das Christentum in seinen klassischen Anfängen je und je den Schutz der römischen Behörden genossen hat, weil es in seiner politischen Harmlosigkeit erkannt wurde, und dass es auch bei den Juden nur von der urteilslosen Masse mit Hass verfolgt worden ist. Schon im Ev Lc kennzeichnet Lk sich und sein Bestreben gegenüber Rom dadurch in originellster Weise, dass er, er allein von den Synoptikern, den galiläisch-peräischen Judenfürsten Antipas, also den Landesherrn Jesu, an der Seite des Pilatus auftreten und ihn gemeinsam mit letzterem die Unschuld Jesu bezeugen lässt, während die jüdische Masse ihr «kreuzige» ruft. So wiederholen auch in den Act Herodes Agrippa II und Festus gemeinsam, Paulo gegenüber, des Pilatus «ich finde keine Schuld an ihm». Hatte doch schon Gallion zu Korinth im Sinne des Lk das Rechte getroffen, wenn er die Anklage der Juden gegen Paulus und die Seinen als staatlich irrelevante, innerjüdische Angelegenheit behandelte. Dabei habe das Volk von Korinth, indem es die von der Behörde abgewiesenen Judenvorsteher

[31]) J. Weiss stützt seine Auffassung durch die Analogie des Römerbriefs, der sich auch erst dann dem Verständnis völlig erschliesse, wenn man erkenne, dass eine Menge von Auseinandersetzungen, namentlich in den ersten Kapiteln, sichtlich auf ein noch nicht christliches Publikum berechnet sei. Aber gerade diejenige Partie, welche sich mit dem Übergang des Heils von den Juden auf die Heiden bezieht, Kapp 9—11, ist ja auch dort, vgl. Anfang von Kap 9, ganz direkt als ein Problem für die Kinder des Volkes Gottes hingestellt. Und in den Act hätte Lk eben dieses ohne sein sonstiges schriftstellerisches Geschick behandelt, wenn er auf die, einem feierlichen Pronunciamento gleiche Erklärung 18, 6: «von jetzt ab ganz zu den Heiden!» 19, 8 sofort wieder eine Anknüpfung an die Synagoge folgen lässt.

schliesslich noch durchprügelte, ein für alle Mal erkennen lassen, wie die Abneigung des heidnischen Volkes sich gegen die «Juden, aber nicht gegen die Christen richtete» (Joh. Weiss S. 32). Viel wichtiger freilich als diese Verurteilung des antichristlichen Judenhasses ist dem Lk die von ihm mehrfach betonte Tatsache, dass grade die Judenfeindschaft die Kraftanstrengung, die Zuversicht, den Erfolg der christlichen Mission nur immer gesteigert hat. Die römische Obrigkeit dagegen habe bis in Pauli erste Romzeit hinein, seinem Bekenntnis amtliche Prüfung, weil er es verlangt hat, aber sonst ein freundliches Gewährenlassen entgegengebracht. Zwei volle Jahre hindurch (διετίαν ὅλην Act 28, 30) hat er unter den Augen der obersten Behörden sein Werk fortgesetzt — ungehindert; ἀκωλύτως heisst das letzte Wort der Act. Hilf nun, o Theophilus, so ergänzt sich der Schluss des Buchs ganz von selbst, dass auch das heutige Rom an diese Tradition wieder anknüpfe, über deren schmerzliche Unterbrechung uns Schweigen gebührt.

Quellen.[32]) Bei Gelegenheit seiner Untersuchung über die Quellen des Philostratus für sein Leben des Apollonius streift R. Reitzenstein auch das Problem der Quellen des Lk für die Act (Hellenistische Wundererzählungen 1906 S. 53 f 122 f) und vermutet: in jener Literatur der Denkwürdigkeiten werde «nicht nur ein Prophet das Ziel seiner

[32]) Das Kapitel ***Text-Umstellungen in den Act*** soll hier zurückgestellt werden, da Wellh., der dasselbe eindrucksvoll anregte, bemerkt, «es gebe noch viel zu tun in der Apostelgeschichte», also der Vorschläge zu einem Umbau des Buchs wohl noch weitere zu erwarten sind. Unser modernes Ordnungsbedürfnis in Sachen der Buchkomposition soll freilich mit starker Reserve gegenüber der «Unordnung» in antiker Geschichts-Literatur gepaart sein. Wie sieht es doch selbst in klassischen Werken der alten systematischen Theologie in der Hinsicht aus, in Origenes de principiis oder in Augustin's Enchiridion. Was Wellh. speziell zur Bereinigung von Act 19 und 27 vorschlägt — Stücke, die hier einen Stadtskandal, dort eine gefahrvolle Seefahrt darstellten, seien erst von Lk auf Pl und seine Verhältnisse umgeschrieben — ist für H einstweilen «Dynamithypothese».

Reise deshalb geändert haben, weil ihm die Personifikation eines anderen Landes im Traume erschien und ihn bat, zu ihr zu kommen», wie der Mazedonier im Traum Pauli zu Troas (Act 16, 7); nicht nur einer werde ein Theophanienfest bei seiner Ankunft zurückgewiesen haben, wie Pl Act 14, 11 in Lystra; den beiden Act-Stellen koordiniert R. Philostr. IV 34. 31. Die wunderbaren Befreiungen Act 5. 12. 16, besonders die letzte im Kerker zu Philippi, seien vermutlich heidnischen Vorbildern nachgebildet und der Hymnus Act 16, 25 nur ein Ersatz für eine heidnische Zauberformel, wie denn die betreffende Wundererzählung des Lk schlechtweg einem «recht massiven Zauberglauben» entstamme und nicht etwa Befreiung von Sünde oder Leibesfessel allegorisieren solle (woran im Hinblick auf die Meinung des Lk ja auch niemand denken sollte). Die hiemit eröffnete interessante Perspektive auf heidnische Lk-Quellen ist für eine Schlussfolgerung daraus noch zu unbestimmt; und das *ὕμνουν* Act ist wahrscheinlich einfach mit Mt 26, 30 zusammenzustellen, wo der Lobgesang auch eine Errettung, nämlich die von Jesus soeben verkündigte siegreiche Rettung des Gottesreiches durch seinen Untergang hindurch betrifft (Vs 29).

Sehr viel greifbarer sind die Argumente, welche besonders gründlich von Max Krenkel in seinem «Josephus und Lukas» 1894 für eine dem Lk reichlich zugeflossene Quelle jüdischen Ursprungs vorgetragen wurden. Diese Arbeit des der neutestamentlichen Wissenschaft früh entrissenen Forschers und die an seine Thesis angeknüpften neuen Arbeitsprobleme (S. 344 fg) gebührend zu würdigen, ist noch immer eine zukünftige Aufgabe.

In bezug auf christliche Lk-Quellen steht die Frage nach den Wir-Stücken noch immer voran[33]); Ov und H stehen

[33]) R. Reitzenstein hat sich von E. Schwartz auf das Wiederkehren solchen Wirberichts in den Johannes-Akten hinweisen lassen (S. 54). So findet sich z. B. bei dem jüngeren Prochorus, dem Bearbeiter der alten Joh-Akt, mitten in seiner Erzählung ein Stück aus seiner Vorlage, welches ebenfalls plötzlich genug mit einem «Wir» einsetzt: *μετὰ δὲ ταῦτα γινόμεθα εἰς Ἔφεσον* usf. (R. A. Lipsius, Apokr. Apostelgesch I S. 419). Aber es

sich auch hier so entschieden gegenüber wie möglich. Ov schlägt vor, nicht etwa nur an die Wirstücke im engsten Sinn (Act 16, 10—17; 20, 4—15; 21, 1—18; 27, 1—28, 16) und auch nicht nur ein, etwas mehr umfassendes Itinerarium, sondern eine grössere Erzählung Paulinischer Denkwürdigkeiten als eine Hauptvorlage zu denken, aus welcher Lk dann mit besonderer Vorliebe hier Wundergeschichten, dort das Itinerarium[34]), zumal das der Fahrten zur See, als das ihm interessanteste, eben nur herausgenommen habe. Auch rechnet Ov z. B. 20, 16—37 zu dieser Quellenschrift, d. h. was auf der Reisestation Milet Erinnernswertes vorfiel. Die Szene zu Milet wachse so natürlich aus dem Vorhergehenden heraus, dass sie einem grösseren Zusammenhang anzugehören scheine, der etwa 20, 4—21, 18 umfasse, also die Erzählung von Pauli letzter Reise nach Jerusalem (Ov S. XLVI). Grade aber bei diesem Beispiel stösst man auf die Schwierigkeit, die auch andere Stücke dieser Denkwürdigkeiten drücken würde, dass ein am wahrscheinlichsten von Lukas, dem Freunde Pauli, herstammender Bericht (Ov S. LI) den glaubhaften Tatsachen näher stehen sollte, als eben dies von der Rede von Milet nach Ov's eigenem Urteil gelten darf (S. 339 fg). —

Im Gegensatz zu allen Voraussetzungen von kurzem oder längerem Wirbericht als Quelle des Lk, erneuerte H die zuletzt von Klostermann, Vindiciae Lucanae 1866 ausführlich begründete, schon Iren. adv. haer. III 14. 1 zugrundeliegende Auffassung, nach welcher die Wir-Stücke vom Vf des ganzen Buchs stammen, und ihr Konnex mit diesem ein ursprünglicher sein soll. Wenn Lk Tagebuch-Aufzeichnungen besass,

ist nur eine Wiederkehr des Verfahrens aus den etwa 50 Jahre älteren Lk-Akten (Chronologie der alten Joh-Akten s. Lipsius S. 514), wie solches «in einer Literatur, die sich als *ὑπομνήματα* oder Auszüge aus *ὑπομνήματα* gibt, notwendig zur charakteristischen Eigenschaft werden musste» (Reitzenstein).

[34]) Dass die Quelle ursprünglich ein blosses Itinerarium nicht gewesen sein könne, gehe (so Ov S. XLVI) schon aus allen Stellen der Wirstücke im engsten Sinn hervor, welche mehr als ein Stationen-Verzeichnis sind: 16, 12; 20, 6—12; 21, 4—6. 8—14; 28, 1—11. 14.

aus denen er für seine Act schöpfte, so seien sie als eigene frühere Aufzeichnungen zu denken (H² S. 177).

Was H hier an philologischen Beobachtungen beigebracht hat, um die wesentliche und oft auch bis ins unwesentliche durchgeführte sprachliche Einheit der Act einschliesslich der Wir-Stücke zu erweisen, das ist, zusammen mit seinen Studien über die schriftstellerische Behandlung der Personen, wie der «Länder, Städte, Völker und Häuser» bei Lk, die dos aurea seiner beiden neuen Arbeiten zur Apostelgeschichte. Neben der ntl Exegese werden auch andere wissenschaftliche Disziplinen, auch die Philologie der *Κοινή*, davon Nutzen ziehen.

Aber sprachliche Einheitlichkeit und Einerleiheit des ersten Autors für alle Buchteile ist zweierlei. Die erstere, an welcher übrigens die von Zeller S. 514 f (vgl. Vogel S. 28) im Hinblick auf die Wir-Stücke geforderten Abzüge auch ferner zu Recht bestehen, können dem Redaktor des Ganzen, der einheitliches Sprachkolorit verlangte und durchsetzte, gutgeschrieben werden, ohne dass dadurch die Nähte seiner Komposition verdeckt würden. Auch zwischen dem Kindheits-Evangelium des Lc (Kapp 1. 2), speziell dem Magnificat und dem Benedictus einerseits und dem übrigen Ev Lc andererseits besteht, wie gerade bei H¹ (Anhang 2 zu S. 73) neuerdings nachgewiesen wurde, eine solche weitgehende Harmonie; aber jenes hat dennoch ursprünglich für sich bestanden, sehr wahrscheinlich aramäisch geschrieben[35]) und ist von Lk zu seinem ersten Werke nur herangezogen und demselben assimiliert worden. Dass es sich bei Mt mit seinem Ev. infantiae so verhält, geht dort aus der Kluft zwischen 2, 23 (Rückkehr aus Egypten) und der folgenden Zeile 3, 1 mit dem *Ἐν δὲ ταῖς ἡμέραις ἐκείναις* (Joh. d. T.) unwiderleglich hervor; dass es aber mit Lc 1, 2 nicht anders stehe. Lc also nur eine andere, freudvollere Erzählung von der Kindheit Jesu herbeigezogen haben werde — es hat solcher Erzählungen ja mehr gegeben als zwei —,

[35]) Ziemlich deutliche Spur davon z. B. Lc 1, 72 *ποιεῖν ἔλεος μετά τινος* = LXX Gen. 21, 23, al.

leugnet auch D. Völter (ZntW 1809 S. 177 fg) nicht[36], wenngleich V. die Behauptung von Conybeare[37] (ebd. 1902 S. 192—197) ablehnt, Lc 1. 2 hätten bei der ersten Niederschrift des Ev. Lc nicht dazu gehört, dieses habe ursprünglich, wie bei Marcion, mit Kap. 3 angefangen.

Dafür, dass nun auch das «Wir» in den bezeichneten vier Stücken der Act aus einer schriftlichen Vorlage stammt, spricht nach wie vor die abrupte Art der Einführung in den Text, das jedes Mal «gänzlich unvermittelte Eintreten und Verschwinden des ἡμεῖς» (Ov S. XLIII), ganz besonders auffallend beim ersten Mal 16, 10, wo die kommunikative Erzählungsform mitten im Satze überrascht. H² S. 174 werden zwar eine Reihe sonstiger Plötzlichkeiten des Lk in den Act aufgezählt; aber gleich die zwei von H an die Spitze gestellten Beispiele 20, 12 (in den Wir-Stücken selber) und 16, 28. 29 verfangen nicht[38])

Man vergesse auch nicht, dass von seinem Ev her die Eigentümlichkeit des Lk gesichert ist, bei freiester sonstiger Gestaltung des Stoffs die Hand zurückzuziehen, wo er sich zur Einfügung eines Quellen-Materials anschickt, das ihm als ältestes, sakrosanktes Überlieferungsgut gilt. Man denke nur

[36]) Dafür spreche sowohl die ausserordentlich umständliche synchronistische Zeitbestimmung Lc 3, 1, die durch den Zusammenhang von 2, 52 her keineswegs motiviert ist, als auch das Nachfolgen des Stammbaums Lc 3, 24 fg, der doch bei uranfänglicher Einheitlichkeit des Buchs, wie bei Mt, in der Geschichte der Ursprünge Jesu, also innerhalb von Kapp 1. 2 zu erwarten wäre.

[37]) gegründet auf das Zeugnis eines, dem Tatian-Kommentar des Ephräm in einer spätern (armenischen) Handschrift desselben angehängten Fragments, das einiges über die Abfassung der Evv darbietet und a. A. sagt: Lucas a baptismo Joannis exordium sumpsit, adeo ut nil de carnalitate et de regno ejus ex Davide locutus sit. Voelter meint «einfach genug», in dem Hauptsatz: Lucas — sumpsit, sei nur die ursprünglich dort befindliche Negation ausgefallen.

[38]) Subjekt-Wechsel in 20, 12 ist keineswegs notwendig anzunehmen; und in Kap. 16 ist von Vs 27 her, wo fünf Verba auf den Kerkermeister als Subjekt gehen, eben dieses, über den kurzen Satz Vs 28 hinweg, noch in Vs 29 übermächtig. So etwas ist keine Analogie zum Wechsel von «sie» und «wir» im Subjekt eines und desselben Satzes. Die Stelle 17, 3 wird hoffentlich nichts zur Sache beweisen sollen.

an das ganze mittlere Stück des Ev Lc, den sogenannten «Reisebericht», der aber in Wirklichkeit die Lukanische Schatzkammer ist, in der viele der kostbarsten Teile seiner quellenmässigen Gaben mit lockerster Verbindung, manchmal auch ohne eine solche, nebeneinandergestellt sind (vgl. besonders Lc 11. 12).

Endlich erklärt auch Wellh. S. 21, allerdings zunächst nur für den Abschnitt Kapp 16—21, dass darin ein Itinerar zum Vorschein kommt, das «sich nicht durch das Lexikon unterscheidet, überhaupt mehr durch den Gehalt als durch die Form, aber in Verbindung mit dem Gehalt doch auch durch den Stil, durch die trockene Sachlichkeit». Man vergleiche z. B. die inhaltlich dürftige Breite von 16, 19—40 mit der notizengemässen Schlichtheit des unmittelbar vorausgehenden «Wir-Stücks» 16, 10—18, speziell den zum Dramatischen hinstrebenden Bericht über die Bekehrung des Philippischen Kerkermeisters (Vs 27 fg) mit der feinen und diskreten Erzählung von Lydia's Hinzutritt Vs 14 f. Auch ist für ein Hineinregieren des Lk in die Wirstücke, abgesehen etwa von dem einen Satz 28, 8 nirgends ein Beweis zu liefern. Sowohl die Troas-Episode mit dem Jüngling, der die Geschichte des Kirchenschlafs inauguriert, als auch die Unschädlichmachung des Natter-Bisses 28, 3 bleibt durchaus innerhalb des Möglichen, in dem originalen Tagebuch eines Mitreisenden durchaus Denkbaren.

Dass nun die fragliche Quelle nicht streng auf die angegebenen Wir-Grenzen zu beschränken ist, kann mit Recht vermutet werden; zu einer Behauptung derart reichen die kritischen Mittel so wenig aus wie zu einer Absteckung von erweiterten Grenzen dieser schriftlichen Vorlage. Stark kann diese Erweiterung nicht werden, wenn ein den Tatsachen nahestehender Genosse Pauli der Urheber des Tagebuchs bleiben soll.[39])

[39]) Am ehesten möchte die wenig bedeutende Hinzunahme von 16, 18—21 zum ersten Stück (Abschluss der angefangenen Erzählung von der Wahrsagerin und Einleitung des tumultuarischen Strafverfahrens in Philippi), wie die von 20, 1—3 zum zweiten begründet sein. Mit 16, 23 tritt wieder die dritte Person plur. als Subjekt ein.

In betreff der übrigen Vorlagen des Lk gilt es noch bestimmter: «Wir können nur raten und meinen». Wellh's Wort von «schriftlichen Nachrichten, die Lk unzweifelhaft benutzt hat und die noch oft genug brockenweise in seinem Aufguss schwimmen», entspricht der Sache nach einer durchaus zutreffenden, unbefangenen Beobachtung. Diese substantiellen Stücke auszusondern und den Bereich ihres Hineinwirkens in den Text der Act festzustellen, ist ein Unternehmen, das an der allgemein anerkannten oder doch empfundenen Eigenart des Lk, in seine Vorlagen mit dem guten Gewissen, das dem Schriftsteller von damals sein guter schriftstellerischer Zweck verlieh, souverain hineinzuarbeiten, immer wieder scheitern muss. Ed. Zeller stellte für diese Aussonderung des Quellenmässigen einen Kanon auf, den Ov billigte: wo wir auf Nachrichten stossen, die dem Zweck des Buchs entgegen sind, da werden wir die Wirkung einer Vorlage annehmen. Das gleiche wird eintreten: wo sachliche Widersprüche auftauchen, speziell bei Doubletten, die den gleichen Gegenstand mit teilweisem Widerspruch gegeneinander behandeln. Von den beiden durchaus verschiedenen Vorstellungen über die Mitteilung des heiligen Geistes, die in den Act walten, wird die spätere, wenn sie aus guten Gründen als solche erkennbar wird, als die des Lk, die andere als die einer Vorlage gelten. Dass Pl Act 15 an dem Jerusalemischen Dekret sozusagen mitwirkt, es aber 21, 25 (s. S. 18f) erst zu erfahren bekommt, wird den gleichen Schluss nahelegen; ebenso wird sein mannhafter Protest gegen die Tränen der Umstehenden 21, 13 (Wir-Stück) — da steht denn Pl selber vor dem Leser — im Vergleich mit 20, 31 das Urteil über den sekundären Wert der letzteren Stelle mitbestimmen. Zum Artikel Doubletten sei der Gegensatz von Act 9, 7 und 22, 9 erwähnt (in das Kap 26 wirft die letztere Stelle dann nur ihren Widerschein): wenn die zweite Stelle das Ertönen der Stimme Christi in das Innere des «von Christus Ergriffenen» verlegt, die erste aber dieselbe himmlische Stimme als äusserlich wahrgenommenen Wunderklang darstellt, so wird eine der beiden Erzählungen wahrscheinlich die primäre sein. Unmöglich ist

es aber nicht, dass beide je einer schriftlichen Vorlage entsprechen; und dass die zweite die primäre sei (H), ist wenigstens nicht sicher. Im allgemeinen wird es zutreffen, dass Widersprüche dieser Art stehen zu lassen, wie das vom AT her bekannt ist (z. B. Dt 15, 4. 6 vgl. 7—11) zwar der sorglosen Art antiker Schriftstellerei entspricht, doch nur geübt wird, wenn Anlass dazu in einer schriftlichen Vorlage gegeben ist; aber allerhand andere Möglichkeiten laufen nebenher. Nimmt man endlich die besprochene Einheitlichkeit der stilistischen Ausgestaltung in den Act hinzu, so ergibt sich der Wegfall auch einer letzten Möglichkeit genauer Quellenscheidung, wie eine solche sonst gegenüber weniger durchgearbeiteten Schriftwerken gegeben ist. Dadurch erklärt es sich, dass all das heisse Bemühen um die Quellen der Act, das seit bald sieben Dezennien immer neue fleissige Lösungsversuche gezeitigt hat, bisher mit keinem der dargebotenen Resultate irgendwelche Zustimmung in weiterem Kreise der Forscher gefunden hat. Auch H's Vorschlag einer antiochenischen Quelle (6, 1—8, 4; 9, 31—11, 30; 12, 15—15, 35) und einer jerusalemisch-cäsareensischen in zweierlei Fassung (sekundär-legendarische Quelle B: Kap 2. 5, 17—42; A: 3, 1—5, 16; 8, 5—40, 9, 31—11, 18; 12, 1—23) wird von B o u s s e t ThR 1908 S. 187 nur in dem Sinn erwogen, dass bei H selbst darunter blosse Traditions-Komplexe, nicht unbedingt schriftlich fixierte Quellen verstanden seien, womit dann der neue Vorschlag zur Quellensichtung (Zusammenfassung desselben H^2 S. 148 f) schon in sich selbst an Greifbarkeit verliert. — Wohl hatte J. W e i s s auf Grund eigener, durchaus originaler Durcharbeitung des Textes das Recht, zu vorsichtiger Fortführung der einschlägigen Untersuchungen aufzufordern (a. a. O. S. 60). Aber einstweilen dürfte die Tatsache feststehen, dass je feiner und minutiöser diese Arbeit bisher betrieben wurde, sie desto weniger Überzeugendes ergeben hat. Das liegt an der, in dem christlichen Schrifttum der Lukanischen Zeit nicht wiederauftretenden schriftstellerischen Eigenart des Objektes; und nicht an Fleiss muss es denen gebrechen, die sich dem grundsätzlichen Verzicht von J ü l i c h e r

(Einl. [6] 1906 S. 411) und Wrede (GGA 1895 S. 506 f) anschliessen.

Wenn Jülicher, der die Lk-Act eindringlich als «etwas Neues in der christlichen Literatur» geltend macht, das «nicht schon allerhand Vorläufer in verschiedenen Lagern hatte», davon abrät, dem Phantom der Quellenherstellung nachzujagen, bevor nicht ein christliches Parallelwerk aus der Urzeit aufgetaucht sein mag, das uns auch hier zu synoptischer Kritik befähigt, so liegt das Recht zu diesem Rat schliesslich auch in der Erkenntnis, dass eine nicht unwichtige Hauptquelle des Textes der Act des Lk dichterische Erfindung ist. Für den Wortlaut der Reden und des Gemeindebriefs Act 15, gibt dies auch H zu; dass die sonstigen Reden in den Act nicht einfach nur Komposition des Vf's seien, soll dagegen vornehmlich aus der Stephanus-Rede und der Athenischen Rede Pauli hervorgehen. Über die erstere möchten die langen Verhandlungen wohl geschlossen sein. Wenn aber zugunsten der anderen eine gerechte Würdigung ihrer «geschichtlichen Treue» erst für eine zukünftige Zeit vorausgesagt wird, wo «die Kritik wieder Augenmass und Geschmack gefunden hat» (H² S. 110), so muss doch gefragt werden, was denn in dieser Rede zu dem Urteil berechtigt: gerade so werde Pl in seinen grundlegenden Missionspredigten den Heiden aller Wahrscheinlichkeit nach das Evangelium vorgeführt haben (ebd.). Sollte es nicht eher der Eifer der Verteidigung sein, der vergessen konnte, dass die starke Betonung des Immanenz-Gedankens 17, 27 f gewiss nichts spezifisch Paulinisches an sich hat, und dass im übrigen aus Busse, Auferstehung Jesu und Gericht überhaupt kein Evangelium zusammenkommt. Etwas Christliches weist aber sonst die Rede nicht auf. Die Einleitung ist geschickt und schön zugleich[40]); aber Gott als Schöpfer und Regent der Welt und der Menschheit, das ist noch nicht

[40]) Die uralte historische Sorge um den Athenischen Altar mit dem *ἀγνώστῳ θεῷ* ist zwar durch die *βωμοὶ ἀνώνυμοι* nur mangelhaft erledigt. Auch diese Einleitung wird eher Lukanisch als Paulinisch sein.

der Christengott Pauli; und die Ablehnung der *χειροποιητά* Jes 21, 9 Sap 14, 8.

Mit den Reden wird der Bereich des frei Geschaffenen oder Gestalteten in den Act schon ein ziemlich beträchtlicher. Aber auch in den sonstigen Inhalt des Buchs greift die Dichterhand des Lk ein, s. z. B. 9, 2 (hohepriesterliche Verhaftsbefehle für Damaskus); 9, 24 («die Juden» als Thor-Polizei von Damaskus); am sichtbarsten bei der Darstellung der Prozessführung in Cäsarea-Palästinä, von 25, 10 f an, wo Pl die Provokation an das Kaisergericht anmeldet auf Grund seines römischen Bürgerrechts.[41]) Der Gebrauch, den Lk von der civitas Pauli Act 16, 19—37 macht — erst Einkerkerung und Misshandlung Pauli, danach Anmeldung seines Bürgerrechts —, ist nach Mommsen's Urteil (ZntW 1901 S. 89)[42]) ein «widersinniger». Dann aber sollte derselbe Lk, bei dem Versagen römischer Rechtsquellen (Mommsen S. 96), nicht als einziger und doch vollgenügender Zeuge dafür gelten, dass die von ihm dargebotene Erzählung über das Verfahren des Festus mit seinem Untersuchungsgefangenen «in allem wesentlichen historisch korrekt sei». Solange als wir nicht aus zuverlässigen römischen Quellen erfahren, dass die Provokation Pauli bis zum Ende durchgeführt werden musste, auch wenn der

[41]) Die Nachricht von diesem römischen Bürgerrecht Pauli (zuletzt in Abrede gestellt von Adolf Hausrath a. a. O. II 1909 S. 197 f) ist nicht zu bezweifeln bzw. einer späteren Überarbeitung der Wir-Stücke zuzuweisen, wofern die Romfahrt Pauli 27, 1—28, 16 geschichtlich bleibt, welche in der Geltendmachung jenes Rechts ihre Voraussetzung hat. Zu den oft vorgetragenen Argumenten für eine bildliche Deutung des «Kampfes mit wilden Tieren» in Ephesus (1 Co 15, 32), der im wörtlichen Sinn einem römischen Bürger nicht auferlegt werden konnte, (vgl. P. W. Schmiedel HK II² 1893 S. 198 Heinrici, Komm. 1880 S. 520 mit lehrreichem Hinweis auf Ignatius und Tert.) sollte nur noch die Erwägung hinzutreten, dass jenes Wort in nächstem Zusammenhang steht mit der sicher interpolierten Beziehung 1 Co 15, 29 auf die, aus Paulinischer Zeit nicht abzuleitende stellvertretende Taufe für ungetauft Verstorbene, also auch textlich auf nicht gar festem Grunde ruht.

[42]) «Die Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus» (abgedruckt in Mommsen's «Juristische Schriften» Bd III S. 431—446.)

Prokurator vorher auf Unschuldig erkannte[43]), wird man den Freispruch des Festus (26, 31) aus dem Zweck des Lk zu erklären geneigt bleiben; demselben Zweck, dem auch die historisch ganz unwahrscheinliche Beiziehung des Herodes Agrippa II. und seiner üblen Schwester Berenice dienen wird, ganz wie die des Antipas im Ev Lc (s. S. 40).[44])

Ist es denn bei der kategorischen Geltendmachung seines römischen Rechtsstandes durch Pl (25, 9—12; 21) überhaupt verständlich, dass der Römer seine Einsichtnahme von dem lange verschleppten Prozess noch durch Hineinziehung des jüdischen Nordfürsten kompliziert, der selber erst über die schwebende Anklage der Belehrung bedarf? Diese lag für Festus von zuständiger Seite klar vor (24, 5 f); das Synedrium hat sie unter Assistenz seines Vorsitzenden durch seinen Rechtsanwalt zu Protokoll gegeben. Herodes der Ethnarch aber hatte trotz seines Königstitels über die Jerusalemische Anklage überhaupt keine Jurisdiktion, und Festus wusste das: zur Information, wie er eine solche nach 25, 26 noch nötig hat,

[43]) Die bei Mommsen Strafrecht S. 243 Anm. 1 angezogene Gesetzesbestimmung (Paulus 5, 26, 1 Ulp Dig. 48, 6, 7) verbietet alles strafende Einschreiten mittlerer Amtsstellen gegen einen nach Rom appellierenden Bürger. Aber hier handelt es sich darum, ob der Prokurator bei voller Überzeugung von der Unschuld Pli, diesem gegenüber zu absoluter Untätigkeit gezwungen war. Und wozu die überaus langdauernde Caesareensische Haft, wenn Caesarea wirklich gar nichts anderes tun konnte, als den Appellanten weiter zu expedieren?

[44]) H. J. Holtzmann's Urteil zu diesem Sonderbericht, «er sei aus älteren Stoffen von Lc frei gebildet, zuletzt HK I³ 1901, S. 417 wird durch die Bemerkung von J. Weiss, zuletzt SchrNT I 1806 S. 479, das «Fehlen in dem dürftigen Marcusbericht» beweise nichts» keineswegs erschüttert. Äusserlich ist die Passionsgeschichte bei Mc ab 14, 1 genau so ausführlich wie die des Lc ab 22, 1; und dem schriftstellerischen Charakter nach ist jene «Dürftigkeit», die dann auch Mt mit seinem Schweigen von der Herodes-Episode weiter auf sich nimmt, nicht verschieden von derjenigen des Mt Mc-Berichts über das, was Jesus am Kreuz gesprochen, verglichen mit der reicheren Berichterstattung des Lc, von der doch auch J. Weiss ablehnend aussagt, sie stamme nicht aus der ältesten Überlieferung S. 480 f. — Vgl. Wernle, Synopt. Fr. 1899 S. 95. 106: «von den Lc-Zusätzen zur Leidensgeschichte ist die Herodes-Episode wohl einem apologetischen Motiv entsprungen.»

waren alle geeigneten Personen sonst da. Galten ihm diese als parteiisch — der jüdische Fürst war als solcher von vornherein auch kein Unparteiischer, wenngleich ihn Lk dann aus eigenen Gründen und Zwecken schliesslich unbefangen urteilen lässt.

Also «Wahrheit und Dichtung»? Sicherlich nicht in dem Sinn, in welchem einst F. H. Jakobi in Begeisterung über das Buch Goethes, aus teilweiser vertrauter Kenntnis des wirklich Geschehenen heraus, das Wort sprach: «Die Wahrheit dieser Dichtung ist oft wahrhafter als die Wahrheit selbst» (K. Goedeke, Vorwort zu «W. u. D.» S. III, Stuttg. A. 1867). Unser biblischer Erzähler bleibt im wesentlichen in der Peripherie des geschichtlichen Lebens Petri und Pauli. Aber er beschenkt uns reichlich, indem er die sonst meist fehlenden äusseren Konturen einer Geschichte der ersten Apostelzeit zeichnet — manchmal zu undeutlich für die Lernbegier der Späteren; ein anderes Mal so, dass seine Zeichnung einzelne Fehler aufweist, die aus den Pl-Briefen zu korrigieren sind (9, 26; 17, 14. 16 u. 18, 5), dann aber auch wiederum so, dass von seiner Skizze her falsche biographische Voraussetzungen in den deuteropaulinischen Briefen (1 Ti 1, 3; Tit 1, 5) verbessert werden können; da endlich, wo seine Erzählung in das Mark der wahren Geschichte verletzend eingreift, wie z. B. im 15. Kap., berichtet er wenigstens so, dass er damit ein Zeuge von hohem Belang wird für die Entwicklung des Urchristentums in seiner eigenen Zeit, dem Anfang des zweiten Jahrhunderts. Auch hat Lk in seinem Bericht über die christliche Bruderschaft vom gemeinsamen Leben, ob dasselbe geschichtlich ganz annehmbar oder nicht (2, 44 f; 4, 32—5, 11), dem Bekenntnis zu Jesus ein unvergängliches Spiegelbild davon hinterlassen, wie oder doch in welcher Richtung es sich praktisch ausmünzen muss.

«Lukas und die Freude» ist einer der «Anhänge» in H^2 überschrieben (S. 207—210), in welchem die «Paulinisch-Johanneisch-Lukanische» Lebenslosung *χαρά, εἰρήνη, παῤῥησία*

eine feinsinnige Würdigung findet. Lk will Freude bringen; auch die moderne Kritik, die den Act nach H eine grosse «Leidensgeschichte» eingetragen hat, will sich dem nicht entziehen. So freuen wir uns der, auch für jene Zeit der enzyklopädischen Schriftstellerei hervorragenden Belesenheit dieses christlichen Autors und seiner durchaus persönlichen, «ausbündigen» schriftstellerischen Kunst (H), für deren umsichtige, von Hyperbeln freie, aber desto tiefer eindringende Kennzeichnung namentlich auch Theodor Vogel (s. besonders S. 27—37) sich den Dank der theologischen Forschung gesichert hat. Was den Vf der Act aber auch der grossen Gemeinde seiner ungelehrten Leser lieb machen muss, das ist vor allem die herzbewegte Beflissenheit, mit welcher er alles ihm erreichbare und brauchbare Material älterer Überlieferung, mündlicher und schriftlicher, herbeizieht und mit der schwierigen Lage der Christenheit seiner Zeit in Verbindung setzt, um diese mit dem Bilde ihrer wundervollen Vergangenheit und ihrer auf das gottbeglaubigte Apostolat festgegründeten Gegenwart zu erquicken und zugleich ihre Kirche gegen das Drohen der römischen Übermacht zu schützen.

Für die rein wissenschaftliche Beurteilung des Lk-Werkes hat Ov in allem Wichtigen die am ehesten gangbaren Wege gezeigt. In dem Masse dagegen, als der Versuch H's, das geschichtliche Ansehen der Act zu steigern, wirklich gelänge, würde ein entsprechendes Sinken des Geschichtswerts unserer Pl-Briefe die unausweichliche Folge sein. Diejenige Kritik, welche diese Briefe an die Seite Marcions ins zweite Jahrhundert verweist, wäre die einzige, die an solchem Erfolge der Lk-Forschung eine Freude haben könnte.

Karl Nef:

Die Musik an der Universität Basel.

Die Musik an der Universität Basel.

Von Karl Nef.

Während ihres 450jährigen Bestehens hat die Universität Basel beständig, mit einer einzigen etwa drei Jahrzehnte dauernden Unterbrechung zu Anfang des 19. Jahrhunderts, ein gewisses Verhältnis zur Musik unterhalten. Wenn im Nachstehenden versucht werden soll, dieses in seiner Entwicklung darzustellen, so wird das keiner besondern Rechtfertigung bedürfen. Es sind zwar keine glorreichen Taten geschehen, die mit goldenen Lettern in das Buch der Musikgeschichte eingetragen werden; aber was die Universität für und in der Musik geleistet, bildet doch einen, wenn auch bescheidenen Teil ihres geistigen Lebens und dürfte als solcher interessieren. Das Thema habe ich möglichst weit gefasst, es soll nicht nur den offiziellen Handlungen der Universität selbst, sondern auch der Musikbetätigung der Studenten, wo immer sie sich nachweisen lässt, Beachtung geschenkt werden.[1])

Die Musik nahm im Mittelalter eine bevorzugte Stellung ein. Schon am Ausgang des Altertums wurde sie in das Quadrivium von Geometrie, Arithmetik und Astronomie mit aufgenommen und damit, was damals eine Bevorzugung bedeutete, zu einer Wissenschaft gestempelt.[2]) Andrerseits war die Kenntnis der Musik wegen ihrer reichen Pflege im Gottesdienst für die Kleriker, die im Mittelalter den gelehrten Stand schlechtweg bildeten, unumgängliche Notwendigkeit und darum der Kirchengesang an allen Gelehrtenschulen ein Hauptfach. Am Basler Domstift, um das nächstliegende Beispiel anzu-

führen, folgte bei der Prüfung, die der Ordination der Priester vorausging, Gesang als zweites Fach unmittelbar nach der Sittenlehre.[3]) Naturgemäss war darum auch an den Universitäten, die noch auf Grund und Boden der alten Kirche gegründet wurden, die Musik als Lehrfach vertreten, und zwar an der philosophischen oder Artistenfakultät, an der auch die spätern Theologen, Mediziner und Juristen ihre Studien begannen. So auch in Basel. In dem im Jahre 1465 aufgestellten Verzeichnis der für Erlangung des Magistergrades (des zweiten akademischen Grades, der nach dem Baccalaureat folgte) vorgeschriebenen Vorlesungen und Exerzitien wird unter den Vorlesungen (Lectiones) an letzter Stelle genannt «Item musica», freilich mit dem Zusatz «si legantur» (der sich auch bei der arismetica findet).[4]) Man wird annehmen müssen, dass zur Zeit eben ein Dozent für Musik nicht anwesend war, die Besetzung des Fachs aber für wünschenswert erachtet wurde. In den erneuten Statuten des Jahres 1492 steht Musica ohne jeden weitern Zusatz, hier an zweitletzter Stelle wiederum unter den «Lectiones pro Magisterio». Nach dem Honorar von einem Solidus, das für die Vorlesung zu erlegen war, war sie freilich mit den gleich berechneten Fächern Arismetica und Economicorum eine der am wenigsten Zeit beanspruchenden; andere, wie die Ethicorum, kosteten bis zehn Soliden.

Aus gedruckten Lehrbüchern wissen wir, dass die Musik in der Tat an der Universität gelehrt wurde. Das älteste ist das 12 Blätter umfassende Werkchen des Nürnbergers Michael Keinspeck, betitelt Lilium Musice plane, das von dem Basler Bürger Michael Furter im Jahre 1496 gedruckt wurde.[5]) Aus einer Bemerkung am Schluss geht hervor, dass der Verfasser tatsächlich seine Lehre an der Universität Basel vortrug. Keinspeck, von dem nichts Näheres bekannt ist, erzählt im Prolog, dass er Studien in fremden Ländern gemacht habe und dabei von harten und widrigen Schicksalen verfolgt worden sei; sein Lebenspfad sei nicht durch reizende Wiesen und üppige Täler, gleich dem Tale Tempe, gegangen. Er sei

nach mancherlei Reiseschicksalen zuerst ins Elsass, nahe den Rheininseln, endlich nach Frankreich gekommen und habe bei mit vorzüglichsten Talenten begabten Männern durch unablässige Bemühungen und nächtliche Studien sich ausgebildet.

Sein Büchlein enthält die Anfangsgründe der damaligen Musiklehre; wie der Titel besagt, bezieht es sich nur auf den einstimmigen gregorianischen Choral; es lehrt nach mittelalterlichem Gebrauch, was jeder Priester zur Ausführung des liturgischen Gesanges wissen musste. In acht Kapiteln werden die Scala, der Umfang der Kirchentöne, die Intervalle und ihr Gebrauch, endlich vorzugsweise der Gesang der Psalmen erörtert. Viele Notenbeispiele in schönen schwarzen Choralnoten sind beigegeben. Das kleine Lehrbuch scheint starken Anklang gefunden zu haben, es wurde neu gedruckt 1497 in Ulm, 1498 und 1500 in Augsburg, eine neue Ausgabe veranstaltete 1506 M. Hupfuff in Strassburg.

Im Jahre 1501 erschien ein neues, zum Gebrauch an der Universität bestimmtes Lehrbuch des gregorianischen Gesangs, die Clarissima plane atque choralis musice interpretatio von Balthasar Praspergius aus Mersburg. das wiederum ausdrücklich zum Gebrauch an der Universität bestimmt war. (In Alma Basileorum Universitate exercitata).[6]) Der schöne, 18 Blätter umfassende, mit einem Titelholzschnitt und zahlreichen Notenbeispielen ausgestattete Druck ist wiederum von Mich. Furter; eine Notiz am Schluss von ihm besagt, dass die Schrift auf Verlangen der Zuhörer gedruckt worden sei. Sie gibt, ähnlich wie Keinspeck, in Regeln, Definitionen, Beispielen und Tabellen ein Kompendium der Theorie des Choralgesangs. Neue Ausgaben erschienen 1504 und 1507. Nach den zahlreichen, in den verschiedensten Bibliotheken Europas noch vorhandenen Exemplaren zu schliessen, scheint auch dieses Lehrbuch grosser Beliebtheit sich erfreut zu haben.

Neue Anregung dürften die Musikstudien durch die Anwesenheit Glareans in Basel. 1514—1517 und 1520—1529 erfahren haben. Näheres über das hiesige musikalische

Wirken dieses hervorragendsten deutschen Musiktheoretikers seiner Zeit ist freilich nicht bekannt. 1516 erschien bei Frobenius seine Isagoge in musicen, ein Vorläufer seines ebenfalls in Basel (1547) erschienenen berühmten Hauptwerkes, des «Dodecachordon».

Bei der grossen Verehrung, die das Zeitalter des Humanismus der Tonkunst entgegenbrachte, darf man annehmen, dass unter den Studierenden ein musikfreundlicher Geist herrschte. Es berührt darum sonderbar, dass in den Bursen, in denen die Studenten der Artistenfakultät wohnen mussten, Musikinstrumente verboten waren.[7]) War am Ende der Eifer so gross, dass man zu starke Störung befürchten musste, wenn Instrumente zugelassen worden wären? Durch eine nächtliche Polizeiaffäre vom Ende des 15. Jahrhunderts (ohne Datum) erfahren wir immerhin, dass die Studenten des Musizierens sich nicht ganz enthielten. Ihrer drei oder vier wollten nächtlicher Weile hoffieren gehen, will sagen, ein Ständchen bringen. Sie wurden von der Wache, die in jener Nacht von den Zimmerleuten gestellt worden war, beim Wirtshaus zum Schnabel überrascht und einem sein Hut abgenommen. Um diesen zurückzuerhalten, gaben sie eine Laute, die sie mit sich führten, als Pfand, welche sie am andern Morgen mit acht Mass Wein auf dem Zunfthause auslösen mussten. Ein höher stehendes, ein leuchtendes Beispiel der Musikliebe unter der damaligen akademischen Jugend bietet Bonifacius Amerbach (1495—1562), der schon als Student in regem Verkehr stand mit hervorragenden Musikern wie Hans Kotter und Sixt Dietrich, und der sich seine Verehrung der Tonkunst bewahrte auch später als Professor der Jurisprudenz bis an sein Ende, wofür seine Musikaliensammlung, die heute von der Basler Universitätsbibliothek verwahrt wird, glänzendes Zeugnis ablegt.

Bei den feierlichen akademischen Akten fehlte es nicht an Musik, sogar die Einladung zum Doktorexamen durfte der Kandidat zu Pferde mit Trompeten und Pfeifen (Holzblasinstrumenten) machen. Der die Musik schwärmerisch ver-

ehrende Felix Platter versäumt in seiner bekannten Selbstbiographie nicht, bei der Beschreibung seiner Doktorpromotion mit einem gewissen Stolz zu bemerken, dass, nachdem er sich auf dem Katheder aufgestellt hatte, die «bleser, so do waren, ufgeblasen» haben.[8]) Nach vollendetem Aktus heisst es: «Doruf die vier bleser anfingen blosen». In Prozession zog man zum Bankett ins Wirtshaus: «der pedell vor mir und die bleser, so durch die gassen biß zur herberg bliesin». Platter hat zwar erst 1557, also nach der Reformation, promoviert, aber es dürfte ausser Zweifel stehen, dass die Zeremonie nach altem Brauch gehalten wurde.

Als die Universität durch die Reformation auf eine neue Grundlage gestellt worden war, wurde die Musik nicht ausgeschaltet, sondern ihre althergebrachte Verehrung als einer heiligen Kunst und die Meinung, dass sie gewissermassen mit zur Wissenschaft gehöre, leben fort bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts. Die leitenden Kreise der Universität waren in hohem Grade musikfreundlich; erst der Rationalismus liess, wie andernorts so auch in Basel, die Musikliebe bei den Gelehrten erkalten. Wenn die Leistungen trotzdem höchst bescheidene blieben, so ist der Grund dafür im reformierten Glaubensbekenntnis zu suchen, das der Musik im Gottesdienst zu wenig Spielraum gewährte. Während in deutschen Universitätsstädten häufig die Klage laut wird, dass die Studenten zuviel Musik trieben und darüber ihre Studien vernachlässigten[9]), wird in Basel immer und immer wieder geklagt über die Abneigung der Jugend gegen die Musik. Was darin geleistet wurde und in der Kirche, die doch in dem kleinen republikanischen Staatswesen der einzige Ort war, wo eine breitere Entfaltung möglich gewesen wäre, geleistet werden durfte, war eben zu dürftig, als dass es rechte Begeisterung hätte wecken können.

Die Universität stand in mancherlei Beziehungen zur Tonkunst. Einmal sorgte sie selbst für musikalische Unterweisung der Studenten, und bei allen akademischen Akten war Musik unerlässlich, zweitens fiel ihr, weil sie die Aufsicht über

die Schulen hatte, die Besetzung der Gesanglehrer- und der Kantorenstellen an den Kirchen zu, drittens gehörten überhaupt alle Musiker der Stadt ihrem Verbande an, weil diese gemäss der alten, bis ins 19. Jahrhundert hineinreichenden Zunftverfassung der akademischen Zunft zugeteilt waren, das akademische Bürgerrecht besitzen mussten.

Schon Oekolampad, der Reformator Basels, hat in seinem iudicium de schola als letztes Fach in der Artistenfakultät Musik verlangt: «Der dritt» (der Professoren) heisst es im deutschen Wortlaut «soll Mathematica Cosmographi Arithmetic und Music leeren»[10]); nach mittelalterlicher Weise wird hier also die Musik noch mit der Mathematik zusammengespannt. Sie scheint denn auch an der, nach den Reformationsstürmen im Jahre 1532 wieder eröffneten Universität eine ähnliche Stellung eingenommen zu haben, wie zuvor. Bei Festsetzung der Besoldungen im Jahre 1561 wurden dem Lehrer der Musik 16 fl., demjenigen des Gesanges 6 fl. zugesprochen, während die eigentlichen Professoren 70 oder 60 fl. bezogen. In dem Teuerungsjahr 1577 wurden dem Lehrer der Musik vom Rat zu seinen 16 fl. noch 8 Vierzel Dinkel und 8 Saum Wein zugelegt. «Wenn nun diese Frucht zu gelt und nemblich jedes Stukh zu 2 fl. angeschlagen wird, macht das in summa — 48 fl.», sagt die Spezifikation.[11])

Im 16. Jahrhundert scheint das reformierte Glaubensbekenntnis die Musikliebe bei den Studenten noch nicht beeinträchtigt zu haben. Dafür zeugen das im Jahre 1533 begonnene handschriftliche Musikbuch des Christophorus Alutarius aus Neuenburg, welches unter anderm vierstimmige Kompositionen der Chöre aus Reuchlins Scena progymnasmata enthält, und die beiden ebenfalls handschriftlichen Lautenbücher aus dem Jahre 1575 des damals sechszehnjährigen Ludwig Iselin, spätern Professors der Rechte an der Basler Universität, welch' letztere zahlreiche geistliche und weltliche Lieder und Tänze, darunter fünf mit der Überschrift «Studententanz» bergen.[12]) Als im Jahre 1594 wegen starker Preissteigerung Not bei den Stipendiaten der

Universität einriss, wussten sie sich den Lebensunterhalt nicht nur durch Schreiben und Kindererziehen, sondern auch durch Saitenspiel zu verdienen, wie ein Gutachten der Regenz berichtet.[13]) Ohne Zweifel waren Studenten auch rege beteiligt bei den zahlreichen, mit Musik reich durchsetzten Volksschauspielen des 16. Jahrhunderts. Von dem regen Musikbetrieb um die Mitte dieses Säkulums gibt die schon erwähnte Selbstbiographie Felix Platters ein anschauliches Bild; ausser dem die Laute, die Harfe und das Klavier beherrschenden Schreiber selbst nennt sie als eifrige Lautenspieler die Basler Studenten und Gelehrten Jac. Huggelin, Fried. Rihener und Dr. Wecker.

Es ist wohl nicht bloss Zufall, dass, nachdem Platter im Jahre 1576 zum Rektor erwählt worden, das erste Geschäft, das die Regenz behandelte, ein musikalisches war.[14]) Es hing mit Neuerungen im Kultus zusammen. Nachdem durch die Reformation die Orgeln vollständig zum Schweigen gebracht worden waren, war es 1561 dem heimlich lutherisch gesinnten Antistes S. Sulzer gelungen, das Orgelspiel im Münster wieder einzuführen; der damals eben in Basel anwesende Gregor Meyer, Organist aus Solothurn, wurde mit dem Dienst betraut. Als dieser 1576 gestorben war, wurde nun, auf Veranlassung der Universität, Samuel Mareschall aus Tournai in Flandern an seine Stelle berufen. Die Regenz hatte einen Musices Professor gewünscht, der das Instrumentenspiel beherrsche und lehren könne; man muss daraus schliessen, dass sie hauptsächlich einen tüchtigen Musiklehrer für die Studenten wünschte, was ganz im Sinne des für das Instrumentenspiel aller Art begeisterten Felix Platter gewesen wäre. Der Rat ging auf den Wunsch ein und bewilligte die vorgeschlagene jährliche Besoldung von 84 ℔. Mareschall wurde also angestellt als Musikus der Universität — Musicus ordinarius wird dieser später zumeist genannt — und Organist am Münster; diese Ämterverbindung blieb bestehen bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Ausserdem scheint Mareschall von Anfang an Unterricht am Gymnasium erteilt zu haben. Als er als junger Mann von 22 Jahren aus den damals noch

musikberühmten Niederlanden nach Basel kam, dürfte ihm ein gewisser Ruf vorausgegangen sein; er war ein tüchtiger Künstler, der durch seine vierstimmige Psalmenbearbeitung in der Geschichte des Kirchengesangs mit Ehren genannt wird und als ein letzter Vertreter der Koloristenschule sich auch als Orgelkomponist betätigte. Als Lehrer scheint er weniger erfolgreich gewesen zu sein, wenigstens wird schon während seiner Wirksamkeit die Musik zum Sorgenkind der Stadtväter und der Universität.

Am 5. April 1600 setzte die Regenz eine Kommission ein, die untersuchen sollte, wie die Musik mit mehr Erfolg gelehrt und geübt werden könne. Mareschall war auch Mitglied; die Massnahmen waren also nicht besonders gegen ihn gerichtet, sondern bezogen sich auf den Schul- und Kirchengesang im allgemeinen. Auch Felix Platter gehörte der Kommission an. Es wird gesagt, die Deputaten hätten mehrfach erklärt, dass am Münster irgend ein Musices exercitium eingerichtet werden müsse. Mareschall bemerkte dazu, dass die frühern Schüler des Gymnasiums sich weigern, an den Übungen teilzunehmen, wenn sie ad lectiones publicas promoviert seien. Daraufhin bestimmt die Regenz am 25. November 1601, jeder, der Stipendien oder irgendwelche Beneficien vom Rat oder akademischen Senat geniesse, müsse die Gesangsübungen im Münster an den gewohnten Tagen, nicht anders, als da er noch Schüler des Gymnasiums war, besuchen. Die Übungen werden (24. Juni 1623) vom Gymnasium ins sog. obere Kolleg verlegt, wo das Alumneum der Studenten sich befand, als Stunden Donnerstag 1 Uhr und Samstag 4 Uhr bestimmt, und den Alumnen beider Kollegien wird von neuem bei Strafe befohlen, sich einzufinden. Lehrer ist der Organista, also Mareschall.

In den hier angeführten Beschlüssen ist deutlich das Prinzip festgelegt, dass die Alumnen zur Teilnahme an den Musikübungen gezwungen werden. Dieses war bekanntlich in Deutschland allgemein angenommen und hat namentlich in Sachsen zu schönen, weitberühmten Ergebnissen geführt.

Wie schon angedeutet, konnte es in Basel, weil es an einem künstlerisch höherstehenden Musikbetrieb fehlte, zu einer fruchtbaren Entwicklung nicht kommen, und die Klagen um das Darniederliegen der Tonkunst wiederholen sich beständig. Sogar die gedruckte Schulordnung des Gymnasiums von 1620 sagt, dass das Musikstudium bisher keinen Erfolg gehabt habe. Der Kirchengesang, und es handelte sich in der Hauptsache ja nur um seine elementarste Form als Gemeindegesang, machte beständig Sorge, und zu allererst um diesem aufzuhelfen, wurden die Anstrengungen für die Musik gemacht.

Seiner theoretischen Unterweisung wird Mareschall seine beiden im Druck herausgegebenen Leitfäden der elementaren Musiklehre zu Grunde gelegt haben, die lateinisch betitelte aber deutsch geschriebene Porta musices 1589 und den lateinisch abgefassten Anhang zu den Melodiae suaves 1622. Er unterrichtete Studenten und Gymnasiasten gemeinschaftlich. Das erwies sich später als unpraktisch, und es wurde nach seinem Tod Trennung durchgeführt. Den Gesangunterricht am Gymnasium übernahm der jeweilige Kantor am Münster, der in der Regel zugleich Lehrer wissenschaftlicher Fächer war, während dem Organisten, der ja zugleich Universitätsmusikus war, die Studenten zugewiesen wurden.

Das Todesdatum Mareschalls, der ein Alter von über 86 Jahren erreichte, hat sich noch nicht feststellen lassen, es ist frühestens 1640, wahrscheinlich ins Jahr 1641 zu setzen. Sein Nachfolger wurde Magister Joh. Jak. Wolleb, der jedoch die Stelle nur als Vikar versah. Darum hiess ihn auch der Rektor (19. Jan. 1644) mit seinem jährlichen Gehalt von 84 ℔ und 24 Vzl. Korn zufrieden zu sein; er hatte mehr verlangt, so viel als Mareschall, dessen Besoldung im Lauf der Jahre etwas aufgebessert worden war, bekommen hatte. Die besondern Pflichten Wollebs bestanden in der Aufsicht über alle intonantes et cantores und in der Veranstaltung einer Musik bei den akademischen Akten, zu welcher er das Instrumentum Regale (eine kleine tragbare Orgel) mitzubringen hatte. Wolleb veröffentlichte gleich bei seinem

Amtsantritt 1642 eine 6 Blatt in Duodezformat umfassende lateinische. die Grundbegriffe der Musiktheorie enthaltende Schrift unter dem Titel «Rudimenta Musices figuralis» zum Gebrauch an Schule und Akademie.[15]) Am 24. Mai 1649 trat Wolleb von seinem Vikariat zurück, an seine Stelle kam der eben in Basel anwesende Valentin Röther aus Wernigerode. Die Regenz empfahl ihn den Deputaten wegen seiner musikalischen Kenntnisse und leichten Methode; aber weil er nicht reformierten Glaubens war und nicht Lateinisch konnte, wurde er nur probeweise auf ein halbes Jahr angestellt. Zum erstenmal werden bei ihm in den Regenzprotokollen die Pflichten des Universitätsmusikus genau festgelegt. Er soll:

1. Im obern Kolleg Donnerstag und Samstag Vocalmusik lehren und üben und genau auf die Psalmodie achten, damit der Kirchengesang mehr und mehr gehoben werde.

2. Die Orgel im Münster (organum publicum) am Sonntag schlagen.

3. Die öffentlichen Promotionen durch eine Musik verschönern.

4. Über den Musikunterricht am Gymnasium Aufsicht führen und namentlich auf Übereinstimmung bei den verschiedenen Lehrern halten.

5. In dem alle Fronfasten angestellten Examen — nach den Professoren — über die Ausübung seiner Pflichten Rechenschaft ablegen.

Röther war zwar ein nicht unberühmter Musiker (Musicus et organista non incelebris), aber ein unruhiger Kopf, und verschwand eines schönen Tages, ohne Abschied genommen zu haben. An seine Stelle wurde am 21. Dezember 1649 gewählt Sebastian Comberg; aber auch dieser ging bald wieder an eine bessere Stelle in der Pfalz. Im Jahre 1650 wurde wieder der oben genannte Wolleb angestellt, der in Basel ansässig, nun auch das Amt ein Vierteljahrhundert hindurch verwaltete.

Auf ihn folgte am 29. September 1675 Thomas Pfleger, jedoch nur als Vikar. Dieser musste wegen seiner Kleidung

und seines unordentlichen Lebenswandels mehrmals vom Rektor scharf getadelt werden, als er aber schon am 16. Mai 1677 an eine bessere Stelle nach Neoconum(Neuenburg)abging, wurde in dem ihm mitgegebenen Zeugnis davon nichts gesagt, nur seiner geschickten Leistungen Erwähnung getan. Den Leichtsinn auch zugegeben, so hat es doch den Anschein, dass für die fremden, immer so schnell wieder verschwindenden Musiker wie Röther, Comberg, Pfleger der musikalische Boden Basels eben doch zu unfruchtbar war. Am 21. August 1677 wurde als Nachfolger Pflegers wiederum ein Joh. Jak. Wolleb, bisheriger Weinschreiber auf der Kanzlei, gewählt, der bis zu seinem Tod am 23. September 1709 im Amte blieb.

Während seiner Wirksamkeit vollzog sich im Basler Staatswesen die kleine Revolution, die unter dem Namen des Einundneunziger Wesens bekannt ist. Sie hat auf das stagnierende innere Leben der Stadt belebend gewirkt und auch der Musik neue Anregung gegeben. Es wurde neben vielen andern von der Bürgerschaft die Forderung aufgestellt: «Die Cantores und Organisten besser zu betrachten, doch dass sie die liebe Jugend in der Music instruieren, damit also in unsrer so schönen Stadt dis so Christanständig Stuckh des Gottesdienstes mehr betrachtet werde», worauf die Regenz mit Recht, denn sie war immer musikfreundlich gewesen, antwortete, dass die Schuld nicht ihr beizumessen sei, wenn man die Salaria bessern würde, würden sich auch bessere Subjekte hervortun.[16])

Infolge dieser Verhandlung wurde von der Obrigkeit aus ein besonderes Musikkollegium der Studenten begründet, das noch als besondere Veranstaltung zu den regelmässigen Gesangstunden am Donnerstag und Samstag hinzugekommen zu sein scheint. Es geht dies aus folgendem Memorial des Deputatenamts an die Regenz hervor:

«Damit die eine Zeithero gänzlich zu Boden gelegene edle Music alhier wiederumben in aufnehmen gebracht und eingeführt werden möchte, hat ein löbl. Deput. Amt. mit obrigkeitl. Vorwissen ein gewisses Collegium etablirt, auch nicht allein

dem darüber bestellten Directori ein ziemliches Salarium bestimmt, sondern auch zu Erkauffung allerhand zu einer Music erforderlich und dienlicher Instrumenten und Büchern ein namhaftes Stückh Gelt aufgewendet, alles in Hoffnung, es werden die jungen und angehenden Studiosi, besonders aber die im Collegio befindlichen Alumni diese Gelegenheit, dass sie die Music ohne einige Kosten erlernen könnten, gerne und mit Freuden ergreiffen.» Die Fortsetzung des Schreibens bringt aber wieder das alte Lied, die Klage über das mangelnde Interesse der Jugend an der Musik: man sehe mit Missfallen, dass «die gedachten Alumni sich von diesem Collegio äussern und der Music nicht beiwohnen wollen», das gereiche nicht nur dem Deputatenamt, sondern auch der hohen Obrigkeit «zu grossem Schimpf und Spott». Daher wird die Regenz ermahnt, die Alumni nachdrücklich zu fleissigem Besuch des Collegiums anzuhalten.

Der gute Wille für die Musik war schon vorhanden, wie schwer es aber in den damaligen engen Verhältnissen war, etwas Rechtes durchzusetzen, zeigte sich bald nachher wieder, bei der Neubesetzung der Universitätsmusikerstelle nach dem Tode des oben genannten zweiten Wolleb. Die Regenz hatte am 7. Dezember 1709 unter vier Bewerbern als den tüchtigsten den aus Franken gebürtigen Carl Dietrich S c h w a b gewählt. Da macht aber die Obrigkeit wieder einen Strich durch die Rechnung, sie bestätigt die Wahl nicht, weil Schwab ein Lutheraner sei, und gebietet, dass ein Basler gewählt werde. Die Regenz gehorcht, remonstriert aber gegen die beleidigende Form und erbringt in einem langen Schreiben den Beweis, dass sie sachlicher dachte, als die Obrigkeit, und ihr vor allem das Wohl der Musik am Herzen lag. Sie betont, wie diese, zumal die Vokalmusik, hier darniederliege, worüber sich Fremde schon oft verwundert hätten, und dass man gerade für diese unter den Baslern keinen Kundigen finde, man habe auch schon viele Fremde als Kantoren gewählt. Die Kirchenmusik sei bei den Lutheranern im Flor, und man hätte in Schwab «einen feinen frommen und sonderlich in dieser Kunst wohl-

erfahrenen Mann gehabt», er habe «neben seinem frommen und eingezogenen Wandel, sonderliche Proben seiner Geschicklichkeit in Musica, sowohl vocali als instrumentali, wie auch in Information der lieben Jugend, teils ausserhalb in seinen Bedingungen (er war beim Markgrafen von Baden-Durlach Organist gewesen) teils auch in unserer Stadt, schon bei geraumer Zeit, sowohl öffentlich bei unterschiedlichen Anlässen, als auch durch fleissige und getreue Underweisungen vieler unserer Bürgerkinder mit trefflichem Succes abgelegt.»[17])

Weil er ein Lutheraner war, blieb aber also Schwab von der Stelle eines Universitätsmusikers und Münsterorganisten ausgeschlossen, gewählt wurde Magister Jacob Pfaff, ein musikkundiger, aus Mülhausen im Elsass stammender Gymnasiallehrer. Dieser scheint aber doch nicht ganz genügt zu haben, denn im Jahre 1715 wird Schwab doch noch der Gesangunterricht der Alumnen (wozu er auch Gymnasiasten beiziehen sollte) übertragen.

Schwab war ferner Organist an St. Peter und seit 1708 Leiter des im Jahre 1692 infolge des Einundneunziger Wesens gegründeten bürgerlichen Musikkollegiums. Weil dieses den Kirchengesang unterstützte und auch grössere Kirchenmusiken veranstaltete, waren die Alumnen gehalten, auch bei diesem mitzuwirken. Durch seinen offiziellen Charakter kam das bürgerliche Kollegium mit der Universität mehrfach in nähere Berührung. Am 31. August 1729 hatte der Grosse Rat beschlossen, dass diejenigen, die sich für ein Organistenamt meldeten, vom Musikkollegium geprüft werden sollten. Der Instanzengang war von nun an der, dass das Musikkollegium examinierte und Vorschläge machte, die Regenz wählte und der Rat bestätigte. Eine dem Musikkollegium freundliche Gesinnung bewies die Universität im Jahre 1751, indem sie ihm zur Benützung das Prytaneum, einen Saal im obern Kollegium abtrat und zudem zu baulichen Veränderungen die Summe von 2500 Pfund auf 30 Jahre zu 3% vorstreckte. In den Vorlesungsverzeichnissen der Universität, die von der Mitte des 17. Jahrhunderts ab gedruckt

wurden, findet sich seit 1759 bis zum Ende des Jahrhunderts der Vermerk, dass Studierende, insbesondere fremde, zu den Konzerten des Musikkollegiums und zur Mitwirkung bei denselben ohne Schwierigkeit Zutritt erlangen können.

Der Unterricht in der Musik wird in den Vorlesungsverzeichnissen schon vom Jahre 1681 ab regelmässig angekündigt; er steht unter dem Strich nach den offiziellen Vorlesungen an erster Stelle, nach ihm folgen die Ankündigungen des Sprachunterrichts und dann diejenigen des Reit- und Fechtmeisters. Zuweilen wird nur der Musicus et Organista ordinarius erwähnt, in der Regel aber mit darauf hingewiesen, dass ausser ihm noch andere tüchtige Lehrer Musikunterricht erteilen.

Von 1693 an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wird mitgeteilt, dass aus Liberalität der Schuldeputaten im Obern Kolleg zwei Musikkollegien (von 1714 an ist nur noch von einem die Rede) abgehalten werden, in denen die studentische Jugend gratis in der Vokal- und Instrumentalmusik unterrichtet und geübt werde. Wie wir gesehen haben, hatte die Obrigkeit eben im Jahre 1693 auf eigne Kosten ein studentisches Musikkollegium eingerichtet, es lässt sich aber nicht sicher feststellen, ob dieses neben den regelmässigen Übungen der Alumnen am Donnerstag und Samstag fortbestand oder mit diesem verschmolzen wurde; das letztere dürfte das Wahrscheinlichere sein. Zeitweise muss immerhin ein ziemlicher Musikeifer in Basel geherrscht haben, was man aus der Bildung weiterer privater Musikkollegien schliessen darf. Am 28. August 1726 sucht der oben genannte Pfaff bei der Regenz um die Erlaubnis nach, «im Refectorium des obern Collegii sein vorhabendes Collegium Musicum in der Woche einmal, nämlich Donstag Nachmittag zu halten.» Diese wird ihm zuerkannt unter der Bedingung, dass alles ordentlich hergehe, keine Zeche gehalten werde und — die Regenz zeigt sich immer bemüht um die musikalische Ausbildung der Alumnen — dass die Alumnen die Freiheit haben, das Kollegium zu frequentieren.

Im Jahr 1729 starben Pfaff und Schwab. An Stelle des erstern tritt Christoph Gengenbach, der nun wieder alle regulären Pflichten eines Universitätsmusikers und Münsterorganisten übernimmt, d. h. es wird ihm auch wieder der Gesangunterricht der Alumnen übertragen. Er verwaltete sein Amt bis zu seinem Tode am 7. Juli 1770; sein Nachfolger wird im folgenden Jahr unter den gleichen Bedingungen sein Sohn gleichen Namens.

Bemerkenswert ist, dass, als es sich am 17. Juli 1770 um die Wahl eines neuen Organisten handelte, in der Regenz «vorläufig delaboriert ward, ob der Organistendienst für Akademisch zu halten?» Das Gefühl dafür, dass der Organist der Hauptkirche zugleich der Musikus der Universität sei, wie es doch von alters her Brauch gewesen, war also schon nicht mehr lebendig. Immerhin wird dann die Wahl ordnungsgemäss veranstaltet mit vorausgehendem Examen durch das Musikkollegium. Von diesem wurden zwei von fünf Kandidaten, Maior Oser des Grossen Rats und Magister Gengenbach, für fähig befunden und der letztere durch das Los gewählt. Es wird ihm «eine vorzügliche Wissenschaft, die Orgel zu traktieren» nachgerühmt und dass er verstehe «nebst dem Klavier die Violine zu spielen». Als Kuriosum sei angeführt, dass er in seinem Amtseid unter anderm schwören musste, «mit Competenz und Besoldung sich durchaus zu begnügen und zu keinen Zeiten um Verbesserung anzuhalten», gewiss ein bequemes Rezept, die Angestellten in steter Zufriedenheit zu erhalten.[18])

Von 1771 ab anerbietet in den Vorlesungsverzeichnissen Caspar Früh allen Liebhabern Unterricht in der Vokalmusik (musicam vocalem, nec non arithmeticam). Es hat den Anschein, dass der Musicus ordinarius von nun an wieder auf den Instrumentalunterricht sich beschränkt habe und daneben ein besonderer Singmeister trat. Von 1793 an findet sich an Stelle Früh's Magister Georg Eman. Vest. Dieser war von der Regenz wegen zu Spätkommens und gänzlicher Versäumnis der Singstunden beim Deputatenamt verklagt

worden, und darauf berichtet dieses, Magister Vest erkläre, «dass er sich fürderhin ein Gewisen daraus machen müsste, das für die Singstunde bestimmte fronfastentliche Einkommen ferners zu beziehen, da diese Singstunden, nach seinem Dafürhalten durch ihre Einrichtung wenig oder nichts nützen, und er also unverdienter Weise eine Belohnung dafür beziehen würde.» Aus dieser an sich fast einzigartig edelmütigen Erklärung dürfen wir entnehmen, dass der Musikunterricht an der Universität damals in gänzlichem Verfall begriffen war, und es kann nicht Wunder nehmen, dass seine Ankündigung von 1804 an im Vorlesungsverzeichnis ganz unterbleibt, musikalische Unterweisung scheint in den nächsten drei Jahrzehnten vollständig gefehlt zu haben.

Bevor wir auf die Neuordnung der Verhältnisse im dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts eingehen, ist noch des akademischen Bürgerrechts der Musiker mit ein paar Worten zu gedenken. Statt einer Zunft wurden die Musiker als Cives academici dem Verband der Universität eingegliedert; weil sie dieser Ehre teilhaftig waren, hatten alle die Verpflichtung, bei den akademischen Akten, der Introduktion des Rektors und der Dekane umsonst mitzuspielen, bei den Doktorpromotionen durften sie eine genau normierte Bezahlung fordern. 1675 z. B. wurde von der Regenz bestimmt, dass bei den Promotionen aller Fakultäten der Musiker unter keinen Umständen das Recht habe, mehr als einen Imperiales zu verlangen; augenscheinlich erhielt der Universitätsmusiker allein diesen Betrag, aus dem er dann auch die andern Mitspielenden zu bezahlen hatte. Begreiflicherweise kam es öfter einmal vor, dass ein Tonkünstler, wo er umsonst mitzumachen gehabt hätte, ausblieb; solche Disziplinarfälle beschäftigen die Regenz mehrfach. So steht z. B. am 22. Juni 1769 in den Protokollen, dass Musikus Kachel bei der Introduktion des Rektors sich nicht eingefunden, und es wurde beschlossen: «Soll deßwegen vor Rectore in aedibus angehört, ihme nach befinden ein verwiß gegeben, auch zugleich verdeutet werden, er solle sich künftig hin, seiner Pflicht gemäß bey

Verlust civit. acad. bey diesen solennen musicis sich einfinden.» Das akademische Bürgerrecht galt als eine Auszeichnung, die begehrt wurde. Ein Beispiel gibt Franz Thommen, Organist zu St. Leonhard, der der Zunft zu Schneider angehörte, am 10. Februar 1783 aber auf seinen Wunsch als Civis academicus aufgenommen wurde.

Von rechtlichen Funktionen hatte die Zunft namentlich die Vormundschaftsangelegenheiten zu besorgen. Wie die Regenz für die Musiker sorgte, zeigt ein Fall, der am 28. Juni 1819 behandelt wurde, zur Zeit, da nach einem neuen Universitätsgesetz von 1818 die Musiker aus dem akademischen Verband ausgeschlossen worden waren. Das Protokoll, das für den charakteristischen Fall wörtlich zitiert werden mag, sagt:

«Herr Brandmüller, Organist zu St. Peter, welcher als solcher des akademischen Bürgerrechts sich zu erfreuen hatte, nun aber nach dem neuen Gesetze nicht mehr Universitätsbürger ist, fragt an, was für eine Bewandnis es mit dem verfangenen Geld habe, zu dessen Verwaltung und Sicherung ihm die Regenz seiner Zeit einen Curatoren Hr. Mag. Riedtmann gegeben, ja aus besonderer Sorgsamkeit das Capital selbst in ihre fiscos aufgenommen und ihm jährlich zu 4 pc. und theils zu 3 pc. verzinst habe.

Nach gepflogener Beratung wurde gutgefunden: das Geld soll seinem Curator herausgegeben werden, Ihm soll angezeigt werden, Er müsse eine Zunft annehmen. Der Vogt derjenigen, auf welche, nach dem Tode des Organisten Brandmüller, das Geld fallen soll, soll davon benachrichtigt werden.»

Auch den Instrumentenmachern wurde das akademische Bürgerrecht verliehen. Als der Orgelmacher Peter Friedrich Brosi, der von Schwäbisch Hall nach Basel gekommen war, im Jahre 1745 um Aufnahme nachsuchte, unterstützte ein von «Rector und Regenten der Hohen Schul» unterzeichnetes Schreiben (23. Dezember 1745) mit nahezu rührendem Eifer sein Gesuch. Der wesentliche Teil der charakteristischen Epistel mag hier im Wortlaut wiedergegeben werden:

»Es hat ohnlängst Hr. Peter Fridrich Brosi, von Schwäbisch Hall bey uns geziemend angehalten, das Ihme das Recht eines Universitets Angehörigen, und die hievon abhangende Freyheit möchte zugestanden werden; weilen Er dismalen der einzige in unserer Stadt seye, der die öffentlichen Orglen-Werkhe und andere musicalische Instrumente zu ergänzen und zu stimmen im Stand ist, selbige auch bereits seit mehreren Jahren richte und zustimme. Wan man nun bis dahin gewöhnt war, alle Musicos und Fecht-Meister, als der Universitet Zugewandte zu betrachten, so verhoffte Er, daß die Wissenschaft dergleichen künstliche Musicalische Instrumente zu verfertigen, mit eben diesem Recht den Schutz der hiesigen Universitet verdiene. Er H. Brosi hat sich anbey anerboten, daß, weilen dermalen keiner der hiesigen Burgeren diese Kunst verstehet, Er einen hiesigen Burgerknaben in die Lehr nehmen wollte: da hingegen, wan Er des Schutzes der Academie nicht würde geniessen können, die ihm anderwärts angebottene gönstige Bedingnisse, Ihn vermögen würden, hiesige Statt zu verlassen.

Wir hetten also in Betracht dieser Gründe dem Begehren dieses Mans einmüthig beygepflichtet, sonderlich auch, weilen der mehreren unter uns die besondere Fähigkeit dieses Mans näher bekannt ist, und wir überzeugt sind, daß der studierenden eben so viel, wo nicht mehreren Nutzen, von Ihme in der Music schöpfen werden, als von Musicis selbsten. Die Experimenta monocordii und die Theorie der Music werden mit zu der Physica experimentali gerechnet, dabey aber diesmahlen ausert diesem Man niemand die gehörigen Instrumente zurüsten kan, als, kan es also für unser Statt nicht anders, als ersprieslich seyn, wan diese schöne Wissenschaft auch von andern erlernt, und bey uns fortgepflanzt wird.«[19])

Da hier darauf hingewiesen wird, dass die Theorie der Musik zur Physik gerechnet wird, so mag im Vorbeigehen darauf aufmerksam gemacht sein, dass die hervorragenden Basler Mathematiker Leonhard Euler und zwei Bernoulli, Johannes I. und Daniel, zur Akustik wichtige Beiträge ge-

liefert haben. Euler bewarb sich im Frühjahr 1727 — vergeblich — um die Professur für Physik an der Basler Universität mit einer Dissertatio physica de sono, seine spätern Arbeiten zur Musiktheorie sind ausserhalb Basels entstanden und können nicht mehr mit der Universität in Verbindung gebracht werden. Dagegen ist eine akustische Arbeit von Joh. Bernoulli I. «Erfindungen von dem Schwingen der ausgestreckten Chorden» (1732) und sind wohl die meisten der zahlreichen Untersuchungen über die Schwingungen der Saiten und diejenige über den Klang der Orgelpfeifen (diese erschienen 1762) entstanden während der Wirksamkeit der beiden als Professoren an der hiesigen Universität.[20])

Bevor wir zum 19. Jahrhundert übergehen, sei noch ein Blick geworfen auf das Jubiläum des 300jährigen Bestandes der Universität im Jahre 1760, bei dem die Musik zu etwas glänzenderer Entfaltung kam. «Dass das Fest», so entnehmen wir wörtlich der anziehenden Schilderung desselben durch R. Wackernagel[21]), «noch ausser dem Gemeindegesang und dem Orgelspiel durch Vocal- und Instrumentalmusik verschönert werden solle, war im Festprogramm der Regenz von Anbeginn an vorgesehen worden; der Kleine Rath hatte beschlossen, die Kosten dieser «Jubelmusik» aus dem Staatssäckel zu bestreiten, sofern die Anordnungen dazu von den Akademikern getroffen würden. Der Rektor hatte sich von Universitätswegen diesem Geschäfte unterzogen und genoss dabei des Beirats einerseits des Professors und Waisenpredigers Joh. Jak. Spreng, als des Mannes, der vom ganzen corpus academicum die deutsche Schriftsprache am meisten in der Gewalt hatte und auch für die Verfertigung der etwa erforderlichen Poesien als der tauglichste erachtet wurde, andrerseits der Herren Kachel, Torsch und Salathe als Musiker von Fach. Man einigte sich darauf, dass sowohl vor der Feier im Münster als bei derjenigen im Brabeuterium, jeweilen vor und nach der Rede ein Musikstück gespielt werden sollte. Herr Kachel wurde beauftragt, eine tüchtige Kapelle zusammenzubringen, und es gelang ihm auch wirklich, am Tage des

Festes etwa 60 Musiker dirigieren zu können, worunter freilich viele Dilettanten aus Basel; auch hatten für Besetzung einiger Instrumente auswärtige Kräfte engagiert werden müssen. Kachel lieferte die Komposition sämmtlicher Musikstücke, Spreng den Text für die Gesänge.»

Als der Festzug beim Münster angelangt war, erklang «zu einer i n t r a d a eine Symphonie mit Hautboe, Pauken und allen pomposen Instrumenten». Anschliessend wurde eine Kantate aufgeführt, deren einzelne Teile folgende Überschriften trugen: Chor, Gesang zu Zweyen, Chor, Redgesang, Zwischengesang. Redgesang, sanfter Gesang, Spruchgesang. Der Dichter Spreng war, wie man aus diesen gewaltsamen Übersetzungen der üblichen italienischen Bezeichnungen ersieht, ein Purist ohne Erbarmen. Die Kantate endigte mit einem Gemeindegesang, dem CXI. Psalm. Nach der Predigt folgte eine ähnliche Kantate, die wiederum in Gemeindgesang (CL. Psalm) auslief, und ähnliche Kantaten wurden aufgeführt beim zweiten Akt der Feier im Brabeuterium oder Doktorsaal vor und nach der Jubelrede des Rektors. Die Musik Kachels zu diesen Kantaten ist leider nicht erhalten, nach den Texten und ihrem Einmünden in einen Choral zu schliessen, scheinen sie im Stil der lutherischen Kirchenkantate gehalten gewesen zu sein.

Zum Schluss der Feier im Münster spielte der Organist der französischen Kirche Dömmelin, damals wohl der tüchtigste der Stadt, eine von ihm für den Anlass gesetzte Fuge. Mittlerweile, vor dem Festzug, hatten sich die Musikanten auf den Lettner im Brabeuterium begeben und begrüssten diesen hier wieder mit Pauken und Trompeten. Als der Festzug später ins Obere Kollegium zog, wurde er hier mit einer Musik empfangen, als deren Besetzung genannt werden Zinken, Klarinetten, Trompeten, Waldhörner und Posaunen. Tafeln durften die Musikanten für sich, abends versammelten sie sich nochmals, etwa 60 an der Zahl, und brachten sowohl dem Oberzunftmeister als dem Rektor «eine herrliche harmonische Serenade und Nachtmusik mit Pauken bey Lichtern und vielen Tischen und das alles mit solcher Modestie und Stille, dass

man auf der Strasse bald nur niemand reden gehöret.» Nach dem Fest liess der Rat genaue Erkundigungen einziehen über den Wert der Leistungen der Musikanten; über seine Tätigkeit als Komponist und Dirigent hatte Kachel selbst genauen Aufschluss zu erteilen. Es wurden schliesslich für Komposition und Exekution der Musik bezahlt 573 Pf. 2 sh. 6 dn.

In dem Gesetz über die Organisation der Universität vom Juni 1818, durch welches sie nach den Stürmen der napoleonischen Epoche wieder erneuert wurde, ist von Musik gar nicht die Rede. Wenn man ganz scharf zusieht, könnte man höchstens finden, dass der Keim derjenigen Form, in der sie in neuester Zeit sich die Universitäten wieder erobert, nämlich als Musikwissenschaft in modernem Sinn, bereits in bescheidenster Form angedeutet ist bei der Professur für deutsche Literatur, mit der nach dem Gesetz verbunden war «Theorie der schönen Wissenschaften». Wenn man dabei wohl auch ausser der Poesie mehr nur an die bildenden Künste dachte, so war die Musik doch nicht ganz ausgeschlossen. Dagegen hat das intime Verhältnis alten Stils vollständig aufgehört. Infolge der Aufklärung und der Revolution hatte sich die frühere enge Verbindung zwischen Religion und Wissenschaft gelockert oder ganz gelöst; früher war selbst an unserer reformierten Universität die Förderung der Musik hauptsächlich durch Rücksichten auf den Kultus eingegeben; weil die Musik ein Stück Gottesdienst war, war ihre Pflege an der Universität, die als eine christlich reformierte sich fühlte, selbstverständlich, eine Notwendigkeit, die ausser aller Frage stand. Als die enge Fühlung zwischen Kirche und Hochschule aufhörte, verschwand die Tonkunst zunächst ganz. Sie fand jedoch wieder ein Eingangspförtchen charakteristischer Weise durch den Männergesang, die neue demokratische, künstlerisch aber bescheidene Form des 19. Jahrhunderts. Ferdinand Laur, Gesanglehrer an Gymnasium und Töchterschule, gründete im Sommersemester 1828 einen «Übungschor», später klangvoller meist «akademischer Männerchor» genannt, und bekam gleichzeitig (7. Februar 1828) von der Regenz die

Erlaubnis, Vorlesungen über Musik im Lektionskatalog anzukündigen. Diese beschränkten sich auf die Elemente der Gesangs- und Harmonielehre. Vom Wintersemester 1830 an bis 1846, wo Laur sich zurückzog, heisst es überhaupt nur noch «Herr Gesanglehrer Laur wird wie bisher im Gesang Unterricht geben und den Übungschor leiten»; die Theorie scheint also ganz zurückgetreten zu sein. Als Dirigent des akademischen Chors jedoch war Laur offiziell anerkannt; am 1. April 1830 zeigte der Regierungsrat der Regenz an, es sollen dem akademischen Männerchor wöchentlich zwei Gesangstunden durch Herrn Laur erteilt werden; er wurde also augenscheinlich honoriert. Schon zur Rektoratsrede von 1829 wird Herrn Laur bewilligt, «durch einen Gesang des akademischen Männerchors den Actus zu verschönern», die abzusingenden Verse werden gedruckt.

Am 14. Dezember 1846 findet sich im Regenz-Protokoll folgender Eintrag: «Dem Zofinger-Verein wird auf Antrag des Rectors erlaubt, bei ihren Gesangsübungen die Lichter in den Collegien zu gebrauchen, die Studierenden werden in ihrem musikalischen Streben aufgemuntert und die Bemühungen des Leiters, Hr. Hauschild, verdankt.» Danach scheinen die Zofinger damals vorübergehend die Führung in der Gesangspflege an sich genommen zu haben; der allgemeine akademische Männerchor aber, der fortbestand bis zum Sommersemester 1895 — er wurde bis 1869 geleitet von Hauschild, dann bis 1895 von Moritz Kahnt, erstem Violoncellisten des Orchesters der Allgm. Musikgesellschaft — setzte sich aus Mitgliedern der verschiedenen Vereine und Nichtinkorporierten zusammen; auch hier bewährte sich die vielgerühmte einigende Kraft der Tonkunst.[22]) Aus den sechziger und siebziger Jahren haben sich Programme von Konzerten des akademischen Männerchors erhalten, die noch die blühende Zeit des volkstümlichen Männergesangs widerspiegeln, man braucht nur die Namen von C. M. von Weber, Mendelssohn, Schumann, und die ihrer kleinern aber doch tüchtigen Trabanten K. Kreutzer, Gade, Silcher, Julius Otto, Wilhelm Baumgartner, Bruch, Reinecke

zu nennen, um anschaulich zu machen, aus welchem frischen Born man damals noch schöpfte. An instrumentalen, von Studenten ausgeführten Intermezzi, Klavier- und Violinsoli u. dgl. fehlte es nicht; als in unser Thema einschlagend sei besonders genannt die Ouvertüre für grosses Orchester «Vivat academia», die «den Herren Studenten in Basel zur 4. Säcularfeier der Universität» vom Komponisten, dem Konzertmeister Friedrich Höfl, gewidmet worden war und in einem Konzert des akademischen Männerchors wiederum aufgeführt wurde (26. März 1868), laut Programm «von Studenten und Freunden».

Nachdem der akademische Männerchor im Jahre 1895 eingegangen war, hat Ernst Markees im Jahre 1899 Studenten unter dem Zeichen der Musik wieder versammelt und ein «Akademisches Orchester» gegründet, das zurzeit noch besteht und die Feierlichkeiten der Hochschule durch seine Mitwirkung verschönert.

Im Jahre 1848, nach dem Regenzprotokoll vom 3. Februar, wünschte der schon genannte Ernst Hauschild aus Sachsen-Altenburg, Doktor der Philosophie (als Gesanglehrer an Gymnasium und Töchterschule Nachfolger Laurs) Privatdozent zu werden; die philosophische Fakultät empfahl ihn «hauptsächlich für die musikalischen Wissenschaften». Er eröffnete seine Vorlesungen im Sommersemester gleichen Jahres mit einer «Einleitung in die Tonkunst als Sprachwissenschaft betrachtet» und einem Kolleg über Tonsprachlehre, worunter er in seiner von der zeitgenössischen Philosophie beeinflussten deutschen Terminologie die gesamte Musiktheorie, Rhythmik, Harmonik und Kontrapunkt verstand. Diese Kollegien über Theorie wiederholte Hauschild, oft einfach unter dem Namen von «Übungen in der Tonsetzkunst», später mehrmals. Er las aber auch über Geschichte und Ästhetik. Hier ein Verzeichnis seiner, zum Teil mehrfach wiederholten Vorlesungen: Geschichte der Tonkunst seit der Reformation, ebenso von Bach und Händel bis und mit Mendelssohn-Bartholdy, Geschichte der kirchlichen Tonkunst, des evangelischen Chorals, Grammatisch-ästhetische

Erklärung des Oratoriums Elias von Mendelssohn, ausgewählter Sonaten von Beethoven, des Requiems von Mozart, der Passionsmusik nach Matthäus von Bach (Winter 1857/58), musikalischer Meisterwerke (im allgemeinen).

Hauschild kündete zum letztenmal Vorlesungen an im Wintersemester 1872/73; dann trat eine Pause ein bis zum Sommer 1876. In diesem Jahr war, auf Anregung der theologischen Fakultät, die von neuem die Notwendigkeit musikalischer Kenntnisse für die Pfarrer betont, dem Direktor der Basler Musikschule, Selmar B a g g e, ein Lektorat für Musik angeboten worden. Bagge las, wie sein Vorgänger Hauschild, vorzugsweise über Musiktheorie, einmal auch über «die Grundlinien der Ästhetik der Musik», öfter über geschichtliche Themata, wie «der protestantische Kirchengesang», «die evangelischen Kirchenmelodien», «Händel und Bach», «Mozart und Beethoven», «Geschichte der Oper bis Weber». 1880 wurde Bagge von der philosophischen Fakultät der Doktortitel h o n o r i s c a u s a verliehen, und 1893 ernannte ihn die Regierung zum ausserordentlichen Professor. Er las bis zu seinem am 16. Juli 1896 unerwartet erfolgten Tode.[23])

In Hauschild und Bagge, die einesteils, durch den Theorieunterricht, den sie erteilten, wieder den alten M u s i c u s o r d i n a r i u s repräsentierten, hat andernteils doch auch schon die moderne Musikwissenschaft, die auf der Historie fusst und eben daran ist, in der Gelehrtenrepublik neben den andern Universitätsfächern Gleichberechtigung sich zu erringen, an unsrer Hochschule ihren Einzug gehalten. Mit der Unterstützung, die die Universität auch der neuen Form entgegenbrachte, bewährte sich wieder ihr althergebrachtes warmes Interesse für die Musik; wir schliessen mit dem Wunsche, dass dieses in alle Zukunft sich erhalten möge.

Anmerkungen.

[1]) Durch zahlreiche Quellennachweise, die mir die Herren Dr. Th. Burckhardt-Biedermann und Prof. Dr. R. Thommen in liebenswürdigster Weise überlassen, ist mir meine Arbeit wesentlich erleichtert worden und ich spreche diesen Herren auch an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aus. — Der bis jetzt einzige Versuch, das Verhältnis der Universitäten zur Musik im allgemeinen zu charakterisieren, findet sich bei H. Kretzschmar, Musikalische Zeitfragen, VI. Die Musik auf den Universitäten, S. 67—89. Leipzig 1903.

[2]) Vgl. H. Abert. Die Musikanschauung des Mittelalters. Halle 1905, S. 15.

[3]) Meine Abhandlung, Die Musik in Basel. Sammelbände der Internationalen Musikgesellschaft X. 4 (auch sep. bei Helbing und Lichtenhahn, Basel), die zu allem folgenden verglichen werden mag.

[4]) W. Vischer. Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529. Bas. 1860, S. 153. S. 179.

[5]) Lilium Musice plane Michaelis Keinspeck musici Alexandrini. — Am Schluss: Explicit Lilium Musice plane Michaelis Keinspeck de Nurnberga musici Alexandrini bñmeriti. in inclita vniversitate Basiliensi p eundem resumpta. Atque p Michaelem Furter ciuẽ Basilieñ impressũ Anno rẽ Nonagesimosexto.

Beschr. bei O. Kade, Monatshefte für Musikgeschichte VII. 1876. S. 20 ff. — Biblgr. Nachweise bei Eitner, Quellenlexikon.

[6]) Titel des in der Basler Universitätsbibl. vorhandenen Exemplars von 1506: Clarissima plane atque choralis musice interpretatio Dñi. Balthasser Praspergii Merspurgensis, cum certissimis regulis atque Exemplorum Annotationibus et figuris multum splendidis. In Alma Basileorum Universitate exercitata. — Am Schluss: Finis musices ex Orphei lyra et Saphus cythara manate atque per venerabilem dominũ Balthasser Praspergiũ Merspurgeñ. In nobili ac preclaro Basileorũ studio proceltico diligentia exactissima examinate. Rogatu tandem auditorum per providũ virũ Michaelem Furter Ciuem Basilieñ impresse. Anno christiane salutis super millesimo: quingentesimo: septimo.

Deutsche Übersetzung von P. Bohn in Hermesdorffs Caecilia. Trier 1876. Nr. 4 ff. — Biblgr. Nachweise bei Eitner, Quellenlexikon.

[7]) In der Verordnung für diese heisst es: «Prohibet facultas fistulas lutinas ceteraque instrumenta clamorosa levitatem incendencia. Vischer a. a. O. S. 152.

[8]) H. Boos, Thomas und Felix Platter, Leipzig 1878. S. 309 ff.

[9]) Vgl. z. B. Kretzschmar, Mus. Zeitfragen. Leipzig 1903. S. 13.

[10]) R. Thommen. Gesch. der Universität Basel 1532—1632. Basel 1889. S. 307.

[11]) Ebenda S. 51.

[12]) Basl. Universitätsbibl. F. II. 35. Vgl. J. Richters Katalog der Musiksammlung. Leipz. 1892 (Beil. zu den Monatsheften für Musikgeschichte), der diese Handschrift beschreibt. Über Iselin s. Anhang.

[13]) R. Thommen a. a. O. S. 78.

[14]) Acta et decreta der Regenz der Universität, Bd. 1. (Sig. B. 1.), im Staatsarchiv. Da ich im Text selbst für das den Regenzprotokollen Entnommene stets das genaue Datum angegeben habe, womit jede Stelle leicht gefunden werden kann, so sind weitere Verweise unnötig.

[15]) Rudimenta Musices Figuralis Novâ facilitate sic adornata ut Paucissimae Regulae sufficere possint. In gratiam hujus artis Tyronum illustris Scholae et Academ. Basil. a. M. Jo. Jacobo Wollebio, V. D. M. Basileae, Typis Georgi Deckeri, Acad. Typogr. An 1642. Exempl. Basl. Universitätsbibl. (ehemals Vaterl. Bibl.) Sig. Q. 101.

[16]) Handschriftl. Sammelband über das Einundneunziger Wesen der ehemals Vaterl. Bibl. 0.95' S. 1046.

[17]) Archivum academicum. Bd. II. 103 a—110 b. im Staatsarchiv. Vgl. auch dieses II 50 a für die Gründung des studentischen Musikkollegiums.

[18]) Die Pflichtenordnung blieb im wesentlichen immer dieselbe, einzig wurde sie bei jeder neuen Anstellung im Wortlaut etwas erweitert und genauer umschrieben. Es mag darum als Beispiel hier noch die letzte, die dem zweiten Gengenbach am 18. Febr. 1771 vorgelegt wurde, vollständig mitgeteilt werden. Der Protokoll-Eintrag lautet (Bd. 4, S. 549):

Wurden Herrn Cand. Gengenbach, als neuem Organisten im Münster und Musico ordinario seine Pflichten folgendermassen abgelesen:

1.) Solle er alle Donnerstag u. Samstag, ohne einige Ferien, es sey denn, dass auf einen solchen Tag ein Fest einfalle, in dem Obern Collegio, in dem Refectorio, jedesmal von 1 bis 2 Uhr in der Vocal u. Instrumental Music den Studiosis einen gründlichen Unterricht erteilen.

2) Solle er alle Fest, Sonn und Dienstag vor und nach den Predigten, die Kinderlehren dennoch ausgenommen, wie auch bey den Betstunden, Vorbereitungs u. Communions-Predigten, auch, so bald man es nötig finden wird, in der Passionswoche, die Orgel des Münsters schlagen, u. das Gesang befördern helfen.

3) Solle er bey den Schulpromotionen die gemeldete Orgel schlagen. Bey andern solennen Promotionen u. Introductionen aber die gewöhnliche Music bestellen, und selbsten darbey behilfl. seyn, u. zwar unentgeltlich; jedoch mit diser Erläuterung, dass er von den actibus promotionum doctoratium u. magistrorum seine Gebühr pro Musica, wie sie von einer E. Regenz bestimmt ist, beziehen kann u. soll.

4. Soll er in dem Gymnasio wenigstens wochentlich einmal bey den exercitiis Musicis die Aufsicht haben, und zusehen, dass eine Gleichförmigkeit in den Lehren beobachtet, die Knaben wol unterrichtet und auf das Kirchengesang recht zubereitet werden.

5. Soll er alle Fronfasten vor ampl. Regentia erscheinen u. seiner versehenen Pflichten halber Red und Antwort geben.

6. Soll er bey Verlust der A. 1752 durch eine Grosse Rathserkanntnuß gestifteten u. aus 4 Saumm bestehenden Wein Competenz vorgehalten, welche diese ist: laut S. C. d. 1. aug 1729.

1.	Jährlich von den Herren Deputaten in Geldt	87 ℔	10 ß
2.	« vom Directorio der Schafneyen f. einen Messkram	1 »	5 ß
3.	« ebendaher für Kertzen auf die Orgel	1 »	5 ß
4.	« Korn 12 Viertzel	90 ℔	— ß
5.	« Wein, laut Gr. Raths Erk. vom 3. Jan. 1752. — 4 Saum.		

[19]) Handel- und Gewerbe-Akten kkk 6, Staatsarchiv.

[20]) Ein Verzeichnis der akustischen und musiktheoretischen Schriften Eulers und der Bernoulli bei G. Becker, La musique en Suisse, Genève 1874. Eine Würdigung ihrer Verdienste um die Akustik fehlt meines Wissens.

[21]) Basler Jahrbuch 1887, S. 19, 20, 29, 32. — Die Texte der Festkantaten auf der Universitätsbibliothek. Der Name des Musikers Torsch wird anderswo in der Regel Dorsch geschrieben.

[22]) Nachdem diese Arbeit bereits abgeschlossen war, ist ein Protokollbuch des Akademischen Männerchors zum Vorschein gekommen, das vom Wintersemester 1872 bis zum Sommersemester 1889 sich erstreckt; es wurde der Universitätsbibliothek zur Aufbewahrung übergeben.

[23]) G. Eglinger: Selmar Bagge. Biogr. Skizze. Basel 1897.

Anhang.

Fünf Studententänze aus den Lautenbüchern Ludwig Iselins.

Um wenigstens eine, wenn auch nur ganz bescheidene Probe von Basler Studentenmusik zu bieten, werden nachstehend die fünf Studententänze aus Iselins Lautenbüchern mitgeteilt.

Ludwig Iselin wurde am 2. Juli 1559 geboren als Sohn des Ulrich Iselin (1524—1564) und der Faustina Amerbach. „Er genoss", so entnehmen wir dem ihm von A. Teichmann in der Allgm. deutschen Biographie gewidmeten Artikel, „eine sehr sorgfältige Erziehung durch den Bruder seiner Mutter, Basilius Amerbach, der ihn wie sein eigenes Kind liebte und alles tat, um die schönen Anlagen des Knaben zu gedeihlicher Entwicklung zu bringen. Schon in der Jugend sehr ernst und stets eifrig den Studien obliegend, besuchte Iselin später die Universität seiner Vaterstadt." Aus unsern Lautenbüchern ersehen wir, das bei allem Fleiss dem heranwachsenden Gelehrten der Sinn für jugendliche Fröhlichkeit und Scherz nicht abging; sie sind vielmehr gerade als Dokumente frischer, unbefangener Jugendlust besonders anziehend. Iselin studierte später noch in Bourges und auf italienischen Universitäten; 1559 promovierte er in Basel zum Doctor juris und wurde sofort Professor der Institutionen, dann auch Syndicus der Stadt (Advokat) und Professor des Codex; als Gelehrter genoss er eines grossen Rufes. — Aus seiner Ehe mit Anna Ryhiner gingen sechs Kinder hervor; durch die Pest verlor er in der Zeit vom 21. August 1610 bis 24. Januar 1611 vier Töchter und einen Sohn, aus Gram darüber wurde er schwermütig und starb am 20. Dezember 1612.

Die Musikliebe Iselins dürfte ein von der Mutter übertragenes Amerbach'sches Erbteil gewesen sein. Sein Erzieher Basilius zwar scheint, nach allem was wir von ihm wissen, trotzdem ihm eine sorgfältige musikalische Erziehung zuteil geworden, den Musiksinn seines Vaters nicht überkommen zu haben, beim Neffen dürfte er ihn aber doch gefördert haben.

Das eine der beiden Lautenbücher (F. IX. 23), mit der charakteristischen Aufschrift Liber Ludouici Iselin et amicorum ist datiert 24. November 1575. Es ist sorgfältiger ausgeführt als das zweite (F. X. 11), bei dem die Jahreszahl auf dem Titelblatt

leider abgerissen ist. J. Richter (Katalog der Musiksammlung auf der Universitätsbibliothek in Basel, Leipzig 1892), der eine genaue Beschreibung und Inhaltsangabe beider Lautenbücher gibt — die sich für uns also erübrigt — glaubt schliessen zu dürfen, dass das weniger sorgfältig ausgeführte das ältere sei; mir scheint aber eher das Umgekehrte der Fall zu sein. Das Datierte enthält eine ausführliche Anweisung zum Lautenspiel und die Bezeichnung der Griffe, den Schlüssel zur Tabulatur, welche bei jedem Schreiber kleine individuelle Eigenheiten, Abweichungen vom allgemein Üblichen zeigt. Nun ist es doch wahrscheinlich, dass der junge Lautenist im ersten Buch, das er sich anlegte, die Bezeichnung der Lautengriffe und die Anweisung zum Spiel sich notiert habe, und nicht erst in einem spätern, als er in der Kunst schon geübter war. Wir werden also das undatierte etwas später als 1575 setzen müssen, weit auseinander liegen dürften die beiden überhaupt nicht.

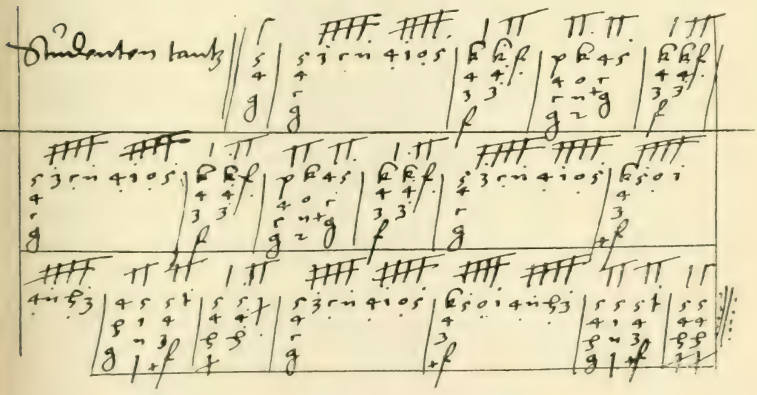

Die Schreibweise ist die der ältern deutschen Lautentabulatur. Buchstaben bezeichnen die Griffe, darüber gesetzte Striche die Notendauer. In der Übertragung folge ich so genau wie möglich dem originalen Notenbild und vermeide jede ergänzende Zutat; Versetzungszeichen gelten immer nur für die Note, vor der sie stehen. Nur auf diese Weise erhält man ein Bild von dem eben speziell für die Laute berechneten Satz, wenn dieses auf den ersten Blick etwas sonderbar sich ausnimmt, so wird doch auch der Ungeübte bald in

den Sinn sich hineinfinden. Zu beachten ist folgende, übrigens einem allgemeinen Brauch entsprechende Bemerkung in der Anweisung zum Lautenspiel: „Wo ein kritzlin neben einem buchstaben also † gefunden wirtt, solches bedeittet, das man vff dem selben buchstaben still halt, bis so lang das leifflin aus ist, oder so lang man kan.“ Die Punkte über den Buchstaben beziehen sich auf den Fingersatz. Aus den beistehenden Facsimilia der Griffbezeichnung und des ersten Studententanzes ergibt sich das weitere von selbst. Einige handgreifliche Schreibfehler in den folgenden Nummern habe ich stillschweigend korrigiert; die zu Grunde gelegte Stimmung der Saiten ist G c f a $\bar{d}$. $\bar{g}$.

Die Studententänze haben die im 15. und 16. Jahrhundert für den Tanz im allgemeinen übliche zweiteilige Form; der erste Teil steht im geraden ($^4/_4$) Takt, der zweite im ungeraden ($^3/_4$); der zweite ist in der Hauptsache nur eine rhythmische Variation des ersten. Diese Form hängt zusammen mit der Ausführung des damaligen Reihentanzes, der erste Teil wurde geschritten, der zweite (Nachtanz, Hupfauf, Proportio, Saltarello u. a. Bezeichnungen) wurde gehüpft. Unter der Bezeichnung „Studententanz“ dürfte kaum ein irgendwie ausgeprägter Typus verstanden worden sein, sondern sie war wohl mehr nur eine aufgeklebte schöne Etikette, ähnlich wie die andern bei Iselin vorkommenden Bezeichnungen: kungischer, Hof-, Helena-Tanz; es müsste denn gerade die Freude an sich wiederholenden vollen Akkorden, die in allen fünf Nummern sich zeigt, charakteristisch für den Studententanz gewesen sein. Im weitern Sinne aber Studentenmusik sind all' die Tänze und Lieder der Iselinschen Bücher überhaupt, es ist leichte Unterhaltungsmusik, an der sich damals frohe Jugend ergötzte, Gebrauchsmusik, wie sie ohne Zweifel auch zum Tanze selbst verwendet wurde. Dadurch haben sie kulturgeschichtliches Interesse, der rein musikalische Wert der rhythmisch immerhin sehr bestimmten, melodisch und harmonisch aber bescheidenen Stücke ist nicht gross. Man darf diesen freilich nicht ohne weiteres nach einer Reproduktion am Klavier beurteilen, sondern man muss sich die Ausführung auf der sechssaitigen, mit grossem Resonanzkörper ausgestatteten Laute denken, auf der die Klangwirkung eine stattliche gewesen sein muss.

Dass Iselin nichts anderes beabsichtigte als harmlose Unterhaltung im Kreis seiner Freunde, geht aus den verschiedenen Bemerkungen und Versehen hervor, die er zwischen die Noten hinein-

streut. Nach einem besonders kurzen Tanz, unsrer Nummer zwei, steht: „All Ding ein weyl, aber nit ewig", nach dessen Nachtanz:

Dat veniam coruis, uexat censura columbas.
Die rappen hand ein gûte sach,
Der tauben hals last manchen krach.

Ein anderes Mal

Nux, asinus, mulier simili sunt lege ligati:
Haec tria nil recte faciunt si verbera cessant.
Ein wib, esel, nussbaum dunt kein gût,
Wan man si nit alle zitt schlachen thûtt.

Die Anweisung zum Lautenspiel schliesst er mit:

Finis heisst ein endt,
Des frewen sich mine hendt,
Ist das nitt wol geschriben,
So hab ich doch min zeit vertriben.

I.

Studententantz. (F. IX. 23. Bl. 8b.)

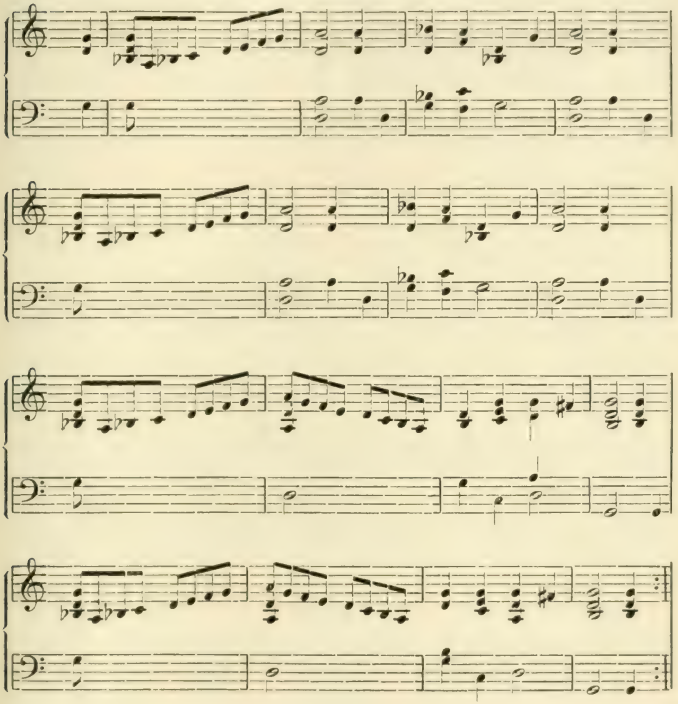

Nachdantz.

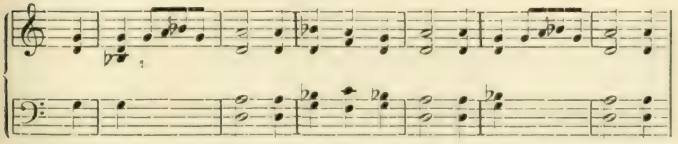

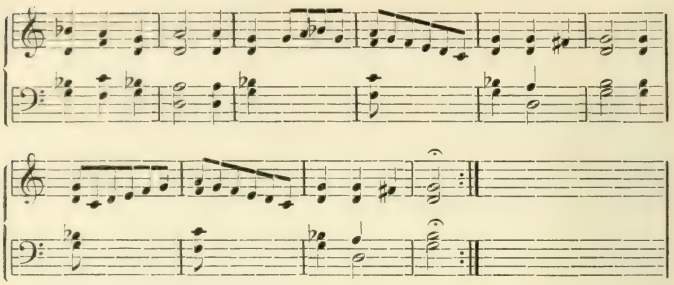

II.

Studententantz. (F. X. 11. Bl. 8a.)

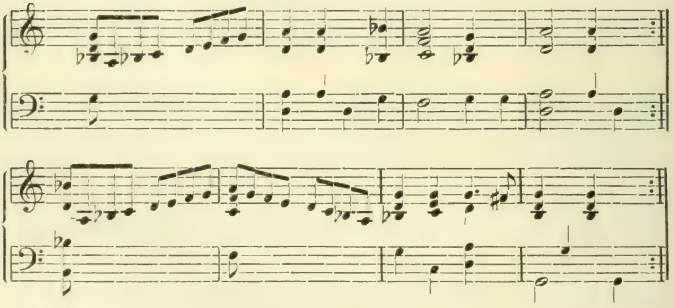

Nachdantz.

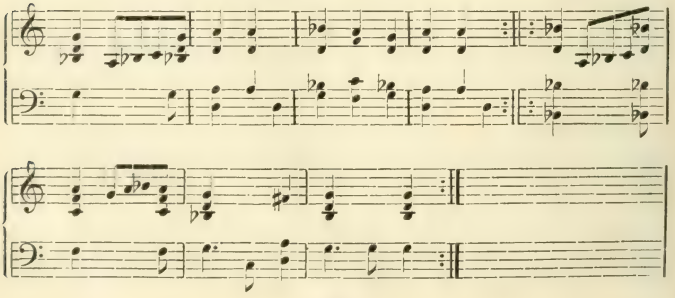

III.

Studententantz. (Bl. 17 b.)

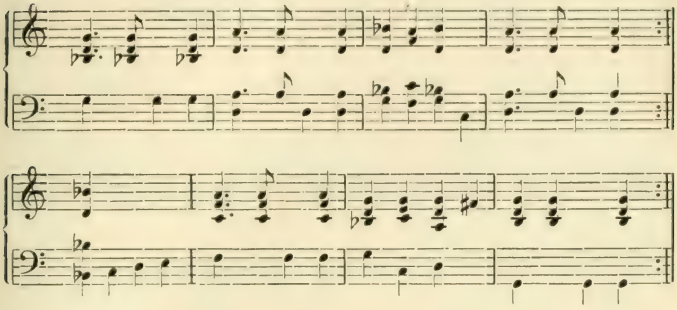

Proportio.

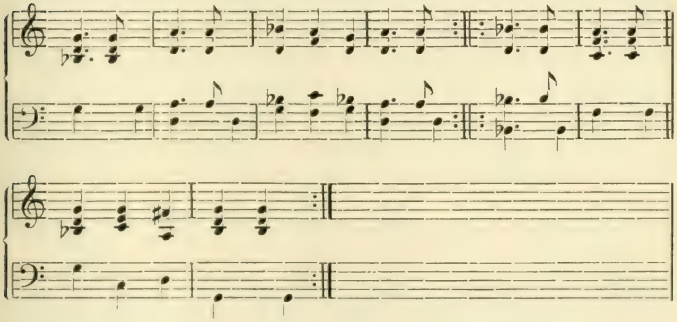

IV.

Studententantz. Bassus. (Bl. 18 b.)

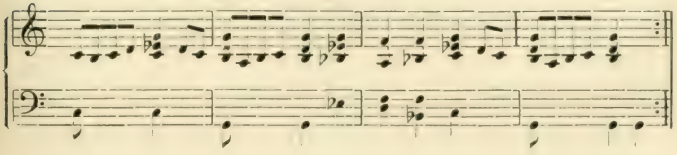

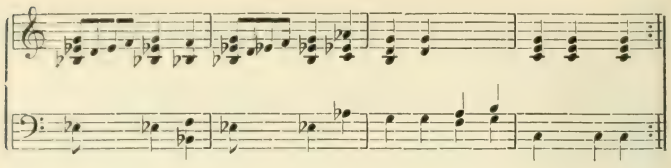

Proportio.

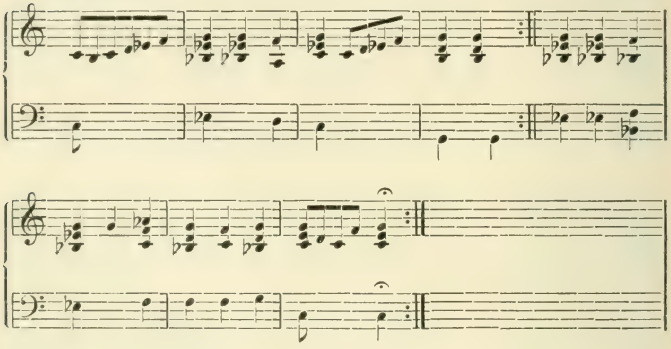

V.

Studententantz. (Bl. 20.)

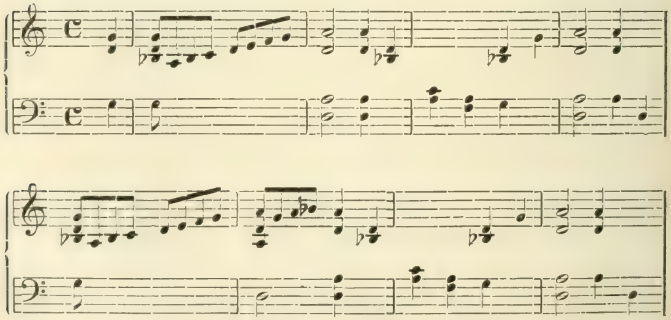

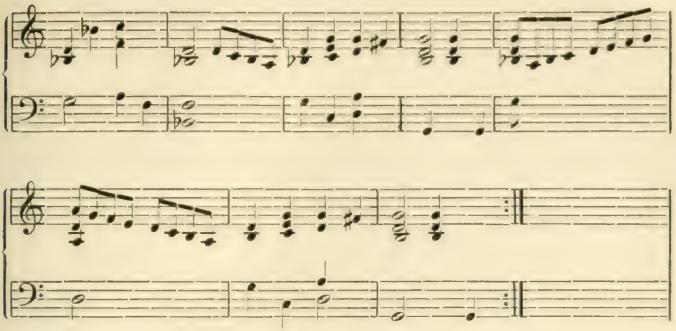

Nachtantz.

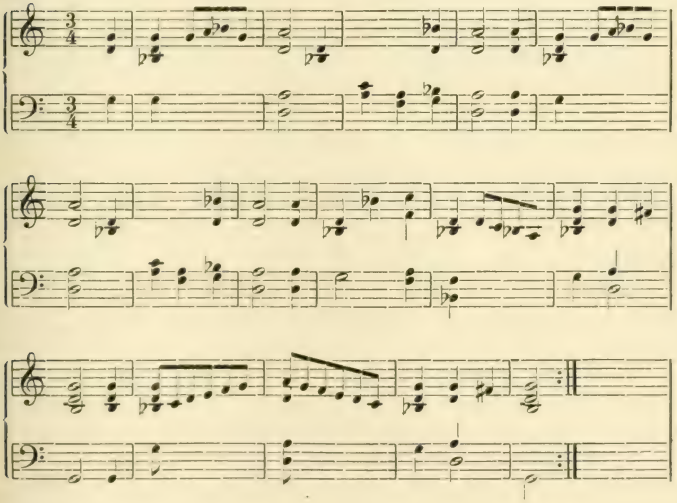

Karl Joël:

Jakob Burckhardt als Geschichtsphilosoph.

Inhalt.

1. Stellung zur Philosophie . . Seite 3
2. Heimisches Kolorit . . . . » 13
3. Züge der Zeit . . . . . » 46
4. Geschichtsbild . . . . . » 94

Jakob Burckhardt als Geschichtsphilosoph.

Von Karl Joël.

I. Stellung zur Philosophie.

Diese Studie muss damit beginnen hinter ihren Titel ein Fragezeichen zu setzen, und der Verfasser, der auch sogleich bekennen muss, dass er den grossen Meister, von dem er hier handelt, persönlich kaum noch gekannt hat, dass er sich also leider nicht an viele momentane Eindrücke, sondern nur an einige monumentale Werke[1]) halten kann, hört schon den Einwurf: er habe auch sachlich den Meister verkannt, wenn er ihn hier unter das Schema eines Begriffs schiebt, in einem Berufe vorführt, den Jakob Burckhardt mit allen Kräften abgelehnt hätte und wirklich abgelehnt hat. Macht er doch in den «Weltgeschichtlichen Betrachtungen», die ja für unser Thema besonders in Frage kommen, einen scharfen Schnitt zwischen den «Geschichtsphilosophen» und «uns»[2]), und erklärt sogleich S. 2 programmatisch und zugleich dogmatisch: «Wir geben vor allem keine Geschichtsphilosophie. Diese ist ein Kentaur, eine contradictio in adjecto.» Deutlicher kann wohl die Absage nicht sein, und sie übertrifft noch J. Burckhardts Abkehr vom Philosophischen allgemein, die um so auffallender ist bei einem Begründer der Kulturgeschichte, der gerade die geistigen Faktoren in den Vordergrund rückt und gerade in Griechentum, Zeit Konstantins und Renaissance drei philosophisch bewegte Zeitalter aufrollt.

Nicht etwa, dass er der Philosophie Worte der Anerkennung versagt! Da sind ihm «die starken Bewegungen in der

neueren Philosophie bedeutend an sich»; die Philosophie «steht hoch über der Geschichte» als «der höchste Zweig der Kultur»; «mit den grossen Philosophen erst beginnt das Gebiet der eigentlichen Grösse», und die Poesie «folgt in der hohen Mitte zwischen der Philosophie und den Künsten».[3]) Indessen ist gerade das höchste Lob bei Jakob Burckhardt nicht unverdächtig. Es gilt bei ihm, der vom Genie schon die Polyphonie der Seele hat, sie vor dem monotonen Philister voraushat, den oft gar anders schwingenden Oberton oder besser Unterton stets mitzuhören, der hinter dem feierlichsten Pathos um so feiner lächelt, hinter der volltönigsten Bewunderung um so scheuer sich retiriert. Solche psychologische Akustik wird historisch wichtig, ja notwendig bei der Streitfrage nach dem Verhältnis Burckhardts zu Nietzsche, das, wie R. Richter jetzt treffend bemerkt[4]), nicht «in eindeutige Schlagworte zu bannen» ist, was übrigens auch bei Bernoulli[5]) nicht geschieht. Heinr. Gelzer[6]), Overbeck[7]) und Peter Gast[8]) waren nicht die einzigen, die bei Burckhardt im Hintergrund eine Skepsis fast bis zur Ironie oder eine Scheu fast bis zum Grauen gegen Nietzsche beobachteten, wie sie für den Kenner der Geistesart beider an sich schon begreiflich, ja notwendig erscheint und doch eine bestimmte Gemeinsamkeit und eine teilnehmende hohe Wertschätzung namentlich in früherer Zeit bei dem älteren so wenig ausschliesst wie bei dem jüngeren eine bleibende Verehrung. Es ist in Burckhardts Stellung zu diesem jüngeren Freunde manches, das an Kants Abwehr gegen die «abenteuerlichen» Konsequenzen seines Jüngers Fichte erinnert oder an Goethes Vorhalt gegen die bewundernden Romantiker, und der Basler Klassizist mochte den Euphorionsturz dessen schon lange erwarten, den er laut den Dankbriefen für die übersandten Schriften mit bewunderndem Schauder «auf den schwindelnden Felsgraten», «auf den höchsten Gebirgsgraten», «auf so hoch über mir befindlicher Warte» wandeln sah.

In solchen Bildern kommt seine Stimmung gegenüber der Philosophie überhaupt zum Ausdruck. «Zeitlebens bin ich kein philosophischer Kopf gewesen, und schon die Vergangen-

heit der Philosophie ist mir so viel als fremd», bekennt er in einem weiteren Dankbriefe mit seiner so lächelnd übertreibenden Bescheidenheit, wie sie nur noch ein Philosoph hatte: Sokrates. Doch weiss Burckhardt wirklich nicht nur von sich persönlich, sondern auch in der historischen Darstellung die Philosophie mit schöner Reverenz zurückzuschieben. Schon Carriere vermisste die Behandlung der Philosophie in der «Kultur der Renaissance», obgleich sie schliesst mit einem herrlichen Ausblick auf die ideale Erkenntnis der platonischen Akademie. Doch es bleibt Fernblick, und auch sonst überlässt Burckhardt die Schulsysteme der Denker, ja den Inhalt der Philosophie fast ganz ihren Historikern und beschränkt sich «gerne» auf breitere Kulturwirkungen.[9]) Er zieht da einen kräftigen Strich zwischen Philosophie und Volksgeist[10]), aber die Schriften der Denker interessieren ihn nicht, sofern sie sich über den Volksgeist erheben, sondern nur sofern sie ihn doch noch spiegeln, von dem sie auch eher noch abhängig seien[11]), als dass sie etwa auf ihn Einfluss hätten, und er wird hier nicht müde, die Ohnmacht der Philosophie gegenüber den geschichtlichen Mächten und namentlich gegenüber dem Volksglauben zu betonen.[12]) Er findet, dass die Philosophie «eigenmächtig», «willkürlich» überall sich «einmischte», «eindrängte»[13]), und findet «das Gesamtresultat» der antiken Systeme «null im Verhältnis zu dem grossen Aufsehen» und ihre Leistung bei den neueren Darstellern «beträchtlich» überschätzt.[14]) Er lächelt gar fein über die Anstrengungen der antiken Philosophiegeschichte, über die verehrenden Philosophenjünger, über die Philosophen als Tyrannengegner, als die sie viel zu spät kamen und nur berühmt wurden, weil andere Celebritäten weggestorben waren, während sie selber oft im Herzen tyrannisch waren.[15]) Er kann sich die Mienen der delphischen Priester ausmalen, als ihnen zugemutet wird, Sokrates für den weisesten zu erklären, und der Ernst droht ihm auszugehen, wenn Platon als einträchtige Staatslenker Philosophen fordert.[16]) Er entschuldigt die Verspottung und Verachtung der Philosophen in der Antike und empfindet «kein grosses Mitleiden» mit ihnen,

da sie bei allem Gerede von Tugend und Menschenliebe als einzige Fanatiker unter den Griechen «mit pfäffischem Gekläff», ja mit den bedenklichsten Mitteln sich gegenseitig bekämpften.[17]) Er weiss wohl, dass die Einzelwissenschaften «oft gar nicht wissen, durch welche Fäden sie von den Gedanken der grossen Philosophen abhängen», aber er fragt, ob nicht die Spekulation der präzisen Forschung wesentliche Kräfte entzog.[18]) Er schätzt die Selbständigkeit der alten Philosophen, aber sie sei mit grosser Selbstschätzung und Eitelkeit verbunden; er schätzt ihre ethischen Bestrebungen, aber sie seien so aufdringlich, so blind optimistisch gewesen, dass gegen das «ethische Gerede» der Philosophen die Sophisten «eine Erquickung» gewesen seien; er schätzt jene als Befreier vom Staat, als die ersten reinen Bildungsmenschen; aber sie seien auch keine Kriegshelden; er schätzt ihren Freiheitssinn, der sogar viele Sklaven zu Philosophen machte — «vermutlich», weil sie bei der Dressur dazu herhalten mussten und nicht davongehn konnten.[19])

Der III. Band der griechischen Kulturgeschichte, der im ersten Abschnitt «d i e bildende Kunst» behandelt, bietet zuletzt auch einen Teilabschnitt «z u r Philosophie», und mit weitestem Blick umwandert da Burckhardt die ganze alte Philosophie von aussen her, zeigt überaus lehrreich, wie sie in Wort, Leben, Forschung eingeht, zeigt sie der Reihe nach gleichsam als Fortsetzung der Sprache, als «Bruch mit dem Mythus», als Redekunst, als Bildung der freien Persönlichkeit und auch der Wissenschaften, zeigt sie in allen ihren Beziehungen, nur nicht in ihrem eigenen Wesen, ihrer eigenen Entwicklung; er spricht mit umfassender Kenntnis, wenn auch weniger moderner Kritik von der Lebensweise, dem «Personal», den Feindschaften, den Lehrorten, den Schriftformen der alten Denker, doch am wenigsten von ihren Gedanken. Nicht dass er sie verachtet! Es lebt zuviel Raffaelischer Geist in ihm, als dass er nicht der Schule von Athen seine Ehrfurcht bezeugen sollte[20]), ja die grossen Philosophen sind ihm Repräsentanten des Geistes, Weltüberschauer, unersetzliche Veranschaulicher

und Verewiger des Zeit- und Weltgehalts und Schöpfer freier und grosser Bilder aus dem Innern heraus gleich den grossen Dichtern und Künstlern[21]). Dabei wird es deutlich: er liebt an den Philosophen, was sie mit den Künstlern gemein haben, und er lehnt ab an ihnen, was sie von den Künstlern scheidet: die Abstraktion, die auf Anschauung verzichtet.

Schon in den Briefen der Jahre 1842 und 43 ist er sich darüber verblüffend klar: «Überhaupt werdet ihr längst den einseitigen Hang meiner Natur zur Anschauung erkannt haben. Ich habe mein Lebenlang noch nie philosophisch gedacht und überhaupt noch keinen einzigen Gedanken gehabt, der sich nicht an ein Äusseres angeschlossen hätte.» «Du weisst, wie schwach ich im Räsonnieren bin».[22]) Und so bekennt er noch Nietzsche: «In den Tempel des eigentlichen Denkens bin ich bekanntlich nie eingedrungen, sondern habe mich zeitlebens in Hof und Hallen des Peribolos ergötzt, wo das Bildliche im weitesten Sinne des Wortes regiert».[23]) Für ihn haben Poesie und Kunst es vor der Philosophie voraus, dass sie «sinnbildlich» sprechen[24]); er beansprucht auch im Cicerone nicht «die Idee eines Kunstwerks zu verfolgen und auszusprechen», und so graut ihm auch vor einer Kunst, die der Ästhetik und den Ideensuchern in die Hände fällt[25]), und so preist er es «als das grösste Glück» für die antike Kunst, dass sie «in einer Zeit, da sonst alles zerschwatzt wurde, den unendlichen Vorzug» hatte, «frei von aller Gebundenheit an Theorien», frei «vom Gerede» zu bleiben und von «einer umständlichen, vielleicht sehr verhängnisvollen Ästhetik». Trotz mancher «blinden Raisonnements über die Künste» und «halsbrechender ästhetischer Parallelen» zeigten doch die antiken Philosophen ein «erstaunliches» Stillschweigen über die Kunst, ein Stillschweigen auch des Neides, der Feindschaft, der Verachtung. Denn die Künstler galten als Banausen und sie verherrlichten den Mythus, von dem die Denker zu befreien suchten. «Der Gedanke war der Feind der schönen und überreichen Bildlichkeit» — so klagt Jakob Burckhardt.[26]) Heilig ist ihm das Bild, die lebendige Gestalt.

Dennoch ist es so wenig blosse Ironie wie blosses Lob, wenn ihm die Philosophie zum «höchsten Zweig der Kultur» steigt. Der höchste Zweig kommt am spätesten, und am spätesten kommt die Reflexion und singt ihr Abendlied. Erst bei einbrechender Dämmerung beginnt die Eule der Minerva ihren Flug — dies Hegelwort von der Philosophie tönte unbewusst in Burckhardts Ohren, und so ist ihm die Philosophie die Reflexion, die spät, zu spät kommende, nachher besser wissende[27]), die Aufklärung, die zuletzt die lebendige Gestalt aushöhlt, die den Gedanken skeptisch bricht und die Poesie verdünnt[28]), die das sinkende plastische Vermögen auch in der Politik schliesslich in die Utopie versinken lässt[29]), vornehmlich aber die Religion kritisch, häretisch, sophistisch zersetzt.[30]) Gewiss, die Philosophie habe die Religion wie die Moral zu reinigen versucht[31]), aber zu retten vermochte sie die sinkende nicht mit ihren rationalistischen Deutungen und ihren mühevoll nachgemachten, ja «holperigen» Mythen[32]), und sie sei darüber selber in mystischen Aberglauben bis zur dunkelsten, abgeschmacktesten Dämonologie verfallen.[33]) Dabei liebe sie es, ihre Termini zu vergöttlichen, ihre Kategorien allegorisch zu personifizieren, für ihre Symbolik den Buchstaben zu «martern», zu «peinigen» und Begriffe zu spalten.[34]) Der Renaissance gebühre ewiger Dank, dass sie ausser dem logischen Begriff der Menschheit nun auch die Sache kenne, und «glücklicherweise begann die Erkenntnis des geistigen Menschen nicht mit dem Grübeln nach einer theoretischen Psychologie — — sondern mit der Gabe der Beobachtung und Schilderung», wenn auch mit «theoretischem Ballast» und «überlebten Kategorien». Cardanus' Lebensbeschreibung übertöne sein Andenken in der Philosophie, und Bojardos bunte Erfindungsfülle spotte aller Schuldefinitionen der Epik.[35])

Im ganzen darf man sagen: die Philosophie ist für Burckhardt zu künstlich, um künstlerisch zu sein; sie mechanisiert ihm das Organische, sie ist ihm ein Absterbeprozess, ein Abend — und doch auch ein Morgen, ein Fortschritt. Die Aufklärung ernüchtert, aber sie erweckt auch das Individuum; die Auf-

klärung ist ein Zerstörer, aber auch ein Befreier, und so hat die ganze antike Philosophie für Burckhardt nur einen negativen Sinn: die Zerstörung des Mythus, und einen positiven Sinn: die Befreiung der Persönlichkeit. Und so teilen sich Hass und Liebe in seine Auffassung der alten Denker, und so verteilt sich auch die Liebe auf Früh- und Spätzeit. «Die wahre, unerreichbare Grösse des Griechen ist sein Mythus; etwas wie seine Philosophie hätten auch Neuere zustande gebracht», erklärt er GrK III 378, und so schätzt er von den Denkern die ältesten, die dem Mythus noch nahestanden, obgleich sie seine Kritik beginnen, den wundersamen, sittlich gläubigen Pythagoras, der «vielleicht mehr Religionsstifter als Philosoph» war[36]), die dichtenden Eleaten, findet aber schon die Bildlichkeit des Heraklit und Empedokles «gewaltsam» und «umständlich».[37]) Auch hier klingt schon als positiver Wert der alten Philosophie die geistige Befreiung durch.[38]) Und darum werden sogar die Sophisten verteidigt[39]); darum werden die Kyniker als höchste Steigerer der freien Persönlichkeit mit mehr Lebensweisheit als System trotz ihrer bösen Zunge mit freundlichem Lächeln gestreift[40]); darum hält Burckhardt vor allem seine schützende Hand über seinen Liebling Epikur, der in «charmanter» Aufklärung «im höchsten Grade nach dem wirklich freien Menschen strebt»[41]) — daneben noch über Epikurs vielseitigeren Vorläufer Demokrit.[42])

Und nun eine scheinbar abliegende Bemerkung, die weitere Perspektiven öffnet. Erwin Rohde bestritt die Existenz Leukipps, des Vorgängers Demokrits — er folgt hierin wohl einem mir durch einen Ohrenzeugen mitgeteilten Einfall seines Freundes Nietzsche, der hier wieder einem Einfall Epikurs folgt, für den er in seiner Basler Zeit ein auffallendes Interesse zeigt, das wohl in seinen Demokritstudien einen leisen Ansatz hat, aber zu seiner Wagnerromantik in starkem Widerspruch steht. Und nun trifft er sich in der Schätzung dieses Lieblingsphilosophen der Franzosen, die bei ihm der Vorklang einer neuen Denktonart und Lebensstimmung ist, mit Jakob Burckhardt. Er trifft sich auch darin mit ihm, dass

er in Demokrit wie in Epikur gerade «den freiesten Menschen» schätzt und den «Widerwillen gegen grosse Moralworte»; er trifft sich weiter mit ihm in der Schätzung gerade der ältesten Denker[43]) und zwar als «Personen», während ihm die Lehre nur Stoff zu «drei Anekdoten» ist — die der Historiker sonst verachtete, die keiner zu werten, zu verwerten wusste wie Jakob Burckhardt. Vor allem aber, wenn für Burckhardt «die wahre, unerreichbare Grösse des Griechen sein Mythus» ist, so verkündet Nietzsche in seiner Basler Zeit: «Nur wohin der Strahl des Mythus fällt, da leuchtet das Leben des Griechen.» «Ohne Mythus aber geht jede Kultur ihrer gesunden schöpferischen Naturkraft verlustig.» So offenbart sich Nietzsches «Geburt der Tragödie» als unverkennbare Parallele zu Burckhardts «Griechischer Kulturgeschichte» im Kultus des Mythus, aber auch im Protest gegen die ihn auflösende Philosophie, und der hier von Nietzsche schwer angeklagte Sokrates ist auch für Burckhardt unleidlich[44]) und beide verbinden ihn mit Euripides[45]), in dem sie den Verfall der Tragödie finden. Jene beiden Werke entstanden gleichzeitig in der Zeit des regsten Geistesverkehrs Burckhardts und Nietzsches, die «Griech. Kulturgeschichte» der Anlage nach etwa ein Jahr vor, und im Abschluss als (Nietzsche nur indirekt bekanntes) Kolleg etwa ein Jahr nach der «Geburt der Tragödie»[46]), die darin später citiert wird[47]) und gemäss deren grosser, jüngst erst von Bethe auf strengerem Wege gesicherter These auch Burckhardt verkündet: «aus der Musik — — erhebt sich — — das zunächst dionysische, dann dem ganzen Mythus gewidmete Drama».[48]) Aber das Dionysische und die Musik treten für den apollinischen und plastischen Geist eines Jakob Burckhardt deutlich zurück[49]), während er im ersten Abschnitt schon die Griechen als das Volk des Mythus vorstellt. Nietzsche dagegen, dem die bildenden Künste im Grunde «oberflächlich erscheinen», erkennt doch an, dass die griechische Tragödie zum «dionysischen Chor» «eine apollinische Bilderwelt» fordert. Und so stellt sich jetzt Nietzsches «Geburt der Tragödie» in ihrer bewussten Synthese des Dionysischen mit

dem Apollinischen dar als eine Verknüpfung Wagners mit Burckhardt. Gewiss ein Kentaur und gewiss nur lebensfähig, weil eben doch noch die dionysische Naturkraft das aufgesetzte apollinische Menschenbild überströmt. Aber der Verkehr mit Burckhardt musste Nietzsche mehr als man bisher in Rechnung zog, in der Abkehr von Wagner bestärken und zugleich in dem neuen Ideal des «freien Geistes», das er nun im «Menschlichen, Allzumenschlichen» verkündet, in dem «souveränen Buch», wie Burckhardt es sogleich begrüsste, das «zur Vermehrung der Unabhängigkeit in der Welt» beitragen werde.

Denn die Befreiung der Persönlichkeit bleibt für ihn die einzige wesentliche Leistung der Philosophie, und die Frage der Freiheit — mit den anschliessenden Lebensfragen des Individuums von Glück, Selbstmord, Unsterblichkeit — ist im Grunde die einzige, die ihn auch systematisch interessiert und nach der er Philosophen einstellt und misst.[50]) Neben der inneren Freiheit ist es der ideale Schwung, der für Burckhardt wenigstens manche Denker mit den Künstlern vereinigt, und hier sind seine Freunde, die der platonischen Philosophie als «der schönsten Blüte der antiken Gedankenwelt» folgen: der «edle» Plotin, der «ahnungsfähige» Pico della Mirandola und Cosimo und Lorenzo de Medici.[51]) Sonst aber bleibt seine Verehrung Platons ziemlich platonisch, und es ist klar, was ihn bei diesem doch schwungvollsten der Denker zurückstösst, ja mit Grauen erfüllt: er sieht in Platon weniger den Verfasser des freigeselligen Symposions[52]) als den Verfasser des «Staats» und darin einen «Zwangsstaat» mit «völliger Abdikation des Individuums». Er, dessen Charakter Peter Gast mit dem Worte «Unfanatismus» gut getroffen hat und dem am späteren Nietzsche die «Anlage zu eventueller Tyrannei» bedenklich wird, fand in Platon einen «tyrannischen», «despotischen», «herrschbegierigen, gewalttätigen» Geist, einen «Fanatiker des Tugendgeredes», der einen Optimismus «aufzwingt», eine Kaste «construiert», ein «Jenseits arrangiert», «eine Religion verfertigt», sie als «Zwangsreligion» mit «Religionspolizei postuliert» und mit seiner

«Kunstpolizei die Kunst zur Ärmlichkeit verdammt», kurz Kunst und Religion, ja die ganze griechische Kultur «hieratisch stillstellt» und der ganzen Einwohnerschaft, deren Erwerbsleben er verachtet, einen «permanenten Allerweltsaufpasser» bestellt; und nicht genug kann Burckhardt staunen über die «enorme Verblendung» Platons, der nicht sieht, dass seine Utopieen unmöglich sind, weil sie dem Wesen des Menschen und noch mehr dem des Griechen widersprechen, indem sie alles niederdrücken, was auf individueller Entwicklung beruht.[53]) Und er lächelt, wie nur er lächeln kann, über die sizilischen Misserfolge der zudringlichen platonischen Politik und Platons falsche Prophezeiungen, und er findet sogar seine Ethik bisweilen mangelhaft und seinen Dialog eine Geduldsprobe[54]), und er verteidigt und würdigt demgegenüber ethische Relativisten und Realisten, wie die Sophisten und Theophrast, ja auch den vielseitigen und ästhetischen Aristoteles, der ihm auch unsympathisch, aber wenigstens kein gewaltsamer Utopist und kein blinder Träumer ist.[55])

Sonst aber erhebt ihm die Philosophie himmelhohe Ansprüche an Leben und Erkenntnis, die sie nicht erfüllen kann[56]), während er selber sich bescheidet, «statt aus allgemeiner philosophischer Betrachtung aprioristisch zu antworten», jedes absolute Urteil abzulehnen[57]); «an einen Standpunkt a priori», schreibt er schon 1842[58]), «kann ich demnach gar nicht glauben; das ist die Sache des Weltgeistes, nicht des Geschichtsmenschen». «Kolossale Ereignisse — entziehen sich wohl überhaupt — — aller geschichtsphilosophischen Konstruktion.»[59]) Der Philosoph aber, wie er politisch zum Doktrinären, ja Tyrannischen neige und in «bureaukratischer Überhebung» das Leben binde zur Unfreiheit[60]), halte überhaupt seine Begriffe «so fest und geschlossen als möglich», recht im Gegensatz zum Historiker, der sie «so flüssig und offen als möglich» nehme.[61]) Scheint hiernach nicht der «Geschichtsphilosoph» Burckhardt ein Widerspruch?

II. Heimisches Kolorit.

Aber wir müssen das Misstrauen des grossen Historikers gegen die Philosophie grösser fassen: vielleicht wird es dadurch kleiner, in seinen Grenzen fassbar. Der historische Künstler, der die lebendige Form liebt, zeigte sich misstrauisch gegen die Abstraktion, weil sie utopisch ausschweift oder kritisch zersetzt oder bureaukratisch bindet. Aber dieser Künstler erwuchs doch, getrieben und getragen in Raum und Zeit, zugleich als Blüte seiner Heimat wie seiner Epoche.

Dass die Schweiz, das Vaterland so vieler philosophisch gesalbter, reformatorischer Geister vom Schlage eines Zwingli oder Paracelsus, zugleich die Mutter der grössten aller Pädagogen, die Mutter Rousseaus und Pestalozzis und auch in wichtigen Entwicklungsjahren die Nährmutter gerade der eifrigsten Erzieher unter den deutschen Philosophen, Fichtes wie Herbarts, Hegels wie Nietzsches, dass diese philosophisch so anregende und angeregte Schweiz doch selber keinen grossen Philosophen erzeugt hat, ist eine erstaunliche Tatsache, die aber ihre Erklärung in sich trägt. Der Reformator wie der Erzieher will ein Ideal praktisch machen, und darum gedeiht er in kleinen, doch gesunden Verhältnissen, wo Ideal und Praxis sich um viele Meilen näherrücken, wo der Gedanke, minder gehemmt durch Autoritäten, Massen, Entfernungen, nicht im Kopfe stecken bleibt, sondern leicht sich in Leben umsetzt, wo die freien Bürger, zu jeder Mitwirkung berufen, im Ausgleich lebendiger Praxis die Parteiextreme ertränken. Da hat der Gedanke weder Raum noch Zeit, weder Trieb noch Bedürfnis sich selber rein auszuleben aus unerfüllter Sehnsucht nach der Tat, da grünt gar golden der Baum des Lebens und überlässt die graue Theorie dem weiten Horizont des Reiches, wo der Einzelne im Allgemeinen versinkt, gleichsam im Abstrakten atmet. Der grosse Philosoph ist ein Herrschergeist und das System ersteht neben dem grünen Tisch der Bureaukratie, wie der «preussische Staatsphilosoph» Hegel Begriffe als Beamte des Geistes in die Provinzen sandte. Die

ersten griechischen Philosophen kommen mit den Tyrannen und Staatsordnern. Platons Idealstaat erglänzt als Sonnenuntergang über der gesunkenen Vaterstadt, und in Aristoteles, dem Lehrer Alexanders, lebt der Weltreichsgedanke. Die grossen Systeme des 17. Jahrhunderts gehen parallel den höchsten Triumphen des Absolutismus und Militarismus, Wallensteins und Ludwig XIV.

Sie begraben das 16., das letzte, grösste Jahrhundert der Renaissance, sie begraben die grosse Zeit der Schweiz und gerade auch Basels, sie begraben den reinen Geist der Freiheit, dem nichts mehr widerstrebt als der Zwang der Systematik. Und darum gleicht die Schweiz philosophisch ganz der Renaissance: reich an Anregungen, arm an Systemen. Ja, die Schweiz erscheint überhaupt eine stehengebliebene, fortlebende Renaissance, immer wieder erwachend und dem deutschen Wesen, wenn es gar zu fest in Massenrichtung einschwenkt, einen durchlüftenden Hauch partikularer Freiheit zusendend. Wenn die Barockzeit den Völkern Westeuropas die Segel schwellen machte, so war ja die Renaissance der grosse Festtag Italiens und Deutschlands, und in dieser Zeit der tiefsten Berührung und Auseinandersetzung der beiden Volksgeister musste gerade als ihr Zwischenland die Schweiz und der Brückenkopf Basel geistig magnetisiert werden. Die Schweiz, verschont von den niedermähenden Stürmen der Restauration, die Deutschland und Italien sich selber entfremdeten, rettete den Geist der Renaissance, und der grosse Basler Historiker, in dem sich am reinsten wieder italischer und deutscher Geist verschmolzen, konnte mit feinen Ohren nachlauschend noch das Festlied der Renaissance auffangen[62]) und ihm ein klassischer Verkünder werden.

Einem Festzug der Renaissance gleicht schon die Kapitelfolge, die lockere Disposition in J. Burckhardts Schriften. Er ist mit Bewusstsein und Willen unsystematisch, er schaut lächelnd auf die «systematische Harmlosigkeit» seiner Anordnung, auf seinen «halb zufälligen Gedankengang»; er klagt sich einer argen «Willkür» in seinen Einteilungen, seiner Aus-

wahl an[63]) — wie's der Hirt zum Tor hereintreibt, pflegte er zu sagen. Ist's nicht gut schweizerisch? Es ist so bezeichnend: der finsterste Aberglaube wird ihm «zu einem grossen scheusslichen System», dessen «systematische Darstellung» er ablehnt.[64]) «Wir sind «unwissenschaftlich» und haben gar keine Methode.»[65]) Und er lächelt bei alledem; denn gar so harmlos ist seine Anordnung nicht; auch er hat Methode, nur «nicht die der andern»[66]), und hinter der scheinbaren «Willkür» des «Zufalls» birgt sich die Absicht, nur nicht des Systematikers, sondern des Künstlers, des klugen Regisseurs. Die Dinge kommen ihm nicht gezwungen, gerufen, sondern — so lautet seine Lieblingswendung — sie «melden sich». Er beklagt unsern «abgeschmackten Hass des Verschiedenen, Vielartigen», «unsere Unfähigkeit des Verständnisses für das Bunte, Zufällige».[67]) Wahrlich, wenn er etwas mit seinem Mitbürger Böcklin gemein hat, so ist's der Renaissancegeist, der Sinn für lebendige Freiheit und Buntheit der Erscheinungen. Doch er eben scheint der philosophischen Abstraktion feindlich, die das Bunte, Einzelne ins graue Allgemeine zwingt. Die Buntheit aber, die frei blieb vom Zwang des Systems, ist schliesslich auch die Signatur der Basler Geistesgeschichte, der Jakob Burckhardt entstieg, der Basler Geschichte überhaupt, die eben im Geistesleben bewusst wird, wie es zuletzt am höchsten in Jakob Burckhardt so harmonisch sich ausblühte, dass daraufhin wohl ein rascher Rückblick hier passend, ja notwendig ist.[68])

Gelegen im Herzen des Kontinents, an der Wende des zentralsten europäischen Stromes, im Übergang vom Alpenland zur Ebene, zwischen drei Gebirgen, zugleich Burg, Strasse, Grenze und Brücke, steigt diese Stadt aus einer Buntheit von Lebensbedingungen selber als eine Buntheit auf. Zunächst schon als ein Nebeneinander von zwei Städten, da Kleinbasel als ein ganz anderer Stadttypus, ja als «Widerspiel» zu Grossbasel, dabei selber wieder «aus einer Mehrzahl disparater Elemente» erwachsen ist, unter anderer politischer und kirchlicher Herrschaft, wodurch «die Vielheit der auf diesem engen Raum

gedrängt nebeneinander geltenden Befugnisse noch vermehrt» wurde.[69]) Stand doch schon Grossbasel, früh als Kaufmannsstadt selbständig neben der Pfalz entwickelt[70]), unter den konkurrierenden Gewalten von Reich, Bischof und Rat, und im Rat wieder sind durch Jahrhunderte in wechselndem Kräftespiel nebeneinander vertreten Adel, Burger und die bunten Zünfte — denn «der Handwerk mancherlei» findet ein alter Vers in Basel. Dazu der Adel oft noch gespalten und die früheren Geschlechterkämpfe an die italienischen Republiken erinnernd![71]) Und wiederum von der Stadtwelt rechtlich «abgesondert» und wie «entrückt» die ganze Münsterwelt[72]), und «im vollkommenen Gegensatz» zum Domstift das ursprüngliche Waldkloster St. Alban, und dann noch die weitere Ordenswelt! «Die erstaunliche Mannigfaltigkeit städtischen Wesens zeigt sich uns bei diesem wunderbaren Schauspiel, da Orden um Orden in die Stadt einzieht, Kloster nach Kloster sich hier öffnet und eine jede dieser so verschiedenen Schöpfungen ihren Raum, ihren Unterhalt, ihren Anhang und vor allem ihre Arbeit findet.» «Das Vielgestaltige und Bewegliche kann überhaupt hier als Charakteristisches gelten. Welche Menge von Abstufungen in diesem auf engem Raum zusammengedrängten Kirchenwesen — — Und jede Form hat ihre Eigenart, sodass allenthalben Verschiedenheiten bestehen und Gegensätze, welche die Wellen oft hoch gehen lassen. Es genügt an die Konflikte von Weltklerus und Kloster zu erinnern. Aber auch Orden steht gegen Orden.»[73]) Und «diese ganze Basler Kirchenwelt stand in den engsten Beziehungen zu einer verwandten Welt ausserhalb der Stadtmauern.» «Durch die Menge der Erscheinungen spüren wir ein beständiges Fluten», und ein «beständiges Umherwandern der Mönche» zeigt «Basel als Durchgangsstation auch in diesen Dingen bedeutend und schon sehr frühe von hin- und widerwogenden Kräften bewegt».[74]) Papst und Kaiser und Gegenpapst und Gegenkaiser hatten ihre Parteien in der Stadt wie lange Österreich und die Eidgenossen und im 30jährigen Kriege Kaiserliche und Franzosen.

Ja, diese alte Römerstadt, erst fränkisch, dann bur-

gundisch geworden und im 11. Jahrhundert «am Kreuzweg zwischen Burgund, Frankreich und Deutschland gelegen», und dann als deutsche Reichsstadt noch lange geltend, als sie schon im Schweizerbunde stand, im 15. Jahrhundert, unter Ludwig XIV. und Napoleon von französischem Regiment bedroht und bedrückt, und so der Reihe nach von allen Himmelsrichtungen her beherrscht, umgeben von aller Buntheit politischer Formen, in Fehden und Bündnissen mit Fürsten, Adel, Städten und Bauernkantonen, ward leicht, wie z. B. im 15. Jahrhundert[74a]), in ein «seltsames Gewirre» gezogen, in «eine allgemeine leidenschaftliche Bewegung, hervorgerufen durch zahlreiche Einzelkräfte. Das Ganze eine Erscheinung, die wir von da an nie mehr aus den Augen verlieren — — Sie erst macht das Bild der Zeit zu einem so reichen — — Und wie bunt ist die Menge dieser Personen — — All dies Leben, wie es in den verschiedenartigsten Nachrichten überliefert wird, scheint durcheinanderzuwirbeln, kreuzt sich in allen möglichen Äusserungen». Und die letzten Fäden solchen reichen Gespinstes zogen sich bis in ferne Länder.

Denn diese deutsche Schweizerstadt, seit alten Zeiten von Italien beeinflusst, durch das Kloster St. Alban, durch ihre oft wälschen Bischöfe und auf andern Wegen mächtigste, vielseitigste, wechselreichste, ja gegensätzliche Wirkungen von Frankreich und Burgund empfangend[75]), ein Knotenpunkt der Weltstrassen, die ihre Politik zu sichern sucht[76]), in allen Jahrhunderten von Rompilgern, Kriegern und Händlern in Masse durchzogen, ein internationales Asyl der Flüchtlinge aus allen Religionskriegen und allen Revolutionen wendet ihre Augen und Fühler nach allen Seiten hin. Ihre Kaufherren und Spediteure schon früh bis weit ins Mittelmeer Waren sendend, ihre Geschlechter zugewandert aus den verschiedensten Sprachgebieten, ihre Geistlichen einst in Paris und Bologna gebildet, ihre Krieger kämpfend in Kreuzzügen und Römerzügen, in Burgunder- und Hussitenkriegen, ihre Ratsherren als Gesandte bei Kaisern und Päpsten, vor Ludwig XIV. wie vor Napoleon, beim westfälischen Frieden wie beim Wiener Kongress, und

ihre freiwilligen Kräfte auch späterhin noch so weit und hoch verstreut, dass allein in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts das damals so kleine Basel einzelne Generale und Obersten stellt in französischen, preussischen, dänischen, kurkölnischen und sächsischen Diensten, dazu einen englischen Gesandten in Wien, einen Oberst bei der ostindischen Kompagnie, einen Befehlshaber der eidgenössischen Truppen und einen Generalissimus in Neapel und Vizekönig von Sizilien.[77])

Doch der Beruf Basels zur Buntheit der Beziehungen[78]) erlebte seine höchsten Triumphe beim grossen Konzil, das vier Jahrhunderte früher schon in einer Reichs- und Kirchenversammlung hier sein Vorspiel hatte und zu dessen Sitz die Stadt vor allem gewählt wurde, weil sie als gallisch-germanische Grenzstadt neutral und so im Herzen Europas lag, dass im Wege dahin «der Ungar vor dem Spanier, der Gethe vor dem Sikuler nichts voraus» habe.[79]) Und damals durfte die Stadt «Zentrum der Christenheit» heissen und sah in ihren Mauern mit Kaiser und Fürsten und dem ganzen Reichstag exotische Patriarchen und Kardinäle in Fülle, ja mehr als hundert Mitren, hörte im Münster den Kardinal von Cypern wie den Bischof von Kreta, sah Hussitenführer und Apostel der Lithauer, Gesandte Kastiliens, des griechischen Kaisers wie des Sultans mit farbenbuntestem Gefolge, Exequien für die Könige von Polen und Portugal, Begräbnisse englischer, italienischer und holländischer Bischöfe, sah ein Kommen und Gehen aller Nationen, aller Berufe und Gewerbe wie aller Stände vom Kaiser bis zum Knecht und Krämer, vom Papst bis zum Gaukler und hörte fast zwei Jahrzehnte hindurch ein Reden in allen Zungen, ein Disputieren der glänzendsten Sprecher Europas. Und von all dem behielt die Stadt einen unverwischbaren Geistesstempel nicht nur in ihrem Sinn für das Treiben der Kommissionen, Kongresse und Weltmissionen; als indirekte Nachwirkungen, gleichsam als Erben des Konzils erblühten hier Universität und Buchdruck, der auch die Gelehrtenwelt mit ihrer internationalen Sprache nach Basel zog, die Völker und Zeiten vermittelte, sich bis an die Übersetzung

des Koran und durch Reuchlin an die Kabbalistik wagte, vor allem aber die Renaissance der Antike förderte, dass Seb. Brant rühmen konnte, dass nun der Rhein die Fluten des Eurotas trage, der Helikon sich den Alpen genähert habe, neben den Fichten im Jura Lorbeer und Epheu wüchsen und Rhätien Nektar und Ambrosia hervorbringe.[80]) In Basel, wo Joh. von Ragusa eine griechische Bibliothek hinterlassen, bot sich auch zuerst und allein jenseits der Alpen einem Reuchlin Gelegenheit Griechisch bei einem Griechen zu lernen. Und dann hatte die vom Papst gestiftete, nach dem Muster Bolognas privilegierte Universität, bei enger Fühlung mit den deutschen Hochschulen, für den französischen Zustrom eine Pariserburs und aus der Schweiz so reichlichen Besuch, dass sich dadurch vielleicht auch Basels Eintritt in die Eidgenossenschaft vorbereitete.[81]) Dazu eine heute unerhörte Freizügigkeit der bisweilen nur auf Zeit angestellten Professoren, die auch Spanier und Holländer auf Basler Katheder führte. Man sehe etwa den Basler Wurstisen in Padua vortragen und zu seinen Füssen Galilei[82]), oder auf Basler Kathedern den durch die Welt abenteuernden Wissenschaftsreformator Paracelsus oder den grossen Scholastiker Heynlin, der «fast gleichzeitig» in Tübingen, Basel und Bern auftretend zwischen zwei grösseren Basler Aufenthalten rasch in Paris Universitätsrektor wird, oder den Lombarden Curio, der in Basel von Kaiser und Papst Rufe erhielt und ausserdem nach Savoyen und Siebenbürgen.

Mit der Buntheit der Nationen ging eine Buntheit der Richtungen wie der Fächer zusammen, dass Erasmus hier sich in einem Museum fühlte.[83]) Neben vielfach italienischen Lehrern des römischen Rechts grosse Gräzisten und gar Hebraisten vom Range eines Münster und Joh. Buxtorf; neben Häuptern des Realismus aus Paris zahlreiche deutsche Nominalisten; neben dem scholastischen Magister der orator und der poeta laureatus, wie auch die Basler Universität voranging mit der Anerkennung der Poesie als Lehrfach.[84]) Wer die geistigen Ahnen Jakob Burckhardts sucht, in dem der magister

so wunderbar mit dem poeta und dem orator verschmolz, muss zurückschauen auf jene Humanistenzeit.

Der Humanist selber aber wird nach Burckhardt «zur grössten Vielseitigkeit aufgefordert»[85]) und verkörpert schon eine Fülle geistiger Interessen, einen Sinn für Lebensbuntheit[86]), der auch nach künstlerischer Erlösung drängt. Neben der Polyhistorie des Erasmus, der selbst einst Maler war, entfaltete Holbein seine Farbenharmonie, wie neben der Welt- und Kunsthistorie Burckhardts in Böcklin der heisseste Kolorismus aufblühte in dieser Stadt, in der man früh schon den bunten Buchschmuck[87]) und dann die bunte Seide und immer die bunte Fastnacht pflegte. Und nicht zufällig lebten gern und lange in dieser Stadt der Autor des Lobs der Narrheit und der Dichter des Narrenschiffs, der hier wohl an die Fastnacht anknüpft.[88]) Auch der Totentanz zeigt den Blick für das Charakteristische, für die Buntheit der Typen, und am Reichtum der Kontraste erlabt sich und schärft sich der hier so lebendige Sinn für Komik, Satire und Kritik.

Neben dem Narr aber wohnt der Ketzer; doch der Ketzer wohnt nur neben dem Heiligtum, und Basel wird schon von Aeneas Sylvius als Sitz der Frömmigkeit gepriesen. Wunderbar, wie reich hier die Kontraste des Glaubens und Denkens aufeinanderschlagen! Vom Mittelalter her wetteiferten in Basel als Kanzelredner die hierarchisch spekulativen Dominikaner und die praktisch freien Franziskaner, und die Bischofsstadt, in der einst der von Burckhardt gepriesene theokratische Scholastiker Albertus Magnus den Chor der Predigerkirche eingeweiht, galt als Ketzerstadt, in die Waldenser und Beginen einzogen und wo der genius loci so gut zu den Mystikern stimmte[89]), wo grosse freimütige Prediger und z. T. auch Feinde der Hierarchie und der kirchlichen Dogmen ihre Ausbildung oder Wirkung fanden: Geiler von Kaisersberg und Heinrich von Nördlingen, Joh. Tauler und Joh. von Wesel, Nikolaus von Basel und Andreas von Krain. Und dabei hatte ja im Konzil die Hierarchie selber ihr grosses Lager in Basel aufgeschlagen, um — ein kirchliches Schisma zu ge-

bären, wie schon 4 Jahrhunderte früher in dieser Stadt, und die Parteien des Konzils gerieten so heftig aneinander, dass die Polizei des Rats Frieden stiften musste. Und dann die harten Kämpfe der Reformation! Und wie vorher Weltklerus und Orden und die Orden untereinander gestritten, so stritten in der neuen Kirche Grynäus und Myconius mit einem Karlstadt, so stritten die Pfarrer mit der Universität, und in der Universität selber Realisten und Nominalisten so heiss, dass nach diesem philosophischen Gegensatz die Bursen der Studenten sich schieden und die Fakultät schliesslich in zwei Dekanate und Abteilungen sich spaltete.

Aber wie nahe drängten sich hier auch ohne Streit die philosophisch-religiösen Kontraste aneinander! Hier, wo der erste deutsche Philosoph, Nikolaus Cusanus, zur kirchlichen Einigung seine concordantia catholica vollendete, hier machte Zwingli seine Studien, liess Calvin seinen Prophetenzorn schäumen gegen die römische Kirche in seiner ersten institutio, schärfte er in der zweiten die strengen Dogmen der Prädestination, der menschlichen Unfreiheit — hier in der Stadt des Erasmus, des undogmatischen Verfechters des liberum arbitrium. Und hier, wo Calvin seine Dogmen prägte, hier stiegen in Lälio Sozini und in Curione antidogmatische, rationalistische Gedanken auf, Anfänge der sozinianischen Ketzerei[90]), hier fand — und gar im selben Hause wie Calvin — bald auch Petrus Ramus, der grosse philosophische Revolutionär ein Jahr lang gastliche Aufnahme, hier schrieb — alles im selben Menschenalter — der streitbare Taurellus seinen «Triumph der Philosophie», der ihm, dem selbständig Gläubigen, den Vorwurf der Gottlosigkeit zuzog. Und die Individualisten des Glaubens zog es weiter nach Basel, wo im 18. Jahrhundert Spener-Franckesche Pietisten und Herrnhuter wirkten, wo dann die Schwärmereien Juliane v. Krüdeners allein eine Volksbewegung entzündeten, wo bis in die Gegenwart der Sektengeist reichere Blüten trieb als anderswo. Und wie noch der werdende Antichrist Nietzsche hier neben dem frommen Gnostiker Steffensen lehrte, so gediehen stets an dieser Stätte, wo

die alte «Pfaffengasse» des Rheins die freie Schweiz berührt, in friedlichem Nebeneinander oder wundersamer Kreuzung Frommes und Freies.

Sie kreuzen sich auch heimlich in der Seele Jakob Burckhardts. Es sind die Wurzeln Basels, die sich fast berühren als Gegensätze: Münster und «freie Strasse», Pfalz und Brücke, Missionshaus und Weltbahnhof. Und so blieb es als Basels geistige Signatur: ein ruhender Pol in der Erscheinungen Flucht, in der Brandung des Völkerverkehrs ein fester Port, historische Pietät und zurückhaltende Eigenart in der Freiheit des Fortschritts, partikulare Treue in kosmopolitischer Weite. Und so gingen hier nebeneinander freie Buntheit und Familienerblichkeit in Wissenschaften und Zunftgewerben. Und so wuchs hier neben dem Stadtschreiber der Weltreisende, und so gedieh hier klassisch wie nirgendwo die Lokalhistorie und daneben gerade die Welthistorie. Doch nicht als Gegensatz. Isaak Iselin, der die «Geschichte der Menschheit» schrieb, gab doch das Muster des Lokalpatrioten, und auch der Autor der «Weltgeschichtlichen Betrachtungen» hat seiner Stadt, deren Geschichte er selber einst schreiben wollte[91]), im Leben bewusste Treue gewahrt, während die jüngste Stadtgeschichte wiederum den Zusammenhang sucht «mit dem Weltgeschichtlichen und seinen Gesetzen».[92])

Doch bei allem Reichtum welthistorischer Beziehung zeigt diese Stadt doch keine welthistorische Macht. «Das Mächtige, das Heroische mangelt», konstatiert ihr Historiker[93]) und muss zeigen, wie in ihrer Politik und Kriegführung mehr sorgsame Vorsicht als Heldenkraft, mehr schwankende Neutralität und ruhiges Mass als der grosse Stil und die grausame Entschlossenheit des Eroberers sich betätigten[94]), und wie «die entwickeltste, persönlichste Figur der früheren Basler Geschichte», deren Geist «in staatlichen Dingen auch später herrschend blieb», ein «kluger Geschäftsmann» war, «im Verkehr mit aller Welt durchgerüttelt und erzogen».[95]) Und wer dann in Basels grosse Kulturzeit zurückschauend findet, dass ein Erasmus eben doch kein Luther, ein Ökolampad kein

Zwingli war, dass Calvins Basler Adressaten, die Grynäus, Myconius, Sulzer ihm gegenüber so weich, so zagend, so vermittelnd erscheinen, dass die feste Hand und die starke Bewegung der Reformation in Zürich, Genf und Strassburg so viel spürbarer ist als in Basel, dass hier ein Erasmus, ein Glarean ihr vorarbeiten und doch wie die Mehrzahl der Professoren davor zurückschrecken, der wird sich erinnern, dass auch in Jakob Burckhardt ein «Unfanatismus» lebte[96]) und eine Scheu vor der lauten Tat, die meist den Zwang der Einseitigkeit fordert.

Aber ist es nicht selbstverständlich? Der Mangel an geschlossener Kraft ist eben Kehrseite und oft Kennzeichen der Vielseitigkeit, und die Buntheit lebt eben nur in der Freiheit vom Zwang. Gerade die bunte Vielheit der Kräfte konnte die Kraft mindern, konnte in der Kriegführung die Disziplin schädigen und im Stadtregiment den mächtigen Zug hemmen.[97]) Dafür hemmte sie auch das «gewaltsam Ausschliessliche» und förderte das «Zusammenwirken von Kräften» — denn «schon die Ratsverfassung schloss Einseitigkeit aus, und das Ende der Entwicklung zeigt sich als Ergebnis einer gemeinsamen Arbeit, verschiedener Anschauungen und verschiedener Fähigkeiten».[98]) Für den Mangel des Heroischen entschädigt hier der «eigene Reiz» «zahlreicher Einzelheiten», für den Mangel grosser Gestalten das berauschend volle Gewühl der Einzelkräfte.[99]) Gerade die Fülle der Individuen hemmte den Grossen, und gerade sein Zurückbleiben öffnete die Bahn für die Fülle der Individuen. Gerade die wogende Menge der Parteien in und um Basel, der Rücksicht fordernden politischen, religiösen, sozialen Kräfte gab der Stadt die Rolle des bedächtigen Zauderers, aber auch des klugen, massvollen Mittlers, gab ihr damit schon die Rolle, die ihr in der berühmten Neutralitätsklausel beim Eintritt in die Eidgenossenschaft auf den Leib geschrieben war: Vermittlung suchen und sonst stillsitzen und nicht Partei ergreifen. Wenn sich dabei, sagt Andr. Heusler[100]), «vielleicht Basel hie und da mehr zurückgehalten, als manche jetzt billigen»: «sein Masshalten und seine

auf Vermittlung der schroffen Parteigegensätze gerichteten Bestrebungen beruhen in der richtigen Erkenntnis, dass auf diesem Wege der Wohlfahrt der Eidgenossenschaft besser gedient sei und dass es auf diesem Gebiete auch leistungsfähiger sei als in schroffer Parteistellung». Und musste nicht endlich gerade auch der Reichtum welthistorischer Beziehung in dieser Grenzstadt ständig die Bildung welthistorischer Macht durchkreuzen?

Basel blieb Stadtstaat, ist es so ausschliesslich, dass es darin seinesgleichen nicht mehr hat auf der ganzen Erde, und ist es so historisch bewusst, dass es damit schon den Blick lenkt auf die Parallelen in Hellas und Renaissance. Die Hansestädte, diese durch den Seehandel nach aussen gewandten Machtzentren, gleichen eher Korinth, Venedig, Genua. Aber die nach innen lebende Polis ist's, die es dem Basler Burckhardt angetan hat; Athen und Florenz sind's, um derentwillen er seine historischen Hauptwerke schrieb. Die Hochblüte von Hellas und der Renaissance bedeutet den Triumph des freien Stadtgeistes über die Landherrschaft. Die Stadt als solche lebt gegenüber dem Land schon differenzierter, in reicherer Buntheit der Berufe und Interessen. Es ist bezeichnend, dass im Basel der Renaissance mehr die feinsinnig Vielseitigen und Vielgeschäftigen als die kraftvoll Einseitigen heimisch waren oder sich heimisch fühlten, mehr ein Aeneas Sylvius oder Erasmus, ein Seb. Münster, Glarean und Pantaleon, deren Interessenfülle fast noch übertroffen ward von den Plater und Amerbach. Solche Vielseitigkeit der Interessen entsprach dem Charakter einer Stadt, in der wie nirgendwo Religion, Wissenschaft, Kunst, Handel und Gewerbe nebeneinander regierten, ohne dass eine dieser Mächte das zwingende oder auch nur das vorherrschende Gepräge gab. Und sie entsprach der freien Buntheit der Geistesrichtungen, die gerade hier nur gedieh, weil man eben die feste Hand, die einseitig zwingende, nicht hatte, aber auch nicht wollte. Kam doch der Buchdruck auch hier zur Hochblüte, weil er durch die Fürsorge des Rats sich frei vom Zunftzwang entfalten konnte.[101])

Lehrreich genug ist's, wie Basel sich hier seiner Stelle als Brückenkopf auch im geistigen Sinn, seiner Rolle als Mittler und ursprünglich als Völkervermittler bewusst ist. Pariser Realismus und deutscher Nominalismus treffen hier im Wettstreit zusammen. Aber während französischer Absolutismus den Nominalismus verfolgt, während die berühmtesten deutschen Universitäten nur einen der «beiden Wege» zulassen, lautet die Entscheidung in Basel auf ein Nebeneinander beider mit der wahrhaft klassischen Begründung, dass nach der Stiftungsurkunde der Universität das Studium in Basel frei sei für alle Wissenschaften, dass die Grenzstadt mit verschiedenen Völkern auch verschiedene Gelehrtenrichtungen aufzunehmen berufen sei, zumal durch die Betrachtung des Verschiedenen der Wert der Dinge deutlicher und der menschliche Geist geschärft werde.[102]) Und gerade dieses Nebeneinander der Richtungen diente damals wie heute der Universität zum Heile. Auch nachdem sie den internationalen Charakter verloren, «liess man den verschiedenen Richtungen freien Spielraum. — — Nirgend ist eine Spur von Bevormundung durch die Obrigkeit, nirgend ein Aufdringen dieser oder jener Richtung sichtbar; wo eingegriffen wird, ist es im Sinne der Freiheit, zur Beschützung der schwächern Partei gegen die Unterdrückung von Seite der stärkern in der Anstalt selbst.»[103])

Und nun sehe man diese Stadt, die den Hirtenstab im Wappen trägt und einem Völkerfrieden den Namen gab, die ihren höchsten Moment in einem Konzil erlebt, das zum Glaubensfrieden, zur Einigung auch mit der griechischen Kirche berufen, selbst den Hussiten Konzessionen macht und durch seine Milde gegen Ketzer den Protest des Papstes heraufbeschwört, sehe diese Stadt, die auch sonst so oft der Sitz von Ausgleichsverhandlungen war und so oft und erfolgreich den Mittler machte unter den Nachbarn und namentlich unter den Eidgenossen[104]), die im Mittelalter ihren Rat «Wahrer der Einungen» nannte[105]) und in der Gegenwart die Theorie des Parteienausgleichs durch Proportionalwahl entwickelte, sehe, wie diese friedlich fromme Brückenstadt im milden Klima seit

alten Zeiten ihren Schirm hielt nicht nur über die Armen durch reiche Anstalten stets bereiter Wohltätigkeit, sondern auch über die Flüchtlinge aus Verfolgungen und Kriegen bis tief ins letzte Jahrhundert hinein, wie hier in der grössten religiösen Sturmzeit nach einem Tauler ein Karlstadt, Glarean, Sulzer und wie viele andere noch Schutz und Heim fanden, wie in den calvinistischen Glaubenskämpfen von Basel aus Curio und Castellio «als Vorkämpfer der Glaubensfreiheit» auftreten, Grynäus, Myconius und sonst die Basler Versöhnung und kirchlichen Frieden suchen, zwischen Genf und Bern und in Genf selber vermitteln, «allzeit für alle Verfolgten hilfsbereit» fern aller dogmatisch intellektuellen Schärfe, Gott als «Gott des Friedens, nicht der Zwietracht» und als «Gott aller Menschen» verkünden[106]), — wer all dies sieht und auch wie diese fromme Stadt mit den frömmsten die freiesten Theologen berief von Joh. v. Wesel bis Overbeck und dem weltverlassenen Erzketzer Nietzsche Pension gewährte, wie sie 1824 im Schutz verfolgter Professoren sogar einem Grossstaat zu trotzen wagte, der wird in solcher Friedlichkeit nicht nur sentimentale Schwäche, sondern neben der gläubigen Caritas auch weitschauenden Sinn für jedes Lebensrecht und für die Freiheit bunter Entfaltung erkennen. Die Friedlichkeit des Charakters und des Verhaltens entsprach der Friedlichkeit des Erlebens, und Historiker auch des Basler Geisteslebens haben den erstaunlich, ja vielleicht einzigartig ruhigen Verlauf der Basler Geschichte mitten in allen ringsumher tobenden Stürmen der Jahrhunderte hervorgehoben.[107]) Wer will hier Ursache und Folge scheiden? Inneres und Äusseres, Charakter und Schicksal mussten einander antwortend zusammenwirken.

Und doch! Wenn diese Stadt auch in ihrem ruhigen Gang keine Macht entwickelt hat, so geht es doch wie ein alter Schauer durch sie von Erinnerungen an plötzliche Episoden, durch die Natur- und Menschengewalten sie erschreckten. Vor einem Jahrtausend von den Ungarn als «Kriegern Satans» dem Erdboden gleich gemacht, vor einem halben Jahrtausend von den Greueln des Schinderkriegs bedroht, öfter von Brand, Pest

und Hungersnot heimgesucht, ward sie berühmt durch ein Erdbeben, das ihr noch nach hundert Jahren die Feinde als göttliche Strafe vorhalten, und durch den «Tod zu Basel», durch ein künstlerisches «memento mori». Und wie überhaupt in Jakob Burckhardt der Stadtgeist lebendig bewusst ward, so spricht in ihm auch jenes tragische Grundgefühl, jener alte Schauer, der sich doch zugleich in Kunst auslöst, der Schauer vor aller Gewalt, vor der Macht als etwas Plötzlichem, Fremdem, Feindlichem und doch Nahem.

Denn die Macht, die diese Stadt nicht entfalten konnte, hat sie in reichster Fülle schauen dürfen. Sie hat Hof- und Fürstentage, Reichstage und Kirchenversammlungen in ihren Mauern gesehen; sie hat durch das Mittelalter hindurch eine lange Reihe von Kaisern festlich empfangen und auch als Schweizerstadt noch Oberherrn des Reichs und die Herrscher der Allianz wie Napoleon begrüsst und beherbergt; sie sah im Konzil die Hierarchie Europas den Papst vor ihre Schranken fordern und die Kirche erschüttern; sie sah im Münster, wo später der Bildersturm tobte, Bernhard von Clairvaux zum Kreuzzug predigen, Königin Anna von 1200 kerzentragenden Geistlichen zu Grabe getragen und Kaiser Sigmund mit blankem Schwert vor dem Altar das Weihnachtsevangelium anstimmen; sie sah die heilige Lanze und die Krone Karls d. Gr. erglänzen; sie sah auf dem Münsterplatz berühmte Turniere und fürstliche Feste, eine Papstkrönung vor 50 000 Menschen und schliesslich die Einweihung eines Freiheitsbaumes unter Kanonendonner; sie hörte auf Rheinschiffen die Hymnen der landenden Hussiten und die Trompeten, die des Kaisers Ankunft verkündeten. Vor ihren Toren war es, wo Rudolf von Habsburg die deutsche Krone empfing, wo Herzog Leopold sein Heer gegen die Schweizer sammelte, wo sie den Schwabenbund besiegten, wo im dreissigjährigen und im spanischen Erbfolgekriege Schweden, Franzosen und Kaiserliche kämpften, wo Turenne und Vauban, Moreau und Erzherzog Karl ihre Kriegskünste entfalteten, wo in den napoleonischen Kriegen Kanonen donnerten und die grossen Armeen durchzogen, wo die

deutschen Freischaren von 1848 und Bourbakis Armee strandeten.

Wahrlich, der Boden hallte hier wider von weltgeschichtlichen Machtentladungen, und diese Stadt, gelegen in der Mitte und damit im Durchgang der führenden Völker des Kontinents, im Brennpunkt europäischer Geschichte war mehr zur Schau als zur Tat berufen, zur Schau im grossen Welttheater[108]) und lud wie keine andere ein zum Nachdenken über Völkergeschicke, zur vergleichlichen Betrachtung der Länder und Kulturen. Hier war die hohe Warte gegeben, von der Jakob Burckhardt seine «Weltgeschichtlichen Betrachtungen» schrieb. Und es ist, als ob seine türmereiche Heimat in ihm ihre Bestimmung vollendet, diese Heimat am Kreuzungspunkt der Weltstrassen, ein Luginsland, der nach einem Lynkeus ruft. Hier konnte schon Seb. Münster in seiner Kosmographie «die erste vergleichende Länder- und Völkerkunde» bieten, zu der er «von den Fürsten und Gelehrten aller Länder sich Beiträge» erbat[109]), hier ist's, wo Isaak Iselin[110]) «über die Geschichte der Menschheit» spekulierte und «aus den Schicksalen vieler Völker zusammengenommen» die allgemeinen Gründe der Vorzüge der Gesittung beobachten wollte[111]), und hier, wo auch Bachofen das Mutterrecht entdeckte aus ethnographischer Abstraktion, wo heute auch Religions- und Sprachvergleichung blühen, hier suchte J. Burckhardt «geschichtliche Beobachtungen — aus allen Zeiten» und «wirkliche Parallelen» in «raschem Übergang von Zeit resp. Volk zu andern Zeiten und Völkern», und hier erhob er sich zu dem Wunsch: «Man möchte sich eine riesige Geisteslandkarte auf der Basis einer unermesslichen Ethnographie denken, welche Materielles und Geistiges zusammen umfassen müsste und allen Rassen, Völkern, Sitten und Religionen im Zusammenhang gerecht zu werden strebte.»[112])

Er zählt auch zu den «Befähigungen des 19. Jahrhunderts für das historische Studium» geradezu für «das Postulat eines Totalbildes der Menschheit» «die Zugänglichkeit aller Literaturen durch das viele Reisen und Sprachenlernen» und «eine grosse vergleichende Mythologie, Religions- und Dogmen-

geschichte»[113]), und er ist selber ein historischer Vergleicher, wie es an überschauender Kraft kaum einen zweiten gab. Er gleitet wie Miltons Erzengel raschesten Fluges über die Erde und pflückt sich bunte Beispiele für die Erkenntnis aus allen Zonen und Epochen. Man nehme z. B. S. 110 der Weltgesch. Betr.: da drängen sich auf einer halben Seite zum Vergleich für die Erkenntnis der Restauration: Messenien (zu Epaminondas' Zeit), 1815, Jerusalem, Aja Sophia, Sassaniden, Juden unter Kyrus, Karl d. Grosse, Konstantin und Theodosius, erster Kreuzzug. Und die Weltgesch. Betr. sind voll von ähnlichen universalhistorischen Bouquetten von Beispielen.[114]) Auch die «Kultur der Renaissance» blickt beständig über die Grenzpfähle ihres Stoffes und lässt als Vergleichungsresonanz die ganze Erde anklingen. Im «Constantin» schon zählen die Parallelen mit andern Zeiten und Völkern nach Dutzenden, in der «Griech. Kulturgeschichte» nach Hunderten.[115])

Doch Burckhardt preist die Italiener der Renaissance selber als moderne Begründer der Kosmographie, der Völkervergleichung, der vergleichenden Kunstgeschichte etc.[116]) Er preist es vor allem als Ruhmestitel der Griechen, dass sie entgegen dem Nationalismus der Orientalen über die Grenze schauen mit «Allinteresse» als Weltreisende, Ethnographen, vergleichende Historiker, dass sie von der Heimatskunde zur Völkerkunde fortschreiten, von der Lokalhistorie zum internationalen Geschichtsprogramm Herodots, des «Gründers der vergleichenden Religions- und Dogmengeschichte», zur Anerkennung des Fremden, zur «objektiven Betrachtung der Staatsformen», der Burckhardt einen ganzen Abschnitt widmet, wie ihm selber die objektive Betrachtung der Völkerverschiedenheiten Ideal ist.[117]) Ja, «die Griechen haben ein Auge, womit sie die Welt um sich herum als ein Panorama schauen», «die Griechen schauen und vergleichen alles», ruft er, der selber geistig ein Hellene war, dem die Griechen selber wieder in ihrer partikularen Buntheit ein «Schauspiel» bieten, das «für das Auge eine Gruppe bildet»[118]), und der in ihnen seine Freude am Vergleichen spiegelt.

Allerdings Vergleichung ist noch nicht Philosophie; denn die Vergleichung kann ja mehr zur Beachtung der Unterschiede führen als des Gemeinsamen, Allgemeinen. Und wirklich: er sieht das «geschichtliche Leben tausendgestaltig»[119]) und wandelbar. «Und neben der Wandelbarkeit steht die Vielheit, das Nebeneinander von Völkern und Kulturen, welche wesentlich als Gegensätze oder als Ergänzungen erscheinen.»[120]) Er findet «die metaphysischen Anlagen und Schicksale der Völker überaus verschieden» und «enorm verschieden die Bedeutung der verschiedenen Religionen im Leben» und die «Staaten enorm verschieden in der ungeheuren Stufenreihe der Verfassungen».[121]) «Das Ende vom Liede ist: irgendwo wird die menschliche Ungleichheit wieder zu Ehren kommen». Er ist aufs tiefste durchdrungen von der Verschiedenheit aller menschlichen Dinge, aber er sieht diese Unterschiede so scharf im hellsten Licht und drängt sie hervor, weil er sie liebt. Er schätzt die geistige Vielseitigkeit, auch die religiöse bis zur Würdigung der Häresie, ja des Polytheismus.[122]) Er verehrt die Künste über Wissenschaft und Philosophie hinaus gerade als Mächte, denen der Geist, «innegeworden seines vielgestaltigen, rätselhaften Wesens», «Vervielfachung seines innersten Wesens und Vermögens verdankt».[123]) Er beklagt nicht nur, wie schon gesagt, allgemein «unsern abgeschmackten Hass des Verschiedenen, Vielartigen», «unsere Unfähigkeit des Verständnisses für das Bunte»[124]); er kam offenbar als Kulturhistoriker zu Griechen und Italienern der Renaissance, weil sie ihm so bunt entgegenleuchteten, und darum wurden sie ihm klassisch.

Er malt vor allem die Griechen als das Volk der höchsten Vielartigkeit, dem die Vielheit des Lebens schon seit ältester Zeit in der Vielheit der Stämme gegeben war.[125]) Er kann sich nicht genugtun, den «enormen Gestaltenreichtum» der griechischen Religion im «Urwald» der Mythen, die Vielheit nicht nur der Götter, sondern auch ihrer örtlich «sehr verschiedenen» Bedeutungen und Beziehungen, ihrer «endlos reichen» Kulte und Sagen schon in der Urzeit und noch in der Verfallzeit zu

schildern[126]), und er will diese Buntheit gelten lassen, hasst darum Platon als den Feind der Privatkulte und findet die «ganz auf vielartige Freiheit ausgehende Religiosität des Morus» «unendlich überlegen»; er hasst auch Porphyrius' «bodenlose Manier — — in den Mythen alles identisch zu finden»[127]) und zeigt den Wert der «freien Vielgestaltigkeit» der Mythen und Kulte für Kunst und Poesie.[128]) Er preist bei den Griechen die «höchste Vielartigkeit» der bildenden Kunst, die «endlose Variation» in ihrer Architektur[129]), die Mannigfaltigkeit ihrer Poesie und Musik, die «unerhörte Vielseitigkeit» ihrer Gymnastik, den «ungemeinen Reichtum» ihrer Tänze[130]) und den «unermesslichen» ihrer metrischen Formen, dazu die «unerschöpfliche» Fülle ihrer Namen, ihrer sprachlichen Distinktionen und Formen in der Fülle der Dialekte.[131]) Er preist den griechischen Sinn für Gliederung, Unterschiede und Kontraste, des Aristoteles Anerkennung verschiedener Staatsformen und verschiedener Schönheitsformen, des Theophrast Charaktergalerie und sogar den Sophisten, weil er so vielseitig ist.[132]) Er preist «die gewaltige Fülle von Sondermeinungen» in Hellas, die «vielgestaltige» Philosophie, die aus «höchst verschiedener Umgebung» in Vielheit der Richtungen als «vielartiges» Wissen aufstieg.[133]) Er preist insgesamt die Griechen, denen «die Vielheit ihrer Staaten und Kulte zur geistigen Freiheit» wird und «die Menschen in ihrer Vielartigkeit merkwürdig und des Gesanges wert» sind, wobei der Typus des Helden «in endloser Variation» erscheint.[134]) Dazu die griechische Polis, in der «das Viele und Vielartige zur Geltung kommt», die griechischen Kolonien «eine Vielheit ohne gleichen», «ein Regen zahlloser Einzelkräfte».[135])

Vor allem aber Athen mit seinem «ungeheuren Reichtum an politischen Einrichtungen, Kultur und Sitten», mit seiner vielseitigen sozialen Bildung, mit seiner Fülle des Schauens- und Hörenswerten, mit seiner «Verschmelzung von Autochthonie und Gastlichkeit», «ein Excerpt aus ganz Griechenland», eine Stätte, «wo sich das Menschliche vielartiger äussert» und der Athener «der allseitigste Hellene», «in allen Farben

schillernd».[133]) Und Burckhardts Farbensinn freut sich dieses kaleidoskopischen Athen und des «besonderen Schauspiels» griechischer Vielstaaterei, freut sich Olympias, wo alle Interessen, alle Dialekte durcheinanderschwirren, freut sich der Taten Alexanders, die als «Frakturschrift» wirken für «Völker von tausend Sprachen», freut sich der «bunten Mischung» in Roms Bevölkerung und rühmt selbst die Kaiserdespotie, dass sie «von abstrakter Gleichmacherei weit entfernt» lokale Unterschiede begünstigte, und lobt selbst das Mittelalter in seiner «Partialkultur», seinem «unendlichen Reichtum von abgestuften Lebensformen».[137]) Vornehmlich aber ist es neben Hellas die italienische Renaissance, die es Burckhardt angetan hat mit ihrer «Fülle von Reiz», ihrer dargestellten Mannigfaltigkeit der Gefühle, ihrem Gewimmel von Persönlichkeiten, ihrer Verschiedenheit privater Lebensrichtungen, ihren individuellen Gesichtern, ihrer «tausendgestaltigen» Entfaltung von Charakteren und Leidenschaften und zugleich ihrem Sinn für Charakteristik, für Sammlung der Varietäten, ihrer vielartigen Gesellschaft, Sprache und Rhetorik, ihren vielseitigen Talenten und all der Buntheit ihrer Musik, Kunst und Poesie, ihrer Trachten, ihrer Mysterienszene und ihres Karnevals — allen voran aber Florenz mit dem «grössten Reichtum an Entwicklungsformen».[138])

Als düstere Folie aber zum Farbenglanz von Hellas und Renaissance und namentlich von Athen und Florenz erscheinen mit sichtlichem Grauen geschildert die gattungsmässige Einheit der Barbarenstaaten, die straffe Monotonie des alten despotischen Orients, die Monopolisierung Karthagos, die aufgezwungene Gleichförmigkeit der spartanischen Lebensweise, die beständige Wiederholung in der byzantinischen Kunst, die Zendreligion mit ihrer «gewaltsamen Vereinfachung» und gar der Islam, der «mit seiner trostlosen Einfachheit der Kultur wohl vorwiegend eher schädlich als nützlich gewesen», und auch die mittelalterliche Hierarchie, die darauf hinausführt: «Nur eines ist erlaubt».[139]) Wie gut stimmt hier zu Burckhardt Iselin, der als Hauptmängel der altorientalischen Despotieen

dreimal in Kapitelüberschriften des VI. Buchs ihre «Einförmigkeit» heraussetzt in Kunst, Wissenschaft und Politik, der sich sonst gerade freut an den «unendlich verschiedenen Gestalten» des historischen Menschen, «die unendlich mannigfaltigen Verhältnisse der Dinge gegen einander und gegen den Menschen sein Naturell und seinen Charakter bestimmen» lässt[140]) und dessen Wandelbarkeit unter Klimaten, ökonomischen und sonstigen Einflüssen in Buch I c. 21 ff. betont! Wie gut stimmt dazu auch Bachofen, der «überall das Einzelne in den Vordergrund zu stellen» und die «Fülle geschichtlicher Bildungen vor Verkümmerung, die Untersuchung selbst vor dogmatischer Einseitigkeit zu bewahren» strebt. «Nicht die Herstellung eines hohlen Gedankengebäudes, sondern die Erkenntnis des Lebens, seiner Bewegung, seiner vielfältigen Manifestation kann das Ziel einer Forschung sein, welche das Gebiet der Geschichte und den Umfang unserer historischen Kenntnisse zu bereichern strebt.» «In allem, was das Völkerleben bietet, herrscht Reichtum und Mannigfaltigkeit.» «Unter der Mitwirkung tausend verschiedener Umstände», «unter dem Einfluss lokaler Verhältnisse und individueller Entwicklung erhalten die Grundgedanken einer bestimmten Kulturperiode bei den einzelnen Stämmen mannigfaltig wechselnden Ausdruck; die Gleichheit der Erscheinung tritt immer mehr zurück, bald überwiegt das Partikuläre».[141])

Der Schweizer Partikularismus ist bei diesen Basler Historikern ins Welthistorische projiziert und vergeistigt. Hier, wo das Mosaik der Kantone an die europäische Völkerscheide grenzt, am Kreuzungspunkt der Strassen von Paris, Mailand und Frankfurt, hier, wo sich die Fülle schweizerischer Dialekte in das Stimmengewirr von Reisenden aller Nationen mischt, hier zeigte sich das menschliche Wesen polyphoner als sonst, zeigte sich früh und stets auch Neigung und Fähigkeit zum Polyglottismus und seit den Tagen der grossen Gräzisten und Hebraisten der Renaissance ein reichliches spezialistisches und gerade auch vergleichendes Sprachstudium. «Man weiss nie zu viele Sprachen», predigt auch Jakob Burckhardt; aber

er preist die Sprachkenntnisse als «Zugänge zu den verschiedenen Literaturen»; denn die Sprachen sind ihm «die unmittelbarste, höchst spezifische Offenbarung des Geistes der Völker». «So viele Sprachen, so viele Herzen besitzt man.»[142]) «Wer überhaupt nur Griechisch konnte, wurde ein anderer Mensch, als was sonst auf der Erde lebte», heisst es in der «Griech. Kulturgeschichte», und sie verherrlicht die «wunderbar reiche» griechische Sprache nicht nur als Verbreitungsmittel griechischer Kultur, sondern als «edelstes Gefäss» der Sagen, «hohes Werkzeug der Poesie», «Mutter der Philosophie», ja selber «schon Philosophie» und wie die italienische Sprache der Renaissance «wichtigste Grundlage der höheren Geselligkeit».[143])

Kein Zweifel, die Grenzlage der Heimat fördert das Sprachgefühl, das in J. Burckhardt in der stillosesten Epoche der Neuzeit zu so seltener Feinheit aufwuchs. Kein Zweifel, auch er liebte im Griechentum und im Italien der Renaissance sozusagen eine klassifizierte Schweiz, die partikulare Buntheit als Kulturkraft. Er geniesst, wie gesagt, die Vielstaaterei von Hellas, die «für das Auge eine Gruppe bildet», als «besonderes Schauspiel», er geniesst sie wie Usteri die buntscheckige Schweizerparade auf dem Basler Münsterplatz, die ihm ein so schillerndes Bild gibt «wie die Palette eines Blumenmalers vom 18. Jahrhundert» (Dan. Burckhardt); er geniesst sie wie Gottfr. Keller das farbenfrohe Schweizerfest in seinem «Fähnlein der sieben Aufrechten», diesem schönsten Hymnus auf das bunte Wesen der Schweiz. Das Fest ersetzt dem Schweizer den Monarchen als Repräsentation des Staates, die Gruppierung der Vielheit ersetzt ihm die Personifikation zur Einheit. Mit welcher Liebe schildert J. Burckhardt die Feste der Griechen wie der Renaissance, besonders auch das panhellenische Olympia, an das einmal E. Curtius durch Basels Vereinigungsfest vom Jahre 1892 erinnert ward! Der Sinn für Vielheit ist aber schon ein Sinn für Anschauung und umgekehrt. In dieser weichen, bunten Landschaft, mit der Grünewald und Schongauer, Holbein und Böcklin an Har-

monie der Farben wetteiferten, wuchs Burckhardt auf, ein Freund der Anschauung von früh auf, der einen ganzen Zyklus als «Aussichten aus einem Fenster» dichtet, der in der Berliner Studienzeit dort über die «Sandwüste» klagt und über die «trostlosen Häuserreihen und trostlosen Heiden» und sich schmerzlich sehnt nach dem «Blick in eine krumme alte enge Strasse einer rheinischen Stadt, wo oben die Felsen und die blauen Berge hineingucken».[144]) Der Sinn für Anschauung ist eben der Sinn für Mannigfaltigkeit, für bunte Vielheit, und er bleibt als Grundtatsache in Basels Geistesleben zugleich Wurzel und Grundzug für Jakob Burckhardts Welthistorie.

Doch ist nicht die Vielheit eben der Tod der Einheit? Muss nicht die Anschauung sterben, damit der Begriff lebe? Hebt nicht der vordrängende Sinn für das Verschiedene den Sinn für das Gemeinsame und damit die höhere allgemeine Erkenntnis auf? Und allerdings: «Gering ist die Giltigkeit des Schlusses von Volk zu Volk oder von Rasse zu Rasse.» So verkündet der undogmatische Jakob Burckhardt und warnt «vor einer unbedingten Annahme, einer Verallgemeinerung»; «man wird viele einzelne Kontraste und Nüancen zwischen den Völkern nachweisen können, die absolute Summe des Ganzen aber zu ziehen ist menschliche Einsicht zu schwach.» Er will den Autoren, die «den Völkern gerne allgemeine Censuren schreiben, ihr Vergnügen lassen», und er lässt jeden Geschichtsforscher nach seiner «Methode» selig werden, lässt jede Quelle zu jedem, ja auch «bei jeder Lesung» anders sprechen und will selber nur «Querdurchschnitte» geben «und zwar in möglichst vielen Richtungen» — auch in der Erkenntnisweise ein Freund der Vielfarbigkeit.[145])

Und dennoch! die Vielheit reizt zur Vergleichung, aus der sich das Gleiche abschält von dem Verschiedenen. Aus der Erwartung des Gleichen bestaunt man das Ungleiche und umgekehrt; denn die Gegensätze bedingen sich. Und so setzt sich gerade aus dem buntesten Markt des Historischen das Gemeinsame ab, und mit dem Sinn gerade für das Charakteristische, für die Vielartigkeit des Menschlichen geht der Sinn

auf für das Typische, für das allgemein Menschliche, der Humanismus, der schon ein Erbgut Basels ist aus seiner grossen Zeit, der Renaissance. Hier schrieb noch im 18. Jahrhundert ein echter Humanist «über die Geschichte der Menschheit», ein Werk, das Herder als Vorarbeit zu seinen «Ideen zur Philosophie der Geschichte» bezeichnet, und man könnte so geradezu den Basler Ratsschreiber Iselin als ersten deutschen Geschichtsphilosophen ansprechen. Man sieht auch, wie der Horizont dazu sich ihm auftut. Der warmherzige Basler Patriot und Politiker, der schliesslich die Helvetische Gesellschaft begründen half, der in Göttingen studiert und, für französisches Wesen durch seinen in dortigen Diensten stehenden Freund Frey interessiert, im Pariser Salon Buffon, Fontenelle, Rousseau kennen lernt und Schüler Quesnays wird, der aber auch die Alten kannte wie Macchiavell und Hume und zugleich den Kopf voll hatte von deutscher und französischer Philosophie und Poesie, doch auch wieder von Beschreibungen ferner Reisen, der die Verfassungen grosser und kleiner, absolutistischer und republikanischer Staaten um sich wogen sah, er ward zum Weltpolitiker, zum Menschheitsfreund, zum Geschichtsphilosophen. Er gibt uns noch nicht das Wort, das damals erst von Voltaire geprägt ward, aber er gibt die Sache, und sollte nun sein hundert Jahre jüngerer Landsmann, der mit ihm verwandt ist in der Verschmelzung romanischer und germanischer, poetischer und wissenschaftlicher Geistesart, kurz im Humanismus, wirklich mit dem Wort auch die Sache ablehnen? Der Humanist wird zum Geschichtsphilosophen; denn der Mensch entfaltet sich in der Geschichte und ist nur durch sie erkennbar. Als Nietzsche den «Vorrang an Humanität», den er Basel zusprach, auf Jakob Burckhardt zurückführte, da fühlte er als dessen Eigentlichstes den Humanistenberuf heraus. Und ist nicht sein Basler Vorspiel eben Iselin mit der «Geschichte der Menschheit», mit den «Träumen eines Menschenfreundes» und den «Ephemeriden der Menschheit» und sein Basler Nachspiel, entstanden unter seinem Einfluss, unter dem Zeichen seines Voltaire, Nietzsches «Menschliches,

Allzumenschliches»? So steht er zwischen zwei geschichtsphilosophischen Propheten selber ein ganz unphilosophisches Weltkind?

Aber so wenig er's Wort haben will, so sehr er bis zum Versteckenspielen vor jedem spekulativen Anspruch zurückscheut, dass er selbst die «Weltgeschichtlichen Betrachtungen», wie sie erst der Herausgeber treffend benannte, unter dem «irreführenden» Titel «Über Studium der Geschichte» ankündigt, er ist eben doch hier ein Überschauer und erringt eben doch hier Siege des Allgemeinen über das Einzelne, Siege des Typischen über das Wechselnde, Siege, die nun einmal nicht möglich sind ohne die Waffe der Abstraktion, ohne philosophischen Feldherrnblick. Burckhardt erfüllt durchaus das Programm seines Landsmanns Bachofen, dass nur durch Verbindung des «Generellen mit dem Speziellen» «das doppelte Bedürfnis der menschlichen Seele nach dem Einheitlichen und der Mannigfaltigkeit seine Befriedigung finden» könne.[146])

Es klingt zunächst aller Historie Burckhardts so meilenfern, wenn Iselin «von der Fackel der Philosophie beleuchtet die verschiedenen Szenen der Geschichte übersehen» will[147]), denn «diese (die Philosophie) ist immer sehr schwach, wenn sie nicht von jener unterstützt wird, und jene (die Geschichte) ist meistens unnütz und oft schädlich, wenn sie nicht von dieser erleuchtet wird».[148]) Ist die hier geforderte Verbindung nicht gerade, was Burckhardt als Widerspruch, als «Kentauren» verpönt, die Geschichtsphilosophie? Doch auch Iselin kennt hier schon einen Gegensatz: «Welch ein Unterschied ergibt sich nicht zwischen dem Menschen des Philosophen und zwischen dem Menschen des Geschichtsschreibers? Wie einfach ist nicht der erstere in den meisten psychologischen Lehrgebäuden! Unter wie unendlich verschiedenen Gestalten hingegen zeigt sich nicht der andere dem aufmerksamen Beobachter!»[149]) Dennoch stellt er im I. Buch eine «Psychologische Betrachtung des Menschen» voran und fordert im ersten Satz: «wer mit Nutzen die unermesslichen Gefilde der Geschichte durchwandern will, muss von der Philosophie gelernt haben ihren Helden kennen .

Burckhardt dagegen begrüsst es, dass die Erkenntnis des geistigen Menschen in der Renaissance nicht mit theoretischer Psychologie begonnen und man sich nicht mit dem logischen Begriff der Menschheit begnügt habe.[150]) Aber er preist eben doch in dem klassischen Abschnitt über «die Entdeckung der Welt und des Menschen» den universalen Erkenntniszug der Renaissance und feiert es «mit ewigem Dankgefühl», dass sie zuerst «die Menschen und die Menschheit in ihrem tiefern Wesen vollständig erkannt hatte», und er feiert dabei doch als «höchste Ahnungen auf diesem Gebiete» des Philosophen Mirandola Rede von der Würde des Menschen, und er feiert als Vorläuferin der Renaissance die griechische Philosophie, bei der «schon die Menschheit die allgemeine Basis des Wissens» ward.[151]) So ist also doch Burckhardt hier der Philosophie nicht fremd und feindlich, sondern ist sogar «dem Kentauren den höchsten Dank schuldig und begrüsst ihn gerne hie und da an einem Waldesrand der geschichtlichen Studien»; denn er habe «einzelne mächtige Ausblicke durch den Wald gehauen und Salz in die Geschichte gebracht. Denken wir nur an Herder»[152]), dessen Vorläufer Iselin war, der Basler Humanist.

Der Humanist, der Welthistoriker, der Geschichtsphilosoph bedingen sich und führen, wenn auch in verschiedener Betonung, notwendig in einander über. Wer Universales sucht, denkt schon philosophisch, und wer das Universale der Geschichte sucht, findet den Menschen, den «Helden der Geschichte». Und wiederum: wer den Menschen sucht, denkt schon abstrakt und kann den Menschen in seiner ganzen Lebensfülle doch nur aus der Geschichte erkennen. Der Humanist vermittelt zwischen Philosophie und Geschichte, die für Burckhardt Gegensätze sind. Und er selber ist Humanist im Geiste seiner Vaterstadt; er hebt die Geschichte zur «Weltkulturgeschichte», und als solche will er sogar «den Ausdruck Geschichtsphilosophie gelten lassen».[153]) Er ist als Historiker nicht Spezialist, auch nicht Theologe, nicht Soziologe, nicht Naturalist, er bleibt als Historiker Humanist. Er fasst die

Historie anthropocentrisch. Er suchte in aller Geschichte immer den Menschen, gewiss nicht im schulmässigen Sinn philosophisch, gewiss nicht rationalistisch, sondern intuitiv. Aber es gibt mit Verlaub auch eine intuitive Philosophie und sie beginnt gerade heute wieder ihre Stimme zu erheben.

Burckhardt suchte in der Geschichte den Menschen. Er zog die Kulturen von Hellas und italienischer Renaissance ans strahlendste Licht, weil sie die klassischen Kulturen des Humanismus sind; er liebte sie, weil sie den Menschen erkennen, den Menschen zum Ausdruck bringen, den Menschen hochstellen, dass selbst im hellenischen Gotte wie im italienischen Bauer noch der Mensch zu Ehren kommt.[154])

Wie er der Erkenntnis des Menschen in der Renaissance einen Hauptabschnitt widmet, so behandelt Burckhardt sozusagen die ganze griechische Geschichte in 648 Seiten der «Griech. Kulturgeschichte» unter dem Titel «der hellenische Mensch in seiner zeitlichen Entwicklung»; denn er sieht im Hellenen nur eine Figuration des Menschen und zieht deshalb die Epochen der griechischen Geschichte auf Menschentypen zusammen und disponiert sie: «der heroische Mensch», «der koloniale und agonale Mensch», «der Mensch des V. Jahrhunderts», «der Mensch des IV. Jahrhunderts», «der hellenistische Mensch» — und er wollte damit ausdrücklich die griechischen Epochen gleich den Lebensaltern eines Menschen behandeln.[155]) Denn er suchte in allem den menschlichen Gehalt. Er erkennt in Glauben und Spekulation allmenschliche Bedürfnisse; er schätzt in aller Erkenntnis vornehmlich die des Menschen, er verehrt in Kunst und Poesie alles, was ewige Probleme und Grundzüge der Menschennatur zur Darstellung bringt, er verabscheut in der Politik alles, was gegen das Wesen des Menschen geht; denn er glaubt an ein sich gleichbleibendes Wesen des Menschen und sieht es überall als letzte Ursache im Hintergrund der Geschichte.[156]) Ja, wenn Iselin schon vom Menschen allgemein als Helden der Geschichte ausgehn will, so spricht nicht minder deutlich die Einleitung der «Weltgeschichtl. Betrachtungen»: «Unser Ausgangspunkt ist

der vom einzigen bleibenden und für uns möglichen Zentrum, vom duldenden, strebenden und handelnden Menschen, wie er ist und immer war und sein wird.» Und wie dieses tiefste, dieses wahre Bekenntnisbuch Burckhardts, dieser feinste Extrakt, dieses reifste Resultat seines Geschichtsstudiums mit dem Menschen anhebt, so endet es mit dem Ideal «dem Geist der Menschheit erkennend nachzugehen»[157]); denn Burckhardt glaubt an eine «Kontinuität des Menschengeistes», an ein «Gesamtleben der Menschheit» gleich dem Leben eines Menschen.[158]) So mündet die Vielheit der Geschichte in die Einheit des Menschen, der Geist der Buntheit mündet in den Humanismus, und in beiden führt Burckhardt den Geist seiner Heimat, der historisch bunten Humanistenstadt, zum Triumph.

Gewiss, die Geschichte ist bunt; die geschichtlichen Krisen zeigen unserm Welthistoriker «eine enorme Verschiedenheit», aber «dabei doch eine befremdliche, auf dem allgemein Menschlichen beruhende Verwandtschaft in vielen einzelnen Zügen». Gewiss, «das Wesen der Geschichte ist die Wandlung»; aber «am Ende liegt ein Drang zu periodischer grosser Veränderung in dem Menschen». «Der Geist ist ein Wühler und arbeitet weiter.» «Der Geist hat Wandelbarkeit, aber nicht Vergänglichkeit»; alles Geistige hat «eine geschichtliche Seite», aber auch alles Geschehen eine geistige, unvergängliche Seite. Und so erscheint jede historische Einzeltatsache «als Kunde einer bestimmten Epoche des wandelbaren Menschengeistes» und doch «zugleich, in den richtigen Zusammenhang gebracht», als «Zeugnis von der Kontinuität und Unvergänglichkeit dieses Geistes».[159]) Wer so spricht, wer so die Geschichte metaphysisch durchleuchtet sieht, treibt Geschichtsphilosophie, ob er es Wort haben will oder nicht. Und wer nicht ganz blind und fühllos ist, der spürt bei Jakob Burckhardt mehr als bei andern Historikern Atem und Schauer des Weltgeists, der fühlt es bei ihm in den Tiefen der Geschichte brausen von ewigen Gewalten und sieht in aller bunten Gestaltung des Menschlichen ein allgemeines Grundwesen sich entladen. Wer taub ist für diese Musik, die da hinter aller

geschichtlichen Handlung spielt, die sie ins Ewige zieht, die sie als «typisch» «in uns anklingen» lässt[160]), der versteht das Beste bei Jakob Burckhardt nicht, der steht auch vor jenen metaphysischen Bekenntnissen als vor Rätseln, ja Widersprüchen.

Allerdings, man darf sein Metaphysisches nicht auf Flaschen ziehen. Wohl freut er sich, dass Polybios die Geschichte als organischen Zusammenhang versteht[161]), und er sieht selber ihren Hauptwert in der Kontinuität der Weltentwicklung und damit des menschlichen Geistes[162]); er sieht so in den Griechen das Ferment der Weltgeschichte, sieht ihre welthistorische «Aufgabe», ihre «Bestimmung» als Bildungsvolk[163]) und sieht den Lebensprozess der griechischen Polis mit «logischer» Konsequenz bis zur Aufzehrung fortschreiten[164]); er findet in Alexanders Auftreten eine «riesige» «weltgeschichtliche Veranstaltung», die Führung einer «allmächtigen Hand», und findet im Hellenismus «das grosse Mittel der Kontinuität des Geistes» und im Philhellenismus der Römer wie im Individualismus der Renaissance «allergrösste», «höhere Fügungen», «Ratschlüsse der Weltgeschichte».[165]) Er lässt die «grossen Kausalitäten der Weltgeschichte», die «Kette der Ursachen und Wirkungen» klirren[166]), betont die welthistorische «Bedeutung» und «Notwendigkeit» gar mancher Erscheinung[167]) und spekuliert, was ohne sie geschehen, ohne sie verloren wäre[168]), wie dieses zu seiner Zeit und jenes «unabwendbar» kam[169]) als Sache des Glücks, des Schicksals, das vom Willen unabtrennbar ist.[170]) Allgemeine welthistorische Erfahrungen werden laut[171]), Künste, Staatsformen, Zeitalter erscheinen als Lebensprozesse, die ihre Dauer, ihre Gesetze haben[172]), und das «Böse auf Erden» wird zum «Teil der grossen weltgeschichtlichen Ökonomie».[173])

Aber all dies bleibt leise anklingende Ahnung, zögernde Hypothese, die einer sicher auftretenden wohlfeilen Teleologie widerspricht. Bei aller klaren Notwendigkeit «entziehen sich kolossale Ereignisse aller geschichtsphilosophischen Deduktion», und «gern verhüllt die Geschichte die Ursprünge grosser

Dinge»; «düstere Wahrheiten der Völkergeschichte» und «alte Weltgesetze» ertönen dumpf, und «von einer dunkeln Macht hineingezogen» «vollzieht der grosse Mensch, oft ohne Wissen, höhere Beschlüsse».[174]) Wir aber «sind nicht eingeweiht in die Zwecke der ewigen Weisheit und kennen sie nicht»[175]); auch die Kontinuität der Weltentwicklung ist nur unsere «Wünschbarkeit».[176]) Nur «vielleicht» sind manche Völker «dazu da», Güter zu bewahren und zu überliefern; der «weltgeschichtliche Zweck» des Römerreichs ist «wenigstens für uns recht scheinbar»; «überhaupt müssen wir uns hüten, unsere geschichtlichen Perspektiven ohne Weiteres für den Ratschluss der Weltgeschichte zu halten», da «uns die Ökonomie der Weltgeschichte im ganzen dunkel bleibt»; «aus unerforschlichen Tiefen kommt neuen Richtungen ihre wesentliche Kraft; «unergründlich» sind die Lebensgesetze der Kulturen, wie überhaupt die sog. historischen Gesetze «unpräzis und bestritten» sind.[177])

Ja, der Geschichtsphilosoph Burckhardt geht auf leisen Sohlen und will nicht angerufen sein; flüsternd wandelt er voll «Ahnungen»[178]), voll «Fragen», «Zweifeln», «Vermutungen» und noch mehr voll Verzicht auf Vermutungen, voll Abwehr fester Gewissheit[179]), und bei aller Klarheit gern aus dem «Gefühl» sprechend und erklärend[180]), voll Achtung vor dem «Unbewussten»[181]) und voll Missachtung gegen Rationalismus und Reflexion.[182]) Wie warnt er vor «unbedingten Annahmen», vor «Generalsentenzen», vor «absoluten Massstäben», vor «keckem Abwägen» von «Imponderabilien» und vor «keckem Antizipieren eines Weltplans», das zu «Irrtümern» verführe![183]) Wie gern trägt er das wagende, zagende «Vielleicht» auf den Lippen, wie gern will er sich «bescheiden», wenn ihm bei grossen Fragen «der Mut entsinkt»![184]) Wie Vieles und Wichtigstes bleibt ihm «dunkel» und nie zu ermitteln und zu begreifen![185]) Wie sieht er so viel «Rätsel»[186]) um sich stehen und so viel «Geheimnisvolles»[187]) in Seele und Geschichte! Auch «die grosse Verrechnung von Nationalcharakter, Schuld und Gewissen bleibt eine geheime» und «die Bewegungen des

Geistes — — insoweit ein Rätsel»; «dunkles» «Geheimnis», «Mysterium» bleiben Grundeigenschaften der Griechen und die Bildung ihres Staates, ihrer Musik, ihrer Tragödie, die uns noch «heiligen Schauer» weckt, und Kult und Mythe strotzen von Geheimnissen.[188]) Die Künste insgesamt «beruhen auf geheimnisvollen Schwingungen» und bleiben «rätselhaft» in Ursprung, Wesen und Stellung.[189]) Die Schönheit überhaupt bleibt «Mysterium» wie die historische Grösse, und das «ganze hohe Lebensrätsel» wird verehrt.[190]) Im «Dämmerschein» kommt uns die griechische Religion entgegen, «und je präziser wir verfahren wollen, desto gewisser gehen wir in die Irre».[191]) «Der Heroenmythus trennt diese uralte Welt von der historischen, bald nur wie ein zarter Schleier, bald wie ein dichter, fester Vorhang — — Und es ist kaum ein Schade drum — — der Vorhang allein macht das Tatsächliche, also Vergängliche zum Unvergänglichen.»[192]) Die Geschichte «verhüllt gern die Ursprünge grosser Dinge.» Auch « die geistigen Berührungen zwischen Altertum und Renaissance» sind «oft überaus zart und geheimnisvoll»; in der Geistesgeschichte des XIV. und XV. Jahrhunderts schwebt ein «zarter Farbenübergang» wenigstens Burckhardt als «Ahnung» vor Augen; denn er gibt zu, dass es andern anders erscheinen könne, wie auch sonst die Vielheit möglicher Auffassungen vieles in Zweifel halte.[193])

So salviert schon der «Constantin» in der Vorrede seine Behandlungsweise als eine subjektive, da man «bei universalhistorischen Arbeiten schon über die ersten Grundsätze und Absichten verschiedener Meinung sein» könne; er glaubt sich z. T. «fast aller systematischen Einkleidung» enthalten zu müssen und will «im Verallgemeinern» «sich lieber zu zaghaft als zu dreist schelten hören»; so beginnt z. B. auch der 3. Abschnitt mit der Erinnerung, «wie misslich es mit den Durchschnittsurteilen über manche der wichtigsten Lebensfragen im spätrömischen Reich aussieht», und so beginnt nach dem fragenden Schluss des 7. Abschnitts der 8. mit einer im Tiefsten unerklärbaren Tatsache. So tituliert sich weiter die «Kultur der Renaissance» nur als «ein Versuch» und begründet sich

auf der 1. Seite als solcher, da «auf dem weiten Meere, in welches wir uns hinauswagen, der möglichen Wege und Richtungen viele» sind. Und wie drängen sich namentlich im 6. Abschnitt die Salvierungen vor allgemeinen Schlüssen![194]) So gibt sich ferner die «Griech. Kulturgeschichte» als ein «Probestück» und sozusagen als «unwissenschaftlich»[195]), und der II. Band führt im 1. Satz die griechische Religion als Gegenstand unserer «Ahnung» ein. So stellen sich endlich die «Weltgesch. Betrachtungen» nur die «Aufgabe», «eine Anzahl von geschichtlichen Beobachtungen und Erforschungen an einen halb zufälligen Gedankengang anzuknüpfen wie ein andermal an einen andern». So führt z. B. das vorletzte Kapitel den Begriff der historischen Grösse ein als «fraglich», «relativ», nicht «systematisch-wissenschaftlich», «unsicher», ohne «strengen Beweis»[196]), und das letzte Kapitel «über Glück und Unglück in der Weltgeschichte» zeigt sich unerschöpflich im kritischen Eifer, das ganze Quellennetz unserer Urteilstäuschungen aufzudecken.

Wahrlich ein Skeptiker! Doch auch der Skeptiker ist ein Philosoph, und dieser Skeptiker hat jedenfalls mehr als die Sophisten (deren Skepsis er ernsthaft verteidigt[197]), ein Positives im Hintergrunde, wenn auch als Mysterium, und er schliesst mit dem Glück der ahnenden Erkenntnis.[198]) Wer aber solchen seelischen Hintergrund hat, wer so nach innen Mystiker ist, der wird leicht nach aussen, für die Vordergrundsansicht Skeptiker. Und wer so zwischen äusserer Erscheinung und innerem Wesen distanziert, der ist ein metaphysischer Geist, ob er ein System baut oder nicht. Und lächelt nicht hinter allen Verwahrungen ein wenig der Ironiker? Gibt er uns nicht trotz aller Verzichte und Ohnmachtsbekenntnisse volle, reife Geistesbilder? Gewiss, er gibt mehr Bild als Bau; sein Philosophisches ist weniger festes System als vibrierende Stimmung, sein Material ist weich, ist anschauliche Vorstellung; bauen aber lässt sich nur mit jenen festen, bestimmten Begriffen, die er verabscheut. Doch was seiner Erkenntnis an Schärfe der Zeichnung fehlen mag, das ersetzt sie an Wärme des Kolorits, und

noch einmal streife der Blick seine anschauungsreiche Heimat, die farbenfrohe Stadt Holbeins und Böcklins, die Stadt im weichen Klima, zwischen weichlinige Berge gebettet, oft vorsichtig zögernd in ihren Taten wie Burckhardt in seinen Behauptungen, scheu vor dem Fernen, vor dem Zwang, vor der starken Linie, kritisch bis zur Skepsis und dabei der Mystik freund[199]), und in der Tiefe ergriffen wie vom Orgelton des Münsters in jenem Ernst des Religiösen, das Burckhardt auch als ein Metaphysisches ehrt.[200]) Und auch für ihn ist das Wesentliche, dass ihm diese bunte Welt nicht das Letzte ist, dass Licht und Schatten dieser Welt ihm von drinnen quellen, dass auch das Kunstwerk ihm Ausdruck eines tiefern Wesens ist, dass ihm hinter dem ästhetischen Pathos das Ethos wohnt — das ist's ja, was seine Werke über Kunstwerke selber zu Kunstwerken macht und so ergreifend in ihrer Ergriffenheit. Und wie das Kunstwerk ist ihm die höchste Erkenntnis Wertgebung. Kein Zweifel: was Jakob Burckhardt im letzten Grunde doch philosophisch vibrieren macht, ist ein unendlich tiefes Gefühl für die Werte des Lebens. Der hohe Reiz seiner historischen Schriften liegt mehr als bei andern im kräftigsten Spiel von Licht und Schatten, im Wechsel von Moll und Dur, die als oft leise und doch immer beherrschende Grundstimmungen die wirre Fülle des Einzelnen durchklingen. Die «Weltgeschichtl. Betrachtungen» lehren erst die drei «Potenzen» gleichsam als die grossen Instrumente der Geschichte, dann ihr Ineinanderspielen, endlich das Crescendo der «Krisen», kurz sie lehren die Geschichte gleichsam als polyphone Musik aufzufassen, als erregendes, wertbares Kräftespiel; die beiden Schlusskapitel aber geben sich schon im Thema als Wertungen: «Die historische Grösse» und «Über Glück und Unglück in der Weltgeschichte» — es sind sozusagen die Themata Nietzsches und Schopenhauers. Und Glück und Grösse wägend steht Jakob Burckhardt zwischen diesen beiden Philosophen, deren Erkenntnis nichts als eine grosse Wertgebung war. Nicht umsonst nannte Nietzsche den Menschen das wertende Tier. Hat er es doch von Burckhardt in Basel gelernt,

immer den Menschen zu suchen! Doch damit lassen wir schon das Zeitliche sprechen nach dem Räumlichen, nach der Stimme der Heimat, die Jakob Burckhardt ein reiches Erbe gab zur schönsten historischen Ausgestaltung: den Kolorismus vergeistigt zum Humanismus.

III. Züge der Zeit.

Bei alledem aber will Burckhardt von der Philosophie nichts wissen? Ja, von der intellektualistischen, die mehr nur erklären und begreifen als bewerten will. Und doch hat er auch von ihr gelernt, und der Grund seiner Abwehr ist tiefer zu suchen. Was hat ihn eigentlich zu den «Weltgeschichtlichen Betrachtungen» angeregt, zu jener Geschichtsphilosophie, die es durchaus nicht sein will? Sucht man Auskunft in der dort zitierten Literatur, so zeigt sie allerdings zunächst nur ein starkes Überwiegen der Historiker gegenüber den Philosophen.[201]) Neben den anerkannten Namen eines Schlosser, Niebuhr, Weber, Duncker, Ranke, Curtius, Sybel zeigen häufige Berufungen auf moderne Franzosen wieder, wie der Grenzstädter internationale Orientierung sucht. Wenn unter ihnen Renan mit 7 Zitaten voransteht und aus England (neben Gibbon) noch Buckle und Carlyle (nicht Lecky) hinzukommen, so sehen wir, wie reichlich schon seine eigenen älteren Zeitgenossen J. Burckhardt gerade eine stark reflektierte, allgemeine Tendenzen kritisch vordrängende Geschichtsschreibung nahebringen. Und in diese schon stark durchsäuerte Atmosphäre schlagen wenigstens nachträglich noch mit einigen Zitaten die deutschen Ketzerphilosophen ein: Schopenhauer, der damals erst anerkannte, und Ed. v. Hartmann, mit der «Philosophie des Unbewussten» (1869)[202]), D. Fr. Strauss mit dem «Alten und neuen Glauben» (1872), Nietzsche mit der «Geburt der Tragödie» (1872). Welch kritische Schwüle lag doch in dieser Zeitstimmung, die auch einen Burckhardt in die Höhen der Spekulation trieb! Allerdings die letztgenannten konnten die 1868 angelegten «Weltgesch. Betrachtungen» nur nachträglich bestärken, die erstgenannten nur Mut machen zu kri-

tischen Baumschlägen durch den Wald der Geschichte. Alle aber müssen hier zurückstehen hinter Hegels Philosophie der Geschichte, zu der Burckhardt sogleich prinzipiell Stellung nimmt[203]), noch mehr aber hinter E. v. Lasaulx' «Neuem Versuch einer alten auf die Wahrheit der Tatsachen gegründeten Philosophie der Geschichte» (1856), den er bei weitem am häufigsten (an 20 mal) von Anfang an durch das ganze Buch hindurch zitiert, der ihn, wie der Herausgeber zutreffend bemerkt, auf eine Menge von Fragen gelenkt hat.

Was ihn wiederum auf dieses verschollene, in keinem philosophischen Handbuch genannte Buch geführt hat? Ein Exemplar auf der Basler Universitätsbibliothek zeigt eine Widmung des Verfassers an eine nicht unbekannte Baslerin: «Seiner verehrten Freundin Emilie Linder». Näherliegend ist vielleicht, dass die Ausleihelisten derselben Bibliothek am 20. März 1868 Burckhardt als Entleiher von Lasaulx' «Studien des klassischen Altertums» vermerken, die ihn für den Vf. interessieren konnten. Am 16. Oktober desselben Jahres, also gerade als die «Weltgeschichtl. Betrachtungen» als Kolleg endgiltige Form gewannen, entlieh er Hegels «Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte». Für eine Anregung kamen sie wohl zu spät, aber gerade recht für eine negative Orientierung. So nahe fühlt er bei seinem Vorhaben sich doch der Hegelschen Geschichtsphilosophie, dass er zunächst gegen sie den Trennungsstrich ziehen muss. Und so gross steht vor ihm Hegel da, dessen zeitbeherrschende Macht ihm einst bei seinen Berliner Freunden entgegengetreten war und ihn zum Widerspruch gereizt hatte, dass er die Geschichtsphilosophie mit ihrem klassischsten Systematiker identifiziert und im Grunde nur darum kein Geschichtsphilosoph sein will, weil er kein Hegelianer sein kann — so etwa, wie Feuerbach seine Philosophie nicht mehr Philosophie nennen wollte, als er Hegels Antipode geworden.

Dabei lässt Burckhardt sich doch eine Geschichtsphilosophie im Sinne Herders wohl gefallen[204]), und er hört nicht auf, sich durch Seitenblicke auf Lasaulx' Geschichtsphilosophie

zu orientieren, der wenigstens im Eifer des spekulativen Idealismus Hegel kaum nachsteht, wenn er auch als Mystiker Schelling und Baader nähersteht. Die «Weltgeschichtl. Betrachtungen» aber benützen Lasaulx nicht nur als Anreiz zum Widerspruch oder Zweifel[205]) oder als Abnehmer unbequemer Untersuchungen[206]), sondern sie lassen sich von ihm gern ins Mystisch-Metaphysische mitreissen: für die Idealität des Geistes, für die religiöse Quelle der Geisteskultur, für das «Zusammenpulsieren der Menschheit», für die Heroen als Träger des Volksgeistes.[207])

Doch Burckhardt folgt in ihm gerade sympathischen Wendungen dem Symbolismus Lasaulx' noch weiterhin, wo er ihn nicht zitiert. Wenn er «die Sprachen die unmittelbarste, höchst spezifische Offenbarung des Geistes der Völker» nennt, so klingt hier ein Echo Lasaulx': «Die Sprachen der Völker — die unmittelbarste und am meisten spezifische Offenbarung ihres Geistes», und auch das an Ennius anknüpfende Dictum: «So viele Sprachen, so viele Herzen besitzt man» hat bei Lasaulx seine Quelle.[208]) Wenn Burckhardt verkündet: «Dies Wachsen und Vergehen folgt höheren, unergründlichen Lebensgesetzen», und wenn ihm die Skepsis gedeiht «in einer Welt, wo Anfänge und Ende unbekannt sind», so klingen Wendungen Lasaulx' an, der mit Berufung auf W. v. Humboldt und die Inder «Anfang und Ende» «unsichtbar», «sichtbar nur ihre Mitte» findet und das Mysterium des Lebens feiert: «Alles Leben strömt wunderbar aus unergründlichen Quellen, seine Anfänge und sein Ende sind uns verborgen.»[209]) Die drei «Potenzen» Burckhardts ferner: Staat, Religion, Kultur, so selbständig und tief ihr Verhältnis bei ihm erst heraufwächst, sind in Lasaulx' Kap. IV angelegt, wo nur die Kultur nach dem benannt ist, was Burckhardt darunter versteht: Künste und Wissenschaften, die auch schon als «spontane» Äusserungen der «individuellen Freiheit des Geistes» gepriesen werden.[210]) Dass aber die Geschichte der Künste und Wissenschaften neben die bisher allein gepflegten Geschichten von Staat und Kirche treten solle, ist bereits eine Forderung Bacons, jenes grossen Entdeckers des

Kulturbegriffs, den Lasaulx öfter und vielleicht auf seine Anregung auch Burckhardt[211]) zitiert. Und wahrlich — auch ohne solches Zitat — Bacon, der da von den Geschichtsschreibern fordert, nicht aus Darstellungen und Beurteilungen anderer, sondern aus den Quellen selber zu schöpfen und so, dass sie deren «Hauptinhalt durchdringen, ihre Eigentümlichkeit in Stil und Methode lebhaft begreifen, und auf diese Weise den literarischen Genius des Zeitalters, indem sie seine Werke darstellen, gleichsam von den Toten erwecken» — dieser welthistorisch fühlende Bacon muss unter den geistigen Ahnherrn Jakob Burckhardts stehen.

In dieser Ahnengalerie aber müssen wir vom grossen Realisten wieder zu den Idealisten zurückwandern: «drei Potenzen» beherrschen die Geschichtsauffassung Burckhardts, «drei Potenzen» beherrschen die Weltauffassung des spätern Schelling, die er gerade in Burckhardts Berliner Studienjahren dort einem gespannt lauschenden Publikum verkündete. Doch hat ihn Burckhardt — nach der Lehrerliste in der vita der Dissertation — so wenig gehört wie sonst einen Philosophen in Berlin und Bonn, und Fischer in Basel konnte kaum Einfluss üben. Immerhin mochten die «drei Potenzen», die damals die Luft erfüllten, in ihm noch spät nachklingen und mit ihnen der Auffassungstypus, den sie enthalten, der aber bei Burckhardt zu ganz anderer Anwendung kommt.

Innerlicher folgt er der idealistischen Spekulation, wenn er die historische Grösse als eine dem Universalen dienende Individualität, als Koinzidenz des Egoismus mit dem Gesamtwillen deutet.[212]) So sah auch Schelling das Ideal in der Einheit des Eigenwillens mit dem Universalwillen. So verkündet auch Hegel «jene Vereinigung des Allgemeinen und Besonderen» und die «welthistorischen Individuen» als «Geschäftsführer des allgemeinen Geistes»; «diese sind die grossen Menschen in der Geschichte, deren eigene partikulare Zwecke das Substantielle enthalten, welches Wille des Weltgeistes ist». So verkündet er's in den «Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte», in der Einleitung[213]), die also Burckhardt

nicht bloss zu dem Widerspruch anregte, den er S. 2 f. bekennt. Dieselbe Lehre bis zur «prästabilierten Harmonie» zwischen den Individuen und ihren historischen Aufgaben fand er dann — mit Berufungen auf Schelling und Hegel — bei Ed. v. Hartmann wieder in einem von ihm sonst noch beachteten Kapitel.[214]) Doch hier konnte er nur Bestätigung finden, da seine Vorträge über «historische Grösse» in den November 1870 fallen, während er Hartmann erst in der 1871 erschienenen 3. Auflage kennen lernt. Anregung aber für diese Vorträge bot ihm noch sicherlich Lasaulx' (V.) Kapitel über die «Heroen», das sich auf Carlyles, ja auch wieder von deutscher Spekulation beeinflusste, mystisch symbolisierende[215]) Vorlesungen über «Helden und Heldenverehrung» stützt[216]) und die grossen Männer zu Propheten der Völker verklärt. In diesem Heroenkult liegen nun einmal unverkennbar romantische Vorklänge des «Übermenschen» trotz Nietzsches Spott über Carlyle. Doch hier macht J. Burckhardt den notwendigen Übergang von rechts nach links. Denn erst musste bei ihm der gotterfüllte Heros der Idealisten des heiligen Nimbus entkleidet, verweltlicht werden; dann konnte er sich als Nietzsches Titan in den Kampf gegen die Götter stürzen. Was hier Burckhardt getan, messe man an Lasaulx' Philosophie der Geschichte, dieser wahrhaften Theologisierung der Geschichte, und doch folgt auch der grosse Säkularisierer der Geschichte gern dem mystischen Symbolismus bis zur tiefsten Konsequenz. Allerdings wenn sich die Völker zu Helden verdichten, wächst die Geschichte schliesslich zur Einheit zusammen. Und nun sehen wir, dass auch Burckhardts Lehren von der Kontinuität des Geistes, vom immer gleichen Menschenwesen, vom Gesamtleben der Menschheit als dem Leben e i n e s Menschen[217]) sich an den durch Lasaulx überlieferten idealistischen Spekulationen gestärkt haben, die «eine ewige Kohäsion der Geister» und «im Innersten eines jeden Menschen etwas a l l e m Menschlichen Verwandtes» schauen, «Vergangenheit, Zukunft und Gegenwart» als «e i n unteilbares Ganzes» fassen und «die ganze Menschheit als e i n Gesamtwesen» mit «e i n e m

gemeinsamen Lebensprozess»; «das Leben der ganzen Menschheit bildet e i n Ganzes» — «das grosse Drama der sukzessiven Entfaltung des e i n e n universalen Urmenschen».[218])

Wenn sich nun Jakob Burckhardt so weit im Bann der idealistischen Geschichtsphilosophie zeigt, was trennt ihn eigentlich noch und stösst ihn von ihr ab? Offenbar wohl, dass sie zuviel Philosophie, zu wenig Geschichte war? Dass sie zu sehr dem Allgemeinen, Typischen, Ewigen, zu wenig dem Zeitlichen, Wechselnden ihr Ohr lieh? Nein, gerade das Umgekehrte gilt; wir stehen vor der verblüffenden Tatsache, dass, was J. Burckhardt an der Geschichtsphilosophie abstiess, gerade ein eminent Geschichtliches war, ja das Geschichtliche als solches, das Geschehen selber, die zeitliche Folge. Man traut seinen Augen nicht, wenn man liest, was der Historiker Burckhardt der Geschichtsphilosophie zum Vorwurf macht: dass sie «der Geschichte nachging», dass sie «chronologisch verfuhr». «Die chronologisch verfahrende Geschichtsphilosophie — legt mehr Gewicht auf die Gegensätze zwischen den aufeinandergefolgten Zeiten und Völkern, wir mehr auf die Identitäten und Verwandtschaften; dort handelt es sich mehr um das Anderswerden, hier um das Ähnlichsein.» «Die Geschichtsphilosophen betrachten das V e r g a n g e n e als Gegensatz und Vorstufe zu uns als Entwickelten; — wir betrachten das s i c h W i e d e r h o l e n d e, K o n s t a n t e, T y p i s c h e.»[219])

Wer ist hier der Historiker und wer der Philosoph? Die Rollen scheinen völlig vertauscht. Burckhardt sucht, was stets der Philosoph gesucht hat: das ewig Gleiche, Typische, und er verwirft die Geschichtsphilosophie, weil sie geschichtlich verfährt. Unser Problem vom Geschichtsphilosophen Burckhardt hat sich nun völlig gedreht; das Fragezeichen rückt bei ihm vom Philosophen auf den Historiker. Und allerdings: es ist vielleicht das Geheimnis Burckhardts, die grösste Eigenart seiner Historie, dass sie — keine war, dass er kein Erzählender, sondern ein Beschreibender war, dass er den Fluss des Geschehens in ein anschauliches Sein krystallisierte, dass er das

Zeitliche hasste, es aufsog ins Räumliche, Plastische — ein Typenbildner, ein hellenischer Geist in der unhellenischsten Zeit, die im Kultus des Zeitlichen rast. Er sagt es selber, er suche statt der zeitlichen «Längendurchschnitte» der Geschichtsphilosophie «Querdurchschnitte», die aber als Durchschnitte ebenso philosophisch sind; er suche den «Stoss an das Wasserglas, der die Eiskrystalle anschiessen macht».[220]) Er suchte und fand die Kunst, das Bewegte stehend zu machen. Er ward der Meister der Historie, weil er sie bemeisterte d. h. überwand, indem er die Vergangenheit in Gegenwart verzaubert. Er hörte nicht, er sah die Geschichte; ihr Tosen klärte sich ihm ab zum Bilde, und die Fülle des Werdens lagerte sich ihm auf Typen ab. Sein Grundstreben ist gerade die Geschichte zu entzeitlichen, das Zeitliche zu durchschneiden, zu kreuzen durch «Querschnitte», die Konstanten siegen zu lassen über die Prozesse. Darum erklärt der «Constantin» im ersten Satze, dass «die Dinge nicht nach der Zeitfolge und der Regierungsgeschichte, sondern nach den vorherrschenden Richtungen des Lebens geschildert werden sollen». Darum gliedert sich der «Cicerone» nach Kunstgattungen statt nach Perioden, bis eine andere, modernere Hand diese Ordnung zerstörte. Darum bekennt es «die Geschichte der Renaissance in Italien» (im Vorwort der 2. Auflage) als wünschbar, dass «neben die erzählende Kunstgeschichte auch eine Darstellung nach Sachen und Gattungen trete, gleichsam ein zweiter systematischer Teil». Darum geschieht auch die Oberteilung der «Kultur der Renaissance» wie der «Griechischen Kulturgeschichte» nicht nach Perioden, sondern nach Gebieten, besonders nach den Potenzen, die die «Weltgeschichtl. Betrachtungen» herausheben, und selbst der wirklich «zeitliche Entwicklung» gebende Schlussabschnitt der «Griech. Kulturgesch.» konzentriert und fixiert diese Entwicklung auf grosse säkulare Typen (der Mensch des 5., des 4. Jahrh. etc.). Der III. Bd will in der Behandlung der Philosophie und Wissenschaft «nicht — die Geschichte dieses Wissens, sondern sein Verhältnis zum hellenischen Geist» darstellen und verteidigt im Gegensatz zu un-

serer Schulung auf die exakte Geschichte, die gibt, «was zu einer bestimmten Zeit durch eine bestimmte Persönlichkeit an einem bestimmten Orte geschehen», vielmehr die in charakteristischen Anekdoten sprechende typische Geschichte, die sagt, was «im ganzen immer wahr ist und doch kein einziges Mal wahr gewesen ist».[221]) Am deutlichsten aber redet die Einleitung der «Griech. Kulturgesch.», die erklärt, warum sie nicht «griechische Geschichte» gibt, nicht Ereignisse, sondern «Gesichtspunkte für die Ereignisse». «Nicht erzählend, wohl aber geschichtlich» will sie «das Einzelne, zumal das sog. Ereignis, — nur im Zeugenverhör über das Allgemeine, nicht um seiner selbst willen, zu Worte kommen» lassen. «Indem sie damit auf das Konstante kommt, erscheint am Ende dieses Konstante grösser und wichtiger als das Momentane, erscheint eine Eigenschaft grösser und lehrreicher als eine Tat» — «die Anschauung so wichtig als irgend ein Tun.» «Aber auch wenn eine berichtete Tat in Wahrheit gar nicht oder doch nicht s o geschehen, behält die Anschauung — ihren Wert durch das T y p i s c h e der Darstellung.» «Vielleicht ist aber das Konstante, das aus diesen typischen Darstellungen hervorgeht, der wahrste Realinhalt des Altertums. —Wir lernen den e w i g e n Griechen kennen, wir lernen eine Gestalt kennen, anstatt eines einzelnen Faktors.» «Allgemeine Fakta aber — dürften wohl durchschnittlich wichtiger sein als die speziellen, das sich Wiederholende wichtiger als das Einmalige.»[222]) Und der so spricht, will kein Philosoph sein?

Wenn man in den «Weltgesch. Betr.», wo ja auch die Disposition bewusst unchronologisch ist, bald S. 1 als «unsere Aufgabe» liest: die Betrachtung der «grossen Potenzen», ihrer «Einwirkung auf einander, besonders des Bewegten auf die beiden stabilen, weiterhin — der beschleunigten Bewegungen des Weltprozesses, auch der — zeitweisen Absorption aller andern Bewegungen, — Mitgären des übrigen Lebens, — Brüchen und Reaktionen, also — was man Sturmlehre nennen könnte, darauf — der Verdichtung des Weltgeschichtlichen, der Konzentration der Bewegungen — —», wenn man dergleichen

liest, könnte man in Burckhardts Krystallisierung der Geschichte eine Naturalisierung der Geschichte erkennen, und sie wäre wahrlich nicht wunderbar in der mittleren Generation des 19. Jahrhunderts, die in Comte, Buckle, Taine, Marx u. a. die Geschichte mathematisch, mechanisch, geographisch, biologisch, ethnographisch, ökonomisch oder sonst naturalistisch erklärte. Aber wenn jene die Naturmomente selber als bestimmende Faktoren in der Geschichte sprechen liessen, so blieb der Inhalt der Geschichte bei Burckhardt rein menschlich, ja stark geistig[223]), und man könnte bei ihm höchstens von einer formalen Naturalisierung der Geschichte reden, sofern er statt der Perioden Konstanten, Typen setzt und in der Geschichte gerade das zurückschiebt, was sie nach ihm selber[224]) als Steigerung gegenüber der Natur erscheinen lässt: die Entwicklung.

Damit haben wir erst den Kern seiner Geschichtsauffassung, den letzten Grund seiner Auflehnung gegen die Geschichtsphilosophie getroffen. Er wirft ihr vor, dass sie «das Vergangene als Gegensatz und Vorstufe zu uns als Entwickelten» betrachte und einen Plan der «Weltentwicklung» suche, «meist in höchst optimistischem Sinne».[225]) Diese Geschichtsphilosophie verkörpert sich ihm in Hegel und seiner unbewiesenen Voraussetzung der Vernünftigkeit des Weltprozesses und seiner «Lehre von der Perfektibilität d. h. dem bekannten sogenannten Fortschritt» — das aber seien «irrige Prämissen». Doch ist «nicht bloss bei den Philosophen der Irrtum gäng und gäbe: unsere Zeit sei die Erfüllung aller Zeit oder doch nahe daran und alles dagewesene sei als auf uns berechnet zu betrachten».[226]) Es ist also klar: was ihn an der «bisherigen» Geschichtsphilosophie[227]) stört, ist nicht, dass sie philosophisch, sondern dass sie optimistisch ist, und wenn er der optimistischen Philosophie Hegels widerspricht, so tut er's auf Grund einer andern Philosophie. Es hat eben jeder seinen Philosophen — er kennt ihn nur oft nicht. Und damals fand sich mancher unphilosophisch, weil er nicht mit Hegel die Welt vernünftig finden konnte. Als aber nun gerade auch das Irra-

tionale seinen Philosophen fand, da sprach selbst Burckhardt von «unserm Philosophen». Und vielleicht hat auch jeder Menschengeist selber seine philosophische Periode, in der sein Erleben zum Ganzen schwillt, eins wird oder doch auf einen Ton kommt mit seinem Erkennen.

Des «unphilosophischen» Jakob Burckhardt philosophische Periode dokumentiert sich in den «Weltgeschichtlichen Betrachtungen», die 1868 begonnen, 1873 abgeschlossen sind. Warum blühte ihm gerade damals ein spekulatives Lustrum? Ungefähr fällt es zusammen mit den ersten Basler Jahren Nietzsches, und die Antwort liegt nahe, dass die Anregung des jüngeren Freundes die schwächere philosophische Ader Burckhardts schwellen liess. Und gewiss hat darin der Verkehr mit Nietzsche bestärkend gewirkt. Aber zwei Momente verbieten, ihm hier den Vortritt zu lassen. Zunächst hat Nietzsche ja selber sich erst in diesen Jahren vom Philologen zum Philosophen geweitet und untersteht also derselben Zeitfrage. Dann aber sind die «Weltgesch. Betr.» bereits im Sommer 1868 angelegt, also Monate vor der Begegnung mit Nietzsche, der im November 1870 einem Freund berichtet: Burckhardt rede über «historische Grösse» «völlig aus unserm Denk- und Gefühlskreise heraus» und über «Studium der Geschichte» so, dass er selber, wenn er älter geworden, diese Vorlesung halten könne. Und er sagt es im selben Brief, worin ihre Denkweisen konvergieren: in vertrauten Spaziergängen nenne Burckhardt Schopenhauer «unsern Philosophen».

Es ist eine gewichtige Tatsache: das philosophische Lustrum Burckhardts fällt zusammen mit der Hochblüte des Pessimismus. 1868, gerade als die «Weltgesch. Betr.» entstanden, forderte Rich. Wagner, dass Schopenhauer zum Gesetz für unser Denken und Erkennen werde; 1869 erschien zu raschem Triumph das zweite Hauptwerk des Pessimismus, Ed. v. Hartmanns «Philosophie des Unbewussten», und in den unmittelbar folgenden Jahren traten die pessimistischen Systeme Bahnsens und Mainländers hervor. Der Autor des «Tragischen als Weltgesetz», der finstere Bahnsen, unterzeichnete die Vorrede

gerade seiner «Geschichtsphilosophie» am ersten «Jahrestage von Sedan». Denn der Höhepunkt des Pessimismus fiel auch zusammen mit der kriegerischsten Epoche Europas — seit den Freiheitskriegen, mit denen wiederum Schopenhauers Hauptwerk parallel ging. Wer die Philosophie als ein Leben und nicht als ein Rechnen nimmt, versteht's: Der Pessimismus ist die Kriegsstellung des Denkens zur Welt. In jenen Jahren ward auch in Basel der geistige Boden «vulkanisch». So nannte es Nietzsche im Hinblick auf seine so tief in Schopenhauer eingewühlte «Geburt der Tragödie» (1872) und auf Overbecks Kampfschrift, die im Urchristentum gerade die Weltfeindlichkeit vordrängt — 1873 war sie erschienen, gerade als Burckhardt die «Weltgesch. Betrachtungen» abschloss. Im folgenden Jahre, als von Zürich her Joh. Scherr seine derbe «Menschliche Tragikomödie» in die erregte Zeit warf, begann im Angesicht des Basler Münsters Steffensen in düsterem Geisteskampf mit der Macht des Bösen seine tiefmystischen Aufzeichnungen über «Philosophie der Geschichte», und gleichzeitig spann in einem Basler Patrizierhaus ein einsamer Pessimist seine Spekulationen über «Die Erlösung vom Dasein».[228])

Damals also, als die Wellen der Geschichte zu tragischer Sturmhöhe stiegen, ward der Historiker Burckhardt spekulativ. Damals als Brahms sein Schicksalslied ertönen liess, damals als sich die Geschicke der drei Länder erfüllten, die für Burckhardt Europa waren, die Geschicke Deutschlands, Frankreichs, Italiens, damals als die Würfel fielen um Kaiserreiche und Papstherrschaft, als in mächtigen Schlägen Jahrhunderte und Jahrtausende revidiert wurden, damals musste der hellsichtige Zuschauer welthistorisch werden, musste er Helden und Völker auf die Wagschale legen, damals im Kriegsdonner von 70 und 71 sprach er über «historische Grösse», über «Glück und Unglück in der Weltgeschichte» und zum zweitenmal «über Studium der Geschichte» — zum erstenmal geschah's in der Gewitterschwüle zwischen Sadowa und Sedan.

«Drohend aber steht die Verflechtung der gegenwärtigen Krisis mit gewaltigen Völkerkriegen in Aussicht», heisst es am

Schluss dieser Vorlesung S. 194, und die folgenden «Zusätze» handeln «über Ursprung und Beschaffenheit der heutigen Krisis». Wo es aber den Faden treibt sich fortzuspinnen, dort trieb es ihn wohl auch sich anzuspinnen, und so mochte der Schlussabschnitt: «die geschichtlichen Krisen» die Wurzel von Burckhardts Geschichtsphilosophie sein. Und man bedenke, dass die Jahre um 70 neben der politischen Krise noch andere Explosionsstoffe entzündeten oder doch anlegten: das Gründertum und die revolutionäre Sozialdemokratie, namentlich aber die religiöse Krise: das Ende des Kirchenstaats und der Kulturkampf, das Unfehlbarkeitsdogma und Strauss' alter und neuer Glaube, Altkatholizismus und Freidenkertum, und vor allem in Basel selbst bereitete sich damals die schwere, volle Krisis vor: der religiöse Kampf zwischen Positiven und Reformern und zugleich politisch der Sturz des patrizischen Regiments durch die Radikalen. Und der überwiegend konservative Burckhardt fühlt in Stadt und Welt den Boden unter den Füssen wanken. «In einer Zeit», so beginnt der tiefatmende Schlussatz der «Weltgesch. Betr.», «da der täuschende Friede jener dreissig Jahre, in welchen wir aufwuchsen, längst gründlich dahin ist und eine Reihe neuer Kriege im Anzug zu sein scheinen, da die grössten Kulturvölker in ihren politischen Formen schwanken — — —, da die sozialen Einrichtungen durchgängig durch Bewegungen der Erde beunruhigt werden — so vieler anderer angehäufter und unerledigter Krisen nicht zu gedenken, würde es ein wunderbares Schauspiel — — sein, dem Geist der Menschheit erkennend nachzugehen.»

Aus der Gewitterstimmung der Zeit heraus ward Burckhardt nachdenklich, aus der tiefen Empfindung der gegenwärtigen Krisis trieb es ihn, ihren Druck zu entladen, sie zu verallgemeinern, um sie zu verstehen, sie auf die Vergangenheit zu projizieren — und es ist auch nicht Zufall, dass er sich in den Monaten unmittelbar vorher mit einer andern noch nachzitternden und lehrreichen[229]) Völkerkrisis beschäftigt, mit der französischen Revolution, deren Historiker Mignet, Thiers, Sybel er damals der Bibliothek entlieh.

Für das Kapitel der «Krisen» findet man auch nicht wie für andere Abschnitte eine Parallele und daher mögliche Anregung bei Lasaulx. Begreiflich; denn Burckhardts «Krisen» stehen in der Geschichtsphilosophie dem genetischen Zug des 19. Jahrhunderts etwa so gegenüber wie in der Geologie Cuviers Katastrophentheorie, die durch Lyells Evolutionismus überwunden ward. Die englisch-deutsche Entwicklungsauffassung entspricht mehr dem Lebenstempo dieser Völker, während sich die Geschichte der romanischen Völker dramatischer abspielt. Jakob Burckhardt denkt hier entschieden romanischer, und er freut sich den geschichtlichen Verlauf, den gehassten chronologischen Fluss durchbrechen zu lassen durch Plötzlichkeiten, die ja auch leichter das Leben zur Anschaulichkeit steigern, den Fluss zum Bild verdichten. So scheint ihm der «Welttag des epischen Gesanges vielleicht plötzlich durch eine unerwartete Hebung» angebrochen, und die Organisation Spartas erfolgt «plötzlich» durch «mächtigen Ruck».[230]) Die «Krisen», die er auch ausserhalb der «Weltgesch. Betr.» betont[231]), erscheinen als «beschleunigte Prozesse» «mit elektrischer Schnelle» sich «überstürzend» und «umschlagend», und «überhaupt geschehen alle geistigen Entwicklungen sprung- und stossweise».[232]) Hat nicht schon mancher Kenner auch in der «Kultur der Renaissance» den Übergang vom Mittelalter zu unvermittelt gefunden? Burckhardts Abneigung gegen allen Evolutionismus entspricht auch seine Neigung, alle Untersuchungen über Ursprünge und Anfänge als zweifelhaft und «eitel» zurückzuschieben.[233]) Der «Constantin» und der grosse Schlussabschnitt der «Griech. Kulturgeschichte» zeigen, dass ihm Ausgänge und Niedergänge für die Schilderung willkommener waren.

Dies führt schon darauf, dass Burckhardts Gegensatz zum heiligsten Dogma des 19. Jahrhunderts, zur Entwicklungslehre, zugleich tiefer im Pessimismus wurzelt. Ist doch Entwicklung schon in der Wurzel ein optimistischer Begriff! Dem Pessimisten dagegen entwertet sich der geschichtliche Prozess, bis er bei Schopenhauer verblasst zum «langen,

schweren und verworrenen Traum der Menschheit». Und diesem unhistorischsten, ja antihistorischsten Kopf des 19. Jahrhunderts, der sich dessen historischer Grundrichtung entgegenstemmt, folgt unser Meister der Historie? Er zitiert ihn ebenso wie den mit dem Evolutionismus d.h. mit dem Optimismus schon paktierenden Ed. v. Hartmann mehrmals, aber er folgt ihm öfter, weiter, tiefer. Genau wie Burckhardt protestiert ja schon Schopenhauer in seinem Kapitel «über Geschichte» gegen die hegelianisierende Konstruktion der Geschichte «nach einem vorausgesetzten Weltplane, welchem gemäss alles zum Besten gelenkt wird».[234]) Fast wörtlich wie bei Burckhardt in wechselndem «Gewand», «unter allen möglichen Verkappungen», «unter sehr verschiedenem Kostüm» das konstante Menschenwesen betont wird, wie es «ist und immer war und sein wird», und das «sich Wiederholende», die «Identitäten» im Gegensatz zum «Anderswerden», so findet schon Schopenhauer in der Geschichte das immer gleiche Menschenwesen, lässt er schon nur eine Geschichtsphilosophie gelten, die nicht das Anderswerden, sondern das «Identische» betont, das «immer ist» und nicht vergeht, das sich in anderm «Gewande», in aller Verschiedenheit der «Kostüms» «wiederholt».[235]) Wie Burckhardt, so stellt schon Schopenhauer Geschichte als blosse unsystematische «Koordination» in geraden Gegensatz zur Philosophie und Wissenschaft überhaupt, die das Besondere dem Allgemeinen unterordnet.[236]) Wenn darum Schopenhauer der Geschichte den Charakter der Wissenschaft abstreitet, so mildert es Burckhardt nur dahin, dass er die Geschichte «die unwissenschaftlichste aller Wissenschaften» nennt.[237])

Doch die Frage bleibt brennend: wie kann ein Schopenhauerianer Historiker sein? Wenn Burckhardt getreu nach Schopenhauer den Gegensatz aufspannt: Geschichte = Koordination des Einzelnen, Philosophie und Wissenschaft = Subordination unter das Allgemeine, so hat nur einer den Gegensatz überwunden, nur ein Historiker Schopenhauers philosophische und wissenschaftliche Forderung erfüllt: Jakob Burckhardt. Er war wie keiner ein subordinierender Histo-

riker: er hat in allen seinen Werken die Stromfülle des Einzelnen in der Geschichte dem Allgemeinen unterstellt, nicht dem Scheinallgemeinen der «Zeitperioden», «Regierungen» usw., das Schopenhauer ablehnt[238]), nein, gerade unter möglichster Zurückstellung des Chronologischen und Persönlichen, dem Typus, der Gattung, dem Begriff, der «Potenz». Burckhardt treibt geradezu Induktion der Geschichte; er sammelt aus den Quellen die Einzelfälle, um ein Allgemeines lebendig herauszugestalten. Er lässt ausdrücklich das Einzelne nur als Zeugen des Allgemeinen gelten.[239]) Er sieht in der Geschichte nicht Einzeltaten, sondern Beispiele. Er lässt die Geschichte nicht mehr marschieren, sondern führt sie ins Haus, sammelt sie in verschiedene Kammern. Wenn man ihn als einen Begründer der Kulturgeschichte feiert, so ist es nicht nur darum, weil er in der Geschichte die Kultur betonte, sondern weil er die Statik der Geschichte betonte, weil er im Gang der Dinge nur den Stand der Dinge suchte. Wie dies mit dem Pessimismus zusammenhängt? Der Pessimist ist Statiker von Natur; er denkt passiv und sieht in allem Geschehen nur die Passion; alles Dynamische, alle Macht ist ihm böse, alle Tat Mühe, Kampf, Verbrechen. Die Scheu des Baslers vor Tat und Macht[240]) wird nun bestärkt, gesteigert durch den Pessimismus, und laut genug verkündet es Jakob Burckhardt: die Anschauung ist grösser, ist lehrreicher als die Tat, und die Macht ist böse an sich.[241])

Was ist das «Thema» der Geschichte? Von einem Ende zum andern erzählt sie von lauter Kriegen — so antwortet Schopenhauer[242]), und aus der eigenen Zeit dröhnte es Burckhardt laut genug entgegen; er zeigt mit grosser Geste die hohe Bedeutung des Krieges, aber er lehnt es ab ihn mit Lasaulx oder Leo zu beschönigen; er sieht «gleich sehr» «im Frieden wie im Kriege» den Menschen «das Elend des Irdischen» anhängen, und er deutet den Krieg aus der «Jämmerlichkeit alles Irdischen», da schon der Einzelne in seinem Machtdrang schwer zu «bändigen» ist — so ähnlich vergleicht schon Schopenhauer den Krieg mit dem «fortwährenden Kampf» im

«Leben des Einzelnen»; der Friede ist nur die «kurze Pause» oder, wie Burckhardt sagt, es ist ein «täuschender Friede», und bald bricht das «Ursprüngliche» wieder hervor, das «reissende Tier» im Menschen, und so wird in der Menschheit nur der in der «ganzen Natur» «vorgebildete» «Kampf ums Dasein — weitergeführt».[243]) So lebt in Burckhardt das Echo der Zeit, so klingt in seiner schauernden Seele der Kanonendonner zusammen mit den damals gleichzeitig siegreichen düsteren Lehren des Darwinismus und des Pessimismus, die für ihn eins werden; denn er zitiert hier[244]) für den naturalistischen Kampf ums Dasein Ed. v. Hartmann, und dessen Sätze vom «furchtbaren», «grausamen» Konkurrenzkampf der Völker[245]) sind in seinem Exemplar die einzigen, die er sich noch auf der Rückseite des Einbands anmerkt, die ersten, die er mit Randstrichen begleitet, wobei er die «schauderhafte Perspektive dieses perpetuirlichen Kampfes vom eudämonologischen Standpunkt» noch besonders unterstreicht — ein Fingerzeig, dass ihn die (damals fast jährlich neu aufgelegte) «Philosophie des Unbewussten», die er in der Auflage von 1871 besass, zu dem am 7. Nov. 1871 gehaltenen Vortrag «über Glück und Unglück in der Weltgeschichte» mit angeregt hat. Die Randstriche wohl als Zeugnisse zustimmender Lektüre finden sich auch nur bei den Abschnitten über Geschichte[246]) und über den Weltprozess im 3. Stadium der Illusion[247]), und Burckhardt fühlte sich zweifellos hier durch Hartmann namentlich in der vernichtenden Kritik modernen Stolzes auf Konstitution, Komfort, gesteigerte Moralität[248]) u. a. gestärkt. Und er streicht sich's auch an, dass «das Leiden der Menschheit und das Bewusstsein ihres Elendes wachsen und wachsen bis ins Unerträgliche».[249]) Sonst besass Burckhardt von Hartmann die «Gesamm. philos. Abhandlungen» vom Jahre 1872 und die «Selbstzersetzung des Christentums» 2. Aufl. 1874 — darüber hinaus scheint sein Interesse an Hartmann und der Philosophie überhaupt zu schwinden. Das Exemplar der ersten Schrift zeigt keine, das der zweiten 3 Randstriche[250]), sämtlich wieder an Bekenntnisstellen für den Pessimismus.

Hartmann konnte erst für die Zusätze und für den Schlussvortrag der «Weltgeschichtl. Betracht.» Einfluss üben. Um so früher und tiefer konnte Schopenhauer anregen, dessen Hauptwerk Burckhardt in der Auflage von 1859 besass. Es überrascht nun, dass sein Exemplar am Rande — ausser zwei unwesentlichen Strichen II 632, 661 — nur Fragezeichen aufweist, und zwar im I. Bd, wo der Bleistift erst vom IV. Buch an tätig ist, 15, im II. Bd nicht weniger als 68, darunter im ästhetischen (III.) Buch, wo doch Burckhardt am meisten mitzureden hatte, auffälligerweise nur eins. Sonst aber rühren seine Zeichen des Zweifels an alles Mögliche, nicht nur an Schopenhauers persönliche Paradoxien wie über die Vererbung und den kurzen Hals des Genies[251]), sondern auch an seine Rechtslehre[252]), seine logisch-mathematische Auffassung[253]), seine Kritik der Kantischen Ethik[254]), aber noch tiefer an seine Metaphysik der Geschlechtsliebe[255]), wo sich Burckhardt offenbar gegen die Opferung des Individuums für die Gattung sträubt, an seinen Determinismus[256]), seine rein negative Fassung der Freude[257]), seine Anklage des Daseins als Schuld[258]), vor allem aber seinen metaphysischen Absolutismus des Willens als unveränderlichen Weltwesens und bildender Kraft des Intellekts wie des Leibes.[259]) All das bestätigt, was sich aus Burckhardts Natur schon erraten lässt, dass er durchaus kein strenger Schopenhauerianer war und seinem Philosophen nicht in die systematischen Konsequenzen folgte. Die meist objektiven und nebensächlichen Zitierungen Schopenhauers in der «Griechischen Kulturgeschichte»[260]) würden auch nur dessen Lektüre damals beweisen, wie ja dieses Werk fast gleichzeitig mit den «Weltgesch. Betr.» entstand.

Und dennoch war Burckhardt ein Anhänger Schopenhauers; doch er war's, nicht weil er ihm erlag, sondern weil er ihn wählte; er war's, bevor er Schopenhauer kannte, aus seinen eigenen Gegebenheiten heraus — der Milieutheorie zum Trotz, die nicht begreift, dass jeder Einfluss ein Entgegenkommen fordert, wie Schopenhauer selber ja für seine Generation tot blieb, und erst die nächste ihn aus ihrer Stimmung aufgriff.

Die Zeit hat sich gewandelt und, wie C. Neumann findet, in ihr auch Jakob Burckhardt. Allerdings, die schönen Gedenkblätter aus seiner Jugendzeit im letzten Basler Jahrbuch zeigen, wie wohlig der spätere Pessimist einst namentlich im Kinkelschen Kreis den deutschen Frühling vor 48 genoss, als die Welt voll freier Lieder klang. «In süssem Taumel lebt' auch ich — — Mir ward mein Leben zum Gedicht.»[261]) Und doch, dies Gedicht schon war eine Elegie. Er selber hat in seinen Lebensabrissen, dem des Doktoranden und dem für den Nekrolog bestimmten, es bekannt, dass schon der Zwölfjährige vom Tod der Mutter jene Gewissheit der Hinfälligkeit alles Irdischen mitnahm, die seine Lebensauffassung bestimmt habe. «Elegie» nennt sich eine Erstlingsdichtung (1839) nach der Novelle «der schwarze Tod» (1838), und «Elegie» nennt sich noch 1853 das andere grosse Gedicht, das Trogs Biographie mit Recht als charakteristisch abdruckt. Und auch sonst tönt «leisen Gesanges Klaglaut» und «spricht pessimistisch angehauchte Resignation» neben «ästhetischer Beschaulichkeit».[262]) Der Pessimismus ist eben von Geburt an ästhetisch, wie er im 19. Jahrhundert in so vielen grossen Dichtern Frankreichs, Englands, Italiens, Russlands und Skandinaviens lebte, «wollüstig saugend an des Grauens Süsse», wie Annette v. Droste-Hülshoff singt. Auch J. Burckhardt konnte Schauer und Trübsal geniessen. «Nichts ist schöner», findet die erste Elegie, als vom warmen Zimmer in den Schneesturm hinauszuschauen, und die Sehnsucht «schmerzt und beglückt zugleich.» In Jugendeindrücken, die z. T. ähnlich betont bei Schopenhauer wiederkehren, geniesst er hier einen verhagelten «Sturmsonntag», dort ein «majestätisches Gewitter» und einen «hochromantischen Winkel» mit «verfallenen Mauern» und «düstern Bäumen», kurz Schloss-am-Meer-Stimmungen und dann wieder die «majestätisch-trübe Stimmung» des Abschieds vom Rhein, erbaut er sich in Paris an blumengeschmückten berühmten Gräbern auf dem Père la Chaise und findet in der Königsgruft von St. Denis «eine historisch-elegische Erquickung von erster Sorte».[263])

Damit wird deutlich, was in J. Burckhardt wie ja auch in der Seele der Zeit den pessimistischen mit dem historischen Sinn zusammenführte: es ist die Erinnerung mit ihrem Reiz und ihrer Wehmut. Es ist gewiss eine Romantik, die aber bei ihm ins Klassische umschlägt[264]); denn aus der elegischen, der musikalisch-poetischen Stimmung wuchs die plastische Gestalt; die Erinnerung klärte und verklärte sich aus Wehmut und Sehnsucht in Vision. Dass hier die Wurzel seiner Historie liegt, ist ihm schon vor ihrer grossen Entfaltung wunderbar klar. «Wo nicht ein B i l d aus meinem Innern auf das Papier zu bringen sein wird», «wo ich nicht von der Anschauung ausgehen kann, da leiste ich nichts», schreibt er schon 1842[265]) und meint auch die historische Anschauung, die «aus dem Eindruck der Quellen hervorgeht. — Was ich historisch aufbaue, ist nicht Resultat der Kritik und Spekulation, sondern der Phantasie, welche die Lücken der Anschauung ausfüllen will. Die Geschichte ist mir noch immer grossenteils Poesie; sie ist mir eine Reihe der schönsten malerischen Kompositionen. — — Mein ganzes Geschichtstudium ist so gut wie meine Landschaftskleckserei, und meine Beschäftigung mit der Kunst aus einem enormen Durst nach Anschauung hervorgegangen.»

Aber die Anschauung, das verklärte Bild der Vergangenheit, das aus der Verneinung der Gegenwart hervorging, drängt wiederum zur Verneinung der Gegenwart, jeder Gegenwart, weil jede nur ein unfertiges Werden ist, weil sie kein Bild gibt. Denn ein Bild gibt nur, was abgeschlossen ist. Und auch davon hat er ein frühes Bewusstsein gewonnen, da er 1844 als Journalist an der Quelle der Gegenwart sass und sein «Leiden» dabei beklagt und den Mangel an Poesie: «Nichts hat seine Zeit, nichts kann reifen, die ganze Existenz ist auf das «Neueste» d. h. auf das Roheste der rohen Materie, auf die ersten immer unklaren Ausbrüche jenes Phänomens gestellt.»[266]) Er aber sucht das Klare, Reife, Geformte und darum das Alte. Auch das Christentum kann er damals nur «geschichtlich» und das heisst ihm «ästhetisch» würdigen und Christus als «ein majestätisches Bild», als «schönste Erscheinung der Weltge-

schichte» — «aber 18 Jahrhunderte trennen unsere Sehnsucht von ihm».[267])

Die Kluft zwischen Gegenwart und Vergangenheit ist für J. Burckhardt unüberbrückbar. Nur die Tat führt hinüber, und nur der motorische Geist, der mit den Muskeln lebt, und sei es auch mit der schaffenden Künstlerhand, kann Optimist sein; der sensible Geist aber, der zum Schauen Berufene, wird ein laudator temporis acti und wandelt zwischen Denkmälern. Und Burckhardt ist der am meisten Schauende unter den Historikern. Er warnt in einem Gedicht des Jahres 48 Paul Heyse vor der Ruhe stehlenden Politik und mahnt ihn: «entsage! gib dein Sinnen ganz dem Schönen.» Er hasst die pathetischen Postulate der Stoiker; er lächelt über die Forderungen und Hoffnungen der Welt- und Menschenbesserer; er hat Nietzsche den Optimisten Rousseau hassen und den Spötter Voltaire lieben gelehrt und er hat ihn, den «Erzieher», in die Gärten Epikurs hinübergeführt, hinter dessen heiterer Miene sie den Pessimisten wittern, aber er hat ihm auch Anreiz gegeben, sich über den «Nachteil der Historie» klar zu werden. Auch Schopenhauer hasst Sollen und Tat; auch er verlacht die Moraloptimisten und schaut über der verachteten Gegenwart, über dem trüben Strom des Werdens das bleibende Idealbild des Schönen. Aber Burckhardt hat diesen Dualismus von Schopenhauer nicht gelernt, sondern bei ihm wiedergefunden — nur dass in seinen Büschen doch der Duft der Rosen stärker ist als der Stich der Dornen. Wo Schopenhauer grollt und höhnt, weiss er in feiner Ironie zu lächeln. Wie heiter lässt eine frühe Dichtung in seine «alten Tempelträume» den Schuss moderner Fregatten dröhnen[268]), wie schauerlich malt er damals der alten Wärterin die Räuberstadt Berlin![269]) Und doch klagt er auch ernsthaft über die Sandwüste Berlin wie über Paris, wo das Moderne das Historische überschreie und eine neue Explosion drohe, und über das «Schattenleben» der ersten Basler Existenz.[270]) Und je älter er wurde, um so abgeneigter ward er der Gegenwart, um so trüber schaute er in den Weltlauf. Nie las er über neueste Geschichte und Kunst, und gegen moderne Prunkbauten pries

er die Renaissance. Das alte Basel, das Frankreich des alten régime, das Italien des Kirchenstaats, kurz alles, was er liebte, sah er dahingeschwunden, und den modernen Staaten ringsumher prophezeite er den Niedergang.[271]) «Scheint die Sonne noch so rein, einmal muss es Abend sein» — diesen Spruch liebte er zu zitieren; er brauchte auch für das Idealste den düsteren Horizont, er glaubte an den «bösen Blick», war stark in Antipathien und sah im Menschen ein selbstsüchtig gewaltsames Wesen «seit Nimrods Zeiten».[272]) Und seine Hörer waren erschüttert, da er die seligen Olympier in Trauer sprechen lässt: Wir waren schön, aber wir waren nicht gut, und darum mussten wir untergehen.[273])

Die Vision des Schönen über dem moralischen Abgrund — wie ist es so ganz das Geistesbild Schopenhauers! Und es ist von Burckhardt erfühlt, bevor er den Pessimisten kannte. In wie starke Farben, düstere Schatten und rotglühenden Glanz ist schon «die Zeit Constantins» getaucht, ein gewaltiges Sonnenuntergangsgemälde! Es zeigt bald die «unheilbare Verwirrung», den «scheusslichen Kaiserwahnsinn», «jenes Gemisch von Blutdurst und Ausschweifung», die jammernden Römer, denen es «besser, dass sie ihre Zukunft nicht wussten», die Gardisten «mit rohen und schrecklichen Barbarengesichtern», «die überall morden und plündern», dann den «entmenschten Sohn», «das entsetzliche Scheusal, das man Caracalla zu nennen pflegt», die Regierung Elagabals mit «allem Ekelhaften», die «furchtbare» Herrschaft Maximins voll «giftiger Wut» gegen alles Gebildete, eine «Zeit unbeschreiblicher» «totaler Verwirrung», «unbeschreiblicher Landesnot» in der «Zersetzung des Reiches», eine «höchste Gefahr», «überaus drohend und schrecklich», «in einem Jahrhundert, welches nur von Furcht wusste», wo der Selbstmord zeitgemäss, wo gute Kaiser «von ganz besonderm Unglück heimgesucht», wo das Kaisertum «ein verhängnisvolles Amt», wo «die Herrlichkeit jedesmal von kurzer Dauer», wo der Idealist voll Illusionen, wo der Milde «von vornherein einem gewaltsamen Untergang verfallen» war, und eine starke Seele dazu gehörte, um «sich

nicht verdüstern zu lassen durch Menschenverachtung und nicht blutbegierig zu werden.»

So viel und noch mehr der düstern Züge allein schon im ersten Abschnitt. Das folgende Bild Diokletians hebt sich davon ab nicht nur als kunstvoller Kontrast, sondern als eine Rettung, und doch zeigt es ein grandioses System des Misstrauens, über dem als Damoklesschwert das abergläubisch verehrte Fatum hing, zeigt es im «Erstarrungsprozess des antiken Lebens» Neuerungen, die «unter furchtbar gewaltsamen Umständen vor sich gingen», und auch «sehr furchtbaren Missbrauch». Dann wieder Nachtbilder vom Zustand der Provinzen, mit Gallien beginnend, wo «das allgemeine Elend und die Auflösung aller politischen und sittlichen Bande unerträglich gesteigert» war, durch den Süden, wo die halcyonische Glückssehnsucht damals am lautesten und vergeblichsten schrie, nach dem bösartigen Ägypten — denn Burckhardt lenkt mit Bewusstsein im «allgemeinen Reichsunglück» «die grösste Aufmerksamkeit» auf «die offenen Wunden des kranken Reichskörpers», auf die «unglücklichsten Länder».[274]) Dann in den folgenden Abschnitten der Zusammenbruch des Heidentums in der «Fäulnis» römischen Wesens, in vielfach «ruchlosen» Kulten voll «scheusslichen» Aberglaubens bis zum «abscheulichen Wahnsystem» und bis zur «grauenvollen Kunst der Leichenbeschwörung». Dann ein Kapitel über die Alterung des antiken Lebens, für die vielleicht sogar die gesteigerte Moralität ein Symptom sei, über die «Verkommenheit» der Zustände, von der aber schon «auf jedem Blatte» dieses Buches die Rede gewesen sei, über die Ausartung der Rasse, der Tracht, der Kunst, und mit der Schönheit und Freiheit war «auch das wahre antike Leben dahin».

Dann die Greuel der Christenverfolgung, und dann steigt aus der «allgemeinen Konfusion», die Diokletian in schrecklichster Verbitterung in den Tod treibt, das grosse Bild Constantins auf, dessen Andenken das grösste denkbare Unglück gehabt hat durch den «widerlichsten aller Lobredner» und der sich nun entpuppt als ein «mörderischer Egoist» voll «ruch-

loser», «kalter, schrecklicher Herrschgier» und «furchtbarer Tücke», bis «die Saat so vielen Fluches üppig aufschiessen» sollte im «verworfenen Geschlecht» seiner Söhne. Und dann fällt der «letzte Schimmer von Erbaulichkeit» von dem Begründer der Staatskirche, die sich bald «aushöhlt» im «widrigen» Hader bis «zu den scheusslichsten Verfolgungen», dass «viele starke Herzen irre werden an dem ganzen Erdenleben» und nun in der Wüste mit Schreckbildern kämpfen. Und endlich im Schlussbild, trotz mancher politischen Anerkennung, manchem Schönheitsgruss, Missbräuche als Krebsschäden des Reiches, sinkende Literatur, schändlichster Kunstraub, Rückschritt im Kriegswesen, Absterben der Lebensinteressen, Abgründe der Sklavenwirtschaft, geistliche Wüstlinge, Dämonenglauben, Räubergefahr, in Rom eine Konzentration der allgemeinen Verderbnis und vor allem der Byzantinismus mit seinem Despotismus, seiner Heuchelei, Habsucht und Verschlagenheit und seiner Kunsterstarrung.

Doch wäre es verkehrt, dies grandiose Zeitbild nur als solches zu nehmen. Der Elegiker Burckhardt tönt durch und findet die hier nur gesteigerten düstern Züge wieder in der allgemeinen Menschennatur und in der Gegenwart. Er sieht eine allgemeine Notwendigkeit in der Grausamkeit des Illegitimen; er findet die Frage über die Eitelkeit grosser Männer bedenklich, findet in jedem Idealisten Illusionen und die idealen Menschen als «kleine Minderzahl wie in allen irdischen Dingen», während die Geschichte sattsam Gelegenheit habe, uns an Egoisten wie Constantin zu gewöhnen.[275]) Er findet auch moderne Staaten von der «Abschaffung des Schlechten entfernt», während die verrufene römische Despotie von der abstrakten Gleichmacherei des modernen Staats und seinem Kontrollieren geistiger Richtungen «weit entfernt» gewesen sei.[276]) Er klagt über den rohen Naturalismus des jetzigen Redens und Schreibens, über die ungesunde moderne Vielgeschäftigkeit und andere Fehler des heutigen Treibens, die denen des spätantiken die Wage halten.[277])

Wie ein Kontrastbild zum «Constantin» sollte «die Kultur

der Renaissance» eine «Forschung in der Geschichte des Schönen» sein[278]), aber auch unter diesem Schönen lauert der Abgrund, und das grosse I. Kapitel (S. 1—130) zeigt den «Staat als Kunstwerk» gegründet durch oft «fesellose Selbstsucht in ihren furchtbarsten Zügen», und die Tyrannenbilder ziehen sich von der «Kolossalität des Verbrechens» und den «endlosen Scheusslichkeiten» eines Ezzelino bis zum «Übermass an Bosheit» und der «tollen Mordlust» eines Cesare Borgia. Der düstere Geist Macchiavellis schwebt über diesem Kapitel, aus dem man Seiten füllen könnte mit den Worten des Grauens über die Frevel, die oft bis ins «Teuflische» ausarten. — Dann ein lichteres Bild: «die Entwicklung des Individuums», aber sie wird nicht nur begrenzt durch die «Unvollkommenheit alles Irdischen», sondern sie zeitigt auch «erschreckend» «dämonischen» Ehrgeiz und einen boshaften Spott und Hohn, dass Italien zur «grössten Lästerschule» wird und «ein furchtbares Geschlecht von Krittlern» und Neidern erzeugt neben dem «bekannten Pöbel-Bedürfnis, den Mächtigen das Hässlichste anzudichten». Der Humanismus wird dann «ohne allzugrossen Optimismus» hinreissend gewürdigt und auch ob mancher «Manier» und gegen manche Anklage verteidigt, aber auch mancher Fehler und manche Schuld und vieles «Unglück der Gelehrten» wird beklagt, und auch das «glänzende Bild des leonischen Rom» hat seine «Schattenseiten», und durch alle Bildung eines Malatesta blickt das «Scheusal». Selbst in der folgenden Darstellung geistiger Entdeckung klingt leise einiges als «unglücklich», «schrecklich», «verhängnisvoll» an, und auch die golddurchstrahlte Schilderung der Feste und Geselligkeit rügt «Rangsucht», «lächerliche Eitelkeit», «skandalöse Verse» u. a. mehr und schliesst doch voll Wehmut über die kurze Herrlichkeit der Renaissance.

Und endlich das grosse Schlusskapitel über Sitte und Religion, das oft fast mit Danteschem Auge fast Dantesche Höllen schaut, das die «Furchtbarkeit» der «entfesselten Selbstsucht» als «Wurzel und Hauptstamm alles Bösen» und die «ungeheure Summe des Frevels» mit düsterer Fackel be-

leuchtet. Die einzelnen Abschnitte werden selten nach Gutem, gar oft nach Übeln betitelt: «Bewusstsein der Demoralisation», «Spielsucht», «Verletzung der Ehe», «der allgemeine Frevelsinn», «Räuberwesen», «die absoluten Bösewichter», «Bussepidemien», «Polizeiliche Ausbeutung», «Religiöse Konfusion» etc., und viele weitere Abschnitte sind den Arten der Rache, des Mordes, des Aberglaubens gewidmet. Wir hören den «furchtbar» aktuellen Hohn der Novellisten und die «schrecklichen Gesamturteile» über Priester, den düstern Fatalismus der Humanisten und daneben das «Grauen erregende» Rühmen des Glücks, wir hören die Bussprediger «so schreckliche Bilder der Zukunft entwerfen, dass den Zuhörern die Besinnung verging», wir sehen «die drei furchtbaren Geschwister Krieg, Hunger und Pest» das Land in «höchste Verzweiflung» bringen, wir sehen als «scheussliches System» das «Wahngespinnst» des Hexen-, Dämonen- und Gespensterglaubens sich verdichten bis zur «förmlichen Verfinsterung alles Übersinnlichen», wir sehen die Opferbrände Savonarolas rauchen und «das grosse allgemeine Unheil, das er verkündet hatte, nur zu schrecklich in Erfüllung gegangen», und wir sehen über all der «tiefen Verworfenheit die edelste Harmonie des Persönlichen und eine glorreiche Kunst». Von dieser Höhe, nicht etwa von der modernen Stolzes schaut Burckhardt in die Untiefen jener Zeit, und er drückt oft genug[279]) Geschmack und Bildung unserer Zeit herab, wenn sie sich über jene erheben wollen, «die der unsrigen an Schönheitssinn unendlich überlegen» war; ja auch «tugendhafte Empörung» steht uns nicht an, «die wir die Mächte von rechts und links in unserm Jahrhundert an der Arbeit gesehen haben».

Der «Constantin» und die «Kultur der Renaissance» wurden hier näher beschaut, weil sie ergeben, dass dieser ethisch-ästhetische Dualismus, der eben so sehr der Perspektive Schopenhauers entspricht — die Welt als schönheitsfähige Vorstellung und als schlechter Wille — und der noch in Nietzsche fortgewirkt — die heitere Kunst als Trost über dem furchtbaren Leben —, dass dieser Dualismus in Burckhardt

schon lebte, bevor er Schopenhauer kannte. Er las ihn in der Ausgabe von 1859, und auch die 1860 erschienene «Kultur der Renaissance» dürfte vorher abgeschlossen sein, obgleich in ihr schon die damals auftauchenden Schlagworte Optimismus und Pessimismus anklingen.[280]) Schopenhauer wird hier auch noch nicht zitiert, wohl aber in der «Griechischen Kulturgeschichte», die ja fast gleichzeitig mit den «Weltgeschichtl. Betrachtungen» entworfen ist, in der Hochblüte des pessimistischen Zeitgeists, die auch Jakob Burckhardt zum Philosophen macht. Und nun wird erst ganz in seiner Seele die Elegie zur Tragödie. Die Griechen werden ihm recht eigentlich das tragische Volk, wie es auch damals in den Jahren um 70 Nietzsche herausstellt, als die griechische Tragödie sein Schrift- und Kollegthema war neben der Philosophie «im tragischen Zeitalter der Griechen» und er auch die griechische Geschichte so mörderisch, stürmisch, unheimlich, unglücklich fand — Nietzsche, der J. Burckhardt den besten Kenner der Griechen nannte! Sie trafen sich in Schopenhauer[281]), der ihnen die tragische Stimmung universal bewusst macht, die von Nietzsche durch Wagner künstlerisch durchkostet, von Burckhardt schon historisch erlebt war. Die ganze «Griechische Kulturgeschichte» gibt eine Tragödie, gibt Leidensschuld in Schönheit verklärt, und ungewollt baut sich so hier jener ethisch-ästhetische Dualismus aus, Schopenhauers Weltkontrast von Wille und Vorstellung.

Diesen Kontrast zeigt leuchtend schon der I. Band in seinen beiden Teilen: Mythus und Politik, jener nach Burckhardt das Herrlichste, das die Griechen geschaffen, diese das Ärgste an Leiden und Schuld auf Erden. Wie ein Engel erscheint hier der Grieche in seiner mythischen Vorstellung und fast wie ein Teufel in seinem politischen Willen. Denn es stimmt auch zu Schopenhauer, dass hinter allem Düstern der Wille, hinter dem Leiden die freie Schuld steht, die «Gier».[282]) «Von allen Kulturvölkern sind die Griechen das, welches sich das bitterste, empfundenste Leid angetan hat.»[283]) Das Lied vom Leben als Leiden durchtönt leise alles, und so steht hinter dem Kontrast von Politik

und Mythus der einer lebenden Gegenwart und einer verklärten Vergangenheit; denn auch das goldene Zeitalter des Mythus war im Grunde eine Räuberzeit.[284]) Aber die Phantasie idealisiert weiter. «Je tiefer das wirkliche Sparta sank, desto mehr wurde das frühere dann verklärt.» Die Theater wuchsen, als es mit der politischen Kraft abwärts ging, das Bild der Glücksgöttin prangt fort, als «alles darniederlag», und als «das Land selbst voller Ruinen und Einöden» war, strahlte Delphi noch von Siegesdenkmälern als «das grosse monumentale Museum des Hasses von Griechen gegen Griechen, mit höchster künstlerischer Verewigung des gegenseitig angetanen Herzeleids». «Schon das frühere Altertum hatte das Glück und die Güte hauptsächlich an den Rändern der Welt gesucht, weil man deren Mitte zu genau kannte.»[285])

Und nun zeigt Burckhardt die griechische Polis mit ihrer «in der ganzen übrigen Geschichte kaum wieder vorgekommenen Häufung von bittern Schmerzen», schon entstanden nur aus der Drachensaat schrecklichster Gewalt mit dem Sinnbild des Menschenopfers[286]) und in fieberhafter Vergötterung aufwachsend zur furchtbaren Staatsknechtschaft für den Einzelnen. Das Königtum stürzt unter Schreckenstaten, das tiefschwarze Bild Spartas steigt auf mit seinem politischen Egoismus, seiner verrohenden Erziehung, seiner vom Neid diktierten Lebensweise, seinem unheimlichen Aberglauben, seiner vorgeschriebenen Verlogenheit, seiner privaten Habgier, mit all seinen grossen und unheilbaren Übeln, mit den aus Ruchlosigkeit und Aberglauben oder Routine alles Bösen gemischten furchtbaren Gestalten eines Kleomenes. Pausanias, Lysander, endend in schrecklicher Zerrüttung durch wütende Gewalttaten. Dann in der «erbarmungslosen» Polis die «todesunglückliche» Sklaverei mit all ihren Gefahren, dann die Entartung der Aristokratie und das «hochtragische Bild» der doch «unvermeidlichen» Tyrannis; denn in jedem begabten und ehrgeizigen Griechen wohne ein Tyrann. Und wenn man nun von all den «grauenvollen» Schreckensbildern der Tyrannis mit ihrem circulus vitiosus von Gewalt und Gefahr, die nament-

lich das «verruchte» Mischvolk Siziliens «wie in Dantes Hölle» stürzt. Erholung sucht bei der attischen Demokratie, so findet man hier den Einzelnen noch unter «weit stärkerm Druck auf Leib und Seele», und der Terrorismus der dreissig Tyrannen erhält selbst einen «Schimmer von Rechtfertigung» durch den «scheusslichen Zustand», der ihnen folgte. Der Optimismus der Leichenrede des Perikles erweist sich als schwere Täuschung bei der «sozialen Pest» des Sykophantentums, bei aller Gier des bösartigen Pöbels, bei all den «schädlichsten Torheiten und Gewaltsamkeiten» seiner Politik. So hat die Polis ihre Menschen «überwiegend unglücklich» gemacht, und keine andere Potenz der Weltgeschichte hat ihr Leben «so furchtbar teuer bezahlt».

Dazu der blutige Hass der Poleis gegeneinander, als dessen Frucht man mit «innerem Schauder» eine «furchtbare Summe von Verwüstung» erkennt; weiss doch das Kapitel über Kampf und Einigung fast nur von Kampf zu reden und nur zum Schluss, als Mitteln der Einigung, von Kunst und Poesie. Und endlich bei den Griechen Verblendung und Widerwille gegen die Barbaren, gemildert nur, nachdem die Griechen von Griechen selber das Schrecklichste erduldet! Und hinter all dem griechischen Toben stehen allgemeine «alte Weltgesetze» als «düstere Wahrheiten der Völkergeschichte», die da fordern, dass, was auf Erden kräftig gedeihen soll, gegeneinander ringen und «dunkeln Mächten seinen Zoll bezahlen» muss und dass (mit Schopenhauer) die Gier unstillbar ist und dass auch «gewaltsames Gutmachen begangenen — Unrechts Verderben bringt».[287]) Wahrlich, hier spricht keine «eudämonistische Geschichtsbetrachtung».[288])

Der II. Bd, hauptsächlich der Religion gewidmet, beginnt mit Mollakkorden wie die Philosophie nach Schopenhauer, der hier sogleich für die Frage zitiert wird, ob nicht der Anfang aller Religion die Todesbetrachtung sei. c. 1 zeigt die Metamorphosen als Strafe, ja Rache im Sinne des Werwolfwahns. Dann hat (in c. 2) die Furcht die Götter geschaffen als ursprünglich schreckhafte Dämonen, und Hesiods Theogonie strotzt noch

von Schreckensgebilden; doch die Griechen bedurften wie kein Volk der Kunst zur Verklärung der dunklen Gewalten; denn «wilder, dämonischer Wille» ist das Urwesen der Götter — wie Schopenhauers Weltwesen, das auch durch Kunst verklärt wird. Furcht ist der Anfang und Furcht das Ende der Religion des Griechen, und sein Götterdienst «eine ins Schöne und Prächtige veredelte Furcht». Noch toben Titanen im Tartarus, noch schaut aus lieblichsten Phantasiegestalten «das furchtbare Antlitz der elementaren Natur hervor», und die Götter bleiben oft schlimme Dämonen voll furchtbaren Neides und treiben zum Bösen und senden Verderben, damit es, so tröstet Homer, zum Gesange werde für künftige Geschlechter. Und über den ungerechten Göttern waltet das blinde Fatum mit den unerbittlichen Parzen; denn der Pessimismus ist's, «der den ganzen griechischen Mythus durchzieht». Die Orphik malt ihr düsteres Bild. Das schöne Festwesen verwildert leicht, Kulte der Angst und der Raserei entstehen, und des Hades Höllenstrafen schrecken. Furcht aber schuf auch die Heroen, die «dem Schicksal tragisch untertan, aber von idealer Herrlichkeit», doch auch zu Gespenstern werden, zu boshaften Kobolden und verderblichen Dämonen, und alle Schauer des Aberglaubens entladen sich mit allem Zaubertrug bestechlicher Wahrsager über das leidende Griechenvolk.

Denn nun zieht Burckhardt im letzten Kapitel die «Gesamtbilanz des griechischen Lebens» und findet dessen optimistische Auffassung als «eine der allergrössten Fälschungen des geschichtlichen Urteils, die jemals vorgekommen», weil man dabei «den schreienden Protest der ganzen überlieferten Schriftwelt» überhörte, die nur eine forttönende Resonanz des griechischen Pessimismus ist[289]) vom Epos an durch die Tragödie hindurch, die «Frevel, Fluch und Jammer in eine gesteigerte Höhe» treibt. Da zeigt sich das griechische Leben voll grausamer Rache, voll Lüge und Meineid, voll Neid und Hohn, die den Bürger beständig gefährdeten — so «teuflisch» wie in keiner «andern Gegend der Weltgeschichte». Und nun folgt durch die ganze Literatur geführt eine Geschichte des «allge-

meinen», «volkstümlichen», «allverbreiteten, selbstverständlichen» bis zur «völligen Verzweiflung» an Gegenwart und Zukunft steigenden griechischen Pessimismus, der (mit Schopenhauer) an Unveränderlichkeit des Charakters glaubend als ein «starker Wille zum Düstern» alles in Unheil verwandelt, und nach der gänzlichen Entwertung des Lebens bleibt nur als Schlussthema: die Verbreitung des Selbstmords. Doch als die wahre Erhebung aus dem praktischen Pessimismus wird hier[290]) schon der ideale Optimismus angekündigt, die Beglückung durch Kunst und Erkenntnis.

Nach all dem Jammer griechischer Politik, Religion und Moral, den die ersten Bände gezeigt, schildert nun der dritte die Herrlichkeit griechischer Kunst und Weisheit, oder — mit Schopenhauer zu reden — über der jämmerlichen Welt als Wille erhebt sich die Welt als Vorstellung zur schönen Idee. Aber, ach, schon die erste Seite dieses Bandes erklärt Kunst und Wissenschaft für ungenügend «zur grossen Verteidigung des Daseins», zum Glück — und auch für Schopenhauer ist die Kunst nur ein Tröster, kein Erlöser. Sie hebt das Schreckliche nicht auf, sie entrückt es nur durch Verklärung dem Druck der Gegenwart; auch Homer schildert das Schrecklichste, auch die Rhetoren und Tragiker, auch Sophokles gibt eine Pathologie der Seelen wie Aristoteles' Rhetorik eine des Demos.[291]) Im Jambus wird die Schmähung zur Kunst erhoben, und in der Komödie opfert der tief in den Schmutz greifende Spott Hekatomben.[292]) Der Schauer des Tragischen, fern von poetischer Gerechtigkeit, ergreift noch den modernen Leser, und die tiefe Furche des Pessimismus zieht wieder durch alle Gattungen der Literatur.[293]) Der politische Jammer klopft überall an[294]), und über «dem unsäglichen Elend Griechenlands» erheben sich «jugendfrisch» Kunst und Wissenschaft, «die grössten Künstler, Dichter, Philosophen — — zwischen Pest, Hunger und Krieg». Und doch, auch die Erkenntnis steigert laut Hartmann das Leiden[295]), die griechischen Philosophen haben ihren Hader, die Historiker ihre Fälschungen, die Rhetoren ihre Kniffe; die Herrschaft des Mythus selbst wird zum «wahren

Landschaden», die «Ausartung der Musik»[296]) führt zur «Ausartung des Lebens», und alle Dichtungsarten, die Tragödie schon von Euripides an, zeigen Verfall, weil alles sich «erschöpft», alles vergänglich ist; denn «einmal muss es Abend werden».[297])

Vom Morgen bis zum Abend wird nun der hellenische Mensch im letzten und grössten Abschnitt, im ganzen IV. Bande vorgeführt, in der vollen Tragödie seiner Entwicklung. Und ist er nicht tragisch von Anfang an? Zwar der hellenische Jüngling, der heroische Mensch des Mythus ist «in ein allgemeines Goldlicht eingetaucht», ist ein ideales «Phantasiebild», um das man die Griechen «ewig beneiden» wird, doch eben ein Phantasiebild; «seine Idealität liegt in seiner schönen und frischen Erscheinung»; «der Vorhang allein macht das Tatsächliche, also Vergängliche zum Unvergänglichen». Die Urgriechen können froh sein hinter dem Schleier; denn es sind Piraten, die sehr furchtbar wären. Das Zeitalter ist «durchaus kein goldenes» bei allem «Vorherrschen des Bösen und des Unglücks», der Heros durchaus «kein Ideal», sondern in äusserster Leidenschaft stellt er «die ungebrochene Selbstsucht der menschlichen Natur» dar. Deutlicher kann Schopenhauer nicht illustriert werden: das Schöne nur idealisierte Erscheinung des schlimmen Willens. Dazu glaubt das Epos (mit Schopenhauer) an die Konstanz des Charakters und lässt «pessimistische Lehren» durchklingen, da «noch keine optimistische Heuchelei die Taxation des Lebens beherrscht». Dann kommt mit Hesiods 5. Geschlecht «die heftigste Prinziperklärung des griechischen Pessimismus», nachdem die dorische Wanderung «das Dasein gewalttätiger und düsterer gemacht».

«Der koloniale und agonale Mensch» kommt noch relativ günstig weg zumal gegenüber der «auf infamer Erpressung und absolutem Egoismus» beruhenden Herrlichkeit Karthagos; doch sind es lauter Kalamitäten, die zur Gründung der Kolonien führten, von denen manche «auf hochgespannte Erwartung schweren Rückschlag» erlebt, manche kaum besser als ein «Piratennest» war und manche «rasch ausgelebt» hat. Dann

fällt ein scharfes Licht auch auf die «Kehrseite» der Agonistik mit ihren «enormen Gefahren» und sonstigen «Schattenseiten», auf die Verachtung der Arbeit bei den Griechen, auf ihre Neigung zum Betrug, ihre «romantische Verhärtung» gegenüber dem Weibe, dem sie «das Grässlichste» zuschreiben, und auf ihre «unerhörte Schmähsucht». — Es folgt «der Mensch des 5. Jahrhunderts», «das den Hellenen nach dem glänzendsten Morgen den trübsten Abend bringen sollte.» Denn schon an die Persersiege «schloss sich das böse Schicksal der Nation». Bald und beständig wird nun das «enorme Ruhmgerede» der Athener von ihrem Lande, ihren Eigenschaften und Taten arg beschnitten, auch der Optimismus der Periklesrede, «dessen Parfum bei näherm Zusehn bedenklich verduftet», und «der bald nachher durch furchtbare Katastrophen bestraft worden ist». Und dann wird erzählt, «was Athen seine Leute kostete» und wie «das Glück dieser Zeiten sehr bedingt» war noch vor dem «grossen Krach» Athens, dessen sizilisches «Abenteuer» nur aus «krankhaftem Zustand» erklärbar ist. Auch seine herrliche Kultur hat ihre «Kehrseite»; Ruhm- und Habgier machen sich geltend, optimistische «Erzieherei», tragische Verdüsterung des Frauenbildes bis zu Euripides' «scheusslicher» Elektra, «entsetzliche» politische Gewalttaten und «schrankenloser» «egoistischer Frevel» in «Hülle und Fülle» und dann die «allgemeine Zersetzung des griechischen Lebens während des peloponnesischen Krieges», die zu «sehr raschem Ausleben» führt, «die furchtbare Unsittlichkeit, welcher a l l e Parteien verfallen sind», und «die Entsetzlichkeit ihres Kampfes», dass manchem zu Mute war: «Wenn mich doch bei Zeiten die Erde verschlänge!»

Mit diesem Wunsche schliesst das Kapitel. Und doch wird es an tiefer Beschattung weit übertroffen vom folgenden, das Hellas' Niedergang im 4. Jahrhundert malt, als die Demokratie sich «nach ihren düstern Seiten» entwickelt und mit der «Zerrüttung des Staates» die Sittlichkeit weiter erschüttert wird und unter den zerreissenden «Titanen der schrecklichsten Zwietracht» «alles aus den Fugen geht». Die sizilische

Tyrannis erscheint mit ihren «haarsträubenden» Greueln, und in dem «allseitig verruchten» Lysander symbolisiert sich die «griechische Verworfenheit»; der «schon angefressene spartanische Geist» mit seinem «fürchterlichen Programm» wird «völlig zersetzt», und die «furchtbare Episode» des heiligen Kriegs zeigt den Hochstand der «allgemeinen Ruchlosigkeit» Griechenlands; dann tut sich die Spättyrannis auf als «Beispiel des Schreckens und Abscheus», dass man nicht «ohne Grauen» an alles Verlorene denken kann und an die «Grösse des Leidens», und dann das oft furchtbare Söldnertum mit seinem «zusammengelaufenen Gesindel» ein Zeichen der «Auflösung des griechischen Bürgertums» und der «militärischen Fäulnis»! Endlich «das Athen der Redner», das «uns mit solchem Abscheu erfüllt», dass wir «staunen über die enorme Frechheit, womit das Böse hier öffentlich auftritt»! «Welche Versunkenheit der Nation» in «allgemeiner Korruption», gegen die einige Tugendidealisten nicht aufkommen, sondern nur der Realpolitiker Philipp! Denn es ist ein «Generalirrtum, dass eine auf tiefen Egoismus, Lüge und Gewalttat gebaute Herrschaft nicht solid sein könne, als ob in der Regel die Mächte der Erde auf etwas anderes gebaut würden». Und nun sinkt die Poesie, die Geselligkeit wird vergiftet, das Familienleben getrübt, Schwelgerei und Parasitentum machen sich breit, und über der «Ruchlosigkeit» des damaligen Athen thront die herrliche Kunst.

Nur ein Künstler wie Burckhardt kann im Schlussabschnitt über den «hellenistischen Menschen» noch eine letzte Steigerung der Schwarzmalerei bieten mit wenigen Lichtpunkten, kann dies lang beschriebene Sterben von Hellas uns erträglich machen. Nach allerlei «schrecklichen» Präludien steigt zunächst das Sonnenbild Alexanders auf, um bald den «desperaten Zeiten» der Diadochen Platz zu machen, da man «des Haders der Riesen» «kein Ende absehen konnte». Dazu die Griechen, die «fast nur noch verstanden, einander zu misshandeln», und ihre Polis, die wohl «ihr Leben so furchtbar teuer bezahlt» hat wie «keine Potenz in der ganzen Welt-

geschichte», das «frei» gewordene Athen, das sich nun «in seiner tiefsten Gemeinheit zeigt» trotz aller Beschönigung — «denn lügen konnte man noch immer»; der ätolische Bund eher eine «Räuberschaar», «schändlich und ehrlos» in der Kriegführung, der achäische ein «Gemisch von ruinierten Demokratien und Tyrannieen». Und nun «wird es in dieser Nation allmählich dunkel; es folgt die definitive Zerrüttung der Poleis»; die unvermeidliche letzte Konsequenz jeder Demokratie, der Hader um den Besitz führt zu einem wahren Höllenleben: «ein griechisches Volk fing an sich zu Tode zu leben»; «der letzte Rest von Treue und Glauben ist geschwunden», und es regiert «die Auslese der Schlechtesten». Hesiods schlimme Weissagung ist erfüllt, und Hellas endet in allgemeiner Verarmung und schliesslich Verödung, und nun führt uns Burckhardt mit der Stimme eines Totengräbers beredt aufzählend viele Seiten hindurch über die ungeheure Ruinenwelt, die damals Hellas hiess, und da er uns in ihr bis zur Höhe des Grauens geführt hat, lässt er sie aufglänzen als eine Landschaft von Claude Lorrain, den er so liebte, im Cicerone feiert als Tröster.

Und noch immer schuf die Kunst «das Herrlichste» — nun zur Freude Roms, das jetzt gepriesen wird ob seines Philhellenismus, den es aber doch «teuer bezahlte», da es mit dem Guten auch das Schlimme lernte, und der auch «Hellas nicht vor sich selber retten konnte», vor Hader und Elend. Die Polis besteht «nur noch in mörderischer Truggestalt». In Athen herrscht «allgemeine Frechheit» und in den späteren Diadochen wohnt «teils Schwäche und Abgestandenheit, teils Ausartung der Ausartung»; die «Gewalttaten häufen sich», «und zuletzt stürzen die Ereignisse wie in einem wüsten Traum durcheinander». Philipp III. ergreift als «tragische Figur», und des Kleomenes Ende «ist eine Tragödie».[298])

Aber ist nicht das ganze Leben von Hellas für Burckhardt eine Tragödie? Gewiss, es war in Wahrheit reich an düsteren Zügen, aber er hat sie geschärft und vertieft, weil er ein tragischer Geist war, weil er mit dem Pessimismus seiner Zeit

den «Willen zum Düsteren», den er in den Griechen fand, selber zu tragischer Erhabenheit ausgebildet. Ein Tragiker ist er und kein Ankläger, und keine grössere Verkennung kann es geben, als in seinem Werke eine Anschwärzung der strahlenden Griechen zu finden. Er lässt sie schuldig sein und leiden, aber er hält sie als Helden der Szene in respektvoller Distanz über dem modernen Publikum und seinem Richterurteil. Zahlreich sind die Vergleiche mit der heutigen Zeit, aber sie dienen zumeist die Fremdheit der Griechen gegen uns zu markieren, und wo sie bewerten, fällt fast stets die Gegenwart weit ab gegen die ästhetisch, auch musikalisch und rhetorisch so viel feinfühligeren und vor allem antibanausischen Hellenen, denen das Leben noch nicht pressantes Geschäft war, sondern geistentbindende Musse, die noch nicht heimgesucht waren von Stellungs- und Heiratsjagd, von der Sucht nach Reklame und Sensationen, pikanten Romanen und Feuilletons und von Gesellschaften «aus blosser Langeweile und Stumpfheit» mit Toasten — und «das Bier überliess man den Ägyptern». Auch mancher moderne Stolz auf Grossstaat- und Grossstadtwesen, auf «ordinäres Wohlergehn» und materielle Fortschritte und Erfindungen und auf den höheren Schulbetrieb, der uns nicht wahnfreier mache und dem eine «Katastrophe» drohe, sinkt dahin.[299]) Schopenhauers Hass gegen die «Jetztzeit» lebt in Burckhardt vielleicht noch tiefer, weil er ästhetischer und historischer fühlt, und da ihm — wie damals Nietzsche — der Grieche der geniale Mensch ist, so ist ihm die Tragödie des Griechen im höchsten Sinn die Tragödie des Menschen.

Sie wird zur Tragödie der Weltgeschichte in den «Weltgeschichtl. Betrachtungen», da sie vom Menschen handeln als «bleibendem Zentrum» der Geschichte, «vom duldenden, strebenden und handelnden Menschen» — es ist bezeichnend: das Dulden geht voran, das Handeln kommt zuletzt; aber das Dulden siegt; denn Burckhardt fährt fort: «daher unsere Betrachtung gewissermassen pathologisch sein wird».[300]) So beginnt sie mit dem ausdrücklichen Protest gegen den Optimis-

mus der Geschichtsphilosophie, gegen die Lehre «von dem bekannten sogenannten Fortschritt», die «das Vergangene als Vorstufe zu uns als Entwickelten», unsere Zeit als «die Erfüllung aller Zeit» betrachtet. Burckhardt leugnet den sittlichen Fortschritt und bezweifelt den intellektuellen; seine ganze Geschichtsbetrachtung ruht auf einem tiefen Gefühl der Fremdheit gegen unsere Zeit und spricht sich aus als ein beständiger Protest gegen den «lächerlichen Dünkel» einer Superiorität der Gegenwart, mit ihrem «geheimen Vorbehalt», «dass das Geldverdienen heute leichter und sicherer sei als je».[301]) Denn «der Erwerbssinn» ist «die Hauptkraft der jetzigen Kultur»; er drängt sich in Politik und Kirche; er bringt Kunst und Wissenschaft in Gefahr «zu einem blossen Zweig grossstädtischen Erwerbs herabzusinken». «Am unglücklichsten befindet sich in dieser Zeit Kunst und Poesie selber, innerlich ohne Stätte in dieser rastlosen Welt, in dieser hässlichen Umgebung, während alle Naivetät der Produktion ernstlich bedroht ist.» Der Geist wird verwüstet durch die aufreizende oder abstumpfende Zeitungslektüre, und «die jetzige geistige Pest», die Originalitätssucht entspricht dem Emotionsbedürfnis müder Menschen, das Theater wird in grellen Effekten zum Zerstreuungsort für Träge und Abgearbeitete, das Drama «ist zum Geschäft geworden wie jetzt der Roman und noch so vieles, das noch Literatur heisst»; «heraufgeschraubte Mediocritäten» reissen die Positionen an sich, grossstädtische Konzentrationen lähmen eher, «leidige soziale Rangesinteressen ruinieren unaufhörlich das Beste», und «das vorherrschende Pathos unserer Tage, das Besserlebenwollen der Massen» kann sich «unmöglich zu einer wahrhaft grossen Gestalt verdichten», sondern verflacht und zermürbt. Vor allem aber sieht Burckhardt Staat und Religion heute in schweren Krisen; er hält auch für den protestantischen Grossstaat wieder einen «reinen Gewaltzustand» für möglich und sieht am politischen Horizont «gewaltige Völkerkriege» nahen, und in seiner Behandlung der «heutigen Krisis» als düsteres Wetterleuchten treten die positiven Nationalbestrebungen Deutschlands und Italiens als

blosser «tiefer Unwille» und höchste Spannung, als «sehr hoch aufgeregte öffentliche Meinung» dieser Völker wesentlich zurück gegen die negativen Momente, gegen «Österreichs grössten Fehler oder grösstes Unglück», gegen die «Schwäche Englands», die «grundfalsche Position Napoleons», die «masslose Unvorsichtigkeit der Dänen» usw.

Will man's aber aus einem letzten Punkt mit einem Worte fassen, was Burckhardt abstösst von seinem «machttrunkenen Jahrhundert», von seiner erwerbssüchtigen Zeit mit ihrem Strebertum, ihrer fiebernden Presse, ihrer ganzen Rastlosigkeit, so nenne man's den motorischen Zug der Zeit. Diese Zeit will greifen, und er will schauen. Sie drängt vorwärts, und er braucht Musse, um rückwärts zu schauen. Sie lebt von der Hoffnung und er von der Erinnerung. Sie singt den Päan und er die Elegie, und so ist es zuletzt ein Gegensatz der optimistischen und der pessimistischen Grundstimmung. Denn wie ihm die heutige kirchliche Krisis «ein Konflikt» ist, «der im tiefsten Grunde auf dem Optimismus» moderner Weltanschauung und dem Pessimismus der Kirche beruht, so sind ihm auch die verhassten Triebe der Zeit nur Formen des verhassteren Optimismus, und er schliesst die Vorlesungen über «Studium der Geschichte» mit der vielsagenden Frage: «Wird der als Erwerbssinn und Machtsinn ausgeprägte Optimismus weiter dauern, und wie lange? Oder wird — worauf die pessimistische Philosophie der heutigen Zeit könnte hinzuweisen scheinen, — eine allgemeine Veränderung der Denkweise wie etwa im 3. oder 4. Jahrhundert eintreten?» So schliesst er mit dem Hinweis auf Schopenhauer. Und so steht er eben doch auch als Pessimist auf dem Boden seiner Zeit — denn jede Zeit ist ein Kampf, eine Spannung von Gegensätzen. Und ist nicht dieselbe Zeit, die so stark praktisch, so zukunftsfreudig ist, zugleich so stark historisch?

«Die Befähigung des 19. Jahrhunderts für das historische Studium» ist ihm eines besondern Abschnitts wert und fast das einzige Rühmenswerte an dieser Zeit, deren «Amerikanismus» er als «ungeschichtlich» hasst und deren optimistische Fort-

schrittstheorien ihm zugleich «die Todfeinde der wahren geschichtlichen Erkenntnis» sind.[302]) Denn ihm ist die Geschichte nicht Fortschritt, sondern wie Macchiavell und andern Pessimisten kreisläufiger Wechsel. Geschichtliche Mächte entstehen; allerlei Lebensformen hängen sich daran und halten sich für die allein möglichen sittlichen Träger. «Allein der Geist ist ein Wühler und arbeitet weiter», und trotz allem Widerstreben — «der Bruch kommt doch», «sei es durch Revolution oder durch allmähliche Verwesung, der Sturz von Moralen und Religionen, der vermeintliche Untergang, ja Weltuntergang». «Inzwischen aber baut der Geist etwas Neues, dessen äusseres Gehäuse mit der Zeit dasselbe Schicksal erleiden wird.» So sieht er, eine Hebelsche Perspektive erhaben verdüsternd, auch die Heimat «bestrahlt von denselben Gestirnen, die auch andern Zeiten und Völkern geleuchtet haben, und bedroht von denselben Abgründen und einst heimfallend derselben ewigen Nacht» — der Zeitgenosse fühlt sich diesen Mächten gegenüber «in völliger Ohnmacht», und auch wenn er sich darüber erhebt, kann er «sich eines elegischen Gefühls nicht erwehren»; müssen wir alle doch «diesem ganzen Wesen» «unvermeidlich unsern passiven Tribut bezahlen». Die Geschichte als Wechsel von Entstehen und Vergehen gerät hier in Parallele zur Natur — und erhob sich nicht der Naturalismus zur selben Zeit mit dem Pessimismus? Ja, Burckhardt findet trotz allen Bruchs der individuellen Geschichte mit der gattungsmässigen Natur «noch immer genug vom Ursprünglichen übrig, um den Menschen als reissendes Tier zu zeichnen». Auch bei «hoher Verfeinerung» bleibt der Trieb «zu knechten».

Diese pessimistische Auffassung des Menschen bestimmt nun die Auffassung der Geschichte. «Die Menschen sind ganz anders» — damit tritt Burckhardt zunächst der «optimistischen Ansicht» vom Staat als ursprünglichem Schutz- und Rechtsinstitut entgegen. «Die Gewalt ist wohl immer das Prius», und sein Anfang ein «höchst gewaltsamer Prozess», eine «furchtbare Krisis», die viel «gekostet hat». Und «auf dieser Bahn» geht es weiter. «Völker und Dynastien handeln hier ganz

gleich» nach dem Recht des Stärkeren. Alle «Exkusen» und «sauberen Lehren», auch alle guten Folgen können die politischen «Verbrechen» nicht entschuldigen; denn «die Macht ist böse an sich». Die «Verwirklichung der Sittlichkeit» durch den Staat ist ein anmassendes Phantom und «müsste tausendmal scheitern an der inneren Unzulänglichkeit der Menschennatur überhaupt und auch an der der Besten insbesondere». Der Staat ist am besten nur «Notinstitut», damit «die Egoismen» und die Anschauungen «einander nicht aufs Blut befehden dürfen».

So aus düsteren Wolken wie der Staat kommt bei Burckhardt auch die Religion, die er — wörtlich wie Schopenhauer[303]) — aus dem «unzerstörbaren metaphysischen Bedürfnis der Menschennatur» erklärt. Gegen Renan verteidigt er den alten Satz von der Furcht als Ursprung der Religion; Urreligionen sieht er als «unheimliche Kinderträume» mit «Schreckgestalten», und «ein grosser oder schrecklicher Moment» bringt das religiöse Bedürfnis zum Bewusstsein. «Entscheidend ist jedenfalls das Bangen mitten im Gefühl der subjektiven Kraft und Gewalttat». «Da nun der Anlässe zum Schrecken d. h. zur Versöhnung des Furchtbaren viele sind, so hat die stärkste Präsumption der Priorität der Polytheismus für sich.» «Höchst merkwürdig» ist unserm Pessimisten weiter «das ungemein starke Zusammenstimmen in der Grundidee des Weltuntergangs bei Christen und Skandinaven», in der Anschauung, dass auch dem verwirklichten Ideal «tötliche Feinde drohen, die ihm den Untergang bringen werden»; «das Ideal fühlt, dass es zu heilig für diese Welt sei». «Schrecklich» sind weiter «die religiösen Kämpfe», «am schrecklichsten bei den zivilisierten Völkern». Die «schreckliche Voraussetzung, dass der Mensch ein Recht über die Meinungen von seinesgleichen haben müsse», führte zur «wirklichen Ausrottung» von Sekten, und die Hierarchen rochen nach Gewalt.

Sonniger naht sich die dritte «Potenz», die Kultur. Aber ach, «das Philisterium und die Macht haben immer daneben existiert», der moderne Kulturstolz ist sehr unangebracht, und

mit der Kultur steigt nicht die Sittlichkeit. Dann in der Durchdringung der Potenzen zieht noch einmal in meist finsteren Bildern die Staatsmacht vorüber, «unter schrecklichen Kämpfen» entstanden, im alten Orient die Kultur gewaltsam stillstellend, in Sparta «grausam», in Athen zu «grauenvollen Parteikämpfen» und «furchtbarem Bruch», im Mittelalter als «Gewaltstaat» Friedrichs II. zu «Generalverbrechen» führend, dann als «rein zerstörende Macht» Spaniens auftretend, als Zwangsstaat Ludwigs XIV. und als moderner Machtstaat. «Und nun ist die Macht an sich böse — Sie ist — eine Gier und eo ipso unerfüllbar, daher in sich unglücklich und muss also andere unglücklich machen.» Ja, so erklärte Schopenhauer das Weltleid: weil die Gier unstillbar ist.

Nun kommt die Religion trotz allen Hochwerten mit grossen Gefahren: der hierarchischen «Versteinerung der Kultur», der «Verleidung des Erdenlebens», der Schädlichkeit des Islam[304]) usw. Und dann die Verbindung von Staat und Religion «zu doppeltem Missbrauch», zur «Hemmung alles Individuellen» und «zu ihrem grossen Verderb»! Aber auch «der Staat in seiner Bedingtheit durch die Kultur», am klassischsten verwirklicht in Athen, führt dort zu einem «fürchterlichen Existenzkampf», und «die Religion in ihrer Bedingtheit durch den Staat» wirkt eine «Ansteckung des Kirchentums durch das Staatstum» und damit «unfehlbar eine innere Zersetzung». Und endlich «die Religion in ihrer Bedingtheit durch die Kultur» gerät in «lauter Gefahren», und der praktische Optimismus dieser Zeit widerspricht dem Christentum und dessen «Grundidee vom Leiden dieser Welt».[305])

Kam in den Bedingtheiten der drei Potenzen eine (hier nur angedeutete) Fülle schwarzer Wolken herauf, so bringt das grosse Kapitel über «die geschichtlichen Krisen» gleichsam die schweren Gewitter der Weltgeschichte. Es beginnt bald mit dem Protest gegen die «wohlfeile optimistische Ansicht von dem Befruchtenden» der «Invasionen» und erklärt dann die Notwendigkeit der Kriege aus der «Jämmerlichkeit alles Irdischen», da der Einzelne seiner Kraft erst bewusst wird, wenn

er sie andern zu fühlen gibt. Trotz seines Nutzens soll keine Beschönigung des Krieges gelten! «Die Menschen sind Menschen im Frieden wie im Kriege; das Elend des Irdischen hängt ihnen in beiden Zuständen gleich sehr an.» «Schlecht ist der Trost aus einem höheren Weltplan. Jede erfolgreiche Gewalttat ist allermindestens ein Skandal, d. h. ein böses Beispiel; die einzige Lehre aus gelungener Missetat des Stärkeren ist die, dass man das Erdenleben überhaupt nicht höher schätze, als es verdient.» Und nun folgt eine erschütternde Beschreibung der Krisen, die an Sturmgewalt Böcklins Kentaurenkampf gleicht, und in der sie als schwerer Notbehelf der Natur, als «Waldbrand», «Fieber», «Epidemie» behandelt werden. «Man meint» nur fälschlich, «die Geschichte mache es anders als die Natur.» «Bei dem enorm komplexen Zustand des Lebens — wird längst das eine Element eine übermässige Ausdehnung oder Macht erreicht haben und nach Art alles Irdischen missbrauchen, während andere Elemente eine übermässige Einschränkung erleiden müssen.» Nun steigert es sich. «Der Weltprozess gerät plötzlich in furchtbare Schnelligkeit.» «Die Botschaft geht durch die Luft» als «ein dumpfes: Es muss anders werden.» «Schreckensbilder» tauchen auf, und man schiebt alles Drückende auf den bisherigen Zustand, «während es meist Dinge sind, die der menschlichen Unvollkommenheit als solcher angehören» und überhaupt der «Dürftigkeit alles Irdischen». «Und nun beginnt das brillante Narrenspiel der Hoffnung», dass selbst «ein in der Wolle gefärbter Pessimist» in der Revolution zum Optimisten wird.[306]) Ach, es ist nur der «Hochzeitsstaat» der Krisis, auf den «böse Werktage folgen werden». «Bei weiteren Fortschritten» regen sich «Not und Gier»; «das ganze Leben — tritt in Gärung»; in schrecklichen Kämpfen führt die Wut zu Greueln, «Gespensterseherei» zum «Massengemetzel»; dann folgt Ernüchterung, und «etwas Todmüdes fällt dem Stärksten in den Arm» — schaudernd vor den Terroristenhänden. Denn «eiskalte» Beutemacher schwimmen in jeder Krisis bald obenauf; ist doch «auf Erden das Unsterbliche die Gemeinheit»! Und dann die Restauration, die «um

so gefährlicher» ist, je grösser die Krisis war! Aber — heisst es schliesslich doch noch zum Lobe der Krisen — «tragische Erlebnisse reifen den Geist»! Und Burckhardt schildert nun als Erlebender tragisch die heutige Krisis, in der «die Konstitutionen so wenig als sonst etwas Irdisches die geweckte Gier stillen».[307])

Nun das herrliche Kapitel über «die historische Grösse»! Wir erwarten einen Hymnus und erhalten eine Nänie! Schon die Bestimmung der Grösse kommt negativ: «Unsern Ausgang nehmen wir von unserm Knirpstum, unserer Zerfahrenheit und Zerstreuung. Grösse ist, was wir n i c h t sind.» Ihr Kennzeichen, dass sie unersetzlich ist wie die grossen Kunstwerke, für deren «dauerndes Dasein wir zittern dürfen». Nur wenige «halten die Probe aus», und die Grösse wird «noch rarer werden». «Die Natur verfährt dabei mit ihrer bekannten Sparsamkeit, und das Leben bedroht die Grösse von Jugend auf mit ganz besonderen» «gewaltigen Gefahren», zwischen denen der heranreift, der geboren ist, «sich rittlings über den Abgrund zu setzen». Denn «schreckliche Zeiten» sind's, die «den einzigen höchsten Massstab der Grösse geben und auch allein nur das Bedürfnis nach Grösse haben». «Eine schreckliche Tat kann im Anzug sein», und die politische Grösse vollzieht ein Verbrechen, das in der Luft liegt; ist doch «noch gar nie eine Macht ohne Verbrechen gegründet worden». «In gewaltigem Kampfe», unter «Erdulden grosser dauernder Gefahren», daher oft als Fatalisten steigen die Grossen auf und retten «nur mit grossen Opfern das Ideale ihrer Zeiten». Ihr grösseres Glück ist «schöne Illusion», und wenn der Dichter vom Dulder Odysseus singt und von Achill, der früh stirbt, «weil das Ideal für die Welt zu herrlich ist», so konnte «im Dichter selber schon nur das Leiden» die Kraft erwecken, mit der durch ihn das Leiden des Helden wie das des Hörers aufgenommen wird «in ein hohes Ganzes, in das Leiden der Welt». Kann man die Grösse tragischer auffassen?

Endlich die wahrhaft erhabene Schlussbetrachtung «über Glück und Unglück in der Weltgeschichte», scheinbar die

Wage haltend zwischen beiden, während doch tatsächlich alles in die Schale des Unglücks fällt und das Glück emporschnellt als leeres Phantom. Wir rechnen als Unglück Zeiten der Zerstörung, indem wir «mit Recht» des Siegers Glücksgefühl nicht rechnen. Wir rechnen als Glück, was z. T. auf dem Leiden anderer beruht, oder was wir nur von ferne schauen wie Abendrauch aus den Hütten. Aber die goldene homerische Zeit wimmelte von Mördern, im Athen des Perikles wären wir «todesunglücklich», und Roms Weltreich wird «begonnen mit den entsetzlichsten Mitteln» und «vollendet mit unermesslichen Strömen von Blut», «unter unendlichen Leiden der Völker und bei starker innerer Entartung». Hohe politische Macht ist «nur zu erkaufen durch das Leiden von Unzähligen», über das wir «äusserst kühl» hinwegsehen. Der Kampf ist notwendig in der Geschichte, eine Fortsetzung des «angstvollen Kampfes ums Dasein» in der Natur. Die Geschichte zeigt, wie «lange» und «mit welcher Wucht das Böse sich vordrängen darf». Denn «der Fürst dieser Welt ist Satan», und das Böse «ein Teil der weltgeschichtlichen Ökonomie». In diesem «ernsten und grossen Ganzen» verschwinden die Glücksansprüche der Völker und Zeiten; das Glück gehört dem Märchen; «aus dem Völkerleben» aber hat man «den Ausdruck «Glück» loszuwerden», doch «den Ausdruck «Unglück» beizubehalten». Und vor allem ist die Vorstellung vom Glück als einer positiven Empfindung schon falsch, während es nur Abwesenheit des Schmerzes ist.» Hier in der speziellen Lehre von der Negativität des Glücks und der Positivität nur des Schmerzes können wir den Einfluss Schopenhauers mit Händen greifen, und auch die andere sich durchziehende theoretische Grundlage gehört Schopenhauer: dass all unsere Urteilstäuschungen aus «unserer tiefen Selbstsucht» stammen, aus unserm egoistischen Wünschen, und dass wir die «Blindheit unseres Wünschens» durchschauen, «auf unsere Individualität verzichten» müssten, um das Weltschauspiel in reiner Erkenntnis zu geniessen.

Ja, dieses Ideal: reiner Intellekt, reines Weltauge zu

werden, frei vom urteilsfälschenden blinden Begehren — gehört Schopenhauer; aber gehört es darum nicht auch Burckhardt, weil er durch Schopenhauer erst seiner Sehnsucht sich klar bewusst ward? Die Sehnsucht zu schauen, der Trieb, allen Lebensstoff, alles Geschichtliche in Bild zu verwandeln, ist ja sein Grundtrieb von früh auf, ist laut seinen Jugendbriefen die Wurzel seiner Geschichtsauffassung. «Unsere Objektivität gegen Übertragung des Wünschbaren in die Geschichte zu wahren suchen» — so bezeichnet er in der Einleitung der «Weltg. Betr.» die Tendenz seines Vortrags «über Glück und Unglück in der Weltgeschichte». «Was einst Jubel und Jammer war, muss nun Erkenntnis werden.» Alles Subjektive soll objektiv werden, das Gefühl soll Schau werden. Und das Gefühl, das Subjektive ist gar lebendig in Burckhardts voller Seele. Er ist ein Lyriker, der Plastiker werden will. Aber da Subjektives und Objektives in ihm nicht Wille und Tat sind, die sich entsprechen, sondern Wunsch und Schau, die sich so oft widersprechen (denn er schaut gar viel, was er nicht wünscht), so wird er Pessimist. Und alle Pessimisten sind lyrische Naturen. Das Leben ist ihnen gefühlte Passion, nicht Aktion. «Diesem ganzen Wesen, dem wir als Menschen einer bestimmten Zeit unvermeidlich unseren passiven Tribut bezahlen, müssen wir zugleich b e s c h a u e n d gegenübertreten.» «Unsere Kontemplation ist — zugleich ein hohes Bedürfnis; sie ist unsere Freiheit mitten im Bewusstsein der inneren allgemeinen Gebundenheit und des Stromes der Notwendigkeiten.[308]) So bekennt damals der Pessimist seine zeitliche Verwandtschaft mit dem deterministischen Naturalisten. Doch Burckhardt glaubt an die Freiheit; nur liegt sie ihm nicht in der Tat, sondern in der Schau. Man schelte darum den Pessimismus nicht. Die blosse Schaulust konnte auch Neugier sein, die sich an der Geschichte als Fastnacht gaudiert. Der tragische Untergrund aber gibt Burckhardts Geschichtsbildern erst den tiefen Glanz des Erhabenen, macht sein Geschichtsstudium zum wahrhaft ethischen Prozess, zur Katharsis, zur seligen Befreiung aus der Seele Not, ja er trieb ihn eigentlich

erst in die Historie und schliesslich in die Welthistorie. Wir «müssen aus den Regionen des individuellen und zeitlichen Bangens zurück in eine Gegend, wo unser Blick nicht sofort egoistisch getrübt ist». Hier liegt wohl der Grund, weshalb er seinen Jugendplan einer Geschichte seiner Vaterstadt nicht ausführte. Er strebte aus dem Individuellen und Partikularen ins Universale, aus dem subjektiven Leid in die fernste objektive Schau: die Welthistorie ist ihm die Erlösung aus dem Druck des Lebens.

Und so sehnt er sich, als überwindender Geist auf dem «archimedischen Punkt ausserhalb der Vorgänge», «vollkommen frei» über der Vergangenheit zu schweben.[309]) Und so zieht sich durch die «Weltgesch. Betrachtungen» (auch abgesehen von dem direkt darauf sich richtenden Schlussvortrag) die Forderung sich geistig zu objektivieren, sich im Urteil, so weit es möglich ist, frei zu halten von «Absichten», vom «Interesse», von den «Wünschbarkeiten»[310]); ja Burckhardt stellt diese Schopenhauersche Forderung nicht nur an den Historiker, sondern auch an den Künstler und Politiker.[311]) Er schreibt es Nietzsche 1882, dass er in der Geschichtsbehandlung «die landesüblichen Wünschbarkeiten mehr und mehr dahinten gelassen» habe, und er fordert auch in der Griech. Kulturgeschichte: «Wir sollen uns alle Anwendung des Wünschens auf vergangene Zeiten abgewöhnen, schon weil wir in unserer Gegenwart und in unserm täglichen Leben töricht zu wünschen pflegen.» Er preist die alten Künstler, Dichter und Denker, die, «wie düster sie persönlich vom Erdenleben gedacht haben mögen», doch darin «immer optimistisch» waren, dass sie den Geist beglückten durch freie, grosse Bilder von der Welt. Er preist die «Objektivität» Homers, Herodots, Thukydides', widmet ein Kapitel der «objektiven Betrachtung der Staatsformen» und feiert insgesamt die Griechen als Begründer der «Objektivität des Geistes».[312])

Nun aber zeigt sich auch in der «Kultur der Renaissance» d. h. in einem Werk, das noch vor der Lektüre Schopenhauers geschrieben ist, die Forderung der «Objektivität» und eine

durchgehende Verherrlichung der Italiener damals als Erneuerer «objektiver» Welt- und Menschenbetrachtung.[313]) Diese Hervorstellung der «Objektivität» als häufig gebrauchten Terminus, ja als bewussten Programms hat ihren Sinn natürlich im scharfen Gegensatz zur Subjektivität, und eben die höchste Schärfung dieses Gegensatzes ist der Pessimismus, wie er in Burckhardt früher schon lebte und Schopenhauer erst einliess, der damals noch vor der Tür stand. Hier hat der Pessimismus historisch fördernd gewirkt, indem er die Distanz schärfte zwischen Betrachter und Gegenstand und das Staunen weckte, das auch nach Schopenhauer Anfang der Philosophie und nach Burckhardt die «Gabe» und «Pflicht» des Historikers ist.[314]) Wie Burckhardt die «historische Grösse» aus dem Gegensatz zu «uns» begreift[315]), so drängt er überall die lehrreiche Fremdheit, den Unterschied der Vergangenheitserscheinung gegen das heutige Leben hervor[316]) und fordert von uns Zurückhaltung zumal im Werturteil, und hierin präludiert schon der «Constantin». «Welche hohe weltgeschichtliche Bedeutung hat dieses an sich so widrige Treiben!» So überhaupt der «Byzantinismus, welchen man lieben oder hassen mag» — und Burckhardt hasste ihn wie weniges —, «jedenfalls aber als Weltmacht anerkennen muss». Ähnlich ist ihm die individuelle Entwicklung der Renaissance «an sich weder gut noch böse, sondern notwendig». «Es handelt sich hier nicht um Lob oder Tadel, sondern um Erkenntnis eines Zeitgeistes in seiner energischen Eigentümlichkeit.»[317])

Die affektlose Anerkennung des Notwendigen könnte an den (als einzigen neueren Philosophen) einmal[318]) zitierten Spinoza erinnern, noch mehr aber die Wertung des Sinns für das «Tatsächliche» und die «Empirie»[319]) an den Naturalismus, der wiederum mit dem Pessimismus in der Anerkennung des Unidealen innerlich und darum zeitlich parallel ging. Aber Burckhardt ist niemals Naturalist; er ist niemals kühler, indifferenter Beobachter; wie der Lyriker Nietzsche im «Menschlichen, Allzumenschlichen» sich den Naturalismus als «Eisumschlag» auflegt, so findet Burckhardt manche bewunderte

«Objektivität» «eiskalt», ja «entsetzlich».[320]) Burckhardts «Objektivität» ist mit Schmerzen geboren, ist nicht kalte Anerkennung des Realen, sondern tragische Betonung des Antiidealen. «Auf der Bahn des rein Tatsächlichen» schreitet ihm auch die «Ruchlosigkeit», und wie einst Petrarca hat auch ihm die «Ruinenwelt die geschichtliche Kontemplation geweckt».[321]) Er reisst sich den Gegenstand vom Herzen, stellt ihn in reine Ferne — um doch in ihm wiederzufinden, was «in uns anklingt», «für uns wichtig ist», «mit unserm Geiste Verbindung eingehen», unsere «Teilnahme erwecken» kann, das «Interessante».[322])

Er treibt die Geschichte nicht als «Realinhalt», er treibt sie nicht antiquarisch und auch nicht kritisch-historisch[323]), sondern sozusagen humanistisch. Und hierin, nicht so sehr in seinem Übersehen moderner Forschungen, liegt der tiefere Grund seines Gegensatzes zur philologisch-kritischen Historie und der vielfachen Ablehnung seiner «Griechischen Kulturgeschichte». Gewiss er treibt und fordert die Lektüre der «Quellen»[324]) wie kaum ein anderer; aber er prüft sie nicht auf ihren realen Wahrheitsgehalt, er kostet ihren Geistesgehalt. Er hat den Mythus und die Anekdote[325]) zu Ehren gebracht, denn die «vorgestellte Geschichte» ist ihm lehrreicher als die «buchstäblich geschehene». Er schätzt auch an der unwahren Darstellung einer Tat das Typische und Symbolische — was liegt ihm an der einzelnen Tat? Er teilt mit seinen Griechen, was er an ihnen tadelt: die Fabelfreude und die geringe Neigung für Kritik und «für das rein Tatsächliche». Bei der römischen Geschichte schreckt ihn «die furchtbare Menge von Tatsachen» ab; das Tatvolk der Römer mit ihrem Historiker Mommsen lässt ihn kalt; aber das Geistesvolk der Griechen, geweiht von seinem Freunde Curtius, hört er nicht auf mit der Seele zu suchen. Doch auch hier heisst's: «Dasjenige Tatsächliche, das wir suchen, sind die Denkweisen.» Er sucht den Geist der Griechen, nicht ihre äussere Wirklichkeit, — denn die «Tatbestände sind vielleicht nur Schutt» — er sucht was sie dachten, fühlten, wollten, nicht was sie taten, er sucht

«das Innere der vergangenen Menschheit» und ihre «Taten nur» als «Einzeläusserungen» des Innern; denn das «Gewollte ist so wichtig als das Geschehene».[326]) So sucht er auch «Glück» und «Grösse» in der Weltgeschichte nicht nach dem zu bestimmen, was sie wirklich sind, sondern nach dem, was «man« dafür hält, was sie «uns scheinen».

Burckhardts Welt ist die Welt der Gefühle und der durchgeistigten Anschauungen; an der Realität aber schätzt er immer wieder das Symbolische.[327]) Ihm ist das Auge «sonnenhaft» und der Geist «die Kraft, jedes Einzelne ideal aufzufassen». Man mag es tadeln oder loben: Burckhardt ist der reinste Idealist unter den Historikern, ja man kann ihn als Historiker bestreiten, weil er zugleich Poet ist. Er hasst zwar den historischen Roman, weil er die Fremdartigkeit des Gegenstandes verwischt[328]), aber er beginnt den besonderen Abschnitt, den er in den «Weltgeschichtl. Betr.» der «geschichtlichen Betrachtung der Poesie» einräumt, mit der Erklärung: «Der Rangstreit zwischen Geschichte und Poesie ist endgültig geschlichtet durch Schopenhauer. Die Poesie leistet mehr für die Erkenntnis des Wesens der Menschheit.» «Dafür findet die Geschichte in der Poesie eine ihrer allerwichtigsten Quellen und eine ihrer allerreinsten und schönsten.» Denn «die Poesie ist für die geschichtliche Betrachtung das Bild des jezuweilen Ewigen in den Völkern» — «Wir lernen hier den e w i g e n Griechen kennen[329]), wir lernen eine Gestalt kennen anstatt eines einzelnen Faktors.»[330]) Er will die Gestalt kennen und in ihr den poetischen, den idealen Gehalt, doch nicht ihre reale Entstehung; er will das Bild, aber er will nicht hinter die Kulissen und in die Werkstatt schauen, und wie er die antiquarische und kritische Historie verachtet, so in der Kunstgeschichte die «Attributionistik».

Er blieb sich immer gleich; «die Geschichte ist mir noch immer grossenteils Poesie», schreibt er 1842, und er fährt fort: «sie ist mir eine Reihe der schönsten malerischen Kompositionen»[331]) Denn der elegische Drang seiner Poesie erlöste sich in der Bildlichkeit, sein lyrisches Gefühl befreite sich in

der historischen Anschauung. Wie ihm die Griechen das Volk des praktischen «Pessimismus», aber des «plastischen» «Optimismus» sind, wie sie ihm das «schauende Volk», «das Auge der Welt» sind, wie ihm ihr «Glauben ein Schauen», ihr Mythus ein «glänzendes Bild» ist, wie ihm Griechenland und namentlich Athen ein «klares Paradigma» ist, wie er Dichter und Denker als Bildschöpfer schätzt und vom «plastischen Vermögen» der Politik und vom «Staat als Kunstwerk» spricht[332]), so ist er eben selber ein historischer Bildner, ein Meister schlagkräftigen Ausdrucks, ein Beherrscher «sprechender Beispiele» und «anschaulicher Anekdoten» und vor allem ein Schöpfer historischer Weltbilder. Als Sammlung der «Umrisse der damaligen Welt zu einem anschaulichen Bilde», ja als «abgerundete Bilder» bietet er seinen «Constantin». Als «geistiges Continuum», als «Umrisse» zu einem «Bilde» bietet er die «Kultur der Renaissance», und als «ungeheures Continuum, das am richtigsten als Bild zu gestalten wäre in der Form des Pinax» seine «Griechische Kulturgeschichte». Von «Bildern» der Geschichte sprechen die «Weltgesch. Betrachtungen»[333]), und 1896, dem Tod schon nahe, mahnt Burckhardt noch H. Gelzer so zur Kulturgeschichte: «Sollte es nach den furchtbaren politisch-militärischen Strapazen des «Abriss» nicht eine wahre Erholung für Sie sein können, solche Bilder zusammenzustellen?»[334]) Und Burckhardt hatte die letzte Konsequenz gezogen. Er war immer Kunsthistoriker, er war's auch als Historiker, immer ein Bildsucher, und schliesslich zog er sich als Lehrer auf die Kunstgeschichte als sein liebstes Altenteil zurück. Das Bild hatte eben immer in ihm gesiegt über das tragische Gefühl, das Schöne über das «Furchtbare», der Humanist über den Pessimisten, der Geist der Heimat über den Geist der Zeit.

IV. Geschichtsbild.

Aus den gegebenen Elementen sei nun Burckhardts Geschichtsbild in Kürze skizziert; denn Heimat und Zeitalter haben in Farben und Zügen ihm Modell gestanden, doch sie

dienten ihm — und nicht er ihnen —, indem er ihr Lebensgefühl teilte, aber auch gegen sie revoltierte, vielleicht weil er es reiner in sich trug als Zeit- und Landsgenossen. Doch der schweizerische und noch mehr der baslerische Geist der freien Buntheit schwang sich bei ihm nicht mit Böcklin und Hodler heraus zur vollen, runden, frohen Bildlichkeit; er blieb — und darin erst recht wieder baslerisch — zurückhaltender, innerlicher, tatfremder, elegisch rückwärtsschauend in seiner Phantasie, und so ward er Künstler der Geschichte und Historiker der Kunst. Aber die Kunst war ihm Ideal und nicht Leben, und so fand er sich mit dem Zeitgeist in der Stimmung Schopenhauers; denn die Sehnsucht ist ein alter Pessimist, und der wahre Optimist ist die Tat. Und so schuf er eine wahre Stoa poikile voll tragisch-historischer Gemälde.

Burckhardts ganze Geschichtsauffassung wie sein darin sich aussprechendes Verhältnis zu Kunst, Philosophie, Religion, Moral, Politik, zum ganzen Leben überhaupt wird durch jenes allbeherrschende Grundgefühl bestimmt, durch die Liebe zur freien Buntheit. Darum liebt er über alles die bildende Kunst und die Anschaulichkeit homerischer Poesie mit ihrer «unabhängigen Freude an ihren tausend Gestalten»[335]); darum hasst er allen politischen, kirchlichen und selbst moralischen Zwang und auch den logischen Zwang der grauen Theorie; darum hasst er seine nivellierende, uniformierende, machtvoll konzentrierende Zeit und hält ihr als klassische Siegesfeste der freien Buntheit Hellas entgegen und die Renaissance, die er eben als Zeitalter des Individualismus entdeckt, und das heisst der freien Buntheit. In der Freiheit liegt ihm der Wert von Hellas wie von Florenz.[336]) Er liebt die Freiheit über alles und vergisst darüber sogar seinen Hass gegen die Utopie und spricht der liberalen Utopie des Thomas Morus «den Blick der Zukunft» zu[337]), den er dem «Zwangsstaat» Platons und dem Principe Macchiavells versagt. Er liebt die Freiheit und ist doch kein Demokrat, sondern eher Freund der alten Aristokratie, auch noch des Senats der Kaiserzeit, auch der patrizischen Ratsherrn des alten Basel, die Volksfreunde, aber nicht

Demokraten waren.[338]) Er liebt die Freiheit, aber nicht die Gleichheit, weil sie die Buntheit aufhebt, weil sie zwangsweise nivelliert, und er weiss, dass doch immer wieder die menschliche Ungleichheit zu Ehren kommen wird.[339]) Wie zittert sein tiefster Schmerz durch all seine unerschöpflichen Schilderungen des griechischen Freistaats, der durch die Konsequenzen der Demokratie Athen um sein Herrlichstes betrog, um seine Freiheit[340]) — weil er das Individuum beständig bedrohte! Im Terrorismus der französischen Revolution sieht hier Burckhardt die finstere Parallele[341]); aber er sieht in jedem demokratischen Radikalismus das Individuum unter den Staatsdruck gestellt und sieht die Freiheit zur Gemeinheit werden.[342]) Schlimmer noch als der Tyrann, den er dagegen noch fast verteidigt, ist ihm der Demagoge und gar der Sykophant, der den Besitz angriff und damit das Mittel der Unabhängigkeit.

Burckhardt liebte nur die Freiheit und darum weder die Gleichheit noch die Einheit; denn sie war ihm die Uniform, die nur durch Gewalt erzwingbare. Er liebte das Deutschland seines Freundes Kinkel, des freien Sängers, er liebte das noch ungeeinte Deutschland wie das noch ungeeinte Italien. Er sieht als Vorzug des Kleinstaats, der die gewaltigen Vorteile des Grossstaats völlig aufwiege, die Freiheit.[343]) Er hasste alle moderne machtvolle Massenkonzentration, und so ging sein Grundtrieb gegen den Grundtrieb der Zeit, der so tätigen Zeit, und schon darum ward er Pessimist. Er hat Nietzsches Idealistenfeuer, das vielleicht geradlinig im Sinne Treitschkes aufgestiegen wäre, abgelenkt und dadurch vertieft und unbewusst ihm die Richtung gewiesen, wenn auch auf wilden Wegen dem alten deutschen Individualismus, der in der Schweiz sich fester ausbaute, ein Retter zu werden. Er hat ihn über der einigen Macht den «freien Geist» gelehrt, den Nietzsche nun verkündet. Er hat ihm den «Europäer» gezeigt, und das heisst nicht den Internationalen, sondern den, der in Hellas geboren, in der Renaissance erzogen ward, den von der Uniform des Orients Befreiten. Er hat Nietzsche vielleicht auch blind ge-

macht gegen die Herrlichkeit des Reiches, aber er hat ihm statt des äusseren Reiches das innere Reich gewiesen, und das heisst die vielseitige «Bildung», wie statt der mächtig fortschreitenden sozialen Zivilisation die individuelle «Kultur». Denn die Kultur war ihm eben Bildung, und das heisst Sache des Individuums. «Der Kosmopolitismus ist eine höchste Stufe des Individualismus», sagt die «Kultur der Renaissance», ein Buch, das man als die erste Verkündigung einer europäischen Nation bezeichnen könnte — so sehr zielt es von Anfang bis Ende auf den «gebildeten Europäer», als dessen Grundlegung die Renaissance entdeckt wird.[344]) Schon den «Constantin» durchzieht die scharfe Scheidung der «Gebildeten» und «Barbaren».[345]) Die «Griech. Kulturgeschichte» führt die Griechen als das Bildungsvolk vor; die Polis muss sterben, damit der Grieche seine «grosse Bestimmung» erfülle, «Bildungselement für die ganze Welt» zu sein. Und dieses ganze Werk will ein «Mittel der Bildung», nicht der Gelehrsamkeit sein und appelliert an den «humanistisch Gebildeten».[346]) Wenn Bildung und Kultur in Nietzsches Schriften der Basler Zeit so laut als Probleme vordrängen[347]), ja ihn recht eigentlich erst zum Philosophen machen und immer zum Geschichtsphilosophen[348]), so verdankt er es nicht zum wenigsten dem sich so unphilosophisch dünkenden Historiker Jakob Burckhardt, der eben der Historiker der Kultur ist und bei dem der Bildungswert überall durchklingt und bisweilen auch schon der Protest gegen die falsche «Bildung»[349]), die Nietzsche damals im «Bildungsphilister» Strauss bekämpfte.

Der Vorrang an Bildungsförderung, den Nietzsche im 1. Vortrag über unsere Bildungsanstalten Basel nachrühmt, kommt mit dem Vorrang der Basler Humanität überein, den er anderswo auf Jakob Burckhardt zurückführt. Humanität, Bildung, Kultur fallen zusammen in der Urbanität, die hier gegen die rustikale Roheit steht. Es ist im tiefsten Grunde die Stadtkultur, der Geist von Athen und Florenz, den in der alten Humanistenstadt Jakob Burckhardt — wie mindestens ebenso leidenschaftlich schon hier Isaak Iselin — gegen die

«Despotie» und die «Barbarei» verficht, die beide als einen Zustand der Gebundenheit, der Unfreiheit[350]) verstehen. Seit alten Zeiten machte die Stadtluft frei, und es ist im tiefsten Grunde der mittelalterliche Kampf der freien Stadt Basel gegen die Landherrschaft ringsumher, den hier in höchster Vergeistigung Iselin und Burckhardt fortringen. Der weichere, feinere Lebensstil der Polis spricht in Burckhardt, fordert auch in Iselin beständig «Polizierung», «Milderung der Sitten», und es ist bezeichnend, dass beide nicht nur den Despotismus bekämpfen, sondern auch Rousseau; denn sie wollen nicht die Natur, sondern die Kultur.

Jakob Burckhardt ward ein Begründer der Kulturgeschichte, weil ihm die Kultur der Wert, der positive Sinn der Geschichte ist. Kultur aber heisst ihm Freiheit. Nicht die Freiheit als Willkür; auch die äussere Freiheit gilt ihm nur negativ, als Unabhängigkeit, als «Sekurität», die ihm allerdings eine grosse Rolle spielt und garantiert sein muss.[351]) Nein, die Kultur ist ihm innere Freiheit, selbständige geistige Entfaltung, ist ihm «die ganze Summe derjenigen Entwicklungen des Geistes, welche spontan geschehen und keine universale oder Zwangsgeltung in Anspruch nehmen».[352]) Kurz, sie ist ihm individuelle Entfaltung im Gegensatz zur allgemeinen Bindung, innere Aktivität im Gegensatz zu äusserem Zwang. Und auch hier trifft er sich unbewusst mit Iselin, dem «alle Vorzüge, alle Güter nur insofern sie zu dieser Freiheit beitragen und insofern sie mit ihr verknüpft sind, einen unveränderlichen Wert» haben, der aber auch diese Freiheit nicht in die «Unbändigkeit» setzt, sondern in den «ungehemmten Fortgang der Seele».[353]) Nur die «aktiven» Völker interessieren Burckhardt, nicht die niederen Rassen, die nicht zu «spontaner Entbindung des Geistigen» kommen; denn auch die materielle Kultur enthält ihm ein Geistiges, sofern sie «spontan», «selbständig», «nicht rein knechtisch» betrieben wird.[354]) Vor allem aber sind ihm Kunst und Wissenschaft Inhalt und Ausdruck der Kultur, weil und sofern sie Äusserungen des spontanen Geistes, der Freiheit sind. Der Wert der oft durch «Dienstbarkeit» gehemmten

Naturwissenschaft als «freien Ziels des Geistes» liegt ihm wie seinem Meister Epikur in der geistigen Befreiung vom Aberglauben.[355]) Und wie ihm die einzige Leistung der antiken Philosophie die Befreiung der Persönlichkeit und das einzig wichtige Problem der Philosophie die Frage der Freiheit und Notwendigkeit ist[356]), so ist ihm das Ziel seiner Geschichtsbetrachtung seine Erhebung als «freier Geist» «mitten im Bewusstsein der enormen allgemeinen Gebundenheit».[357]) Nicht nur Nietzsches «Menschliches, Allzumenschliches», auch Augustins de civitate dei schätzt er als «unabhängiges Buch» und bewundert darin wie in Dantes divina commedia die «unabhängigere Taxation des Irdischen».[358]) Er sieht heute Kunst und Wissenschaft gefährdet, weil er ihre Unabhängigkeit gefährdet sieht durch den Erwerb.[359]) Vor allem gedeiht ihm das Höchste der Kunst — zumal die hellenische — als «freie Schöpfung» voll «Freiheit in den Mitteln», in der Gunst «so unerhörter Freiheit», dass «jeder etwas Unabhängiges geben konnte».[360]) Die Kunst ist ihm so recht eigentlich die reinste Sphäre der Freiheit und die Kunst darum recht eigentlich das Zentrum, das Allerheiligste der Kultur. Als Kunsthistoriker wurde Burckhardt Kulturhistoriker, und seine Begründung der Kulturgeschichte bedeutet nichts anderes als den Einzug der Freiheit in die Geschichte.

Die Freiheit als das Ziel der Geschichte hatte schon Hegels Geschichtsphilosophie gelehrt, und die Geschichte als das Reich der Freiheit gegenüber der Notwendigkeit der Natur verkündete damals in Basel der idealistische Geschichtsphilosoph Steffensen; doch Burckhardts tragische Geschichtsphilosophie sieht in der Geschichte selber den Gegensatz der Freiheit und Notwendigkeit, sieht die Freiheit kämpfen und leiden unter stärkeren Potenzen. Und dies ist seines Lebens Grundgefühl, mit dem er alle Geschichte durchfühlt und wertet, dies sein Urerlebnis, das ihm in unendlicher Projektion zum Weltschauspiel wird: der Kampf der Freiheit mit der Macht. Es ist ihm, diesem ethischen Geist, der Kampf des Guten mit dem Bösen. Denn nichts gilt ihm höher als die Freiheit, doch

die Macht bleibt ihm «das Böse an sich». Aber die Macht ist mächtiger, beherrscht das Leben, und die Freiheit wohnt ihm im Reich der Träume. Ist doch die Freiheit ihm nicht so sehr die Freiheit der Tat als die Freiheit der Phantasie in Mythus, Kunst und Spekulation. Die Freiheit ist ihm ideal, die Macht aber real, und so musste sein Geschichtsbild tragisch werden.

Die Freiheit kommt rein geistig aus dem Innern des Individuums, die Macht aber kommt ihm nur äusserlich als Bindung der Masse. Der Gegensatz der Freiheit und der Macht geht ihm zusammen mit dem Gegensatz des Individuellen und Universalen, des Innerlichen und Äusserlichen. Er sieht die Macht nur als ein Fremdes, von aussen Kommendes, passiv Auferlegtes, Geltendes, und wie ihm die Kultur das Reich der Freiheit, der individuellen, spontanen Entfaltung ist, so sind ihm die Reiche der Macht, der universalen, auch zwangsweise auferlegten Geltung, Religion und Staat. So wird ihm die ganze Geschichte ein Kräftespiel dieser drei «Potenzen»: Religion, Staat und Kultur. Danach gliedern sich die «Weltgesch. Betrachtungen» in die Betrachtung der drei Potenzen für sich, dann ihrer gegenseitigen Einwirkungen, endlich der Krisen als Beschleunigungen dieser Einwirkungen. Auch die andern historischen Werke sind deutlich nach dieser Trennung disponiert: in der Kultur der Renaissance rahmen die Abschnitte über Staat und Religion die über Kultur ein, in der «Griech. Kulturgesch.»[361]) folgen sich in den ersten Bänden Staat, Religion, Kultur. Aber das Entscheidende, Besondere ist doch, dass ihm die Kultur etwas «wesentlich Anderes» ist als Staat und Religion, die als «stabile» Potenzen «in einer Reihe gehen» gegenüber der Kultur als der «Welt des Beweglichen». Damit ist Burckhardts Kulturbegriff schon als weltlich und individualistisch in Gegensatz gerückt zu Hierarchie und Staatsomnipotenz. Damit sind seine historischen Prinzipien und Werte, seine Linien und Farben gegeben.

Er erkennt Staat und Religion als notwendig an. Aber der Staat ist ihm nur für die Individuen da, für die Erhaltung ihres bunten Nebeneinander, als mildernder Ausgleich der

feindlichen Egoismen und Parteien, als Schützer des Rechts und damit Garantie der Sekurität und in alledem ist er eben nur «Notinstitut»[362]); die Religion ist Burckhardt nur «der Ausdruck des metaphysischen Bedürfnisses[363]) der Menschennatur». In beiden Bestimmungen folgt er ja Schopenhauer[364]), aber als Historiker geht er über das hinaus, was Staat und Religion ihrer Natur nach sein sollen, und wird pessimistischer als der Pessimist. Denn beide kommen ihm gewaltsam als Abhängigkeiten; wie «das Staatsleben günstigsten Falls zunächst doch nur aus Befehlen und Gehorchen bestehen kann» und sich leicht in Despotismen entladet, so wird die Religion durch die Priestermacht zum Polizeiinstitut und zur Vergewaltigung des Einzelnen.[365]) Staat und Religion sind ihm nur die haltenden Potenzen: Sicherung und Ergänzung[366]) des Menschen, Kultur ist ihm Entfaltung des Menschen selber, die schaffende Potenz. Aber die haltenden Mächte werden immer wieder zum Druck für den Schaffenden. Staatlicher Despotismus und religiöser Fanatismus bedrohen immer wieder die Freiheit, die Spontaneität des Geistes, die Initiative des Individuums, und das heisst die Kultur.

Damit ist klar, dass in Burckhardts Geschichtsbild viel Licht und noch mehr Schatten fällt, und damit auch klar, wie beide fallen. Tiefschwarz erscheint vor allem der alte Orient mit seiner sultanisch-hieratischen Stillstellung der Kultur, mit seiner Verneinung des Individuums, schwarz auch das Mittelalter mit seiner Hierarchie und seinem zentralisierten Gewaltstaat Friedrichs II., schwarz auch der neuzeitliche Absolutismus Spaniens und Frankreichs und noch das moderne Treiben der Völker zu Einheit und Grossstaat, am schwärzesten aber der «Bund von Thron und Altar», die Einigung beider Mächte, die das Kirchentum durch das Staatstum zu falschem Machtsinn verführe und beiden selber, nicht nur der Kultur verderblich sei, während die Kirchen durch die Trennung vom Staat «wieder Elemente und Belege der Freiheit» würden. Und so gilt Burckhardts ganzer Hass dem fanatischen Islam und dem absolutistisch-hierarchischen Byzanz.

Aus diesem Hass gegen das Staatskirchentum schrieb er den «Constantin», und voll Liebe schrieb er die «Kultur der Renaissance in Italien» und die «Griechische Kulturgeschichte». Alles Licht fällt auf diese Völker und Zeiten; denn die Griechen wie die Italiener der Renaissance[367]) sind ihm die Völker der «Spontaneität» und damit der Kultur. Er führt sie als Völker des Individualismus vor gegen den ihm tief verhassten modernen Zentralisationstrieb, der ihm in Wahrheit nicht modern ist, wie schon der Absolutismus des 17. Jahrhunderts nur «eine gewaltsame Restauration gegen den wahren Geist der Zeiten» sei, «der seit dem 16. Jahrhundert auf politische und intellektuelle Freiheit hinzudrängen schien». Die Renaissance in Italien die Wiege der Modernität: so klingt es bis zum Schlusswort durch das ganze ihr gewidmete Buch. Die Renaissance fühlt Burckhardt als seine Heimat; in ihr liebt er das erneuerte Hellas, die italienische und deutsche Kultur, die Blüte der Schweiz und gerade Basels, weil durch sie alle der Strom des Individualismus zieht. Denn Burckhardts ganze Geschichtsbehandlung ist ein Protest des Individualismus gegen den Absolutismus. Hat er hier nicht Nietzsches — gewiss andersartige — Umwertung angeregt, indem er entgegen dem Orient wertet, dem das Absolute als das «Heilige», das Individuelle «als das Böse» galt?[368])

Am alten Orient gilt ihm als «eine der freiesten Äusserungen der hebräische Prophet», und er erkennt sogar eine orientalische und noch mehr eine mittelalterliche «Partialkultur» an durch die Differenzierung nach Kasten und Ständen. Denn er schätzt alles, was der «Uniformitätsgier» entgegen ist — und darum auch die «Kleinstaaterei» als Kulturträger[369]), wie er den Weltstaat höchstens als Kulturverbreiter wertet. Sein gewiss nicht undeutscher Individualismus ist durch den Schweizer Partikularismus bestärkt, wenn nicht erwachsen, noch mehr aber durch den Basler Bürgergeist. Denn «Hauptträger der neuen Kultur» ist ihm das «Städtewesen»[370]), und es ist bezeichnend, dass er in dem Kapitel vom «Staat in seiner Bedingtheit durch die Kultur» zunächst den Phöniziern einen

Kranz windet, weil sie wohl aus «Kulturabsicht» den Stadtstaat geschaffen haben, der dann in Athen und Florenz am herrlichsten sich auftut zur Entbindung des Individuellen als «freier geistiger Tauschplatz», und dann beginnt in der Aufklärung des 18. Jahrhunderts das Vorwärtsschreiten der modernen Kultur. Wird es nicht deutlich, dass Burckhardt, wenn er so das Recht der städtischen Kultur verficht gegen die Übermacht von Staat und Religion, damit das Recht des Bürgertums verficht gegen Herren- und Priestertum? Die drei alten Stände bergen sich hinter seinen drei «Potenzen», und seine letzte unausgesprochene Lehre ist: Kultur heisst Bürgergeist.

So trifft er sich wieder mit seinem Landsmann Iselin aus dem Zeitalter der Aufklärung, dessen ganze «Geschichte der Menschheit» ein Herausringen der Gesittung aus der Barbarei darstellt. Der Gesittung als «bürgerlicher Freiheit» stellt er die Barbarenreiche gegenüber, die nichts anderes sind «als die ungeheuersten Denkmäler der abscheulichsten Dienstbarkeit»; denn «unterdrücken und unterdrückt werden, dieses ist die ganze Geschichte des Standes der Wildheit».[371]) Ihm gegenüber und seinen «Greueln» besingt Iselin die «liebliche» Freiheit als «heiteren Himmel nach verheerendem Ungewitter». Wie in Vorahnung von Burckhardts «Kultur der Renaissance» sieht er mit den «Keimen des Guten», mit den schönen Künsten «die Liebe zur Freiheit» aus den italienischen Städten in unsern Norden kommen, der bis ins 16. Jahrhundert in Barbarei versunken war.[372]) Der Hass gegen «das Stadtleben, ohne welches weder der Geschmack verbessert noch der Umgang vollkommener gemacht werden kann», «hat die Polizierung der Deutschen so sehr verspätiget».[373]) So spricht der Berufsgenosse grosser Florentiner Humanisten, der einstige Ratsschreiber des reinsten und bewusstesten Stadtstaates der Gegenwart. Wie Burckhardt preist er natürlich den griechischen Freistaat als «Schauplatz der bürgerlichen Tugend», die «schönen Künste und Wissenschaften» der Griechen, den «feinen Geschmack der Athenienser» gegenüber der «widernatürlichen» gleichförmigen Zwangserziehung Spartas und all

der Einförmigkeit in den «despotischen Staaten» des Orients, und beklagt, dass nur zu bald in Griechenland «der Geist der Freiheit» zur «ausgelassensten und abscheulichsten Demokratie» ausartete. Wie Burckhardt stellt er der griechischen Geschichte ein «heroisches» Zeitalter voran, in dem er die Macht der Phantasie und die Dichtkunst betont als die «Seele» des griechischen Gottesdienstes, die «unendlich viel» zur Veredlung der Gemüter beigetragen habe. Sind dies alles leise Vorspiele von Burckhardts «Griechischer Kulturgeschichte», so kann man II c. 22 auch einen Vorklang seines «Constantin» vernehmen im «Despotismus des römischen Kaisertums», wo «Verderbnisse neue Verderbnisse zeugten» und die religiösen Kämpfe die «Zerrüttung auf den höchsten Grad» brachten.

Herder rügt es, dass die Bücher Iselins wie Voltaires u. a. Zeitgenossen voll seien von den Schattenseiten der mittleren Zeiten. Und allerdings die Kirche damals ist für Iselin «das mächtigste Werkzeug, durch welches Europa einer allgemeinen Sklaverei unterworfen wurde», und das Mittelalter überhaupt ist ihm voll von Finsternis und Tyrannei, aber er hört auch sonst nicht auf gegen alle «Raserei» und «Schwärmerei» des Aberglaubens wie gegen allen Despotismus kräftig zu eifern — ist hier nicht im gleichen Kampf der Voltairianer Burckhardt, der in allen historischen Werken dem Aberglauben, den religiösen Auswüchsen der Zeitalter ebenso gründlich und trauernd nachgeht wie den politischen, ein Erneuerer der Aufklärung, vielfach entgegen dem Geist seiner Zeit? Und bei allem Fortschrittsglauben findet Iselin wie Burckhardt seine Zeit «noch sehr barbarisch», d. h. vor allem voll von Unterdrückung, und mit Vorwegnahme sogar des Burckhardtschen Terminus sieht er Europa «nun in einer weit grösseren Krisis».[374]) Sein Hass gegen allen Zwang schlägt schliesslich wie bei Burckhardt auf die Philosophie nieder. Denn Iselin schätzt als Frucht von Chr. Wolffs Lehre die «philosophische Freiheit», kraft deren nun wohl kein Einzelner und keine Sekte mehr in der Philosophie übermächtig werden könne (!), beklagt aber den «wahren Despotismus», mit dem jene Lehre

herrschte, ihren «gezwungenen Mechanismus» und «übertriebenen Systemgeist» und das «eiserne Szepter der demonstrativischen Lehrart», und beklagt die herrschsüchtigen «Eroberer und Zerstörer» auch in der Wissenschaft.[375])

Wie Burckhardt ist Iselin durchaus «unfanatisch», nur in einem nicht: im Kampf gegen den Fanatismus, und hier geht der Optimist des 18. Jahrhunderts so hart ins Gericht wie der Pessimist des 19. und findet ebensoviel — fast auf jeder Seite[376]) — «abscheulich» wie dieser «furchtbar». Es gibt überhaupt in der historischen Literatur wohl wenige so superlativisch kolorierte, so stark wertende Werke wie die Iselins[377]) und Burckhardts. Sprechen die «Weltgeschichtl. Betrachtungen» von dem «mehr mongolischen als abendländischen Ungetüm, welches Ludwig XIV. heisst»[378]), so spricht Iselin von den «Ungeheuern», für die «Freiheit ein Unding» ist, und schilt «die Tyrannei ein abscheuliches Ungeheuer, die Wildheit eines Mächtigen gegen viele Unmächtige».[379]) Der Abscheu vor der Macht lebt schon als Grundtrieb in diesem Basler Welthistoriker wie in dem andern grösseren hundert Jahre später. Und wenn die «Geschichte der Menschheit» noch gar naiv gegen die «ausschweifenden Charaktere» streitet, gegen die «Eroberer, Friedensstörer» mit ihren «mächtigen Trieben», ihren «Bildern der falschen Grösse», gegen «den Unsinn eines Pyrrhus»[380]), so variieren die «Weltgeschichtl. Betrachtungen» mit Beethovenscher Reife ihr grosses Thema: die Macht ist böse an sich.[381]) Mit Grauen schauen sie auf die Macht, zwei edelste Geister jener Stadt, deren Geschichte schon damit eingeleitet werden konnte: «das Mächtige, das Heroische mangelt».[382])

Und in dieser Stadt gerade und noch als Freund des Machtfeindes Burckhardt ward er zum Philosophen, der den «Willen zur Macht» verkündete? Auch dies ist ein Geschichtsproblem. Ein urtiefes Grauen vor der Macht wohnt als historischer Grundtrieb in Jakob Burckhardt. Das Urbild der Macht ist ihm die orientalische Despotie, «wo man erobert und knechtet und plündert und brandschatzt, so weit und breit als man kann, und gefolgt von Beute und Sklaven in Theben oder

Ninive mit Triumph einfährt und beim Volk als gottgeliebter König gilt — bis eine stärkere neue Weltmonarchie entsteht».[383]) Doch er sieht die Macht zeitlich und räumlich näherkommen, sieht in Persien und in Rom den «scheusslichen orientalischen Despotismus» zu «infamsten Quälereien gegen seine Feinde» ausschreiten und in Selbstvergötterung «satanisch» werden, sieht Timur Schädelpyramiden aufrichten und seinesgleichen Massen verschleppen aus verödeten Ländern und Künstler aus zernichteten Völkern, sieht die Religion mit der Macht verbunden, durch Feuer und Schwert Ketzerscharen ausrotten, sieht die «ruchlose Machtsucht der Fürsten» vor der Reformation, und nach ihr die Gewaltstaaten des Absolutismus, dessen sultanische Staatsallmacht, nur die Form wechselnd, sich forterbte durch den Terrorismus der Revolution und einen Napoleon, und er sieht noch heute Dynastien, Bureaukratien und Militarismen am Werk und einen wachsenden Staatskultus und einen drohenden Gewaltzustand[384]), ja er schreibt die «Weltgesch. Betrachtungen», wie gesagt, gerade in der grossen Kriegsepoche des 19. Jahrhunderts, in den schwersten Machtkämpfen seit Napoleon. Er schreibt sie in der Stadt im Zentrum Europas, der die Macht am fremdesten war als Tat und doch am nächsten zur Schau. Er schaut von der Stadtmauer hinaus auf die Mächte der Geschichte wie die Greise Ilions auf das Heer der Achäer mit neugierigem, achtungsvollem Grauen. Sein weitschauender Geist erfasst gerade von hier, von diesem archimedischen Punkt ausserhalb und doch so nahe die Macht in ihrer ganzen Grösse, und so lehrt er die Macht der Macht.

Er muss sie anerkennen als die grosse Realität; er sieht wie Spinoza im Jahrhundert grösster Machtentfaltung, schwerster Kriege und Verfolgungen den Machttrieb als gegeben an; er kann ihn, gerade weil er ihn als Fremdes ausser sich sieht, zum Objekt machen, ihn kalt studieren wie der Naturforscher, er beobachtet seine «Prozesse», seine «Gärungen» oder «Krisen» und liest den «Machtbarometer».[385]) Wie musste es eine heisse Idealistenseele wie Nietzsche als Sturzbad empfinden, wenn er z. B. Jakob Burckhardt kühl registrieren hörte: «das julische

Haus vollendete dann ruhig die — Ausrottung der Nobilität», oder: «Missetaten müssen womöglich naiv geschehen».[386]) Und Burckhardts Auge wird grösser: mit der Tatsächlichkeit der Macht wird auch ihre Notwendigkeit gleichsam naturhistorisch klar. Die Macht bestand immer auch neben der Kultur, und sie drängt immer nach Ausrundung und Vollendung, und die Militärmacht drängt unfehlbar nach Despotie.[387]) Die Gewalt, vor der auch alle Religionen unterliegen, die schreckliche Gewalt ist der Ursprung und früheste Inhalt des Staates[388]), und der Krieg ist ein «notwendiges Moment höherer Entwicklung», «bringt die wahren Kräfte zu Ehren» und zu «Bewusstsein», erneuert und entwickelt «das ganze, volle Leben».[389]) «Nur wirkliche Macht», die eben der Krieg offenbart, kann «längeren Frieden und Sicherheit garantieren», und «nur an einem durch Macht gesicherten Dasein» «entwickeln sich die wichtigsten materiellen und geistigen Besitztümer der Nationen», und so kann selbst «der Despot unendlich viel Gutes stiften» und «die ganze Kultur unter haltbaren Tyrannien — besser gedeihen als in der Freiheit».[390])

So wird Burckhardt doch ein Anbeter der Macht, da er sich so in ihren Schatten legt? Nein, sie bleibt ihm fremd: Macht ist nicht Grösse, nicht Glück, nicht Ethos — «Macht bessert den Menschen überhaupt nicht», und «tatsächlich ist noch gar nie eine Macht ohne Verbrechen gegründet worden»; die gute Folge kann keinen Räuber entschuldigen, und jede Gewalttat ist «allermindestens ein Skandal d. h. ein böses Beispiel»; «durch die Herrschaft eines Gesamtverbrechers kann die Sekurität des Ganzen in hohem Grade gedeihen».[391]) Darum bleibt doch «die Macht böse an sich». Und so steht bei Burckhardt die Macht da als die grosse Realität ohne alle, ja gegen alle Idealität, und so gehen ihm Wert und Wirklichkeit auseinander, und so kommt er zum Pessimismus. Doch hier scheidet's ihn von Schopenhauer, dass er Historiker ist; und wenn für jenen der Brennpunkt des Willens der Liebestrieb ist, so ist es für Burckhardt d i e Leidenschaft, die die Geschichte macht, der Trieb zur Macht — der Trieb, den der Fortsetzer

der Renaissance, den Bacon als Grund der Erkenntnis wie als Gegenstand des Dramas preist. So macht Burckhardt den Übergang zwischen Schopenhauer und Nietzsche. Den Willen zum Leben, den Schopenhauer beklagt, wendet Burckhardt in den Willen zur Macht, und den Willen zur Macht, den Burckhardt beklagt, bejaht Nietzsche. Mit Schopenhauer noch geht er in der Wertung, mit Nietzsche schon im Gegenstand, und so wittert er schon 1882 ahnungsvoll und bedenklich in Nietzsche den Umwerter, bei dem viel Wünschbares «auf den Kopf zu stehen» komme.

Doch trotz der letzten ethischen Kluft, die unüberbrückbar beide trennt, macht Burckhardt noch weiter den Übergang. Gewiss, er nimmt der Macht alles Ethos, aber er lässt ihr dafür und betont um so stärker ihr Pathos. Und wenn Burckhardt[392]) öfter vom «Pathos der Herrschaft» spricht und dem Staate ursprünglich als «sein Pathos die Knechtung der Unterworfenen» zuweist, so zeigt sich darin Nietzsches «Pathos der Distanz» vorgebildet, um so eher vorgebildet, weil der Terminus Pathos gerade vom Gegensatz zum Ethos naheliegt und eben nur Burckhardt diesen Gegensatz an der Macht betont, den gerade Nietzsche aufhebt. Bezeichnend ist, dass das «Pathos» als Hauptbegriff in der «Griechischen Kulturgeschichte» — in ca. 80 Erwähnungen — aufwächst und gleichzeitig in den «Weltgeschichtl. Betr.» auch als vielgenannte Erscheinung welthistorisch wird. Die «Kultur der Renaissance» geht nur mit teils farblosen, teils kritischen Zitierungen des Pathos voran.[393]) Nun steht zweifellos Burckhardt dem Pathos mit wachsender Kritik gegenüber, und das «Pathos der Herrschaft» gerade wird von ihm überall ebenso niedrig wie von Nietzsche hoch eingeschätzt. Aber auch «das vorherrschende Pathos unserer Tage, das Besserlebenwollen der Massen» hat ihm nichts Grosses[394]), und er spottet über das Pathos der demokratischen Polis namentlich beim Tyrannenmord wie über das Pathos des Perserhofs, über «Königs- und Volkspathos».[395]) Er begrüsst es, wie die Komödie dem ganzen allgemeinen Pathos Hohn bietet, und entsetzt sich über die «Entfesselung

des Pathos» zu schrecklichem Kampf. Dafür ist Epikur sein Mann, «unter den vielen Pathetischen der einzige», der «kein Pathos hatte».[396]) Er sieht Rache, Neid und jeden Trieb sich in Pathos kleiden und das Pathos zum «Geschäft» werden, hört «plumpes», «rohes», «verlogenes», «geschraubtes», «hohles Pathos» der Redner und Politiker.[397])

So ist Burckhardt ein Feind des Pathos? Nein, eben jede Machtform und jeder Trieb, Gutes und Schlimmes kann sich echt und hohl zum Pathos steigern. Ein besonderer Abschnitt: «das hellenische Pathos» findet seinen Wert «nach Momenten und Menschen sehr verschieden» und gibt den Athenern der Perserkriege ein Recht zum Pathos.[398]) Wie sollte Burckhardt ein Feind des Pathos sein, da er seine Athener, seine Griechen überhaupt wie seine Florentiner pathetisch findet und seinen Alexander «hochpathetisch»?[399]) Er würdigt das Pathos bei Homer und den Tragikern wie für die bildende Kunst; er beklagt es doch, wenn ein Griechenstamm sein Pathos preisgibt, und schätzt das hohe Pathos, das heilige Autoritäten oder doch grosse Männer ihren Nationen geben.[400]) Und wahrlich er, dem die Geschichte zur Tragödie ward, konnte den Kothurn nicht entbehren — wenn er nur daneben auch einmal epikurisch lächeln durfte als freier Geist. Er genoss das Pathos ästhetisch, aber nur nicht bis zum Absoluten, Fanatischen; er liebte die Lebenssteigerung als freie Lebensschwellung und hasste sie als geforderte Muskelspannung; er liebte den Schwung und hasste die Gewalt. Er liebte Homer und hasste Pindar, er liebte Rubens und hasste Michel Angelo.

Feind des «falschen» Pathos, war Burckhardt doch Freund der grossen Worte, der vollen Prädikate und der hohen Superlative, ja er war aristokratisch wertend und monarchisch krönend wie kaum sonst ein Schriftsteller, recht im Gegensatz zur Diminutivenliebe der Schweizer Dialekte[401]) und gar Gottfried Kellers, der bis zum «Tödlein» verkleinert. Aber ergänzen sich nicht die Gegensätze treulich? Der Heimatsverklärer muss Andacht zum Kleinen pflegen, der Welthistoriker — und um so mehr gerade je kleiner sein Heimatfenster — muss Dimen-

sionen lehren. Schon C. F. Meyer hat hohes historisches Pathos: der Autor der «Weltgesch. Betr.» steht in voller Ergriffenheit mit weltweitem Auge vor der Wage der Weltgeschichte, wo das Glück der Völker auf- und niederschnellt und die Grösse der Helden gemessen wird.

«Immer von neuem wendet sich die Bewunderung der ehrwürdigen Gestalt des grossen Genuesen zu», dessen «herrlichen Brief — die ganze Nachwelt nie wird ohne die stärkste Erregung lesen können». «Wer es liest, wird in die Dienstbarkeit jenes grossen Mannes kommen, bis er damit zu Ende ist.» Das sind leicht zu vermehrende Beispiele aus der «Kultur der Renaissance»[402]), die am reichsten an hohen Worten ist — selber ergriffen vom Stil jener Zeit, da man Rom als die Stadt der «ungeheuren Männer» pries und «die apenninischen Berge vor Verlangen glühten, von Petrarcas heiligen Füssen berührt zu werden». Der mittelalterliche Verklärungsdrang floss damals ins Weltliche über und liess die Erde erglänzen. Ohne Absicht der Vollständigkeit [403]) notierte ich 26 «glänzend», «glanzvoll» u. dgl. neben «Sonnenhöhe», «Lichtstrahlen seiner Persönlichkeit» u. ähnl. Und man vergesse nicht: es ist Burckhardts echtestes Buch, sein Glaubensbekenntnis, und auch in ihm selbst wirkt noch — vom Vater und vom Studium her — eine theologische Weihe erwärmend nach. Die andern Werke schlagen ein in diesen Stil der Bewunderung und des Respekts. Burckhardt begnügt sich nicht mit sehr häufigen starken Prädikaten wie «ausserordentlich» (im «Constantin» 17 mal), «vorzüglich», «(höchst) bedeutend» (21 im Const.), «grossartig», «ausgezeichnet», «imposant», «herrlich» (13 in KR), «prachtvoll», er steigt höher bis zur «höchsten Prachtfülle», zu «auserwählt», «erhaben», «hehr», «sublim», «glorreich», «schwindeln machend», und zu dynastischen Prädikaten wie «erlaucht», «majestätisch» und mit besonderer Vorliebe «ersten Ranges» (z. B. WB nur auf S. 221 viermal). Er begnügt sich nicht mit dem «sehr grossen», es wird ihm oft genug zum «allergrössten» und «ganz grossen», «riesengrossen» oder «riesigen» (7 im Const.), «ungeheuren» (15 Const., 10 in KR),

«kolossalen» (11 Const., 12 KR). Wie vieles findet er «unendlich», «zahllos», «grenzenlos», «massenhaft», «unermesslich» (zusammen im Const. 25) und «enorm» (in GrK I z. B. 10 mal, aber wohl viel häufiger in Bd III und IV)![404]) Wie gern gibt er seinen Prädikaten die Vorschläge «ganz» («ganz märchenhaft», «ganz vollkommen»), «aller-» («allerschönst» etc.), «völlig», «ungemein», «überaus»! Überhaupt schreitet ihm gar vieles mit «über-» und «un-» über das Mass hinaus als «unbegreiflich», «unerhört», «unglaublich», «unbeschreiblich», «unaussprechlich», «unvergleichlich», als «übermässig», «überreich», «übermächtig», auch «überkühn» und «übergross».

Vor allem aber erscheint — hier müssen wir schon selber sagen «zahllos» — als Hauptcharakteristikum des Burckhardtschen Stils das Prädikat hoch («in höchstem Grade», «hocheigentümlich», «hochkräftig», «hochbevorzugt», «hochfeierlich», «hochverklärt» usw.). Die Höhendimension ist recht eigentlich Grundrichtung für Burckhardts Schauen und Schätzen, so recht im mahnenden Gegensatz zu seiner nivellierenden, blasierten Zeit. Er wahrt stets Distanz und Respekt gegenüber seinem Objekt, und er hat wahrlich sein Ideal des Historikers erfüllt, «der die Gabe des Erstaunens, wie dies seine Pflicht ist, möglichst lange in sich erhält und pflegt».[405]) Er hört nicht auf, die historischen Erscheinungen «merkwürdig», «sehr merkwürdig» zu finden (41 mal im Const., 30 mal KR, 23 mal GrK I, 40 mal ib. II)[406]) oder «auffallend», «wundersam» und «wunderbar» (24 mal KR, 18 mal GrK II), «sonderbar», «eigentümlich» und «erstaunlich» (zusammen je 17 im Const. und Gr. K II), dazu so manches «denkwürdig», «höchst bezeichnend», «hochwichtig», «ewig lehrreich», «unsere Teilnahme weckend», und gar manches ist «unsterblich» und «unvergänglich» (5 KR), «einzig» (4 ib.) und noch in keiner Zeit oder Nation dagewesen (13 KR).

Es hat gewiss etwas Kleinliches, so am Stil gerade eines Meisters des Stils einzelne Worte abzuklauben, und das innere Leben dieses Stils erfasst man damit so wenig wie eine Beethovensche Symphonie an einzelnen Tönen. Aber schliesslich

machen doch die Töne die Musik, und das Wesentliche bleibt, dass diese Prädikate bei Burckhardt niemals als Manier oder, wozu bei ihrer Fülle und Höhe die Gefahr naheliegt, gar als Schwulst erscheinen, sondern als der natürliche Ausdruck der weihevollen Stimmung und der vornehmen Gesellschaft, in die uns Burckhardt immer führt. Und er hat zweifellos damit auch Nietzsches geistigen Aristokratismus höher getrieben. Aber wies er auch den Weg zur Herrenmoral, zum Willen zur Macht, zum Übermenschen? Das Adjektiv «übermenschlich» erscheint nicht selten bei Burckhardt.[407]) Z. T. gehört es den Göttern, z. T. aber erhalten auch Menschen den Schein, das Ansehen des «Übermenschlichen». Weit mehr aber zeigen seine Schriften eine Vorliebe für die Lobesprädikate «mächtig» (GrK II 16 mal) und «gewaltig» (ib. 14 mal, Const. 19 mal, KR 12 mal) — er bewundert Pythagoras als «geisterfüllten Machtmenschen» und Alberti als «allseitigen» «Gewaltmenschen»[408]); gewiss sind die Worte hier im geistigen Sinn gebraucht; aber auch dann zeigt ihre Wahl doch ein gewisses Stimmungsinteresse für die Macht. Burckhardts Verhältnis zur Macht ist ebensowenig wie sein Verhältnis zu Leidenschaft, Pathos[409]), Rhetorik und Symbolik und zu vielem andern als eindeutig, sondern als zweideutig zu bestimmen, und er gibt der Psychologie viel reichere Rätsel auf als tausend Philisterbeobachtungen. Das Rätsel tragischer Wirkung vor allem wird in ihm lebendig. Er steht zur Geschichte wie der Zuschauer zum griechischen Tragödienhelden, der «prächtig und schrecklich», «furchtbar und doch grossartig» vor ihm steht; er schaut auf die Krisis moderner Völkergeschichte wie auf einen «Seesturm — vom festen Lande aus».[410]) Er blieb auf dem Lande, hinter der Stadtmauer — aber er brauchte den Schauer, und sein höchstes Schauen war sein tiefstes Schauern.

So lebte er mit zwei Seelen in der Brust und bewunderte ästhetisch, historisch, realistisch, was er ethisch verabscheute. So steht er vor allen historischen Grössen, die er sich zur Behandlung gewählt. Vor Konstantin, «diesem furchtbaren,

aber politisch grossartigen Menschen», diesem «grossen, genialen Menschen, der in der Politik von moralischen Bedenken nichts wusste», diesem «mörderischen Egoisten, der das grosse Verdienst hatte» usw.[411]) So steht er in der «Kultur der Renaissance» sogleich mit Bewunderung und Abscheu vor Friedrich II. und Ezzelino und vor der Persönlichkeit vieler Renaissancefürsten, die so «hochbedeutend ist, dass das sittliche Urteil schwer zu seinem Recht kommt», und mit «tiefer Verworfenheit edelste Harmonie» verbindet. So steht er vor all den «kräftigen Frevlern» der Renaissance, deren «von sittlichen Bedenken freie» Behandlung der Dinge den Eindruck «grossartiger Vollendung» macht, während sie zugleich den des «bodenlosen Abgrunds» macht. Denn «der Grundmangel» des italienischen Charakters von damals «erscheint zugleich als die Bedingung seiner Grösse». Und wie im «Constantin» vor dem an Pracht, Regsamkeit und Verdorbenheit alles übertreffenden Alexandrien, in der «Kultur d. Renaiss.» vor dem «glänzenden Bilde des leonischen Rom» mit seinen «Schattenseiten», so steht er vor Athen, wo «Genialität und Verruchtheit sich ineinander verschlingen». So steht er in Hellas vor den Göttern, die schön, aber nicht gut, vor den Heroen, die trotz Leidenschaft und Gewalttat «alle Ethik in Schatten» stellen, vor Tyrannen, Staatsmännern und hellenistischen Fürsten mit ihren «ausgezeichneten Anlagen» und ihrer «sittlichen Unbedenklichkeit». «Welch eine gewaltige Gestalt ist der ältere Dionys, und welche verruchte Einsicht findet sich in allem seinen Tun»! Und dann die Geschichte des Themistokles, die «noch heute den Leser zwischen Bewunderung und Schauer balanziert»! Agathokles, «diese grauenvolle, aber ergreifende Gestalt macht den Eindruck, als hätte sich alle geistige und moralische Kraft und aller Frevel und Eidbruch in einem einzigen Menschen verdichtet» und «hält das Urteil so zwischen Bewunderung und Abscheu in der Schwebe».[412])

Descartes bezeichnet die Bewunderung als einen weder positiven noch negativen Affekt — so mochte man damals schon, in den Zeiten Hobbes' und Spinozas, in der Mitte des

Jahrhunderts, das weit mehr als nach Burckhardt das 19. ein «machttrunkenes» war, die Macht als indifferente Realität «frierend bewundern». Und nun sind alle Helden Burckhardts von ethischer Indifferenz. Constantin ist ihm «weder Heide noch Christ», «weder religiös noch irreligiös», sondern er zeigt ihm «innere Neutralität», moralische «Duplizität», «eine gemischte Handlungsweise»; denn «es gibt Charaktere, welche — ganz sonderbar gemischt sind aus Hingebung und Falschheit». So liegt ihm «in ganz merkwürdiger Mischung Gutes und Böses in den italienischen Staaten des 15. Jahrhunderts durcheinander». So ist ihm das damals herrschende Ehrgefühl eine «rätselhafte Mischung aus Gewissen und Selbstsucht» und der ganze Individualismus der Renaissance «an sich weder gut noch böse»; wie ihm der Grieche vom Individualismus «den Ruhm und das Unheil in unvermeidlicher Mischung» trug, so ist ihm schon die altorientalische Weltmonarchie von «völliger Gleichgiltigkeit gegen gut und böse». Die Griechen sind ihm von den Heroen bis zu den Diadochen von moralischer «Unbedenklichkeit», und die griechische Welt, namentlich Athen enthält «Gutes und Böses untrennbar gemischt» und macht «im Guten und Bösen einen enorm reichen, genialen Eindruck».[413]) Kurz, Burckhardts ganze Geschichtswelt steht da menschlich gross und moralisch indifferent — sage man's nur heraus, steht «jenseits von gut und böse». So steigt Nietzsches Amoralismus aus der Geschichtswelt Burckhardts auf, der in ihr diesen Amoralismus doch nur darum entdeckt, darum als erstaunlich so stark herausarbeitete, weil er ihn selber nicht teilte.

Es bleibt eine gewichtige Tatsache: die Völker und Helden Burckhardts gehören allesamt dem Süden, dem ästhetischer und leichter lebenden, minder vom Gewissen beschwerten. Burckhardt lehrte Nietzsche den Süden und liess ihn dahinziehn; er selber blieb im Norden; aber er hörte nicht auf, gen Süden zu schauen, und in ihm erfüllte Basel klassisch seinen alten Mittlerberuf: dem strengen nordischen Geist den Weg zu öffnen nach dem schönen Süden. In Burckhardts Zweiseelennatur wohnten ein nordisches Gewissen und eine südliche Phantasie.

nordische Scheu und südliche Heiterkeit. Er hört nicht auf, seine Griechen und Italiener, die «keine Sünde kannten», im Charakter von uns zu differenzieren und mahnt namentlich in der «Kultur der Renaissance», mit dem moralischen Urteil über fremde Nationen zurückzuhalten; ja er belächelt auch unsere «tugendhafte Empörung» oder die Wirkungslosigkeit der «tugendhaften Panhellenen» in Zeiten, da die Macht regierte, die nicht sein kann ohne Verbrechen. So rückt er Nietzsche immer näher. Er deutet sogar schon im «Constantin» gesteigerte Moralität als ein mögliches Symptom der Alterung. Er zeigt in den «Weltgesch. Betr.» die Krisen «als echte Zeichen des Lebens», die mit Abgelebtem aufräumen, «frische und mächtige Individuen emporbringen»; er zeigt die Leidenschaft als «Mutter grosser Dinge»; er zeigt die historische Grösse mit einer gewissen «Dispensation vom Sittengesetz», ja in der möglichen Rolle des «Generalverbrechers» und erzeugbar und bewertbar «fast nur in schrecklichen Zeiten»; er unterschreibt den Satz, dass der Sturm der Geschichte dem Gedanken günstig sei, und zeigt, «dass kräftige Denker, Dichter und Künstler — eine Atmosphäre von Gefahren lieben».[414]) Klingt es nicht wie ein Zitat von Nietzsche? Es gibt wohl keinen Schriftsteller, bei dem die Worte «schrecklich», «furchtbar» und «gefährlich» so häufig, so wichtig und so schillernd auftreten, keinen — Kierkegaard vielleicht ausgenommen —, bei dem der ethische und der ästhetische Trieb so tief miteinander ringen, keinen, bei dem Grauen und Lust sich so miteinander verschlingen wie bei Burckhardt und Nietzsche, nur dass bei Burckhardt mehr das Grauen die Lust trägt und bei Nietzsche mehr die Lust das Grauen. Es gibt ja Übergänge vom Hass zur Liebe und sogar eine Liebe zum Hass, und es gibt so allerhand feinste Zwitterdinge in der Seele, von denen unsere Schulpsychologie nichts ahnt.

Aber es gibt noch einen weiteren Übergang von Burckhardt zu Nietzsches Immoralismus, ja Übermenschentum. Die Phantasie ist's, die hier die Brücke schlägt. Die Phantasie ist's, die nach Burckhardt im Italiener der Renaissance das treibende

Prinzip ist. «Sie vor allem verleiht seinen Tugenden und Fehlern ihre besondere Farbe; unter ihrer Herrschaft gewinnt seine entfesselte Selbstsucht erst ihre volle Furchtbarkeit», und so steht er auch vor der Kraft eines Tyrannen trotz der «tiefsten Immoralität seiner Mittel» mit einem «halbmythischen Respekt».[415]) Und so sind Burckhardt noch mehr die Griechen das Volk der Phantasie; das Liebste an Hellas ist ihm der Mythus; Homer war seine liebste, letzte Lektüre, und die Heroenzeit sieht er und zeigt er im Glanz der Verklärung. Und sonderbar: nach den Heroen der Urzeit sind es die Könige der Spätzeit und gerade nicht die freien Hellenen der klassischen Zeit, die bei Burckhardt noch am meisten Glanz erhalten, Heroen und Könige — also die ihm am fernsten stehen; doch gerade darum sieht er sie verklärter. Er weiss und sagt's, dass nur die Phantasie die Heroen so schön, nur der Schleier sie so unvergänglich macht, dass dahinter Gewaltmenschen wohnen. Und so rückt er auch die Machtriesen der hellenistischen Spätzeit in eine Distanz, wo ihre Gewalt die brutale Erdenschwere verliert, wo sie zu Phantasiemenschen werden. So betont er in Alexander, der, selber unberechenbar, zum «Phantasiebild» der Griechen werde, wesentlich den schaulustigen «Abenteurer», den «Entdecker», dem das Beherrschen erst nachher komme, dessen Handlungen vielfach symbolisch seien, ja den Träumer, der sich auch «das ganze bisher Eroberte — wie einen Traum aus dem Sinn schlagen kann»; denn «es ist oft wie eine Laufbahn im Traum». Ähnlich «hat man den Eindruck, mit Demetrios wie in einem Traume herumzujagen». Und dieser Demetrios, dem «die Phantasie der Athener ihren Kultus entgegentrug», wird ebenso wie Alexander, wie Pyrrhos «fast homerisch» gefunden oder bewusst an Homer und andere Dichter anknüpfend und mit den «mythischen Heroen» verglichen oder mit tragischen Schauspielern.[416])

Burckhardts Phantasie fühlt den Heroenkult der Zeiten nach, in denen ihm öfter Menschen mit dem «Schein» und «Ansehen» des «Übermenschlichen» begegnen.[417]) Und nun schaue man auf die übermenschlichen Phantasiegestalten des Baslers

Böcklin und des Halbbaslers Spitteler, und lese bei Bachofen das Lob der Urzeit, die «in hohem Grade die Kraft besitzt, der Seele des Betrachters Schwingen zu leihen» und das Lob der gynaikokratischen Weltperiode mit ihrer «heroischen Grösse», die «in der Tat die Poesie der Geschichte» sei.[418]) Und all dies in der nüchtern gescholtenen Stadt, in der nun einmal «das Heroische mangelt»![419]) Doch eben hier, wo es dem Leben fehlte, suchte und liebte man es um so mehr in der Ferne, baute man es um so höher in der Phantasie. Und in dieser Atmosphäre, wo der Höhendrang so nach innen schlug, erwuchs im Keime Nietzsches Übermensch, der Erbe des alten Heros.

Doch hier endlich ist der Grenzstrich zu ziehen in unverwischbarer Schärfe. Was für den Basler historische und künstlerische Phantasie war, ward für Nietzsche Lehre der Zukunft. In ihm lebte zugleich der Machtaufschwung, der Deutschlands Einheit schuf, und dieses Gefühl konnte in Basel sich wohl bereichern mit Farben südlicher Phantasie, sich verinnerlichen auch entgegen dem äusseren «Reich»; aber dann drängte es wieder zum Leben hinaus über die Stadt auf die Alpenhöhen, mit denen Burckhardt nur von ferne die historische Grösse vergleicht[420]), und in den Süden selber, und dann endet Nietzsches Geist in der Stadt, von der der Machtaufschwung zur Einheit Italiens ausgegangen ist. Hier bleibt die Kluft zwischen Burckhardt und Nietzsche ohne Brücke, ja sie wird zum Abgrund, über den hinweg Burckhardt Nietzsche als «tyrannisch» beargwöhnt. Für ihn blieb immer die Macht draussen in der Ferne, drüben jenseits der Mauer, eine Figur der tragischen Szene, ein Objekt historischen Schauens, ein ewig fremdes vis-à-vis. Burckhardt befreite sein lyrisches Gefühl im Schauen, Nietzsche aber blieb Lyriker und nahm die Tragödie aus der Szene zurück in die lyrische Musik als ihren bessern Ursprung. Burckhardt wahrte für die Schau streng die Distanz zum Objekt und liess es sich nicht nahe kommen; er liebte, was er schaute nur, solange er's nicht lebte. Nietzsche aber der Subjektivist verschmolz seine Seele mit

seinem Objekt und wollte aus Burckhardts Geschichte Leben machen und aus der geschauten Vergangenheit gewollte Zukunft. Es war so zwischen beiden ein Tempuswechsel und ein Stimmungsumschlag ins Gegenteil. Indem Nietzsche als Subjekt aufnahm, was für Burckhardt Objekt blieb, schlug er die abgebrochene Brücke wieder zwischen Subjekt und Objekt, zwischen Ideal und Leben, und so ward aus dem Pessimisten ein Optimist. War es nicht auch ähnlich, wie Fichte Kant praktisch machte? Das Objekt, das bei Kant Erscheinung für das Subjekt ist, ihm vis-à-vis bleibt, wird bei Fichte Material, ja Produkt des Subjekts und ist so eins mit ihm. Kant aber fand dies abenteuerlich. Erwin Rohde schilderte schön nachfühlend den Dionysospriester, der in der höchsten Ekstase sich als Dionysos selber fühlt, und Nietzsche der Dionysier lebte es — zu Rohdes Entsetzen. Burckhardt mochte wie Beethoven wohl eine Eroica schreiben, aber wie Beethoven, wenn nun der Heros sich praktisch als Kaisermacht etablierte, sich von ihm abkehren. Burckhardt zeigte die Macht als siegreich in der Wirklichkeit und verklärbar in der Phantasie und doch als böse an sich. Aber es hat noch kein Dualismus bestanden, der nicht seinen Auflöser fand. Nietzsche ertrug nicht die Spannung, die Burckhardt stehen liess: die Macht ist böse. an sich? Und doch sieghaft? Und doch schön? Dann ist das Böse gut, und also müssen wir umwerten. Und so proklamierte er nach der Schau der Macht den Willen zur Macht. So kam Nietzsche als organische Fortsetzung von Burckhardt — und doch nicht als absolute Konsequenz. Ein Vater kann mancherlei Söhne haben, auch solche, die der Grundrichtung seines Lebens widersprechen. Nietzsche folgt auf Burckhardt wie Barock auf Renaissance — und Burckhardt hasste in der Renaissance schon den Vater des Barock, Michel Angelo.

Organisch wird Barock aus Renaissance — aber ist darum die Renaissance weniger selbständig, weniger klassisch? Im Barock und im ganzen Lebensgefühl seiner Zeit siegt das Dynamische über das Harmonische, siegt das Übermass über das Mass, die Entladung des Subjektiven über den

objektiven Typus, die Macht über die Form, siegt das Imperium über die Polis, die Herrschaft über die Freiheit, der grosse Stil über das bunte Leben, der Absolutismus über den Individualismus. Und in alledem steht Burckhardt, der «Grosspriester der Renaissance», gegen das Barock — er wie seine Helden, Hellenen und Frühitaliener. Er liebt an ihnen das Klassische, Harmonie[421]), Mass, Form und Objektivität. Aber er preist sie eben auch als die Völker und Zeiten des buntesten Lebens und der geistigen Freiheit. Der Individualismus ist ja geradezu das Programm der «Kultur der Renaissance»; aber auch die «Griechische Kulturgeschichte» arbeitet es als Charakteristikum heraus: »Bei den Griechen waltet die Individualität».[422]) So konstatiert auch der frühe Nietzsche bei den Griechen «merkwürdig viel Individuen»; aber dieses Interesse nimmt bei ihm sogleich die Wendung auf die «Menge von grossen Einzelnen» und schliesslich auf den «grossen Menschen», den die Griechen ans Licht gebracht hätten, und der grosse Mensch unterdrückt schliesslich die vielen Individuen; der Individualismus erzeugt den Heroismus und damit sein eigenes Verderben. Burckhardt wie Nietzsche sind zweifellos Verfechter des Individualismus, aber Burckhardt sieht seine Gefahren und möchte ihn abschneiden, bevor er sich auswächst zur Macht und damit sich selber aufhebt. Er sieht im Individualismus der Renaissance wie der Griechen zugleich die Bedingung ihrer Grösse und ihren Grundmangel, ihren Ruhm und ihr Unheil.[423]) Er beklagt den «verhärteten Individualismus» und die Vergötterung der Individuen und die «Beispiele und Opfer der entfesselten Subjektivität»; er sieht «sehr unbändige Individuen die Bändigung des Individuums» fordern und erkennt pessimistisch, dass der Individualismus schon im Keime seinen Fluch trägt, da der Einzelne zum vollen Gefühl seines Wertes nur komme, wenn er seinen Vorzug andern zu fühlen gibt.[424]) Wie Burckhardt in der Renaissance «gegenüber von allem Objektiven, von Schranken und Gesetzen jeder Art das Gefühl eigener Souveränität» aufsteigen sieht, so sieht er bei den Griechen mit der Individualität die «persönliche Macht»

(die δεινότης) vortreten und damit die ὕβρις, und damit wird ihm ganz Hellas zur Tragödie. Er fühlt hier ganz hellenisch, wie die Persönlichkeit steigen und stürzen muss; er durchlebt den ganzen schweren Konflikt zwischen Grösse und Schranke des Individuums.

Die Schranke des Individuums in Hellas ist die Polis, und der Kampf beider ist's, den Burckhardt zum erschütternden Drama gestaltet, gerade in der höchsten Form des Tragischen nach Schopenhauer, sofern der Konflikt nicht von aussen kommt, sondern durch die blosse Selbstentfaltung der Charaktere. Die Polis als «Darstellung eines Gesamtwillens» drängt aus innerer «Logik» zur Omnipotenz, zur widernatürlichen Bindung des Individuums, und das Individuum drängt die Fesseln der Polis zu sprengen. Gerade der Freistaat bedroht die Freiheit, die wieder den Staat bedroht. Und noch tragischer: der Freistaat selber erweckt die gefährliche Freiheit, die Polis selber «bildete das Individuum zur Persönlichkeit aus», «trieb es auf das Heftigste vorwärts und verlangte doch völlige Entsagung», und «die Individuen können sich nur oben halten», indem sie gegenüber der Polis «das Unerhörte leisten oder freveln».[425])

Ein «Naturprodukt» von furchtbarster Gewalt, von unerhört raschem und unerhört zähem Leben ist bei Burckhardt die Polis; sie gleicht da der düster personifizierten Lebenspotenz, die damals der Pessimist Zola bisweilen ins Zentrum seiner Romane stellte; sie gleicht noch mehr dem Leviathan, dem Staatsungeheuer des Hobbes im Jahrhundert der Macht. Und wie Hobbes im englischen Revolutionszeitalter zur Abschreckung den Thukydides übersetzte, so hat Burckhardt beim Siege der heimischen Demokratie die Gefahren der attischen Polis im Bilde heraufbeschworen. Aber hätte er sie so wieder zum Leben erwecken, so ihren fiebernden Pulsschlag mitfühlen, so sie als treibendes Zentrum griechischer Kultur entfalten können, wenn er nicht selber eine Polis, die reinste Polis der Gegenwart heimisch erlebte? Und gerade die Friedlichkeit seiner Polis liess ihn die Furchtbarkeit der hellenischen tiefer fühlen. Er

konnte sich allen Lockungen zum Trotz sein Leben nicht denken ohne seine Polis, und er hat als treuester Basler an dem ihm unsympathischen Sokrates nur die Treue zu schätzen gewusst. «Dass ihm, wenn das Urteil auf Verbannung gelautet hätte, der Aufenthalt in einer für ihn unempfänglichen Stadt das Härteste gewesen wäre, dürfen wir ihm glauben.»[426])

Burckhardt brauchte seine Polis, wie er seine individuelle Freiheit brauchte. Er sieht in der Polis und zugleich im Individualismus das Fruchtbarste, wenn sie für einander leben, und das Furchtbarste, wenn sie gegeneinander leben, wenn sie extrem werden. Er sucht ja in allem das Bild, und das Bild muss ein Ganzes sein gleich der Polis, und doch bunt gleich der Freiheit der Individuen. Das absolute Dominieren eines Faktors hebt das Bild auf als Harmonie des Mannigfaltigen, als buntes Ganzes. Darum verteidigt er auch das Mittelalter in seiner Partialkultur, weil es in seiner Geschlossenheit doch einen «unendlichen Reichtum noch nicht von Individualitäten, aber von abgestuften Lebensformen» bot.[427]) Ihm liegt am Charakteristischen, Verschiedenen, Besonderen und nicht am Einzelnen, extrem Individuellen. Er will das Ganze, dem sich die Einzelnen als Buntheit einordnen. Er liebt an Florenz, dass es «der vollständigste Spiegel des Verhältnisses von Menschenklassen und einzelnen Menschen zu einem wandelbaren Allgemeinen» war, und er liebt ähnlich an Athen, dass «sich hier klarer als sonst irgendwo die Wechselwirkung zwischen dem Allgemeinen und den Individuen darstellt», und er liebt an der typenbildenden griechischen Kunst, dass sich «das Subjektive nicht vordrängen darf»; «wir konstatieren bei den Griechen eine gänzliche Abwesenheit — des Willkürlichen, des forciert Individuellen»; er konstatiert auch für die griechische Geschichtsschreibung die Hervorstellung mehr des Charakteristisch-Typischen als des exakt Speziellen.[428])

Und nun offenbart sich Burckhardt wieder als hellenischer Geist, und die politische Lebensform schlägt zugleich geistig nieder, wird Erkenntnisform. Der Polis entspricht der

Typus, das charakteristisch Allgemeine, in das sich das Einzelne einstellt. Und so schiebt er den Spezialismus zurück und schätzt den «Geist, der das Allgemeine im Einzelnen findet und empfindet». «Allgemeine Fakta, wie die der Kulturgeschichte, dürften wohl durchschnittlich wichtiger sein als die speziellen, das sich Wiederholende wichtiger als das Allgemeine». Und so proklamiert er geradezu: «wir betrachten das — Typische».[429]) Als Typenhistorie begründet er die Kulturgeschichte. Und so verwandelt er nicht nur im IV. Bande die griechische Geschichte in Betrachtung von «Typen»[430]), sondern er unterstellt in all seiner Historie die Individuen und die Einzeldaten als Beispiele, als reich gesammeltes Illustrationsmaterial den allgemeineren Kräften, Eigenschaften, Lebensgebieten, die in der Geschichte hervortreten; er treibt die Geschichte nach sachlichen «Aufgaben», nicht nach Personen. Es ist bezeichnend: an Platons «Staat» hasst er das eigene Gedankensystem, den Staatsbau aus dem Kopfe auch des reichsten Individuums, und er liebt nur die Typenschilderung im VIII. Buch und das Kephalosgespräch im I., wo die Durchschnittsmeinung anklingt. «Wenn es sich um Erkundung vergangener Zeiten handelt, fahren wir mit den Autoren besser, die uns das Mittlere, Allgemeine geben; denn dadurch kommen wir auf die Durchschnitte der Meinungen, und das ist für uns das Wichtige».[431]) Klingt hier nicht doch in Burckhardts Kulturgeschichte etwas heimisch Demokratisches durch und zugleich auch wieder eine edelste Vergeistigung der patrizisch-baslerischen Schätzung dessen, was «man» denkt und «man» tut?

Burckhardt, der Individualist, lässt die individuelle Entfaltung nicht zum Ganzen auswachsen, sondern hält sie in schöner Buntheit unter dem Typus. Man spürt bei ihm eine tiefe Scheu, den grossen Individuen der Geschichte voll ins Auge zu schauen. Er verschleiert sie als «rätselhaft» wie Lionardo; denn «die ungeheuren Umrisse von Lionardos Wesen wird man ewig nur von ferne ahnen können». Constantin, den Burckhardt in seiner Monographie mit feinster Kunst gleichsam in sein Zeitalter auflöst, bleibt ihm wie der «Träumer» Alexander

im Einzelnen «incommensurabel» und im Ganzen, «oft ohne Wissen von einer dunklen Macht gezogen», Vollführer welthistorischer Notwendigkeiten. Zwar «der Kontrast zwischen der Grösse der Idee und den menschlichen Schwächen, die der Einzelerscheinung ankleben, ist allerdings oft störend und widrig genug»; dennoch hat der grosse Mensch seine «historische Notwendigkeit», und «ein Weltalter drückt sich in seiner Person aus, während er selber seine Zeit zu beherrschen und zu bestimmen glaubt». So schätzt Burckhardt Wert und Grösse der Individuen nach dem Allgemeinen, das in ihnen «kulminiert oder durch sie umgestaltet wird». So sieht er nicht nur in den Heroen mythische «Repräsentanten», «Personifikationen» der Volksgeister, nein, er glaubt dem Mythus und sieht wirklich den «Volksgeist» «magisch konzentriert» in grossen Individuen, sieht in Solon schon den «bewussten Athener, in dem seine Stadt nach ihren vorzüglichsten Eigenschaften persönlich geworden ist», sieht Perikles der Athener «Höchstes in sich vereinigen» und in Alkibiades Athen selber «im Guten und Bösen personifiziert»; er sieht dann im Diadochenfürst «die zum Individuum gewordene Polis» und dann «Roms Kraft» in Cäsar «zusammengeballt». Denn «die Geschichte liebt es bisweilen, sich auf einmal in einen Menschen zu verdichten, welchem hierauf die Welt gehorcht». Und solche Helden «resumieren Staaten, Kulturen und Krisen». «Historische Grösse» im Sinne Burckhardts ist so nur, «wessen Tun sich auf ein Allgemeines d. h. ganze Völker oder ganze Kulturen, ja die ganze Menschheit Betreffendes bezieht», und darum auch Denker, Dichter, Künstler, weil sie «Berührung mit dem Weltganzen» haben, «das allgemein Menschliche», den «inneren Gehalt der Zeit und Welt ideal zur Anschauung bringen», und all die grossen Reichsgründer und Nationalhelden, die eine Gesamtheit zur Höhe führen, und Religionsstifter, in deren «Individualität das Ganze lebt mit unwiderstehlicher Gewalt». Und so bestimmt Burckhardt das grosse Individuum öfter als die «geheimnisvolle Koinzidenz» des «Besonderen mit dem Allgemeinen».[432]) Wer so bei allem Individualismus das Indi-

viduelle beschränkt, sollte der «Verführer» Nietzsches sein? Und wer so das Allgemeine betont und in seiner historischen Koinzidenz mit dem Individuellen eine Lehre des deutschen Idealismus[433]) bekennt, sollte kein Geschichtsphilosoph sein?

Mit schlechterem Gewissen hat noch kein Verfasser seine Studie abgeschlossen, als es hier geschieht. Nicht so sehr in dem Bewusstsein, wie sehr und nach wie vielen Seiten sie der Ergänzungen bedarf, die zeitliche und fachliche Beschränkung nicht gestattete, nein vor allem in dem Gefühl, dass dem grossen Meister eine solche Sektion oder — da er geistig wahrhaft fortlebt — eine solche geistige Vivisektion, wie sie hier versucht werden musste, aufs äusserste widerstrebt hätte. Aber vielleicht liegt doch wieder ein Versöhnendes in dem Bewusstsein, dass er hier nicht als Individuum festgehalten ist, sondern nach seiner eigenen idealen Forderung für die historische Grösse — die nur er sich nicht zuerkannte — auf ein Allgemeines bezogen ist und auf sein liebstes Allgemeines, auf seine Polis. Man hat ihn beim Tode den «Stadtheiligen von Basel» genannt. Und wenn wir auch dieses Allgemeine als ein Individuelles nehmen und also als Symbol eines höheren Allgemeinen — hat die Polis überhaupt unserer Kultur nichts mehr zu sagen? Dann wäre es mit dem Humanismus zu Ende.

Anmerkungen.

[1]) die hier in ihrer ersten, weil echtesten Auflage zitiert werden und zwar „die Zeit Constantins des Grossen" in der Abkürzung „ZC", „die Kultur der Renaissance in Italien" als „KR", die „Griechische Kulturgeschichte" als „GrK", die „Weltgeschichtlichen Betrachtungen" als „WB".

[2]) S. 4 f. 82.

[3]) WB 2. 15. 147. 218 f.

[4]) Fr. Nietzsche S. 50, 1[2].

[5]) Fr. Overbeck u. Fr. Nietzsche I 51 ff. II 209. 255. 487.

[6]) Kl. Schriften 349.

[7]) Bernoulli II 114 f.

[8]) ib. I 53.

[9]) KR 244. 379. 503. Vgl. auch ZC 249. GK II 118. 215. 368. 371 f. 388. III 378. IV 618 ff. 639.

[10]) z. B. GrK II 364–368. 388. IV 638.

[11]) GrK II 38. 132. 343. 364. III 99. 101. 110.

[12]) „Es wiederholt sich hier die alte und neue Erscheinung, dass ein spekulatives System wider Vermeinen nur das Band, der zufällige Zusammenhalt, keineswegs aber der herrschende Mittelpunkt ist für Richtungen und Kräfte, die auch ohne sein Zutun vorhanden wären" ZC 249. „Wenn man im IV. Jahrh. sich hie und da — — Verfassungen von Philosophen aufzeichnen liess, so war dies wohl nur eine Art von Kuriosität; wirklich vorhandene entfesselte Kräfte werden sich keinen Augenblick an deren Entscheide gebunden haben." GrK I 259, 4. „Beim Volke war es, als ob sie (die Philosophie) nie dagewesen wäre" (ib. II 142). „Die Philosophen der Folgezeit — — haben auch nicht Einen kleinen Gott oder Heros von seiner Stelle im Volkskultus entfernen können" (ib. 19). Vgl. weiter KR 244. GK II 5. 24. 28. 70. 72. 103. 108. 132. 182. 206. 211. 233 f. 285. 326. 342 f. 393. 411.

[13]) ZC 236. 250. GrK II 70. 74. 233. III 394. 412. IV 218. 396. 645 f.

[14]) GrK II 132. III. 378. 402. IV 639.

[15]) GrK I 187. 212. 215. 357. III 377 f. IV 591. 636. 642 ff.

[16]) GrK I 286. II 334 III 382.

[17]) GrK I 286. II 348. 360 f. III 288 f. 400 ff. vgl. ZC 425. 499 f. IV 402. 569 f. 639. 642. 645. 847.

[18]) WB 218 f. GrK III 370. 414.

[19]) GrK III 375 f. 399. IV 218. 222. 261. 266, 3. 295. 322. 348. 367 ff. 378. 391 f. 397. 526. 638 f. etc.

[20]) WB 122 f. 126. 192 f. Vgl. ZC 498.

[21]) WB 211, 1. 216. 219. 238. GrK II 387. IV 127.

[22]) Basler Jahrbuch 1910 S. 109. 123. 127.

[23]) Verwertet bei Bernoulli II 102.

[24]) WB 219.

[25]) ib. S. 62,1. 128.

[26]) Vgl. GK III 51—56. 283. 413. IV 138. 270. 399.

[27]) WB 56. KR 93. ZC 292. GrK I 81. 89. 187. II 364. 366. 395. III 98. IV 18 f. 113 f. 402. 623. 639. Bezeichnend ist, dass die „Griech. Kulturgesch." abschliesst mit der Charakteristik der späten Philosophie.

[28]) ZC 501. KR 494. 503. GrK III 293. IV 397 f.

[29]) WB 128. 133. 190 f. GrK I 282 f. 288 f. IV 391. 398. 639. 644 ff.

[30]) WB 49. 100. 102. 147. 154. ZC 162 ff. 167. 213. 264 f. 280. GrK I 84. II 211. 324. IV 165. 270. 294,2. 501 f. 600. 609.

[31]) ZC 162. 216. 249. 280. GrK I 306 f. II 25. 28. 132,5. 142. 211. 344. 348. 368. IV 218. 367 f. 525 f. 568 f. 637 ff.

[32]) ZC 168. 202. 237. 250. 262. 280. GrK II 24. 28. 40. 44 f. 78. 221. IV 396. 637.

[33]) ZC 207 f. 213. 221. 225. 236. 249—263. 270 ff. 280. 467. 499. 506. KR 528. 538 GrK II 75 f. 259 f. 264. 269. 300.

[34]) ZC 416. 501. KR 404. 553.

[35]) KR 304 f. 323. 334. 354. 356 ff.

[36]) GrK I 48. II 178 f. 209. 234. 269. 348. 360. III 151 f. 312—321. 326. IV 165 ff. 368.

[37]) GrK III 134 f. 167. 200,1. 322 ff.

[38]) z. B. III 321. 323. IV 260—266. 396 f.

[39]) I 228. II 118. III 326 ff.

[40]) I 211. 290. 327. II 360 f. 393. III 385 ff. IV 419. 424,4.

[41]) I 89. 290. III 325. 395 ff. 401—406. IV 24. 265. 392. 640 f. 647. vgl. KR 497. 500 ff.

[42]) III 413.

[43]) mit feinen Unterschieden: die ruhigen Eleaten gefallen B. besser als der homerfeindliche Heraklit und der Schwärmer Empedokles, die Hauptheldeu Nietzsches.

[44]) GrK II 334. 360. III 62,1. 382 f. „Totengräber der alten Polis", vgl. H. Gelzer Kl. Schr. 310 ff.

[45]) III 251.

[46]) s. GrK Vorr. I p. IV. III p. VI,1.

[47]) III 210. 249.

[48]) III 208.

[49]) Die „Griech. Kulturgesch." spricht nicht gerade viel davon und malt andere Feste schöner als die dionysischen. Sie behandelt dieses Element des griechischen Lebens öfter nur kühl referierend und sonst halb ästhetisch mitfühlend, halb bedenklich, vergleicht seine Entladungen mit dem Fastnachtstollen, aber auch mit dem pathologischen Taumel der St. Veitstänze, und betont dabei doch stark das uns Fremde, Dunkle, Unheimliche, auch nur Halbgriechische in dieser „elementaren" „Raserei". GrK I 119. II 98 ff. 114. 164 f. 172—179. 183. 268. 290. 356. III 155 ff. 208 ff. 214. 230. 248. 261 f. 300. 311. IV 164 ff. 424. 496. 614 f. 632. WB 38.

[50]) vgl. KR 495. 500 ff. 508 ff. 512. 522 f. 553 ff 561. GrK II 132. 388 f. 397. 404 f. 410. 422 ff. IV 638.

[51]) ZC 249. 254. 274. KR 124. 197. 213 f. 354. 522 f.

[52]) das er freundlich zitiert z. B. GrK IV 241. 255. 264, 2 etc.

[53]) GrK I 284—288. 357. II 70. 118 f. 138. 205 f. 214, 1. III 53 f. 67 f. 154 ff. 256, 3. 393 f. IV 130 ff. 322.

[54]) I 198 ff. 212. 287. 357 ff. II 343. 348, 1. III 382. 409. IV 368 f.

[55]) I 262 ff. 289. II 372. III 24. 53 f. 228. 418 ff. IV 130. 260 ff. 392. 594 f. H. Gelzer, Kl. Schr. S. 310. 356.

[56]) vgl. WB 3. 22. 60.

[57]) ZC 297

[58]) vgl. Basler Jahrb. 1910 S. 109.

[59]) KR 427. 432. 458.

[60]) WB 36. 190 f. GrK III 394, 3.

[61]) WB 81.

[62]) KR 426.

[63]) WB 1 f. 4. 26. 81. 210. KR 2. 42 ff. GrK I 5 f. etc.

[64]) KR 535 f. 539 ff. Vgl. gegen Systematisierung GrK II 19.

[65]) GrK I 6.

[66]) ib.

[67]) WB 65.

[68]) Man wird es dabei dem Stadtfremden, dem schon Zeit und Raum zu weiteren Quellennachweisen fehlen, nicht verargen, wenn er sich im Folgenden möglichst auf die Zeugnisse anerkannter neuerer Basler Historiker stützt.

[69]) R. Wackernagel, Gesch. d. Stadt Basel I S. 188. 206.

[70]) ib. S. 9. 15.

[71]) ib. S. 35. 223 f.

[72]) ib. 126.

[73]) ib. 155. 185.

[74]) ib. 180—186. [74a]) 457 f.

[75]) ib. 110 f. 361.

[76]) ib. 221. 331. 412 etc.

[77]) Streuber, die Stadt Basel S. 171. 175.

[78]) Man sehe z. B. noch bei Wernle, Calvin und Basel, Rektoratsprogr. 1909, wie Calvin in Basel in französischen Milieu lebt und doch gerade durch Basel in Verbindung mit Deutschland steht, wie er Baslern Welschlandstellen verschafft und unter seinen Basler Korrespondenten Flüchtlinge aus allen Nationen sich finden, auch aus europäischen Herrschergeschlechtern, wie ja auch später Gustav IV. von Schweden neun Jahre als Bürger in Basel lebte und Napoleon hier lebende Verwandte begrüsste.

[79]) vgl. Wackernagel a. a. O. S. 477.

[80]) vgl. C. Chr. Bernoulli, Basler Festschrift 1901, S. 231. 259. 266.

[81]) vgl. A. Heusler, Basels Aufnahme in die Schweizer Eidgenossenschaft S. 33.

[82]) Ach. Burckhardt, Beitr. z. vaterl. Gesch. N. F. 2, S. 367.

[83]) In einem Briefe aus Basel vom Jahre 1516: „Ich glaube mich hier geradezu in dem angenehmsten Museum zu befinden, um dir nicht alle die vielen und sehr bedeutenden Gelehrten zu nennen, mit denen ich verkehre.

Lateinisch und Griechisch versteht jedermann, die meisten auch Hebräisch. Dieser zeichnet sich in der Geschichte aus, jener in der Theologie. Hier ist ein trefflicher Mathematiker, dort ein fleissiger Altertumsforscher, dort ein Rechtsgelehrter. Wie selten dies alles beisammen sei, weisst du selbst. Mir wenigstens ist bis dahin ein so glückliches Zusammentreffen noch nirgends zu teil geworden. Aber um davon nicht zu reden, welche Redlichkeit waltet auch überall, welche Freundlichkeit, welche Eintracht, du würdest darauf schwören, dass alle nur e i n Herz und e i n e Seele hätten."

[84]) W. Vischer, Gesch. d. Universität Basel S. 187.

[85]) KR 138.

[86]) Schon Wolfgang Menzels Geschichte der Deutschen zitiert als Beispiel höchster Vielseitigkeit im 16. Jahrb. den Basler Thurneiser zum Thurn, der Soldat, Weltreisender, Bergmann, Leibarzt, Financier, Adept, Buchdrucker und Holzschneider gewesen, und bis zum heutigen Tage kann man hier oft Kumulationen fernliegender Berufsinteressen in einer Person begegnen.

[87]) Bernoulli a. a. O. 265 f.

[88]) Bernoulli a. a. O. 230.

[89]) Wackernagel 252.

[90]) Wernle a. a. O. 73. 80.

[91]) Basler Jahrb. 1910 S. 111.

[92]) Wackernagel p. VII.

[93]) ib. p. VII.

[94]) ib. S. 328. 344. 376. 401 ff. 546. 561 f. 569. 588 f. 599 u. ö. Vgl. auch Streuber a. a. O. 69 ff. 123. 217.

[95]) Wackernagel 604.

[96]) „In jener Zeit lebend hätte es Burckhardt sicher mit Erasmus gehalten", während der rigorose Calvin ihm „widerwärtig" war. H. Trog, J. Burckhardt S. 160 f., H. Gelzer, Kl. Schr. 298. 335.

[97]) vgl. Wackernagel 426. 585, der auch S. 344 konstatiert, dass „die Politik Basels, weil sie immer die Politik einer zahlreichen und zudem, in ihrer grossen Mehrheit zünftigen Ratsversammlung und durch keinen über die andern hervorragenden Mann geschaffen war, des grossen Stiles meist ermangelte."

[98]) ib. 304. 323.

[99]) ib. p. VII S. 185. 457.

[100]) a. a. O. 29 f.

[101]) Bernoulli 262.

[102]) Vischer a. a. O. 144 ff.

[103]) ib. 254.

[104]) Streuber 241 etc. Wackernagel 455. 469.

[105]) ib. 71 f.

[106]) Thommen, Gesch. d. Univ. Basel 291. Wernle a. a. O. S. 23. 35 41. 46. 50. 86. 89 f.

[107]) z. B. Thommen a. a. O. S. 1. Wackernagel S. 249 ff. Wernle S. 22.

[108]) wohl bisweilen es geniessend wie ein „Spektakelstück aus sicherer Loge" (Dan. Burckhardt, Sonntagsbeil. d. Basler Nachr. 1910 Nr. 19, S. 75).

[109]) Thommen S. 270. Wernle S. 72.

[110]) der übrigens Münsters Kosmographie zitiert (Gesch. d. Menschh. II 341, 1[5]), wie ihr auch J. Burckhardt früh schon einen öffentlichen Vortrag widmet. So zieht sich wenigstens ein schwaches Band zwischen den Basler Völkervergleichern aus drei Jahrhunderten.

[111]) Gesch. d. Menschh. I[5] p. XXX.

[112]) WB 6. 81 f.

[113]) ib. 13 ff.

[114]) vgl. S. 50. 67. 71. 73. 84. 175 ff. etc.

[115]) Man vgl. z. B. im „Constantin" S. 339 ff. und die zahlreichen Vergleiche mit Napoleon u. a. Fürsten der Neuzeit, z. B. S. 117. 358 f. 375 f. In der „Griech. Kulturgesch." habe ich mir allein für gebotene Vergleiche mit bestimmten andern Zeiten und Völkern (nicht bloss mit der Gegenwart oder der übrigen Welt allgemein) 275 Seiten angemerkt (im I. Bd. 44, im II. 73, im III. 85, im IV. 73).

[116]) KR 185. 340 f.

[117]) GrK I 282 f. III 426 f. 434 ff. 438 ff. 444 ff. 451. IV 12. 267. KR 427. 438.

[118]) GrK I 282 f. 292. IV 12.

[119]) WB 7.

[120]) ib. 6.

[121]) ib. 31 f. 38. 48 GrK II 373. „Jedes Jahrhundert hat seine eigene Ansicht vom Übersinnlichen", heisst es schon ZC 278. Wie oft beginnt sein Betrachten einer Erscheinung damit, zu betonen, dass sie nach Zeiten, Orten, Charakteren „sehr", „ungemein", „ausserordentlich verschieden" sei (ZC 290. 341. GrK I 331. IV 27 u. ö.).

[122]) WB 140 f. 152. 258.

[123]) 219 f.

[124]) 65.

[125]) GrK III 4. 67. 162 etc.

[126]) ib. II 21—29. 33. 37. 43 ff. 49—60. 63. 133—140. 158 ff. 171. 205 f. 293. 321 f. IV 12. 31. ZK 166. 209. 233. 278.

[127]) GrK III 287 f. ZC 237.

[128]) GrK III 16. 67. ZC 316.

[129]) GrK III 17—25. 31. 49. 61 f. 67.

[130]) III 61 f. 67 f. 149. 186. 264. IV 97.

[131]) III 305. IV 7 ff. 17 ff.

[132]) I 217. 289. 320. IV 4. 12. 267. 599.

[133]) II 341. III 306. 370 ff.

[134]) IV 12. 35.

[135]) IV 64. 67. WB 86.

[136]) III 276. IV 156. 180 f. 204 f. WB 128.

[137]) I 292. IV 113. 429. 438.. ZC 75. 480. WB 132.

[138]) KR 74. 82 f. 132 f. 137 ff. 215. 234. 238. 287. 291. 299 f. 314. 323. 338 ff. 365 ff. 369. 381 ff. 388 f. 391. 425 f. 440. 494.

139) ZC 463. GrK I 116. 120. 123 f. 316. 320. IV 64. WB 86. 99. 109. 111. 115.

140) p. XXV, I 49.

141) Mutterrecht p. XXXII².

142) WB 13. 17. 20. 57.

143) GrK I 313. 328. II 35. 40. 68. III 67. 303 ff. KR 373—379.

144) Basler Jahrb. 1910, S. 109. 111. 121.

145) S. zu alledem WB 2. 5. 20. 29. KR 427. GrK II 40 f.

146) Mutterrecht p. XXXII².

147) Gesch. d. Menschh. I 138⁵.

148) ib. 118.

149) ib. p. XXIV.

150) KR 304 f. 354.

151) KR a. a. O. GrK III 400.

152) WB 4.

153) ib. 3.

154) GrK I 309. 320. IV 68. 126. KR 350.

155) vgl. H. Gelzer, Kl. Schr. 304.

156) ZC 311. 354. 431. KR 305. GrK I 232. 286. II 33, 1. 38. III 187. 246. 261. 283. IV 126. WB 164. 176. 178. 209 u. ö.

157) WB 274.

158) ib. 16. 263. 269. 272 f.

159) S. zu alledem WB 5 f. 16. 25. 160. 171.

160) ib. 4.

161) GrK IV 576.

162) ib. I 52 f. IV 286. 435. 570.

163) ib. I 52 f. 188. 287. IV 515. 538. 570.

164) I 273. 295.

165) III 363. IV 286. 426. 570. KR 270. 432. 455.

166) I 273. IV 287. 435.

167) ZC 412. 417. 441. KR 256. 266. 382. 456. 458. 496. 553. WB 263 ff.

168) ZC 305. 432. 505. GrK IV 171. 422 f. 435.

169) ZC 376. KR 314. GrK I 223. 225. IV 428 etc.

170) ZC 452. GrK I 241. II 87. IV 18 etc.

171) wie etwa ZC 376. KR 466. GrK I 297. 314 u. ö.

172) ZC 297. 306. KR 251. 439 etc.

173) WB 265.

174) ZC 348. 431. KR 458. GrK I 286. 290.

175) WB 3.

176) GrK IV 286. 435.

177) vgl. zu alledem WB 57. 218. 264. 266. 268 ff. ZC 214. 297.

178) ZC 24. 145. 372. KR 142. 304. 426. GrK II 3. 8. 21. 31 f. 48. 73. 76. 143. 219. 285. 287. 295. III 145. 190 f. IV 276. WB 7. 10. 29. 156. 219. 236. 246. 251. 267. 274.

179) ZC 19. 33. 79. 137. 218. 229. 234. 278. 312. 322. 339, 1. 452. 455. 457. 461 f. 471. 476 etc. KR 438. 453 etc. GrK I 6. 58. II 3 f. 20. 30. 40.

171. 243. III 40. 43 f. 143. 151. 214. 317. 328. IV 16. 24 etc. WB 13. 27. 35. 57. 137. 171. 210. 212 f. 218. 222. 224. 269. 271.

[180]) KR 430. GrK II 241. 244. 267. 344. WB 210 ff. 216. 223. 250. 268.

[181]) WB 57. 231. 245.

[182]) ZC 162 ff. GrK I 26. 92. II 290. 301. 322. 338. 344. 368. 374 f. 390. 395. III 56. WB 13. 62. 128. 133. 135. 231. 252.

[183]) ZC 79. 297. KR 427 f. 432. 437. 456. WB 3. 271.

[184]) ZC 100. 103. 297 etc. Man sehe hier „vielleicht" in rascher Folge z. B. S. 468. 469. 475. 478. 479. 490. 494. 501, 1. 503 oder WB 269 viermal auf einer Seite, kurz vorher 264. 267 u. ö.

[185]) ZC 220. 237. 297. 310. 325. 382. 506. KR 348. 428 etc. GrK I 93. 345. II 73. 184. 199. 203. III 107. 210. IV 28. 31 etc.

[186]) ZC 58. 100. 218. 229. 278. 400. 455 f. 462. KR 42. 430. 501. GrK I 47, 4. II 94 etc.

[187]) z. B. WB 214. 223. 245. 269.

[188]) ZC 93. 132. 162 f. 166. 204. 208. KR 427. 458. GrK I 60. 78. II 62 85. 102. 227. 236, 4. 268 f. III 145. 148. 240 f. 243.

[189]) WB 59 f. 219. 228.

[190]) ib. 155. 212. 220. 232.

[191]) GrK II 3, 1. 5. 11. 22. 77. 103.

[192]) ib. IV 26.

[193]) ZC 431. 447. KR 304. 348. GrK II 40 f.

[194]) S. z. B. 427. 428. 432. 437. 438 und 482. 484. 486. 489. 497.

[195]) I 1. 6.

[196]) S. 210 ff.

[197]) GrK IV 261 f. 266.

[198]) WB 4.

[199]) vgl. S. 20.

[200]) vgl. WB 26. 37.

[201]) auf die ich mich hier beschränken muss, obgleich unter den Historikern namentlich Rankes Einfluss zu untersuchen wäre, der Burckhardt bestärkte im Sinn für das Grosse und Universale, für die geheimen höchsten Kausalitäten und im Sinn für das Interessante der Quellen, während die französischen Historiker mehr den Sinn für das Interessante der Darstellung in ihm entwickelten (vgl. H. Trog, J. Burckhardt S. 18 f. 74 f.).

[202]) In Burckhardts Besitz war erst die 3. Aufl. 1871.

[203]) WB 2.

[204]) WB 4.

[205]) S. 12. 30, 1. 31, 1. 43. 58. 161. 163. 171.

[206]) S. 5, 1. 2. 194, 1.

[207]) S. 6, 1. 8, 1. 28, 1. 61, 1. 99, 1. 219, 1. 231, 1.

[208]) WB 57, Lasaulx S. 49. 54.

[209]) WB 9. 57, Lasaulx 130.

[210]) Lasaulx 108 ff. Vgl. WB 26. 56 u. später.

[211]) WB 172, 1.

[212]) WB 231. 244 f.

213) S. 29—32, vgl. S. 68.
214) Philos. d. Unbew. 339 f. 353 f.[3]
215) vgl. P. Hensel, Carlyle S. 131.
216) vgl. Lasaulx S. 117. 120. 125. 130.
217) vgl. oben S. 40.
218) Lasaulx S. 6 f. 13 f. 21 f.
219) WB 2 f. 4. 82.
220) ib. 2. 81.
221) 303. 430.
222) GrK I 2 ff. 8. 37.
223) was nicht hindert, dass er im Alter das damalige Aufkommen der Wirtschaftsgeschichte begrüsste (vgl. H. Gelzer, Kl. Schr. 366), auf die der „Constantin" verzichtet (Vorrede p. IV), wie auch die „Griech. Kulturgesch." sich wesentlich als „Geschichte des griechischen Geistes" gibt (I 3).
224) WB 24.
225) ib. 2. 4.
226) ib. 3 f.
227) ib. 2.
228) erschienen bei Naumann (Leipzig).
229) WB 15.
230) GrK I 99 ff. 104. II 34.
231) z. B. KR 430. GrK I 127 f. III 260. 276. 356. 448. IV 169. 201. 279.
232) WB 160. 171. 177 f. 187. 191. 264.
233) vgl. WB 27. 83. 160. 166. GrK I 6. 57. II 3. 20. 30. IV 16. 24. etc.
234) WB 2 f. Schopenhauer II c. 38, S. 519 f. Gris.
235) WB 4 f. 7. 82. Schopenhauer a. a. O. 518. 521 f.
236) WB 2. Schopenhauer a. a. O. 516. 518, vgl. I 106.
237) Schopenhauer I 106. V 472 Gris. WB 81.
238) II 516 Gris., wie schon Burckhardt im „Constantin" „die Dinge nicht nach der Zeitfolge und der Regierungsgeschichte" behandeln will (S. 3).
239) s. nam. GrK I 3, und vgl. Näheres unten.
240) vgl. oben S. 22 ff.
241) GrK I 3 f. WB 33. 96 etc.
242) V 304. 473 Gris.
243) zu alledem s. WB 24. 162 ff. 258. 265. 273. Schopenhauer V 304 Gris.
244) WB 265.
245) Philos. d. Unbew. 341—343[3]. In Burckhardts Handexemplare von Schopenhauers und Hartmanns Schriften durfte ich durch die Freundlichkeit von Dr. Alb. Oeri nähere Einsicht nehmen.
246) 341 ff. 348. 352.
247) 722 f. 726 f. 734.
248) vgl. Hartmann 348 mit WB 197, H. 352 mit WB 258, H. 722 f. mit WB 64 f.
249) Hartmann S. 734. Vgl. hiezu die Zitierung Hartmanns GrK III 424.
250) S. 88. 96.
251) II 227. 598. 612.

[252]) I 404. 411. 414.

[253]) II 90. 100. 120. 132.

[254]) I 620 ff.

[255]) I 387 ff. II 552. 609. 615. 618 ff. 639. 650 ff.

[256]) I 601. II 363.

[257]) I 444. 625. II 657.

[258]) II 664. 690 f.

[259]) II 153. 221. 224. 240. 258. 270. 272. 278. 292 f. 300. 375 f. 565. 572.

[260]) II 4, 2. 343, 2. 361, 4. 5. 368, 1. III 324, 2. 418. 456.

[261]) Basler Jahrb. 1910 S. 108.

[262]) Trog S. 62 f.

[263]) Basler Jahrb. 1910, S. 111. 119—123.

[264]) Er liebt den Mythus als die Romantik des Griechentums (GrK III 307), das ihn aber gestaltet und überwindet.

[265]) Basler Jahrb. a. a. O. 109 f.

[266]) ib. S. 132 f.

[267]) ib. S. 128 f.

[268]) ib. 114 f.

[269]) vgl. Basler Jahrb. 1907 S. 107 ff.

[270]) Basler Jahrb. 1910 S. 109. 111. 120. 125. 132 ff.

[271]) vgl. H. Gelzer, Kl. Schr. S. 353. 357 f. 362 ff. H. Trog, Jak. Burckhardt S. 149 f. 161.

[272]) Trog S. 134. 153. 160. Gelzer 296.

[273]) Gelzer 325.

[274]) vgl. S. 79. 127. 131. 144.

[275]) S. 22. 159. 347. 368. 471.

[276]) S. 69. 74 f. 286.

[277]) S. 227. 318 ff. 322. 432.

[278]) Basler Jahrb. 1910 S. 140.

[279]) S. 86. 164. 227. 244 f. 253. 257. 259. 285. 311. 321. 324. 366. 391, 1. 395. 402. 471. 496. 534.

[280]) S. 247. 432. 466.

[281]) der selbst durch Nietzsches Kolleg durchklingt, s. jetzt WW XVII S. 297 f.

[282]) vgl. I S. 124. 215. 225. 237. 262. 290 etc. II 321. IV 273. 308. 342 f. 516. 525. WB 114. 116. 178. 250.

[283]) I S. 53, vgl. S. 11.

[284]) I 92. 293 f.

[285]) vgl. zu alledem I 75. 85. 99. 308 f. 329.

[286]) Wenn ihm hier die von Kadmos gesäten Drachenzähne und unheimliche Menschenopfer symbolisch sind für den folgenden Lebensprozess der griechischen Polis mit ihrer „unruhigen, ja stürmischen Geschichte" (I S. 68. 74. 87), so klingen solche Töne beim Nietzsche des „Menschlichen, Allzumenschlichen" wieder, wenn er das „Stürmische und Unheimliche in der griechischen Geschichte" konstatiert und den politischen Trieb bei den Griechen „so überladen" findet, „dass er immer gegen sich selbst zu wüten an-

fängt und die Zähne in das eigene Fleisch schlägt". Auch die Priorität der Phönizier für die Polis, die Schätzung Milets vor Athen (III 435), die Datierung von Hellas' Unglück seit den Perserkriegen u. a. Einzelne, das hier leider nicht zu verfolgen ist, aus Burckhardts Darstellung kehrt bei Nietzsche gesteigert wieder. Doch man vergesse bei allem Einfluss nicht die Gemeinschaft des Gesprächs und die Konvergenz der Ideen bei ähnlicher Grundauffassung.

[287]) I S. 72. 280. 290.

[288]) vgl. I 292.

[289]) vgl. schon vor dem fünften Abschnitt S. 42. 95. 103. 179. 182. 253 und den Gegensatz zum utopistischen Optimismus Platons und zum vulgären Plutarchs (109, 3. 118. 216).

[290]) S. 387.

[291]) S. 88—96. 228. 242—248. 348. 352.

[292]) S. 181 ff. 261. 280 f.

[293]) S. 95. 130. 175. 183. 226 f. 243. 244, 2. 309. 388. 390. 440. 442. 448. 456.

[294]) S. 57 f. 277. 285. 338. 369. 375. 385. 454.

[295]) S. 424.

[296]) Zur hier S. 157 gerügten Herrschaft des Theaters über die Musik vergleiche man wieder Nietzsche „Geburt der Tragödie", die er in Musik wieder zurückführen möchte, worin sich schon die Abwendung von Wagner vorbereitet.

[297]) S. 213. 255. 258. 260.

[298]) Die abschliessende Schilderung der geistigen Kultur jener Zeit lasse ich beiseite, da hier die Abhängigkeit von Helbig, Rohde, Schwegler u. a. Burckhardts eigene Akzente abschwächt.

[299]) vgl. zu alledem GrK I 8. 10 f. 20. 253. II 36. 190 f. 196. 257. 273. 285. 349. 353 f. 362 f. 384. 418. III 25. 27. 57. 67. 77. 80. 82. 138 f. 155. 189. 207. 213. 277. 338. 341. 347. 361. 364. 384. 406. 415. 424. IV 15. 23 f. 35, 4. 88. 99. 122. 126. 144. 153. 177. 208. 225. 242 f. 249 f. 253. 256. 295. 345. 503 f.

[300]) WB 2 ff.

[301]) ib. 2 ff. 65 f. 256. 258. Vgl. zu den folgenden und weiteren Anklagen gegen unsere Zeit ib. 8. 13. 17 f. 33. 63—68. 71. 78. 91. 95. 124 f. 132—137. 145, 1. 155 f. 172. 193—209. 215 f. 222. 250 f. 273 f.

[302]) vgl. Schopenhauers Kampf gegen die Fortschrittstheorien der Geschichte, mit dem bei ihm schon wie bei Burckhardt eine Wertung des geschichtlichen Bewusstseins des Menschen und vor allem der Kontinuität des Bewusstseins der Menschheit zusammengeht (WW II 520. 522 ff.). Vgl. WB 7 f. 272. GrK IV 435

[303]) vgl. Schopenhauer WW II c. 17: „Ueber das metaphysische Bedürfnis des Menschen." Uebrigens entspricht auch die Auffassung der Musik WB 228 der Schopenhauers.

[304]) Zum „elenden Koran" WB 99 vgl. Schopenhauers Auslassung über „dieses schlechte Buch" WW II 186 Gris.

[305]) vgl. dazu wieder Schopenhauer ib. 521.

[306]) Nur Schopenhauer nicht, der 1848 sehr antirevolutionär gestimmt war.

[307]) Denn, findet auch Schopenhauer, aus dem „armseligen Erdenglück" werden „weder Konstitutionen und Gesetzgebungen noch Dampfmaschinen und Telegraphen jemals etwas Besseres machen können". WW II 520. Gris.

[308]) WB 7. 9.

[309]) WB 7. 10.

[310]) ib. 2. 10 f. 17. 67. 164. 184. 215. 239. 252.

[311]) ib. 202. 216.

[312]) GrK I 11. 98. 282 f. 298. 325. II 363. 387. III 97. 129. 357. 427. 443. 446. 448 f. 453. IV 36. 50. 89. 208. 224. 286. 471. Vgl. noch für die Forderung der „Objektivität" I 273. III 452. IV 276.

[313]) KR 3. 8. 75. 83. 86. 90. 96. 100. 131. 241. 282 f. 306. 309. 320. 334. 339. 341. 352.

[314]) GrK IV 18. Nach Gelzer (Kl. Schr. 296) pflegte Burckhardt im Kolleg zu sagen: „Man muss stets alte Autoren lesen; dabei muss man sich ihren Abstand von uns klar machen, und dann notiere man sich, was auffällt."

[315]) WB 210. 235 f.

[316]) Aehnliche Betonung der Objektivität bei Bachofen Mutterrecht, p. XII[2].

[317]) vgl. zu alledem ZC 390. 411 f. 417. 428. 463 (ein erstes noch farbloses „objektiv" S. 278). KR 170. 456. GrK I 7. III 138—151. 181. 280 etc.

[318]) GrK IV 262.

[319]) vgl. KR 14. 97. 284 und die Wertung des „Realpolitikers" Philipp GrK IV.

[320]) GrK I 283. KR 86.

[321]) KR 14. 177.

[322]) WB 4. GrK I 4. 9. III 437. Vgl. oben Anm 201.

[323]) vgl. zu dieser Einteilung Nietzsche „Vom Nutzen und Nachteil der Historie".

[324]) vgl. hierzu und zum Folgenden WB 8. 20 etc. GrK I p. III, S. 3 ff. III 429 f. IV 615.

[325]) vgl. z. B. KR 459, 2. 546. WB 249. GrK II 407. 423. III 331. IV 388. 472, 1. 505, 1, vor allem aber die prinzipielle Verteidigung der Anekdote III 429 f.

[326]) vgl. wieder Schopenhauers Kampf gegen den „Realismus" der Geschichtsauffassung. „Nur die innern Vorgänge, sofern sie den Willen betreffen, haben wahre Realität." WW II 519 f. Gris.

[327]) vgl. seinen Protest gegen die moderne Verachtung des Symbolischen WB 65 und schon ZC 227. Im „Constantin" ist gar viel von der Macht des Symbolischen die Rede. Auch bei den Griechen und ihren Taten ist ihm viel „symbolisch" I 74. 116. 322. GrK II 284. III 307. 318. IV 327. 426 f. 438. 453.

[328]) WB 18. Vgl. noch für den Unterschied KR 239.

[329]) Denn er sucht, wie Schopenhauer fordert, in der Geschichte, im Vergänglichen das „Unvergängliche" WW II 519.

[330]) GrK I 4.

[331]) Basler Jahrb. 1910 S. 109.

[332]) WB 128. 220. GrK I 7. 28. 31. 52. II 31. 36 f. 46. 389. III 31. 97. 107. 300. 325. IV 12. 332.

[333]) vgl. ZC p. V f. KR 1 f. GrK I 5. WB 5.

[334]) H. Gelzer, Kl. Schr. 352.

[335]) GrK III 80.

[336]) vgl. ZC 322. KR 75. GrK I 57 u. ö.

[337]) Nietzsches Briefe an Gast S. 29. GrK I 288.

[338]) vgl. Gelzer Kl. Schr. 365.

[339]) WB 137.

[340]) GrK I 83 u. ö.

[341]) ib. IV 344. 361. 390.

[342]) WB 183. 198. 201.

[343]) ib. 32.

[344]) KR 135. 172. 215. 327 f. 330. 371. 382. 427. 430. 433. 438. 456. 496. 524. 553 u. ö.

[345]) vgl. z. B. S. 17. 493 u. ö.

[346]) GrK I 6 ff. 11. IV 267. 348. 423. 538.

[347]) Man denke zunächst an seine Vorträge „über die Zukunft unserer Bildungsanstalten" mit der Vorrede 1872, wo die individualisierende Auffassung der Bildung scharf hervortritt, indem zwei moderne Tendenzen als der Bildung „verderblich" gefunden werden: ihre Unterordnung unter den Staat und ihre Verbreitung auf die Masse. Denn die allerallgemeinste Bildung sei Barbarei.

[348]) „Im Grunde wohl lehren Sie immer Geschichte," schreibt ihm J. Burckhardt 1882, der neben dem Kirchenhistoriker Overbeck die historischen Probleme des Philologen Nietzsche zum Welthorizont aufweiten half, ja ihn durch Vergleichung der Zeiten und Völker zu Wertfragen anregte.

[349]) z. B. WB 215. GrK III 207. IV 145.

[350]) vgl. WB 8. GrK I 232. 316. 318.

[351]) vgl. ZC 390. KR 88 f. 269. 356. 399. 447 f. 466. 469. GrK I 290. 295. III 57. IV 345. WB 125. 132. 164. 167. 175. 189. 191. 200. 245. 247. 258. 260 f.

[352]) WB 56.

[353]) Gesch. d. Menschh. I 94. 97.

[354]) WB 5. 26. 38. 56. 58.

[355]) ib. 22 f.

[356]) vgl. oben.

[357]) WB 7. 9.

[358]) ib. 192.

[359]) ib. 207. 216.

[360]) ib. 221. 225. 227. GrK III 6 f. 26 etc.

[361]) S. 26.

[362]) S. 35 ff.

[363]) Dies ist Terminus: S. 26. 37. 61.

[364]) vgl. WW II 680. 700 ff. III 598 ff. IV 173 ff. V 249 und II c. 17. ed. Gris.

365) WB 29. 40. 45. 52 ff. 240.
366) ib. 37.
367) ib. 67.
368) ib. 85.
369) ib. 90.
370) ib. 90.
371) I 283 f.
372) II 115. 274 ff. 278. 286 ff. 309.
373) II 262.
374) II 380, vgl. WB 195 ff.
375) II 330 ff., vgl. I 90 f.
376) oder noch öfter, z. B. I 222 f. 4mal.
377) Schon die ersten Zeilen des ersten Kapitels der „Geschichte der Menschheit" enthalten die Prädikate: „unermesslich", „sehr mannigfaltig", „bewunderungswürdigst", „unbegreiflichst", „verächtlichst".
378) S. 93.
379) II 127. 212, vgl. noch „Ungeheuer" I 339, II 364 etc. Natürlich fallen schon nach dem verschiedenen Stande des Wissens die Akzente verschieden. So wenn Iselin aus der Finsternis des despotischen Orients mit hohem Lob das „erleuchtete" China ausnimmt II 102 ff. 361. Burckhardt konstatiert GrK IV 392 die merkwürdige „Vorliebe einiger Aufklärer des XVIII. Jahrhunderts für China". Hatte er dabei seinen Landsmann vor Augen?
380) I 1 c. 32.
381) S. 33. 140.
382) Wackernagel p. VII.
383) WB 33.
384) ib. 33. 38. 51 ff. 121. 124. 132—135. 138. 141. 145,1. 153.
385) ib. 177.
386) ib. 34. 167.
387) ib. 33. 62. 187.
388) ib. 29 f. 55. 120.
389) ib. 162 ff. 257 ff.
390) ib. 87. 164. 188. 245.
391) ib. 34. 166. 211. 237. 239. 245. 247.
392) ib. 30. 111. 128. 162. Vgl. GrK I 100, wo es von „Spartas Macht" heisst: „ihr dauerndes Pathos ist die Knechtung der Unterworfenen und die Ausdehnung der Herrschaft an sich."
393) S. 230. 266. 325. 363,2. 419. „pathetisch" S. 257. 262. 362. 425 und schon (tadelnd) im „Constantin" S. 430.
394) WB 251.
395) GrK I 88. 211. 212,4. 240. 249. 319. 350. II 362. 411. IV 169. 353. 391. 516. 562 etc. WB 109.
396) GrK III 254. 396. 401. IV 208. WB 179.
397) GrK I 109. 137. II 411. III 354. IV 138. 549. WB 109. 264 etc.
398) GrK I 331 f.

[399]) KR 230. 419. GrK IV 381. 424. 506 etc.

[400]) GrK I 81. 139. II 392. III 23. 88. IV 303. 399. 530. WB 106. 114. 250.

[401]) Auf Tausenden von Seiten stiessen mir nur dreimal Diminutiva auf: ZC p. VI, GrK II 204. IV 277, die sachliche, verächtliche oder ironische Bedeutung haben, aber nicht gemütliche.

[402]) S. 281. 344. Man zähle z. B. die vollen und hohen Prädikate S. 12. 309. 375. Auf einer halben Seite (45 f.) drei „vollkommen".

[403]) die auch bei den folgenden Zahlen fehlt.

[404]) z. B. in sieben Zeilen IV 66 f. „ungeheuer", „unermesslich", „enorm", „zahllos". Auch in den WB nur S. 160—181 „enorm" 7mal.

[405]) GrK I 18.

[406]) auch auf drei folgenden Seiten, z. B. GrK II 94 ff. oder auf derselben II 9. 17.

[407]) ZC 27. 162. 247. 251. 254. 306. 466. KR 477. GrK I 86. II 23. 40. 42. 115. 252. IV 5. 33. WB 221.

[408]) GrK IV 166. KR 167.

[409]) Er war „für das Pathetische disponiert" und doch voll Scheu davor. Vgl. H. Wölfflin, Repert. f. Kunstwissensch. XX 5 S. 6 u. J. Oeri GrK III p. VII.

[410]) GrK II 114. IV 246. WB 273.

[411]) vgl. ZC 375. 390. 402. Vgl. ähnliche zweischneidige Urteile über ihn 346. 348. 398. 451.

[412]) vgl. ZC 135. KR 15. 90. 132. 186. 455. GrK I 207. II 344. IV 228. 314.

[413]) vgl. ZC 423. 454 f. KR 15. 456. GrK I 11. II 37. 355. 386. III 280. IV 32. 170. 378. 475.

[414]) s. ausser den WB, ZC 292, KR 86. 427 ff. 432. 438. 495. GrK II 368 ff. 525 f. III 188. 243. 248 etc.

[415]) KR 41. 432.

[416]) S. zu dem Gesagten GrK IV 425. 427. 429. 431. 433 f. 456. 459. 461. 470 ff. 474. 478.

[417]) vgl. oben S. 112.

[418]) Mutterrecht p. XII f.[2] Wenn Nietzsche einmal durch die tiefe Altstimme an irgendwo ferne Frauen gemahnt wird, die zur Herrschaft über Männer bestimmt seien, so könnte hier eine Reminiszenz an den Mutterrechtslehrer durchklingen, mit dem er näher verkehrte. Vgl. übrigens Burckhardt über die Virago KR 394 f.

[419]) vgl. oben 22.

[420]) WB 250.

[421]) zum harmonischen Menschen vgl. ZC 426. KR 136. GrK IV 125.

[422]) vgl. GrK I 318 f. II 386. III 29. IV 159. 220. 224. 386. 437 etc. WB 86 ff. 122 f. In KR kommt diese Tendenz ja nicht nur in dem besonderen Abschnitt II „Entwicklung des Individuums" heraus, sie durchzieht das ganze Buch, vgl. S. 10. 20. 49. 280. 304. 328. 365 f. 393. 429 etc.

[423]) KR 432. 455. GrK II 386.

[424]) KR 271. 274. WB 135. 162 f. GrK II 386. IV 373, 516 f. Zum Folgenden noch ib. 224. KR 455.

[425]) vgl. zu all dem Gesagten GrK I 80. 83. 87. 232. 245. 290. IV 224. 527. WB 123.

[426]) GrK III 384.

[427]) WB 132.

[428]) WB 127. GrK I 4. III 12. 233. 429. 442. KR 82.

[429]) WB 4. 16. 19. GrK I 3 ff.

[430]) vgl. z. B. S. 366. 463. 496 etc.

[431]) GrK III 355. Vgl. zur Schätzung des Volksmässigen gegenüber dem individuellen Geist GrK II 38 ff. 44 f. 70. 72. 111. 142. 215. 233 f. 324. 343. 364. 371 f. 388. 395. IV 638. KR 404 etc.

[432]) vgl. zu dieser ganzen Betrachtung vor allem das ganze Kapitel „das Individuum und das Allgemeine" WB 210 ff., aber auch ib. S. 1. 88. 108, dazu ZC 348. 412. KR 42. 142. GrK IV 156. 426. 475.

[433]) vgl. oben S. 49.

R. Thommen:

Die Rektoren der Universität Basel von 1460—1910.

Die Rektoren der Universität Basel von 1460—1910.

Von R. Thommen.

Der Wunsch, auch die Historie de pur sang in dieser Festschrift zu Wort kommen zu lassen einerseits und die durch verschiedene Umstände verursachte Unmöglichkeit, diesen Wunsch in Form einer dem Anlass entsprechenden Darstellung zu realisieren andererseits haben schliesslich den Gedanken gezeitigt, die Namensliste der Rektoren unserer Hochschule zu publizieren.

Sie ist natürlich die erste nicht. Schon Wurstisen in seiner Basler Chronik hat auf Fol. 426 ff. ein bis zur Reformation reichendes Verzeichnis und wieder Fol. 610 dessen Fortsetzung bis 1578, also fast bis zum Editionsjahr, jedoch nicht ganz vollständig zusammengestellt. Dasselbe taten dann Leu in dem für seine Zeit erstaunlichen und noch heute so brauchbaren helvetischen Lexikon und Holzhalb in dem zugehörigen Supplement unter «Basel» (Bd. 1, 245 ff. bis 1748 und Splt. Bd. 1, 150 von 1749—1795), sowie Herzog in seinem nicht weniger schätzbaren Buche Athenae Rauricae, das 1778 erschienen und in dem die Liste bis zu diesem Jahre geführt ist. Ebenso haben Vischer in seiner Geschichte der Universität Basel, die den ersten bis zur Reformation reichenden Abschnitt behandelt, und Teichmann in dem Rektoratsprogramm von 1885, das eine kompendiöse und sehr zuverlässige Übersicht über die Entwicklung der Universität seit 1835 gibt, sowie in einer an dieses Programm sich anschliessenden Gelegenheitsschrift gleichen Inhalts von 1895 die Namen der Rektoren

für die dabei in Betracht kommenden Perioden in besonderen Listen mitgeteilt.

Obgleich nun die aus diesen Angaben ersichtliche Zersplitterung und Unvollständigkeit der Namensreihe, verbunden mit der grösseren Seltenheit der erwähnten älteren Drucke die Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses schon einigermassen gerechtfertigt hätte, so schien es doch geboten, bei diesem Neudruck nicht einzig und allein auf das äusserliche Moment der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit abzustellen, sondern darüber hinaus auch inhaltlich das Verzeichnis neu zu gestalten.

Diese Absicht liess sich am besten so verwirklichen, dass man die gewöhnliche, nur aus Jahreszahlen und Namen bestehende Zusammenstellung durch Aufnahme von Nachrichten vornehmlich biographischen Inhalts durchbrach und angemessen erweiterte. Das Material dazu war teils schon in der Original-Vorlage des Verzeichnisses, in der grossen Matrikel, gegeben, wo zumal im 16. und 17. Jahrhundert die Namen der neugewählten Rektoren oft von allerhand Mitteilungen persönlichen oder allgemeinen Inhalts in gebundener und ungebundener Rede begleitet sind, teils wurde es in Form von knappen Verweisen auf gedruckte Literatur über diese Männer der Wissenschaft beigebracht. Dieses kombinierte Verfahren empfahl sich deshalb, weil die edlen Musen Klio und Kalliope in der Matrikel ziemlich früh verstummen, sodass, wenn man sich ausschliesslich an dieses Buch gehalten hätte, für grosse Partien eben wieder nichts anderes als nur Zahlen und Namen übrig geblieben wären.

Leider erlaubte der hier verfügbare Raum nicht, die musischen Zutaten in der Matrikel insgesamt abzudrucken, sondern man musste sich mit einer Auswahl aus ihnen begnügen. Sie wurde so getroffen, dass alles Aufnahme gefunden hat, was sich auf die Personen, die Hochschule und einige besonders wichtige historische Begebenheiten bezieht. Allein auch in dieser Beschränkung enthält der Stoff des Interessanten genug. Den Personen leiht er, wenn man von den oft wieder-

kehrenden phrasenhaften Wendungen absieht, manchen charakteristischen oder biographisch ergänzenden Zug. Für die Hochschule kommen allerlei statistische Notizen und Nachrichten, besonders über die durch die Pest hervorgerufenen Störungen in Betracht. Und mit voller Unmittelbarkeit wirken die aus den bewegten Zeiten der Reformation und des 30jährigen Krieges stammenden Aufzeichnungen, in denen der Ingrimm über die Zunahme der neuen Lehre und in erquickendem Gegensatz dazu die Befriedigung über die nach Jahren des Zweifels und der Unruhe wieder erlangte Festigkeit und Ordnung, sowie später das Gefühl der Befreiung von einer schrecklichen Last und die Freude über den endlich errungenen Frieden lebendigen Ausdruck gefunden haben.

Ebenso durften ein paar sogenannte Gedichte als Stilproben und noch mehr als Zeugnisse einer uns ganz fremd gewordenen Denkweise nicht fehlen. Ausserdem wirken manche Stellen darin durch ihre freilich unbeabsichtigte Komik und verschaffen dem Leser eine ganz unerwartete Erheiterung, so z. B. die Einleitung des Sanges auf Lutenwang (1510), wo es heisst, dass Italien, und zwar das Italien Leo X. abgetan sei und in seiner Stellung als Kulturstaat jetzt vom Schwabenland abgelöst werde.

Die Namen und Titel der einzelnen Rektoren sind im allgemeinen so wiedergegeben, wie sie in der Matrikel stehen. Bloss die nichtssagende Nummer, die in Fällen der Wiederwahl eines Regenzialen zum Rektor anzeigt, zum wievielten Male dies geschehen sei, wurde hier weggelassen, d. h. zur schnelleren Orientierung durch die Jahreszahlen der jeweilen vorausgegangenen Rektorate ersetzt. Sonst sind nur die abgekürzten Vornamen ergänzt, diese Ergänzungen jedoch in Klammern gesetzt, und einige besonders starke Kürzungen in den technischen Ausdrücken behufs leichterer Lesung etwas mehr aufgelöst worden. Die nur an ganz wenigen Stellen notgedrungen vorgenommenen Veränderungen des übrigen Textes sind teils durch Punkte, teils durch Klammern als solche gekennzeichnet. Hingegen wurden überall die breitspurigen

römischen Ziffern, die im Original bis ins 19. Jahrhundert hinein sowohl für Jahreszahlen wie für andere Zahlenangaben verwendet sind, mit arabischen Ziffern wiedergegeben.

Zu den Zutaten der älteren Periode gehört auch die Angabe des Heimatlandes des Rektors. Diese Namen wurden, wenn sie mit hinlänglicher Sicherheit identifiziert werden konnten, auch ins Deutsche übersetzt und ihre Lage in der üblichen Weise bestimmt.

Mit den während eines Rektorates eingeschriebenen Namen sich näher zu befassen, war, so verlockend die Aufgabe auch in vielen Fällen gewesen wäre, freilich hier nicht möglich. Auf diesen Schmuck an individuellem Leben musste verzichtet werden und an seine Stelle trat die nüchterne Zahl, die bloss die Summe der jeweilen neu Inskribierten angibt. Immerhin ermangelt auch sie nicht alles Interesses, insofern sie in dem ganzen Zusammenhange die Schwankungen im Besuche der Anstalt widerspiegelt und unwillkürlich dazu reizt, den Gründen nachzusinnen, die diese Schwankungen verursacht haben.

In bezug auf die zweite Kategorie der Zusätze, die biobibliographischen Angaben, ist nicht viel zu bemerken. Sie sollen die Möglichkeit gewähren, ein etwa auftauchendes lebhafteres Interesse für eine bestimmte Person rasch zu befriedigen. Deshalb schien es geraten, auch die ältere Literatur, wie namentlich die Athenae Rauricae und Leu, insofern bei ihm Brauchbares zu finden ist, zugleich mit der neueren anzuführen, und selbst die paar Verweise auf eigentliche Quellenwerke, bei welchen freilich der lokale Kreis nicht wesentlich hat überschritten werden können, dürften manchem willkommen sein.

Da fast alle zitierten Werke gute Register besitzen, konnte man sich behufs Raumersparnis in den Fällen, wo ein Name in demselben Bande mehrmals vorkommt, mit der Anführung der wichtigsten Stelle und einem allgemeinen Zusatz (und sonst) begnügen. Hingegen verlangte Vischers Buch, das leider kein

Register[1]), und Pellikans Chronik, die ein solches nur in der lateinischen Ausgabe hat, detailliertere Verweise auf alle irgendwie in Betracht kommenden Stellen.

Im übrigen war der bibliographische Ertrag, der bei wiederholtem Vorkommen desselben Namens bloss an einer, und zwar der chronologisch ersten Stelle mitgeteilt ist, und in dem hoffentlich nichts Wichtiges wird vermisst werden, natürlich sehr ungleichmässig, mehrfach jedoch, und zwar gerade für Personen der neueren und neuesten Zeit überraschend ergiebig.

Schliesslich mögen noch drei Tatsachen, die bei einem raschen Überblick über die ganze Reihe beobachtet werden können, kurz berührt werden.

Die erste ist die, dass seit der Reformation bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hinein, mit ganz wenigen Ausnahmen, nur Theologen, Juristen und Mediziner zu Rektoren gewählt worden sind. Dies findet seine Erklärung darin, dass die philosophische oder Artistenfakultät, wie sie damals hiess, eine etwas untergeordnete Stellung innerhalb der Universität insofern einnahm, als sie die unumgängliche Vorbereitungsschule für die drei anderen Fakultäten bildete, die ihr deshalb auch als die «höheren» Fakultäten förmlich gegenübergestellt werden. Auch in diesem Verhältnis kommt der ungeheure Umschwung, der sich in der so viel verspotteten und doch so elementar wirksamen Welt der Ideen vollzogen hat, sinnfällig zum Ausdruck.

Die zweite Tatsache ist die, dass im starken Gegensatz zu dem seit etwa einem halben Jahrhundert befolgten Modus früher ein und dasselbe Regenzmitglied, wie schon oben erwähnt ist, mitunter mehrmals mit der höchsten akademischen Würde bekleidet wurde. Auch das erklärt sich zum Teil aus

[1]) Für die Überlassung eines von Vischer selbst geschriebenen handschriftlichen Registers und sonstige Beihilfe spreche ich Herrn Oberbibliothekar Dr. C. Chr. Bernoulli, für ebensolche auch Herrn Archivschreiber L. Säuberlin und Herrn Dr. Adrian Stückelberg, alle in Basel, sowie Herrn Pfr. Rentschler in Obersontheim (Württemberg) meinen besten Dank aus.

der älteren Organisation der Hochschule, die gerade für die drei oberen, in erster Linie berechtigten Fakultäten nur wenige Ordinariate kannte — zur Zeit ihrer vollständigen Ausbildung bloss drei in jeder von ihnen — noch mehr aber aus der ungleich grösseren Stabilität im Bestande des Lehrkörpers.

Diese Stabilität ist aber selbst wieder nur eine Begleiterscheinung der dritten und zugleich auffälligsten Tatsache, dass nämlich seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts der Werbebezirk für Hochschullehrer sich zusehends verengert und sehr bald ganz auf den Stand Basel beschränkt ist. Es fand eine Art wissenschaftlicher Inzucht statt, die mit Rücksicht auf die Volkszahl und später noch verbunden mit dem unsinnigen System der Anstellung durch das Los, der Universität gewiss nicht förderlich sein konnte.

Und doch finden sich gerade in jener Zeit, da der ganze Lehrkörper uns wie ein grosser Familientag anmutet, in der Liste der Rektoren die Namen Johann, Jakob und Daniel Bernoulli, die zu den klangvollsten gehören, die die Wissenschaft überhaupt kennt. Als Gelehrte und zugleich als Bürger dieses Gemeinwesens haben sie mit einigen anderen aus älterer und jüngerer Zeit den guten Ruf ihrer Heimat bei ihren Zeitgenossen gehoben und gestärkt und nicht zuletzt in den nachfolgenden Geschlechtern die zuversichtliche Hoffnung geweckt, dass es auch fürderhin der Stadt und Universität Basel an gleichwertigen Männern nicht fehlen werde.

Alphabetisches Verzeichnis von Abkürzungen und ihren Auflösungen.

Abschiede. Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. Band 3, Abtheilung 1. Zürich 1858.

AdB. Allgemeine deutsche Biographie. Leipzig 1875—1910. 55 Bde.

A. L. M. Artium liberalium magister.

Athenae Rauricae sive catalogus professorum academiae Basiliensis ab a. MCCCCLX ad a. MDCCLXXVIII. Basileae MDCCLXXVIII.

Bas. Basiliensis.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. Basel 1839—1901. 15 Bde.

Bernoullianum. Die Eröffnungsfeier des Bernoullianums in Basel. 2. Juni 1874.

can. canonicus.

Chevalier, Ulysse, Répertoire des sources historiques du moyen âge. Bio-Bibliographie. 2 vol. 2me édition. Paris 1905.

Gast. Gast's Tagebuch, in Auszügen behandelt von Tryphius. Uebersetzt und erläutert von Buxtorf-Falkeisen. Basel 1856.

Geschichtsfreund, Der, Mittheilungen des histor. Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Einsiedeln 1843 ff.

Hagenbach, K. R., Die theologische Schule Basels und ihre Lehrer, von Stiftung der Hochschule 1460 bis zu De Wettes Tod 1849. Basel 1860.

J. C. Jurisconsultus.

Im. Immatrikuliert.

Knod, G. C., Deutsche Studenten in Bologna 1289—1562. Berlin 1898.

Leu, Hans Jacob, Allgem. Helvetisches Eydgenössisches oder Schweitzerisches Lexikon. Zürich 1747—1765. 20 Bde. — Supplement dazu von Hans Jacob Holzhalb. Zürich 1786—1795. 6 Bde.

M. Magister.

Miescher, Dr. Friedrich, Die medizinische Facultät in Basel und ihr Aufschwung unter F. Plater und C. Bauhin. Basel 1860.

Pellikan. Die Hauschronik Conrad Pellikans von Rufach, deutsch von Theodor Vulpinus. Strassburg, Heitz, 1892.

— Das Chronikon des Konrad — Hrsg. von Bernhard Riggenbach. Basel 1877.

Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Hrsg. von A. Hauck. 3. Aufl. Leipzig 1896—1909. 22 Bde.

Sol. aest. Solstitium aestivum, gleichgesetzt dem 24. Juni.

Teichmann 1. Albert Teichmann, die Universität Basel in den fünfzig Jahren seit ihrer Reorganisation im Jahre 1835. — Programm zur Rektoratsfeier. Basel 1885.

Teichmann 2. —, Die Universität Basel in ihrer Entwicklung in den Jahren 1885—1895. Basel 1896.

Thommen. R. Geschichte der Universität Basel 1532—1632. Basel 1889.

Tonjola. Johannes, Basilea sepulta retecta continuata. Basileae 1661.

Vischer. Wilhelm, Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529. Basel 1860.

Wolf. Rudolf, Biographieen zur Kulturgeschichte der Schweiz. 1858/62. 4 Bde.

Wurstisen, Christian, Bassler Chronik. Basel 1580.

1460 Ambrosius (April 4). Georgius de Andlo, prepositus ecclesie Bas. — Im. 121.

Vischer S. 34 f., 37 Anm., 41, 95, 101 Anm. — Joseph Hürbin, Peter von Andlau, Strassburg 1897. mehrmals. — Leu I, 217. — Tonjola S. 9 f. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 151, 164 f.

— Lukas (Oktober 18). Caspar de Reno (ze Rin), ecclesie Bas. custos. — Im. 105.

Vischer S. 37, 49, 93. Anm. 69, 100 f. — A. Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel, mehrmals. — Vautrey, hist. des évêques de Bâle 3, 33 ff. — Wurstisen S. 461. — Basler Chroniken Bd. 2 und 3, mehrfach (s. Register 3, 673). 4, 488. 5, 533. — W. Merz, die Burgen des Sisgaus 1, 184 f. mit Stammtfl. 12 nach S. 172. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 151. —

1461 Philipp und Jakob (Mai 1). Petrus zem Luft, decretorum Dr., can. Bas. — Im. 124.

Vischer S. 34, 37, 53 f., 72, 101, 108, 144, 232, 237/40, 244. — Athenae Rauricae S. 99. — Leu 12, 353. — Wurstisen S. 439. — Basler Chroniken 4, 63. –

— Oktober 18. Johannes Crützer, theologie prof., can. et predicator ecclesie Bas. — Im. 104.

Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 151 und besonders S. 165. — Vischer S. 34, 37, 53, 71, 101, 141, 183, 205/7, 216 f. — Basler Chroniken 4, 333. 6, 283. — Athenae Rauricae S. 1.

1462 Mai 1. Gerhardus In Curia de Bercka, M., J. U. Dr., ordinarius Sexti. — Im. 78.

Wahrscheinlich Gerhard Im Hof von Rheinberg n. Köln. Vgl. H. Keussen, die Matrikel der Universität Köln, s. v. Bercka. — Vischer, S. 72, 101, 108 Anm. 11, 237 f., 240. — Athenae Rauricae S. 100.

— Oktober 18. Wernherus Wölflin de Rotenburga, A. et med. Dr., ordinarius in medicinis. — Im. 105.

Vischer S. 73, 95, 104, 176, 248, 251. — Athenae Rauricae S. 167 f. Hier wird Rotenburga mit Rotenburg a/Nekar identifiziert. Die Matrikel gibt keinen Aufschluss.

1463 Mai 1. Wilhelmus Textoris de Aquisgrani, M., theol. prof ac eiusdem facultatis ord. — Im. 49

Wilhelm Tzewers von Aachen. — Vischer 51 f., 72, 104, 108, 144, 205, 207, 216/20. — Chevalier Sp. 4579; daraus: E. Fromm in der Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 14 (1892), 243 ff. — Athenae Rauricae S. 1 f., 442. — Basler Chroniken 2 und 3, mehrfach.

1463 Oktober 18. Johannes Helmich de Bercka, A. L. et sacrorum canonum Dr., can. s. Petri et s. Severi ecclesiarum Bas. et Erffordensis, ord. primus facultatis iuridice. — Im. 32.

Bercka = Rheinberg n. Köln. S. oben 1462. — Vischer S. 51 f., 58, 72, 86, 91 Anm. 67, 104, 144, 169, 232, 237 f., 240. — Basler Chroniken 2, 161, 219. 3, 66, 105. — Athenae Rauricae S. 99 f.

1464 Mai 1. Johannes Blicherod de Gotha, septem L. A. M. ac sacre theologie baccalarius formatus, s. Petri Bas. can. — Im. 61.

Vischer S. 104, 141/3, 157, 218.

- Oktober 18. Arnoldus Truchseß de Wolhusen, can. ecclesie Bas. — Im. 58.

Vischer S. 95, 104 — Geschichtsfreund 3, 10.

1465 Mai 1. Nicolaus Betzlin de Barr, A. L. M. Bas.; per anni circulum. — Im. 113.

Barr, Elsass n. Schlettstadt. Denn unter den 1460 Immatrikulierten steht als n° 91: Nicolaus Betzelin de Barr, Argentinensis dioc. VI *β. θ.* — Vischer S. 55, 106, 142. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 153.

1466 Mai 1. Johannes Grütsch, decretorum Dr., ecclesie s. Petri Bas. can. et custos. — Im. 39.

Vischer S. 49, 51 f., 73, 107, 127, 237 f. — Athenae Rauricae S. 100. — Nicht identisch mit dem Franciskaner Gritsch, Chevalier Sp. 1897.

— Oktober 18. Stephanus Mistralis Sabaudiensis (aus Savoyen), jur. civ. scolaris. — Im. 55.

Vischer S. 107 f.

1467 Mai 1. Petrus zem Lufft. (1461). — Im. 14.

— Oktober 18. Wilhelmus de Aquisgrani, theologie prof. ac eiusdem facultatis ord., ecclesie beate Marie virginis Bas. can., secundum nova pro tunc data statuta rite elect[us]. (1463). — Im. 25.

1468 Mai 1. Georius Bernolt de Núremberga, jur. pontificii scolaris. — Im. 14.

Vischer S. 173, 240. — Basler Chroniken 2, 183, 270. 3, 157, 220, 255. — Athenae Rauricae S. 101. — Tonjola S. 13.

— Oktober 18. Jodocus de Bruchsella, A. L. M. — Im. 43.

Jodocus Guglinger aus Bruchsal (Baden). — Vischer S. 142, 166 f.

1469 Mai 1. Gerhardus de Eremberg, can. ecclesie kathedralis Maguntinensis. — Im. 47.

G. v. Ehrenberg, Mainzer Domherr. — Basler Chroniken 2, 133, 138, 140.

— Oktober 18. Petrus Testoris, in decretis licenciatus, ecclesie Bas. can. — Im. 45.

Basler Chroniken 4, 252. 5, 231, 417.

1470 Mai 1. Petrus Brunenstein, can. et cantor ecclesie collegiate s. Leodigarii Lucernensis. — Im. 81.

Über Peter Brunnenstein vgl. Leu 4, 371. — Geschichtsfreund 2, 86, 91. 4, 258, 307, 309. 6, 88. 7, 107. 10, 94. 11, 132. 15, 21, 149, 151. 23, 23, 26, 33. 24, 271. 27, 130, 132, 141/4, 349. 28, 336. 30, 174. — Abschiede 3/1, 52, 61. 94.

— Oktober 18. Johannes Siber de Wangen, A. L. M., theologie baccalarius formatus et ecclesie s. Petri Bas. can. — Im. 84.

Wangen, Württemberg nö. Lindau. — Vischer S. 141, 168, 175 f., 218 f., 221. — Athenae Rauricae S. 2 f.

1471 Mai 1. Hiltprandus Brandenburg de Bibraco. — Im. 112.

Über die Familie Brandenburg aus Biberach in Württemberg sw. Ulm wird demnächst Dr. B. Pfeiffer in den Württemberg. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte eine Monographie veröffentlichen.

— Oktober 18. Petrus de Andlo, ecclesie collegiate Lutembacensis prepositus et huius almi studii vicecancellarius. — Im. 75.

Lutterbach, Elsass w. Mülhausen. — Joseph Hürbin, Peter von Andlau, Strassburg 1897. — Vischer S. 11 f., 15 Anm. 4, 17 Anm., 35 Anm. 30, 37, 50, 73, 93, 95, 144, 169, 237 f., 240. — v. Schulte in AdB. 1, 431.

1472 Mai 1. Otto Klingen de Campis, jurium philo. — Im. 73.

— Oktober 18. Jacobus Lapidis de Pingwia, jur. pontificii Dr. — Im. 88.

1473 Mai 1. Georgius Fuchs de Wunffurt, can. ecclesie kathedralis Herbipolensis. — Im. 59.

Würzburger Domherr aus Wonfurt, Bayern ö. Schweinfurt.

— Oktober 18. Cristophorus de Utenheim in Ramstein, jur. pontificii scolaris, A. L. M., ecclesie collegiate s. Thome Argentinensis prepositus et can. — Im. 76.

Domherr von St. Thomas in Strassburg i. E. — Eberhard Vischer in der Realencyklopädie 20^3, 370 ff. — Tschackert in AdB. 39, 409 f. —

J. J. Herzog in den Beiträgen 1, 33 ff. — Vautrey, hist. des évêques de Bâle 3, 57 ff. — Basler Chroniken Bd. 3 und 4. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 155.

1474 Mai 1. Johannes de Berwanngen, jur. pont. scolaris. — Im. 54.
Im. 1472/3 nº 44 dominus J. de B. (Berwangen, Baden w. Heilbronn), Spirensis dioc. — Vischer S. 74 f., 219.

— Oktober 18. Adam Brun de Eppfich, A. L. M. — Im. 36.
Epfig, Elsass n. Schlettstadt. — Vischer S. 50, 62, 73, 142, 157, 166 f., 175, 180, 183. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 155.

1475 Mai 1. Johannes Institoris de Ettenhein, A. M. — Im. 68.
Ettenheim, Baden n. Freiburg. — Vischer S. 61, 167, 170, 224, 242.

— Oktober 18. Wilhelmus Dremborn de Aquisgrani, jur. pontificii Dr. — Im. 62.
Aus Aachen, Rheinprovinz.

1476 Mai 1. Ulricus Wild de Nüremberga, presbiter et jur pontificii scolaris. — Im. 47.

— Oktober 18. Jacobus Louber de Lindow, in decretis licenciatus. — Im. 45.
Vischer S. 164 f., 168, 176, 238. — Basler Chroniken 1, 235 ff., häufig.

1477 Mai 1. Johannes Louber de Wetzslaria, scolasticus et can. ecclesie s. Georii in Lympurg, Treverensis dyoc. — Im. 41.
Domherr von St. Georg in Limburg a. d. Lahn (Hessen-Nassau).

— Oktober 18. Jacobus Hugonis de Mörßmünster, M. — Im. 40.
Mauersmünster, Elsass s. Zabern. — Vischer S. 168, 189 Anm. 58. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 155 f.

1478 Mai 1. Arnoldus Rich de Richenstein, can. ecclesie Bas. — Im. 33.
Basler Chroniken Bd. 2 u. 3 mehrmals (s. 3, 672.) 4, 81. 5, 560.

— Oktober 18. Bernhardus Ouglin, M. et sacrorum canonum licenciatus. — Im. 48.
Vischer S. 93, 117, 168, 176, 238, 242. — Athenae Rauricae 102 f. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 156.

1479 Mai 1. Bernhardus Molitoris, s. Martini Columbariensis prepositus et s. Petri Bas. ecclesiarum collegiatarum can. — Im. 32.
Dompropst von St. Martin in Colmar und Chorherr von St. Peter in Basel. — Vischer S. 55. — Basler Chroniken 3, 181.

1479 Oktober 18. Johannes Sporer de Ysnnia, A. L. M. — Im. 48.
Isny, Württemberg w. Kempten. — Vischer S. 168, 173/5. — Basler Chroniken 1, 346.

1480 Mai 1. Jakobus de Liebenstein, can. ecclesie metropolitane Maguntinensis. — Im. 25.
Mainzer Domherr. — Vischer S. 257.

— Oktober 18. Jeronimus de Weyblingen, M. — Im. 35.
Vischer S. 168, 173, 242. — Basler Chroniken 4, 85, 404.

1481 Mai 1. Johannes de Gengenbach, bonarum A. M., theologie baccalaureus, jur. pontificii subtilissimus interpres divineque poetice ordinarius peritissimus. — Im. 37.
Vischer S. 57, 148, 157, 165/8, 169 Anm. 32, 176, 187/9, 241.

— Oktober 18. Bernhardus Oiglin, M., in decretis licenciatus et ... domini Casparis episcopi et cancellarii studii Bas. vicarius et vicecancellarius. (1478). — Im. 38.

1482 Mai 1. Johannes Siber, A. et theologie prof., ecclesie collegiate s. Petri can. (1470). — Im. 25.

— Oktober 18. Johannes Ulricus Suriant, A. et decretorum Dr., ecclesie s. Theodori Minoris Basilee . . . curatus. — Im. 41.
Vischer S. 98, 129f., 165, 168, 173/6, 241, 243 Anm. 11. — A. Bernoulli in AdB. 37, 165 = Chevalier 4352, nach Charles Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace à la fin du 15e et au commencement du 16e siècle, 2, 54ff. — Basler Chroniken 3, 54, 63. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 156f. — Tonjola S. 298.

1483 Mai 1. Johannes Herborn, A. L. M., theologie baccalarius formatus. — Im. 37.

— Oktober 18. Adam Brun de Eppfich, M. (1474). — Im. 26.

1484 Mai 1. Heinricus Vischer alias Currificis, A. L. M., capellanus ecclesie Bas. — Im. 41.
Vischer S. 168, 180, 183. — 1517 als † bezeichnet; s. K. Stehlin, Histor. Grundbuch, Freie Strasse n° 54. (Basler Staatsarchiv.)

— Oktober 18. Andreas Oudorp, alias de Alcmaria, A. et utriusque med. Dr. — Im. 27.
Alkmaar, Holland. — Vischer S. 222, 250.

1485 Mai 1. Jeronymus de Weiblingen, M., jur. pontificii licenciatus. (1480). — Im. 50.

— Oktober 18. Georius Bernolt de Nurenberga, jur. pontificii Dr., ecclesie maioris... Bas. can. (1468). — Im. 43.

1486 Mai 1. Ludwicus Odertzheym, M., in decretis licenciatus. — Im. 41.

— Oktober 18. Thammo Loser, Clodensis ecclesie prepositus, Misnensis cathedralis ecclesie can., qui paulo post durante eius officio in iure canonico doctoralia recepit insignia. — Im. 42.

[Dieser Propst von Klöden (Preussen sö. Wittenberg) und Domherr in Meissen stammte] ex illustri et populosa Saxonia, que nulli orbis terrarum climati cedit ob incredibilem eius fertilitatem, aeris mirandam salubritatem iocundamque regionis amenitatem, cuius sane situs adeo suavis, adeo delectabilis est, ut ne felix quidem illa Arabia, de qua et poete et historici miranda tradiderunt, sibi comparari possit ob voluptuosam omnium rerum copiam et effluenciam. —

1487 Mai 1. Johannes Ulricus Surgant, decretorum Dr., s. Petri can. et s. Theodori curatus. (1482). — Im. 30.

— Oktober 18. Johannes Siber, sacre pagine prof. et ecclesie s. Petri scolasticus et can. (1470, 1482). — Im. 40.

1488 Mai 1. Johannes comes Parva de Petra et de Rupe, dominus de Palude et de Warambone, protonotarius s. sedis, archidiaconus et can. ecclesie Bisuntinensis et Bajocensis. — Im. 36.

Graf von Petitpierre und La Roche, Herr von La Palu und Varambon, päpstl. Protonotar und Chorherr von Besançon und Bayeux. — Vischer S. 257. — Basler Chroniken 2, 105 f. 3, 195 Anm. 1, 544, 569.

— Oktober 18. Bernhardus Oiglin, decretorum Dr., vicecancellarius. (1478, 1481). — Im. 23.

1489 Mai 1. Michahel Wildeck de Mülhusen, A. L. M., sacre pagine licenciatus. — Im. 37.

Mülhausen im Elsass. — Vischer S. 90, 129, 168, 173, 221/3. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 157 f.

1489 Oktober 18. Johannes Sigrist ex Ruffach. — Im. 27.

Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 158.

1490 Mai 1. Johannes ex Fridberg cognomine Marolf. — Im. 44.

Jmperat Altisonans Maias celebrare kalendas
Ad veteres ritus doctiloqui coeunt.
Collocat in proprias mox sedes quosque pedellus.
Inde viris Linck iuramina sueta dabat.
Secedunt veteres totaque cohorte priores
Discutiunt dubii, quis modo rector erit.
Inde Joannes ex Fridberg cognomine Marolf
Rector deligitur, plausibus aula sonat.
Approbat ipse senex, probat hoc cetus iuvenilis.
Ex Fridberg rector pacis amator adest.
Dignum laude mori mea musa vetat; pia virtus —
Celo pretereunt cetera — sola beat
Vivat ea felix, felicior inde futurus
Laus et honor Marolf perpetuumque decus.
Hec diuturna manent, donec stat Tantalus ore
Semper hians, tua dum, Sisiphe, saxa ruunt.
Hoc rectore caret victrix Pannonia rege.
Ambiguus heres Martia bella movet
Maxilianum fas iura volunt et honestum
Et victor fuerit, si modo fata velint.
Gymnasium Basilea tuum hoc rector scolares
Charta recepit, quos altera levis habet.
1490. J. Car.

Vischer S. 168. — Knod S. 333, nº 2285.

— Oktober 18. Heinricus Vogt, s. Michaelis Beronensis ecclesie can. et ecclesie Lucernensis prepositus, in decretis baccalarius, qui paulo post durante eius officio, quarto videlicet die Januarii 1491, insignia doctoralia in ecclesia cathedrali publice recepit. — Im. 24

Chorherr von Beromünster (Kt. Luzern) und Propst in Luzern. — Basler Chroniken 6, 333/4. — Knod S. 602, nº 4014. — Mülinen, Helvetia sacra 1, 46.

1491 Mai 1. Andreas Oudorp de Alcmaria. (1484). — Im. 21.

— Oktober 18. Jacobus Carpentarii ex s. Hippolyto Argentinensis dioc., M., s. Petri Bas. can. — Im. 25.

St. Pilt, Elsass sw. Schlettstadt. — Vischer S. 57, 168, 188. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 158.

1492 Mai 1. Johannes Schenk, baro de Lympurg, heres pincerna, can. Herbipolis et Bamberg. — Im. 33.

Vischer S. 257. — Prescher, Geschichte und Beschreibung der Reichsgrafschaft Limpurg, Stuttgart 1789/90, 2. Bd., genealogische Tabelle.

— Oktober 18. Erhardus Battmann, A. L. M. et ecclesie Beronensis Constantiensis dioc. can. — Im. 11.

Beromünster, Kt. Luzern. — Leu 2, 282.

1493 Mai 1. Wilhelmus Grieb, Bas., J. U. Dr. — Im. 23.

Cuius durante officio pestis atrox totum propemodum ingrassata per orbem multa exedit hominum milia longoque crebrescens tempore universitatem hanc omnium scholarium destituit copia.

Vischer S. 242.

— Oktober 18. Johannes Institoris de Ettenhein, sacrorum canonum Dr. atque in novis juribus ord. (1475). — Im. 38.

1494 Mai 1. Johannes Stump de Wescheburen, Augustensis dioc., in decretis licenciatus, ecclesie s. Petri Bas. can. — Im. 51.

Vischer S. 245. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 158 f. hält Stump infolge der unrichtigen Lesung Weschhusen irrigerweise für einen Elsässer. Er stammt aber aus Wäschenbeuren, Württemberg sw. Gmünd, Augsburger Diözese.

— Oktober 18. Johannes Udalricus Surgant. (1482, 1487). — Im. 55.

1495 Mai 1. Michael Wildeck, theol. Dr. (1489) — Im. 54.

— Oktober 18. Udalricus Krafft, legum Dr. et ord. eiusdem facultatis. — Im. 80.

Vischer S. 78, 80, 129/31, 135, 243, 245, 247. — Chevalier Sp. 2724: Georg Veesenmeyer, Von Ulr. Kraffts Leben, Verdiensten und Schriften. Ulm, 1802.

1496 Mai 1. Melchior de Baden. — Im. 41.

— Oktober 18. Bernhardus Öuglin, decretorum Dr. (1478, 1481, 1488). — Im. 33.

1497 Mai 1. Johannes Silberberg (Argenti montis), Bas., A., med. et pontificii jur. Dr. — Im. 33.

Vischer S. 123 Anm. 32, 245, 251. — Knod S. 532, nº 3530 = Chevalier Sp. 4253. — Basler Chroniken 6, 553 unten.

— Oktober 18. Matheus Bubenhoffer. — Im. 45.

1498 Mai 1. Heinricus Fischer, M., vicarius . . . Casparis episcopi. (1484). — Im. 31.

— Oktober 18. Johannes Herborn. (1483). — Im. 30.

1499 Mai 1. Leonhardus Marschalck, jur. civ. scolaris. — Im. 6.

— Oktober 18. Jheronimus de Weyblingen. (1480, 1485). — Im. 29.

1500 Mai 1. Arnoldus zum Lufft, J. U. Dr., can. ecclesie Bas. et officialis eiusdem curie Bas. — Im. 27.

Vischer S. 93, 244 f. — Basler Chroniken 2, 111 ff. u. sonst. 4, 63. 6, 411. — Leu 12, 314.

— Oktober 18. Udalricus Krafft de Ulma, J. U. Dr., can. ecclesie s. Petri. (1495). — Im. 11.

1501 Mai 1. Johannes Ulricus Surgant. (1482, 1487, 1494). — Im. 25.

— Oktober 18. Georius Bernolt de Nuremberga, decretorum Dr., can. ecclesie maioris Bas. (1468, 1485). — Im. 26.

1502 Mai 1. Johannes Wentz, M., can. collegiate ecclesie s. Petri Bas. — Im. 13.

Vischer S. 245. — Tonjola S. 117.

— Oktober 18. Johannes de Tunsel alias Silberberg, decretorum et medicine Dr. de Minori Basilea. (1497). — Im. 18.

1503 Mai 1. Theobaldus Westhoffer, decretorum Dr., decanus ecclesie collegiate s. Petri Bas. — Im. 31.

Mille et quingento terno Maijasque kalendas
Gymnasii rector tunc Teobaldus erat,
Arcis Petrine decanus, ius quoque docens,
Cui agnomen Westhoffer, Richenwir patria.
Ingenio scolis, vulgo gravitate refulsit
Juris dictator, integer equanimis,

Munificus blandus gratus conviva bonorum
Epotus musis claruit egregius.

Reichenweier, Elsass nw. Colmar. — Vischer S. 58, 188, 245. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S 159.

1503 Oktober 18. Adam de Mullenberg, Dr. — Im. 22.
Vischer S. 78, 223, 244 f.

1504 Mai 1. Latislaus Protheus (Ulricher). — Im. 18.
Vischer S. 221 Anm. 16, 223/4.

— Oktober 18. Wilhelmus Grieb, qui ... et 1493 tempore pestis et fame pariter erat gubernator et nostri gymnasii patronus sublimatus, qui nudius anno domini 1513 ex nobili uxore relictis duobus filiis et una filia adhuc vix quinquagenarius universe carnis tributum exsolvit. (1493). — Im. 23.

1505 Mai 1. Hieronymus Brilinger, sacri jur. alumnus. — Im. 25.
Basler Chroniken 5. Bd., mehrfach.

— Oktober 18. Johannis Sellatoris de Gebwiler, M. — Im. 28.
Johann Sattler von Gebweiler (Ober-Elsass). — Vischer S. 183, 199, 224/6. — Leu 16, 108. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 159, 162.

1506 Mai 1. Theobaldus Westhoffer, qui durante suo rectoratus officio die Martis post Francisci (6. Oktober) †. (1503). — Im. 28.

— Oktober 18. Wernherus Slierbach de Mulhusen, M. et sacre pagine baccalaureus formatus. — Im. 20.
Mülhausen i. E. — Vischer S. 168, 183, 199, 225 f. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 160. — Tonjola S. 111.

1507 Mai 1. Johannes Gebwiler de Columbaria, licenciatus. — Im. 23.
Johann Gebwiler von Colmar. — Vischer S. 55, 57, 60, 92 Anm. 68, 183, 198 f., 201, 223/5, 228/30, 260. — Basler Chroniken 1, 443 Anm. 2. — Pellikan S. 81. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 160 f.

— Oktober 18. Christianus Strub de Sulgen, opido Suevie, sub dominatu domus Austrie sito et in ditionem generosorum baronum Truchseß de Waltburg tradito, in etate puerili adeo lingua tardus et inexpeditus fuerat, ut sillabicando per longam moram strepitu pedum, motis oculis et viscerum quassionibus, singultu et anxietate vix tria aut quatuor eructare potuit elementa. Qui, uti divus Valerius Maximus de Demosthene lo-

quitur, oris sui vicium tanto studio expugnavit, ut inter summos divini verbi contionatores non minimus predicator estimatus sit. Ecce qualis mutatio dexterae excelsi, qualis methamorphosis et transformatio: Hodie more infantis balbuciens, cras instar summi et concinni oratoris eloquens, hodie tardiloquus, cras promptiloquus. Qua de re domini gymnasiarche inclyte academie huius in die sancti Luce evangeliste, quem quotannis celebrem Basilea solenniter peragit, in unum in officina nova collegii congregati meritorum intuitu ipsum in huius regiminis patronum et moderatorem unanimi voce elegerunt. Qui tandem anno domini 1513 V. kal. Apriles communem universe carnis migravit semitam, cui sit in domino requies eterna sepulto.

O mors, dira tuum quis patitur jugum?
Terrarum jaculis quae caruit tuis?
Cunctos corripiens parcere nescia
Grandevos resecas et iuvenes viros.

Im. 31. M. Sambucellus Sulgensis.

Vischer S. 226. — Obiger Bericht ist, nicht ganz wörtlich, übersetzt in Buxtorf-Falkeisen, Baslerische Stadt- u. Landgeschichten a. d. 16. Jh., Basel 1863, 1, 11. — Sulgen, Württemberg nw. Rottweil.

1508 Mai 1. Joannes Wyßhär de Rotenburga, plebanus s. Theodoris Basilee Minoris. — Im. 40.
Vischer S. 226.

— Oktober 18. Arnoldus zum Lufft, can. ecclesie et officialis curie Bas. necnon eiusdem universitatis vicecancellarius. (1500). — Im. 47.

1509 Mai 1. Adam [de Mullenberg]. (1503). — Im. 47.

— Oktober 18. Nicolaus Justinger, A. L. M., sacre theologie baccalaureus formatus, sacrorum canonum Dr., Dolensis. — Im. 19.
Vischer S. 85, 184, 225.

1510 Mai 1. Jacobus de Gottesheim, philosophiae ac sacrarum legum antistes et Dr., jur. civilis publ. prof. — Im. 36.
Vischer S. 245. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 161.

1510 Oktober 18. Augustinus Lutenwang, Suevus, legum Dr., parochus Minoris Basilee et Kauffbüren. — Im. 37.

Pro consummatissimo legum interprete Augustino Lutenwang. Minoris Basilee parocho. in rectorem electo preconium.

Egregios aluit quondam sola Itala tellus
Moribus edoctos litterulisque patres.
Itala gens cedat, superest nunc gloria Suevis,
Quos refoves studio, culta Minerva, tuo.
Gargara quot culmos, croceos quot Tmolus odores,
Illustres tot habet Suevia digna viros,
Quos tibi collegit docto philomusus ab ore
Clareat ut patrie regia fama sue.
Non temerat doctos infamia prisca nepotes,
Quam veteres olim vos habuistis avi.
Noverunt populi coelo sub utroque morantes,
Quam vigeant Suevi litterulisque manu.
Si fera terribilis vocat hos vel buccina ad arma,
Sanguinei Martis clara trophea tenent,
Sive velis homines preclaris artibus auctos,
Suevia tot prebet, quot dat Hymetus apes.
Ante alios tamen egregio Lutenuangius heros
Augustinus adest laudis honore nitens,
Quem Basileiano prefecit splendida virtus
Gymnasio vite relligioque sacre.
Illius haud pigeat titulos, insignia et arma
Cernere. Comperies stemma genusque suum,
Officii cuius fuerat, quum finis honestus
Helvetiis foedus Maximilianus fuit.

Anno MDXI, Leone X pontifice
maximo et Max[imiliano] Romanum
imperium regnantibus. — L. Paliuri.

Vischer S. 57f., 245.

1511 Mai 1. Georgius comes in Tengen, dominus in Nellenburg. — Im. 45.

1511 Oktober 18. Nicolaus Briefer, Basileus, arcium philosophieque, M., collegiate ecclesie s. Petri Bas. can. — Im. 19.
Vischer S. 183, 199. — Leu 4, 306. — Basler Chroniken 6, 94. — Gast S. 66. — Tonjola S. 116.

1512 Mai 1. Martinus Schiner, decanus Valerii. — Im. 26.
Vischer S. 259. — Leu 16, 237.

— Oktober 18. Joannes Wentz, A. M., pontificii jur. Dr. et ord., can. et praepositus collegiate ecclesiae s. Petri. (1502). — Im. 23.

1513 Mai 1. Johannes Sellatoris ex Gebuiler, A. et phil. M., theosophiae baccalaureus formatus, can. ecclesie collegiate s. Petri. (1505). — Im. 28.

— Oktober 18. Mathias Sambucellus Sulgensis, M., theol. Dr. — Im. 24.
Vischer S. 183, 226.

1514 Mai 1. Ludowicus Ber, Bas., A. L. et theol. Dr. Parisiensis, can. Petri Bas. — Im. 41.
August Burckhardt in den Basler Biographien 1, 74 ff. — Vischer S. 60, 93, 131, 195 f., 198 f., 203, 226, 230, 246, 261. — Pellikan S. 36. — Thommen S. 161 ff. — Leu 2, 41 ff. — Athenae Rauricae S. 8.

— Oktober 18. Heinricus Rinck. — Im. 40.
Vischer S. 183, 199, 226. — Leu 15, 296.

1515 Mai 1. Petrus Wenck de Lor, A. L. M., theologie baccalaureus formatus. — Im. 50.
Lor = Lahr, Baden. — Vischer S. 184, 195 Anm. 64, 199, 226/8.

— Oktober 18. Johannes Gebwiler. (1507). — Im. 29.

1516 Mai 1. Wernherus Schlierbach. (1506). — Im. 32.
Quum sex salvifico Mariane prolis ab ortu
Anni quingentos post quoque mille cadunt,
Et sacra grammateo superum libamina Luce
Aris accumulat plebs pia thuricremis,
Doctis comitiis delegit gymnasiarcham
Vuernherum Schlierbach clara caterva schole.
Is, quia gymnasii recte est moderatus habenas,
Post duo lustra eadem munera lectus obit.

Florigeri Maii tum splendida turba calendis
Rectorem veteri more creare solet.
Interea egregio studiosi pectoris ausu
Sancta theosophie dum monumenta colit,
Doctrine splendore sue poscente facultas
Pilea sumendi est lata theologica.
Sceptra magistratu studii mutilata secundo
Restauranda bono tradidit artifici.
Quod fuit ex plumbo lycei ab origine prima
Sigillum fieri jussit et argyreum.
Nestoreos valeat noster Vuernherus in annos,
Almi Rauriaci gloria gymnasii.

1516 Oktober 18. Johannes Suter, M., ecclesie cathedralis Bas. cappellanus. — Im. 20.
Vischer S. 124.

1517 Mai 1. Wolfgangus Fabritius Capito, theol. — Im. 31.
J. W. Baum, Capito und Bucer, Elberfeld 1860. — Darnach AdB. 3, 772 ff. — Realencyklopädie 3 ^{3}, 715 f. — Vischer S. 227 ff. — Stoeber in der Revue d'Alsace 1879, S. 161 f. — Pellikan S. 43 f., 110, 134. (lat. Ausg. 111, 160, 173, 185 ff.). — Leu 5, 49 ff.

— Oktober 18. Augustinus Lutenwang. (1510). — Im. 15.

1518 Mai 1. Jo[hannes] Sellatoris. (1505, 1513). — Im. 30.

— Oktober 18. Wernherus Slierbach, M., sacre pagine licenciatus. (1506, 1516). — Im. 17.

1519 Mai 1. Johannes Romanus Wonnecker, L. A., medicinarum et J. U. Dr. — Im. 20.
Vischer S. 123 Anm. 32, 250 f., 260. — Basler Chroniken 1, 440/2. — Pellikan S. 81.

— Oktober 18. Claudius Cantiuncula Metensis, J. U. Dr. et ex publico stipendio legum prof. — Im. 29.
Claude Chansonette aus Metz. — AdB. 3, 767 ff. — Vischer S. 198, 201, 246 f. — Basler Chroniken 1, 45 Anm. 3.

1520 Mai 1. Ludovicus Ber, Bas., A. L. et sacrarum litterarum Dr. Parisiensis, prepositus et can. s. Petri, et gymnasii literarii Bas. procancellarius. (1514). — Im. 22.

1520 Oktober 18. Nicolaus Briefer. (1511). — Im. 37.

1521 Mai 1. Petrus Wenck. (1515). — Im. 30.

— Oktober 18. Johannis Sellatoris. (1505, 1513, 1518). — Im. 30.

1522 Mai 1. Johannes Gebwiler, Dr. (1507, 1515). — Im. 27.

— Oktober 18. Johannes Romanus Wonnecker (1519). — Im. 19.

[Electus est] ordinem ecclesie apostolica auctoritate celitus fulcitum priscorumque philosophantium kathedras Martino Lutter Turingo tempestuosa dicacitate cautelosaque hypocrisi agitante, clarissimo viro Adriano, Almano, divino papa, post 1523 XVIII kalendas Octobris arsenica febre, orbe, pruch, tanta virtute indigno, in astra repulso Francoque tunc Mediolanum — invictum tamen — . . . vallante, Karolo etiam quinto invictissimo cesare principibus.

1523 Mai 1. Petrus Fabrinus, licenciatus. — Im. 15.

Labanti ut succurrat studio, novus eligitur rector et quis? Ecce Petrus Fabrinus Augustanus legum designatus, vir nulli secundus, pro restauratione nihil pretermisit, at laborum fere frustratus. Nam sub eius prefectura sinistro quodam fato a prisca sincerioris theosophie professione et ordinaria sacratissimorum canonum interpretatione cessatum est, in theosophia viri integerrimi et doctissimi ordinarii tunc professores ab eorum stipendiis repulsi sunt. Cuculla non cuculla successit.

Vgl. Vischer S. 260 f.

— Oktober 18. Nicolaus Brieffer. (1511, 1520). — Im. 14.

1524 Mai 1. Petrus Wenck, sacratissime theologie licenciatus. (1515, 1521). — Im. 15.

— Oktober 18. Wernherus Schlierbach. (1506, 1516, 1518). — Im. 9.

1525 Mai 1. Johannes Vischer alias Curificis, A. L. M. — Im. 7.

Basler Chroniken 1, 498, 518.

— Oktober 18. Heinricus Rinck, M., sacre theologie baccalaureus formatus. (1514). — Im. 8.

1526 Mai 1. Bonifacius Amerbach, legum Dr. ac ordinarius earundem ex publico stipendio prof. — Im. 2.

Sub quo, quando non solum corporum multis millibus e medio sublatis, sed et animorum pestis plerisque sub ementito pietatis pretextu optimarum quarumcunque disciplinarum emergentium παιδείαν machinantibus mirum in modum grassabatur et in horas crudelius invalescebat, non nisi [duo] literario ordini nomina dederunt.

Thommen S. 143 ff. (S. 143 l. Z. lies 11. X. st. 15. X.) u. sonst. — Vischer S. 203, 246 f. — Th. Burckhardt-Biedermann, B. A. und die Reformation. Basel 1894. — Stintzing in AdB. 1, 397. — Pellikan S. 129, 139, 152. — Basler Chroniken 1, passim. 4, 117. — Gast S. 30. — S. auch S. 33, Basilius Amerbach.

— Oktober 18. Leonardus Rebhan, can. et concionator [s.] Petri Bas., quando ... magis ac magis pestis utrorumque grassabatur tam corporum quam animorum. — Im. 3.

Vischer S. 60.

1527 Mai 1. Jheronimus Blotzheim, M., sacellanus et assisius chori Bas., quando ut supra adhuc pestis illa nedum corporum verum et animorum ingrassabatur. — Im. 10.

— Okt. 18. Nicolaus Dumanus al. Gaillard, Lothoringus. — Im. 21.

Ut cessante tum deo propitio corporum illa peste ita animorum magis atque magis ingravescente morbo authoribus potissimum iis, qui sub pretextu plantandi evangelii Curios simulant et bacchanalia vivunt.

Vischer S. 111.

1528 Mai 1. —

— Okt. 18. Sebastianus Molitor, sacrae dominicae mensae administrator animarumque apud divum Petrum custos. — Im. 1.

Sub cuius rectoratu pestis illa animarum, de qua precedentes conquesti, in summum evecta est ita, ut totius Christianitatis ritus simul omnes everterentur et Christiana res publica summum pateretur naufragium, ut etiam juge illud sacri dominici corporis sacrificium e medio per totam basilicam ditionem tolleretur maximo totius cleri contemptu. Atque

hac nimirum ratione unus saltem fuit, qui nomen suum huc scribi curaverit.

J. J. Herzog, Das Leben Oekolampads, Basel 1843, 2, 135. — Basler Chroniken 1,80.

[Es folgt, von späterer Hand eingetragen:] Interregnum quatuor annorum exulante quodammodo apud senatum urbis et sceptro et fisco academiae[1]). Restituta tandem anno 1532 ex senatus consulto ad diem 12. Septembris facto sub[2]) Beri seu Phrygionis rectoratu.

1532 — Oswaldus Berus, Med. Dr. — Im. 18.

Non sancte fidei, ut mentiris improbe, quicquam
Cessit, non capta hoc tempore religio est,
Sed larva Oswaldo detracta est preside pape
Ac meritis Christi laus revocata sua est.

Thommen S. 212 f. u. sonst. — Vischer S. 130, 251, 261. — Athenae Rauricae S. 176 ff. = Miescher S. 10 u. 14. — Leu 2, 43 u. Splt. 1, 107. — Basler Chroniken 1, 45, 89. — Tonjola S. 24.

1533 Mai 1. Paulus Constantinus Phrygio Sletstattinus. — Im. 33.

Quam legis Oswaldo rectore ex parte renatam,
Hec Paulo tota est preside nata fides.
Et sua gymnasio sunt reddita iura decusque
Et studiis rediit ordinibusque suum.

Thommen S. 99 ff., 107, 317. — Vischer S. 226. — Hagenbach S. 9. f. — Athenae Rauricae S. 18 f. — Knod in AdB. 26, 92 f.

1534 Mai 1. Paulus Constantinus Phrygio, theologus. (1533). — Im. 12.

1535 Mai 1. Bonifacius Amerbachius, iureconsultus, tum legum civilium ordinarius prof.,... cum amplissimus hic ordo insigne academiae restaurandae atque adeo de postliminio in integrum restituendae documentum ascitis etiam aliunde insigni eruditione professoribus edidisset. (1526). — Im. 33.

1536 Mai 1. Vuolfgangus Wissenburg, M., parochus ecclesie s. Theodori. — Im. 53.

[1]) Ueber der Zeile und zum Teil am Rand hat Basilius Amerbach die Worte nachgetragen: a Junii die prima anni 1529 rectore Osu[aldo] Bero.

[2]) Ebenso über sub: eiusdem.

Benigna summi patris favente gratia, cum velut in campo uberi magna varietate decorati flores vividiore tumescunt succo atque sic fovente sole albentes primum accipiunt rimas, mox ruptis tunicis in patulum capita fundunt inque orbem finduntur perfectum, ita omne omnium disciplinarum documentum, iam non tantum sui specimen, sed maturitatem plenam fructumque uberrimum magna studiosorum cum laude dedisset, adiuvantibus omnium ordinum professoribus, cum statuissent in sua quisque facultate rectam praelegendi methodum certasque exercitacionis leges. — Im. 53.

Thommen S. 114 ff. u. sonst. — Vischer S. 184, 200. — Basler Chroniken 1, 35 ff. und sonst. 4, 104. — Gast S. 72, 77.

1537 — Andreas Boten[stein] a Carolostadio, A. et theol. Dr. — Im. 44.

Hermann Barge, Andreas Bodenstein v. Carlstadt, Leipzig 1905. 2 Bde., und in der Realencyklopädie 10^3, 73 ff. — AdB. 2, 8 ff. — Basler Chroniken 1, mehrmals. — Tonjola S. 118.

1538 Mai 1. Hieronymus Artolphus, Rhetus, medicine candidatus. — Im. 24.

Cum jam summi sacre religionis assertores de academiae usu ac ratione disceptantes in quaestionem adferrent, an academia eclesiae Christianae pars aliqua esse possit, aliis argumentum a vocabulo, quod fere cum parum piis scholis academia commune haberet, ducentibus, hanc parum dignam eclesia putarunt. At sanior doctiorum pars non malo vocis omine nec abusus periculo deterrita id, quod res est, sagaci animo perpendens academiam, divinum illud donum, id esse in eclesia, quod oculus in corpore, diserte asseruit. Quidnam illa varia linguarum artiumque ac displinarum professio, quid interim merita studiorum premia, quid sanctae denique leges, quae vicia prohibendo virtutibus honorem, literis authoritatem, vere studiosis immunitatem conferentes, quid, inquam, haec simul eo loci, ubi veritatem vel ex lege profiteri oportet, Christianae religioni incommodare possunt? Porro ut hanc controversiam tolleret, prudentissimus senatus suum per academiae praefectos decretum interposuit. Caeterum quod ad-

modum pauci studiosi Artolpho rectore sua nomina dederint, ex inclementia coeli accidit. Nam pestis a Maii kalendis in alias eiusdem mensis kalendas non sevit quidem, numquam tamen desiit. — Im. 24.

Athenae Rauricae S. 173. — Leu 1, 358. — Basler Chroniken 1, 162. — Thommen S. 268 Anm. 2., 339, 356 nº 12.

1539 Mai 1. Nicolaus Briefer, collegiate ecclesie divi Petri decanus et iurium licenciatus. (1511, 1520, 1523). — Im. 15.

1540 — Bonifacius Amerbachius. (1526. 1535). — Im. 22.

1541 Mai 1. Symon Grynaeus. — Im. 10.

Vir doctrina et iudicio conspicuus, sanctissimis moribus, mira ingenii promptitudine et acrimonia, trium linguarum peritia et eruditione eximia sacroque sanctae ac prophanae philosophiae nemini secundus, huius ordinarius, illius extraordinarius professor heic publicus, qui, quum gubernacula solerter et prudentissime teneret, cal. Augusti peste, proh dolor, absumptus obdormivit in domino, cuius ergo ubique terrarum summi et principes in luctu fuerunt, ut non solum a suis domi, verum etiam foris ab exteris omnibus mors eius diu multumque defleta sit. Sub quo et eius vicem gerente propter diram pestem, quae tum crudelissime passim grassabatur, non nisi . . . paucissimi literarie militiae nomina dederunt.

R. Stähelin in der Realencyklopädie 7³, 218. — W. Th. Streuber im Basler Taschenbuch auf d. J. 1853, 1 ff. — Bursian in AdB. 10, 72 f. — Basler Chroniken 1, 162. 4, 103 f. — Pellikan S. 137 f. — Thommen S. 109 ff., 117 Anm. 5 (Stammtfl.) u. sonst. — Tonjola S. 14.

1542 Mai 1. Albanus Torinus Vitoduranus medicus physicus, trium simul illustrissimorum Germaniae principum a medicina familiaris et inclytae Bas. academiae ordinarius suae facultatis ex publico stipendio prof. — Im. 68.

Alban zum Tor aus Winterthur. — Koldewey in AdB. 38, 453 ff. — Thommen S. 218 ff. u. sonst. — Gast S. 39. Vgl. jedoch 106 Anm. 14.

1543 Mai 1. Joannes Huberus, Med. Dr. — Im. 32.

Thommen S. 213. — Vischer S. 184, 199. — Miescher S. 15 = Athenae Rauricae S. 186. — Leu 10, 336 f. und Splt. 3, 202 f. — Tonjola S. 222.

1544 Mai 1. Osualdus Berus, Med. Dr. (1532). — Im. 46.

1545 — Johannes Sphyractes. — Im. 32.

In rectoratum
magnifici viri domini Johannis Sphyractae,
celeberrimi U. J. licentiati, nec non collegiatae, uti vocant,
ecclesiae divi Petri Basiliensis canonici et praepositi dignissimi, institutionum imperialium professoris ordinarii,
carmen
per magistrum Johannem Hospinianum Steinanum Tigurinum,
tunc temporis oratoriae artis ordinarium.

Spargite floriferi Musae mihi veris odores,
Purpureas violas, purpureasque rosas.
Gymnasii praeses quoniam rectorque creatus
Est novus unanimi voce sonoque patrum
Quum primum in Maio iubar extulit augur Apollo,
Qui solet huic operi proprius esse dies.
Milleque quingenti a partu numerantur ut anni
Virginis intactae, sacraque lustra novem.
Lectus Johannes, cui malleus indidit actus
Nomen, et est iussus sceptra tenere scholae.
Vir pius humanus graece doctusque latine,
Vir rerum omnigena cognitione potens.
Praecipue vero legum iurisque peritus
Et qui fas novit quique scit omne nefas.
Suggerit ipsa cui mellita Polymnia verba
Consiliique addit provida Pallas opus.
Huic vos, Pierides, igitur victricia serta
Nectite et e lauro confice Phoebe mitram.
Nempe isto fuerit postquam bene munere functus
Pro meritis capiat praemia digna suis.
Tu quoque, Sphyracte, pondus fer sortiter istud
Imperii, quia te tanta corona manet.
Interea, Aoniis dederint qui nomina musis,
Hoc in gymnasii scribe volumen age.

Thommen S. 152 f. u. sonst. — Leu 10, 532 und Splt. 3, 274. — Athenae Rauricae S. 153. — Tonjola S. 130.

1546 — Martinus Borrhaus, sacrarum litterarum prof. — Im 36.

Realencyklopädie ^{3}, 332 f. — Bernhard Riggenbach im Basler Jahrbuch 1900, S. 47 ff. — Thommen 358 n° 19 und sonst. — Athenae Rauricae S. 24 ff. = AdB. 3, 179. — Tonjola S. 22.

1547 Mai 1. Sebastianus Munsterus Ingelheimensis, publicus in Hebraica lingua prof. — Im. 54.

Thommen S. 269 ff. und sonst. — AdB. 23, 30 ff. — Fr. X. v. Wegele, Gesch. der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus, München und Leipzig 1885 (= Gesch. der Wissenschaften in Deutschland. 20. Bd.), S. 256 und sonst. — Wolf 2, 1 ff. — Basler Jahrbuch 1882, 110 ff. — Athenae Rauricae S. 22, 442. — Leu 13, 416 ff. — Gast S. 98. — Pellikan, mehrfach.

1548 Mai 1. Udalricus Iselin, J. U. Dr. ac ord. legum prof. — Im. 76.

Thommen S. 161 ff. u. sonst. — Athenae Rauricae S. 113, 132. — Leu 10, 603. — Gast S. 69, 71, 120 Anm. 33.

1549 Mai 1. Wolfgangus Wissenburgius, Dr. theol. eiusque ordinis prof. publicus. (1536). — Im. 55.

1550 Mai 1. Oswaldus Berus. (1532, 1544). — Im. 33.

1551 Mai 1. Bonifacius Amerbachius. (1526, 1535, 1540). — Im. 59.

Deposito iampridem publico propter infirmiorem oculorum et capitis valetudinem docendi munere inter emeritos connumerari cogitans IIII ad rectionem academiae sive rectoratum pertractus est. Qui quemadmodum fumum patriae bene adamatae, spretis haud tenuibus praemiis et conditionibus alibi propositis, alieno igni luculentiorem *αὐτάρκης* credidit, ita ut in eadem optima queque literarum studia excolerentur debitumque adsequerentur honorem, nihil pro virili intentatum reliquit, iis inter praecipua reipublicae recte institutae ornamenta locum antesignanum deberi, quantulacunque ingenii mediocritate fuit, semper ratus. Verum si conatum par successus per difficultatem et iniuriam temporum destituit, sibi non vitio, sed laudi dabitur, cum in magnis vel voluisse praeclarum habeatur.

1552 Mai 1. Simon Sulzerus Bernensis, s. Petri ecclesiae minister. — Im. 34.

Quo etiam suo anno communibus evangelii ministrorum et civium cum senatus approbatione suffragiis primarii templi ecclesiaeque Bas. antistes nuncupatus in . . . Osualdi Myconii demortui locum successit. Fuit is annus variis bellis calamitosus, tumultu Gallico ac Germanico formidabilis, pestilentia gravis et multorum in ecclesia reque publica clarorum morte virorum luctuosus. In tantis tamen calamitatibus tamque difficilibus temporibus idem rector et pastor, vir praestanti doctrina eloquentia pietate atque industria quadam magna praeditus, ita deo Christoque bene iuvante summum in literaria republica munus administravit eaque moderatione gessit, ut, quod difficillimum est, veram sine invidia laudem apud omnes sibi comparaverit.

Realencyklopädie 19[3], 159 ff. — Tschackert in AdB. 37, 154 f. — Thommen S. 115 ff. und sonst. — Basler Chroniken 1, passim. 6, 394. — Gast S. 68. — Tonjola S. 33.

1553 Mai 1. Martinus Borrhaus. (1546). — Im. 78.

1554 Mai 1. Udalricus Iselin. (1548). — Im. 69.

1555 — Joannes Huber, Med. Dr. (1543). — Im. 59.

1556 Mai 1. Bonifacius Amerbachius. (1526, 1535, 1540, 1551). — Im. 85.

Qui tametsi missione non solum honesta sed et causaria excusaretur, publica tamen privatis praeferenda recolens suscepto protinus munere . . . nihil, quod ad rem literariam fovendam ornandam provehendam illustrandamque pertinere crederet, intentatum reliquit.

1557 Mai 1. Wolfgangus Wissenburgus, theologus. (1536, 1549). — Im. 84.

Qui cum sepius non solum ob emeritam iam lustris fere octo, quibus ecclesie et academiae operam suam qualemcumque tamen non modicam collocarat, libertatem, verum etiam multis gravissimisque causis senectutis inquam tardae iamque non bene memorie ac impedite vocis difficultatem . . . electionem frustra detrectasset, victus tandem maiorum authoritate, et quod nullum esse vicium inobedientia atque ingratitudine pre-

sertim in patriam turpius agnosceret, quod reliquum supererat talentuli, quod felix sit et faustum, huic muneri impendit.

1558 Mai 1. Joannes Sphyractes Bas., J. U. licentiatus et codicis ordinarius. (1545). — Im. 76.

Eodem anno Davidis Georgii Belgae pestifera secta, quae diu intra eius privatos parietes delituerat, magna sapientissimi senatus diligentia in lucem pertracta est atque omnium ordinum sententiis condemnata. Qua in re vir hic pius ac facundus sedulam operam navavit. Deus optimus maximus nos per suum charissimum filium Jesum Christum a tali peste defendat et rempublicam Basiliensem tueatur. Fiat.

1559 Mai 1. Isaacus Keller, Med. Dr. et prof. publicus. — Im. 71.

Thommen S. 214 ff., 229. — Miescher S. 15 = Athenae Rauricae S. 207. — Leu 11, 72 und Splt. 3, 339.

1560 Mai 1. Udalricus Iselin. (1548, 1554). — Im. 73.

1561 Mai 1. Basilius Amerbachius. — Im. 68.

Fritz Iselin im Basler Taschenbuch auf das Jahr 1863, 159 ff. = AdB. 1, 397. — Thommen S. 164 ff. u. sonst. — Basler Chroniken 1, 218. — Knod 14, nº 81. — P. Ganz und E. Major, die Entstehung des Amerbachischen Kunstkabinets, im 59. Jahresber. der öffentlichen Kunstsammlung in Basel, 1907. — Tonjola S. 321.

1562 Mai 1. Simon Sulcerus. (1552). — Im. 109.

1563 — Huldrichus Coccius, ecclesiae s. Petri pastor. — Im. 93.

Itaque factum, ut sub eius foelici administratione bonarum artium disciplinarum atque omnium facultatum studia confluentibus undique musarum alumnis mirum in modum in ea schola accreverint et, quantum vix antea hominis memoria contigit, supreme floruerint, dum professores doctrina et pietate conspicui, frequentia et diligentia auditorum incitati magno cum fructu quisque suam functionem diligenter administraret atque eorum discipuli prelecta avide susciperent et amplecterentur, donec tandem deo ordinante sub finem eius rectoratus saevissima pestis ex inferiori Germania secundum Rhenum ascendens nostris peccatis id efflagitantibus et urbem et scholam invaserit, quae diuturnam illam studiorum foelicitatem nobis invidens professorum et auditorum aliquot ab-

sumpsit et exteris paulatim dilabentibus fervorem illum extinxit atque ordines optime a proceribus academie institutos aliquo modo ad tempus dissipavit.

Thommen S. 353 nº 7. — Athenae Rauricae 74, 271, 280. 335. — Leu 11, 152 f. (unter Koch). — Tonjola S. 134.

1564 — Marco Hoppero iureconsulto . . . ad Basiliensis academiae gubernacula vocato, sed tertio post mense saevissima pestilentia, proh dolor, cum multis aliis scholae luminibus absumpto Huldrichus Coccius omnium ordinum consensu substitutus. (1563). — Im. 41.

Leu 10, 289.

1565 Mai 1. Theodorus Zuingerus, medicus et philosophus. — Im. 48.

Thommen S. 241 ff. und sonst = AdB. 45, 543. — Athenae Rauricae S. 208 f., 361 = Miescher S. 18. — Basler Jahrbuch 1897, 165 ff. — Leichenrede v. 12. März 1588, von J. J. Grynäus. Basel Henricpetri. — Tonjola S. 136.

1566 — Basilius Amerbachius. (1561). — Im. 64.

1567 — Johannes Huoberus, Med. Dr., rei publicae Bas. archiater et prof. ord. (1543, 1555). — Im. 72.

In bonum rectorem hexasticon.

Totum est unus homo regnum idque cohaeret amore.
Rex caput est, populus cetera membra facit.
Rex quot habet cives, — dolet ergo perdere quenquam —
Tot numerat partes corporis ipse sui.
Exponit populus sese pro rege putatque
Quilibet hunc proprii corporis esse caput.
H. Pantaleon, gratitudinis ergo.

1568 Mai 1. Simon Sulcerus Bernas, s. Theol. Dr. eiusdemque ordinarius professor et ecclesiae Basiliensis summus antistes. — Im. a die 15. Junii . . . 174.

Quod munus, sicut iam antea bis (1552, 1562), ita nunc quoque administravit magna industria, summo labore, alacritate maiore, quam in eius aetatis hominibus esse soleat, autoritate autem atque felicitate tanta, ut academiam mirum in modum auxerit. Nam cum eo tempore multae orbis Christia-

ni scholae ob tumultus bellicos turbarentur, non minus tanti rectoris fama quam scholae urbisque celebritate moti quamplurimi principes, barones, doctores, regii professores, nobiles omniumque facultatum studiosi ad nos magna frequentia confluxerunt. Quo fit, ut, si omnes, quicunque a primis initiis annis prope 108 gymnasii gubernacula tenuerunt, seriatim consideres, sub nullo tantam omnis generis literatorum hominum frequentiam deprehendas, atque sub hoc fuit. Eodem hoc rectore ad gubernationem sedente promotiones omnis generis doctorum diu intermissae copiosae esse coeperunt . . .

Jo[annes] Nic[olaus] Stupanus d.

1569 Mai 1. Isaacus Keller. (1559). — Im. 88.

1570 Mai 1. Felix Platerus Bas., medicus. — Im. 66.

Cui muneri dum preest in professorem quoque medicum electus archiatriae simul preficitur. Quae ut nihil horum ambienti vel petenti contigere, ita refragari vel obstrepere leges non sinebant. Hortabatur vero imprimis amor patriae et studiorum, quibus operam suam qualemcunque potius quam aliis impendere honestum atque generosum esse duxit.

J. Baechtold in AdB. 26, 266 f. — Thommen S. 221 ff. u. sonst. — Wolf 4, 1 ff. — Basler Jahrbuch 1887, 221 ff. und 1891, 104 ff. (Reiss gen Simringen und nach Hechingen). — Ebenda 1893, 251 (Historie von Gredlin). — Eb. 1900, 85 ff. (F. Pl. und Rennward Cysat). — Achilles Burckhardt, Thomas Platters Briefe an seinen Sohn Felix. Basel 1890. — Basler Chroniken 6, 395 Anm. 10, 398. — Tonjola S. 59.

1571 Mai 1. Huldrichus Coccius, theol. Dr. eiusdemque prof. ord. nec non aedis Petrinae antistes. (1563, 1564). — Im. 101.

Postquam annos aecclesiae viginti octo totidemque scholae docendo profitendoque operam suam eamque sedulam et praeclaram navasset, potissimum autem anno supra 1564 grassante magna illa et patrum memoria inaudita ultra quinque millia hominum in urbe Basilea absumente pestilentia extremo laborantes invisendo consolando singularem suam benevolentiam et in patriam studium declarasset, in . . . rectorem electus [est].

1572 — Theodorus Zvingerus Basiliensis. (1565). — Im. 88.

Negligentiae professorum censura rite acta extra ordinem

tamen, a quibus minime oportebat, indigne turbata. Stipendiariorum academicorum censor novus isque perpetuus institutus. De academicorum viduis et pupillis S. C. cautum, uti in foro tantum conveniri possint academico. Leges decreta placitaque rectoris regentiae decanorumve protocollo primum inferri cepta. Ad summum in iure utroque gradum unus, in sacra medicina tres, ad primum in philosophia decem et septem conscendere. Aula philosophorum publico promotionum iuri cessit publicoque sumptu adornata est; philosophis auditorium novum a IIIviris concessum. Exules nec pauci nec obscuri ex laniena erepti Gallica piam academiae Basiliensis hospitalitatem sensere.

1573 Mai 1. Basilius Amerbachius. (1561, 1566). — Im. 53.

1574 — Samuel Gryneus, J. U. Dr. — Im. 73.

Aetatis ..... suae 33 eligitur et confirmatur. Cuius imperii scholastici clavem ita tenuit eiusque gubernacula sic tractavit, ut de literis ac literatis omnibus, precipue vero hospitibus et tum temporis ob turbulentum inferioris Germanie Galliaeque statum ad annos usque 15 duratum exulibus nec paucis nec obscuris, quibus suam benevolentiam praestitit, bene meritus academiam peregrinis hospitalem declararit et sic eam illis dilectam celebremque reddiderit. Sed nec suis professoribus defuit, quorum stipendiorum auctionem liberalitate atque munificentia dominorum Deputatorum intercessione sua fieri curavit. Promotiones etiam in omnibus singulisque facultatibus tot sunt habite, quot unius anni spatio patrum memoria non leguntur celebratae. Nam ad summum sacrae theologiae gradum unus, iuris utriusque viginti, medicine quatuor, secundum in philosophia quinque, primum vero septemdecim conscendere.

Thommen S. 177 und sonst. — Athenae Rauricae S. 115, 312. — Leu 9, 288 f. — Basler Chroniken 1, 532. — Tonjola S. 44.

1575 Mai 1. Simon Sulcerus. (1552, 1562, 1568). — Im. 99.

Qui operam ecclesiae suam annos 38, academiae vero 46 promptus atque paratus navarat . . . Aetatis annum agebat 68.

1576 — Felix Platerus, aetatis 40, praxeos 19, prof. et poliat. 6. — (1570). — Im. 92.

1577 — Christianus Urstisius Bas. — Im. 91.

Mathematicarum prof. annis 13 praeter votum suum expectationemque a senatu academico ad rectoris munus vocatus aque studiosis inaugurationi in eius edito publice spectaculo cohonestantibus secundis animis acceptus, quanquam et pestis urbem affligeret, alto ex gymnasii gremio in caelestem academiam translatus et cometes ingens trimestri face caelum terrasque contristaret praeter multos tamen supremis ordinum insignibus decoratos, de quibus aliisque tum actis tumque decretis academiae monumenta testabuntur.

A. Burckhardt in den Beiträgen, Nf. 2, (12. Bd.), 359 ff. = AdB. 44, 346. — Wegele (Titel s. unter 1547, oben S. 31) S. 455 f. — Thommen S. 277 ff. u. sonst. — W.s Diarium in der Basler Ztschr. f. Gesch. u. Altertumskde. 1, 53 ff. — Basler Chroniken 4, 9 f., 171, 241. 5, 6, 117. — Tonjola S. 38.

1578 Mai 1. Jo[hannes] Nicolaus Stupanus Rhetus, Med. Dr. et Aristotelici organi prof. — Im. 133.

Prius rector quam ordinarius academiae senator creatus est. Id munus praeter expectationem oblatum pacifice obivit et rem publicam felicius administravit, quam propriam possedit.

Thommen S. 247 ff. u. sonst. — Miescher S. 25. — Athenae Rauricae S. 215, 312, 392. — Leu 17, 721 f. und Splt. 5, 678. — Tonjola S. 198.

1579 — Huldricus Coccius, Theol. Dr. eiusdemque facultatis prof. ord., anno aetatis 56. (1563, 1564, 1571). — Im. 136.

1580 Mai 1. Basilius Amerbachius. (1561, 1566, 1573). Im. 175.

1581 Juni 22. Theodorus Zwingerus. (1565, 1572). — Im. 154.

1582 Mai 1. Felix Platerus. (1570, 1576). — Im. 66.

Quo tempore, licet academia Bas. ob luem pestiferam ad Februarium anni sequentis usque grassantem dissipata esset, nihilominus tamen 42 ad gradus evecti, 66 mea manu inscripti nomen fidemque academiae dederunt.

1583 Mai 1. Christianus Urstisius, mathematum prof. (1577). — Im. 103.

1584 Christianus Urstisius . . . loco domini Dr. Jo. Jac. Grynaei, cum is in schola theologica Heidelbergae constituenda occupatus magistratum hunc rite sibi delatum obire non posset. (1577, 1583). — Im. 92.

1585 Mai 2. Heinricus Pantaleon, A. et med. Dr. — Im. 120.

Cum variis lucubrationibus editis omnibus bonis et doctis innotuisset, per 43 annos professor ordinarius physices praesertim fuisset, per 41 annos in primo matrimonio perseverasset ac per 40 in senatu academico extitisset, ita ut maioribus aut aequalibus omnibus supervixisset, clymactericum annum dei beneficio superasset et varia officia universitatis sibi commissa dextre peregisset, tandem praeter omnem expectationem anno aetatis 64 corporis et animi viribus etiamnum vegetis procerum consensu rector academiae electus fuit, magistratu et civibus urbis laetantibus et gratulantibus, idque tempore felici et fortunato. Tum enim controversiae quaedam politicae inter episcopum Basiliensem et urbis nostrae senatum pacifice fuerunt compositae, nulla etiam pestis aut morbus epidemicus grassabatur, inprimis vero literarum studia egregie florebant. Deus nos porro protegat et tueatur.

Thommen S. 271 ff. und sonst. — AdB. 25, 128 ff. — Selbstbiographie in: Prosopographiae heroum atque illustrium virorum totius Germaniae pars tertia, Basileae 1566, 560 ff. = Teutscher Nation Heldenbuch, 3. Teil, Basel 1570, S. 529 ff. — Athenae Rauricae S. 258 ff., 294, 404. — Leu 14, 376. — Gast S. 91, 98. — Tonjola S. 43.

1586 Mai 1. Basilius Amerbachius. (1561, 1566, 1573, 1580). — Im. 103.

1587 Mai 7. Joannes Brandmyllerus Biberacensis. — Im. 87.

In album hocce academicum receptus anno 1551, iure civitatis Basiliensis donatus anno 1576, pastor ecclesiae Jesu Christi in minori Basilea, professor theologiae in maiori, . . . aetatis suae 55, ministerii 33.

Thommen S. 355 und sonst. — Tonjola S. 302.

1588 Mai 1. Felix Platerus. (1570, 1576, 1582). — Im. 84.

Sub cuius rectoratu scola literaria eleganti et magnifico pro sex classibus aedificio exstrui et aecclesiae ministrorum,

ludimagistrorum, academiae professorum stipendia tum augeri tum nova aliqua institui coepta inchoataque fuerunt, academiaque nostra ad doctoratus gradum 54 evectis novemque comitibus et praeter hos 75 aliis studiosis rectoris manu . . . inscriptis illustrata fuit.

[1589 Mai 1]. Samuel Grynaeus. (1574). — Im. 103.

1590 Mai 3. Johannes Jacobus Grynaeus, professione theologus. (1584). — Im. 92.

Quum conscientia infirmitatis suae ductus de abdicanda cum bona gratia collegarum senatoria in academia dignitate serio cogitaret, absens a patribus academicis iterum rector creatus, ut bene de se merito ordini docentium reverentiam et obedientiam probaret, cum bono deo rempublicam literariam administrandam collegarum prudentia et benevolentia fretus suscepit.

R. Stähelin in der Realencyklopädie 7^3, 219. — AdB. 10, 71 f. — Thommen S. 117 ff. (mit Stammtafel) und sonst. — Basler Chroniken 6, 398. — Basler Biographien 1, 159 ff. — Tonjola S. 46, 62.

1591 Mai 4. Joannes Gut, Roetelanus, J. U. Dr. et codicis Justinianei prof. — Im. 137.

Thommen S. 185 Anm. 2. — Athenae Rauricae S. 117, 137, 159. — Leu 9, 354. — Tonjola S. 72.

1592 Mai 7. Casparus Bauhinus, aetatis anno 32. — Im. 87.

Thommen S. 225 ff. und sonst. — AdB. 2, 151 ff. — J. W. Hess in den Beiträgen 7, 105 ff. — Basler Chroniken 6, 399. — Athenae Rauricae S. 183, 234. — Leu 2, 286 f.

[1593] — Samuel Grynaeus J. C. (1574, 1589). — Im. 83.

Für rein geschäftliche Aufzeichnungen hatte Grynäus allem Anscheine nach wenig Sinn. Denn weder finden sich solche aus seinen drei Rektoraten im Beschlüssebuch der Regenz, noch hat er sich bei seiner Wiederwahl um die Eintragung seines Namens in die grosse Matrikel bemüht. Er wurde später von Johann Brandmüller ganz kurz über der Liste der neu aufgenommenen Studenten nachgetragen.

1594 Mai 1. Joannes Brandmyllerus, pastor ecclesiae ad s. Theodorum et interpres veteris testamenti in alma academia Bas. (1587). — Im. 94.

Electus est et quidem in novo *βουλευτηρίῳ*. . . . Sub cuius

rectoratu ad summum utroque iure gradum docturae 36, licentiae 10, in civili 1, in medicina 9, in philosophia 10, ad baccalaureatus primum gradum 25 summa omnium 91, conscendere.

1595 Mai 1. Felix Platerus. (1570, 1576, 1582, 1588). — Im. 125.

1596 Mai —. Johannes Jacobus Grynaeus. (1584, 1590). — Im. 123.

1597 Mai 1. Ludovicus Iselius, Huldrici J. C. filius. — Im. 140.
Thommen 185 ff. und sonst. — Teichmann in AdB. 14, 611. — Athenae Rauricae S. 137. — Leu 10, 603. — Tonjola S. 57.

1598 — Casparus Bauhinus, Joannis filius. (1592). — Im. 141.

1599 Mai 1. Henricus Justus, Bas., M. pastor ecclesiae ad divi Petri et organi Aristotelici prof. ordinarius. — Im. 156.
Thommen S. 363 nº 41 und sonst. — Athenae Rauricae S. 268, 336, 392, 431. — Leu 10, 652. — Basler Jahrbuch 1879, 180. — Basler Chroniken 6, 398. — Tonjola S. 141.

1600 Amandus Polanus a Polansdorf, Theol. Dr. et prof. ordinarius. — Im. 123.
Riggenbach in AdB. 26, 382. — Thommen S. 130 ff. und sonst. — Hagenbach S. 20. — Athenae Rauricae S. 37. — Tonjola S. 54.

1601 — Johannes Gut, J. C. (1591). — Im. 123.

1602 Mai 2. Thomas Coccius, Huldrici filius, Med. Dr. et prof. ethices. — Im 146.

Humanos quondam miserata Hygieia labores
Commodum apud musas quaesiit auxilium.
Illae aiunt: Patre qui sacrorum praestide natus
Claruit et Phoebo, claruit et Charisin,
Qui caelum superans, mundi pertaesus iniqui
Lunam habet et fragiles despicit illecebras,
Mens fidei verique tenax et dives honorum
Et cuius nostrum delicium ingenium:
Coccius Helveticus, qui nunc moderatur habenas,
Calculo erit Chiron nostro, Hygieia, novus.
J. Jacobus Grasserus, M. et poëta caes.

Thommen S. 354 nº 8a, 361 unter nº 29. — Athenae Rauricae S. 269, 336 und 431. — Leu 11, 152f. (unter Koch).

1603 Mai 1. Johannes Jacobus Grynaeus. (1584, 1590, 1596) — Im. 110.

Ecclesia et academia Bas. per dei clementissimi gratiam quieta fuit, et quia Deputati seu scholarchae duo ex vita hac excesserant, dominus Andreas Ryffius et dominus Heinricus Schwingdenhammerus, substituti sunt alii duo, dominus Jacobus Götzius, qui die Johannis baptistae anni 1604 deinceps novus tribunus plebis creatus, et dominus Sebastianus Spörle.

1604 — Jo[annes] Jacobus Feschius J. U. Dr., anno 1604, quo dominus Remigius, pater eius, novus consul reipublicae Basiliensi praeesse cepit, in academiae rectorem electus est. — Im. 141.

Thommen S. 200, bes. Anm. 2., 196, 204 Anm. 1, 238. — Leu 7, 98 f. — Athenae Rauricae S. 118, 159, 138. — Tonjola S. 95 f.

1605 Mai 1. Felix Platerus Bas., archiatros et prof. 35, medicus 39 annos, septuagenarius. (1570, 1576, 1582, 1588, 1595). — Im. 104.

1606 — Jacobus Zuingerus, Theodori filius. — Im. 145.

Thommen S. 364 nº 53, 200 Anm. 3., 237, 242. — Athenae Rauricae S. 363 f. — Leu 20, 555 und Splt. 6, 618. — Buxtorf-Falkeisen, Basler Stadt- und Landgeschichten, 17. Jh. 1, 150. — Tonjola S. 150.

1607 Mai 3. Ludovicus Iselius, Huldrici J. C. filius. (1597). — Im. 133.

1608 Mai 1. Petrus Ryff Bas., Phil. ac. med. Dr. — Im. a solstitio aestivo anni 1608 ad solstitium usque anni 1609 . . . . 114.

Athenae Rauricae S. 412 = Basler Chroniken 1, 13 ff. 193 ff., 235. — Leu 15, 595 (Z. 9 l. 1608 p. 1606). — Thommen S. 279 u. sonst. — Miescher S. 28.

1609 Mai 6. Amandus Polanus a Polansdorf. (1600). — Im. 132.

1610 Juni 20—1611 Juni 19. Joannes Gut. (1591, 1601). — Im. 52.

1611 — Casparus Bauhinus. (1592, 1598). — Im. 108.

1612 — Joh[annes] Jacobus Feschius, J. U. prof (1604). — Im a die 17 Junii . . . 106.

1613 Juni 16 1614 Juni 15. Martinus Chmielecius a Chmielnik territorii Lublinensis, Polonus. — Im. 108.

Athenae Rauricae S. 336. Dazu Thommen S. 361 nº 29 u. sonst. — Basler Chroniken 6, 399, 402. — Leu 5, 246 f. — Tonjola S. 73.

1614 sol. aest. — 1615 Juni 15. Johannes Buxtorfius, M. — Im. 109.

Realencyklopädie 3³, 612 ff. — AdB. 3, 668 ff. — Buxtorf-Falkeisen, Johann Buxtorf der Vater, erkannt aus seinem Briefwechsel. Basel 1860. — E. Kautzsch, J. B. d. ä., Basel 1879. — Thommen S. 293.

1615 Juni 14 — 1616 Juni 19. Joannes Gut. (1591, 1601, 1610). — Im. 116.

1616 sol. aest. — 1617 sol. aest. Petrus Ryffius. (1608). — Im. 110.

1617 Mai 5. Sebastianus Beckius, Bas., Theol. Dr. et veteris testamenti ord. prof. a sol. aest. 1617. — 1618 sol. aest. im. 96.

Thommen S. 136 f., 139 Anm. 2, 142. — Leu 3, 25 ff. — Athenae Rauricae S. 38. — Tonjola S. 173.

1618 — Joan[nes] Jacobus Feschius, J. U. Dr. et prof., reipublicae syndicus. (1604, 1612). — Im. 130.

1619 — Casparus Bauhinus, archiater et praxeos prof. (1592, 1598, 1611). — Im. 115.

1620 sol. aest. — 1621 sol. aest. Joan[nes] Rodolphus Burchardus, J. U. Dr., phil. facultatis prodecanus. — Im. 102.

Thommen S. 361 nº 28. — Athenae Rauricae S. 432. — Tonjola S. 248.

1621 sol. aest. — 1622 sol. aest. Johannes Wollebius, Theol. Dr., ecclesiae Bas. pastor, vet. testam. prof. — Im. 110.

Realencyklopädie 21³, 472. — Tschackert in AdB. 44, 549 f. — Thommen S. 134, 138 ff. — Hagenbach S. 23 f. — Athenae Rauricae S. 40. — Tonjola S. 70.

1622 Juni 19 — 1623 Juni 18. Joannes Gut. (1591, 1601, 1610, 1615). — Im. 88.

1623 — Thomas Platerus, Bas., anatomiae et botanices prof. dei voluntate et procerum academiae voto in rectorem electus anno 1623, quo monetae in immensum auctae valor in pristinum usum fuit reductus. — Im. 84.

J. Bächtold in AdB. 26, 267, kurze Notiz. — Brömmel im Basler Jahrbuch 1879, 13 ff. — Thommen S. 250 f. — Athenae Rauricae S. 187. — Miescher S. 26.

1624 — Ludovicus Lucius, M., organi logici prof. a decurionatu III philosophico ad clavum reipublicae academice requisitus eundem, qua per corporis imbecillitatem licuit, animi alacritate, fide certe quidem bona et qua inter circumsonantes strepitus Martios datum tranquillitate integra in sequentem usque annum feliciter tenuit. — Im. 64.

Athenae Rauricae S. 392 ff. nº 7. — Leu 12, 405 f. und Splt. 3, 632. — AdB. 19, 354. — Thommen S. 363 nº 43.

1625 sol. aest. — 1626 sol. aest. Sebastianus Beckius, Theol. Dr. et novi testam. prof. (1617). — Im. 101.

1626 — Joan[nes] Jacobus Feschius J. C., codicis prof. et reipublicae syndicus. (1604, 1612, 1618). — Im. 110.

1627 Juni 20 — 1628 Juni 16. Martinus Chmielecius a Chmielnik, Med. Dr. (1613). — Im. 97.

1628 Juni 18 — Dezember 17. Joan[nes] Rodolphus Burckhardus (1620). — Im. 47.

Martino Chmielecio, Med. Dr. (1613, 1627) per sequens semestre, vid. a 17. Decembris anni 1628 ad 15. Junii anni 1629 senatus academici voluntate rectoratum administrante [immatrikuliert] 29. — Total 76.

[1629 —] Joannes Wollebius. (1621). — Im. 27.

Postque eius omnibus luctuosum obitum Martino Chmielecio Med. Dr. (1613, 1627, 1628) a 1° die Decembris anni 1629 usque ad diem 16. Junii anni 1630 rectoratum administrante [noch immatrikuliert] 42. — Total 69.

1630 — Joan[nes] Jacobus Feschius, J. C. et pandectarum prof. reique publicae syndicus. (1604, 1612, 1618, 1626). — Im. 91.

1631 Mai 1. Emmanuel Stupanus, Joh[annis] Nicolai filius, philosophus et medicus Bas. ac theoric. prof. ordinarius. Im. 96.

Leu 17, 722. — Athenae Rauricae S. 217. — Thommen S. 249, 254.

1632 — Jacobus Burckhardus, J. U. Dr., philosophiae practicae prof. — Im. 93.

Amplissimo clarissimo et excellentissimo viro domino
domino Jacobo Burckhardo,
iurisconsulto integerrimo, academ. Basil. rectori magnifico.

Secula ceu culpae foecunda per omnia currunt,
Decipit et fratrem perfidiosa fides,
Sic poenis matura (malum!) traducitur aetas
Et Bellona furens proelia dira ciet.
Hinc princeps illinc pugnant pro limite reges,
Pro vita cives pro patriaque patres.
Non leve, confiteor, navem stridentibus austris
Rexisse et terris applicuisse ratem.
Ardua sic res est multas regnare per urbes,
Quando ferox miles depopulatur agros.
Illic at ut virtus nautae conspectior utque
Ad Tiphym tandem gloria magna redit
Eius, qui patriam firma ratione gubernat
Rebus in adversis, sic memoranda fides.
Te deus, o Burckarde, vocat, nunc tradit habenas
Atque Aganippaei sceptra regenda chori.
Sceptra regenda tibi, Phoebi decus, alma potestas
Dat, qua dante labor gratior esse solet.
Ergo haud paeniteat te pressum mole laborum
Huic operi insuetas supposuisse manus.
Quin mage tantorum stipatus classe virorum
Omne genus studii, quos Basilea fovet,
Aggredere officium laetus fascesque capesse
Consiliique deus sit cynosura tui.
Figet is interea forsan discordibus armis
Metam, qui novit ferre salutis opem.
Tum plenis buccis celebrabimus acta Jehouae.
Tum dabitur Musa commodiore frui.

Daniel Tossanus.

Thommen S. 360 f. nº 27. — Leu 4, 535. — Athenae Rauricae S. 318 f.

1633 Mai 5. Sebastianus Beckius, Theol. Dr. et novi testamenti prof. (1617, 1625). — Im. 82.

Sub cuius administratione, quanquam belli Germanici saevissimi per annos iam quindecim durantis furores viciniam quoque nostram crudeliter vastarent et exercitus Hispano-Caesareus copiosissimus famelicus praedeque inhians mense Octobri hac transiret, nihilominus . . . urbs singulari sola et unica dei optimi maximi gratia et providentia custodita ecclesiaque et academia Basiliensis in flore conservata est.

1634 — Johannes Jacobus a Brunn, Bas., Phil. ac. med. Dr. Im. 20.

Thommen S. 251 Anm. 1, 118 Anm., 254. — Athenae Rauricae S. 187 f. — Tonjola S. 265.

1635 — Germanus Obermeier. — Im. 71.

Thommen S. 363 n° 46. — Athenae Rauricae S. 413 f. — Leu 14, 226.

1636 sol. aest. – 1637 sol. aest. Theodorus Zuingerus, Theol. Dr., veteris testamenti prof. — Im. 63.

A. v. Salis in AdB. 45, 544 ff. — Hagenbach S. 24 ff. u. in der Gesch. der Basler Konfession, Basel 1857, S. 95 ff, 157 ff. — Athenae Rauricae S. 41, 76. — Leu 20, 55 b, 68 und Splt. 6, 619. — Basler Jahrbuch 1879, 170 ff. — Tonjola S. 174.

1637 — Remigius Feschius, J. C., pandectarum prof. Im. 60.

Thommen S. 204. — Leu 7, 99 f. — Athenae Rauricae S. 119 ff. — Dr. E. Major, das Fäschische Museum und die Fäschischen Inventare. Beilage zum 60. Jahresbericht der öffentl. Kunstsammlung zu Basel. (NF. 4), 1908.

1638 Mai 6. Joannes Casparus Bauhinus, Caspari filius, aetatis 32. — Im. 51.

Leu 2, 289 ff. — Athenae Rauricae S. 189 ff. — AdB. 2, 152, kurze Notiz.

1639 Mai 1. Johannes Buxtorfius filius. — Im. 42.

Realencyklopädie 3 ^{3}, 614. — AdB. 3, 673. — Hagenbach S. 28 ff. — Leu 4, 562 ff. — Athenae Rauricae S. 44, 88, 448. — Thommen S. 140.

1640 — Sebastianus Beckius, Theol. Dr. et prof., facultatis theologicae senior. (1617, 1625, 1633). — Im. 56.

Suae administrationis rationibus patribus academicis circa solstitium anni 1641 legitime redditis et probatis novorum civium academicorum ritu consueto a se receptorum, . . .

catalogum exhibuit sceptroque novo designato M. rectori rite tradito magistratu abivit.

1641 — Joh[annes] Jacobus Hofmannus, J. C. — Im. 60.
Leu 10, 237 und Splt. 3, 167. — Athenae Rauricae S. 139, 161. — Buxtorf-Falkeisen, Basler. Stadt- u. Landgeschichten, 17. Jh, 1, 122. — Tonjola S. 169.

[1642 —] Emmanuel Stupanus, medicinae theoric. prof. (1631). — Im. 66.

1643 — Jacobus Hagenbachius, Phil. et med. Dr. et ethices prof. ordinarius. — Im 79.
Athenae Rauricae S. 339f. — Leu 9, 424.

1644 sol. aest. – 1645 sol. aest. Theodorus Zuingerus, Theol. Dr., vet. testam. prof., ecclesiae Bas. pastor. (1636). — Im. 61.

1645 — Joan[nes] Jacobus Feschius, J. C., facult. juridicae senior, reipublicae Bas. syndicus. (1604, 1612, 1618, 1626, 1630). — Im. 64.

1646 — Johannes Jacobus a Brunn. (1634). — Im. 58.

1647 — Jacobus Burckhardus. (1632). — Im. 48.

1648 — Sebastianus Beckius, Theol. prof. (1617, 1625, 1633, 1640). — Im. 81.

Benedictus sit Jehovah deus noster et benedictum sit nomen gloriae eius in saeculum! Cuius immensa erga nos benignitate et omnipotente providentia factum est, quod academia haec nostra Basiliensis inter diuturna et funesta bella Germanica, sicuti superioribus annis, quibus eheu multae ecclesiae et scholae concussae vastatae et dirutae sunt, ita sub hoc quoque rectoratu, quo S. B. . . ab anni 1648 solstitio aestivo ad idem solstitium insequentis anni 1649 deo benigne juvante quintum praefuit, in pace et flore suo conservata est divinaeque veritatis inviolata propugnatrix esse perrexit. Huiusque gratiae dei porro quoque nobis continuandae eodem hoc anno spes tanto maior nobis affulsit hoc ipso, dum Jehovah exercituum volente, praecipiente, a proceribus inter se prius tumultuantibus pacis publicae diu multumque desideratae instrumentum per extraordinarios deputatos legatos plenipotentiarios impe-

ratoris regum principum ac statuum Monasterii et Osnabrugis Westphalorum congregatos erectum subscriptum subsignatum solemniter publicatum promulgatum typisque excusum est. In qua pacificatione, ut communis Germaniae et ecclesie prosperitas nostra quoque est, ita singulariter ad nos spectat, quod Basilee patriae nostrae dilectae caeterorumque Helvetiae cantonum plenae libertatis possessio et exemptio ab imperio eiusque dicasteriis et iudiciis confirmata rata habita et publicae huius pacificationis conventioni inserta fuit. Eodem etiam tempore omnia eademque privilegia iura et beneficia, tam imperii constitutiones quam pax religionis, quibus et catholici abusive vulgo dicti et Augustanam confessionem praetendentes in imperio utuntur, fruuntur, etiam ecclesiis reformatis in confessionis puritate nobiscum consentientibus a caesarea maiestate et communibus imperii statibus unanimiter adiudicata et confirmata sunt tumultuantibus licet et inania meditantibus irrequietis pacis et veritatis osoribus. — Magnus est Jehovah et laudandus valde et magnitudinis eius non est pervestigatio. Velut rivuli aquarum cor regis est in manu Jehovae, ad omne quod vult, inclinat illud. — Utinam principi pacis (qui fide iustificatis pacem illam aeternam sine fine duraturam cum deo impetravit nosque adduxit in hanc gratiam, per quam stamus et gloriamur sub spe gloriae dei) placeat indulgere nobis decretam pacem quoque politicam gloriae suae et saluti nostrae servituram. Qui vero bella meditantur iniusta, ineant consilium et irritum fiat! Cisternam fodiant et cadant ipsi in eam redeatque labor eorum in caput eorum.

1649 Mai 6. — Remigius Feschius, pandect. prof. (1637).
Im. a solstitio puta aestivo anni 1649 ad idem usque solstitium anni 1650 . . . 82.

1650 Mai 5. Joannes Casparus Bauhinus, Caspari filius. (1638). — Im. 68.

1651 Mai 4. Felix Platerus, physices prof. . . . sequente XIV ante calendas sext. (19. Mai) in senatu archiater electus. Im. 69.
Bächtold in AdB. 26, 267, kurze Notiz. — Athenae Rauricae S. 338.

1652 — Johannes Buxtorfius, theologiae et linguae Hebraeicae prof. (1639). — Im. 103.

1653 Mai 1. Lucas Burckhardus, codicis prof. — Im. 75.

Athenae Rauricae S. 141, 341. — Leu 4, 536 β. — Hagenbach S. 31 ff.

1654 sol. aest. — 1655 sol. aest. Emmanuel Stupanus, med. ther. per annos 36 prof. ord. (1631, 1642). — Im. 96.

1655 sol. aest. — 1656 sol. aest. Petrus Falcisius, Med. Dr. et mathematum prof. — Im. 70.

Athenae Rauricae S. 301, 414. — Leu 7, 19.

1656 — Joh[annes] Rod[olphus] Wetstenius. — Im. 67.

A. v. Salis in AdB. 42, 248 ff. — Hagenbach S. 33 ff. und in der Gesch. der Basler Konfession, Basel 1857, S. 172 f. — Athenae Rauricae S. 76, 89, 369, 397. — Leu 19, 367 f.

1657 sol. aest. — 1657 sol. aest. Jacobus Brandmyllerus, J. C. — Im. 76.

Nescia fama premi maneat post fata superstes
Ac referat gratae posteritatis amor.
Jacobus Brandmyllerus fuit arte magister
Lusit et in vario saepe poëta pede.
Eloquio placuit nec displicuisse quibusdam
Impediit, crevit cura subinde nova.
Sufficiant aliis haec tanta, haec tanta subegit
Exhausti juris dexteritate sacra.
Jussit eum tandem Themis alma docere, foveret
Ingens solicito pectore depositum.

Athenae Rauricae S. 122 ff. — Leu 4, 269. — Tonjola S. 306.

1658 sol. aest. — 1659 sol. aest. Johannes Jacobus à Brunn. (1634, 1646). — Im. 74.

1659 Lucas Gernlerus. — Im. 72.

Ecclesiae Basiliensis pastor et s. theol. prof. ... Seculo tertio festiva solennitate initium fecit: Divinae bonitatis characteres in antecessoribus admiratus, praesentibus gratulatus, successuris comprecatus, ut sicut aquila vetustate relicta renovatur, sic academia Basil. alma mater novis viribus, splendore novo seculum novum auspicetur decurrat emetiatur.

Realencyklopädie 6^3, 607. — AdB. 9, 37. — Hagenbach S. 31 f. und in der Gesch. d. Basler Konfession, Basel 1857, S. 167 ff. — Basler Jahrbuch 1879, S. 149. — Athenae Rauricae 48 ff. — Leu 8, 440 ff.

1660 sol. aest. — 1661 sol. aest. Remigius Feschius, Jur. Dr., collegi senior. (1637, 1649). — Im. 70.

1661 — Joannes Casparus Bauhinus. (1638, 1650). — Im. 65.

1662 sol. aest. — 1663 sol. aest. Johannes Buxtorfius. (1639, 1652). — Im. 76.

1663 — Lucas Burckhardus, J. C. (1653). — Im. 76.

1664 — Jo[hannes] Caspar[us] Bauhinus. (1638, 1650, 1661) — Im. 79.

1665 sol. aest. — 1666 sol. aest. Johannes Fridericus Burckhardus, J. U. D., oratoriae prof. ord. — Im. 100.

Ad virum consultissimum clarissimum
dominum Joh[annem] Frideric[um] Burcardum,
J. U. Dr., oratoriae professorem ordinarium,
inclytae academiae Basiliensis
rectorem magnificum
acclamatio.

Qualia in aethereo succedunt sydera Olympo
Alteraque exsurgunt, altera lapsa cadunt,
Perque vices radians stellis radiantibus aether
Nunc has nunc illas monstrat ab axe faces,
Aemula stelliferi sic est academia coeli
Rauraca, non uno sydere clara viri.
Antiquo videas surgentem more quotannis,
Qui decus et fasces summaque sceptra gerat.
Alter in alterius succedens ordine sedem
Lampada Magnifici cum tituloque capit.
Quis fando explanet, quas a fundamine in orbem
Stricturas totum haec sparserit alma domus?
Scilicet alta pharos quicquid supereminet atrae
Noctis, agit retro restituitque diem.
Et te compello certam quem iuris amussim
Et genitum Latio credimus ore virum.

Tu quoque lumen ades celsa statione locatum
Et velut Eoo Phoebus ab axe nitens.
Ergone Burcardis tantum se patria credit?
Nempe suis istud dotibus omne merent.
Salve magnifico fulgens diademate rector
Saepius et posthac munera tanta subi.

Observantiae ergo p.
Johannes Tonjola
coetus Italici, qui Basileae
colligitur, minister.

Athenae Rauricae S. 322. — Leu 4, 538/9.

1666 sol. aest. — 1667 sol. aest. Johannes Zvingerus, Theol. Dr., locorum communium et controversiarum theol. prof. — Im. 73.
A. v. Salis in AdB. 45, 541 f. — Hagenbach S. 33 f. — Athenae Rauricae S. 50, 79, 89. — Leu 20, 568 ff.

1667 — Jo[hannes] Rodolphus Burcardus, Med. Dr., . . . rectoris academici munus . . . fide qua debuit, dexteritate qua potuit, tranquillitate qua tempore ob grassantem pestiferam luem et tumultuantes irrequietos academiae osores licuit calamitosissimo administravit. — Im. 18.
Athenae Rauricae S. 192. — Leu 4, 538.

1668 sol. aest. — 1669 sol. aest. Simon Battierius. — Im. 27.
Athenae Rauricae S. 142. — Leu 2, 276 f.

1669 — Jo[hannes] Rodolfus Wetstenius. (1656). — Im. 86.

1670 sol. aest. — 1671 sol. aest. Jacobus Brandmyllerus. (1657). — Im. 75.

1671 sol. aest. — 1672 sol. aest. Jo[hannes] Henricus Glaserus, Med. Dr., anat. et botan. prof. — Im. 77.
AdB. 9, 216. — Athenae Rauricae S. 235 f. — Leu 8, 592.

1672 Mai 5. Christophorus Feschius, J. U. Dr., historiarum in patria acad. prof. . . . magistratum ex lege annuum, qua debuit fide et potuit diligentia, a solstitio aestivo 1672 ad solstitium idem 1673 administravit. — Im. 108.

Ad virum amplissimum consultissimum
D. Christophorum Feschium
ode gratulatoria.

Phoebi corusco sidere pulchrior
Exurge nobis, Feschiadum decus
Praelustre, flagrantique dextra
Sceptra cape et moderare cursum,

Quem frustra nisu flectere dispari
Tentet vetusti nominis aemulus,
Cui vita repperit sub ipso
Eridani tumulum profundo.

Exurge, rector, quemque premes locum
Anni sequentis curriculo, preme
Felicitate haud usitata
Perpetuo sine nube pulcher.

Et sparge lumen sole opulentius
In universae subsidium rei,
Quam sobrius prudens piusque
Quam sapiens meritis coronant.

Affulge cunctis, nec mihi lucidum
Averte vultum, Cynthie Raurici
Ingens lycei, quosque fasces
Laurifero, venerande, pugno

Brevi tenebis, saepius hos tene.
Jubente coeli praeside maximo
Longum beata vincat aetas,
Nestoream numerosa vitam.

Sic vovet
Hofmannus gl. prof.

Athenae Rauricae S. 341, 397. — Leu 7, 105.

1673 — Lucas Gernler. (1659). — Im. 86.

1674 — Nicolaus Passavant, inst. imp. prof. publ. — Im. 54.
Athenae Rauricae S. 124. — Leu 14, 399 und Splt. 4, 449.

1675 — Jo[hannes] Casp[arus] Bauhinus, Caspari filius. (1638, 1650, 1661, 1664). — Im. 54.

1676 Mai 15. Jacobus Rüdinus, A. L. M., rhetor. prof. publ. — Im. 41.

Mitiorum procerum academiae suffragiis ab adsuetis parendi legibus ad insuetas imperandi artes... vocatus profunda inter decumanos bellorum fluctus pace felix, quam non potuit adaugere inclytae academiae gloriam, tueri in voto et studio habuit. Cives indigenas, quos amor literarum, exteros, quos celebrium virorum fama temporum injuria, cheu! pauciores, pellexit nostrosque fecit, in fidem receptos albo academiae sua alienaque nutrientis qua par est fide pio cum voto heic intulit.

Athenae Rauricae S. 302 f. — Leu 15, 517, kurze Notiz, und Splt. 5, 211.

1677 sol. aest. — 1678 sol. aest. Petrus Werenfelsius. — Im. 40.

Eberhard Vischer in der Realencyklopädie 21 [3], 105. — A. v. Salis in den Beiträgen N. F. 5 (15. Bd.) 1 ff. u. AdB. 42, 1 ff. — Basler Chroniken 1, 196 f. — Hagenbach S. 34 f.

1678 — Lucas Burckhardus, J. C. (1653, 1663). — Im. 23.

1679 — Joh[annes] Rodolphus Burcardus, Phil. et med. Dr., practic. prof. (1667). — Im. 50.

1680 sol. aest. — 1681 sol. aest. Joh[annes] Jacobus Buxtorfius. — Im. 52.

Realencyklopädie 3 [3], 616 f. — Athenae Rauricae S. 449. — Leu 4, 564 f. (Z. 13 l. 1680 st. 1685). — Hagenbach S. 31 ff.

1681 sol. aest. — 1682 sol. aest. Johannes Zvingerus. (1666). — Im. 48.

Theodori antistitis et s. theol. professoris filius, Jacobi medici et Graecae linguae prof. nepos, Theodori Med. Dr., prof. ac polyhistoris pronepos, Theol. Dr. et novi [1]) testam. prof., natus d. 27. Augusti anni 1634, denatus d. 22. Februar. anni 1692.

1682 sol. aest. — 1683 sol. aest. Nicolaus Passavant, pandect. prof. publ. (1674). — Im. 61.

[1]) In der Ueberschrift zu dem Verzeichnis der neu Immatrikulierten steht: veteris.

1683 — Jacobus Rot, Phil. et med. Dr., anat. et bot. publ. prof. ord. — Im. 49.

Athenae Rauricae S. 193, 237 nº 8. — Leu 15, 446.

1684 sol. aest. — 1685 sol. aest. Joh[annes] Jacobus Harderus, Phil. et med. Dr., rhet. prof. — Im. 62.

AdB. 10, 591. — Athenae Rauricae S. 221. — Leu 9, 472 f. und Splt. 3, 39.

1685 sol. aest. — 1686 sol. aest. Petrus Werenfelsius. (1677). — Im. 55.

Ecclesiae pastor et vet. test. prof. ... anno religioni orthodoxae funestissimo, quo navicula Christi in regione haud una procellis persecutionum miserrime iactabatur, secunda vice clavum academiae patriae tenuit.

1686 sol. aest. — 1687 sol. aest. Sebastianus Feschius. — Im. 55.

Athenae Rauricae S. 144. — Leu 6, 106 f. und Splt. 2, 274.

1687 sol. aest. — 1688 sol. aest. Nicolaus Eglinger. — Im. 42.

Athenae Rauricae S. 194. — Leu 6, 230.

1688 sol. aest. — 1689 sol. aest. Bonifacius Feschius. — Im. 78.

Athenae Rauricae S. 146. — Leu 7, 106 f. und Splt. 2, 276.

1689 sol. aest. — 1690 sol. aest. Johannes Rodolfus Wetstenius, fil., Theol. Dr. et prof. — Im. 49.

A. v. Salis in AdB. 42, 250 f. — Hagenbach S. 35. — Athenae Rauricae 55, 79 nº 12, 89 nº 6. — Leu 19, 369 ff.

1690 — Lucas Burckhardus, J. C. (1653, 1663, 1678). — Im. 36.

1691 — Jacobus Rot, Phil. et med. Dr., pract. prof. (1683). — In turbulentissima reipublicae tempestate im. 39.

1692 sol. aest. — 1693 sol. aest. Johannes Wetstenius, J. U. Dr. et linguae Graecae prof. — Im. 39.

Athenae Rauricae S. 126, 373 nº 20. — Leu 19, 379 f. und Splt. 6, 379 f.

1693 sol. aest. — 1694 sol. aest. Johannes Zvingerus, Theol. Dr. et novi test. prof. (1666, 1681). — Im. 44.

1694 sol. aest. — 1695 sol. aest. Sebastianus Feschius, J. C. (1686). — Im. 46.

Leu 7, 106 f.

1695 sol. aest. – 1696 sol. aest. Joh[annes] Jacobus Harderus, Dr., anatom. et botan. prof. (1684). — Im. 44.

1696 — Johannes Jacobus Buxtorfius. (1680). — Im. 51.

1697 sol. aest. – 1698 sol. aest. Petrus Werenfelsius, Theol. Dr., ecclesiae pastor et ... novi testam. prof. (1677, 1685). — Im. 51.

1698 — Jacobus Burckhardus, ... principis Nassov. consiliarius, prof. juris primo Sedani, postea Herbornae Nassov., tandem hic Basileae in patria, pandect. prof., facult. jurid. senior. — Im. 60.

Ad virum amplissimum et excellentissimum
D. D. Jacobum Burcardum,
J. C. celeberrimum, academiae Basiliensis
rectorem magnificum.

Auspiciis laetis, rector, qui sceptra lycaei
Summa geris, musas qui moderare deas,
Phoebi instar laeto praesentem suscipe vultu
Annum, qui novus hoc incipit ire die.
Hic tibi sit sitque uxori nataeque domoque
Felix ac semper lux tibi grata micet.
Nec solum hic sed multi alii, qui terga sequentur,
Illius auspicio nobiliore meent.
Incolumis maneas ventura in tempora semper
Nec claros turbent tristia fata lares.
Sceptra geras vicibus repetitis saepius isthaec
Et faveas porro tempus in omme mihi.

Anno 1699 calendis Januarii

Votum tuae magnificentiae humillimi cultoris Christophori Hoffmanni. P. L.

Athenae Rauricae S. 125, 144, 162 nº 18. — Leu 4, 542.

1699 — Nicolaus Eglingerus. (1687). — Im. 57.

1700 sol. aest. – 1701 sol. aest. Jacobus Bernoulli, mathem. prof. — Im. 53.

Wolf 1, 133 ff. — Peter Merian, die Mathematiker Bernoulli, Basel 1860, S. 1 ff. – Derselbe in den Beiträgen 3, 127 ff. — Cantor in AdB. 2, 470 ff. — Athenae Rauricae S. 418. — Leu 3, 254 ff.

1701 — Joh[annes] Rod[olfus] Wetstenius filius, Theol. Dr. et prof. (1689). — Im. 53.

1702 sol. aest. – 1703 sol. aest. Bonifacius Feschius, J. C. (1688). — Im. 65.

1703 sol. aest. – 1704 sol. aest. Jo[hannes] Jacobus Harderus, Dr., med. theor. prof. (1684, 1695). — Im. 52.

1704 sol. aest – 1705 sol. aest. Theodorus Zvingerus, anat. et botan. prof. — Im. 48.

Wolf 3, 118 ff. — AdB. 45, 547. — Athenae Rauricae S. 196, 323 n° 20 409 n° 12. — Leu 20, 570,5 und Splt. 6, 610 f. — Bernoullianum S. 9 f.

1705 sol. aest —1706 sol. aest. Samuel Werenfelsius, Theol. Dr. et vet. testam. prof. — Im. 56.

Eberhard Vischer in der Realencyklopädie 21³, 106. — A. v. Salis in AdB. 42, 5 ff. — Hagenbach S. 37 ff. — Basler Chroniken 1, 197, Z. 27. — Athenae Rauricae S. 57, 79 n° 13, 89 n° 7. — Leu 19, 344/7.

1706 — Jacobus Burckhardus, J. C. (1698). — Im. 54.

1707 sol. aest.—1708 sol. aest. Nicolaus Eglingerus, med. pract. prof. (1687, 1699). — Im. 50.

1708 sol. aest.—1709 sol. aest. J[ohannes] Jacobus Battierius, J. C.— Im. 62.

Athenae Rauricae S. 147, 304. — Leu 2, 281 f. und Splt. 1, 160.

1709 sol. aest.—1710 sol. aest. J[ohannes] Rod[olfus] Wetstenius. (1689, 1701). — Im. 53.

1710 sol. aest.—1711 sol. aest. Bonifacius Feschius, J. C. (1688, 1702). — Im. 37.

1711 sol. aest. –1712 sol. aest. Theodorus Zuingerus, med. pract. prof. (1704). — Im. 63.

1712 sol. aest.—1713 sol aest. Emanuel Zaeslinus, Phil. et med. Dr., rhetor. prof. — Im. 35.

Athenae Rauricae S. 305. — Leu 20, 24 und Splt. 6, 492.

1713 sol. aest —1714 sol. aest. Hieronymus Burcardus, Theol. Dr., eccl. pastor, vet. testam. prof. — Im. 52.

Palma triumphali quae vertice surgit in altum
Plantata ad rivos, floret et usque viret

Perpetuoque scatet maturis fructibus aevo
Et pressa imposita mole repellit onus —
Talis homo est pietatis amans per secula felix.
Consitus irrigua vernat in aede dei
Nec facile opprimitur, sed multiplicatur amoeno
Foetu ac spem laetam posteritatis alit.
Prisco haec Jessiades cecinit pro tempore vates
Verba, sed et nostro sunt habitura fidem,
Si Burcardiadum deducere stemma genusque
Nitimur a proavis. Arboris instar erit,
Arboris eximiae, viridi quae fronde cacumen
Vestit et ostentat fertilitatis opes
Quaeque per innumeros distendit germina ramos,
Surculus ut jamjam pullulet inde novus.
Singula quis memoret clarorum facta virorum?
Quis Burcardiadum nobile stemma duit?
Munia quis numeret? Quis summos narret honores,
Quos illis ultro Raurica nostra dedit?
Quis, quoties ipsos patriae appellasse parentes
Iuverit, expendat perdoceatque satis?
Non adeo est animus monumenta revolvere gentis,
Quae patriae nostrae commoda tanta tulit,
Cuius et eximias virtutes inclyta semper
Laudibus ornabit curia templa scholae.
Verum id, quod nunquam vidit Basilea nec ullo
Speravit fieri tempore posse, loquar.
Scilicet ut nato fasces academia tradat,
Munera dum tractat consulis ampla pater.
Id quia nunc vidit, videat, precor, atque reccurat
Saepe dies, quo sint summo in honore pares,
Donec uterque suos habeat foveatque nepotes,
Palmaque parturiat germina saepe nova.

Athenae Rauricae S. 60, 91. — Leu 4, 543/5. — Hagenbach S. 42.

1714 sol. aest. — 1715 sol. aest. J[ohannes] Jaco[bus] Battierius, cod. et jur. feud. prof. (1708). — Im. 55.

1715 sol. aest. — 1716 sol. aest. Jo[hannes] Rudolphus Beckhius, Med. Dr., phys. prof., collegii medici assessor. — Im. 47.

Athenae Rauricae S. 343 f. — Leu 3, 24 (kurz) und Splt. 1, 180.

1716 sol. aest.—1717 sol. aest. Johannes Bernoulli, mathem. prof. — Im. 37.

Peter Merian, die Mathematiker Bernoulli, Basel 1860, S. 21 ff. — Cantor in AdB, 2, 473 ff. — Wolf 2, 71 ff. — Athenae Rauricae S. 373. — Leu 3, 263 ff. und Splt. 1, 218.

1717 sol. aest.—1718 sol. aest. Jacobus Christoph[orus] Iselius, Theol. Dr. et prof. ord., regiae Galliarum academiae, quae ad elegantiores literas excolendas instituta est, socius. — Im. 46.

Athenae Rauricae S. 91. — Leu 10, 605 ff. und Splt. 3, 299. — Hagenbach S. 43 f.

1718 sol. aest.—1719 sol. aest. Jo[hannes] Jacobus Battierius, J. C. (1708, 1714). — Im. 27.

1719 sol. aest. — 1720 sol. aest. Joh[annes] Henricus Stehelius, med. — Im. 30.

Athenae Rauricae S. 237 nº 12. — Leu 17, 483 (unter Stäheli).

1720 sol. aest. — 1721 sol. aest. Johannes Buxtorfius. — Im. 50.

Athenae Rauricae S. 452. — Leu 4, 564 und Splt. 1, 452.

1721 sol. aest.—1722 sol. aest. Nicolaus Harscherus, eloqu. prof. publ. — Im. 44.

Athenae Rauricae S. 323 nº 24. — Leu 9, 479.

1722 sol. aest.—1723 sol. aest. Samuel Werenfelsius, Theol. Dr. et novi testam. prof. (1705). — Im. 31.

1723 sol. aest.—1724 sol. aest. Samuel Battierius, Phil. et med. Dr. et Graecae linguae prof. — Im. 38.

Athenae Rauricae S. 377. — Leu 2, 275 und Splt. 1, 157.

1724 sol. aest.—1725 sol. aest. Joh[annes] Rodolfus Beckius, med. (1715). — Im. 40.

1725 sol. aest. — 1726 sol. aest. Hieronymus Burcardus. (1713). — Im. 32.

1726 sol. aest.—1727 sol. aest. Emanuel Zaeslinus, Phil. et med. Dr., mor. phil. prof. publ. (1712). — Im. 41.

1727 sol. aest. 1728 sol. aest. Joh[annes] Rudolphus a Waldkirch, J. U. Dr., institut imper. et jur. publ. prof. — Im. 46.
Athenae Rauricae S. 164. — Leu 19, 68 und Splt. 6, 273.

1728 Joh. bapt.—1729 Joh. bapt. Joh[annes] Rudolfus Mieg. — Im. 40.
Athenae Rauricae S. 226 f. — Leu 13, 187 f.

1729 sol. aest.—1730 sol. aest. Joh[annes] Rudolphus Zuingerus. — Im. 41.
Athenae Rauricae S. 201, 345. — Leu 20, 575 und Splt. 6, 620.

1730 sol. aest —1731 sol. aest. Hieronymus Burcardus. (1713, 1725). — Im. 28.

1731 sol. aest.—1732 sol. aest. Johannes Tonjola. — Im. 35.
Athenae Rauricae S. 127, 148. — Leu 18, 240 und Splt. 6, 75.

1732 sol. aest.—1733 sol. aest. Christophorus Eglingerus. — Im. 31.
Athenae Rauricae S. 305. — Leu 6, 230.

1733 sol. aest.—1734 sol. aest. Nicolaus Harscher, Med. Dr., eloquen. prof. publ. (1721). — Im. 40.

1734 sol. aest.—1735 sol. aest. Emanuel König. — Im. 42.
Athenae Rauricae S. 227. — Leu 11, 163 und Splt. 3, 378.

1735/6 Jac[obus] Christoph[orus] Iselius, Theol. Dr. et prof. (1717). — Im. 46.

1736/7 Benedictus Stehelinus, Med. Dr., phys. prof. — Im. 31.
Athenae Rauricae S. 409, nº 15. — Leu 17, 483 (unter Stäheli) und Splt. 5, 592 f. — Bernoullianum S. 10 ff.

1737/8 Petrus Ryhinerus, logic. prof. — Im. 40.
Athenae Rauricae S. 346 f. — Leu 15, 597 und Splt. 5, 238.

1738/9 Nicolaus Bernoulli, J. C. — Im. 45.
Peter Merian, die Mathematiker Bernoulli, Basel 1860, S. 35 ff. — Cantor in AdB. 2, 477. — Athenae Rauricae S. 148 ff. — Leu 3, 273 ff. und Splt. 1, 218 f.

1739/40 Nicolaus Bernoulli, J. U. Dr. et prof. — Rectoratus prorogatus. — Im. 29.

1740 sol. aest.—1741 sol. aest. Joh[annes] Rodolfus Zuingerus, medicus. (1729). — Im. 40.

1741/42 Johannes Bernoulli, Med. Dr. et mathes. prof. (1716). — Im. 47.

1742 sol. aest.—1743 sol. aest. Johannes Grynaeus, Theol. Dr. et prof. — Im. 37.

Athenae Rauricae S. 79, 95. — Leu 9, 290 f. u. Splt. 1, 634. — Stähelin in der Realencyklopädie 7^3, 221; kurze Notiz. — Hagenbach S. 46.

1743 sol. aest.—1744 sol. aest. Nicolaus Bernoulli J. C. (1738, 1739). — Im. 37.

1744 sol. aest.—1745 sol. aest. Daniel Bernoulli, anatom. et botan. prof. — Im. 36.

Peter Merian, die Mathematiker Bernoulli, Basel 1860, S. 42 ff. — Cantor in AdB. 2, 478 ff. — R. Wolf 3, 151 ff. — Leu 3, 277 ff. und Splt. 1, 219 ff. — Athenae Rauricae S. 239. — Bernoullianum S. 12 f.

1745 sol. aest.—1746 sol. aest. Andreas Weissius, ethicus. — Im. 38.

Athenae Rauricae S. 439. — Leu 19, 257 und Splt. 6, 344.

1746/47 Joh[annes] Balthasar Burckardus, theol. — Im. 28.

Athenae Rauricae S. 81, 306. — Leu 4, 546. — Hagenbach S. 50.

1747 sol. aest.—1748 sol. aest. Nicolaus Bernoulli, J. C. (1738, 1739, 1743). — Im. 30.

1748 sol. aest.—1749 sol. aest. Emanuel König, medicus. (1734). — Im. 29.

1749 sol. aest.—1750 sol. aest. Jeremias Raillard, J. U. Dr. et rhet. prof. — Im. 31.

Athenae Rauricae S. 307. — Leu 15, 23 und Splt. 5, 13.

1750 sol. aest.—1751 sol. aest. Jac[obus] Christophorus Beckius, theol. Dr. et prof. — Im. 32.

Vischer in AdB. 2, 213 f. — Hagenbach S. 46 ff. — Athenae Rauricae S. 64 ff., 95 n° 13. — Leu 3, 27 f. und Splt. 1, 183 f.

1751 sol. aest.—1752 sol. aest. Joh[annes] Rodolfus Thurnisius, J. U. Dr., pandect. et jur. can. prof., reipublicae syndicus. Im. 35.

Athenae Rauricae S. 127 ff. — Leu 18, 161 f. und Splt. 6, 52.

1752 sol. aest.—1753 sol. aest. Joh[annes] Rodolphus Zuingerus, med. pract. prof. (1729, 1740). — Im. 28.

1753 sol. aest.—1754 sol. aest. Petrus Ryhinerus, log. prof. (1737). — Im. 22.

1754/55 Johannes Balthasar Burcardus. (1746). — Im. 33.

1755/56 Nicolaus Bernoulli. (1738, 1739, 1743, 1747). — Im. 22.

1756/57 Daniel Bernoulli. (1744). — Im. 26.

1757/58 Jeremias Raillardus. (1749). — Im. 25.

1758 sol. aest. — 1759 sol. aest. Jac[obus] Christophorus Beckius, Theol. Dr. et prof. (1750). — Im. 44.

1759/60 Joh[annes] Rodolphus Thurnisius. (1751). — Im. 38.

Anno 1760, quo inter decumanos bellorum in reliquis terrarum partibus fluctus periodus saecularis academiae nostrae tertia tranquille feliciterque peracta ad finem vergebat, J. R. Th. praeter omne suum meritum ad ejus gubernacula aequioribus procerum academicis suffragiis rite vocatus magistratum sibi commissum successu, quem deus propitius dedit, fractis atque irritis eorum conatibus, qui bene coeptis utcunque obsistere in animum induxerant, procerum reipublicae bonis litteris faventium mirifico studio, patrum academiae benevolentia, consilio unice fultus, fide qua debuit, dexteritate qua potuit, administravit, in eodemque seculi academici IV^{ti} festa solemnitate auspicia peregit.

Ad

Johannem Rodolfum Thurnisium,

Phil. et J. U. Dr., pand. et jur. can. publ. prof., reipubl. syndic. anno MDCCLX universitatis Basiliensis magnificum rectorem, quum saeculi IV^{ti} ineuntis solemnia sacra oratione panegyrica auspicaretur, Antonii Birrii, Phil. et med. Dr., Graecae linguae prof. publ., hendecasyllabi.

Martis dum furor impius cruenti
Diris cladibus undiquaque saevit,
Dum victricibus orbis utriusque
Sulcant aequora classibus Britanni,
Flammas attoniti paventque pisces
Undis Oceani super furentes

Humani sceleris dapem nefandam
Pasti viscera gurgite in profundo
Noxam militis haud suam tuentis.
Quantum suadet amor lucri malorum!
Armis dum celer undique Borussus
Belli tergemini premente mole,
Densas dissipat hostium cohortes,
Ut quondam catulos leo venantum
Praedae nescius unguibus remissae;
Dum pacis fugiunt beatitates
Musas Teutonidum inclytas scholarum
Desertisque fidelibus cathedris,
Victoris subigente acerbitate,
Quae quondam ingenuas colebat artes
Duros militiae subit labores,
Pro libris gladios terens, juventus;
Solae Rauracides fuere musae
Saeclis jam tribus otio beatae.
Ergo pacificis favete musis!
Dum caelo reboantque tinniuntque
Campanae minimaeque maximaeque,
Rauco murmure tympani excitante,
Dum flos stat juvenum hinc et hinc in armis
Hinc atque hinc volitantibusque signis,
Qua ducit via resonatque tectis
Plaudentis favor utriusque sexus,
Spectatrixque adesse turba frequens
Festinat trepidatque cursitando;
Dum symphonia dulcis organorum
Permistis lituisque tympanisque
Cum suavi fidiumque tibiaeque
Et vocis polyhymniae decorae
Aures mirifice tenente cantu.
Cives undique et hospites adeste!
Laeti jubila adeste cantitantes!
Laeti plaudite prospera ominantes!

Mox et compositi favete linguis,
Spectatum patrii decus lycei.
Dum Thurnisius ore praedicabit
Diserto bona, quae Deus benigne
Concessit patriis scholis per annos
Centum, post duo saecula peracta.
Claris ingeniisque Rauracorum
Propagantibus eruditionem,
Quantum debeat orbis universus.
Lauro Rauracides caput, camoenae,
Rectoris redimite dulce vestri
Vestri juris et optimi patroni,
Saeclis et memores rei futuris
Matri Mnemosynae dicate vestrae
Suspensam charitum manu tabellam,
Quae testabitur omnibus diebus
Festam laetitiam optimi dierum.

1760 sol. aest. — 1761 sol. aest. Fridericus Zuingerus, medicus. — Im. 29.

Athenae Rauricae S. 229. — Leu 20, 577 und Splt. 6, 620.

1761 sol. aest. — 1762 sol. aest. Jac[obus] Christophorus Ramspeckius, Phil. et med. Dr., eloqu. prof. — Im. 41.

Athenae Rauricae S. 327 ff. — Leu Splt. 5, 18 f. — R. Wolf 3, 182 Anm. 56.

1762 sol. aest. — 1763 sol. aest. Emanuel Ryhinerus, Theol. Dr. et prof. — Im. 29.

Athenae Rauricae S. 95 n° 14. — Leu 15, 599 ff. und Splt. 5, 238. — Hagenbach S. 49.

1763 sol. aest. — 1764 sol. aest. Joh[annes] Rudolphus Iselius, instit. et jur. publ. prof. — Im. 29.

Athenae Rauricae S. 164 ff. — A. Bernoulli in AdB. 14, 611.

1764 sol. aest. — 1765 sol. aest. Joh[annes] Rudolphus Stehelinus, anatom. et botan. prof. — Im. 25.

Athenae Rauricae S. 231. — Leu Splt. 5, 596 f.

1765 sol. aest. — 1766 sol. aest. Johannes Bernoulli, mathem. prof. — Im. 22.

Fritz Burckhardt in der Basler Zeitschrift für Gesch. und Altertumskunde 6, 287 ff. — Athenae Rauricae S. 324 ff.

1766 sol. aest. — 1767 sol. aest. Jac[obus] Christophorus Beckius, theol. Dr, vet. testam. prof. (1750, 1758). — Im. 32.

1767 sol. aest. — 1768 sol. aest. Joh[annes] Henricus Falcknerus, J. U. Dr., cod. et jur. feud. prof. — Im. 36.

Athenae Rauricae S. 151 ff. — Leu 6, 29 und Splt. 2, 241 f.

1768 sol. aest. — 1769 sol. aest. Fridericus Zuingerus, medic. theor. prof. ord. (1760). — Im. 37.

1769 sol. aest. — 1770 sol. aest. Jacobus Baslerus, ling. Hebr. prof. — Im. 31.

Athenae Rauricae S. 456 f. — Leu Splt. 1, 153.

1770 sol. aest. — 1771 sol. aest. Joh[annes] Wernerus Herzog, Theol. Dr. et prof. — Im. 39.

Athenae Rauricae S. 98. — Leu Splt. 3, 118. — Hagenbach S. 53 f.

1771 sol. aest. — 1772 sol. aest. Joh[annes] Rod[olfus] Thurnisius, J. U. Dr, pand. et jur. can. prof. publ., reipublicae syndicus. (1751, 1759). — Im. 29.

1772 sol. aest. — 1773 sol. aest. Joh[annes] Rudolphus Stehelinus, Med. Dr., anatom. et botan. prof. (1764). — Im. 29.

1773 sol. aest. — 1774 sol. aest. Joh[annes] Henricus Ryhinerus, Med. Dr., philosophiae moralis et juris naturae et gentium prof. — Im. 26.

Athenae Rauricae S. 441. — Leu Splt. 5, 239.

1774/75 Joh[annes] Balthasar Burcardus, Theol. Dr. et novi testam. prof. (1746, 1754). — Im. 30.

1775/76 Joh[annes] Henricus Falcknerus, J. C. (1767). — Im. 28.

1776 sol. aest. — 1777 sol. aest. Jacobus Meyer, hist. prof. — Im. 24.

Athenae Rauricae S. 402. — Hagenbach S. 54.

1777 sol. aest. — 1778. Jacobus Christophorus Beckius, theologus. (1750, 1758, 1766). — Im. 26.

1778 sol. aest. — 1779. Johannes Henricus David, J. C. — Im. 21.
Athenae Rauricae S. 129.

1779 sol. aest. — 1780 sol. aest. Joh[annes] Rudolphus Stehelinus. (1764, 1772). — Im. 15.

1780/81 Johannes Henricus Ryhinerus, phil. mor. et iur. naturae et gentium prof. (1773). — Im. 23.

1781/82 Joh[annes] Wernerus Herzog, theologus. (1770). — Im. 21.

1782 sol. aest. — 1783. Joh[annes] Jacobus d'Annone, J. U. Dr., cod. et jur. feud. prof. publ. ord., reipublicae syndicus. — Im. 23.
Athenae Rauricae S. 330 ff. — Leu Splt. 1, 60 f.

1783 sol. aest. — 1784 sol. aest. Wernerus de la Chenal, Med. Dr., anat. et botan. prof. publ. ord. — Im. 22.
Athenae Rauricae S. 245.

1784 sol. aest.—1785 sol. aest. Jacobus Meyerus, hist. prof. (1776). — Im. 11.

1785 sol. aest. — 1786 sol. aest. Johannes Wernerus Herzog, Theol. Dr., vet. testam. prof. publ. (1770, 1781). — Im. 30.

1786/87 Joh[annes] Henricus Falckhnerus. (1767, 1775). — Im. 23.

1787 sol. aest. — 1788 sol. aest. Achilles Miegius, Med. Dr. et pract. prof. — Im. 22.
Athenae Rauricae S. 204. — Leu Splt. 4, 180.

1788/89 Johannes Rudolphus Buxtorfius, rhetor. prof. — Im. 15.
Athenae Rauricae S. 308. — Hagenbach S. 55.

1789 Joh. bapt. — 1790 Joh. bapt. Jacobus Meyer, Theol. Dr., dogmat. prof. (1776, 1784). — Im. 15.

1790/91 Joh[annes] Henricus David, J. C. (1778). — Im. 17.

1791 sol. aest. — 1792 sol. aest. Johannes Rudolphus Stehelinus, med. theor. prof. (1764, 1772, 1779). — Im. 15.

1792 sol. aest. — 1793 sol. aest. Joh[annes] Henricus Ryhinerus. (1773, 1780). — Im. 20.

1793 sol. aest.— 1794 sol. aest. Joh[annes] Wernerus Herzog, Theol. Dr., N. T. prof. (1770, 1781, 1785). — Im. 16.

1794 sol. aest. — 1795 sol. aest. Joh[annes] Jacobus d'Annone, J.U. Dr., cod. et jur. feud. prof., reipubl. syndicus. (1782). — Im. 26.

1795 sol. aest. — 1796 sol. aest. Wernerus de Lachenal. (1783). — Im. 28.

1796 sol. aest. — 1797 sol. aest. Joh[annes] Jacobus Thurneysen. Med. Dr., physic. prof. publ. ord. — Im. 15.
Bernoullianum S. 14 f.

1797 sol. — 1798 sol. Jacobus Meyer, Theol. Dr., vet. testam. prof. (1776, 1784, 1789). — Im. 16.

1798/99 Joh[annes] Henricus Falckhnerus, instit. et jur. publ. prof. publ., reipublicae syndicus (1767, 1775, 1786). — Im. 4

1799/1800 Achilles Miegius. (1787). — Im. 5.

— Prorector Falckhnerus a 9bre 1799. — Im. 1.

1800 sol. aest. — 1801 sol. aest. Daniel Wolleb, Phil. et med. Dr., eloqu. prof. — Im. 10.
Bernoullianum S. 16.

1801 sol. — 1802 sol. Joh[annes] Rud[olphus] Buxtorfius, theol. prof. (1788). — Im. 6.

1802/3 Joh[annes] Henricus Falckner, J. U. Dr. (1767, 1775, 1786, 1798). — Im. 16.

1803/4 Joh[ann] Jacob Stuckelberger, Med. Dr., prax. prof. — Im. 17.
Leichenrede. 1. Dezbr. 1838. — Basler Jahrbuch 1888, 135 ff. und 1899, 60.

1804 sol. aest. — 1805 sol. aest. Daniel Huber, Phil. Dr, mathes. prof. — Im. 22.
Wolf 1, 441 ff. — Cantor in AdB. 13, 228 f. — Bernoullianum S. 15 ff.

1805 sol. aest. — 1806 sol. aest. Joh[annes] Wernerus Herzog, theologus. (1770, 1781, 1785, 1793). — Im. 20.

1806 sol. aest. — 1807 sol. aest. Joh[annes] Rodolphus Faesch, J.C. — Im. 13.

1807 sol. aest. — 1808 sol. aest. Carolus Fridericus Hagenbach, Med. Dr., anat. et botan. prof. — Im. 13.

1808 sol. aest. — 1809 sol. aest. Christophorus Legrand, Phil. et J. U. Dr., linguae Graecae prof. — Im. 15.

Athenae Rauricae S. 388 ff. — W. Vischer, Lucas Legrand, Basel 1862, S. 18.

1809/10 Jacobus Meyer, Theol. Dr., V. T. prof. (1776, 1784, 1789, 1797). — Im. 17.

1810/11 Joh[annes] Henricus Falckhnerus. (1767, 1775, 1786, 1798, 1802). — Im. 22.

1811/12 Johannes Rodolphus Burkhardt. — Im. 27.

1812 sol. aest. — 1813 sol. aest. Hieronymus Koenig, Phil. Dr, rhetor. prof. — Im. 28.

1813 sol. aest. — 1814 sol. aest. Joh[annes] Rod[olfus] Buxtorfius. (1788, 1801). — Im. 14.

1814 sol. aest. — 1815 sol. aest. Joh[annes] Rodolphus Faesch, J.U. Dr., pand. et jur. can. prof. (1806). — Im. 19.

1815/16 Joh[annes] Jac[obus] Stuckelberger, prax. prof. (1803). — Im. 10.

1816 sol. aest. — 1. Februar 1817. Frid[ericus] Lachenal, log. prof. — Im. 6.

1817 Prorector J. J. Stuckelberger. (1803, 1815). — Im. 2.

1817 sol. aest. — 1818. Joh[annes] Rodolphus Buxtorfius, theol. prof. (1788, 1801, 1813). — Im. 10.

1818[1]) sol. aest. ad finem anni 1819 usque Joh[annes] Rodolphus Burkhardt, med. prof. (1811). — Im. 3.

1820 Daniel Huberus, math. prof. (1804). — Im. 11.

1821 Joh[annes] Rodolfus Buxtorf, theol. prof. (1788, 1801, 1813, 1817). — Im. 8.

1822 J[ohannes] R[odolfus] Schnell, jur. patr. prof. — Im. 27.

August Huber in den Basler Biographien 3, 129 ff.

[1]) Die letzte Inscription unter dem vorhergehenden Rektorate Buxtorfs datiert vom 10. April 1818, die erste unter diesem Rektor vom 5. Nov. 1819. Ferner ist zu bemerken, dass in der Jahreszahl 1818 die letzte 8 in den 9 hineinkorrigirt ist.

1823 Guil[elmus] Mart[inus] Lebr[echt] de Wette, Theol. Dr. et prof. — Im. 44.

Realencyklopädie 21^3, 189 ff. — AdB. 5, 101 ff. — R. Stähelin, W. M. L. de Wette nach seiner theologischen Wirksamkeit und Bedeutung geschildert, 1880. — A. Wiegand, W. M. L. de Wette, 1879. — Hagenbach S. 57 ff. — Derselbe, W. M. L. de Wette, 1850. — Teichmann S. 44 nº 1.

1824 Johannes Rodolphus Burckhardt, med. prof. (1811, 1818). — Im. 38.

1825 Petrus Merian, phys. et chem. prof. — Im. 43.

AdB. 21, 430. — Basler Jahrbuch 1892, 1 ff. (S. 22 Nekrologe). — Zur Erinnerung an Hrn. Prof. Merian, Basel 1884. — Rütimeyer, Ratsherr P. M., Programm z. Rektoratsfeier, Basel 1883. — Teichmann 1, 58 nº 2. — Georg W. A. Kahlbaum, Monographien a. d. Gesch. d. Chemie 4, 5 u. 6 mehrfach, (s. Register).

1826 Emanuel Merianus, Theol. Dr. et prof. publ. — Im. 38.

Hagenbach S. 55.

1827 Fr[anciscus] D[orotheus] Gerlachus, Phil. Dr., linguae Lat. prof. — Im. 46.

Mähly in AdB. 9, 14. — Teichmann 1, 53 nº 2.

1828 C[arolus] G[ustavus] Jung, Med. Dr. et prof. — Im. 34.

W. His in der Gedenkschrift z. Eröffnung des Vesalianums, Leipzig 1885, S. 40 ff. — Teichmann 1, 49 nº 1. — Georg W. A. Kahlbaum, Monographien a. d. Gesch. d. Chemie 4, 50, 103. 5, 173. 6, 101 und sonst.

1829 W[ilhelmus] M[artinus] L[ebrecht] DeWette. (1823). — Im. 34.

1830 W[ilhelmus] Snell, J. U. Dr. et prof. — Im. 51.

Oechsli in AdB. 34, 512 ff.

1831 P[aulus] I[gnatius] V[italis] Troxler. — Rectore suffecto Carolo Rodolfo Hagenbach IV. a. idus Iunias. — Im. 40.

AdB. 38, 667. — Dr. Troxler, Basels Inquisitionsprozess während seiner politischen Wehen 1831. Zürich 1831.

1832 Carolus Rod[olfus] Hagenbach. (1831). — Im. 25.

Erinnerung an — Basel 1874. — R. Stähelin im (Basler) Neujahrsblatt nº 53, Basel 1875, und in der Realencyklopädie 7^3, 335 ff. — AdB. 10, 344. — Teichmann 1, 44 nº 2. — Georg W. A. Kahlbaum, Monographien a. d. Gesch. d. Chemie 4, 107.

1833 Christophorus Bernoulli. — Im. 30.

AdB. 2, 483. — Bernoullianum S. 16 f. — Teichmann 1, 58 nº 1.

1834 W[ilhelmus] M[artinus] L[ebrecht] deWette. (1823, 1829). — Im. 19.

1835 Petrus Merian. (1825). — Im. 12.

— Inde a mense Septembri G. M. L. deWette. — Im. 8.

1836 Fridericus Brömmel. — Im. 23.

Kurze Biographie in der gedruckten Leichenrede, geh. am 3. Februar 1856. — Teichmann 1, 53 n° 3.

1837 Franciscus Dorotheus Gerlach. (1827). — Im. 29.

1838 Fridericus Fischerus. — Im. 22.

AdB. 7, 66. — Teichmann 1, 53 n° 5.

1839 Carolus Fridericus Meisner. — Im. 31.

AdB. 21, 245 ff. — Teichmann 1, 58 n° 3.

1840 Carolus Rudolphus Hagenbach. (1831, 1832). — Im. 26.

1841 Guilelmus Wackernagel. — Im. 17.

E. Schröder in AdB. 40, 460 ff. — S. Vögelin in: W. W's Kleinere Schriften 3, 434 ff. — R. Wackernagel, W. W.s Jugendjahre 1806—33. Basel 1885. — Georg W. A. Kahlbaum, Monographien a. d. Gesch. der Chemie 4, 106.

1842 Joannis Georgius Mueller. — Im. 19.

Bernhard Riggenbach in AdB. 22, 634. — J. Kündig in der Realencyklopädie 13³, 527 ff. — Teichmann 1, 44 n° 4.

1843 Fridericus Miescher, med. — Im. 26.

Teichmann 1, 40 n° 3. 2, 67.

1844 Fridericus Schoenbein, (phil.). — Im. 44.

AdB. 32, 256 ff. — G. W. A. Kahlbaum, Monographien a. d. Gesch. der Chemie, Heft 4, 5 und 6 und im Basler Jahrbuch 1900, 205 ff. — Eduard Hagenbach, Chr. F. Schönbein, Rektoratsprogr., Basel 1868. — Teichmann 1, 59 n° 6.

1845 Guilelmus Vischer, Phil. Dr., litter. Graecae prof. — Im. 27.

A. v. Gonzenbach, in: Wilh. Vischers kleine Schriften, 2, IX ff. — Th. Burckhardt-Biedermann in AdB. 40, 65 ff. — Georg W. A. Kahlbaum, Monographien a. d. Gesch. d. Chemie 5, 127. 6, 7, 309. — Teichmann 1, 53 n° 7.

1846 J[ohannes] J[acobus] Stähelin. — Im. 3.

Ernst Stähelin in der Realencyklopädie 18³, 732 ff. — Teichmann 1, 44 n° 3.

— Seit April: Guilielmus Vischer. (1845). — Im. 52.

1847 Franciscus Dorotheus Gerlach. (1827, 1837) — Im. 38.

1848 Franciscus Dorotheus Gerlach. (1827, 1837, 1847). — Im. 41.

1849 Guilelmus Leberechtus DeWette. (1823, 1829, 1834). — Im. 17.

1849/50 C[arolus] R[udolphus] Hagenbach, theol. prof. (1831, 1832, 1840). — Im. 52.

1851 J[ohannes] Schnell, J. U. Dr. et prof. publ. ord. — Im. 51.
A. Heusler in der Ztschr. f. schweiz. Recht, N. F. 9, 1 ff. — Friedrich von Wyss in AdB. 32, 158 ff. — Teichmann 1, 47 nº 4. 2, 66.

1852 Joannes Schnell. (1851). — Im. 54.

1853 Fridericus Miescher. (1843). — Im. 46.

1854 Joannes Riggenbach. — Im 51.
Realencyklopädie 17^3, 1 ff. — Teichmann 1, 44 nº 6. 2, 66.

1855 Guil[elmus] Wackernagel. (1841). — Im. 47.

1856 Rodericus Stintzing. — Im. 58.
E. Landsberg in AdB. 36, 249 ff. — Teichmann 1, 47 nº 12.

1857 Guilelmus Vischer. (1845, 1846). — Im. 53.

1858 Joannes Georgius Mueller. (1842). — Im. 51.

1859 Gustavus Wiedemann. — Im. 51.
AdB. 55, 67 ff. — Teichmann 1, 59 nº 9. — Georg W. A. Kahlbaum, Monographien a. d. Gesch. d. Chemie 4, 125, 225.

1860 Petrus Merian. (1825, 1835). — Im. 56.

1861 Carolus Fridericus Meisner. (1839). — Im. 54.

1862 Carolus Rudolphus Hagenbach, Theol. Dr. et prof. (1831, 1832, 1840, 1849). — Im. 53.

1863 Franciscus Dorotheus Gerlach, Phil. Dr., prof. publ. ord. (1827, 1837, 1847, 1848). — Im. 46.

1864 Karolus Steffensen, Phil. Dr., prof. publ. ord. — Im. 58.
AdB. 54, 451 ff. — Hans Heussler im Basler Jahrbuch 1890, 1 ff. — Teichmann 1, 54 nº 9. 2, 69.

1865 Ludovicus Rütimeyer, Med. Dr., prof. publ. ord. — Im. 64.
AdB. 53, 654 ff. — L. E. Iselin im Basler Jahrbuch 1897, 1 ff. — Teichmann 1, 50 nº 7. 2, 68.

1866 Guilielmus Wackernagel. (1841, 1855). — Im. 55.

1867 Andr[eas] Heusler, J. U. Dr. et prof. publ. ord. — Im. 68 (2).*)
W. Vischer in AdB 12, 357. — G. v. Wyss im Archiv f. schweiz. Gesch. 17 (1871), XIV ff. — Teichmann 1, 46 nº 1. — Georg W. A. Kahlbaum, Monographien a. d. Gesch. d. Chemie 4, 41, 75.

1868 Herm[annus] Schultz, Phil. et theol. Dr. — Im. 76.
Teichmann 1, 45 nº 7.

1869 Guilielmus His, Med. Dr., anatomes et physiologiae prof. — Im. 57 (2).
Teichmann 1, 50 nº 8. S. auch die unter 1844 angeführten Werke von Kahlbaum.

1870 Eduard Hagenbach, Phil. Dr., physices prof. — Im. 80 (9).
Teichmann 1, 59 nº 10. 2, 63 nº 1. — Georg W. A. Kahlbaum, Monographien a. d. Gesch. der Chemie 4, 205/9. 6, 168, 294/7, 325.

1871 Andreas Heusler, iuris Germanici prof. — Im. 99 (1).
Teichmann 1, 48 nº 17. 2, 59 nº 1.

1872 Hermannus de Goltz, liber baro, Theol. Dr. et prof. — Im. 96 (7).
Teichmann 1, 45 nº 8.

1873 Simon Schwendener, Phil. Dr. et botanices prof. — Im. 82 (5).
Teichmann 1, 59 nº 14.

1874 Mauritius Heyne, Phil. Dr. — Im. 82 (6).
Teichmann 1, 54 nº 20. — Histor. Vierteljahrsschrift 9, 1906, S. 275. — († 1. März 1906).

1875 Carolus Ernestus Aemilius Hoffmann, Med. et chir. Dr. — Im. 120 (6).
AdB. 12, 607. — Teichmann 1, 50 nº 12.

1876 Franciscus Overbeck, Phil. et theol. Dr. — Im. 81 (3).
C. A. Bernoulli im Basler Jahrbuch 1906, 136 ff. S. ebenda S. 266 und S. 281. — Teichmann 1, 45 nº 9. 2, 58 nº 1.

1877 Wilhelmus Vischer, Phil. Dr., historiae prof. — Im. 99 (6).
Andreas Heusler im Basler Jahrbuch 1891, 1 ff. — Achilles Burckhardt in den Beiträgen N. F. 2 (12. Bd.), 345 ff. = AdB. 40, 70 f. — Teichmann 1, 55 nº 23. 2, 69.

1878 Fridericus Schulin, J. U. Dr. et prof. publ. ord. — Im. 110 (5).
Teichmann 1, 48 nº 24. 2, 67. — Basler Jahrbuch 1897, 274.

*) Die in Klammern beigesetzte Ziffer gibt die Zahl der in der übrigen Summe nicht inbegriffenen neuen Dozenten an.

1879 Aemilius Kautzsch. — Im. 113 (1).
Teichmann 1, 45 nº 10. 2, 66 († 9. Mai 1910).

1880 Hermannus Immermann, Med. et chir. Dr., prof. publ. ord. — Im. 156 (7).
Teichmann 1, 50 nº 11. 2, 59. († 9. Juni 1899).

1881 Augustus de Miaskowski, Jur. et phil. Dr. — Im. 136 (3).
K. Bücher in AdB. 52, 372 ff. — Teichmann 1, 55 nº 25. 2, 69

1882 Hermannus Siebeck, philosophiae prof. publ. ord. — Im. 138 (2).
Teichmann 1, 55 nº 26.

1883 Rudolfus Staehelin, Theol. Dr. et prof. publ. ord. — Im. 147 (8).
K. Stockmeyer im Basler Jahrbuch 1901, 1 ff. — O. Kirn in der Realencyklopädie 18³, 735 ff. — Teichmann 1, 45 nº 11. 2, 58 nº 2.

1884 Albertus Teichmann, J. U. Dr. et prof. publ. ord. — Im. 184 (2).
Teichmann 1, 48 nº 24. 2, 59 nº 2.

1885 Mauritius Roth, Med. Dr., prof. publ. ord. — Im. 174 (1).
Teichmann 1, 50 nº 15. 2, 60 nº 3.

1886 Jacobus Mähly, prof. philol. publ. ord. — Im. 219 (2).
Zur Erinnerung an —. Basel 18. Juni 1902. — Basler Jahrbuch 1903, 307. — Teichmann 1, 55 nº 27. 2, 69.

1887 Paulus Guilelmus Schmidt, prof. theol. publ. ord. — Im. 194 (8).
Teichmann 1, 45 nº 12. 2, 58.

1888 Eugenius Huber, J. U. Dr. et prof. publ. ord. — Im. 4.
Teichmann 1, 48 nº 25. 2, 67.

— Seit 16. Februar: Julius Kollmann, Dr. med. et prof. publ. ord. — Im. 217 (6).
Teichmann, 1, 50 nº 18. 2, 60 nº 6.

1889 Gustavus Soldan, Dr. phil. et prof. publ. ord. — Im. 231 (5).
Teichmann 1, 55 nº 29. 2, 62 nº 2. — Basler Jahrbuch 1904, 328. († 21. Dezbr. 1902).

1890 Jacobus Wackernagel, Dr. phil. et prof. publ. ord. — Im. 220 (7).
Teichmann 1, 55 nº 30. 2, 62 nº 3.

1891 Hermannus Fehling, Dr. med. et prof. publ. ord. — Im. 214 (2).
Teichmann 2, 68.

1892 Conradus de Orelli, Dr. phil. et theol. p. p. o. — Im. 266 (4).
Teichmann 1, 45 nº 15. 2, 58 nº 4.

1893 Georgius Klebs, Dr. phil. et prof publ. ord. — Im. 236 (11).
Teichmann 2, 64 nº 4.

1894 Ludovicus Rudolfus de Salis, J. U. Dr., prof. publ. ord. — Im. 255 (5).
Teichmann 2, 59 nº 3. — Basler Jahrbuch 1898, 305.

1895 Carolus VonderMühll, Dr. phil., prof. publ. ord. — Im. 233 (6).
Teichmann 2, 64 nº 5.

1896 Bernhardus Duhm, Dr. theol., prof. publ. ord. — Im. 257 (4).
Teichmann 2, 58 nº 5.

1897 Rudolfus Massini, prof. publ. ord. — Im. 231 (3).
Teichmann 1, 51 nº 24. 2, 60 nº 9. — Basler Jahrbuch 1904, 327. († 13. Dez. 1902).

1898 Rudolfus Koegel, prof. publ. ord. — Im. 221 (7).
Teichmann 2, 62 nº 4. — Basler Jahrbuch 1900, 285. († 5. März 1899).

1899 Ernestus Bumm, Med. et chir. Dr., gynaecologie prof. publ. ord. — Im. 252 (4).
Teichmann 2, 60 nº 10.

1900 Fridericus Zschokke, Phil. Dr., zoologiae prof. publ. ord. — Im. 277.
Teichmann 2, 64 nº 7.

1901 Fridericus Fleiner, J. U. Dr., prof. publ. ord. — Im. 235 (6).
Hier tätig vom W.-Sem. 1897/98 bis Ende W.-Sem. 1905/6. Basler Jahrbuch 1898, 305 und 1907, 275.

1902 Adolphus Baumgartner, Phil. Dr., historiae prof. publ. ord. — Im. 277 (2).
Teichmann 1, 58 nº 75. 2, 62 nº 7.

1903 Adolphus Bolliger, Phil. Dr., theologiae prof. publ. ord. — Im. 221 (6).
Teichmann 1, 58 nº 69. 2, 58 nº 6.

1904 Carolus Christophorus Burckhardt, J. U. Dr., prof. publ. ord. — Im. 218 (10).
Teichmann 2, 67.

1905 Albrechto Burckhardt, Med. et chir. Dr., hygienes prof. publ. ord. — Im. 237 (3).
Teichmann 1, 52 nº 49. 2, 60 nº 11.

1906 Carolus Schmidt, Phil. Dr., mineralogiae et geologiae prof. prof. publ. ord. — Im. 267 (17).

Teichmann 2, 64 nº 6.

1907 John Meier, Phil. Dr., philologiae German. prof. pub. ord. — Im. 284 (7).

Hier tätig seit W.-S. 1899/1900.

1908 Paulus Mezger, Theol. et phil. Dr., theologiae prof. publ. ord. — Im. 266 (4).

Privatdozent W.-S. 1896/8; ao. Prof. S.-S. 1899; o. Prof. 1902/3.

1909 Carolus Wieland, J. U. Dr., jurisprudentiae prof. publ. ord. — Im. 295 (10).

Teichmann 2, 59 nº 7.

1910 Carolus VonderMühll, Phil. Dr., physices mathematicae prof. publ. ord. (1895).

Register.

Aus leicht ersichtlichen Gründen wurden statt der Seitenzahlen die Jahreszahlen eingesetzt. Bei wiederholtem Vorkommen derselben Person genügte die Angabe des letzten Jahres, weil die früheren Rektorate ohnehin dort angegeben sind.

Amerbach, Basilius 1586
— Bonifacius 1556
Andlau, Georg von 1460
— Peter von 1471
d'Annone, Johann Jakob 1794
Artolph, Hieronymus 1538

Baden, Melchior von 1496
Bär, Ludwig 1520
— Oswald 1550
Basler, Jakob 1769
Battier, Johann Jakob 1718
— Samuel 1723
— Simon 1668
Battmann, Erhard 1492
Bauhin, Johann Kaspar 1675
— Kaspar 1619
Baumgartner, Adolf 1902
Beck, Jakob Christoph 1777
— Johann Rudolf 1724
— Sebastian 1648
Bernolt, Georg 1501
Bernoulli, Christoph 1833
— Daniel 1756
— Jakob 1700
— Johann 1741
— Johann 1765
— Nikolaus 1755
Berwangen, Johannes von 1474
Betzlin, Nikolaus 1465
Blicherod, Johannes 1464
Blotzheim, Hieronymus 1527
Bodenstein s. Karlstadt
Bolliger, Adolf 1903
Borrhaus, Martin 1553
Brandenburg, Hiltprand 1471
Brandmüller, Jakob 1670
— Johann 1594
Briefer, Nikolaus 1539
Brilinger, Hieronymus 1505
Brömmel, Friedrich 1836
Bruchsella s. Guglinger
Brun, Adam 1483
von Brunn, Johann Jakob 1658
Brunnenstein, Peter 1470
Bubenhofer, Matthäus 1497
Bumm, Ernst 1899
Burckhardt, Albrecht 1905
— Carl Christoph 1904
— Hieronymus 1730
— Jakob 1647
— Jakob 1706
— Johann Balthasar 1774
— Johann Friedrich 1665
— Johann Rudolf 1628
— Johann Rudolf 1679
— Johann Rudolf 1824
— Lukas 1690
Buxtorf, Johann 1614
— Johann 1662
— Johann 1720
— Johann Jakob 1696
— Johann Rudolf 1821

Cantiuncula, Claudius 1519
Capito, Wolfgang 1517
Carpentarius, Jakob 1491
Chmieleck, Martin 1629
Coccius, Thomas 1602
— Ulrich 1579
Crützer, Johann 1461

David, Johann Heinrich 1790
Dremborn, Wilhelm 1475
Duhm, Bernhard 1896
Dumanus, Nikolaus 1527

Eglinger, Christoph 1732
— Nikolaus 1707
Ehrenberg, Gerhard von 1469

Fabrinus, Peter 1523
Fäsch, Bonifacius 1710
— Christoph 1672
— Johann Jakob 1645
— Johann Rudolf 1814
— Remigius 1660
— Sebastian 1694
Falckner, Johann Heinrich 1810
Falkeisen, Peter 1655
Fehling, Hermann 1891
Fischer s. Vischer
— Friedrich 1838
Fleiner, Friedrich 1901
Fuchs, Georg 1473

Gebwiler, Johann 1522
Gengenbach, Johann von 1481
Gerlach, Franz 1863
Gernler, Lukas 1673
Glaser, Johann Heinrich 1671
von der Goltz, Hermann 1872
Gottesheim, Jakob von 1510
Grieb, Wilhelm 1504
Grütsch, Johann 1466
Grynaeus, Johann 1742
— Johann Jakob 1603
— Samuel 1593
— Simon 1541
Guglinger, Jodocus 1468
Gut, Johann 1622

Hagenbach, Eduard 1870
— Jakob 1643
— Karl Friedrich 1807
— Karl Rudolf 1862
Harder, Johann Jakob 1703
Harscher, Nikolaus 1733
Helmich, Johann 1463
Herborn, Johann 1498
Herzog, Johann Werner 1805
Heusler, Andreas 1867
— Andreas 1871
Heyne, Moritz 1874
His, Wilhelm 1869
Hölderlin s. Sambucellus
Hoffmann, Karl Ernst 1875
Hofmann, Johann Jakob 1641
Hopper, Markus 1564
Huber, Daniel 1820
— Eugen 1888
— Johann 1567
Hugonis, Jakob 1477

Immermann, Hermann 1880
In Curia, Gerhard 1462
Institoris, Johannes 1493
Iselin, Jakob Christoph 1735
— Johann Rudolf 1763
— Ludwig 1607
— Ulrich 1560
Jung, Karl 1828
Justinger, Nikolaus 1509
Justus, Heinrich 1599

Karlstadt, Andreas Bodenstein v. 1537
Kautzsch, Emil 1879
Keller, Isaak 1569
Klebs, Georg 1893
Klingen, Otto 1472
Kögel, Rudolf 1898
König, Emanuel 1748
— Hieronymus 1812
Kollmann, Julius 1888
Krafft, Ulrich 1500

Lachenal, Friedrich 1816
— Werner de 1795
Lapidis, Jacobus de 1472
Lauber, Jakob 1476
— Johann 1477
Legrand, Christoph 1808
Liebenstein, Jakob von 1480
Limburg, Johann Schenk von 1492
Loser, Thammo 1486
Louber s. Lauber

Lucius, Ludwig 1624
zum Luft, Arnold 1508
— Peter 1467
Lutenwang, Augustin 1517

Mähly, Jakob 1886
Marolf, Johann 1490
Marschalk, Leonhard 1499
Massini, Rudolf 1897
Meier, John 1907
Meisner, Karl Friedrich 1861
Merian, Emanuel 1826
— Peter 1860
Meyer, Jakob 1809
Mezger, Paul 1908
Miaskowski, August von 1881
Mieg, Achilles 1799
— Johann Rudolf 1728
Miescher, Friedrich 1853
Mistralis, Stephan 1466
Molitor, Bernhard 1479
— Sebastian 1528
Müller, Johann Georg 1858
Münster, Sebastian 1547
Mullenberg, Adam von 1509

Obermeier, German 1635
Odertzheim, Ludwig 1486
Orelli, Konrad von 1892
Oudorp, Andreas 1491
Ouglin, Bernhard 1496
Overbeck, Franz 1876

Pantaleon, Heinrich 1585
Parva de Petra s. Petitpierre
Passavant, Nikolaus 1682
Petitpierre, Johann Graf von 1488
Phrygio, Paul 1534
Platter, Felix 1605
— Felix 1651
— Thomas 1623
Polanus, Amandus 1609
Protheus s. Ulricher

Raillard, Jeremias 1757
Ramspeck, Jakob Christoph 1761
Rebhan, Leonhard 1526
Reich von Reichenstein, Arnold 1478
ze Rhin, de Reno, Kaspar 1460
Riggenbach, Johann 1854
Rink, Heinrich 1525
Rot, Jakob 1691
Roth, Moritz 1885
Rüdin, Jakob 1676
Rütimeyer, Ludwig 1865
Ryff, Peter 1616
Ryhiner, Emanuel 1762
— Johann Heinrich 1792
— Peter 1753

Salis, Ludwig von 1894
Sambucellus, Matthias 1513
Sattler s. Sellatoris
Schenk s. Limburg
Schiner, Martin 1512
Schlierbach, Werner 1524
Schmidt, Karl 1906
— Paul Wilhelm 1887
Schnell, Johann 1852
— Johann Rudolf 1822
Schönbein, Friedrich 1844
Schulin, Friedrich 1878
Schultz, Hermann 1868
Schwendener, Simon 1873
Sellatoris, Johann 1521
Siber, Johann 1487
Siebeck, Hermann 1882
Sigrist, Johann 1489
Silberberg, Johann 1502
Snell, Wilhelm 1830
Soldan, Gustav 1889
Sphyraktes, Johannes 1558
Sporer, Johann 1479
Stähelin, Johann Jakob 1846
— Rudolf 1883
S. auch Stehelin
Steffensen, Karl 1864
Stehelin, Benedikt 1736
— Johann Heinrich 1719
— Johann Rudolf 1791
S. auch Stähelin
Stintzing, Roderich (von) 1856
Strub, Christian 1507
Stuckelberger, Johann Jakob 1817
Stump, Johann 1494

Stupa(nus), Emanuel 1651
— Johann Nikolaus 1578
Sulzer, Simon 1575
Surgant, Johann 1501
Suter, Johann 1516

Teichmann, Albert 1881
Tengen, Georg Graf von 1511
Testoris, Peter 1469
Textoris, Wilhelm 1463
Thurneisen, Johann Jakob 1796
— Johann Rudolf 1771
Tonjola, Johann 1731
zum Tor, Torinus, Alban zu 1542
Troxler, Paul 1831
Truchsess v. Wolhusen, Arnold 1464
Tunsel s. Silberberg

Ulricher, Ladislaus 1504
Utenheim, Christoph von 1473

Vischer, Heinrich 1498
— Johann 1525
— Wilhelm 1857
— Wilhelm 1877
Vogt, Heinrich 1490
VonderMühll, Karl 1910

Wackernagel, Jakob 1890
— Wilhelm 1866
Waldkirch, Johann Rudolf von 1727
Weiss, Andreas 1745
Wenk, Peter 1521
Wentz, Johann 1512
Werenfels, Peter 1697
— Samuel 1722
Westhofer, Theobald 1506
de Wette, Wilhelm Lebrecht 1849/50
Wettstein, Johann 1692
— Johann Rudolf 1669
— Johann Rudolf 1709
Weyblingen, Hieronymus von 1499
Wiedemann, Gustav 1859
Wieland, Karl 1909
Wild, Ulrich 1476
Wildeck, Michael 1495
Wissenburg, Wolfgang 1557
Wölflin, Wernher 1462
Wolhusen s. Truchsess
Wolleb, Daniel 1800
— Johann 1629
Wonnecker, Johann. 1522
Wurstisen, Christian 1584
Wyßhär, Jakob 1508

Zäslin, Emanuel 1726
Zschokke, Friedrich 1900
Zwinger, Friedrich 1768
— Jakob 1606
— Johann 1693
— Johann Rudolf 1752
— Theodor 1581
— Theodor 1644
— Theodor 1711

Friedrich Reinhardt, Universitätsbuchdruckerei, Basel.

Educat
Univ
Basel

12264

Basel. Universität
Festschrift zur feier des 450 jährigen
Bestehens der Universität Basel.

DATE

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED